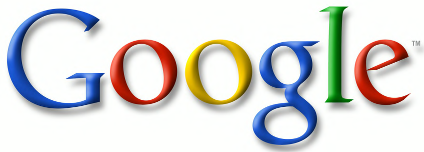




Handbuch

der

österreichischen directen Steuern

in

systematischer Darstellung

von

Gustav Freiberger,
k. k. Steuerinspector.



Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

GENERAL

Vorwort.

Das vorliegende Werk verfolgt den Zweck, die Ergebnisse der österreichischen Gesetzgebung und der einschlägigen Materialien auf dem Gebiete der directen Steuern zu einem einheitlichen Gesammtbilde zu vereinigen und dabei sowohl die steuerrechtliche als auch die steuertechnische Seite des Gegenstandes im Sinne strenger Systematik zur Darstellung zu bringen.

Die Schwierigkeiten, welche in Bezug auf die steuerrechtliche Behandlung des Gegenstandes der Praxis, der Lehre und wohl auch jeder neuen Gesetzgebung entgegenstehen, erklären sich hauptsächlich aus dem noch unentwickelten Rechtsbewußtsein auf diesem Gebiete. Während sich dem Juristen auf dem Gebiete des Privatrechts ein klares, wenn auch in vieler Beziehung einseitiges Rechtsbewußtsein und eine dementsprechende Begriffswelt manifestirt, handelt es sich auf dem Gebiete des Steuerwesens zunächst darum, ein Rechtsbewußtsein erst heranzubilden und die demselben adäquaten Grundbegriffe festzustellen.

Welche Bedeutung die Technik für das Recht selbst hat, zeigt sich überzeugend an dem, aus der Schule der römischen Juristen hervor-

gegangenen heutigen Privatrecht, dessen festes Gefüge und innerer Ausbau vorwiegend der vollendeten Technik dieses Rechts zuzuschreiben ist. Rücksichtlich des Steuerwesens ist die Fortbildung der Steuern in vieler Beziehung geradezu durch die Fortschritte der Steuertechnik bedingt. Dazu kommt, daß das directe Steuersystem in Oesterreich, wie auch in anderen Staaten, was die Wahl des Systems und den Gang der Entwicklung betrifft, nicht theoretisch entstanden, sondern eine historische Erscheinung ist, welche in Bezug auf ihre Bestimmung, die Art der Steuerveranlagung 2c. mit den übrigen Institutionen und Verhältnissen des Staates organisch zusammenhängt. Bei der Würdigung des Steuerwesens eines Staates muß auch dieser Umstand in Betracht gezogen werden.

Was den Plan des Werkes betrifft, so seien folgende Bemerkungen gestattet:

Ich habe versucht, das österreichische directe Steuersystem in seinem Entwicklungsgange, gegenwärtigen Stande, hie und da auch in seiner möglichen Fortbildung, ferner in seinen Beziehungen zur Theorie und Praxis in gedrängter Form zu erörtern; durch eine entsprechende innere Gliederung des Systems und die Voranstellung der leitenden Gedanken bei den einzelnen Institutionen sollte die vollständige Beherrschung des Stoffes ermöglicht werden.

Ich war insbesondere auch bemüht, den neueren Forschungen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie zu folgen, ohne, was wohl selbstverständlich ist, damit der Selbstständigkeit des eigenen Urtheils zu entsagen. Nur möchte ich die Meinung nicht aufkommen lassen, daß ich gerade das, was ich von Lehrmeinungen citirt habe, für das Wichtigste oder dasjenige, welchem ich im Interesse der Sache zu widersprechen genöthigt war, für das Verfehlteste halte. Den Zwecken dieses Buches und den Rücksichten auf die Oekonomie des Raumes entsprach es, bloß zu jenen theoretischen Fragen Stellung zu nehmen, welche für das geltende Steuersystem von Bedeutung sind, oder doch in nicht allzuferner Zukunft werden könnten. Dagegen habe ich durch eine knappe Ueberschau über die leitenden Ideen der Steuer-

gesetzgebungen anderer Staaten ein Substrat für vergleichende Betrachtungen zu gewinnen gesucht.

Bei der Einkommensteuerlehre habe ich einzelne Punkte auch vom buchhalterischen Standpunkte aus beleuchtet. Meine Ueberzeugung, daß dem Buchhaltungswesen beschieden sei, auch in dieser Beziehung noch eine wichtige Rolle einzunehmen, — was ich bereits früher in einer Reihe von (auf Veranlassung des hohen Präsidiums der k. k. n. ö. Finanzlandesdirection abgehaltenen) Vorträgen vor Fachcollegen ausführlicher zu erörtern die Ehre hatte — erhielt die Bestätigung durch das soeben in dritter Auflage erschienene Lehrbuch der Volkswirtschaft von Lorenz v. Stein, welcher von einem andern Standpunkte ausgehend die Aufnahme des Buchhaltungswesens in die ökonomische Wissenschaft verlangt.

Ich glaube wohl, daß vorliegender Arbeit in Folge meiner unzulänglichen Kräfte manche Unvollkommenheiten, Irrthümer oder Versehen innewohnen; vielleicht werden die umfassende Anlage und die Schwierigkeiten, welche bei der Massenhaftigkeit des Materials zu überwinden waren, die vielfach mangelhafte Ausführung entschuldigen. Ich habe den Wunsch, daß dieses Buch der Praxis in ihrem schweren Berufe eine Unterstützung biete, durch Eingang in den weiteren Kreisen der Gebildeten das Rechtsbewußtsein auf diesem Gebiete stärke und durch Förderung eines rationellen Urtheils über die einschlägigen Fragen beitrage: zur Aus- und Durchbildung des geltenden Steuersystems im Sinne der Gerechtigkeit und der Staatszwecke.

Indem ich dieses Werk der Oeffentlichkeit übergebe, kann ich nicht umhin, in erster Linie meinem hochverehrten Chef dem Herrn k. k. Vice-Präsidenten der n. ö. Finanzlandesdirection Georg Ritter von Zimmermann für die hochsinnige wohlwollende Förderung dieser Arbeit meinen ehrfurchtsvollen tiefgefühlten Dank darzubringen. Manche Förderungen wurden mir auch von den Abtheilungsleitern dieser hohen Behörde zu Theil; es sei mir gestattet, ihnen Allen

insbesondere dem Herrn Finanzrath und Beisitzer des k. k. Gefälls-Obergerichts in Wien Wilhelm Bradel für die mannigfachen Anregungen und die fördernde Theilnahme meinen innigsten tiefergebenen Dank auszusprechen. Ebenso fühle ich mich den Herren Hofrath Demuth von Hantesburg, Oberfinanzrath Gnedt und Sectionsrath Schmidmayer, unter deren Leitung ich den praktischen Finanzdienst kennen lernte, zum aufrichtigen Danke verpflichtet.

Wien, Februar 1887.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Organismus der Steuerverwaltung.

I. Von den Organen der Steuerverwaltung und deren Dienstesbestimmung.

II. Von dem administrativen Steuerverfahren.

Zweites Hauptstück.

Von der Grundsteuer.

I. Begriff der Grundsteuer und Methode ihrer Feststellung.

II. Umriß der Geschichte der österr. Grundsteuer.

VI. Von den Grundsteuernachlässen und zeitlichen Grundsteuerbefreiungen.

VII. Von der Grundsteuerabstattung.

VIII. Von den Folgen des Zahlungsversäumnisses und den Vorrechten der Realsteuern.

IX. Von der Controle und Rechnungslegung bezüglich der Steuergebahrung.

Drittes Hauptstück.

Von der Gebäudesteuer.

I. Von der Gebäudesteuerveranlagung.

Viertes Hauptstück.

Von der Erwerbsteuer.

Seite

I. Von der Erwerbsteuerpflicht und deren Ausnahmen.

II. Von der Veranlagung der Erwerbsteuer.

III. Von den Veränderungen der Erwerbsteuer.

IV. Von dem Orte der Steuerentrichtung.

V. Strafen wegen Uebertretungen der Erwerbsteuervorschriften.

V. Von den Uebertretungen der Einkommensteuervorschriften.

VI. Von den Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone, ferner zu Bosnien und der Herzegowina in Steuersachen.

VII. Von der Einhebung der Einkommensteuer und Controle der Verrechnung derselben.

Anhang.

VIII. Von der Einkommensteuerbemessung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine.

(Einzelne praktische Anwendungsfälle der Einkommenbesteuerung.)

Einleitung.

I. Wesen, Bedeutung und Grundsätze der directen Steuern.

I. Die directen Steuern sind fortdauernde öffentlichrechtliche Beiträge der Privatwirtschaften zur Bestreitung des Haushaltes der Staatswirtschaft. Sie werden directe[1]) genannt nicht nur, weil die Steueranforderung sich gerade an die Person richtet, welche durch die Steuer belastet werden soll (Identität des Steuerzahlers mit dem Steuerträger), sondern hauptsächlich auch deshalb, weil durch die Steuer die Steuerquelle selbst: das Vermögen, der Ertrag oder das Einkommen der einzelnen Privatwirtschaften im Zwecke der Beitragsleistung zum Staatshaushalte nicht erst auf Umwegen, sondern direct erfaßt wird. Bei den indirecten Steuern wird das Vermögen, der Ertrag oder das Einkommen nicht direct, sondern nur in den einzelnen Thatsachen oder Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, daher indirect, durch die Steuer getroffen; auch wird bei denselben die Steuer nach Absicht des Gesetzes von dem Steuerzahler für den eigentlichen Steuerträger gleichsam nur vorgeschossen.

Nach der vorherrschenden Theorie unterscheiden sich die Gebühren von den Steuern (directe und indirecte) dadurch, daß die Gebühren als ein Entgelt für eine specielle Staatsthätigkeit aufgefaßt werden, während im Gegensatze zu denselben die Steuern ohne Rücksicht auf eine besondere Gegenleistung des Staates aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maßstabe gefordert werden.[2]) Indessen ist es richtiger, nach dem Vorgange Schäffle's[3]) — wie dies übrigens auch im österreichischen Budget geschieht — die Gebühren gleichfalls den indirecten Steuern zuzuzählen, indem sie gleich den letzteren die Steuerquelle nicht unmittelbar belasten, sondern sich an einzelne wirtschaftliche Vorgänge (Verkehrsacte) heften.

---

[1]) Rau nennt die directen Steuern Schatzungen, die indirecten Steuern Aufwandssteuern, indem er die Bezeichnung directe und indirecte mehr auf die Einhebungsart der Steuer bezieht.

[2]) Richtiger ist es auch bei den Gebühren die Begründung derselben nicht in einer „Leistung und Gegenleistung" zu suchen, indem Gebühren gegenwärtig nicht so sehr für eine specielle Staatsthätigkeit als anläßlich einer solchen in Anspruch genommen werden.

[3]) Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880.

Unter dem Steuersysteme eines Staates versteht man deu Inbegriff aller von einem Staate angewendeten Besteuerungsarten zur Bestreitung seiner Bedürfnisse behufs Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Der Inbegriff aller directen Besteuerungsarten gibt das directe, der Inbegriff aller indirecten Besteuerungsarten das indirecte Steuersystem. Die Erfahrung lehrt, daß es unmöglich sei, durch einzelne oder durch eine einzige[1]) einfache Steuer den staatlichen Zwecken zu genügen, sondern daß es erforderlich sei, unter Berücksichtigung der individuellen, geschichtlich gegebenen Einrichtungen eines Staates ein mannigfaltiges Verfahren und eine Vielheit von Steuern zu combiniren, um den complicirten volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu folgen, die vorhandenen Steuersubjecte, Steuerobjecte und Steuerquellen aufzufinden und sie auch richtig mit der Steuer zu treffen.

II. Jedes der beiden Steuersysteme, das directe und das indirecte, hat eine besondere Function im Staatsleben zu erfüllen, wodurch beide Systeme sich zugleich gegenseitig ergänzen. Die indirecten Steuern treffen vorwiegend die große Masse der Bevölkerung oft in ihren unentbehrlichsten Bedürfnissen und sie müssen, sollen sie ausgiebig sein, gerade diese Bedürfnisse treffen; die directen Steuern sind hauptsächlich die Steuer der reicheren Bevölkerungsschichten, welche der indirecten Steuer nicht in dem Maße wie die unbegüterten Bevölkerungsclassen unterliegen, indem gerade die wertvolleren Verbrauchsgegenstände am leichtesten dem „Fangnetze“ der indirecten Steuern entschlüpfen.[2]) Auch ist der Zwang zur Entrichtung der indirecten Steuern nur ein bedingter und die Steuer selbst kann ein gewisses Maß nicht überschreiten, indem sonst weniger consumirt, weniger Luxus entfaltet und weniger Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden würden. Das Wesen der directen Steuern ist aber der Zwang, wodurch die einzelnen Privatwirtschaften, unabhängig von ihren mehr oder weniger selbstsüchtigen Trieben, sich gleichmäßig aufgefordert sehen, gewissen Leistungen sich zu unterwerfen, bezw. gewisse Beschränkungen im Interesse der Gesammtheit sich aufzuerlegen.

Mit den eigentlichen Steuerfragen verknüpft die Doctrin in neuerer Zeit sowohl volkswirtschaftliche als auch socialpolitische Tendenzen und sucht insbesondere den directen Steuern auf socialem Gebiete jene Rolle zu vindiciren, welche ehedem und jetzt noch die Zölle auf volkswirtschaftlichem Gebiete spielen. Die Doctrin fühlt sich zuweilen auch verleitet, über die Vorzüge, welche man den directen Steuern zuschreibt, und über die Probleme, deren Lösung man von denselben erhofft, das indirecte Steuersystem theils als weniger nützlich hinzustellen, theils lediglich als „nothwendiges Uebel“ anzuerkennen, wobei dann auch die Schwierigkeiten, welchen das directe Steuersystem in der Ausführung begegnet, nicht entsprechend gewürdigt werden.

---

[1]) Bekannt sind dießfalls die Lehren der Physiokraten (Quesnay's impôt unique). Auch die Constituante von 1789 hat den Versuch gemacht, an Stelle der aufgehobenen Abgaben die Grundsteuer als einzige Steuer zu setzen, was sich nach kurzer Zeit als unhaltbar erwies.

[2]) Daraus erklären sich die zu verschiedenen Zeiten hervorgetretenen und in mehreren Staaten auch verwirklichten Bestrebungen der Staatsmänner, das indirecte Steuerwesen zum Theile monopolistisch zu gestalten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß das directe Steuersystem nur auf einen kleineren Kreis der Einzelwirtschaften mit Vortheil angewendet werden kann, nämlich dort, wo das Vermögen, der Ertrag oder das Einkommen bereits in größerer Ansammlung wahrzunehmen ist, während bei der großen Masse der Einzelwirtschaften, wo der wirtschaftliche Proceß in fortwährender Bewegung, die Steuerquelle schwer sichtbar und jedenfalls schwer meßbar ist, auf das Vorhandensein einer solchen Steuerquelle leichter aus den einzelnen Consumtions- und Verkehrsacten geschlossen werden kann. Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der Rolle, welche nicht nur die directen, sondern auch die indirecten Steuern in den überlieferten Steuersystemen thatsächlich einnehmen, so daß nach Verschiedenheit der Verhältnisse bald mehr das eine, bald mehr das andere System mit Vortheil angewendet werden kann.

III. Für die Aufstellung der obersten Principien der Besteuerung war von jeher die Auffassung, welche man vom Staate selbst und dem Verhältnisse desselben zu den Staatsbürgern hatte, maßgebend.[1]) Die herrschende Lehre gewinnt die leitenden Steuergrundsätze aus der volkswirtschaftlichen Grundanschauung, daß der Staatshaushalt und die Privathaushalte gleichwertige Factoren der nationalen Gesellschaft sind. „Oberstes Princip der Finanzwissenschaft ist die volkswirtschaftlich verhältnißmäßige Deckung des Staatsbedarfes gegenüber einer nicht minder verhältnißmäßigen Deckung aller nichtstaatlichen Bedarfe“ [2]) (objective Grundanschauung), während nach der individualistischen Auffassung, welche das Interesse der Einzelwirtschaft für das Maßgebende ansieht, das Princip der Leistung und Gegenleistung auch in Steuersachen vertreten wird. Die herrschende Theorie stellt nun in Anlehnung an die Smith'schen vier Besteuerungsgrundsätze (Verhältnißmäßigkeit, Bestimmtheit, Leichtigkeit der Erhebung und Billigkeit derselben) folgende Hauptgrundsätze der Besteuerung auf: Allgemeinheit, Verhältnißmäßigkeit, Bestimmtheit, Bequemlichkeit und geringe Erhebungskosten der Steuern. Die Forderung der Allgemeinheit und der Verhältnißmäßigkeit der Steuerbelastung nach Maßgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit erscheint als Consequenz der objectiven volkswirtschaftlichen Grundanschauung; die anderen Grundsätze erscheinen als Postulat einer richtigen Steuerverwaltung. Die Forderung der Allgemeinheit der Steuer wird jedoch nicht nur auf die Steuersubjecte nach dem Grundsatze, daß jeder, der an den

---

[1]) Ursprünglich wurden die Steuern als eine außerordentliche Staatseinnahme betrachtet (Bodinus, Seckendorf); dann wurde vorwiegend aus der Vorstellung der Begründung des Staates durch den Staatsvertrag der Bürger die Steuer als eine Leistung für die durch den Staat gewährleistete Sicherheit betrachtet (Montesquieu), und es wurde in dieser Hinsicht namentlich von späteren französischen Schriftstellern die Steuer mit einer Assecuranzprämie verglichen. Von deutschen Staatsrechtslehrern wurde der Rechtsgrund der Besteuerung aus dem dem Staate am Vermögen des Volkes zustehenden Eigenthumsrechte, aus dem Staatsobereigenthum (Zachariä), oder schlechthin aus der Unterthanenpflicht abgeleitet und der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat ein Recht auf jedes einzelne Einkommen als Theil des Gesammteinkommens habe (Stahl).

[2]) Schäffle, Steuerpolitik S. 17.

1*

Einrichtungen des Staates theilnimmt, zur Erhaltung des Staates beizutragen habe (subjective Steuerpflicht), sondern auch auf die den Ertrag schaffenden Objecte (objective Steuerpflicht) bezogen.

Ein Blick auf die bestehenden Steuersysteme in den größeren Staaten Europas zeigt jedoch, daß diese Systeme sich weniger nach den von der Wissenschaft aufgestellten Theoremen, als nach den durch die Staatszwecke formulirten Bedürfnissen und unter dem Einflusse geschichtlicher Vorgänge ausgebildet haben. Man kann sagen, fast jeder der größeren Staaten Europas hat sein eigenes Steuersystem. Diese Steuersysteme zeigen zwar in den Grundzügen eine große Aehnlichkeit, tragen aber in der weiteren Ausbildung das individuelle Gepräge des Staates, in welchem sie im Drange der Ereignisse, im Kampfe der Interessen sich bald regelmäßiger, bald unregelmäßiger gestalten konnten. Sie sind eben nicht das logische Product eines großangelegten Planes, sondern das historische Ergebniß der Kämpfe und Bestrebungen verschiedener Zeiten, einer langwierigen, mühevollen Arbeit der Gesetzgebung und der praktischen Durchführung, welche nur langsam und allmälig den bestehenden Gewohnheiten und Verhältnissen sich anschmiegen und den anwachsenden Bedürfnissen entsprechen konnte.

IV. In steuertechnischer Hinsicht kommt außer dem Steuersubjecte, d. i. der Person, welche zur Steuerentrichtung verpflichtet ist, dem Steuerobjecte, d. i. dem unmittelbaren Gegenstande der Steuer, der Steuerquelle, d. i. dem Vermögen, Ertrag und Einkommen, insbesondere noch der Steuerfuß, d. i. das Verhältniß der Steuerquote zum Werte der Steuerobjecte in Betracht. Der Steuerfuß nimmt entweder mit dem steuerbaren Betrage in einfachem Verhältnisse oder in progressiver Steigerung zu, oder nimmt mit dem Zurückgehen des steuerbaren Betrages in demselben Verhältnisse ab, was den Unterschied des Proportional-, des Progressiv- und des Degressiv-Steuerfußes begründet. Der Steuerfuß kann im vorhinein festgesetzt sein oder sich erst durch Berechnung aus der Steuerhauptsumme (dem Hauptcontingent) ergeben, was den Unterschied der Quotitäts- und der contingentirten (repartirten) Steuern ergibt. In dem ersteren Falle ist der Steuerfuß entweder in fixen Beträgen tarifirt oder als Procent des steuerbaren Betrages angesetzt, der Steuerhauptbetrag aber unbestimmt und wechselnd; in dem anderen Falle ist die Steuerhauptsumme (das Contingent) die gegebene Größe, der Steuerfuß aber die unbekannte und veränderliche Größe, welche sich durch Umlegung des Contingentes auf die Steuerobjecte berechnet. — Repartitionssteuern kommen vorwiegend in Frankreich vor, in Oesterreich ist gegenwärtig im Gebiete der directen Steuern nur die Grundsteuer für eine 15jährige Periode contingentirt.

Der quotirte Steuerfuß kann vorübergehend oder für eine längere Zeit für vergrößerte Staatsbedürfnisse durch Zuschläge erhöht werden, was den Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Steuer (Ordinarium und Extraordinarium) begründet. Gegenwärtig werden in Oesterreich im Gebiete der directen Steuern nur noch zur Erwerb- und Einkommensteuer Staatszuschläge eingehoben.

Das Verzeichniß, in welchem die Steuersubjecte und Steuerobjecte, bezw. die Steuerquellen und in manchen Fällen überdieß auch die Steuerbeträge selbst in Evidenz geführt werden, wird das Steuerkataster (capitum registrum) genannt; eine gut durchgeführte Katastrirung der Steuerquellen ist ein wesentliches Erforderniß einer guten Steuerverwaltung.

Bei den directen Steuern muß der Steuereinhebung die Ermittlung der zahlungspflichtigen Person, des steuerbaren Betrages (Steueranschlag oder Steuercapital) und der Steuerschuldigkeit selbst vorausgehen und es müssen im vorhinein die Termine, zu welchen, und die Casse, an welche die Zahlung zu leisten ist, bestimmt sein. Die Verständigung der Steuerpflichtigen hierüber erfolgt theils, wie dies namentlich in Oesterreich üblich ist, individuell (Zahlungsaufträge, Steuerscheine, Steuerbüchel), theils allgemein auf Grund von Steuerlisten (Heberollen).[1]

Eine wichtige Rolle spielt auch im directen Steuerwesen die sogenannte Ueberwälzbarkeit der Steuer, welche hauptsächlich darauf beruht, daß jede ungleichmäßige Steuerbelastung im Verkehre sich theils durch Preiszuschläge, theils durch Preisabschläge auszugleichen sucht, indem beispielsweise eine unverhältnißmäßige Gebäudesteuer theilweise oder ganz durch Preiszuschlag zum Miethzinse, eine hohe Erwerbsteuer durch Preiszuschlag zu den Handelsartikeln abgewälzt, eine Rentensteuer durch Preisabschlag vom Wertcapital (Amortisirung der Steuer) zurückgewälzt werden kann u. s. w. Uebrigens hängen die Steuerüberwälzungen noch von anderen Verhältnissen ab und können von der Gesetzgebung nie ganz verhindert werden.

II. Methoden der directen Besteuerung. Ertrags- und Einkommenssteuern.

I. Die directen Steuern sind entweder Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenssteuern. Die Vermögenssteuern sind entweder nominelle Vermögenssteuern, wenn das Vermögen nur den Maßstab für die Besteuerung des Ertrages abgibt, oder wirkliche Vermögenssteuern, wenn die Steuer aus dem Vermögen entrichtet wird und dieses durch dieselbe eine Verringerung erfährt.[2])

II. Das Wesen der Ertragssteuern[3]) besteht darin, daß man die in gewissen Vermögensobjecten fixirten Capitalien[4]) als Quelle einer periodisch

[1]) In Frankreich wird z. B. für den Auszug aus der Steuerrolle eine fixe Gebühr von 5 Centimes entrichtet.

[2]) Vermögenssteuern bestehen beispielsweise in der Schweiz und in Amerika.

[3]) Die Entwickelung der heutigen Ertragssteuersysteme nahm den Ausgangspunkt von der Lehre der physiokratischen Schule vom Reinertrage (produit net), indem das auf die erwähnte Lehre gestützte Grundsteuersystem unter Rücksichtnahme auf die Smith'schen Lehren, durch welche der Ertrag des Capitals und der Arbeit als gleichwertig mit der Grundrente erkannt wurde, zu einem allgemeinen Ertragssteuersystem ausgebildet wurde.

[4]) Es empfiehlt sich, den Begriff des Capitals im weitesten Sinne zu nehmen. Manche Volkswirtschaftslehrer verstehen unter „Capital“ nur die beweg-

wiederkehrenden Einnahme, eines Ertrages, ansieht. Man spricht von einem Grundertrage, einem Gebäudeertrage, einem Geschäftsertrage oder einem Capitalsertrage im engeren Sinne (Zinsen und Renten). Die Praxis geht aber weiter und besteuert nicht nur den Ertrag, sondern auch die Ertragsfähigkeit. Einzelne Capitalien werfen nämlich nicht einen Ertrag ab, d. h. sie bilden nicht eine Quelle von Einnahmen; sie können aber in anderer Weise der wirtschaftenden Person nutzbringend werden, indem sie derselben beispielsweise durch Vermeidung von Ausgaben Ersparnisse ermöglichen (z. B. Wohnung im eigenen Hause). Die Betrachtung des täglichen Lebens und die geschichtliche Erfahrung zeigen weiter, daß je größer ein Vermögen ist, ein verhältnißmäßig desto kleinerer Theil desselben dem eigentlichen Erwerbe zugeführt zu werden pflegt, während ein anderer Theil des Vermögens dem unmittelbaren Gebrauche oder Genusse dient, oder als bloße Reserve betrachtet wird. Es würde kaum den Principien der Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung entsprechen, wenn gerade die capitalskräftigeren Personen, welche einen Theil ihres Vermögens dem fortdauernden eigenen Genusse dienstbar machen oder ungenützt lassen, zum Nachtheile jener Personen, welche ihr ganzes Vermögen der erwerbenden Thätigkeit zuführen müssen, sich der Steuerleistung entziehen könnten. Außerdem ist es ein großes Interesse der Gesammtheit, daß die in den Privatwirtschaften angehäuften Capitalien (im weitern Sinne) soweit als möglich der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden. In der Besteuerung derartiger Capitalien nach ihrer Ertragsfähigkeit liegt daher mitunter ein wohlthätiger volkswirtschaftlicher Impuls, die vorhandenen Capitalien thatsächlich nutzbringend zu verwenden, es sei denn, daß der Betreffende steuerkräftig genug ist, um auch ohne Nutzbarmachung derlei Vermögenstheile der Steuerentrichtung nachkommen zu können.

Die Folge dieser Grundsätze ist, daß nicht bloß die eigentlichen Erwerbscapitalien, sondern auch die Nutzcapitalien in der Regel besteuert werden, indem man den dauernden Genuß, den gewisse Capitalien der Privatwirtschaft gewähren, als Aequivalent eines Ertrages, als eine Ertragsfähigkeit ansieht und besteuert. Man besteuert daher beispielsweise den Hausbesitzer nach den Ersparnissen, die er durch die Bewohnung seines eigenen Hauses erzielt, den Grundbesitzer nach den erzeugten Producten, auch wenn er sie selbst consumirt, den Besitzer von Schlössern, Villen, Ziergärten, Parkanlagen nach dem möglichen Ertrage der in diesen Objecten fixirten Capitalien u. dgl. Man kann auch die Ertragsfähigkeit der in einer Person vereinigten Anlagen (persönliches Capital) als Steuerquelle be-

---

lichen Erwerbsmittel, andere rechnen auch den Gebrauchsvorrath zum Capital; andere lassen das Merkmal der Beweglichkeit fallen und zählen auch Grundstücke zum Capitale. L. v. Stein faßt ganz richtig auch die persönlichen Anlagen, welche durch ihre Bethätigung einen Erwerb machen, als Capital auf, welches zum Unterschiede vom Gütercapital als persönliches Capital bezeichnet wird. Roscher nennt Capital jedes Product, welches zur ferneren Production aufbewahrt wird; Wagner definirt das Capital als einen Vorrath wirtschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Herstellung bezw. Gewinnung neuer wirtschaftlicher Güter dienen.

trachten, wobei dann der Besteuerung der Ertragsfähigkeit des persönlichen Capitals insbesondere die Annahme zu Grunde liegt, daß die Arbeitskraft des Individuums, die Beschäftigung oder der Beruf desselben nach den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen auch bis zu einer gewissen Grenze normaler Weise einen bestimmten Ertrag erwarten lasse (Kopfsteuer in Rußland, die Personalabgabe in Frankreich, Ungarn und Serbien).

Der Grundsatz der Besteuerung gewisser Steuerquellen nach der Ertragsfähigkeit bringt es mit sich, daß die Ertragsfähigkeit selbst nach äußerlichen oder objectiven Merkmalen bestimmt werden muß. Man reiht z. B. den Grund und Boden nach der natürlichen Beschaffenheit desselben (Bonität) in verschiedene Classen, man besteuert gewisse Gebäude nach der Anzahl der Wohnbestandtheile, ein Geschäft nach der Anzahl der Gehilfen, nach der Größe des Betriebscapitals, ein Leihcapital nach dem stipulirten Zinsfuße und dem Capitalsstande zu einem gewissen Zeitpunkte ohne Rücksicht auf den wirklichen Zinseneingang, gewisse Personen nach den Merkmalen ihres Berufes 2c.

Durch die Besteuerung nach der Ertragsfähigkeit wird jedoch nur der mittlere, der gewöhnliche Ertrag, d. h. jener Ertrag von der Steuer getroffen, welcher nach der Beschaffenheit der Ertragsquellen unter gewöhnlichen Verhältnissen aus diesen Quellen gezogen werden kann. Durch diese Besteuerungsmethode wird allerdings bis zu einer gewissen Grenze eine gleichmäßige Belastung der steuerpflichtigen Capitalien bewirkt und bis zu einer gewissen Grenze die Steuer selbst von der Willkür der Personen unabhängig gemacht — aber auch nur bis zu einer gewissen Grenze, da bei der alleinigen Anwendung dieser Besteuerungsmethode die werbenden Capitalien nur bis zur Grenze ihrer mittleren oder durchschnittlichen Leistungsfähigkeit von der Steuer getroffen würden, während über diese Grenze hinaus der wirkliche Ertrag[1]), namentlich in den höheren Schichten der Leistungsfähigkeit der werbenden Capitalien, von der Steuer verschont bliebe. Diese Betrachtung führt zu dem Postulate, daß zu der Besteuerung nach den objectiven Merkmalen der Ertragsfähigkeit die wirkliche Ermittlung des Ertrages dort, wo dies möglich ist, hinzutrete, wobei eine Doppelbesteuerung dadurch vermieden wird, daß von der nach dem wirklichen Ertrage ermittelten Steuer der nach der Ertragsfähigkeit festgestellte Steuerbetrag in Abzug gebracht wird. Eine Combination beider Steuermethoden findet beispielsweise in Oesterreich bei der Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen statt; in England richtet sich die Steuer nach dem wirklichen Ertrage (die Einkommenssteuer ist nämlich dort eine Ertragssteuer nach den verschiedenen Ertragsquellen, Sched. A—E), in Frankreich vorwiegend nach der Ertragsfähigkeit.

Es liegt im Wesen der Ertragssteuern, daß bei der Feststellung des steuer-

---

[1]) Als wirklicher Ertrag wird jedoch nur der Reinertrag, d. h. jener Ertrag verstanden, welcher sich ergibt, wenn man von den Bruttoeinnahmen einer Ertragsquelle die zur Erzielung dieser Einnahmen erforderlichen Kosten (Betriebsauslagen, Gestehungskosten) in Abzug bringt.

pflichtigen Reinertrages auf Schuldzinsen (Passivzinsen) keine Rücksicht genommen zu werden braucht; denn Schulden und Schuldzinsen setzen ein persönliches Verhältniß voraus, während bei den Ertragssteuern von den persönlichen Verhältnissen abstrahirt werden kann. Man besteuert beispielsweise den Ertrag der in den Häusern fixirten Capitalien, wenn auch ein Theil dieser Capitalien dem Hausbesitzer leihweise überlassen ist, indem angenommen wird, daß beide Capitalien, das eigene und das fremde, an der Erzielung des Hausertrages mitwirken, daher auch der ganze Hausertrag ohne Berücksichtigung von Passivzinsen zu versteuern ist.

Von einem guten Ertragssteuersysteme wird vorausgesetzt, daß nicht nur alle in den Privatwirtschaften angehäuften Capitalien theils nach der Ertragsfähigkeit, theils nach dem wirklichen Ertrage besteuert werden, sondern daß bei der Besteuerung auch durch richtige Individualisirung des Steuerfußes auf die Beschaffenheit der Ertragsquelle nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit derselben Rücksicht genommen werde. Zu diesem Behufe muß auch auf die Factoren, welche bei der Erzeugung des Ertrages mitwirken, nämlich Capital (im engeren Sinne) und Arbeit, Bedacht genommen werden. Der Sprachgebrauch bezeichnet insbesondere den aus dem Producte des Capitals und der Arbeit fließenden Ertrag als „Gewinn" (z. B. Geschäftsgewinn); soferne diese Factoren aber nicht vereinigt sind, wird der aus dem Capitale ohne Arbeitsbethätigung gezogene Ertrag „Zins oder Rente" (Pachtzins, Miethzins, Capitalszins) und, wenn die Arbeitskraft (persönliches Capital) einem fremden Capitale dienstbar wird, der aus der Arbeit fließende Ertrag insbesondere „Lohn" genannt. Soferne aus der Bethätigung des persönlichen Capitals ein Beruf gemacht wird, wird der aus demselben fließende Ertrag, wenn der Beruf selbstständig ist, „Verdienst" und wenn der Verdienst mit Rücksicht auf die höhere Bestimmung des Berufes nicht zum Hauptbeweggrund gemacht wird, „Honorar" (z. B. bei Schriftstellern, Künstlern, Advocaten, Aerzten 2c.), wenn der Beruf aber nicht selbstständig ist, der Ertrag des persönlichen Capitals „Gehalt (Besoldung)" genannt.[1])

In den historisch überlieferten Ertragssteuersystemen unterscheidet man in der Regel fünf Ertragssteuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer (Erwerbsteuer), Capitalsrentensteuer und Lohn-(Gehalts-)steuer.

---

[1]) Jedes Wort hat hier seine eigenthümliche, durch die unbewußte geistige Arbeit von Generationen gewonnene wirtschaftliche Bedeutung, welche auch in steuerpolitischer Hinsicht von höchster Wichtigkeit ist. Es ist klar, daß der Gewinn etwas anderes als das Honorar, der Zins etwas anderes als der Lohn bedeutet und alle diese Worte verschiedene wirtschaftliche Processe zum Ausdrucke bringen und daß daher auch die einzelnen Ertragsarten vermöge ihrer verschiedenen wirtschaftlichen Natur eine verschiedene Behandlung vom Steuerstandpunkte erfordern. Die formale Gleichstellung dieser Begriffe und die Subsumirung derselben unter ein Schlagwort (z. B. Personaleinkommen) würde keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt bedeuten. Auch die Wissenschaft darf die thatsächlichen Unterschiede dieser Begriffe nicht verwischen, sondern sie hat die Bedeutung derselben zum geistigen Bewußtsein der Gegenwart zu bringen, die gewonnenen Resultate zu benützen und auf der hierdurch gegebenen Grundlage weiter zu bauen.

III. Von den eigentlichen Ertragssteuern unterscheiden sich die eigentlichen Einkommenssteuern dadurch, daß bei den ersteren lediglich auf die Art der Entstehung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung derselben, bei den letzteren jedoch auch auf die Art der Verwendung der erzielten Erträgnisse Rücksicht genommen wird. Die Art der Verwendung hängt aber von persönlichen Beziehungen, resp. von der wirtschaftlichen Stellung der Person ab, die gewisse Einnahmen erzielt. Während daher bei den Ertragssteuern vorwiegend auf die Erwerbsquellen, auf die Objecte, von denen ein Ertrag herrührt, Rücksicht genommen wird, wird bei den Einkommenssteuern vorwiegend auf die Person Bedacht genommen, die gewisse Erträgnisse ihren Bedürfnissen unterwirft und darüber wirtschaftlich disponirt. Man nennt deshalb die Ertragssteuern auch Objectssteuern, zum Unterschiede von den eigentlichen Einkommenssteuern, welche als Subjectssteuern bezeichnet werden. Man sagt z. B., ein bestimmtes Geschäft werfe einen bestimmten Reinertrag ab, der Geschäftsinhaber beziehe aus dem Geschäfte ein bestimmtes Reineinkommen.

Der Reinertrag und das Reineinkommen decken sich aber nicht vollständig, denn bei der wirtschaftlichen Disposition über den Reinertrag zieht die wirtschaftende Person auch die Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Stellung in Betracht, d. h. sie berechnet, was von dem erzielten Reinertrage ohne Schädigung der Ertragsquelle zu persönlichen Bedürfnissen und zur Capitalsansammlung herangezogen werden könne, wie groß daher thatsächlich ihr Reineinkommen sei. Bei der Berechnung des Reineinkommens zieht die wirtschaftende Person ihre Schuldverpflichtungen in Betracht, dann forscht sie nach, ob die vorhandenen Objecte nicht an Wert verloren, nicht eine Abnützung erfahren haben, welche Reparaturen und Ersätze erfordern, oder sie amortisirt mit der auf das betreffende Jahr entfallenden Quote die eingetretenen Capitalsverluste u. s. w.

Diese Berechnung vollzieht z. B. der ordentliche Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne durch Aufstellung der Bilanz. Aus den eigentlichen Betriebsconti entnimmt der Kaufmann die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, aus deren Gegenüberstellung unter Berücksichtigung der Vorräthe sich der Geschäftsertrag ergibt. Mittelst der Inventur berechnet er bei den einzelnen Vermögensconten die Entwertung der einzelnen Objecte, nimmt die erforderlichen Abschreibungen vor, d. h. er reservirt einen Theil des Geschäftsertrages für die nothwendigen Ersätze, ersieht aus dem Zinsenconto seine Zinsenverbindlichkeiten, amortisirt im Conto sospeso die Gründungskosten oder andere Capitalsverluste mit der auf das bestimmte Jahr entfallenden Quote und, indem er alle diese Erträgnisse, Abschreibungen, Zinsenverbindlichkeiten, Capitalsverluste u. s. w. in einem Sammlungsconto zusammenstellt, gelangt er zur Kenntniß seines Reineinkommens. Jener Theil des Einkommens, welcher den Familienbedarf übersteigt, repräsentirt bereits ein erspartes Capital und wird als Capitalsvermehrung auf Capitalsconto vorgetragen.

Was der ordentliche Kaufmann im praktischen Leben wirklich thut, insbesondere die Art und Weise, wie er nach altbewährten Regeln die

Bilanz seines Einkommens zieht, das thut im Grunde genommen jede wirtschaftende Person, mehr oder weniger bewußt, in mehr oder weniger vollkommener Weise.

Hienach kommen bei jedem Einkommen hauptsächlich folgende Momente in Betracht:

1. Die Amortisationsquote des Capitals, mit welchem die wirtschaftende Person ihren Erwerb sucht. Die Amortisationsquote ist am größten bei dem Einkommen jener Personen, welchen kein Gütercapital, sondern nur ein auf der Arbeitskraft beruhendes persönliches Capital zur Verfügung steht. Das Arbeitscapital ist schon aus dem Grunde einer rascheren Amortisation unterworfen, weil mit dem Tode der Person nicht bloß der Erwerb, sondern auch die Erwerbsquelle versiegt, während das Gütercapital auch im Besitze der Erben weiter werbend wirkt. Streng genommen sollte daher bei jeder arbeitenden Person ein Theil des Einkommens theils für Altersund Krankenversorgung, theils für die nach dem Tode des Ernährers oft hilflose Familie, soll diese nicht in eine tiefe wirtschaftliche Lage zurückfallen, reservirt werden, bezw. das amortisirte persönliche Capital als Gütercapital angesammelt erscheinen. — Je besser fundirt aber das Einkommen ist, d. h. je weniger es von der Arbeitskraft der wirtschaftenden Person abhängt, desto kleiner ist die Amortisationsquote, ja bei einzelnen Capitalien fällt die Amortisirung ganz weg, weil dieselben einer Abnützung überhaupt nicht unterliegen. — Die herrschende Doctrin begnügt sich zumeist mit der Unterscheidung zwischen fundirtem und nichtfundirtem Einkommen.

Außer der Art der Fundirung des Einkommens sind weiter zu berücksichtigen:

2. Die Kosten des Familienbedarfes[1]), welche je nach der Gesellschaftsclasse der wirtschaftenden Person und nach den Ortsverhältnissen verschieden sind.

3. Der nach Bestreitung der Capitalsamortisationsquote und der Kosten des Familienbedarfes noch erübrigende Theil des Einkommens repräsentirt ein erspartes Capital und involvirt eine Bereicherung der wirtschaftenden Person.

Die Einkommenssteuern sind entweder Personaleinkommenssteuern, wenn das Gesammteinkommen einer Person ohne Rücksicht auf die Quelle, aus welcher es fließt, besteuert wird, oder sie sind einkommensteuerartig ausgebildete Ertragssteuern, wenn bei der Besteuerung des Ertrages auf die Art der Verwendung desselben, insbesondere auf Schuldzinsen (Passivzinsen) und bis zu einer gewissen Grenze auch auf Abschreibungen bezw. Amortisationen Rücksicht genommen wird.

---

[1]) Der Statistiker Engel in Berlin hat berechnet, daß je weniger Einkommen eine Familie hat, einen desto größeren Procentsatz des Einkommens sie auf die physische Erhaltung verwenden muß. Bei einem Einkommen bis 400 Thlr. nehme die Nahrung 62%, bei 600—800 Thlr. 55%, bei 1000—1500 Thlr. 50% des Einkommens in Anspruch —. Aehnliche Verhältnisse walten auch bezüglich des Wohnungsbedarfes ob.

Auch die Wissenschaft[1]) empfiehlt gegenwärtig nicht das Aufgeben des Ertragssteuersystemes; doch gehen die Ansichten über die weitere Ausbildung desselben auseinander.

Eine Personaleinkommenssteuer erscheint, abgesehen von der Kostspieligkeit des Verfahrens, welches überdieß nie ganz von einer gewissen Willkür freizuhalten sein wird, insoferne weniger vortheilhaft, weil dieselbe in der Regel nichts anderes als eine „summarische Subjectseinsteuerung" ist und eine Differenzirung des Einkommens kaum gestattet. Dieselbe trifft überdieß am härtesten die im Dienst- und Lohnverhältnisse stehenden, also gerade die capitalsschwächsten Personen, deren Bezüge offenkundig und daher voll zur Besteuerung gelangen, während die capitalsstärkeren Personen nicht mit ihrem ganzen Einkommen, — soweit es eben nicht offenkundig ist — am allerwenigsten aber mit ihren nicht in Geldeinnahmen bestehenden Nutzungen zur Steuer herangezogen werden. Auch auf die Art der Fundirung des Einkommens, worauf ja eigentlich die „Steuerkraft" beruht, wird gerade bei dieser Besteuerungsmethode weniger Rücksicht genommen. Sie empfiehlt sich überhaupt nur in kleineren Staaten, wo die Personen leichter mit einander verglichen werden können.[2])

Dagegen unterliegt die allmälige Ausbildung des Ertragssteuersystemes durch Einfügung des subjectiven Elementes zu einem Systeme von Einkommenssteuerarten keinen wesentlichen Schwierigkeiten; doch wird die Besteuerung der Ertragsfähigkeit nach objectiven Merkmalen auch in einem eigentlichen Einkommenssteuersysteme bis zu einer gewissen Grenze nicht ganz entbehrt werden können.

Insbesondere geht jedoch der Zug der neueren Steuergesetzgebungen dahin, das Capital (im engeren Sinne) in Form einer Rentensteuer[3])

---

[1]) Die neuere Finanzwissenschaft scheint von der übertriebenen Vorstellung der Besteuerung des Reineinkommens der Personen immer mehr zurückzukommen und einer mehr praktischen Auffassung Raum zu geben. Daß man mit dem Princip der Besteuerung des Reineinkommens der Personen allein schwer auskommt, dürfte schon daraus erhellen, daß die Theorie hiebei genöthigt ist, zu „Steuerkräften", denen eine verschiedene Leistungsfähigkeit entsprechen soll, und mitunter auch zur „Opfertheorie" Zuflucht zu nehmen, Grundsätze und Lehren, die zu allgemein und unbestimmt sind, als daß die Praxis je damit operiren könnte. Auch Schäffle's Unterscheidung von einem durchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Einkommen und einem überdurchschnittlichen Prioritätseinkommen dürfte in dieser Formulirung kaum Verwertung finden.

[2]) In einem großen Staate entfernt sich die Steuer immer mehr von den Subjecten und geht auf die Objecte über. Deshalb sind auch in den größeren Staaten die directen Steuern vorwiegend Ertragssteuern. Auch in Preußen, wo neben einem unausgebildeten Ertragssteuersysteme eine Personaleinkommensbesteuerung besteht, scheint man, nach den Regierungsvorlagen zu schließen, unter Einschränkung der Personalsteuer sich wieder mehr den Ertragssteuern zuwenden zu wollen (Project einer Rentensteuer).

[3]) Eine Rentensteuer besitzen Ungarn, Baiern, Würtemberg, Serbien, in unvollkommener Weise auch Frankreich; in anderen Staaten bildet die Rentensteuer einen Theil der allgemeinen Einkommenssteuer (England, Sachsen, Italien). Selbst Staaten mit reinen Personaleinkommenssteuern haben die abgesonderte Rentensteuer aufrecht erhalten (Baden und Hessen). In Oesterreich bildet die die Renten-

(Besteuerung der verschiedenen Zinsenarten, Renten, Dividenden u. s. w) in ausgiebigerer Weise zu Steuerzwecken heranzuziehen, wobei die Rentensteuer zuweilen auch suppletorisch dort einzutreten hat, wo der Bezug aus irgend einem Vermögensobjecte sonst unversteuert bliebe.

IV. In der neueren Theorie spielt auch die Frage der progressiven Einkommenssteuer und der Steuerfreiheit des Existenzminimums eine große Rolle.

Durch die Individualisirung des Steuerfußes nach den einzelnen Gattungen der Ertragsquellen, durch Degression der Steuer für die kleineren Einkommensbeträge ist es indessen oft möglich, die capitalskräftigeren Wirtschaften besser zu treffen, als durch eine progressive Einkommenssteuer, für welch' letztere kein anderer Maßstab als die Höhe des Einkommens besteht.

Statt der Forderung der Steuerfreiheit des Existenzminimums, welche für verschiedene Privatwirtschaften eine verschiedene Auflösung zuläßt, sollte man richtiger die Freilassung eines Theiles des Einkommens insbesondere jener Bevölkerungsclassen anstreben, deren Einkommen ausschließlich oder vorwiegend auf der Arbeitskraft ruht, indem ein Theil dieses Einkommens eben kein reines Einkommen, sondern bloß eine Amortisationsquote des (persönlichen) Capitals darstellt.

III. Das österreichische directe Steuersystem.

(Vergleichung mit den Systemen anderer Staaten.)

Das System der österreichischen directen Steuern kann als Ertragssteuersystem charakterisirt werden, indem die Steuer in der Regel nach dem wirklichen Ertrage oder der Ertragsfähigkeit veranlagt wird.

Die österreichischen directen Steuern zerfallen in die Realsteuern und in die Personalsteuern. Die ersteren werden so genannt, weil sie den Ertrag der Realitäten (Grundstücke und Gebäude), die letzteren, weil sie den Ertrag aus den persönlichen Beschäftigungen und das sonstige Einkommen der Personen zum Gegenstande haben.

Die Realsteuern zerfallen in die Grundsteuer, Hauszins-, Hausclassensteuer und in neuerer Zeit wird auch die sogenannte 5% Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung hauszinssteuerfreien Gebäude zu den Realsteuern gerechnet; die Personalsteuern zerfallen in die Erwerbsteuer nach vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen und in die Einkommensteuer nach drei Einkommensclassen.

Die österreichischen directen Steuern sind im Allgemeinen Quotitätssteuern, mit Ausnahme der Grundsteuer, welche eine Repartitionssteuer ist.

Während die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Realsteuern selbstständig vorgegangen ist, ja bezüglich der Grundsteuer, was die Katastrirung betrifft, in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts mehreren

steuer vertretende Einkommensteuer III. Classe nur ein schwaches Surrogat einer Rentensteuer und stellt überhaupt die schwächste Seite des österr. Steuersystems dar.

Staaten Europas als Vorbild gedient hat, hat sie sich bei der Regelung der Erwerbsteuer (Gewerbesteuer) an die französische und bei Regelung der Einkommensteuer an die englische Gesetzgebung angelehnt.

Die Grundgesetze für die österreichischen directen Steuern sind:

1. für die Grundsteuer das Ges. vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Grundsteuerregelung, und das Ges. vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme; das Ges. vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr 91, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Die auf Grund früherer Instructionen vorgenommenen Katastralvermessungen und Mappirungen bilden einen integrirenden Bestandtheil der neuen Grundsteuerregelung;

2. für die Gebäudesteuer das A. h. Patent vom 23. Febr. 1820 (Polit. Ges. u. Vdgen. Bd. 48 Nr. 28) und die zur Durchführung desselben erlassenen Instructionen, ferner das Gesetz vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze;

3. für die Erwerbsteuer (Industrialsteuer) das A. h. Patent vom 31. Dec. 1812 (Polit. Ges. u. Vdgen. Bd. 39 Nr. 77) und die Ausführungsverordnungen zu demselben;

4. für die Einkommensteuer das Kaiserliche Patent vom 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439 und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10, ferner das Ges. vom 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen. Für die Besteuerung von Bergwerken kommt hauptsächlich in Betracht das Gesetz vom 28. April 1862 R. G. Bl. Nr. 28 und die Kais. Vdg. vom 29. März 1866 R. G. Bl. Nr. 42 (für Hüttenwerke gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften);

5. die Verzugszinsen von rückständigen directen Steuern und die Executionsgebühren, welche im österreichischen Budget unter den Einnahmen der directen Steuern ausgewiesen werden, behandelt das Ges. vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23, bezw. die für die einzelnen Länder bestehenden Executionsvorschriften.

Früher wurden zu allen directen Steuern auf Grund der jährlichen Finanzgesetze Staatszuschläge eingehoben. In Folge der neueren Regelung der Grund- und Gebäudesteuer ist bei denselben das Steuer-Ordinarium mit den Staatszuschlägen zu einer einheitlichen Staatssteuer verschmolzen. Dagegen werden gegenwärtig auf Grund der jährlichen Finanzgesetze noch Staatszuschläge zur Erwerb- und Einkommensteuer u. zw. mit 100 oder 70 Procent des Ordinariums eingehoben, je nachdem die Gesammtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe oder an Einkommensteuer II. Classe im Ordinarium 30 fl. übersteigt oder nicht.

Anmerkung. In dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 erscheinen die österreichischen directen Steuern mit folgenden Beträgen präliminirt: Grundsteuer 33,650,000 fl.; Hauszins- und Hausclassensteuer 26,392,000 fl.; 5% Steuer

der zeitlich von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude 1,412,000 fl.; Erwerbsteuer 10,100,000 fl.; Einkommensteuer 24,530,000 fl.; Steuerexecutionsgebühren 546,000 fl. und Verzugszinsen von rückständigen Steuern 315,000 fl.

Auch in den größeren europäischen Staaten prävalirt das Ertragssteuersystem. Man unterscheidet hauptsächlich folgende Steuergattungen:

1. In Ungarn: Grundsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer; Erwerbsteuer; allgemeiner Einkommensteuerzuschlag; Zinsen- und Rentensteuer; Gesellschaftssteuer (10% vom Durchschnittseinkommen der drei letzten Jahre); Bergwerkssteuer (bei Steinkohlenbergwerken 7%, bei anderen 5% des Reinertrages); Ertrag der directen Steuern (1880) 87·27 Mill. fl. (auf 1 Einwohner 5 fl. 59 kr.).[1]

2. In Frankreich: contribution foncière (Grundsteuer von Grundstücken und Gebäuden); impôt personnel et mobilier (Personal- und Wohnungssteuer); contribution des portes et fenêtres (Thür- und Fenstersteuer); contribution des patentes (Gewerbesteuer, Patentsteuer); auf Grund des Ges. vom 29. Juni 1872 eine 3% Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen (valeurs mobilières) mit Ausnahme der Staatsrente; Taxe für die todte Hand (seit 1849 Steuer 5% des Reinertrages der betreffenden Güter); Bergwerksabgabe (fixe Abgabe [Massengebühr] für je 100 H. A. Oberfläche 10 Frcs. und 5% des Reinertrages). Von den vier directen Hauptsteuern ist nur die Gewerbesteuer eine Quotitäts-, die anderen drei Steuergattungen sind Repartitionssteuern. Ertrag (1881) 176 Mill. fl. (pr. Kopf 4 fl. 77 kr.).

3. In Großbritannien: die ablösbare Landsteuer (Land tax); die Haussteuer; Licenzsteuer für einzelne Gewerbe und Luxussteuer für Wappen, Wagen und Dienstboten; allgemeine Einkommensteuer (Income tax in 5 Kategorien, Schedula A—E); Ertrag (1881) 152·7 Mill. fl. (pr. Kopf 4 fl. 33 kr.).

4. In Italien: die Immobiliarsteuer und die Mobiliareinkommensteuer (Ges. v. 14. Juli 1864) u. zw. die Grund- und Haussteuer, die Einkommensteuer des beweglichen Besitzes, welcher auch die ausländischen Besitzer der italienischen Staatsrente unterliegen (Zinseneinkommen, Arbeitseinkommen und gemischtes Einkommen); Abgabe von den Einkünften der todten Hand und den Einnahmen der Banken; Ertrag (1881) 147 Mill. fl. (pr. Kopf 5 fl. 17 kr.).

5. In den deutschen Staaten:

a) In Preußen: Grundsteuer, Gebäudesteuer; Gewerbesteuer; Classen- und classificirte Einkommensteuer; Eisenbahnabgabe (eine progressive Steuer von $^1/_{40}$—$^2/_{10}$ des Reinertrages, je nachdem der Reinertrag 4, 5, 6 oder mehr Procente des Actiencapitals beträgt); Bergwerksabgabe (2% in den linksrheinischen Ländern, 1% in den rechtsrheinischen Ländern vom Werte der Producte, Hüttenwerke unterliegen der Gewerbesteuer); Ertrag (1879/80) 77·5 Mill. fl. (pr. Kopf 2 fl. 85 kr.).

b) In den übrigen deutschen Staaten sind so ziemlich alle Systeme vertreten: das Ertragssteuersystem in Baiern und Würtemberg; das reine Ein-

---

[1]) Die Zifferdaten über den Gesammtertrag der directen Steuern und pr. Kopf der Einwohner in den einzelnen europäischen Staaten sind in der statistischen Monatsschrift (Wien, Maiheft 1882) enthalten. Diese Daten stellen das Ergebniß der über Anregung des Hauses der Gemeinen des britischen Parlamentes im Wege der britischen Legationen gepflogenen Erhebungen dar. Die österr. directen Steuern sind hiebei (1880) mit 93·79 Mill. fl. (pr. Kopf mit 4 fl. 24 kr.) ausgewiesen.

kommensteuersystem in kleineren Staaten, gegenwärtig auch in Sachsen, da daselbst außer der allgemeinen Einkommensteuer nur noch eine Grundsteuer und eine Abgabe vom Wandergewerbe entrichtet wird; das gemischte System (Ertragssteuern und eine Personaleinkommensteuer) außer Preußen insbesondere noch in Baden und Hessen. Ertrag in Baiern (1878) 10·8 Mill. fl. (pr. Kopf 2 fl. 6 kr.), in Sachsen (1880—82) 10·17 Mill. fl. (pr. Kopf 3 fl. 42 kr.), in Würtemberg (1877/78) 6·5 Mill. fl. (pr. Kopf 3 fl. 29 kr.), in Baden (1879) 5 Mill. fl. (pr. Kopf 3 fl. 19 kr.) u. s. w.

6. In Rußland: Kopfsteuer (welche allmälig in eine Grundsteuer übergeleitet wird); Immobiliarsteuer (die Grundsteuer wird auf die einzelnen Gouvernements nach dem Werte des Nutzlandes repartirt); Handels- und Gewerbesteuern; seit dem Jahre 1885 außerdem eine repartirte Einkommensteuer auf Handels- und industrielle Unternehmungen und eine 3procentige Steuer vom bilanzmäßigen Reinerträgnisse der Actiengesellschaften und Antheil-Erwerbsgesellschaften (Ges. vom 15/27. Jänner 1885); Besteuerung des Handels auf Jahrmärkten, die länger als 7 Tage dauern (Ges. vom 26. April 1883); Ertrag (1878) 123 Mill. fl. (pr. Kopf 1 fl. 70 kr.).

7. In Spanien: Grund- und Gebäudesteuer und Einkommensteuer. Ertrag (1880/81) 105·5 Mill. fl. (pr. Kopf 6 fl. 32 kr.).

8. In den Niederlanden: Grundsteuer (die diesfälligen früheren Gesetze und Vorschriften wurden durch das Ges. vom 26. Mai 1870 codificirt) und Gebäudesteuer; Gewerbesteuer (bei Actiengesellschaften nach der Jahresbilanz); eine allgemeine Personalsteuer, welche nach dem Miethwerte der Wohnungen, der Zahl der Thüren und Fenster, der Feuerstätten, des Wertes des Mobiliars, der Zahl der Dienstboten, Zahl der Pferde und ihrer Verwendungsart angelegt ist. Ertrag (1879) 20·22 Mill. fl. (pr. Kopf 4 fl. 98 kr.).

9. In Belgien: Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer (patentes); die Bergwerksabgaben; die cote personnelle (Personalsteuer, ähnlich wie in den Niederlanden). Ertrag (1880) 17·75 Mill. fl. (pr. Kopf 3 fl. 20 kr.).

10. In Serbien wurden durch das Ges. vom 14/26. Juni 1884 die Vorschriften über die directe Besteuerung in 98 Artikeln codificirt. Sie umfaßt fünf Steuerobjecte: Grund und Boden, Gebäude (nach dem Miethwerte), Capitalszinsen, Arbeitsverdienst (1—3%) und die Person des Steuerpflichtigen (Personalabgabe von 4—24 Frcs.). Ertrag (1880) 5·64 Mill. fl. (pr. Kopf 3 fl. 26 kr.).

11. In Bosnien und der Herzegowina: Der Zehent (1884 eingeflossen 2,868,000 fl.); Einkommen- und Haussteuer (1884) 671,000 fl.; Kleinviehsteuer (von Schafen, Ziegen und Schweinen) (1884) 360,000 fl. — Der Zehent wird nicht in Naturalien geliefert, sondern zu einem gewissen Ablösungspreise durch die sog. Bezirks-Medzstisz (Vertreter der Einwohnerschaft mit dem Bezirksvorstande) veranschlagt, wonach die Regierung das Erträgniß bemißt.

IV. Nichtärarische Zuschläge zu den österr. directen Steuern.

I. Gleich dem Vorgange in anderen europäischen Staaten ist auch in Oesterreich der Haushalt der autonomen Verwaltungskörper vorwiegend auf die directen Steuern basirt. Das Recht der Länder und Gemeinden,

zu den directen Steuern **Umlagen** einzuheben, ist in Oesterreich ein altherkömmliches. Der innere Grund dieser Einrichtung dürfte in der Stabilität und Objectivität der directen Ertragssteuern gelegen sein, indem dieselben Schwankungen und Krisen weniger als andere Steuergattungen ausgesetzt sind und daher auch den autonomen Körperschaften auf Grund einer sicheren Berechnung eine durch Zwischenfälle weniger beeinflußte Wirtschaft ermöglichen. Eine reichsgesetzliche Abgrenzung der Maximalgröße der nichtärarischen Zuschläge zu den directen Steuern ist in Oesterreich nicht vorgesehen; dagegen ist das Recht zur Einhebung von ein bestimmtes Maß überschreitenden Zuschlägen im Allgemeinen theils an die Einholung einer höheren Genehmigung, theils an die Erwirkung eines Landesgesetzes gebunden.

Man nennt diese Zuschläge, da sie für die Fonde der Selbstverwaltungskörper umgelegt und eingehoben werden, zum Unterschiede von den Staatszuschlägen **Fondszuschläge**.

Im Allgemeinen werden folgende Zuschläge[1]) zu den staatlichen directen Steuern eingehoben: a) **Landesfonds**-, b) **Grundentlastungsfonds**-, c) **Bezirks**-, d) **Gemeinde-Zuschläge**, e) Zuschläge zur Deckung des Aufwandes der **Handelskammern**, f) Zuschläge zur Bestreitung der Auslagen für **Schulzwecke** 2c.

ad a) Die mit dem Patente vom 26. Febr. 1861 R. G. Bl. Nr. 20 genehmigten Landesordnungen räumen den Landesvertretungen das Recht ein, Zuschläge zu den directen Staatssteuern bis zur Höhe von zehn Procent der letzteren umzulegen und einzuheben[2]); höhere Zuschläge oder sonstige Landesumlagen[3]) bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

ad b) Zur Erfüllung der den Kronländern in Betreff der Grundentlastung obliegenden Verpflichtungen soll derjenige Theil der Ausgaben des Grundentlastungsfondes, welcher durch die in dem A. h. Patente vom 25. September 1850 vorgesehenen Zuschüsse nicht gedeckt ist, durch Zuschläge zu den directen Steuern und eventuell einzelnen indirecten Abgaben vom Landtage aufgebracht werden.[4])

---

[1]) Die Gesammtzuschläge zur Summe der im Jahre 1878 in Oesterreich vorgeschriebenen directen Steuern (91·767 Mill. fl.) betrugen beiläufig 56 Procent (siehe A. Beer, Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, Prag 1881, S. 105). In Frankreich beträgt die mittlere Belastung der directen Steuern durch Zuschläge 48 Procent. Unter den 36,056 Gemeinden Frankreichs werden in 3117 Gemeinden mehr als 100 Procent Zuschläge zu den directen Steuern eingehoben (**Schäffle**, Steuerpolitik S. 575).

[2]) Die gesammten Zuschläge für die Landesbedürfnisse beliefen sich in allen Königreichen und Ländern im Jahre 1862 auf 12·77 Mill. fl., 1877 auf 25·6 Mill. fl. (A. **Beer**). In Niederösterreich betrugen die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1885 a) von der Grund- und Gebäudesteuer für den Landesfond 18 kr., für den Grundentlastungsfond 2 kr., zusammen 20 kr., b) von der Erwerb- und Einkommensteuer (incl. der Staatszuschläge) für den Landesfond 13 kr., für den Grundentlassungsfond 2 kr., zusammen 15 kr.

[3]) Die meisten Länder beschränken sich auf Zuschläge zu den directen Steuern; nur in Krain, Istrien, Görz und Gradiska und Dalmatien werden auch die indirecten Steuern zur Bestreitung des Landesaufwandes herangezogen.

[4]) Kais. Patent vom 11. April 1851 R. G. Bl. Nr. 83 §§ 10 u. 11.

ad c) Die in einzelnen Ländern bestehenden Bezirksvertretungen[1]) können zufolge Art. XXI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18 zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben Zuschläge zu den directen Steuern bis zu einem bestimmten Maße[2]) umlegen; Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses oder eines Landesgesetzes.

ad d) Nach Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18, womit die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden, kann die Gemeinde zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer beschließen.[3]) Der Landesgesetzgebung wurde vorbehalten zu bestimmen, inwiefern die Gemeinde hiebei mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ausmaß dieser Zuschläge an die Genehmigung der Bezirksvertretung oder des Landtages (Landesausschusses) oder an die Erwirkung eines besonderen Landesgesetzes[4]) gebunden ist.[5])

ad e) Den Handels- und Gewerbekammern steht nach § 21 des Handelskammergesetzes vom 29. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 85 das Recht zu, den durch die eigenen Einkünfte der Kammer nicht bedeckten Betrag des genehmigten Voranschlages nach dem Ausmaße der directen Steuer, welche von dem Bergbau, dem Gewerbe und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle

---

[1]) Die Landeshauptstädte sind vom Bezirksverbande ausgenommen.

[2]) Die Bezirke können im eigenen Wirkungskreise Zuschläge einheben bis zu 10% in Salzburg, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien; bis 15% in Niederösterreich und Dalmatien; bis 20% in Steiermark; bis 50% in Tirol.

[3]) Von den Gemeindeumlagen sind ausgenommen Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, soweit das Einkommen derselben weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließt. Auch hat die Ortsgemeinde nicht das Recht, zur Bestreitung der Gemeindeauslagen eine nicht in der Gemeinde vorgeschriebene directe Steuer heranzuziehen (vgl. V. G. H. v. 20. Mai 1882 Z. 1052, Budwinski Nr. 1413).

[4]) Ueber Gesuche um Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen, wozu mit Rücksicht auf die Höhe derselben die A. h. Genehmigung nothwendig ist, ist außer der Aeußerung der Statthalterei auch jene der Finanzlandesbehörde einzuholen (Staatsmin. Erl. v. 28. März und 20. Juni 1863 ZZ. 2199 u. 4856, bezw. Erl. des Finanzmin. v. 13. August 1882 Z. 4883).

[5]) Nach den einzelnen Landesgesetzen steht den Gemeinden das Recht zu, im eigenen Wirkungskreise Zuschläge zu den directen Steuern einzuheben und zwar bis 20% in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Galizien und Schlesien; bis 15% in Dalmatien; bis 30% in Salzburg; bis 50% in der Bukowina; bis 150% in Tirol und Vorarlberg &c.; bis 10% in Böhmen und Mähren, jedoch mit der Beschränkung, daß auf Verlangen des höchstbesteuerten Gemeindemitgliedes die Bewilligung selbst bei Zuschlägen, welche 5% der directen Steuern überschreiten, die Genehmigung des Landesausschusses eingeholt werden muß. — Eine ähnliche Beschränkung besteht in Galizien (eine ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Percentsätze ist in Mayrhofer's Handbuch f. d. pol. Verwaltungsdienst IV. Aufl., 1880, S. 170 u. 171 enthalten). — Von den mit besonderen Statuten versehenen Städten können Wien, Prag, Triest, Graz, Brünn, Olmütz Zuschläge bis incl. 25% ausschreiben; die mährischen Städte Kremsier, Znaim, Hradisch und Iglau können Zuschläge bis 20% einheben.

Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umzulegen. Der Voranschlag wird alljährlich im Wege der politischen Behörde dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt. Die Leistung des Handelskammerbeitrages ist, ebenso wie die Aufnahme in die Wählerliste, an die Voraussetzung der Erwerbsteuerpflicht[1]) der betreffenden Unternehmer im Sinne des § 7 P. 2 des berufenen Gesetzes gebunden. Eine Ausnahme besteht dießfalls nur bezüglich der von der Erwerbsteuer befreiten Bergbauunternehmer.

ad f) In Betreff der Schulumlagen verweist das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62 auf die Landesgesetzgebung unter Anerkennung des Grundsatzes, daß für die nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten dritter Personen und Corporationen zu sorgen habe. In Betreff der Verpflichtung der einzelnen Schulgemeinden, Schulbezirke und Fonde zur Bestreitung der Schulauslagen gehen die Landesgesetze in den Detailbestimmungen weit auseinander.[2])

Die Concurrenzen zu Kirchen-, Schul- und Straßenbaulichkeiten und anderen Erfordernissen sind, soweit dieselben sich nicht auf bestehende specielle Rechtstitel gründen, Gegenstand besonderer Gesetze.

II. a) Die Fondszuschläge werden in der Regel nach den von den autonomen Verwaltungskörpern bekanntgegebenen Procenten commissionsweise von den mit der Einhebung der directen Staatssteuern betrauten Aemtern (Steuerämtern) umgelegt und zugleich mit den Staatssteuern eingehoben[3]), während die contocorrentmäßige Ausgleichung allmonatlich durch das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorgenommen und hienach eine Casse (in der Regel die k. k. Landescasse) angewiesen wird, das sich entweder für den betreffenden Fond oder für das Aerar ergebende Guthaben an den betreffenden Fond (z. B. an das Landes-Obereinnehmeramt) auszuzahlen oder von demselben in Empfang zu nehmen.

Die Steuerzuschläge können durch dieselben Organe und Mittel wie die Staatssteuern im Wege des politischen Zwangsverfahrens (s. § 79) eingebracht werden und genießen bei der Einbringung im gerichtlichen Wege die gleichen Vorrechte wie die directen Steuern, auf welche sie umgelegt wurden.[4]) — Die zur Einzahlung der landesfürstlichen Steuern und ärari-

---

[1]) Aus diesem Grunde sind die unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, da sie von der Erwerbsteuer befreit sind, auch bezüglich der Einkommensteuer von den Handelskammerumlagen ausgeschlossen (Note der n. ö. Handelskammer v. 4. März 1885 Z. 346).

[2]) Für die Schule werden erst seit 1871, nachdem die Landesgesetzgebungen die Gesetze über die Schuleaufsicht votirt hatten, Zuschläge eingehoben. Die Landesschulfonde haben im Allgemeinen bei Unzulänglichkeit der Mittel der Gemeinde und Schulbezirke einzutreten.

[3]) Die Gemeinden heben jedoch meistens ihre Zuschläge selbst ein.

[4]) Hfd. v. 4. Jänner 1836 Nr. 113 J. G. S., siehe auch Entscheidung des v. G. H. v. 27. Juli 1865 Z. 5384 (Ztschr. f. Verw.). — Nach den Bestimmungen einzelner Gemeindeordnungen können die Gemeindeumlagen auch vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und eventuell durch die Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben werden.

schen Zuschläge bewilligten Fristen haben in der Regel auch für die nichtärarischen Zuschläge zu gelten.[1]) — Auch steht einzelnen autonomen Verwaltungskörpern das Recht zu, Verzugszinsen zu den Umlagen einzuheben.[2])

b) Die Entscheidung über die richtige Auftheilung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen steht den autonomen Organen selbst zu, während die Feststellung der Ziffer der Staatssteuer, auf welche Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen aufgetheilt werden sollen, ausschließend in den Wirkungskreis der Finanzbehörden fällt und daher der Einflußnahme der autonomen Organe entrückt ist.[3])

Beschlüsse des Gemeindeausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerung dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist (in Dalmatien 22 Tage) beim Gemeindevorsteher einzubringen. Bezüglich der übrigen Fondszuschläge sind über den Beschwerdezug besondere gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen.[4])

c) Die Umlagen entlehnen von den Staatssteuern bloß den Maßstab, bilden aber sonst eine selbstständige, für sich bestehende Besteuerungsart. Wird im Rechtswege (z. B. in Folge einer Recursentscheidung) die Ziffer der Staatssteuer nachträglich berichtigt oder behoben, so berichtigen sich hiedurch auch die Umlagen, deren ziffermäßigen Maßstab die Staatssteuer bildet.[5]) Sind zu den bestehenden Staatssteuern die Umlagen bereits ausgeschrieben und aufgerechnet, so bewirkt eine nachträgliche Aenderung der Steuer im Wege der Gesetzgebung nicht ipso jure eine Aenderung der für das betreffende Jahr bereits in gesetzlicher Weise bemessenen Umlage.[6])

III. Von den Umlagen (Fondszuschlägen) zu den directen Steuern sind befreit: a) Die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener[7]), der pensionirten Officiere und Militärbeamten[8]) und die Aerarialbezüge (Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse) der Witwen und Waisen[9]) der vorerwähnten Personen.

---

[1]) F. M. E. v. 26. Februar 1871 Z. 34202 V. Bl. Nr. 8.

[2]) Siehe dießfalls für Oberösterreich Ges. v. 25. Mai 1875 L. G. Bl. Nr. 20, für Niederösterreich bezüglich der Gemeindeumlagen Ges. v. 6. Juli 1877 L. G. Bl. Nr. 18.

[3]) Erl. d. Min. d. Innern v. 25. Juni 1875 Z. 4799 (Ztschr. f. Verw. 1875).

[4]) Vgl. Verw. G. H. Erk. v. 27. Nov. 1879 Z. 1957, Budwinski 627, und 11. Juni 1885 Z. 1605, Budwinski 2605.

[5]) Siehe dießfalls Erk. d. Verw. G. H. v. 13. April 1877 Z. 410.

[6]) Erk. d. Verw. G. H. v. 23. Februar 1884 Z. 2436 ex 1883.

[7]) A. h. Entschl. v. 16. Februar 1853 (Vdg. d. Min. d. Inn. v. 13. März 1853 R. G. Bl. Nr. 48) und A. h. Entschl. v. 25. November 1858 (Vdg. d. Min. d. Inn. v. 27. Nov. 1858 R. G. Bl. Nr. 220). — Ursprünglich waren die Aerarialbezüge der Staatsbeamten und Diener, der Witwen und Waisen nur von den Gemeindezuschlägen befreit; mit der A. h. Entschl. v. 25. Nov. 1858 wurde auch die Befreiung auf die übrigen Umlagen vom 1. November 1858 an ausgedehnt.

[8]) A. h. Entschl. v. 13. März 1853 (Vdg. d. Min. d. Inn. v. 11. April 1854 R. G. Bl. Nr. 86).

[9]) A. h. Entschl. v. 21. Juni 1854 (Vdg. d. Min. d. Inn. v. 1. Juli 1854 R. G. Bl. Nr. 156).

b) Nachträglich wurde eine gleiche Befreiung auch den städtischen Beamten und Dienern und deren Witwen und Waisen, insoferne den städtischen Magistraten die politische Geschäftsführung übertragen ist[1], dann den Universitätsprofessoren auch rücksichtlich ihres Einkommens aus Collegiengeldern und Rigorosentaxen[2], den Landeshauptmännern (Landesmarschall) und den Landesausschußmitgliedern[3] eingeräumt.[4][5]

c) In der Regel werden auch zur Erwerbsteuer der eigentlichen Hausirer Fondszuschläge (Umlagen) nicht eingehoben.[6]

d) Auch zu den im administrativen Steuerverfahren verhängten Strafen (Ordnungsstrafen, Steuerstrafen, Zinsstrafen) sind Umlagen nicht aufzurechnen.[7]

e) Zu der gleich unmittelbar bei der Auszahlung der Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen in Abzug gebrachten Einkommensteuer werden Umlagen nicht aufgerechnet.[8]

f) Zur 5% Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung hauszinssteuerfreien Gebäude werden in der Regel[9] Umlagen nicht aufgerechnet. Andererseits wird von der nicht zahlbaren Hauszins- und Hausclassensteuer, da die Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung sich nur auf die Hauszins- und Hausclassensteuer beschränkt[10], soweit nicht besondere Gesetze eine Umlagefreiheit ausdrücklich gewähren, Umlagen eingehoben.

Anmerkung. Zufolge F. M. E. v. 24. Febr. 1874 Z. 1087 und 17. Febr. 1876 Z. 4676 sind alljährlich von den Bemessungsbehörden statistische Ausweise über die im Vorjahre auf die directen Steuern umgelegten nichtstaatlichen Zuschläge im Wege der Finanzlandesbehörde, welche durch das Rechnungsdepartement einen Landeszusammensatz verfassen läßt, dem Finanzministerium vorzulegen.

---

[1] F. M. E. v. 24. April 1859 Z. 8496 V. Bl. Nr. 18.

[2] F. M. E. v. 7. März 1861 Z. 9953 (V. Bl. Nr. 14).

[3] F. M. E. v. 17. März 1862 Z. 14425 (V. Bl. Nr. 13).

[4] Nach einzelnen Landesgesetzen ist für den Umfang des betreffenden Kronlandes noch anderen Personen eine Befreiung von den Umlagen zugestanden worden.

[5] Dagegen kommt den Bediensteten der k. k. Staatsbahnen eine Befreiung von der Entrichtung der Landes-, Grundentlastungs-, Bezirks- und Gemeindezuschläge bezüglich der Einkommensteuer ihrer Dienstbezüge nicht zu (Note des n. ö. Landesausschusses vom 15. Mai 1881 Z. 5273—5275 und F. M. E. v. 26. Jänner 1884 Z. 39986).

[6] Siehe F. M. E. v. 7. April 1856 Z. 8987 V. Bl. Nr. 15; in Böhmen besteht diesfalls eine Ausnahme.

[7] Hfkd. v. 16. Juli 1821 Z. 1187 (Prov. Ges. Samml. f. Nied. Oesterr.) und F. M. E. v. 27. Jänner 1861 Z. 7196.

[8] Kaiserl. Vdg. v. 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67.

[9] In Wien werden bezüglich der Häuser auf Stadterweiterungsgründen auch zur 5% Steuer Umlagen insolange eingehoben, als die auf den Stadterweiterungsgründen erbauten Gebäude auch von den nichtstaatlichen Zuschlägen zur Hauszinssteuer befreit sind (durch 10 Jahre).

[10] § 3 Ges. v. 25. Mai 1880 R. G. Bl. Nr. 39; siehe auch § 3 A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 und F. M. E. v. 13. März 1854 Z. 50436 V. Bl. Nr. 31.

Erstes Hauptstück.

Organismus der Steuerverwaltung.

I. Von den Organen der Steuerverwaltung und deren Dienstesbestimmung.

A. Leitende Verwaltungsbehörden in Steuersachen.

1. Organisation derselben.

Bis zum Jahre 1848 wurde die Verwaltung der directen Steuern § 1. von den politischen Behörden besorgt, wobei in einigen Ländern die früher bestandenen ständischen Körper auf die Bewilligung, Vertheilung und Einhebung der directen Steuern einen Einfluß ausübten. Während für die Verwaltung der indirecten Steuern eigene Finanzbehörden (Cameralbezirksverwaltungen und Cameralgefällen-Landesbehörden) bestellt waren, welche der k. k. allgemeinen Hofkammer als obersten Finanzstelle unterstanden, kam die Centralleitung der directen Steuern der obersten politischen Verwaltungsstelle für die deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Provinzen, nämlich der k. k. vereinigten Hofkanzlei, zu. Als Localbehörden für die Geschäfte der directen Steuern fungirten die Patrimonialobrigkeiten (Steuerbezirksobrigkeiten) und die Magistrate, welchen die Kreisämter und politischen Länderstellen (Gubernien) übergeordnet waren.[1])

Bei der Organisirung der Behörden zur Verwaltung der directen Besteuerung im Jahre 1849 wurden hauptsächlich in der Erwägung[2]), daß die politischen Kreis- und Bezirksbehörden am häufigsten mit den Volksclassen, von denen die directen Steuern eingebracht werden müssen, verkehren, daß ferner sich die Ausübung politischer Rechte der Reichsbürger

---

[1]) Vorübergehend waren auch für die Geschäfte der Grund- und Gebäudesteuer in einzelnen Provinzen Commissionen thätig, die aber bereits im Jahre 1827 mit Ausnahme der Hauszinserhebungscommission in Wien und Prag und der Provinzialcommission für Niederösterreich aufgelöst wurden.

[2]) Allerunterthänigster Vortrag des Finanzministers Philipp Freihrn. von Krauß mit den Anträgen zur Organisirung der Behörden zur Verwaltung der directen Besteuerung vom 9. Juli 1849 (genehmigt mit der A. h. Entschl. v. 19. Juli 1849).

nach der Größe dieser Steuern richtet und die Deckung vielfacher öffentlicher Erfordernisse durch Zuschläge zu diesen Steuern gesucht werden muß, die politischen Behörden mit den Agenden der directen Besteuerung in unterer Instanz betraut, während in höherer Stufe für die Leitung der Geschäfte der directen Steuern für einzelne Länder besondere „Directionen der directen Steuern“ mit den dazu gehörenden Kataſtral-Archivs- und Rechnungsabtheilungen creirt wurden, die nach und nach mit den Landesbehörden für das indirecte Steuerwesen zu Finanz-Landesdirectionen und Finanzdirectionen verschmolzen. Die unmittelbare Unterordnung der politischen Behörden in Bezug auf die Verwaltung der directen Steuern unter die Finanz-Landesbehörden hatte die Folge, daß das Präsidium der Finanz-Landesbehörden den politischen Länderchefs übertragen wurde.

Die oberste Leitung der directen Steuern wurde dem im Jahre 1848 an Stelle der aufgelösten k. k. allgemeinen Hofkammer tretenden Finanzministerium vorbehalten.

Die mehrfachen Reorganisirungen der politischen Verwaltung seit dem Jahre 1849 involvirten auch mehrmalige Aenderungen der Steuerlocalbehörden, bis letztere in Folge A. h. Entschließung vom 28. April 1869 mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 158 die jetzige für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmte Organisation erhielten.

Seit dem 31. October 1869 fungiren hienach in directen Steuerangelegenheiten

1. als Steuer-Bemessungsbehörden (Steuerbehörden erster Instanz):

a) Bezirkshauptmannschaften, denen als Steuerreferent ein Finanzbeamter (Steueroberinspector oder Steuerinspector) zugewiesen ist;

b) Steuerlocalcommissionen unter der Leitung eines höheren politischen Beamten in den Städten Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Troppau, Krakau und Czernowitz und

c) Steueradministrationen unter der Leitung eines höheren Finanzbeamten in Wien[1]), Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Triest;

2. als Finanz-Landesbehörden für die Verwaltung der directen und indirecten Steuern der einzelnen Kronländer:

a) Finanz-Landesdirectionen in Prag für Böhmen, in Wien für Oesterreich unter der Enns, in Brünn für Mähren, in Lemberg für Galizien und das Herzogthum Krakau[2]), in Graz für Steiermark, in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, in Zara für Dalmatien;

---

[1]) Auf Grund der A. h. Entschließung vom 5. März 1877 sind mit Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1877 R. G. Bl. Nr. 72 unter Aufhebung der bisher für den ganzen Umkreis der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestandenen Steueradministration für die einzelnen Wiener Stadtbezirke selbstständige Steueradministrationen (I—IX) errichtet worden, deren Amtswirksamkeit mit 1. September 1877 begonnen hat. Für den IV. und X. Wiener Bezirk wurde nur eine Steueradministration creirt.

[2]) In Folge A. h. Entschließung vom 13. März 1867 wurde die Finanzlandesbehörde in Krakau aufgelöst und mit jener in Lemberg vereinigt.

b) Finanzdirectionen in Linz für Oberösterreich, in Salzburg für das Herzogthum Salzburg, in Klagenfurt für Kärnten, in Laibach für Krain, in Triest für das illyrische Küstenland, in Czernowitz für die Bukowina und in Troppau für Schlesien.

Präsidenten der Finanzlandesbehörden sind die Statthalter bezw. Landespräsidenten der betreffenden Länder; als Finanzlandesdirectoren fungiren Vicepräsidenten bezw. Hofräthe.

3. Das Finanzministerium, welchem die oberste Leitung der directen und indirecten Steuergebahrung für den Umfang sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zusteht.

2. Wirkungskreis der Bemessungs- und Landesbehörden in Steuersachen.

I. Die Bezirkshauptmannschaften haben in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzlandesbehörde im Umfange ihres Bezirkes in Steuersachen nebst dem Wirkungskreise der ehemaligen politischen Bezirksämter auch jenen der bestandenen Kreisbehörden, wie solcher mit der Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10) abgegrenzt wurde. § 2.

Der Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften ist theils ein ausübender, theils ein überwachender.

A. Als ausübendem Amte liegt der Bezirkshauptmannschaft insbesondere ob:[1])

a) Die Steuerbemessung (Steuerveranlagung) unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens. — In Hauszinssteuersachen kommt ihr auch der Ausspruch zu, ob ein Ort in die Hauszinssteuer einzubeziehen sei, ferner die Beamtshandlung der Wohnungsleerstehungsanzeigen;

b) die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der im Bezirke bestehenden Steuer- und Gebührenrückstände nach Maßgabe der Steuerexecutionsordnungen;

c) die Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-, Erwerb- und Einkommensteuerkatasters und die Mitwirkung bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters[2]);

d) die Begutachtung und Vorlage von Beschwerden gegen die Steuerpflicht und das Steuerausmaß, von Steuerermäßigungs-, Steuerbefreiungs-, Zufristungs- und Nachsichtsgesuchen an die Finanzlandesbehörde nach Vornahme der vorgezeichneten Erhebungen, und die Einleitung oder Vornahme der Controlerhebungen über Elementarschäden, wegen deren Steuernachlässe in Anspruch genommen werden und

e) Erstattung der abverlangten Berichte und der vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen.

---

[1]) § 36 der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853 R. G. Bl. Nr. 10.

[2]) Die Steuerämter besorgen die jährliche Repartition der Grund- und Hausclassensteuer auf Grund der Katastraloperate im Namen der Bezirkshauptmannschaft.

Einen ähnlichen Wirkungskreis haben die Steuerlocalcommissionen und Steueradministrationen, welche in ihrer Amtsführung von den betreffenden Stadtvertretungen bezw. Magistraten unterstützt werden.

B. Als überwachende Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft verpflichtet, über die Erwerbsverhältnisse im Bezirke, über die Ursachen von Rückständen, über die Klagen wegen ungleichmäßiger Steuervertheilung ꝛc. die entsprechenden Nachrichten zu sammeln und dieselben zu weiteren Amtshandlungen und Vorlagen zu benützen.

Der Bezirkshauptmann führt die Aufsicht über das Steueramt und überwacht die Angestellten desselben sowohl hinsichtlich ihres Benehmens in und außer dem Amte, als auch hinsichtlich ihrer Diensteswerwendung. Der Bezirkshauptmann übt die Ueberwachung persönlich oder durch Abgeordnete der Bezirkshauptmannschaft aus; er ist berechtigt, Cassascontrirungen (s. § 86) und Amtsliquidationen vorzunehmen und auf die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen des Steuerdienstes durch Belehrung, Ermahnungen oder durch andere zweckmäßige Vorkehrungen einzuwirken. Bei Strafandrohungen und bei verfügter Suspension vom Amte und Gehalte ist gleichzeitig der Finanzlandesbehörde die Anzeige zu erstatten. Im Uebrigen steht die Disciplinargewalt der Finanzlandesbehörde und dem Finanzministerium zu (s. § 7). — Die auf die Anstellung und Behandlung der Angestellten des Steueramtes bezugnehmenden Eingaben sind bei der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen und von dieser, erforderlichen Falles mit der Eigenschaftstabelle versehen, im Einvernehmen mit der Finanzbezirksbehörde gutächtlich der Finanzlandesbehörde vorzulegen.[1])

Vorstellungen und Recurse des Steueramtes oder seiner Angestellten gegen Verfügungen oder Erlässe der vorgesetzten Behörde sind bei dem Bezirkshauptmanne zu überreichen und von demselben je nach dem Gegenstande der Vorstellung entweder unmittelbar oder bei Geschäftszweigen der Finanzbezirksbehörde im Wege derselben der Finanzlandesbehörde, oder in Cassasachen der Justizpflege der höheren Gerichtsbehörde vorzulegen.[2])

Der Bezirkshauptmann kann Angestellte des Steueramtes zur Aushilfe bei den Steuergeschäften der Bezirkshauptmannschaft bei eintretendem dringenden Bedürfnisse verwenden, insoferne dadurch nach dem Erachten der mit Cautionsleistung angestellten steuerämtlichen Oberbeamten den eigenen Cassa- und Rechnungsgeschäften des Steueramtes kein Abbruch geschieht. Zu Erhebungen und Verrichtungen außerhalb des Amtsortes sollen die beiden Oberbeamten des Steueramtes nicht verwendet werden.[3])

C. Der Steuerinspector (bezw. Steueroberinspector) ist Referent der Bezirkshauptmannschaft in den Angelegenheiten der directen Besteuerung. Er ist mit dem Bezirkshauptmanne verantwortlich und muß von letzterem in Steuerangelegenheiten um seine Ansicht vernommen werden. Bei Ver-

[1]) Erl. d. Min. d. Innern, der Justiz und der Finanzen vom 29. December 1854 R. G. Bl. Nr. 4 ex 1855.
[2]) § 12 Min. Vdg. v. 29. Dec. 1854 R. G. Bl. Nr. 4 ex 1855.
[3]) § 11 Min. Vdg. v. 29. Dec. 1854 R. G. Bl. Nr. 4 ex 1855.

schiedenheit der Ansichten über eine zu treffende Verfügung kann der Steuerinspector an den Bezirkshauptmann das Ansuchen stellen, daß die Verhandlung der Finanzlandesbehörde vorgelegt werde, welchem Verlangen der Bezirkshauptmann Folge zu geben verpflichtet ist; nur bei Gefahr am Verzuge hat der Bezirkshauptmann das Recht, unter eigener Verantwortung und gleichzeitiger Anzeige an die Finanzlandesbehörde das nach seiner Ansicht Geeignete zu verfügen.[1])

Die Berichte an die Finanzlandesbehörde werden von dem Steuerreferenten oder dessen Stellvertreter mitgefertigt.

Die Berichte des Steuerinspectors an den Bezirkshauptmann über die Bereisungen in Steuerangelegenheiten sind vom Bezirkshauptmanne mit seinen Bemerkungen und mit der Anzeige der hierüber von der Behörde getroffenen Verfügung der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

D. Für die Agenden der directen Besteuerung ist zum allgemeinen Einreichungsprotokolle der Bezirkshauptmannschaft ein einfacher Vormerk für das Steuerreferat zu führen. — Die einlangenden Hauszinsbekenntnisse, die Leerstehungs- und Wiedervermiethungsanzeigen, ferner die Einkommensfassionen erster Classe werden zwar mit dem Präsentationsdatum versehen, jedoch nicht protokollirt, sondern durch eigene Verzeichnisse in Evidenz gehalten.[2])

II. Der Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden wurde zuletzt auf Grund der A. h. Entschließung vom 2. Febr. 1874 mit dem Finanzministerialerlasse vom 29. Mai 1874 Z. 1181 bestimmt.

Die Amtsaufgabe der Finanzlandesbehörde in Steuersachen ist eine doppelte, indem sie einerseits die Steuerverwaltung des Landes, für welches sie bestellt ist, leitet, andererseits im gesetzlichen Instanzenzuge (s. § 9, II) in den durch die Steuergesetze näher bezeichneten Fällen Entscheidungen zu treffen hat.

In ersterer Richtung überwacht dieselbe die ihr unterstehenden Behörden und Aemter in Absicht auf die richtige und gleichmäßige Anwendung der Gesetze und die genaue Steuer-, Cassa- und Rechnungsgebahrung. Sie schöpft ihre Wahrnehmungen theils aus den periodischen Gestionsberichten, Rapporten und sonstigen Nachweisungen der Unterbehörden, theils aus den zur Ueberprüfung abverlangten oder zur Entscheidung vorgelegten Verhandlungen, theils aus den Relationen ihrer an Ort und Stelle, insbesondere

---

[1]) Min. Vdg. v. 31. August 1853 R. G. Bl. Nr. 172.

[2]) Fin. Min. Erl. v. 10. Sept. 1868 R. G. Bl. Nr. 129, Fin. Min. Erl. v. 21. Jänner 1869 Z. 41377 (Anhang zu Nr. 4 V. Bl. ex 1869); § 19 Amtsinstruction für die Inspectoren im neuen Verwaltungsorganismus (V. Bl. Nr. 14 ex 1853); §§ 9 u. 10 der mit dem Fin. Min. Erl. v. 31. August 1877 Z. 23537 genehmigten Belehrung für die mit dem Manipulationsdienste betrauten Organe bei den Wiener Steueradministrationen.

In Ansehung der Pfändungs- und Feilbietungsprotokolle wurde mit dem Erlaß der n. ö. Finanzlandesdirection v. 12. Juli 1880 Z. 1560 Pr. die Anordnung getroffen, daß dieselben nicht protokollirt, sondern behufs besserer Evidenzhaltung in einen besonderen Vormerk einzutragen sind.

zur Lustrirung der gesammten Geschäftsgebahrung einer unterstehenden Behörde ausgesendeten Abgeordneten und trifft hienach die entsprechenden Verfügungen.

Im Instanzenzuge entscheidet die Finanzlandesbehörde über Anrufen einer Partei theils endgiltig, so über Recurse gegen die Ergebnisse der Grundsteuer-Evidenzhaltungsamtshandlungen, gegen die Hauszinssteuer-, Erwerb- und Einkommensteuerbemessung, theils geht der weitere gesetzliche Instanzenzug an das Finanzministerium (siehe § 9).

Im Einzelnen erscheint die Finanzlandesbehörde nach ihrem Wirkungskreise in directen Steuerangelegenheiten, abgesehen von ihrem gesetzlichen instanzmäßigen Entscheidungsrechte, besonders ermächtigt zur

a) Abschreibung von Personalsteuerrückständen nach fruchtloser Anwendung der gesetzlichen Executionsmittel, wenn die Staatsgebühr für eine Steuergattung und ein Steuerjahr 100 fl. nicht übersteigt.[1]) — Die Bewilligung der Abschreibung von Realsteuerrückständen steht ausschließlich dem Finanzministerium zu;

b) Abschreibung von Executionsgebühren bis einschließlich 50 fl., wenn die Einbringung derselben im Interesse der Erhaltung des Nahrungsstandes und des steuerfähigen Zustandes des Steuerträgers sich nicht empfiehlt[2]);

c) Bewilligung der Zufristung und ratenweisen Einbringung von Steuerrückständen, wenn nicht eine längere als dreijährige, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der zuzufristenden Steuer zu berechnende Frist zugestanden werden soll[3]);

d) Nachsicht der Fristüberschreitung bei Anmeldung von Elementarschäden, wenn sich die Beschädigung überhaupt noch erheben läßt[4]);

e) Milderung oder Nachsicht von Hausclassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuerstrafen, jedoch bei Strafen für Hauszinsverheimlichungen unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Beschränkung, daß in den Fällen, wo eine Anzeigergebühr zu erfolgen ist, diese Gebühr von dem Gesammtstrafbetrage auszuscheiden ist.[5])

f) Bewilligung der baaren Rückvergütung von Steuerüberzahlungen, wenn die Partei ihren Anspruch innerhalb eines Jahres vom Tage der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend macht.[6])

In den Fällen, in welchen der Finanzlandesbehörde ein Wirkungskreis nicht eingeräumt wurde, ist die Bewilligung dem Finanzministerium vorbehalten.

B. Mitwirkende Behörden und Aemter.

§ 3. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der directen Steuern sind berufen:

1. Die Gemeinden, welche nach Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18 in Folge des denselben übertragenen Wirkungs-

---

[1]) § 18 P. 18 d. Wirkgsk. d. F. Landesb. [2]) § 18 P. 23 d. Wirkgsk. d. F. Landb.
[3]) § 18 P. 25 d. Wirkgsk. d. F. Landesb. [4]) § 22 P. 11 d. Wirkgsk. d. F. Landb.
[5]) § 22 P. 12 d. Wirkgsk. d. F. Landesb. [6]) § 18 P. 32 d. Wirkgsk. d. F. Landb.

kreises die Pflicht haben, für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist auch in den Steuergesetzen mehrfach vorgesehen: z. B. bei den Erhebungen im Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters [1]), bei Erhebungen wegen Elementarschäden im Zwecke der Bewilligung von Steuernachlässen [2]), bei zwangsweiser Einbringung der Steuerrückstände [3]), bei der Hauszinssteuerveranlagung [4]), in Hausclassensteuersachen [5]), bei der Erwerbsteuerveranlagung [6]) ꝛc. Zufolge § 10 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96 sind die Gemeindevorstände verpflichtet, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedeuteten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen Behörden pünktlich und genau nachzukommen.

In den größeren mit eigenem Statut versehenen Städten werden die bezüglichen Agenden der Gemeinden durch die betreffenden, auch mit der Steuereinhebung betrauten Magistrate besorgt.

(Ueber die Mitwirkung der Gemeinden bei der Steuerperception siehe § 74.)

2. Die k. k. Finanzprocuraturen, welche unmittelbar den Finanzlandesbehörden unterstehen. Sie sind hervorgegangen aus der Hofkammerprocuratur, welche als Hilfsamt in Rechtsangelegenheiten der allgemeinen Hofkammer zur Seite stand. Die Dienstesbestimmung der Procuraturen in den einzelnen Kronländern besteht insbesondere in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens oder dieser Fonde zugewiesen ist; hienach kommt den Finanzprocuraturen namentlich auch die gerichtliche Vertretung des k. k. Aerars in Absicht auf die Einbringung der l. f. Steuern und Abgaben zu. [7])

3. Die Evidenzhaltungsorgane des Grundsteuerkatasters (Evidenzhaltungs-Geometer, -Obergeometer, -Inspectoren und -Oberinspectoren. [8]) Dieselben sind technisch vorgebildete Vermessungsbeamte, welche unter der unmittelbaren Leitung der Finanzlandesbehörde die Aufnahme der eingetretenen Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuerkatasters besorgen (s. § 53).

4. Die Steuerämter.

---

[1]) §§ 13, 14 u. 15 des Gesetzes v. 13. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und der Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

[2]) Hfkzd. v. 26. August 1844 Z. 17391.

[3]) Nach Maßgabe der Bestimmungen der für die einzelnen Länder geltenden Executionsordnungen.

[4]) F. M. E. v. 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 333.

[5]) § 15 des Hfkzd. v. 29. Febr. 1820 Z. 351 und §§ 14 u. 16 des Hfkzd. v. 25. Mai 1841 Z. 14077.

[6]) § 8 des Erwerbsteuerpatentes v. 31. Dec. 1812.

[7]) Prov. Dienstesinstruction v. 16. Febr. 1855 R. G. Bl. Nr. 34.

[8]) § 12 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

C. Von den Steuerämtern.

1. Stellung der Steuerämter im Verwaltungsorganismus.

§ 4. I. Die im Jahre 1849 an Stelle der früher mit der Steuereinhebung betrauten Patrimonial-(Steuerbezirks-)Obrigkeiten errichteten Steuerämter sind ihrer wesentlichen Bestimmung nach einhebende und verrechnende Aemter für die directen Steuern und die damit verbundenen Zuschläge. Die Thätigkeit derselben in dieser Richtung besteht hauptsächlich in der Empfangnahme, Abfuhr und Verrechnung der Steuern und Zuschläge, in der Vorlage der Rückstandsausweise zur Einleitung der zwangsweisen Eintreibung der Rückstände und der sonstigen Mitwirkung im Executionsverfahren. Sie wirken auch bei der Evidenzhaltung des Grund- und Hausclassensteuerkatasters mit und veranlassen gegenwärtig im Namen der Bezirkshauptmannschaft die jährliche Repartition der Grund- und die Vorschreibung der Hausclassensteuer.

Die Steuerämter fungiren ferner als Cassa- und Depositenämter der gerichtlichen und politischen Bezirksbehörden, soferne das Depositen- oder Cassawesen derselben nicht von so namhaftem Umfange ist, daß für diese Geschäfte eigene Aemter bestellt sind.

Sie sind weiters Vollzugsorgane der mit dem Geldanweisungsrechte betrauten Landesbehörden (Statthalterei, Oberlandesgericht, Oberstaatsanwaltschaft, Finanzlandesbehörde) und jener denselben unterstehenden Behörden, welchen im übertragenen Wirkungskreise ein beschränktes Anweisungsrecht zusteht.

Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich zum Theile auch auf die Verwaltung der indirecten Steuern und sonstiger Abgaben. Sie haben nämlich rücksichtlich des Gebührenbemessungsgeschäftes die Grundlage der Bemessung zu prüfen und näher zu erheben, und die unmittelbaren Gebühren entweder selbst zu bemessen oder, wenn die Bemessung ihren Wirkungskreis überschreitet, die betreffenden Acten der Finanzbezirksdirection vorzulegen und die von letzterer bemessene Gebühr hienach vorzuschreiben und einzuheben. Einigen Steuerämtern liegt auch ob die Mitwirkung bei den Gebahrungen der Verzehrungssteuer, des Zoll-, Punzirungs- und Lottogefälls, der Tabakerzeugung und Tabakeinlösung, der Gefällsstrafgelder ꝛc. In neuerer Zeit hat bei den Steuerämtern ein weiterer Agendenzuwachs (z. B. Einhebung und Verrechnung der Militärtaxe[1]), Verrechnung der besonderen Abgabe vom Branntwein-Handel, Ausschank und Kleinverschleiß[2]) u. s. w.[3]) stattgefunden.

---

[1]) Ges. v. 13. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 70, F. M. E. v. 6. Mai 1881 Z. 13683 V. Bl. Nr. 20.

[2]) Ges. v. 23. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 62 V. Bl. Nr. 30.

[3]) Es wurde nämlich weiter den Steuerämter übertragen: 1. der Stempelmarkengroßverschleiß F. M. E. v. 8. April 1874 Z. 13232, 2. der Groß- und Kleinverschleiß gestempelter Wechselblanquette und die Obliterirung von Stempelmarken auf Wechseln und kaufmännischen Geldanweisungen im Grunde des Ges. v. 8. März 1876 R. G. Bl. Nr. 26 und des F. M. E. v. 31. März 1876 R. G. Bl. Nr. 54,

II. Gegenwärtig besteht in der Regel am Sitze jedes Bezirksgerichtes (in Galizien jeder Bezirkshauptmannschaft) ein Steueramt, in größeren Städten ein Hauptsteueramt. Jedes Steueramt wird in der Regel durch zwei sich gegenseitig controlirende und zur Cautionsleistung verpflichtete Oberbeamte und zwar den Steuereinnehmer als ersten (leitenden) und den Controlor als zweiten Oberbeamten repräsentirt; bei größeren Steuerämtern sind diesen noch Adjuncten und Praktikanten zur Hilfleistung zugewiesen, für deren Amtshandlung die beiden Oberbeamten gleichwie für ihre eigenen gemeinschaftlich haften.[1])

III. Das Steueramt steht in allen die Steuerverwaltung betreffenden Gegenständen, daher auch in Executionssachen, in unmittelbarer Unterordnung zur Bezirkshauptmannschaft, in allen die Steuerabfuhr und Steuerverrechnung betreffenden Gegenständen in unmittelbarer Unterordnung zur Finanzlandesbehörde, so daß in erster Beziehung alle Berichte und Eingaben an die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Beziehung aber direct an die Finanzlandesbehörde zu richten sind. In Beziehung auf die demselben überwiesenen Cassageschäfte der politischen und Gerichtsbehörden, sowie der Finanzbezirksdirectionen, erhält es die Weisungen unmittelbar von den genannten Behörden.[2])

2. Cassagebahrung der Steuerämter.

Als **Staatscasse** steht das Steueramt in Verbindung mit den übrigen Staatscassen, deren Einheit für die Bewegung des Geldes in der Staatscentralcasse zum Ausdrucke kommt. Die geschäftliche Verbindung der Staatscassen unter einander umfaßt theils den baaren Geldverkehr, theils commissionsweise Zahlungen. Der baare Geldverkehr umfaßt Abfuhren, Verläge und Dotationen. **Abfuhren** heißen die Ablieferungen der bei einer Casse nicht weiter benöthigten Einnahmenüberschüsse an eine andere Casse; dagegen werden die Beträge, welche einer Casse wegen Unzulänglichkeit ihrer Einnahmen aus einer anderen Casse zugewiesen werden, **Verläge**, und im Falle die bedürfende Casse nur für Staatsaufwandszweige bestellt ist, **Dotationen** genannt. **Commissionsweise Zahlungen** sind die Einnahmen und Ausgaben, welche eine Casse für Rechnung einer anderen Casse vollzieht. Früher bestanden in den einzelnen Ländern nebst den Landescassen auch Sammlungscassen, an welche die Steuerämter ihre Geldüberschüsse abzuliefern hatten. Seit dem Jahre 1867 sind die Sammlungscassen aufgehoben und die Cassaüberschüsse der Steuerämter werden entweder § 5.

3) der Groß- und Kleinverschleiß gestempelter Eisenbahnfrachtbriefe (F. M. E. v. 29. Dec. 1876 Z. 33141 V. Bl. Nr. 2 ex 1877, dann Min. Vdg. v. 1. April 1884 R. G. Bl. Nr. 41), 4. die Empfangsverrechnung erhöhter Gebühren für Uebertretungen des § 13 des Ges. v. 15. April 1881 R. G. Bl. Nr. 43 betreffend den Spielkartenstempel.

[1]) § 4 der Zusammenstellung der Cassavorschriften für die Steuerämter (F. M. E. v. 29. Jänner 1850 Z. 494/F. M.).

[2]) § 4 der Belehrung für die Steuerämter vom 8. Jänner 1850.

C. Von den Steuerämtern.

1. Stellung der Steuerämter im Verwaltungsorganismus.

§ 4. I. Die im Jahre 1849 an Stelle der früher mit der Steuereinhebung betrauten Patrimonial-(Steuerbezirks-)Obrigkeiten errichteten Steuerämter sind ihrer wesentlichen Bestimmung nach einhebende und verrechnende Aemter für die directen Steuern und die damit verbundenen Zuschläge. Die Thätigkeit derselben in dieser Richtung besteht hauptsächlich in der Empfangnahme, Abfuhr und Verrechnung der Steuern und Zuschläge, in der Vorlage der Rückstandsausweise zur Einleitung der zwangsweisen Eintreibung der Rückstände und der sonstigen Mitwirkung im Executionsverfahren. Sie wirken auch bei der Evidenzhaltung des Grund- und Hausclassensteuerkatasters mit und veranlassen gegenwärtig im Namen der Bezirkshauptmannschaft die jährliche Repartition der Grund- und die Vorschreibung der Hausclassensteuer.

Die Steuerämter fungiren ferner als Cassa- und Depositenämter der gerichtlichen und politischen Bezirksbehörden, sofern das Depositen- oder Cassawesen derselben nicht von so namhaftem Umfange ist, daß für diese Geschäfte eigene Aemter bestellt sind.

Sie sind weiters Vollzugsorgane der mit dem Geldanweisungsrechte betrauten Landesbehörden (Statthalterei, Oberlandesgericht, Oberstaatsanwaltschaft, Finanzlandesbehörde) und jener denselben unterstehenden Behörden, welchen im übertragenen Wirkungskreise ein beschränktes Anweisungsrecht zusteht.

Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich zum Theile auch auf die Verwaltung der indirecten Steuern und sonstiger Abgaben. Sie haben nämlich rücksichtlich des Gebührenbemessungsgeschäftes die Grundlage der Bemessung zu prüfen und näher zu erheben, und die unmittelbaren Gebühren entweder selbst zu bemessen oder, wenn die Bemessung ihren Wirkungskreis überschreitet, die betreffenden Acten der Finanzbezirksdirection vorzulegen und die von letzterer bemessene Gebühr hienach vorzuschreiben und einzuheben. Einigen Steuerämtern liegt auch ob die Mitwirkung bei den Gebahrungen der Verzehrungssteuer, des Zoll-, Punzirungs- und Lottogefälls, der Tabakerzeugung und Tabakeinlösung, der Gefällsstrafgelder ꝛc. In neuerer Zeit hat bei den Steuerämtern ein weiterer Agendenzuwachs (z. B. Einhebung und Verrechnung der Militärtaxe[1]), Verrechnung der besonderen Abgabe vom Branntwein-Handel, Ausschank und Kleinverschleiß[2]) u. s. w.[3]) stattgefunden.

---

[1]) Ges. v. 13. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 70, F. M. E. v. 6. Mai 1881 Z. 13683 V. Bl. Nr. 20.

[2]) Ges. v. 23. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 62 V. Bl. Nr. 30.

[3]) Es wurde nämlich weiter den Steuerämter übertragen: 1. der Stempelmarkengroßverschleiß F. M. E. v. 8. April 1874 Z. 13232, 2. der Groß- und Kleinverschleiß gestempelter Wechselblanquette und die Obliterirung von Stempelmarken auf Wechseln und kaufmännischen Geldanweisungen im Grunde des Ges. v. 8. März 1876 R. G. Bl. Nr. 26 und des F. M. E. v. 31. März 1876 R. G. Bl. Nr. 54,

II. Gegenwärtig besteht in der Regel am Sitze jedes Bezirksgerichtes (in Galizien jeder Bezirkshauptmannschaft) ein Steueramt, in größeren Städten ein Hauptsteueramt. Jedes Steueramt wird in der Regel durch zwei sich gegenseitig controlirende und zur Cautionsleistung verpflichtete Oberbeamte und zwar den Steuereinnehmer als ersten (leitenden) und den Controlor als zweiten Oberbeamten repräsentirt; bei größeren Steuerämtern sind diesen noch Adjuncten und Praktikanten zur Hilfleistung zugewiesen, für deren Amtshandlung die beiden Oberbeamten gleichwie für ihre eigenen gemeinschaftlich haften.[1])

III. Das Steueramt steht in allen die Steuerverwaltung betreffenden Gegenständen, daher auch in Executionssachen, in unmittelbarer Unterordnung zur Bezirkshauptmannschaft, in allen die Steuerabfuhr und Steuerverrechnung betreffenden Gegenständen in unmittelbarer Unterordnung zur Finanzlandesbehörde, so daß in erster Beziehung alle Berichte und Eingaben an die Bezirkshauptmannschaft, in zweiter Beziehung aber direct an die Finanzlandesbehörde zu richten sind. In Beziehung auf die demselben überwiesenen Cassageschäfte der politischen und Gerichtsbehörden, sowie der Finanzbezirksdirectionen, erhält es die Weisungen unmittelbar von den genannten Behörden.[2])

2. Cassagebahrung der Steuerämter.

Als Staatscasse steht das Steueramt in Verbindung mit den übrigen § 5.
Staatscassen, deren Einheit für die Bewegung des Geldes in der Staatscentralcasse zum Ausdrucke kommt. Die geschäftliche Verbindung der Staatscassen unter einander umfaßt theils den baaren Geldverkehr, theils commissionsweise Zahlungen. Der baare Geldverkehr umfaßt Abfuhren, Verläge und Dotationen. Abfuhren heißen die Ablieferungen der bei einer Casse nicht weiter benöthigten Einnahmenüberschüsse an eine andere Casse; dagegen werden die Beträge, welche einer Casse wegen Unzulänglichkeit ihrer Einnahmen aus einer anderen Casse zugewiesen werden, Verläge, und im Falle die bedürfende Casse nur für Staatsaufwandszweige bestellt ist, Dotationen genannt. Commissionsweise Zahlungen sind die Einnahmen und Ausgaben, welche eine Casse für Rechnung einer anderen Casse vollzieht. Früher bestanden in den einzelnen Ländern nebst den Landescassen auch Sammlungscassen, an welche die Steuerämter ihre Geldüberschüsse abzuliefern hatten. Seit dem Jahre 1867 sind die Sammlungscassen aufgehoben und die Cassaüberschüsse der Steuerämter werden entweder

---

3) der Groß- und Kleinverschleiß gestempelter Eisenbahnfrachtbriefe (F. M. E. v. 29. Dec. 1876 Z. 33141 V. Bl. Nr. 2 ex 1877, dann Min. Vdg. v. 1. April 1884 R. G. Bl. Nr. 41), 4. die Empfangsverrechnung erhöhter Gebühren für Uebertretungen des § 13 des Ges. v. 15. April 1881 R. G. Bl. Nr. 43 betreffend den Spielkartenstempel.

[1]) § 4 der Zusammenstellung der Cassavorschriften für die Steuerämter (F. M. E. v. 29. Jänner 1850 Z. 494/F. M.).

[2]) § 4 der Belehrung für die Steuerämter vom 8. Jänner 1850.

mittelbar im Wege eines anderen Steueramtes oder unmittelbar an die ärarische Landescasse abgeführt.

Der wirklichen Einhebung und Auszahlung der vorkommenden Empfänge und Ausgaben muß stets die Liquidirung, d. h. die Anerkennung der Gebühr bezw. die Prüfung der Uebereinstimmung der Zahlungsdocumente mit den einschlägigen Anweisungen in den Vorschreibungsbüchern vorausgehen. Diese Prüfung obliegt als Gegenstand der Controle ausschließend dem Controlor[1]) oder dem dessen Stelle vertretenden controlirenden Beamten als Liquidator, während dem Steuereinnehmer das Geschäft der eigentlichen Geld- und Urkunden-Empfänge und Ausgaben zugewiesen ist, weshalb alle Parteien, welche Zahlungen leisten oder empfangen wollen, sich vorerst mit ihren Behelfen an den Liquidator (Controlor) zu wenden haben. Der „Liquidationsvollzug“ besteht in der Bestätigung der Liquidität der Gebühr auf den beigebrachten Documenten, welche dann dem Steuereinnehmer (Cassier) zum „Cassavollzuge“ zugefertigt werden.

Während der Amtsstunden ist das Steueramt verpflichtet, jede Steuereinzahlung anzunehmen und fällig gewordene oder angewiesene Zahlungen zu leisten.[2])

Jeder nicht mit einer Anweisung bedeckte Empfang muß mit einem der Liquidatursamtshandlung zu unterziehenden Erlagsscheine (Gegenscheine) gedeckt[3]) sein; bezüglich solcher Empfänge, worüber die Empfangsbestätigung nicht auf den Zahlungsdocumenten selbst ertheilt werden kann, sind den Parteien Amtsquittungen auszustellen.[4])

Nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1860 R. G. Bl. Nr. 75 ist zum Beweise der von einer Partei bei einer mit mehr als einem Beamten bestellten Staatscasse geleisteten Zahlung die Empfangsbestätigung zweier Beamten der Casse mittelst ihrer eigenen Unterschriften erforderlich. Name und Dienstcharakter der zur Uebernahme der Zahlungen und zur Gegenzeichnung berufenen Beamten werden durch Anschlag an geeigneter Stelle im Amtslocale bekannt gegeben.

Anmerkung. Die eingehenden Baarschaften und Effecten sind in einer zur Doppelsperre eingerichteten Cassatruhe, zu welcher einen Schlüssel (sammt Duplicat, Triplicat 2c.) der Steuereinehmer und den anderen (sammt Duplicat 2c.) der Controlor zu empfangen hat, unter gegenseitiger Mitsperre zu verwahren. Keiner der beiden Oberbeamten darf je in den Besitz des Cassaschlüsses des anderen gelangen, so zwar, daß bei Vorrückung des Controlors zum Steuereinnehmer derselbe seinen Schlüssel beibehält und den anderen Cassaschlüssel der neu eintretende Oberbeamte erhält. Im Falle der Substitution kann ein besonderer, sonst unter Amtssiegel aufzubewahrender sog. Substitutionsschlüssel benützt werden. — Der Steuereinnehmer führt zum Handgebrauche unter eigener Haftung eine Handcasse,

---

[1]) § 12 der Zusammenstellung der Cassavorschriften vom 29. Jänner 1850.

[2]) § 14 der Belehrung für die Steuerämter vom 8. Jänner 1850.

[3]) § 7 der Zusammenstellung der Cassavorschriften für die Steuerämter vom 29. Jänner 1850; der Erlagsschein kann auch beim Amte auf dem vom letzteren beigestellten Blanquette ausgefertigt werden.

[4]) § 11 der Zusammenstellung der Cassavorschriften vom 29. Jänner 1850.

aus welcher mit Tagesschluß der Amtirung die eingegangenen Gelder in die Hauptcasse hinterlegt werden müssen. Größere Rimessen werden jedoch sofort, ohne daß sie erst die Handcasse des Steuereinnehmers passiren, im Beisein beider Oberbeamten der Hauptcasse übergeben.[1])

3. Rechnungsgebahrung der Steuerämter.

Die Verrechnung bei den Steuerämtern ist eine systematische und eine chronologische. § 6.

I. Im Zwecke der systematischen Verrechnung werden die einzelnen Empfangs- und Ausgabsgebühren in den sogenannten Liquidations- oder Hauptbüchern zur Vorschreibung gebracht (Vorschreibungs- und Einzahlungs- oder Contenbücher). Das Nähere hierüber siehe § 75.

Außer den Contenbüchern für die directen Steuern führen die Steuerämter im Zwecke der Vorschreibung ohne Unterscheidung nach den einzelnen Etats noch folgende Liquidationsbücher: a) für Activitätsbezüge, b) für Ruhegenüsse[2]), c) für sonstige Zahlungen das sog. Liquidationsbuch für veränderliche Rubriken.

II. Durch die chronologische Verrechnung werden alle vorfallenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge des Cassaeinganges und Ausganges zur Darstellung gebracht. Dies geschieht mittelst der in Tabellenform eingerichteten Journale, welche nach Empfang und Ausgabe geführt werden. Nebst dem Hauptjournale müssen bei jedem Amte eigene Journale für die einzelnen Zweige der Verrechnung geführt werden. Die Form dieser Journale ist in den besonderen Verrechnungsvorschriften angegeben.

Außer den erwähnten Journalen sind nach Erforderniß für die in einer größeren Menge von einzelnen kleinen Beträgen vorkommenden gleichartigen Einnahmen und Ausgaben noch Hilfs- oder Sammlungsjournale oder Register[3]) zu führen, welche bestimmt sind, den Zug für Zug fortschreitenden Gang der Perception darzustellen.

Man unterscheidet bei den Steuerämtern insbesondere folgende Journale:

A. Ein Hauptjournal über alle vorfallenden Empfänge und Ausgaben mit Ausnahme jener der Depositen und Gefällsstrafgelder u. dgl.

B. Etatsjournale über die reellen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige.

C. Ein Contocorrentjournal über die für Rechnung anderer Cassen und Aemter commissionsweise realisirten Empfänge und Ausgaben und über den baaren Geldverkehr mit anderen Staatscassen (durchlaufende Gebahrung, Geldverkehr zwischen Staatscassen, jeweilige Cassabestände).

D. Depositenjournale (Politische, Gerichtliche und Gefälls-Depositen)

---

[1]) § 37 Zusammenstellung der Cassavorschriften vom 29. Jänner 1850.

[2]) In den Liquidationsbüchern für Activitätsbezüge und Ruhegenüsse werden auf den speciellen Conten der Bezugsberechtigten auch die auf die einzelnen Bezüge entfallenden Einkommensteuerbeträge und Diensttaxen vorgeschrieben.

[3]) Register unterscheiden sich von den Hilfsjournalen dadurch, daß sie mit Bolleten versehen oder behufs detaillirterer Darstellung weitläufiger rubricirt sind.

für die nicht einen Gegenstand der Staatsverrechnung bildenden Gebahrungszweige.

Für jeden Staatsverwaltungszweig bezw. für jede anweisende Behörde werden besondere Etatsjournale geführt, so daß in jedem Etatsjournale nur die Gebahrungen einer bestimmten Verrechnungsabtheilung, nämlich 1. für die politische Verwaltung, 2. für die Justizverwaltung, 3. für die Oberstaatsanwaltschaft rücksichtlich der Gefängnisse und Strafanstalten, 4. für die Finanzverwaltung, 5. für die Lottodirection und 6. für die Tabakerzeugung und Einlösung, dargestellt werden.

Zu einzelnen Etatsjournalen werden Subjournale geführt.

So werden zu dem Etatsjournale für die Finanzverwaltung folgende Subjournale geführt: a) für die directen Steuern, b) für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, c) für jede einzelne Gattung der indirecten Ertragszweige (Gefällsjournale), d) für die Staatsschuld, e) für den allgemeinen Pensionsetat, f) für den Militärpensionsetat ex Camerali und g) für die Militärtaxe.

Zum Subjournale für die directen Steuern werden noch Empfangsregister[1]) für die individuelle Perception der directen Steuern geführt (siehe § 75); übrigens finden auch bei anderen Verwaltungszweigen zum Theile Registergebahrungen statt.

Das Hauptjournal sowie die Hilfsjournale und Register müssen vom Controlor, welcher noch vor Ausstellung der Quittung die bezüglichen Beträge zu journalisiren hat, oder bei Aemtern, welchen wegen ihres Manipulationsumfanges mehrere Beamte zur Registerführung beigegeben sind, von diesen unter der Aufsicht des ersteren geführt werden, weil die Register als ein Bestandtheil des Hauptjournals anzusehen sind, da sie in Verbindung mit diesem die Controle über alle vollzogenen Empfänge und Ausgaben erhalten; die Führung der Etats- und Subjournale sowie der sonstigen Geschäfte können die beiden Cassabeamten unter sich theilen oder anderen Beamten unter ihrer Haftung übertragen.

Die Eintragung in die Journale geschieht unter fortlaufenden Postnummern, die man Journalartikel nennt; in einigen Journalen, z. B. im Hauptjournal, ist die Artikulirung durch das ganze Jahr fortlaufend, in anderen beginnt dieselbe in jedem Monate neu zu laufen.

III. Alle Empfänge und Ausgaben des Steueramtes, soferne sie nicht der Registergebahrung angehören oder die Depositen betreffen, sind gleich in das Hauptjournal einzutragen; von hier findet die Uebertragung in die einzelnen Etats(Sub)journale, bezw. bei commissionsweiser Gebahrung (für fremde Rechnung) in das Contocorrentejournal statt. Für jene Gebahrungen, für welche eigene Register bestehen, wie für die directen Steuern und für indirecte Abgaben, ferner für Zahlungen von Activitätsbezügen und Ruhegenüssen, für die eigene Verzeichnisse und das Pensionsjournal geführt werden, findet die Eintragung der vorfallenden Zahlungen zuerst in die

[1]) In Niederösterreich wird ein besonderes Empfangsregister für die Realsteuern und ein besonderes für die Personalsteuern geführt.

bezüglichen Register bezw. Verzeichnisse (Hilfsjournale) statt, und erst die summarischen Ergebnisse der letzteren gelangen mit Tagesschluß unter Anführung der täglichen Anfangs- und Schlußregisterposten in das steueramtliche Hauptjournal. — Das Tagesergebniß ist im Hauptjournal mit der Schlußsumme ersichtlich zu machen und auch mit den aus dem Vortage verbliebenen Beträgen zu summiren, so daß der im Hauptjournale ausgewiesene Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben den täglichen Cassastand in der Hauptcasse darstellt. — Aus dem zur Casse geführten Cassastandsausweise ist der Zusammensatz der einzelnen Geldsorten der hinterlegten Baarschaft zu ersehen, deren Schlußsumme gleichfalls dem Cassastande entsprechen muß.[1])

Sämmtliche Journale sind allmonatlich abzuschließen. Dem Monatsabschlusse der Etats- und Etatssubjournale hat der Monatsabschluß der Register, dann der Verzeichnisse über erfolgte Activitätsbezüge und der Hilfsjournale und die Uebertragung der Monatsschlußsumme derselben in die bezüglichen Etatssub- bezw. Etatsjournale voranzugehen.

Von den in den Empfangsregistern der directen Steuern vereinnahmten Steuerbeträgen sind die Staatssteuern (sammt Staatszuschlägen) mit den Monatssummen in das Subjournal der directen Steuern und von hier in das Finanzetatsjournal, die nichtärarischen Zuschläge aber, welche cumulativ mit den Staatssteuern eingehoben und daher mit letzteren registermäßig vereinnahmt wurden, als commissionsweise Gebahrungen für fremde Rechnung mit den Monatssummen in das Contocorrentejournal zu übertragen (siehe § 75).

Die monatlichen Empfangs- und Ausgabssummen der einzelnen Etatsjournale werden mit dem Monatsschlusse in das Contocorrentejournal übertragen.

Hierauf wird das Contocorrentejournal in Empfang und Ausgabe summirt, die Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen abgezogen und hienach der schließliche Cassarest an Geld und Werteffecten zu Ende des Monats ermittelt. Dieser Cassarest muß mit dem Cassastande des Hauptjournals auf Grund des Tagesabschlusses übereinstimmen und wird sowohl im Contocorrentejournale als im Hauptjournale sogleich als erste Post für den nächsten Monat vorgetragen.[2])

IV. Das Steueramt hat monatlich die Etats- und Etatssubjournale und Register (mit Ausnahme der Register für die directen Steuern, welche

---

[1]) Der auf Grund der wöchentlich in den Journalen ersichtlich zu machenden Selbstscontrirung der beiden Cassabeamten des Steueramtes erhobene Gesammtcassabestand ist dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde und zwar getrennt nach dem Cassabestande der Staatsverrechnungszweige und dem Cassabestande der Depositen und Gefällsstrafgelder nachzuweisen.

[2]) Behufs Ermittlung des gesammten Cassabestandes (einschließlich sämmtlicher nichtstaatlicher Gebahrungszweige) sowohl im Baaren als in Wertpapieren wird im Contocorrentejournal mit Schluß eines jeden Monats noch der Bestand an fremden Geldern (Depositen- und Gefällsstrafgelder) auf Grund der Monatsabschlüsse der betreffenden Depositenjournale im Baaren und in Wertpapieren beigefügt.

zurückbehalten werden) mit den einschlägigen Documenten belegt an die betreffenden anweisenden Behörden, an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde überdieß das Contocorrente- und Pensionsjournal einzusenden. Die Journale und Register über Gefällsstrafgelder werden an die Finanzbezirksbehörden eingesendet.[1]) Das Hauptjournal, welches nur zum eigenen Gebrauche des Steueramtes dient, wird zurückbehalten.

Aus den einlangenden Journalen bewirken die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden die budgetmäßige Verrechnung, indem sie die einzelnen Journalposten nach den Rubriken des Staatsvoranschlages verbuchen. Aus dem Contocorrentejournale wird die Ausgleichung zwischen den einzelnen Cassen und Aemtern und hiedurch auch die definitive Verrechnung angebahnt (siehe §§ 87 und 88).

4. Disciplinarbehandlung der steuerämtlichen Organe*)

§ 7. Die Grundsätze des Disciplinarstrafrechtes und Strafverfahrens bei Dienstvergehen der steuerämtlichen Organe sind enthalten:

1. in den allgemeinen Disciplinarvorschriften, welche die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860 R. G. Bl. Nr. 64 für Finanzbeamte und Diener überhaupt mit Ausnahme der Finanzwachorgane normirt,

2. in den besonderen Disciplinarbestimmungen der §§ 335—354 des Amtsunterrichts für die ausübenden Aemter.[2])

Hiemit steht im Zusammenhange:

3. die Ministerialverordnung vom 16. Februar 1863 R. G. Bl. Nr. 32, betreffend die Gebührenbehandlung der Staatsdiener in Suspensionsfällen und

4. die A. h. Entschließung vom 16. Februar 1828 (Pol. Ges. Samml. Bd. 58 Nr. 50) über die Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte und der Bemessung der Alimentation.

I. Als Dienstvergehen wird jede Verletzung der Pflichten betrachtet, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch die allgemeinen und besonderen Vorschriften auferlegt sind, sei es daß die Pflichtverletzung unmittelbar im Dienste stattfindet, sei es daß dieselbe zu dem Dienste mittelbar dadurch in Beziehung steht, daß durch sie die Sicherheit der Staatsgelder oder der in Staatsverwahrung übergebenen Gegenstände, das Ansehen des Amtes, welchem der Angestellte angehört, oder die vorgeschriebene Ordnung in der Diensteausübung gefährdet ist. Die Dienst-

---

*) von Dr. Josef Ritter von Bauer.

[1]) Bezüglich einzelner Journale und Rechnungen wird die Prüfung durch die bei den Centralstellen aufgestellten Fachrechnungsdepartements vorgenommen (siehe § 4 Instruction II für die Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämter v. J. 1867).

[2]) Dritter Abschnitt der „Zusammenstellung der für die Cassamanipulation und das Dienstverhältniß der Cassabeamten im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften mit besonderer Rücksicht auf die Steuerämter" vom 29. Jänner 1850.

vergehen können nicht nur durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen begründet werden, insoferne letztere der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pflicht zuwiderlaufen.

Die Dienstvergehen bei den Steuerämtern sind dreifacher Art: 1. schwerste, 2. schwere und 3. einfache. Die schwersten und schweren Dienstvergehen sind im oberwähnten Amtsunterrichte taxativ aufgezählt; die anderen nicht besonders aufgeführten Dienstvergehen sind als einfache Dienstvergehen zu behandeln.

Als schwerste Dienstvergehen werden angesehen: a) die Verletzung der Amtstreue durch Zueignung oder unbefugte Verwendung eines in Verwahrung und Verrechnung des Angestellten befindlichen Gutes für eigenen oder eines Dritten Vortheil oder durch Verletzung eines Dienstgeheimnisses unter Umständen, unter denen hieraus für den Staatsschatz oder einen Dritten ein erheblicher Nachtheil entsteht oder leicht entstehen könnte, b) der Mißbrauch der Amtsgewalt in anderen als den unter der Verletzung der Amtstreue begriffenen Fällen, c) die Annahme oder Forderung eines Geschenkes aus Anlaß der Dienstverrichtung und d) Gebrechen in der Führung der im Amtsunterrichte näher bezeichneten Dienstschriften unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen. Als schwere Dienstvergehen werden im Amtsunterrichte sechzehn Fälle aufgezählt. Einfache Dienstvergehen liegen dann vor, wenn die Pflichtverletzung nicht ausdrücklich als schwerstes oder schweres Dienstvergehen bezeichnet ist.

Als Disciplinarstrafen sind außer den bezüglichen besonderen Strafbestimmungen in dem vorerwähnten Amtsunterrichte in der kais. Verordnung vom Jahre 1860 vorgesehen a) der Verweis, b) die Geldstrafe, c) die Entziehung der graduellen Vorrückung, d) die strafweise Versetzung im Dienste und e) die Dienstesentlassung. Die Concurrenz eines Dienstvergehens mit einer Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes oder des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen schließt die abgesonderte Verfolgung des Dienstvergehens im Disciplinarwege und die Anwendung der Disciplinarstrafen nicht aus.

Die Disciplinarstrafen können in der Regel nur auf Grund eines Disciplinarstraferkenntnisses verhängt werden; nur wenn ein Beamter oder Diener eines Verbrechens schuldig erkannt oder in einer Cridauntersuchung nicht schuldlos befunden oder wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt wurde, ist der Betreffende sogleich, ohne daß es erst eines weiteren Disciplinarstraferkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.[1])

II. Die Suspension vom Amte oder Dienste, mit welcher stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne zu verbinden ist, hat einzutreten, wenn ein Beamter oder Diener in Concurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disciplinaruntersuchung unterzogen wird,

---

[1]) § 7 kais. Vdg. v. 10. März 1860 und Ges. v. 15. Nov. 1867 R. G. Bl. Nr. 131.

welche die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung desselben erfordert.

Für die Dauer der Suspension kann dem Suspendirten, u. zw. in der Regel nur über sein Ansuchen und blos im Falle des notorischen Bedarfes, von Amtswegen ein Theilbetrag des Gehaltes als Alimentation angewiesen werden[1]); dieselbe wird in der Regel nach der entfallenden Quiescentengebühr bemessen und darf niemals zwei Drittel des Activitätsbezuges überschreiten.

III. Das Disciplinarverfahren ist ein inquisitorisches; die gegen den Beamten erhobenen Beschuldigungen sind demselben vor der Strafverhängung zur schriftlichen oder mündlichen (protokollarischen) Rechtfertigung vorzuhalten; der Thatbestand derselben ist jedoch zuvor genügend sicherzustellen.[2])

Als erste Instanz in Disciplinarsachen der steuerämtlichen Organe sind bei den einzelnen Finanzlandesbehörden Disciplinarcommissionen, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Votanten, berufen. Gegen die Erkenntnisse derselben kann binnen 14 Tagen der mit aufschiebender Wirkung verbundene Recurs an die Disciplinarcommission des Finanzministeriums ergriffen werden; nur dem Recurse gegen die verhängte Suspension kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

II. Von dem administrativen Steuerverfahren.

Formen der administrativen Thätigkeit.[3])

§ 8. I. In Oesterreich, wo die Einsteuerung wie in Frankreich vorwiegend auf bureaukratischer[4]) Grundlage ruht, umfaßt das Steuerverfahren sowohl die Rechtsprechung[5]) in Steuersachen als auch die Steuerverwaltung im

---

[1]) P. 8 der Vdg. v. 16. Febr. 1863 und A. h. Entschließung v. 16. Febr. 1828.

[2]) § 10 der kais. Vdg. v. 10. März 1860 R. G. Bl. Nr. 64.

[3]) Die Fragen, die im folgenden zur Erörterung gelangen, gehören zu den wichtigsten, aber auch zu den bestrittensten des Verwaltungsrechtes. Auch der Praktiker kann dieselben mit Rücksicht auf ihre eminente Wichtigkeit nicht umgehen. Die Constructionen, die für das Steuerverfahren aufzustellen versucht werden, gelten auch für das Verfahren in Verwaltungssachen überhaupt.

[4]) Auch Schäffle (Grundsätze der Steuerpolitik S. 275) verkennt nicht den Wert der bureaukratischen Einsteuerung: „Die commissionelle Einsteuerung hat nur den Sinn, dem Steuerverfahren solche Mittel und Kräfte zur Erreichung des Steuerzweckes zuzuführen, welche den Steuerbehörden selbst nicht oder doch nur ungenügend zur Verfügung stehen. Jede andere ‚Steuerautonomie' ist Widersinn und führt zur Anarchie des gesetzwidrigen Krieges der Steuerkräfte wider einander und wider den Staat."

[5]) Man hat sich daran gewöhnt, die ‚Verwaltung' in Gegensatz zur ‚Justiz' zu bringen und der ersteren den Beruf zur Rechtsprechung abzusprechen. Man sagt, „der Richter verwaltet nicht, und die Verwaltung richtet nicht". Andererseits verkennt man wieder nicht, daß es eine Verwaltungsrechtspflege gibt, so gut wie es eine Justizpflege gibt. Der Unterschied besteht nur darin, daß erstere auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, letztere auf dem Gebiete des Privatrechtes sich bethätigt. — Es ist nicht abzusehen, warum die Verwaltungsbehörden nicht in der

engeren Sinne. Die Amtsthätigkeit der Steuerbehörden (wie überhaupt der Verwaltungsbehörden) gelangt hauptsächlich zum Ausdrucke durch **Entscheidungen und Verfügungen**. Durch erstere wird ausgesprochen, ob ein concreter Thatbestand den Anwendungsfall einer gesetzlichen Norm bildet, durch letztere wird beabsichtigt, einen von der Rechtsordnung vorgezeichneten Erfolg durch Vollziehung einer Verwaltungsmaßregel zu erzielen.[1])

Wenn das Gesetz die Merkmale genau bezeichnet, welche die Anwendung einer rechtlichen Norm auf einen gegebenen Thatbestand bestimmen, ist es die Aufgabe der Verwaltung, zu constatiren, ob diese Merkmale in einem gegebenen Thatbestande vorhanden sind, und hieraus die gesetzlichen Consequenzen zu ziehen. Wenn jedoch das Gesetz diese Merkmale nicht bezeichnet, sondern nur eine allgemeine Regel aufstellt, so ist die Auffindung der thatsächlichen Merkmale, welche der rechtlichen Beurtheilung einer Steuerangelegenheit (Verwaltungssache) als Prämissen dienen, der Steuerbehörde (Verwaltungsbehörde) selbst überlassen. Die Wahl dieser Merkmale erfolgt jedoch nicht nach dem subjectiven Ermessen der Behörde, sondern nach Regeln der Steuertechnik (Verwaltungstechnik), z. B. die richtige Wahl der Merkmale für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit einer Unternehmung behufs Bestimmung des Erwerbsteuersatzes (in Verwaltungssachen, z. B. die Auffindung der wesentlichen Merkmale für die Beurtheilung der Feuergefährlichkeit, der Sanitätswidrigkeit einer Anlage u. dgl.).[2]) In der richtigen

---

Lage sein sollen, dort, wo ein öffentliches Interesse in Frage kommt, einen Thatbestand ebenso nach Rechtsgrundsätzen zu regeln, wie dies die Gerichte dort thun, wo nur Privatinteressen in Betracht kommen. Die Anforderungen, die man an die Organe der einen und der anderen Behörde stellt, sind ja von der Art, daß man bei denselben die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtspflege voraussetzen kann. Anstatt es als widersinnig anzusehen, sollte man es vielmehr als selbstverständlich betrachten, daß in einem Rechtsstaate auch die Verwaltungsbehörden ihre Amtshandlungen nach Rechtsgrundsätzen einrichten und in der Lage seien, in einem gegebenen Falle zu prüfen und zu erkennen, ob ein Thatbestand, bei welchem auch ein öffentliches Interesse in Betracht kommt, richtig unter die Regel des objectiven Rechtes subsumirt worden ist.

[1]) Die Verfügung unterscheidet sich von der Entscheidung durch das Motiv, indem bei ersterer immer der beabsichtigte Erfolg es ist, um dessen willen die Verfügung erlassen wird, während bei letzterer lediglich die Prüfung des Zusammenhanges des Thatbestandes mit der gesetzlichen Norm den Zweck der Entscheidung bildet. Die Hervorbringung gewisser Rechtswirkungen durch die Entscheidung ist die Rechtsfolge, nicht aber das Motiv der Entscheidung. In der Praxis sind Entscheidungen und Verfügungen oft in der mannigfachsten Art combinirt, so daß es oft schwer fällt zu erkennen, ob und inwieweit die zum Ausdrucke gelangte Amtsthätigkeit der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung oder eine Verfügung enthält.

[2]) Meistens wird angenommen, daß in Verwaltungsangelegenheiten, bezüglich deren Regelung die Vorschrift des Gesetzes nur allgemein lautet, die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat bisher derartige Fälle consequent von seiner Cognition ausgeschlossen und seine Rechtsprechung nur auf jene Fälle beschränkt, wo und insoweit die Regel, welche das Gesetz aufstellt, ‚kategorisch‘, das ‚Ermessen‘ der Behörde ausschließend ist (vergl. Erk. v. 11. Febr. 1879 Z. 254 Budw. 421, v. 30. Juni 1882 Z. 1334 Budw. 1465, v. 20. März 1884 Z. 622 Budw. 2063 ꝛc.). M. E. mit Unrecht. Auch in solchen Fällen, wo eine Bestimmung des Gesetzes weniger kate-

Wahl dieser Merkmale manifestirt sich die technische, in der Herstellung der gesetzlichen Beziehung die juristische Thätigkeit der Administrativbehörden. Immer geht jedoch in den erwähnten Fällen die Entscheidung oder Verfügung aus objectiver Erwägung der thatsächlichen Umstände hervor und ist deshalb einer Abänderung im Rechtszuge (einer obergerichtlichen Reformation) fähig.[1])

---

gorisch oder ganz allgemein lautet oder überhaupt mangelt, können die Verwaltungsbehörden nicht nach freiem (subjectivem) Ermessen vorgehen, soferne sie nicht hiezu in bestimmten Fällen kraft der Delegation des Gesetzes besonders ermächtigt erscheinen, sondern sie sind gebunden an Regeln der Technik (der fachlichen Kunst) und des objectiven Rechtes. Die Verwaltungsbehörden sind nämlich in vielen Beziehungen fachliche Organe und, soweit sie es nicht sind, jedenfalls in der Lage, Organe einzuvernehmen, bei denen ein fachliches Wissen in Beziehnng auf einen Verwaltungsgegenstand vorausgesetzt werden kann (Sachverständige). Eine ungenaue oder blos allgemeine Bestimmung des Gesetzes wird in solchen Fällen durch das Fachwissen der die Verwaltung ausübenden Organe ergänzt, die Lücke des Gesetzes wird ausgefüllt durch das fachliche Gutachten. Hieran knüpft sich die rechtliche Beurtheilung der Angelegenheit unter Ziehung der gesetzlichen Consequenzen. — Wenn z. B. die Steuerbehörde das bilanzmäßige Einkommen eines Steuerträgers festzustellen hat, kann sie bei Abgang einer diesfälligen genauen gesetzlichen Bestimmung nicht ihrem subjectiven Ermessen freien Spielraum geben, sondern sie hat, selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Formen, nach fachlichen Regeln die Merkmale festzustellen, aus welchen auf dasselbe geschlossen werden kann; desgleichen kann beispielsweise eine Verwaltungsbehörde nicht nach ihrem „Ermessen" bestimmen, ob dieses oder jenes Object baufällig ist, sondern sie muß nach fachlichen Regeln die wesentlichen Merkmale feststellen, aus welchen sich die Baufälligkeit des betreffenden Objects ergibt. Hieraus werden durch Rechtsfolgerungen die gesetzlichen Consequenzen gezogen. — Es ist auch nicht abzusehen, warum Fälle der letzteren Art, welche vielleicht die Mehrzahl der Verwaltungsfälle bilden und welche dem Zweifel und der Rechtsverletzung ebenso und vielleicht noch mehr ausgesetzt sind, als andere Fälle, bezüglich deren rechtlicher Behandlung genaue gesetzliche Bestimmungen bestehen, von der Cognition des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sein sollen. Allerdings kann sich der Verwaltungsgerichtshof, da er keine Verwaltungsbehörde ist, nicht in die Beurtheilung der Richtigkeit des fachlichen Gutachtens einlassen, dagegen kann er wie jeder Richter prüfen und vom Rechtsstandpunkte erkennen, ob das fachliche Gutachten klar, erschöpfend, bestimmt und mit sich nicht im Widerspruche ist, bezw. ob dasselbe nicht den Regeln der Kunst offenbar zuwiderläuft, ferner ob die aus demselben gezogene Rechtsfolgerung in Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes eine richtige sei. — Die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entzogen sind, findet m. E. auf die vorgedachten Fälle keine Anwendung, weil bezüglich derselben die Verwaltungsbehörden eben nicht nach freiem (subjectivem) Ermessen vorgehen können.

[1]) Dr. E. Bernatzik gelangt in seiner verwaltungsrechtlichen Studie (Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886) zu anderen Resultaten. Er empfiehlt für die übliche Bezeichnung „freies Ermessen", welches kein rechtlich ungebundenes, sondern ein rechtlich gebundenes, ein „pflichtmäßiges" Ermessen ist, „weil man dieses übersieht", lieber den Ausdruck „technisches" oder „discretionäres" Ermessen. Er behauptet, daß freies Ermessen und Anwendung einer Rechtsnorm einander nicht ausschließen, daß jedoch in Sachen technischen Ermessens, soweit dieses reicht, eine Rechtscontrole der Verwaltungsgerichte „undenkbar" ist, soferne nicht eine dolose oder culpose Pflichtwidrigkeit vorliegt. „Daraus folge natürlich nicht die Unzulässigkeit eines Instanzenzuges. Mit diesem wird eben nur das Urtheil eines

Neben den Verwaltungssachen, bezüglich deren die administrative Thätigkeit nach Rechtsgrundsätzen sich richtet, gibt es innerhalb der Verwaltung eine Reihe von Gegenständen, bei denen die Gewährung von den Parteien nicht als Recht in Anspruch genommen werden kann, z. B. die Bewilligung einer Fristerweiterung zur Geltendmachung eines Rechtsmittels, einer Stundung von Steuerrückständen, einer gnadenweisen Nachsicht von Strafbeträgen u. dgl. Es sind dies die Gegenstände der sogenannten freien Verwaltung, bei denen die Behörden nach freiem (subjectivem) Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Die die letztbezeichneten Gegenstände betreffenden Amtshandlungen richten sich nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach Gründen der administrativen Zweckmäßigkeit; sie unterliegen daher auch nicht der Anfechtung im gesetzlichen Instanzenzuge (siehe § 9).

II. In den Fällen, in welchen die Steuergesetze für das einzuhaltende Verfahren gewisse Formen vorzeichnen, z. B. Einholung der Declaration (Fassion) des Steuerträgers, des Gutachtens der Gemeinde, von Vertrauensmännern, Sachverständigen ꝛc., wo also das Gesetz in der Einhaltung gewisser Formen eine gewisse Gewähr für die Verläßlichkeit der Amtshandlung erblickt, bedeutet die Außerachtlassung dieser Formen eine Mangelhaftigkeit des administrativen Steuerverfahrens, dessen Correctur im weiteren Rechtszuge (im Instanzenzuge bezw. vor dem Verwaltungsgerichtshofe, s. §§ 9 u. 11) erwirkt werden kann. Aber auch in jenen Fällen, in welchen die Steuergesetze über das einzuhaltende Verfahren gar keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthalten, ist dasselbe in solcher Weise durchzuführen, daß einerseits der Thatbestand in verläßlicher und erschöpfender Weise klargestellt, andererseits die Objectivität der Behörde gewahrt bleibt. Die Außerachtlassung solcher wesentlichen Formen des administrativen Steuerverfahrens, deren Beobachtung zwar im Gesetze nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist, sich jedoch aus technischen Grundsätzen ergibt, oder deren Einhaltung allgemein in Uebung ist, involvirt gleichfalls ein im weiteren Rechtszuge anfechtbares mangelhaftes Verfahren.

III. Ein wichtiges Correlat der Steuergesetzgebung bildet das administrative Verordnungsrecht. Die Gesetze über directe Steuern bringen wie die meisten Verwaltungsgesetze in der Regel nur allgemeine Grundsätze zum Ausdrucke, weil es wie in Verwaltungs- so auch in Steuersachen schwer möglich ist, über alle concrete Verhältnisse von vornherein dispositive Bestimmungen zu treffen. Auch kann die Gesetzgebung den oft raschen Ver-

anderen Verwaltungsorganes an Stelle des in erster Instanz judicirenden Beamten gesetzt, und die Rechtsordnung kann zweifellos beliebig viele Organe bestellen, welche die Macht erhalten, durch ihr Urtheil das des untergeordneten Organes zu verbessern oder zu verändern." — Ich fasse das Wesen des Instanzenzuges anders auf. M. E. bedeutet derselbe eine von der Rechtsordnung innerhalb der Verwaltung organisirte Controle darüber, ob die unteren Organe die Regeln der Verwaltungstechnik und des Verwaltungsrechtes auf einen gegebenen Thatbestand richtig anwenden. Es wäre nicht abzusehen, warum über Verwaltungsangelegenheiten, deren Rechtscontrole „undenkbar" ist, dennoch beliebig viele Organe in Instanzenfolge urtheilen sollen. Das wäre ja der reine Luxus in Verwaltungssachen.

änderungen der Verhältnisse, auf welche die Steuergesetze sich beziehen, nicht immer und nicht gleich folgen. Hier ist es nun Aufgabe der Verwaltung, auf Grund der Regel des Gesetzes aus einer Thatsachenreihe die allgemeinen Folgerungen zu ziehen, welche für die künftige Behandlung von einzelnen gleichartigen Fällen als Norm aufgestellt werden. Die administrativen Verordnungen in Steuersachen bilden eine wichtige Ergänzung der Steuergesetze, deren Bestimmungen sie erläutern, deren gleichmäßige und sichere Anwendung sie erleichtern und deren weitere Ausbildung sie fördern sollen.

Soferne die Verordnungen nicht in rechtsverbindlicher Weise publicirt sind, daher bis zu ihrer allfälligen Abänderung nur den Unterbehörden als interne Richtschnur dienen, ist sich den Parteien gegenüber nicht auf die Verordnungen, sondern auf das einschlägige Gesetz, welches sie näher bestimmen, zu berufen.

Instanzenzug. Rechtsmittel.

§ 9. I. Die Institution, wonach eine administrative Rechtssache von einer unteren an die höhere administrative Behörde gebracht, bezw. letztere die Verfügung oder Entscheidung der Unterbehörde über Anrufung der Partei bestätigen, corrigiren oder aufheben kann, wird der administrative Instanzenzug genannt. Das Rechtsmittel, durch welches eine Entscheidung oder Verfügung einer Behörde angefochten und zur weiteren instanzmäßigen Entscheidung der höheren Behörde gebracht wird, ist der Recurs (Vorstellung, Beschwerde).

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß, wenn in den betreffenden Vorschriften das Berufungsrecht an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Erwähnung einer dritten Instanz vorgesehen ist, das Berufungsrecht bei der zweiten Instanz abschließt; wenn jedoch in den einschlägigen Gesetzen das Berufungsrecht nicht geregelt erscheint, kann der Rechtsanspruch im Instanzenzuge bis zur höchsten Instanz (Finanzministerium) verfolgt werden.[1]) In Steuersachen entscheiden die Finanzlandesbehörden in der Regel[2]) endgiltig. Recurse in Steuersachen (jedoch nicht im Steuerstrafverfahren) haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Gegenstände der sog. freien Verwaltung, bezüglich deren die Steuerbehörde nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, können im Instanzen-

---

[1]) Fin. Min. Erl. v. 3. April 1876 Z. 1419/F. M.

[2]) Die Finanzlandesbehörden entscheiden beispielsweise entgiltig: über Recurse gegen die Ergebnisse der Grundsteuerevidenz-Amtshandlungen (§ 55 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83), gegen die Hauszinssteuerbemessung (§ 44 Hfkzd. v. 26. Juni 1820 Z. 918), gegen die Erwerbsteuerpflicht und das Erwerbsteuerausmaß (§ 10 Erwerbst. Pat. v. 31. Dec. 1812) und gegen die Einkommensteuerpflicht und das Einkommensteuerausmaß (§ 28 Einkommenst. Pat. v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439). — Dagegen geht beispielsweise in Hausclassensteuersachen der weitere Instanzenzug an das Finanzministerium. Ueberhaupt geht in Fällen, in denen die Finanzlandesbehörde in erster Instanz entscheidet (z. B. über Erwerbsteuer-Ermäßigungsgesuche, in Baufreijahrsangelegenheiten) der weitere Instanzenzug an das Finanzministerium.

zuge nicht angefochten werden, da die Gewährung nicht als Recht in Anspruch genommen werden kann.

Die Steuerbehörden haben im Allgemeinen bei ihren Entscheidungen ihre Competenz von Amtswegen wahrzunehmen; bei der zwischen mehreren Behörden streitigen Competenz ist sich an die vorgesetzte Behörde zu wenden.

II. Mit dem Gesetze vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 wurden die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung geregelt (Fristengesetz). Das Gesetz trat mit 1. April 1876 in Wirksamkeit.[1])

Nach diesem Gesetze sind Recurse (Vorstellungen, Beschwerden) gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der Steuern berufenen Behörden, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen dreißig und wenn sie gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht auf den Zustellungstag folgenden Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.[2]) Bei Berechnung der Fristen sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine ämtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse 2c.) übergeben worden ist.[3]) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

In berücksichtigungswerten Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Wird innerhalb der gesetzlichen Frist um Verlängerung der Frist oder um die Bekanntgabe der Gründe einer erflossenen Entscheidung bei der betreffenden Behörde angesucht, so ruht die Frist vom Tage der Ueberreichung des diesfälligen Gesuches an bis zur Zustellung der betreffenden Erledigung und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

Die Erlässe, gegen welche Rechtsmittel zulässig sind, müssen die Behörde (Einbringungsstelle) bezeichnen, bei welcher, und die Frist, binnen welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, widrigens die Frist erst nach Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.[4])

Die Nichteinbringung eines Rechtsmittels in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachtheile gereichen.[5])

---

[1]) Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor dem 1. April 1876 stattgefunden hat, sind so zu behandeln, als wenn die Zustellung am 1. April 1876 erfolgt wäre (§ 4 Ges.).

[2]) § 1 Ges. v. 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

[3]) Den mit der Post einlangenden Recursen sind von den Einreichungsprotokolle immer die mit dem Poststempel versehenen Couverte beizulegen (F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 1419/F. M. und v. 8. August 1884 Z. 24398).

[4]) § 2 des Ges. v. 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

[5]) Alinea 3 § 1 des Ges. v. 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28.

Ein an unrichtiger Stelle eingebrachter Recurs ist der Partei unmittelbar zurückzustellen.[1]) Recurse, welche nach Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Frist eingebracht werden, sind mit Berufung auf das Gesetz vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 und unter Hervorhebung des Zustellungstages und des Tages, mit welchem die gesetzliche Frist abgelaufen ist, unter Freilassung der Rechtsmittel, zurückzuweisen.[2]) Die Ertheilung der Nachsicht einer Fristüberschreitung ist unzulässig.[3])

Verjährung des Steuer-Bemessungs- und Einforderungsrechtes.

§ 10. Das Recht des Staates, die demselben gesetzlich gebührenden Steuerbeträge auch in die Vergangenheit zurückzuverfolgen und das den Steuerbehörden zustehende Recht, die zum Nachtheile des Aerars auf einer irrigen Grundlage vollzogene Steuerbemessung nachträglich von Amtswegen[4]) richtigzustellen, erleidet durch das Gesetz vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Massen- und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel und unmittelbaren Gebühren eine Beschränkung.

In Ansehung der directen Steuern wurden mit dem berufenen Gesetze folgende Bestimmungen getroffen:

I. Das Recht des Staates, eine directe Steuer nachträglich zu bemessen, verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Bemessungsgrundlagen nachgekommen ist (z. B. Einbringung der Fassion, Anzeige u. s. w.), oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist. Im Falle eines Pflichtversäumnisses der Partei beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen.

Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

Die Verjährung wird durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

---

[1]) Hiebei wird folgender Bescheid in dorso der Eingabe gesetzt: „Wird unter Hinweisung auf § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28, wonach Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen sind, als nicht hieher gehörig zurückgestellt."

[2]) In diesem Falle wird die Eingabe nicht zurückgestellt, sondern die Partei mittelst Bescheides oder indorsirter Rubrikalabschrift verständigt.

[3]) F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 1419/F. M.

[4]) Siehe Erk. des V. G. H. v. 15. März 1879 Z. 425 und 20. Mai 1879 Z. 962.

Der Umstand, ob die Verjährung des Bemessungsrechtes eingetreten ist, ist von der administrativen Behörde von Amtswegen zu berücksichtigen.[1])

II. Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, sofern die Verjährung nicht durch Zustellung einer gegen den Abgabenpflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen wird. Im Falle der Unterbrechung der Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des § 1483 a. b. G. B. Anwendung.[2])

Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die früher eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

III. Bezüglich der Strafverjährung wegen Uebertretungen der Steuergesetze bleiben die diesfälligen besonderen gesetzlichen Vorschriften nach der Anordnung des § 8 des Ges. vom 18. März 1878 in Kraft.

In Ansehung der directen Steuern kennen jedoch die bestehenden Gesetze nur eine fünfjährige Verjährungsfrist bezüglich der Strafen wegen Uebertretung der Gebäudesteuervorschriften (s. III. Hptst.), und auch bezüglich dieser Uebertretungen bezieht sich die Verjährung nur auf die Strafverfolgung, nicht aber auf die Strafvollstreckung (Einbringung der verhängten Strafbeträge). Bezüglich anderer Strafbeträge ist in den Steuergesetzen weder in Hinsicht auf die Strafverfolgung noch auf die Strafvollstreckung eine Verjährungsfrist normirt.

Anmerkung. Das Gesetz vom 18. März 1878 trat mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit. In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insoferne sich für dieselbe nicht ein späterer Anfangstermin ergibt, mit 1. Jänner 1879.

III. Die Steuergerichtsbarkeit.

Bei der Rechtsprechung innerhalb der Verwaltung hält man die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen im vermeintlichen Staats- § 11.

[1]) Vgl. Verw. G. H. Erk. v. 21. Nov. 1885 Z. 2811, Budw. Nr. 2787.

[2]) § 1483 a. b. G. B. lautet: Solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Pfandrecht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insoferne aber die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

interesse das Einzelinteresse nicht die gehörige Berücksichtigung finde. Dies hat in neuerer Zeit in Oesterreich die Gesetzgebung veranlaßt, neben der Rechtsprechung innerhalb der Verwaltung auch eine Rechtsprechung außerhalb der Verwaltung zu organisiren und zu diesem Behufe eine eigene Behörde mit gerichtlicher Organisation (ein Tribunal) für Verwaltungssachen zu constituiren.

Mit dem Gesetze vom 22. Oct. 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876) wurde in Ausführung des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 R. G. Bl. Nr. 144 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien creirt. Der Verwaltungsgerichtshof hat, abgesehen von den hier nicht weiter in Betracht kommenden Verwaltungsangelegenheiten, in Steuersachen in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Steuerbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

I. Die Beschwerde kann beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher nur auf Anrufung der Parteien vorgehen kann, erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist[1]), d. h. wenn im Instanzenzuge hierüber durch die hiezu berufene Administrativbehörde endgiltig entschieden worden ist.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung.[2]) Der beschwerdeführenden Partei steht es jedoch frei, um die Sistirung der Durchführung der angefochtenen administrativen Entscheidung bei der betreffenden Verwaltungsbehörde[3]) anzusuchen, welche dieselbe zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

Der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes sind in Steuersachen entzogen[4]): a) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Steuerbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, b) Entscheidungen von Einschätzungscommissionen, c) solche administrative Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Oct. 1875 in Rechtskraft erwachsen sind, ferner d) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Regel in Senaten[5]) von vier Räthen und einem Vorsitzenden. Er hat seine Zuständigkeit von

---

[1]) § 5 des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

[2]) § 17 des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

[3]) Die bei der Finanzlandesbehörde als belangten Behörde einlangenden Gesuche um Aufschub des Vollzuges der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung sind dem Finanzministerium zur Schlußfassung vorzulegen (F. M. E. v. 10. Juli 1876 Z. 3221/F. M.

[4]) § 3 des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

[5]) Für Steuer- und Gebührensachen bestehen beim Verwaltungsgerichtshofe ständige Senate.

Amtswegen wahrzunehmen und über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit selbst zu erkennen.

II. Bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe gelten folgende Bestimmungen:

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshofe binnen sechzig Tagen nach Intimation der endgiltigen administrativen Entscheidung einzubringen. Die Tage des Postenlaufes werden in diese Frist nicht eingerechnet. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegen die verstrichene Frist nicht zulässig.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung der Behörde, gegen welche sie gerichtet ist, den Zustellungstag dieser Entscheidung, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen und muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen. Auch muß eine Abschrift der Beschwerde sammt Beilagen behufs Intimation an die belangte Behörde beigebracht werden.

Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der im vorhergehenden Absatze erwähnten formellen gesetzlichen Erfordernisse zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.[1]) Dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache, oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, sofern diese Mängel offenbar sind. Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen. Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen.

Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos[2]) gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes einzustellen.[3]) Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.[4])

---

[1]) § 21 des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

[2]) Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage einer Abschrift des bezüglichen Decretes, durch welches die Partei klaglos gestellt wurde. Zur Klaglosstellung ist die Genehmigung des Finanzministeriums vorerst einzuholen (F. M. E. v. 10. Juli 1876 Z. 3221/F. M.).

[3]) § 44 des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

[4]) Ueber die Bedeutung des Beschlusses der Einstellung des Verfahrens siehe Verw. G. H. Erk. v. 14. April 1885 Z. 921, Budw. Nr. 2502.

Ueber die Beschwerde wird die belangte Verwaltungsbehörde zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufgefordert. Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen; das Duplum sammt Abschriften der allfälligen Beilagen ist für den Beschwerdeführer bestimmt. Die den Streitfall betreffenden administrativen Acten werden über Verlangen des Verwaltungsgerichtshofes abgesondert im Correspondenzwege dem genannten Gerichtshofe mitgetheilt. Die Frist zur Einbringung allfälliger, vom Verwaltungsgerichtshofe angeordneten Repliken und Dupliken, welche gleichfalls in duplo einzubringen sind, darf dreißig Tage nicht überschreiten.

Sind die Fristen für das schriftliche Verfahren abgelaufen, so wird die mündliche Verhandlung anberaumt. Die unterlassene Einbringung der angeordneten Schriften oder das Nichterscheinen der Betheiligten zur mündlichen Verhandlung steht dem Abschlusse der Verhandlung nicht entgegen. Nach geschlossener mündlicher, in der Regel öffentlicher Verhandlung wird zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten. Die Berathung und Abstimmung hierüber ist nicht öffentlich. Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben oder in einer anderen, den Betheiligten vorher bekanntzugebenden Sitzung selbst im Falle des Nichterscheinens der Betheiligten mündlich zu verkündigen.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden im Namen des Kaisers ausgefertigt. Die ausgefertigten Erkenntnisse, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen sind, müssen die Namen der Mitglieder des Gerichtshofes, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, enthalten und werden mit den vollständigen Entscheidungsgründen den Betheiligten intimirt.

III. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde kann aufgehoben werden:

a) wegen mangelhaften Verfahrens, wenn der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder wenn derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf oder wenn wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind[1]);

b) wegen Gesetzwidrigkeit, sofern die Beschwerde begründet befunden wird.

Im ersteren Falle wird die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat; im letzteren Falle sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der Sache die weitere Verfügung zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.[2])

Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegt werden. Die Einbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

---

[1]) § 6 Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.
[2]) § 7 Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenbar muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5—1000 fl. zu belegen. Die Geldstrafe fließt in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.[3])

Wider Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.[4])

Anmerkung. Laut F. M. E. vom 7. Febr. 1877 Z. 32334 sind die vom Verwaltungsgerichtshofe zugesprochenen Kosten des Verfahrens durch jene Finanzbehörde einzufordern, welcher sie zugesprochen worden. Die Parteien sind diesfalls anzuweisen, den entfallenden Betrag beim k. k. Ministerialzahlamte zu erlegen. Soferne aber der entfallende Betrag von der Partei bei einer der Finanzlandesbehörde unterstehenden Casse allenfalls gleichzeitig mit der Steuer berichtigt werden sollte, so ist derselbe contocorrentmäßig als eigene Einnahme des Finanzministeriums (unter Cap. X Titel 1 der Bedeckung) zu vereinnahmen und hievon das Rechn. Dep. des Fin Min. zu avisiren.

Laut F. M. E. vom 6. April und 13. October 1880 ZZ. 10086 u. 31375 sind die zur Einzahlung solcher Zahlungsposten normirten Termine genau zu überwachen; bei Zahlungssaumsal sind die Kosten im administrativem Wege im Sinne der bestehenden Gesetze, insbesondere der kais. Vdg. vom 20. April 1854 R. G. Bl. Nr. 96, durch die politische Behörde mit den für die Einbringung directer Steuern bestehenden Executionsmitteln einzubringen, eventuell sind im Wege der Finanzprocuratur diesfalls gerichtliche Schritte einzuleiten.

---

3) § 41 Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.
4) § 43 Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Zweites Hauptstück.

Von der Grundsteuer.

I. Begriff der Grundsteuer und Methode ihrer Feststellung.

(Vergleichung der Grundsteuersysteme der größeren Staaten Europas.)

§ 12. Die Grundsteuer ist eine Ertragssteuer von den Nutzungen des zur Landwirtschaft im weitesten Sinne bestimmten Grund und Bodens. Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages von Grund und Boden geht man entweder vorwiegend von der landwirtschaftlichen Thätigkeit der Personen oder blos von der natürlichen Beschaffenheit des Grund und Bodens aus. Hiedurch sind auch die beiden Hauptmethoden für die Besteuerung des Ertrages der Landwirtschaft gegeben. In dem einen Falle bildet die Grundlage der Besteuerung der wirkliche Ertrag eines im landwirtschaftlichen Betriebe einer Person befindlichen Wirtschaftscomplexes, der Gutswirtschaft; in dem anderen Falle bildet die Grundlage der Besteuerung die Ertragsfähigkeit eines geometrisch abgegrenzten Theiles der Grundoberfläche, der Parcelle.

Nach der ersteren Methode ist die geometrische Aufnahme des Bodens und die Ertragsabschätzung desselben kein wesentliches Erforderniß der Besteuerung, kann daher auch ganz entfallen, weil der wirkliche Ertrag sich in letzter Linie nicht nach der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke, sondern nach der Menge und dem Preise der jeweilig erzeugten Producte richtet und für die einzelnen Besteuerungsperioden neu ermittelt werden muß; nach der zweiten Methode bildet aber die Vermessung, Mappirung und Ertragsschätzung der einzelnen Grundstücke einen wesentlichen Behelf der Feststellung der Steuergrundlage, weil die Größe der Grundstücke und die Beschaffenheit derselben stabile Factoren für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke darstellen (Parcellenkataster).

Beide Methoden haben ihre Licht- und Schattenseiten. Theoretisch erscheint allerdings die erstere Methode der Wahrheit näher zu kommen als die zweite. Diesem theoretischen Vorzuge stellt sich aber in der Praxis die Schwierigkeit der jeweiligen Feststellung des wirklichen landwirtschaftlichen Ertrages entgegen; auch eröffnet diese Methode leichter dem unredlichen

Steuerträger die Gelegenheit zu Steuerumgehungen und kann auch volkswirtschaftlich insoferne nachtheilig wirken, als die Unsicherheit der jeweiligen Schätzung den Wert des Grundcapitals selbst Schwankungen aussetzt.

In Großbritannien, wo diese Besteuerungsmethode in Uebung ist und die Steuer vom Ertrage der Landwirtschaft einen Theil der allgemeinen Einkommensteuer (Income tax) bildet, erklärt sich dieß aus dem Vorhandensein großer Landgüter, für welche ohnehin richtige Behelfe in den Pachtverträgen vorliegen, welche auch einen Parcellenkataster entbehrlich machen. Auch besteht in diesem Staate noch die ablösbare Landsteuer (Land tax)[1]), welche immerhin als Surrogat einer eigentlichen Grundsteuer aufgefaßt werden kann.

Die andere Besteuerungsmethode (auf Grund eines Parcellenkatasters) ist in den meisten continentalen Staaten Europas und auch in Oesterreich in Uebung und hat das für sich, daß sie eine gewisse Stabilität und bis zu einer gewissen Grenze, unter Voraussetzung einer richtigen Durchführung der Katastraloperationen, auch eine Gleichmäßigkeit in der Steuerveranlagung gewährt. Der Hauptnachtheil dieser Methode besteht darin, daß auf den ökonomischen Zusammenhang der einzelnen Parcellen und auf die Größe der Gutswirtschaft keine Rücksicht genommen wird, wodurch namentlich die in der Regel besser bewirtschafteten größeren Landgüter nur bis zu ihrer mittleren Ertragsfähigkeit von der Steuer getroffen werden. Hiemit ist aber auch die Richtung angedeutet, welche die Entwickelung der Grundsteuer mit der Zeit in den continentalen Staaten Europas nehmen dürfte, indem neben der Parcelle auch auf die Gutswirtschaft Rücksicht genommen und dem entsprechend auch der Steuerfuß abgestuft werden dürfte.

In den Staaten, in denen die Besteuerung nach einem Parcellenkataster stattfindet, richtet sich die Grundsteuer in der Regel nach dem Katastralreinertrage, seltener nach dem Rohertrage oder dem Verkaufswerte der einzelnen Grundstücke. Die Grundsteuer selbst ist, namentlich in den größeren Staaten (Oesterreich, Frankreich, Preußen, Italien und Rußland) contingentirt.

Anmerkung. Da in den folgenden Paragraphen die Entwickelung der österreichischen Grundsteuer dargestellt wird, so wird zur Gewinnung eines vergleichenden Bildes eine Skizze der Grundsteuersysteme anderer Staaten vorausgeschickt. —

a) In Ungarn, wo bereits Kaiser Josef II. eine Katastralvermessung plante, wurde dieselbe erst in neuerer Zeit u. zw. nach denselben Grundsätzen wie in den

[1]) Die Landsteuer in England ist deshalb keine eigentliche Grundsteuer, weil sie mit dem Ertrage der Grundstücke nicht im proportionalen Verhältnisse steht. Diese aus den vom Parlamente früher bewilligten Subsidien hervorgegangene Steuer wurde unter Wilhelm III. zu Ende des 17. Jahrhunderts geregelt, wobei die Quote, welche auf die einzelnen Grafschaften zu entfallen hatte, bestimmt wurde. Die Steuer wurde ursprünglich nicht nur auf das unbewegliche, sondern auch auf das bewegliche Vermögen nach äußerlicher Schätzung umgelegt, ist aber später derart mit den Grundstücken verwachsen, daß sie als Grundlast angesehen und von Pitt zu Ende des 18. Jahrhunderts als ablösbar erklärt wurde, wodurch ihr Ertrag im steten Rückgange begriffen ist (siehe das Nähere: Vocke, Geschichte der britischen Steuern).

österreichischen Kronländern durchgeführt; bei der Grundertragsschätzung fanden jedoch Abweichungen statt. Nach A. Beer (Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868) beträgt die Grundsteuer (nach dem Gesetzesartikel XXV ex 1868) 20·76 Procent des Katastralreinertrages, wozu noch 9 Procent Grundentlastungszuschlag kommen. In Siebenbürgen wird die Steuer mit 13 Procent, der Grundentlastungszuschlag mit 22 Procent bemessen. In Croatien und Slavonien betrug die Grundsteuer bis zum Jahre 1870 21·96 Proeent, mit dem Grundentlastungszuschlage 30·75 Procent, seitdem wird sie daselbst in demselben Ausmaße wie in Ungarn eingehoben. Die in Folge Gesetzartikels VII ex 1875 eingeleitete Rectification des Katasters ist gegenwärtig beendigt und soll (nach Zeitungsberichten) der zukünftige Steuerschlüssel in den Ländern der ungarischen Krone mit 25 1/2 Procent des neu ermittelten Katastralreinertrages in Aussicht genommen sein.

b) In Frankreich wurde ursprünglich mit dem Ges. vom 23. Nov. 1790 die Grundsteuer unter der Annahme, daß der Reinertrag des Grundeigenthums in Frankreich auf 1200 Mill. Frcs. sich beläufe, mit 240 Mill. Frcs. festgesetzt und auf Grund älterer Steuern und ungefährer Schätzung auf die einzelnen Departements und innerhalb derselben auf die einzelnen Arrondissements und Gemeinden umgelegt. Später suchte man der ungleichmäßigen Besteuerung durch Verminderung der Steuersumme der überlastet anerkannten Departements entgegenzuwirken. Das Grundsteuercontingent betrug 1874 167·969 Mill. Frcs. Ohne die Gebäudesteuer, welche in der contribution foncière enthalten ist, wird die Grundsteuer allein auf 120 Mill. Frcs. geschätzt. — Im Jahre 1807 wurde die Katastrirung nach dem Vorbilde des Mailänder Katasters in Angriff genommen, jedoch erst 1844 vollendet. Der Katastralreinertrag kommt erst bei der Repartition der Grundsteuer in der Gemeinde in Betracht. Nach einem Gesetze vom Jahre 1851 kann auf Wunsch und auf Kosten der betreffenden Gemeinden die Erneuerung der vor 30 Jahren vollzogenen älteren Katastralarbeiten vorgenommen werden. (Das Nähere siehe: Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs.)

c) In Preußen bildete in den westphälischen Provinzen das nnter der französischen Herrschaft angelgte Kataster die Steuergrundlage, während in den östlichen Provinzen vor dem Jahre 1865 verschiedenartige Systeme herrschten. Auch bestanden viele Privilegien (z. B. die Steuerfreiheit der Rittergüter). Die seit dem Jahre 1865 in Wirksamkeit getretene neue Grundsteuerregelung beruht auf dem Gesetze vom 21. Mai 1861, nachdem schon früher mit dem Gesetze vom 20. Mai 1820 ausgesprochen wurde, daß Jeder, dessen Grundsteuer mehr als 20 Procent vom Reinertrage beträgt, die Ermäßigung verlangen könne. Die Grundlage der Umlage für die Grundsteuer, welche für die alten und neuen Länder mit 13·2 Mill. Thlr. contingentirt ist, bildet das nach dem Gesetze vom Jahre 1861 hergestellte Reinertragskataster, welches durch Aufstellung eines Classificationstarifes für jeden Bezirk und durch Einreihung aller Grundstücke in diesen Tarif gewonnen wurde.

d) In den übrigen deutschen Staaten ist die Grundsteuer zumeist eine Katastralreinertragssteuer, nur in Baiern (Ges. vom 15. August 1828) eine Rohertragssteuer, wobei eine Reducirung auf Roggenertrag stattfindet; in Baden (Ges. vom 7. Mai 1858) fand jedoch eine Wertkatastrirung statt nach dem mittleren Kaufwerte im Durchschnitte der Güterpreise aus der Periode von 1828—1847.

e) In Rußland wurde die Regelung und Erhöhung der Staatsgrundsteuer anläßlich der theilweisen Abschaffung und bezw. Ermäßigung der Kopfsteuer mit dem Gesetz vom 17/29. Jänner 1884 angeordnet. Der Grundsteuer unterliegt alles Land mit Ausnahme der Domänenländereien vom 1. Jänner 1884 an. Auf Grund der vorhandenen Daten (Pachtzinse, Kaufschillinge) wurde der Durchschnittswert des Nutzlandes in den einzelnen Gouvernements und Gebieten pro Dessätine (4·29 preuß. Morgen) festgesetzt und unter Annahme einer Steuer von 0·18 Procent des Wertes das Steuercontingent für die einzelnen Gouvernements und Gebiete bestimmt. Die weitere Repartition ist den Selbstverwaltungskörpern überlassen. — In den polnischen Provinzen besteht eine Immobiliarsteuer (Grund und Haussteuer).

f) In Italien, dem Heimatlande der classischen Katasterlehre, ist das Katasterwesen in seiner weiteren Entwickelung gegenüber anderen Staaten weit zurückgeblieben. Man unterscheidet daselbst 22 Katasterarten, von dem geometrischen Parcellenkataster an, das auf genauen trigonometrischen Operationen ruht, bis zu den bloßen Descriptivkatastern, welch' letztere fast auf die Hälfte des Grund und Bodens Italiens Anwendung finden. Die Katastermappen, obschon nach verschiedenen technischen Methoden ausgeführt, sind alle parcellar. Die ältesten Karten sind die des berühmten, unter Kaiser Karl VI. und der Kaiserin Maria Theresia angelegten Mailänder Katasters. Sie führen das Datum der Jahre 1723—1760, in welch' letzterem Jahre das Cataster eingeführt wurde. An Stelle des alten mailändischen trat das lombardisch-venetianische Kataster, welches den Zustand der Güter nach dem Datum vom 27. Mai 1828 beschreibt; ferner sind zu erwähnen die meist in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts angelegten Kataster, so das toscanische, kirchenstaatliche u. s. w. Der verwickelte Zustand des Katasterwesens in Italien erscheint aber dadurch weniger fühlbar, daß bereits im Jahre 1861 die Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den einzelnen Provinzen in Angriff genommen wurde. — Italien hat bei der Grundsteuer den richtigen Weg der Reform betreten, indem es der Reform des Katasters die Peräquation der Grundsteuer voranstellte. Der Gesetzentwurf der diesfalls im Jahre 1861 eingesetzten Commission, welche die auf indirectem Wege über den Wert und die Fruchtbarkeit des Grundeigenthums gewonnenen Daten als Ausgleichsmaßstab der Grundsteuer proponirte, erhielt am 14. Juli 1864 die gesetzliche Sanction. Durch dieses Gesetz wurden für die Grundsteuer die Provinzialcontingente festgestellt und zugleich jede Art von Privilegien abgeschafft. — Minister Magliani legte der Deputirtenkammer am 28. April 1882 einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher die Einführung eines allgemeinen Parcellenkatasters unter Aufrechthaltung der bestehenden richtigen Mappen und Anfertigung der fehlenden oder fehlerhaften Mappen bezweckt. Bei der Ermittlung des Katastralreinertrags werden drei Elemente vereinigt: der Pachtzins, die directe Bewertung des Ertrages und die Classification der Grundstücke nach Culturart und Bodengüte. Der Grundsatz des Pachtzinses steht in erster Linie. Wo der Gebrauch der Güterverpachtung nicht genug verbreitet ist, um auf die Grundrente zu schließen, kommt die Methode der directen Feststellung des Ertrages nach dem gewöhnlichen Bauzustande der Grundstücke zur Anwendung. Die Uebereinstimmung beider Methoden wird durch den Gebrauch des Tarifsystems und die Classificirung der Grundstücke nach ihrer Bauart und Fruchtbarkeit erleichtert. Die italienische Depurtirtenkammer soll sich auch bereits in neuester Zeit

für die Einführung des allgemeinen Parcellenkatasters entschieden haben. (Vergl. die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien von Ricca-Salerno; Finanzarchiv 1885.)

II. Umriß der Geschichte der österr. Grundsteuer.

A. Die vortheresianische Grundsteuerverfassung.

§ 13. Bei keiner anderen Steuergattung ist die Geschichte derselben von so tiefgreifender Bedeutung wie bei der Grundsteuer. Der Charakter dieser Steuer war in den verschiedenen Epochen ein verschiedener.

I. Die Grundsteuer nahm ihre Entwicklung aus dem Vasallenverhältnisse zu einer Zeit, als die persönlichen Dienste der Vasallen nicht mehr in dem Maße wie früher in Anspruch genommen wurden und die Naturalwirtschaft überhaupt allmälig in die Geldwirtschaft übergieng. Sie wurde von dem Landesfürsten in Anspruch genommen in seiner Eigenschaft als Lehens- und Grundherr, also aus einem (privaten) Rechtstitel, weshalb der Landesherr sich auch berechtigt hielt, sie zu verkaufen oder zu verpfänden. Deutlich zeigt sich dieser Charakter der Steuer bei der sog. Landsteuer[1]) in den innerösterreichischen Ländern, welche von den Landesmitgliedern, und bei der Urbarsteuer, welche von den auf den sog. vicedomischen[2]) Gütern ansässigen Urbarholden gefordert wurde (in Böhmen: Hubensteuer). Einen ähnlichen Charakter hatte zu dieser Epoche die Schatzsteuer (Purgersteuer) der Städte; der Rechtstitel der letzteren Steuer ist jedoch aus dem Schutze abzuleiten, welchen der Landesfürst diesen Städten gewährte. Diese Steuern haben sich zum Theile neben den postulirten Steuern längere Zeit erhalten.

Mit dem Steigen der Staatsbedürfnisse, für welche die älteren Steuern

[1]) In Niederösterreich waren der Landsteuer die Landesmitglieder (Dominien) nachweisbar schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unterworfen. Diese Abgabe wurde im Jahre 1445 auf das Doppelte erhöht, dafür aber den Dominien das Recht eingeräumt, sich an ihren Unterthanen zu regressiren. Im Jahre 1563 wurde diese Steuer mit 1 fl. 30 kr. nach jedem Unterthan regulirt. Im Jahre 1693, zur Zeit des zweiten Türkenkrieges, verkaufte Kaiser Leopold I. ein Drittel dieser l. f. Steuer um 600,000 fl. an die n. ö. Stände, welche dieselbe wieder den Herrschaftsbesitzern käuflich überließen; im Jahre 1742 wurde ein weiteres Drittel dieser Steuer verkauft, wobei jedoch die Herrschaftsbesitzer Mangels zahlungsfähiger Unterthanen nicht mehr ihre Rechnung fanden. Der Rest dieser Steuer ist bei der Steuerrectification mit den anderen Steuern verschmolzen. Mit der A. h. Entschließung vom 4. Jänner 1825 wurden die theils im Eigenthume der Stände, theils einzelner Herrschaften verbliebenen Drittelsteuern aufgehoben und angeordnet, daß den Eigenthümern dieser Steuer die gehörig erwiesenen Bezüge jeweilig in denselben Fristen und in derselben Art, wie ihnen solche gebühren, aus dem Staatsschatze ersetzt werden. Die entfallenden Beträge werden noch gegenwärtig als „Drittelsteuer-Entschädigungsrente" bezogen.

In Oberösterreich geschieht der Landsteuer im 14. Jahrhundert Erwähnung, in Mähren (nach d'Elvert) soll dieselbe im Jahre 1527 eingeführt worden sein.

[2]) Die Kammergüter des Landesherrn wurden durch einen Vicedom verwaltet.

nicht mehr ausreichten, wurden die Stände um die entsprechenden Geldhilfen angegangen. Aus dem Steuerbewilligungsrechte der Stände entwickelte sich das Steuerverwaltungsrecht derselben, durch welches sie auch die Steuerverwendung controlirten.

Die bewilligten Geldbeträge, welche im 15. Jahrhundert noch als „Hilfen" bezeichnet wurden, hatten sich bereits im 16. Jahrhundert zu regelmäßig wiederkehrenden Postulaten entwickelt, bis sie im 18. Jahrhundert schon durchgehends den Charakter von Contributionen angenommen hatten.

II. Der allgemeine Charakter der Steuer bis zur theresianischen Steuerrectification war die Besteuerung des Vermögens, dessen vorzüglichster Repräsentant zu jener Zeit der Grundbesitz war.[1])

Die Art und Weise des Steuerverfahrens brachte es mit sich, daß nicht nur zwischen den Postulatsummen der einzelnen Länder eine große Ungleichmäßigkeit[2]) herrschte, sondern daß auch innerhalb eines Landes die herrschenden Stände die Steuerlast zum großen Theile oder ganz auf den unterthänigen Besitz und auf die „mitleidenden" Städte abzuwälzen suchten.[3])

Im Interesse einer geregelten Steuerverwaltung wurden schon frühzeitig[4]) Gültbücher (in den Städten Stadtbücher) zur Eintragung alles Besitzes an liegenden Gütern und nutzbringenden Rechten und deren Wert angelegt. Der Vorgang war hiebei folgender: In den ständischen Gültbüchern hatte jedes Dominium seine Einlage, in welcher verzeichnet war, wie viel von dem Dominicalbesitz, dem Rusticalbesitz, den Häusern und Gewerben im Umfange des betreffenden Dominiums zu versteuern sei. Die entfallenden Steuerbeträge waren die inkatastrirten Steuergulden, wobei die früheren Steuerbeträge in der Folge öfter den Maßstab für die Umlegung einer neuen Steuer bildeten. Solche Steuergulden oder, wie sie in der Regel genannt wurden, Steuerpfunde (Herrenpfunde, Rusticalpfunde, Rüstgelder 2c.) hatten daher zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Wert.[5]) Zuweilen

---

[1]) Die Doctrin begeht meistens den Irrthum, daß sie die Steuern von den Gebäuden, Gewerben u. s. w., soweit solche Steuern zu jener Zeit eingehoben wurden, als Bestandtheile der Grundsteuer auffaßt, während sie gleich der Grundsteuer meistens blos Bestandtheile einer Vermögensteuer waren.

[2]) Mittelst der Prager Schlußacte vom Jahre 1542 wurde der Versuch gemacht, ein gleichmäßigeres Verhältniß zwischen den Postulatsummen der einzelnen Länder herzustellen; hiebei wurden auch die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze (Bekenntnißpflicht der Grundherren, Klöster, Freisassen und Bürger; Einbekennung des Wertes des Hausbesitzes u. s. w.) festgestellt. In der Folge wurde sich jedoch an dieses Uebereinkommen nicht gehalten.

[3]) Der Dominicalbesitz war im Allgemeinen, soweit er sich nicht ganz der Steuer entzog (wie in Böhmen), niedriger als der Rusticalbesitz besteuert.

[4]) Die innerösterreichischen Stände beschlossen im Jahre 1578 (Brucker Libell) die Anlegung solcher Bücher.

[5]) Die Pfunde wurden in Schillinge, die Schillinge in Denare eingetheilt. Der Pfundschilling ist jedoch nicht mit dem Guldenschilling zu verwechseln, welch' letzterer den 8. Theil des damals 60 kr. geltenden Guldens, folglich $7\frac{1}{2}$ kr. galt. Dagegen war der Wert des Pfundschillings variabel. Entfiel beispielsweise auf das Herrenpfund eine Steuerleistung von 4 fl., so betrug der Pfundschilling den 8. Theil, d. i. 30 kr. Uebrigens war auch die Rechnung nach wirklichen Steuerbeträgen, namentlich bei Gewerben, üblich.

dienten die inkatastrirten Steuergulden nur als Umlagebasis der neuen Steuer für den Umfang eines Dominiums oder einer Gemeinde, während die individuelle Vertheilung nach einem anderen herkömmlichen Maßstabe stattfand, bezw. den Betreffenden überlassen blieb.

B. Die Theresianischen Steuerrectificationen.[1])

§ 14. Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia war es bereits zum allgemeinen Bewußtsein gelangt, daß der Staat ein Recht auf die Steuer habe. Das Recht der Stände auf Bewilligung der Steuern und der bisherige Einfluß derselben auf die Gestaltung des Steuerwesens überhaupt verlor an Bedeutung vor der erstarkten Staatsgewalt und wurde von derselben zuweilen auch ganz ignorirt. Gestützt auf das zur Ausbildung gelangte staatliche Besteuerungsrecht und unter dem Einflusse der volkswirtschaftlichen Lehre[2]) war das Streben der österreichischen Staatsmänner von nun an dahin gerichtet, eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlasten anzubahnen und das Princip der Gerechtigkeit im Steuerwesen zur Geltung zu bringen.

Die nächste Veranlassung für die von der Kaiserin Maria Theresia in ihren Erbländern in Angriff genommenen Rectificationen bildete die Einführung eines neuen Militärsystems, vermöge dessen die Staatsverwaltung alle Militärauslagen selbst übernahm, zur Deckung derselben mittelst Recesses einen Contributionsbeitrag von den Ländern in Anspruch nahm und zu diesem Behufe insbesondere eine stärkere Steuerbelastung des bis dahin bei der Besteuerung allzusehr begünstigten Dominicalbesitzes anstrebte. Maria Theresia beschränkte sich zunächst auf eine theilweise Verbesserung der in den einzelnen Ländern bestehenden Grundsteuerverfassungen, weshalb auch für die einzelnen Länder bei der Steuerrectification verschiedene Normen aufgestellt wurden. Diese in dem Jahre 1748 eingeleiteten und zumeist im Jahre 1756 in Wirksamkeit getretenen Rectificationen wurden jedoch blos als provisorische Maßregel erklärt, indem man weitere Reformen der Zukunft vorbehielt. Im Einzelnen sind zu erwähnen:

1. Die Steuerrectificationen in den innerösterreichischen Ländern. In Niederösterreich hatte die „Hauptlandesrectification"[3]) zum Zwecke, den „realen Wert und die Stärke der Gründe oder der Gewerbschaft" neu zu bestimmen, zu welchem Behufe die Güter-Gültenbesitzer und Unterthanen die Grundstücke zu übergehen, die vorhandenen Fassionsabschriften zu berichtigen, hienach den summarischen Befundsextract (quo ad rusticale et dominicale) im Landhause zu überreichen und daselbst die Zahlungsrectificationsextracte zu übernehmen hatten. Besteuert wurden

---

[1]) Siehe insbesondere die Grundsteuerverfassung von Dr. Josef Linden, Wien 1840.

[2]) Bei der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Angriff genommenen Reform der Grundsteuer zeigte sich insbesondere der Einfluß der physiokratischen Lehre. Die „natürliche Ordnung" (l'ordre naturel) gehörte unter die Losungsworte dieses Systems.

[3]) Pat. v. 2. Sept. 1748.

Grundstücke[1]), abgeleitete Nutzungen (wozu auch Mühlen und Wasserwerke gehörten) und Gefälle, Häuser, Gewerbe nnd Industrialzweige. Die Grundlage der Besteuerung bildete zumeist der capitalisirte Ertrag oder der in anderer Weise ermittelte Wert der betreffenden Objecte. Der ermittelte Wert des Dominicalbesitzes wurde mit 1% (Centuagesima) und des Rusticalbesitzes mit 2% (Quinquagesima) besteuert.[2])

Auf diese Weise wurden die Einlagen in den Gültbüchern berichtigt, der innere Wert der Pfunde neu bestimmt und letztere auf die einzelnen Besitzungen neu vertheilt.[3])

In Oberösterreich, Steiermark und Kärnten wurden die bisherigen Rusticalpfunde bezw. Rüstgelder auf dem Lande und in den unterthänigen Städten und Märkten verificirt; dagegen waren über die Erträgnisse und Nutzungen aus dem Dominicalbesitze, ferner vom Haus- und Grundbesitze und von Gewerben in den l. f. Ortschaften Fassionen behufs Steuerveranlagung nach dem Durchschnittsertrage einzubringen.[4])

2. Die Steuerrectificationen in Mähren, Schlesien und Galizien. In Mähren fatirten die Obrigkeiten sub fide nobili; die Unterthanen erklärten mündlich den Umfang ihrer Grundstücke nach Metzenaussaat. Die Häuser wurden mit dem classenmäßigen Steuersatze belegt, die Häuser auf Dominicalgrundstücken blieben jedoch außer Anschlag; die Städte trugen außer der classenmäßigen Haussteuer noch eine Kaminsteuer.[5]) — Das Erträgniß des unterthänigen Besitzes wurde auf Lahne reducirt, wobei unter Berücksichtigung der adminicula loci et glebae inhaerentia[6]) ein Jahresertrag von 180 fl. als Lahn angenommen wurde. Jeder Lahn sollte den dritten Theil des Erträgnisses als Steuer entrichten, während beim Dominicalbesitze auf 100 fl. Reinertrag eine Steuer von 26 fl. 18 kr. gerechnet wurde.

---

[1]) Eintheilungsmaßstab: gut, mittelmäßig und schlecht.

[2]) Bei Häusern des flachen Landes bezw. bei landwirtschaftlichen und den Standespersonen gehörigen Häusern, ferner bei einzelnen Gewerben wurden classenmäßige fixe Steuersätze zur Anwendung gebracht.

[3]) Die von der Kaiserin Maria Theresia postulirte Recessualquote für Niederösterreich betrug 2,008,968 fl. 44 kr. Nach Zuschlag des Domesticalerfordernisses wurde das Pfund Herrengilt mit 4 fl., ein „aufrechtes Haus", d. i. die Steuer von Hausgründen und die Classensteuer vom Hause selbst mit 24 fl. und 96 Unterabtheilungen (der niedrigste Klassensatz war $^1/_{96} = 15$ kr.), ein Ueberländpfund (Ueberlände sind solche Grundstücke, die mit keinem Hause in Verbindung stehen) mit 8 fl. und ein Hauspfund (d. i. die Steuer von den Rusticalmühlen und Wasserwerken) mit 8 fl. bestimmt. Bei Gewerben war die gewöhnliche Rechnung nach Gulden üblich. Wenn z. B. die Steuer der Häuser und der dazu gehörigen Hausgründe im Umfange eines Dominiums 1249 fl. 34 kr. betrug, so wurde die Rusticaleinlagsrubrik mit $52^6/_{96}$ aufrechten oder calculirten Häusern bestimmt. (Zu einem „aufrechten Hause" gehörten in Dörfern oft mehrere Häusler; dagegen machte in Städten ein einziges conscribirtes Haus oft zwei bis drei „aufrechte Häuser" aus.)

[4]) Die Steuer der Nutzungen (Erträgnisse) betrug im Allgemeinen 20%, in Steiermark 25%.

[5]) Für jeden Kamin war eine Steuer von 40 kr. (später 56 kr.) zu entrichten.

[6]) Hierunter wurden verstanden die Vortheile des leichten Verschleißes, Fuhrwerkes, der Viehzucht, Hanfanbau u. s. w.

Schlesien wurde in die Steuerrectification vom Jahre 1748 nicht einbezogen.[1]) Besteuert wurden daselbst nebst den Grundnutzungen und Urbarialgefällen auch die Viehnutzung und die Erträgnisse aus der Bier- und Branntweinerzeugung und dem Weinschanke ꝛc. Der Steuerfuß von den nach vorgeschriebenen Preisen ermittelten Erträgnissen war für die Dominien, Unterthanen und Städte verschieden.[2])

In Galizien und Lodomerien wurde gleich nach erfolgter Besitznahme der Steuerfuß geregelt. Die Steuergrundlage bildeten beim Dominicalbesitze Fassionen über die erzielten Nutzungen[3]); die herrschaftlichen Wälder, Wiesen und Gärten blieben von der Steuer frei. Behufs Besteuerung des unterthänigen Besitzes wurde gelegentlich der ersten Militärconscription im Jahre 1775 von der Commission auch die Aussaat und der Wieswachs erhoben; die Steuer war für jeden Koretz wirklicher Aussaat und jede Fuhre Heu zu entrichten.[4])

3. Die Steuerrectification in Böhmen. In Böhmen hatte der Adel bereits im 16. Jahrhunderte die Vermögenssteuern von sich abgewälzt und dafür theils eine classificirte Gebäudesteuer, theils eine Kaminsteuer eingeführt. Die Steuerlast in diesem Lande ruhte vorzugsweise auf dem Rusticalbesitze und den Städten.[5])

a) Im Jahre 1650 beschlossen die böhmischen Stände einen ordentlichen Steuerfuß herzustellen und eine bleibende Steuer einzuführen. Es wurden eigene Visitationscommissäre ausgesendet, die alle Unterthanen, Mitcontribuenten (Pfarrer, Bürger, Freisassen, Freirichter u. s. w.) und deren Ansässigkeiten zu erheben und zu beschreiben hatten. Im Jahre 1654 kam die erste Steuerrolle[6]) zur Publication. Die darin aufgenommenen Grundstücke wurden Rusticalgründe, die Besitzer derselben Rusticalisten oder ordinäre Contribuenten genannt. Ein gewisses Erträgniß vom Grund und Boden unter Berücksichtigung der Adminicula[7]), dann von Mühlen u. dgl., soweit sich selbe im Besitze der Unterthanen und Mitcontribuenten befanden, wurde als Ansässigkeit bezeichnet und im Laufe der Zeit verschieden besteuert.

---

[1]) Die Grundlage des schlesischen Steuersystems bildete das Pat. v. 1. Dec. 1721.

[2]) Die Steuer betrug nach mehrfachen Berichtigungen für die Dominien ca. 27%, für die Unterthanen ca. 35% und für die Städte ca. 41% des steuerbaren Ertrages. Die Teschenschen Domänengüter, welche auch in die Josefinische Steuerregulirung nicht einbezogen wurden, entrichteten eine Aversualsumme von 3500 fl.

[3]) Die Nutzungen wurden unter Bewilligung eines bestimmten Abschlages ursprünglich mit 12% besteuert.

[4]) Die ackerbaren Grundstücke wurden für jeden Koretz wirklicher Aussaat nach Abschlag des dritten Theiles der Aussaat für Rechnung der Brache mit je 20 kr. besteuert; für jede Fuhre Heu war eine Steuer von 3 kr. zu entrichten.

[5]) Ueber die Gebäudesteuer vom Jahre 1567 und 1607, ferner die Kaminsteuer vom Jahre 1596 siehe v. Myrbach: Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform, Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatw. 1884/1885.

[6]) Die Steuerrolle vom Jahre 1654 diente später auch zur Beurtheilung, welche Grundstücke als Rusticalgründe zu betrachten sind.

[7]) Dies sind die besonderen Vortheile der Landwirtschaft: als Hirsebau, Hanfbau, Viehzucht, Fuhrwerk, leichter Verschleiß der Producte u. s. w.

Die zweite Steuerrolle wurde im Jahre 1683 und die dritte Rolle im Jahre 1748 herausgegeben. Für letztere Rolle bildeten bereits die im Jahre 1715 eingeleiteten Erhebungen die Grundlage. Nach der dritten Steuerrolle berechnete sich die Zahl der Ansässigkeiten mit rund 42,000. Einem Ertrage von 180 fl. sollte immer eine Ansässigkeit entsprechen und jede Ansässigkeit sollte den dritten Theil (tertia contributionalis), d. i. 60 fl., als Steuer entrichten. Da man aber auf diese Weise die Rechnung nicht fand, wurden aus dem Ertrage der Häuser, des städtischen Brauwerkes und der Gewerbe (fictitium reale et personale) neue Ansässigkeiten gebildet, und da man auch hiermit das Auskommen noch nicht fand, wurde der Ertrag der Ansässigkeit statt mit 180 fl. blos mit 142 fl. angenommen, wodurch 11,200 neue Ansässigkeiten gewonnen wurden, die man zum Unterschiede von den wirklichen Ansässigkeiten Fictitien nannte.

So entstand im Jahre 1757 die letzte Steuerrolle mit ca. 53,000 Ansässigkeiten.

b) Der Adel hatte sich mit dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1706 zu einer Steuer herbeigelassen, welche man Extraordinarium nannte. Diese Bezeichnung ist auch später der Dominicalsteuer geblieben.

Die Repartition des Extraordinariums wurde Anfangs nach der Anzahl der auf jedem Dominium befindlichen Rusticalansässigkeiten vorgenommen. Im Jahre 1749 wurden Dominicalfassionen über die Dominicaleinkünfte (einschließlich der herrschaftlichen Häuser) abverlangt, welche revidirt und mit den bereits aus früherer Zeit vorliegenden Fassionen verglichen wurden. Von dem erhobenen Dominicaleinkommen[1]) waren im Allgemeinen 29 (bei landtäflichen Häusern 25) Procent als Steuer zu entrichten. Die im Jahre 1757 in Wirksamkeit getretene Repartitionsart nach Verhältniß des Einkommens der Dominicalgrundbesitzer hieß Exaequatorium dominicale (obrigkeitliches Ausgleichungswerk). Das Ergebniß desselben bildete — zum Unterschiede von dem verbesserten Rusticalkataster des Jahres 1757 über die Ansässigkeiten — das Dominicalkataster, aus welchem für jedes Dominium der Exäquations-Extract verfaßt wurde.[2])

C. Die Josefinische Steuerregulirung.

Unter Kaiser Josef II. hatte das österreichische Steuerwesen eine durchgreifende Umwälzung erfahren; die Herstellung der Gleichheit vor den Steuergesetzen unter Abschaffung der aus der Person des Steuerträgers abgeleiteten Steuerbegünstigungen bildet das Charakteristikon des Josefinischen Steuersystems. Seit dieser Zeit kam auch für die Steuer von Grund und Boden die Bezeichnung „Grundsteuer" auf, während sie früher in der § 15.

---

[1]) Dieses Einkommen wurde mit 6,398,903 fl. festgestellt.

[2]) Die böhmische Steuerregulirung schreibt sich vom Systemalpatente vom 6. September 1748 her. Die Contributionssumme betrug 5,270,488 fl. 44 kr.; hievon sollten 4,200,000 fl. als militare ordinarium entrichtet, dagegen 1,070,488 fl. 44 kr. an das Camerale abgeführt werden. Zur Bestreitung dieser Summe wurden den Ständen übrigens mehrere Gefälle überlassen (Linden, Grundsteuerverfassung).



Contribution mitbegriffen war. Mit dem A. h. Patente vom 20. April 1785 wurde für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (ohne die Bukowina), Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska die Einführung einer neuen Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens angeordnet.[1])

Die gesammte Josefinische Steuerregulirung war in vier Jahren beendigt[2]) und trat mit 1. November 1789 (Anfang des Militärjahres 1790) in den vorgenannten Ländern in Wirksamkeit. Die Operationen bestanden in der Vermessung der Grundstücke nach niederösterreichischen Jochen[3]) und in der Ermittlung des Grundertrages (Bruttoertrag) des productiven Bodens. Die Vermessung fand in Waldungen und Gebirgsgegenden durch Geometer statt, in den anderen Gegenden wurde dieselbe unter entsprechender Anleitung durch die Bauern selbst mit der Meßkette vorgenommen. Der Ertrag vom productiven Grund und Boden wurde durch controlirte Fassionen der einzelnen Besitzer erhoben und nach den zehnjährigen Durchschnittsmarktpreisen der Jahre 1772—1782 zu Gelde berechnet. Da der Besteuerung der Bruttoertrag zu Grunde gelegt wurde, so suchte man eine Ausgleichung der verschiedenen Culturkosten dadurch herbeizuführen, daß man die Grundsteuer von den verschiedenen Culturgattungen nach Maßgabe des größeren oder geringeren Culturaufwandes nach verschiedenen Steuerpercenten veranlagte (siehe § 45).

Die Ergebnisse dieser Regulirung sind in den sog. Josefinischen Grundsteueroperaten enthalten; die in diesen Operaten verzeichneten Steuerbeträge wurden in der Folge die Josefinischen Steuergulden genannt.

Die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten sowie die Gewerbe wurden von der Steuer freigelassen. Wegen Besteuerung des Reinertrages der Häuser (nach Abzug der Amortisationsquote) wurden mit dem Haussteuerpatente vom 1. September 1788 besondere Grundsätze aufgestellt (siehe § 93).

Mit der Josefinischen Steuerregulirung gieng die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse Hand in Hand. Von dem erhobenen Bruttoertrage des Grund und Bodens sollten nämlich den Unterthanen wenigstens 70 fl. von 100 fl. verbleiben und nur die restlichen 30 fl. theils zur Deckung der landesfürstlichen Grundsteuer, theils zur Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen in Anspruch genommen werden können. Da nun die l. f. Grundsteuer im Durchschnitte 12 fl. 13 1/2 kr. von 100 fl. Bruttoertrag betrug, so sollten von der Obrigkeit an Stelle der bisherigen unterthänigen Leistungen in Geld, Naturalien und Frohndiensten höchstens 17 fl. 46 2/3 kr.[4]) gefordert werden können. Auch sollte künftig bei Abgang eines freiwilligen Einver-

---

[1]) Im Jahre 1786 wurde durch ein Handschreiben an den Grafen Palffy die Vornahme der Steuerregulirung auch für Ungarn angeordnet.

[2]) Die Operationen erstreckten sich auf ein ca. 4400 Quadratmeilen umfassendes Gebiet; hievon wurden 3603 Quadratmeilen als benützbar, 785 Quadratmeilen (beinahe der 5. Theil) als unbenutzbar ausgewiesen. Der Bruttoertrag ergab 114,043,071 fl.

[3]) Das n. ö. Joch wurde zu 1600 Quadratklafter gerechnet.

[4]) Der damalige Gulden wurde zu 60 kr. gerechnet.

ständnisses zwischen der Grundherrschaft und dem Unterthanen blos Geld der Maßstab zur Bestimmung aller Urbarialschuldigkeiten sein.

Die Josefinische Steuerregulirung wurde durch das Leopoldinische Patent vom 9. Mai 1790 für die Zeit nach dem 1. Mai 1790 außer Wirksamkeit gesetzt, so daß die auf ihr basirte Steuer nur ein halbes Jahr, nämlich vom 1. November 1789 bis 1. Mai 1790, in Kraft war. Auch in Ansehung der Prästationen der Unterthanen an ihre Grundherren kam das frühere Verhältniß wieder zur Geltung.

D. Das stabile Kataster.

Nach der Aufhebung der Josefinischen Steuerregulirung waren in den österreichischen Ländern die früheren Steuersysteme, wenn auch mit mehrfachen Modificationen zu Gunsten des unterthänigen Besitzes, wieder in Wirksamkeit getreten. Die verschiedenen Gebrechen dieser Systeme bestimmten Kaiser Franz I. im Jahre 1810, nachdem bereits früher schon der Plan zu einer Steuerregulirung gefaßt worden war, eine Steuerregulirungs-Hofcommission einzusetzen, welche sich über die Principien und die Ausführungsmodalitäten der geplanten neuen Steuer einigen sollte. Diese Commission setzte sich auch mit den Länderstellen und den ständischen Collegien in Verbindung und nahm Bereisungen der einzelnen Länder vor. Nach mehrfachen, durch die Kriegsereignisse gehemmten Berathungen und Prüfung der Ergebnisse in Ministerialconferenzen wurde mit dem A. h. Patente vom 23. December 1817 (Pol. Ges. Samml. Bd. 47) die Einführung eines neuen Grundsteuersystems in allen Ländern (außer den ungarischen) auf einer Fläche von 5607 österreichischen Quadratmeilen angeordnet. Dieses System führte die Bezeichnung „stabiles Kataster“ und beruhte auf ähnlichen Principien wie das Mailänder Kataster[1]) (siehe § 25). § 16.

Nach § 2 des Patentes vom 23. December 1817 waren in die Grundsteuer einzubeziehen die productiven Oberflächen der Erde im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte. Die Basis der Besteuerung bildet der Reinertrag der Grundstücke, welchen die Grundbesitzer bei Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen können, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Aussaat, Pflege und Einbringung der Producte in Abschlag gebracht worden sind.

Die Ausmittlung erfolgte im Wege der Vermessung des Grund und Bodens, der Mappirung und der Ertragsschätzung. Für jede Gemeinde war eine eigene Mappe zu verfassen, jede einzelne innerhalb derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Begrenzung, der topographischen Lage und Figur im angenommenen Maßstabe bildlich darzustellen. — Die Schätzung war von unterrichteten, redlichen und unbefangenen Commissären vorzunehmen. Im Zwecke der Schätzung waren die

---

[1]) Um die Kenntniß des Systems des Mailänder Katasters zu verbreiten, wurde die Schrift des Grafen Carli über den Mailänder Censimento übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen versehen und dem Drucke übergeben.

einzelnen Culturgattungen nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens in Classen zu theilen, der durchschnittliche Ertrag der Flächeneinheit jeder Culturgattung bezw. jeder Classe derselben unter Berücksichtigung des nothwendigen Culturaufwandes zu erheben und hienach der Reinertrag jedes Grundstückes zu bestimmen. Die Schätzung war ohne Rücksicht auf persönliche oder auf der Realität hypothecirte Verpflichtungen und ohne Bedachtnahme auf die persönlichen Eigenschaften der Besitzer vorzunehmen.

In dem Patente vom Jahre 1817 wurde die Gebäudesteuer nach dem Vorbilde des Mailänder Katasters als Theil der Grundsteuer u. zw. nach dem in der Urproduction möglichen Ertrage der Area und nach dem wirklichen oder möglichen Ertrage des Gebäudes selbst in Aussicht genommen, ist jedoch später als selbstständige Steuer in Wirksamkeit getreten (s. § 93).

Nach dem berufenen Patente vom Jahre 1817 waren von der Steuer freizulassen a) alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützt werden können, als unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Canäle, b) Beerdigungsplätze, solange sie diese Bestimmung haben, c) Staatsgebäude, Kirchen, Militärcasernen und Spitäler.

Bei der Bewertung der Producte wurden die Marktpreise des Jahres 1824 als des billigsten Jahres der verflossenen fünfzigjährigen Periode (1774—1824) im Allgemeinen als Maßstab genommen.

Die Steuerveranlagung nach den Ergebnissen des stabilen Katasters wurde in Niederösterreich vom 1. November 1834 an, in den meisten übrigen österreichischen Ländern in dem Zeitraume bis 1860 eingeführt (s. § 45).

E. Grundsteuerprovisorien.

§ 17. Um den dringendsten Bedürfnissen noch vor Vollendung des stabilen Katasters aufzuhelfen, wurde für Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns (mit Salzburg), für Steiermark, Kärnten und Galizien auf Grund der A. h. Entschließung vom 8. Februar 1819 das allgemeine Grundsteuerprovisorium vom 1. Mai 1819 erlassen, welches im Allgemeinen[1]) vom Verwaltungsjahre 1821 an in Wirksamkeit trat.

Für Böhmen, Illyrien, Dalmatien, Tirol (Vorarlberg) und für die Bukowina behielten die in diesen Ländern bestehenden, zum Theile übrigens modificirten Grundsteuereinrichtungen bis zu der auch in diesen Ländern in Aussicht genommenen definitiven Einführung des stabilen Katasters, sohin provisorisch, ihre Geltung.

1. Das allgemeine Grundsteuerprovisorium sollte bis zur bleibenden Einrichtung des mit dem A. h. Patente vom 23. December 1817 eingeführten Katasters die Besteuerung 1) der eigentlichen Grunderträgnisse, 2) der Nutzungen von Gebäuden und 3) der Urbarial- und Zehentgenüsse provisorisch regeln.

---

[1]) Für Steiermark trat das allgemeine Provisorium schon früher in Wirksamkeit.

Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß bei Erhebung der Grunderträgnisse die Resultate der Josefinischen Grundsteueroperate unter Berücksichtigung der seit dieser Epoche eingetretenen Veränderungen die Grundlage bilden sollten. Die Bestimmungen des allgemeinen Provisoriums über die Besteuerung der Gebäude sind nicht in Wirksamkeit getreten (siehe § 93). Ueber die Art der Besteuerung und eventuell Steuerfreilassung der Urbarial- und Zehentbezüge wurden nachträglich besondere Bestimmungen getroffen.[1])

2. In Böhmen wurden bald nach dem Regierungsantritte Kaiser Franz I. und auch in der Folge unter Zugrundelegung des Theresianisch-Josefinischen Grundsteuersystems derartige Einrichtungen getroffen, welche eine möglichst gleiche Behandlung und eine Erleichterung der Steuerlasten des herrschaftlichen und unterthänigen Besitzes bezweckten.[2])

3. In den zum ehemaligen Königreiche Illyrien gehörigen Provinzen Krain, dem Küstenlande, dann Görz und Gradiska wurden die unter der französischen Regierung zu Stande gebrachten, zum Theile auf den Josefinischen Operaten beruhenden Grundsteuermatrikel beibehalten und nach dem neuesten Stande rectificirt. Die Urbarialschuldigkeiten blieben außer Betracht. Die belasteten Grundbesitzer erhielten jedoch das Recht, bei Auszahlung der Urbarialschuldigkeiten ein Fünftel in Abzug zu bringen, wogegen die restlichen vier Fünftel von der Steuer frei blieben.

4. In Dalmatien bestand früher die sehr alte, auch unter der französisch-illyrischen Herrschaft beibehaltene Zehentsteuer, wonach der zehnte Theil des Bruttoertrages von allen Früchten (auch vom Ertrage der Bienenstöcke), mit Ausnahme von Gemüse und Erdäpfel, an den Staat verabfolgt wurde. Unter der österreichischen Herrschaft wurde der Zehent ursprünglich nach 45 Abtheilungen (den sog. Zehentlosen) verpachtet, seit dem Jahre 1838 aber unter der Oberleitung einer Landeszehentcommission nach Feststellung des Geldwertes der zehentpflichtigen Producte in Geld eingehoben. Mit dem Jahre 1852 kam das stabile Kataster in Dalmatien zur Wirksamkeit.

5. In Tirol und Vorarlberg geschah die Steuervertheilung nach dem Capitalswerte des Immobiliarbesitzes. Im Einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken.

---

[1]) Anläßlich der Einführung des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums wurde allerhöchsten Orts festgesetzt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Stände sich für einen 20% Nachlaß der Urbarial- und Zehentschuldigkeiten erklären (so in Steiermark und Kärnten), die übrigen 80% von der Steuer freibleiben sollten, während sonst die Steuer von den fraglichen Bezügen nach dem früheren Verhältnisse beizubehalten war. Die Steuer von den Urbarialgiebigkeiten wurde entweder von dem auf die Provinz gelegten Contingente oder von der Steuersumme des Rusticalbesitzes abgezogen, wodurch die eigentliche Steuer von Grund und Boden namentlich zu Gunsten des bäuerlichen Besitzes eine Verminderung erfuhr.

[2]) Durch das Patent vom 30. Juni 1792 wurden die Besteuerungsmodificationen für Böhmen näher ausgesprochen und Erleichterungen gewährt. Die Steuer von den Adminicula sollte entfallen und der Grund und Boden der Obrigkeiten und Unterthanen nach gleichen Grundsätzen nach dem Ertrage besteuert werden.

In Tirol wurde mit dem A. h. Patente vom 6. August 1774[1]) die Fatirung der steuerpflichtigen Objecte (Grund und Boden, Schlösser, Häuser, Stallungen, Jagdrecht u. s. w.) angeordnet. Ueber die Fassionen wurde der Capitalswert der betreffenden Objecte durch Schätzungscommissionen erhoben, wobei zur Controle nach einer größeren Anzahl von Kauf- oder Bestandverträgen der mittlere Kaufpreis der betreffenden Güter in den Jahren 1760—1780 ermittelt wurde. Das Resultat dieser Erhebungen bildete das im Jahre 1784 eingeführte sog. Peräquationssystem. Von dem erhobenen Capitalswerte der einzelnen Objecte wurden nur drei Achtel als zu besteuerndes Capital erklärt, wobei bei kleineren Realitäten noch weitere Abzüge (Detaxationen) gestattet wurden. Das hienach ermittelte Steuercapital von 46,606,296 fl. wurde auf die verfassungsmäßigen 5000 Steuerknechte[2]) in der Weise umgelegt, daß je ein Steuercapital von je 9000 fl. einen Steuerknecht übernehmen sollte, wodurch sich eine neue Vertheilung der Steuerknechte auf die einzelnen Realitäten ergab. Der hiebei erübrigende Theil des Steuercapitales per 1,606,296 fl., welcher $178\,^{17}/_{57}$ Steuerknechten entsprach, hatte als Reservefond für vorfallende Elementarschäden und zur Correctur der allfälligen Rechnungsverstöße zu dienen.

In Vorarlberg gründet sich die Besteuerung des Grund und Bodens auf die königl. baierische Verordnung vom 13. Mai 1808. Zuerst wurde daselbst eine Landesvermessung vorgenommen, dann wurden von den Grundbesitzern Fassionen eingeholt und von den ermittelten Capitalswerten gewisse Procente ausgeschrieben. Als Simplum galten von je 100 fl. Reichswährung Capitalswert $7\,^{3}/_{4}$ kr. Reichswährung Steuer. So entfielen auf 100 fl. Reichswährung Steuercapital für die Rusticalgründe fünf, für die Häuser zwei Simpeln u. s. w. Diese Steuer ist mit dem Jahre 1811 in Wirksamkeit getreten.

6. In der Bukowina bestanden bis gegen Ende des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts verschiedene Haupt- und Nebenabgaben, deren Einführung theils noch aus der Regierungsepoche der moldauischen Fürsten herrührte, theils auf neueren Anordnungen der österreichischen Regierung beruhte.[3]) Die Josefinische Steuerregulirung hatte sich auf die Bukowina nicht erstreckt.[4]) Mit der A. h. Entschließung vom 31. März 1818 wurde für die Bukowina ein Grundsteuerprovisorium angeordnet. Die weitere

---

[1]) Siehe Compilationswerk über das Tirolische Steuer- und Peräquationssystem, Innsbruck 1793.

[2]) Die Steuerknechte sind aus den im Jahre 1511 zur Vertheidigung der Grenzen aufgestellten Streitknechten hervorgegangen, wobei jede Besitzung oder mehrere Besitzungen die Besoldung eines oder mehrerer Streitknechte (Söldner) übernehmen mußten. So viele Streitknechte auf eine Besitzung entfielen, so viele Steuerknechte wurden auf diese Besitzung gerechnet.

[3]) Unter den älteren Steuern sind zu erwähnen a) die Allodsteuer seit 1783 über den Ertrag der herrschaftlichen Güter, b) allgemeine Familiensteuer, c) Bienen- und Vorstenviehsteuer sammt dem Zettelgelde, d) die Gostina oder Schaf- und Ziegenviehsteuer für jedes überwinternde Stück, e) Salzsteuer u. s. w.

[4]) Deshalb fand auch das in Galizien eingeführte allg. Grundsteuerprovisorium auf die Bukowina keine Anwendung.

Steuerregulirung beruhte auf der A. h. Entschließung vom 5. August 1820 und dem Cabinetsschreiben vom 22. September 1835. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dominicalcontribuenten [1]) fand nach Verhältniß des Einkommens aus den Urbarial- und Zehentbezügen und dem Grundertrage, und unter die einzelnen Rusticalsteuergemeinden nach Verhältniß des Ertrages ihres Concretualbesitzthums statt, wobei auch die Resultate der in den Jahren 1819—1823 bewirkten Katastralvermessungen berücksichtigt wurden. Der Rusticalbesitz in jeder Gemeinde wurde als ein Ganzes (Concretum) behandelt, wobei die Gemeinde die Steuer unter die Gemeindemitglieder nach einem besonderen Theilungsschlüssel (Tschisla) unter Berücksichtigung der Steuerfähigkeit der Einzelnen vertheilte. Die Urwälder wurden in die Besteuerung wegen Ertragslosigkeit nicht einbezogen.

F. Uebersicht der österreichischen Grundsteuersysteme vor dem Jahre 1881.[2])

Unmittelbar vor Einführung der neuen Grundsteuer im Jahre 1881 bestanden in Oesterreich hinsichtlich der Besteuerung des Grund und Bodens folgende Steuersysteme: § 18.

1. Das System des stabilen Katasters in der Mehrzahl der österreichischen Kronländer.
2. Das auf den Josefinischen Grundsteuerregulirungsoperaten beruhende allgemeine Grundsteuerprovisorium, welches zuletzt noch in Galizien und Lodomerien (außer Krakau) in Wirksamkeit stand.
3. Das System der Repartirung der für das ganze Land angenommenen Steuerquote auf die einzelnen Dominicalgüter und auf den Concretualbesitz der einzelnen Rusticalgemeinden in der Bukowina.
4. Das System der Steuervertheilung nach dem Capitalswerte des Immobiliarbesitzes in Tirol und Vorarlberg.

III. Von der neuen Grundsteuerregelung.

Ueberblick der Gesetzgebung und leitende Motive derselben.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 ist nach dem Muster des preußischen Gesetzes vom Jahre 1861 eine neue Regelung der Grundsteuer mit der Wirksamkeit für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angeordnet, jedoch erst nach dreizehnjähriger Arbeit unter großen Opfern an Mühe und Geld zu Ende geführt worden. § 19.

Veranlaßt wurde die neue Grundsteuerregulirung zunächst durch die Klagen über die noch immer ungleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer-

[1]) Von dem für die Bukowina bestimmten Steuercontingente hatte der Dominicalbesitz Anfangs $^2/_3$, dann $^8/_{15}$ zu übernehmen.

[2]) Siehe Nr. 684 Beilage des stenogr. Protokolls des österr. Abgeordnetenhauses, VIII. Session, Bericht des Steuerreformausschusses.

lasten. Allerdings stand bereits das System des stabilen Katasters in den meisten Kronländern in Wirksamkeit. Man unterschied die dreizehn Länder des stabilen Katasters von den vier Ländern der herrschenden Provisorien. Aber auch in den Ländern des stabilen Katasters wurden die Aenderungen der Culturen seither nicht berücksichtigt[1]), in anderen Ländern war ein Theil der productiven Grundflächen noch immer nicht besteuert[2]); auch schienen selbst in den Ländern des stabilen Katasters die zumeist nach den Preisverhältnissen des Jahres 1824 ermittelten Reinertragsziffern von Grund und Boden den neueren Verhältnissen nicht mehr zu entsprechen.

Die Gesetzgebung wählte, anstatt schrittweise den bestehenden Mängeln nachzugehen und dieselben abzustellen, den theoretisch anscheinend besseren Weg, durch ein großangelegtes Verfahren an Stelle des alten ein neues, vollkommneres und gleichförmigeres System einzuführen. Zur Erreichung dieses Zieles wurden mehrfache neue Grundsätze zur Geltung gebracht. Durch die Contingentirung der Grundsteuer vermeinte man einerseits den fiscalischen Neigungen der Staatsorgane entgegenzuwirken, andererseits eine gegenseitige Controle[3]) der Steuerträger selbst hervorzurufen und hiedurch auch eine bessere Einschätzung zu erzielen. Hiermit stand auch im Zusammenhange, daß dem autonomen Elemente eine entscheidende Mitwirkung bei der neuen Grundsteuerregelung eingeräumt wurde. Das Princip der Stabilität des Grundsteuerkatasters wurde fallen gelassen und insbesondere eine allgemeine gleichzeitige Revision desselben von 15 zu 15 Jahren vom Jahre der ersten Steuervertheilung angefangen, in Aussicht genommen.[4]) Das Princip der Gleichförmigkeit der Grundsteuer suchte man insbesondere durch gleichzeitige Vornahme der Katastraloperationen in allen Kronländern, durch Annahme derselben Durchschnittsperioden bei den vorgeschriebenen Berechnungen, durch Ueberprüfung und Richtigstellung der Operate im Wege von Landes- und Centralcommissionen und durch gleichzeitige Einführung der neuen Grundsteuer in allen Kronländern zu verwirklichen.

Für die neue Grundsteuerregelung kommen insbesondere in Betracht: das bereits erwähnte Gesetz vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 und das Gesetz vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme. In der Zwischenzeit erschienen hauptsächlich zum Zwecke der Beschleunigung des Schätzungsgeschäftes und des Reclama-

---

[1]) Siehe § 29 der Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters vom 26. März 1833.

[2]) In Folge der neuen Grundsteuerregelung beträgt die Vermehrung der steuerpflichtigen Grundfläche in den Ländern der Grundsteuerprovisorien 16·7% u. z. in Galizien 11·1%, in der Bukowina 32·2%, in Tirol 30·7% und in Vorarlberg 32·2%; in den ehemaligen Ländern des stabilen Katasters beträgt die Vermehrung der steuerpflichtigen Grundfläche nur 0·6% (v. Inama-Sternegg).

[3]) Gegenwärtig neigt man mehr der Ansicht zu, daß bei einem für einen größeren Staat festgestellten Contingente einzelne Schätzungscommissionen von unrichtigen Schätzungen nicht abgehalten werden, zumal die Rückwirkung auf die einzelnen Steuerträger des Schätzungsgebietes nicht unmittelbar merkbar wird.

[4]) § 4 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

tionsverfahrens mehrere Novellen, so das Gesetz vom 21. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 81, vom 20. Jänner 1876 R. G. Bl. Nr. 13, vom 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54, vom 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34 und vom 30. März 1881 R. G. Bl. Nr. 25.

Um die Ergebnisse der neuen Grundsteuerregelung mit den thatsächlichen Verhältnissen in stetem Einklange zu erhalten, wurden mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und der Vollzugsvorschrift vom 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters besondere Bestimmungen getroffen, wodurch zugleich die bisherigen Mängel des Evidenzhaltungsverfahrens vermieden und eine Uebereinstimmung des Katasters mit dem Grundbuche erzielt werden sollte.

Die Bemessung der Grundsteuer auf Grund der neuen Operate erfolgte für die Jahre 1881 und 1882 provisorisch und nach Abschluß des Reclamationsverfahrens für das Jahr 1883 bereits definitiv.

Katastralreinertrag.

Nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 unterliegen der Grundsteuer alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind. § 20.

Hieraus folgt, daß der Grundsteuerpflicht unterworfen sind:

1. die im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur *benützten* Grundoberflächen und
2. die zur landwirtschaftlichen Bodencultur *benützbaren* Grundoberflächen, welche durch anderweitige Benützung (z. B. durch eine industrielle Widmung) der Urproduction entzogen oder überhaupt gar nicht benützt werden (z. B. unbebaute Grundstücke).

Dagegen sind solche Grundstücke, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur nicht benützt werden *können*, der Grundsteuerpflicht *nicht* unterworfen.

(Ueber die Ausnahmen von der Grundsteuerpflicht siehe § 23.)

Den Maßstab für die Veranlagung der Grundsteuer bildet der Reinertrag der Grundstücke, d. i. nach § 5 des berufenen Gesetzes der nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann.

Bei der Bestimmung des Reinertrages kommt nur das einzelne Grundstück, die Parcelle, nicht aber die Gutswirtschaft als solche in Betracht; es wird daher auch auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen, ferner auf die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte keine Rücksicht genommen.[1])

---

[1]) § 5 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 89.

Dieser an der Parcelle haftende und lediglich aus der Natur derselben sich bestimmende Reinertrag ist der Katastralreinertrag. Der Culturzustand der Grundstücke wird hiebei als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) angenommen; bei den der Urproduction entzogenen Grundstücken wird der Katastralreinertrag nach den angrenzenden oder umschließenden im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur benützten Grundstücken bestimmt (verglichener oder parificirter Reinertrag).[1]) Solche Grundstücke heißen wegen Gleichstellung ihres Bauzustandes mit gewissen Culturgattungen in Absicht auf die Bestimmung des Catastralreinertrages Parificate oder Parificationsland.

Der Katastralreinertrag hängt hienach ab 1. von den verschiedenen landwirtschaftlichen Benützungsarten des Grundstückes und 2. von der natürlichen Bodenbeschaffenheit desselben; erstere bestimmt die Culturgattung, letztere die Bonität des Grundstückes.

Culturgattungen.

§ 21. Man unterscheidet einfache (Aecker, Wiesen u. s. w.), gemischte und Wechselculturen. Grundstücke, auf welchen Früchte, die verschiedenen Culturgattungen angehören, gleichzeitig gebaut werden, stehen in gemischter Cultur, z. B. Wiesen mit Obstbäumen, die Ronchi (Weingärten mit Getreide- und Grasnutzen), Hutweiden mit Holznutzung; Grundstücke dagegen, auf welchen die verschiedenen Culturgattungen angehörigen Früchte in regelmäßig, gemeindeüblich bestimmten Folgen abwechselnd gebaut werden, stehen in Wechselcultur, z. B. Eggärten (Aecker im Wechsel mit Wiesen), Trischäcker (Aecker im Wechsel mit Weiden), Teichwirtschaft (Teiche im Wechsel mit Acker und Grasland), Brände (Wechsel von Getreide- und Holznutzung).

Das österrichische Grundsteuerregulirungsgesetz vom Jahre 1869 anerkennt blos die einfachen Culturarten für Katastralzwecke, indem nach § 29 dieses Gesetzes die gemischten Culturen mit Rücksicht auf den Ertrag aller gleichzeitig gewonnenen Früchte in den entsprechenden Tarifsatz der vorwiegend einfachen Culturart und Wechselculturen unter Berücksichtigung des Naturalertrages der abwechselnden Producte und ihrer eigenthümlichen Bewirtschaftungskosten den Tarifsätzen jener Culturclasse eingereiht werden, wohin sie nach ihrer im Ertrage vorwiegenden Benützungsart gehören.

Nach § 16 des erwähnten Gesetzes werden folgende Culturgattungen unterschieden:

a) Aecker,
b) Wiesen,
c) Gärten,
d) Weingärten,
e) Hutweiden,
f) Alpen,
g) Waldungen,

---

[1]) § 29 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 89.

h) Seen, Sümpfe, Teiche,
i) Parificationsland,
k) unproductives Land.

Merkmale für die Unterscheidungen der einzelnen Culturgattungen.[1])

Für die Unterscheidung der einzelnen Culturgattungen sind in Betracht zu ziehen: § 22.

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche abgesehen von ihrer etwaigen Benützung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide bestimmt sind;

b) als Wiesen jene Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

c) als Gärten jene Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedet sind oder nicht, der Hauptsache nach zur Cultur und Gewinnung von Obst, Gemüse, Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven oder als Baumschulen, Lustgärten, Parkanlagen verwendet werden;

d) als Weingärten jene Grundstücke, welche vorzugsweise dem Weinbaue gewidmet werden;

e) als Hutweiden jene Grundstücke, deren hauptsächliche Benützung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Viehe abgeweidet wird. Hiezu sind auch jene Flächen zu rechnen, deren Producte als Streumittel verwendet werden (Heiden);

f) als Alpen jene Grundstücke, welche im Hochgebirge als Hutweiden oder Bergwiesen für die Alpenwirtschaft oder als Sommerweide benützt werden;

g) als Waldungen jene Grundstücke, welche vorzugsweise zur Holzzucht verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Boden zeitweise oder regelmäßig als Weide für das Vieh dient oder nicht;

h) als Seen, Sümpfe, Teiche jene Grundflächen, welche fortwährend oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benützt werden;

i) als Parificationsland jene Grundflächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind, als Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Lager- und Werkplätze, Privatkanäle und Privatwege, Ufer, Raine, Alleen, das Territorium der Eisenbahnen, die zu Steinbrüchen, Wasserbehältern, Bleichstätten und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten und Halden u. dgl. verwendeten Flächen, endlich

k) als unproductives Land jene Grundflächen, welche im Wege der Bodencultur nicht benützbar sind.

---

[1]) Siehe Anleitung für das Verfahren bei der Grundertragsabschätzung, Wien k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1870.

Ausnahmen von der Grundsteuerpflicht.

§ 23. Nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 sind von der Grundsteuer dauernd befreit:

1. Unproductive Grundflächen.
2. Sümpfe, Seen und Teiche, insoferne sie nicht landwirtschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei, noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen.
3. Die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen und das Bett der Flüsse und Bäche.
4. Oeffentliche Beerdigungsplätze, insolange dieselben keine andere Widmung erhalten.
5. Die Bauarea und die Hofräume.[1]) Als Bauarea sind jedoch gegenwärtig blos die mit Gebäuden besetzten Grundflächen, nicht aber die mit Gebäuden nicht besetzten Bauplätze zu betrachten, indem letztere als Parificationsland[2]) der Grundsteuer unterliegen.
6. Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen.[3])

Anmerkung. Vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 waren alle zu den Staatseisenbahnen gehörigen Grundparcellen, wenn sie bleibend außer culturfähigen Stand gesetzt wurden, bezw. der ganze Bahnkörper mit Inbegriff des Fußes der Viaducte, der Wände, der Einschnitte und der Gräben von der Grundsteuer befreit.[4])

Mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1869 erlosch die den Staatseisenbahnen nach Analogie der für öffentliche Straßen bestimmten Grundstücke zugekommene Grundsteuerfreiheit, weil dem § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 zufolge das Territorium der Eisenbahnen ohne Unterschied, ob Staats- oder Privateisenbahnen, als Parificationsland behandelt und besteuert wird.[5])

Eintheilung der Katastraloperationen.

§ 24. Der Zweck der Operationen der neuen Grundsteuerregelung bestand in der Feststellung des Reinertrages aller steuerpflichtigen Grundstücke in verhältnißmäßiger Gleichheit, um darnach die im Wege des Gesetzes festgestellte Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Länder, Gemeinden und die einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilen zu können.

---

[1]) Vor dem Jahre 1881 war in den Ländern des stabilen Katasters die Bauarea sammt Hofräumen in den der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orten steuerfrei, in den übrigen Orten jedoch grundsteuerpflichtig.

[2]) § 29 in fine des Ges. v. J. 1869.

[3]) Die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen waren früher grundsteuerpflichtig.

[4]) Hfkzd. v. 29. Sept. 1843 Pol. Ges. Samml., Bd. 71 Nr. 106; F. M. E. v. 28. März 1882 Z. 9663.

[5]) F. M. E. v. 12. Jänner 1881 Z. 25967 ex 1880 und F. M. E. v. 6. Aug. 1881 Z. 1753.

Eine neue durchgreifende Landesvermessung hat anläßlich der neuen Grundsteuerregelung nicht stattgefunden. Nach § 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 war keine neue Vermessung der einzelnen Grundstücke in Aussicht genommen, sondern es sollten die vorhandenen Katastralmappen durch Aufnahme der seit der letzten Vermessung eingetretenen, bei der Evidenzhaltung nicht zur Anmeldung gelangten Cultur- und Objectsänderungen nach vorgängiger Untersuchung der letzteren an Ort und Stelle blos berichtigt werden. Dennoch handelte es sich in einzelnen Kronländern um weite Gebiete, deren Arealgrößen eine neue Aufstellung erfuhren.[1])

Dagegen wurde der Reinertrag der Grundstücke anläßlich der neuen Grundsteuerregelung nach neuen Grundsätzen und auf neuer Grundlage ermittelt. Die Feststellung dieses Reinertrages bildete den Gegenstand der Katastralschätzung, welche in die Grundertragsabschätzung und in die Einschätzung der Grundstücke zerfiel (siehe §§ 35—42).

Das gesetzlich eingeräumte Recht, die Ergebnisse der neuen Grundsteuerregelung durch Beschwerden (Reclamationen) anzufechten, bildete den Gegenstand des Reclamationsverfahrens.

Die Katastraloperationen, auf denen die bestehenden Grundsteueroperate beruhen, zerfielen daher in die A. Katastralvermessung, B. Katastral-Schätzung und in die C. Berichtigungen im Wege des Reclamationsverfahrens.

A. Von der Katastralvermessung.

Historische Einleitung.

Die erste Vermessung von Grund und Boden zu Steuerzwecken nach wissenschaftlichen Grundsätzen fand im ehemaligen Herzogthume Mailand statt. Kaiser Karl VI. hat mit dem Patente vom 7. September 1718 eine besondere Commission für die Errichtung eines neuen Katasters (nuovo censimento generale) ernannt, die später durch ausgebrochene Kriege im Gange ihres Verfahrens gehemmt, im Jahre 1749 reorganisirt wurde und im Jahre 1760 ihre Arbeiten vollendete. § 25.

Nach vorausgegangener Fassionslegung der Grundbesitzer über ihren Grundbesitz nach Umfang, Grenzen, Culturbeschaffenheit, der Bestimmung der Gebäude und über alle mit dem Grundbesitze verbundenen Einkünfte und Lasten erfolgte die geometrische Vermessung der Grundstücke nach Mailänder Pertiche.[2]) Die Steuerobjecte waren in zwei Hauptabtheilungen gebracht, wovon die erste alle culturfähigen Grundstücke (beni di prima stazione) und die zweite alle Gebäude (beni di seconda stazione) umfaßte. Für die einzelnen Gemeinden wurden topographische Flurenkarten nach einem gleichen Reductionsmaßstabe (1 : 2000) entworfen, auf welchen die Grundstücke und

[1]) Siehe Nr. 299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session.

[2]) Die Pertica vecchia des alten Mailänder Katastralflächenmaßes enthält ungefähr 182 Quadratklafter.

Gebäude der einzelnen Grundbesitzer dargestellt, durch Figuren unterschieden und mit Zahlen bezeichnet waren.

Die Resultate der Katastraloperationen wurden in den Katastralbüchern rubrikenweise unter Beziehung auf die Mappe und unter Angabe des Namens des Besitzers, des Flächeninhaltes, des Capitalswertes 2c. vorgemerkt.

Dieses sog. Mailänder Kataster (Censimento milanese) hat in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts für die Grundsteuerverfassung in den meisten Staaten Europas und auch in den österreichischen Ländern als Vorbild gedient.

Im vorigen Jahrhunderte waren jedoch die übrigen österreichischen Länder für ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen angelegtes Kataster noch nicht empfänglich. — Anläßlich der Theresianischen Steuerrectificationen fand eine Vermessung des Grund und Bodens nicht statt, sondern es wurde, oft aus äußerlichen Momenten, z. B. aus der Größe der Aussaat (3 Metzen wurden auf ein Joch gerechnet) auf die Größe der cultivirten Grundflächen geschlossen. Erst unter Kaiser Josef II. fand zu Steuerzwecken eine allerdings nicht genaue Bodenvermessung statt; die Vermessung wurde, mit Ausnahme der durch Kunstverständige aufgenommenen Waldungen und Gebirgsgegenden, durch das Landvolk mit cimentirten Meßketten unter Aufsicht der leitenden Obrigkeiten und unter Controle von Ingenieuren vorgenommen. Der Flächeninhalt wurde nach n. ö. Jochen zu 1600 Quadratklaftern mit Untertheilungen von 64tel eines Joches angesetzt.

Unter Kaiser Franz I. suchte man anknüpfend an das Mailänder Kataster durch Vermessung des Grund und Bodens nach wissenschaftlichen Grundsätzen mathematische Genauigkeit an Stelle blos approximativer Maße zu setzen. Die Resultate des seit dem Jahre 1834 successive in der Mehrzahl der österreichischen Länder eingeführten stabilen Katasters sind in Bezug auf Vermessung und Mappirung noch immer integrirende Bestandtheile des neuen Grundsteuerkatasters, indem die betreffenden Mappen anläßlich der Grundsteuerregelung in den meisten Fällen lediglich eine Berichtigung erfuhren.

Darstellung der Grundsätze. (Organe der Vermessung.)

§ 26. Die Katastralvermessung in Oesterreich hatte zum Zwecke, nach wissenschaftlichen Grundsätzen das richtige Flächenmaß des steuerbaren und steuerfreien Bodens in jedem Kronlande nach dem Umfange der einzelnen Gemeinden und in diesen nach dem individuellen Besitze zu ermitteln und auf Mappen in verjüngtem Maße darzustellen. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe diente dieselbe zugleich in verschiedenen Richtungen wissenschaftlichen Zwecken.[1])

Bei der Katastralvermessung in Oesterreich galt der Grundsatz, daß dieselbe aus dem Großen in das Kleine zu geschehen habe; die Grundlage derselben bildeten trigonometrische Landesaufnahmen, an welche die Detail-

[1]) Siehe § 78 der Katastralvermessungsinstruction vom Jahre 1865.

vermessung anzubinden war. Hiedurch war die Möglichkeit gegeben, alle Detailaufnahmen in ein Ganzes zu vereinigen und Fehler zu verhüten.

Die durch die Katastralvermessung gewonnenen Resultate wurden in der Ebene dargestellt, bezw. es mußten alle durch die Vermessung gefundenen Größen auf die Ebene reducirt werden. Bei den auf Abhängen liegenden Grundstücken bringt daher die Katastralvermessung nicht die wahre Größe dieser Grundstücke, sondern nur die der horizontalen Grundfläche derselben (ihre Projection) zur Darstellung.

Die der Katastralvermessung zu Grunde gelegte Einheit für das Längenmaß ist die Wiener Klafter und für das Flächenmaß das n. ö. Joch zu 1600 Quadratklaftern.[1])

Ueber die Durchführung der Katastralvermessung wurden mehrfache Instructionen erlassen, so die Instruction vom 28. März 1818, vom 28. Februar 1824 und die umfangreiche Katastralvermessungsinstruction vom Jahre 1865, nach welcher auch in Ungarn vorgegangen wurde.

Im Verlaufe der Katastralvermessung in den österreichischen Kronländern lassen sich insbesondere folgende Stadien verzeichnen: 1. die trigonometrische Vermessung, 2. die graphische Triangulirung, 3. die Berichtigung und Beschreibung der Gemeindegrenzen, 4. die Detailvermessung und Mappirung.

Anmerkung. Die oberste Leitung des Vermessungsgeschäftes führte Anfangs die Grundsteuerregulirungs-Hofcommission, welcher die Provinzial- und Kreiscommissionen untergeordnet waren. Nach Auflösung dieser Commissionen im Jahr 1827 gieng die oberste Leitung der Operationen an die vereinigte Hofkanzlei über, welcher die Länderstellen und Kreisämter untergeordnet waren. Später gieng die oberste Leitung des Vermessungsgeschäftes an die Generaldirection der directen Steuern, zugleich erste Section, zuletzt blos ein Departement des Finanzministeriums über, während in jedem Kronlande die Oberleitung des Katastralvermessungsgeschäftes der Finanzlandesbehörde übertragen wurde.

Die trigonometrische Vermessung und Berechnung hatte das dem Finanzministerium untergestellte Triangulirungs- und Calculbureau in Wien mit einem eigenen Personale nach einer besonderen Instruction auszuführen.

Zur graphischen Triangulirung, Grenzbeschreibung und Detailvermessung waren berufen: Der Vermessungsdirector (zugleich technischer Referent der Finanzlandesbehörde) für das ganze Land, der Vermessungsunterdirector für einen bestimmten Kreis, der Inspector für einen zugewiesenen Arbeitsrayon als leitende und revidirende Organe; die graphischen Triangulatoren und Geometer als ausführende Organe. Weitere Hilfsorgane waren die Adjuncten, welche die Auspflockung der Parcellen, die Zeichnung der Feld- und Indicationsskizzen und sonstige Arbeiten zu besorgen hatten; ferner die zumeist aus der Militärmannschaft entnommenen Handlanger zur Signalisirung, Kettenmessung u. s. w. und endlich der Indicator, welcher als ein aus der Gemeinde aufgestellter, rechtlicher und mit den Localverhältnissen vertrauter Mann dem Geometer die nöthigen Auskünfte zu ertheilen hatte.

---

[1]) Ein n. ö. Joch = 0·5754642 Hektaren; ein Hektar = 1 Joch 1180·4 Quadratklafter.

1. Trigonometrische Vermessung.

§ 27. Die trigonometrische Vermessung beruht auf dem mathematischen Grundsatze, daß aus einzelnen Winkel- und Seitenrelationen eines Dreiecks durch Rechnung nach den Regeln der Trigonometrie die anderen noch unbekannten Größen dieses Dreieckes gefunden werden können. Sie theilte die Oberfläche des aufzunehmenden Kronlandes auf Grund einer genau gemessenen Standlinie[1]) in zusammenhängende Dreiecke bis zur niedersten, der Detailvermessung unmittelbar dienenden Ordnung dergestalt, daß auf das Blatt jeder Aufnahmssection drei nach gegenseitiger Lage und Entfernung genau bestimmte Punkte fielen. Unter den drei Punkten mußte wenigstens einer als Standpunkt dienen, von welchem einer der beiden anderen gesehen werden konnte.

Hiebei wurde folgender Vorgang beobachtet. Zunächst wurden von den Endpunkten der Standlinie weitere Punkte fixirt, die Winkel zu denselben mittelst des Theodolits bestimmt und die Seitenlängen der dadurch gewonnenen Dreiecke berechnet.[2]) Die hiedurch ermittelten Dreiecksseiten und Winkelpunkte dienten als Standlinien und Standpunkte zur Bestimmung anderer Dreiecksseiten und -Winkel. Die Winkelpunkte des ursprünglichen Dreiecksnetzes waren die trigonometrischen Punkte erster Ordnung, die Winkelpunkte der kleineren Dreiecke jene der zweiten Ordnung, die für jede Quadratmeile gefundenen drei Winkelpunkte jene der dritten Ordnung und die auf noch kleinere Aufnahmsgebiete (Sectionen) fallenden nach gegenseitiger Lage und Entfernung genau bestimmten Winkelpunkte die trigonometrischen Punkte vierter Ordnung. In Wirklichkeit wurden diese Punkte durch Markzeichen stabilisirt und topographisch beschrieben.

Die Resultate der trigonometrischen Vermessung wurden nach einem angenommenen Maßstabe auf Karten derart dargestellt, daß die Abstände der einzelnen trigonometrischen Punkte sich in jedem Kronlande auf einen eigenen Hauptmeridian und Perpendikel bezogen.[3]) Parallel mit dem Hauptmeridian und dem darauf errichteten Perpendikel wurden auf der Karte in Abständen von je einer Meile (4000 Kl.) Meilenlinien gezogen, wodurch diese Karte in Quadratmeilen gegliedert erschien. — Die Resultate der trigonometrischen Vermessung, nämlich das trigonometrische Dreiecksnetz und die Abstände der trigonometrisch bestimmten Punkte von den Meilenlinien (die Coordinaten dieser Punkte) wurden in verjüngtem Maße auf

---

[1]) In Niederösterreich beträgt die Standlinie 6000 Kl. Die Vermessung derselben, welche ungefähr zwei Jahre dauerte, wurde mit Stahllatten von 2 Kl. Länge unter Beachtung der Temperaturunterschiede, der Steigungen ꝛc. bewerkstelligt.

[2]) In Folge der Kugelgestalt der Erde stellen sich die Seiten und Winkel dieser Dreiecke — da die Seitenlängen derselben 5—6 Meilen betrugen und unter Winkeln von 50—60° zusammentrafen — als Bogenseiten und Bogenwinkel dar; es mußten deshalb auch die sphärischen Abweichungen berechnet werden.

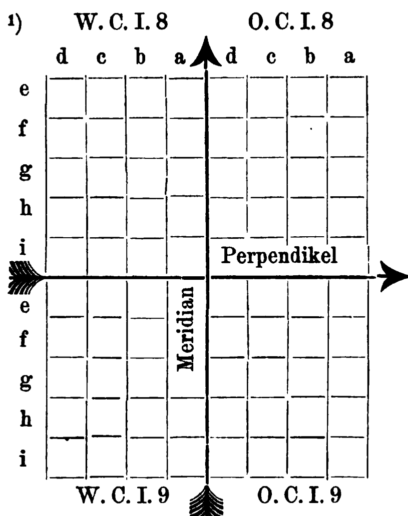
[3]) Gewöhnlich war dies der Meridian und Perpendikel des Hauptortes des Kronlandes, oder desjenigen trigonometrischen Hauptpunktes, der sich vermöge seiner Lage am besten dazu eignete.

andere Karten übertragen, deren jede eine Quadratmeile umfaßte. Die Quadratmeilen wurden je nach ihrer Lage gegen den Hauptmeridian als Ost- oder Westcolonnen (O oder W) und von Nord nach Süd als Schichten bezeichnet. Die Colonnen wurden rechts und links vom Hauptmeridian fortlaufend mit römischen, die Schichten hingegen von der nördlichsten an fortlaufend mit arabischen Ziffern numerirt. Jede Quadratmeile wurde wieder von Ost nach West in vier und von Nord nach Süd in fünf gleiche Theile untergetheilt, wodurch 20 Rechtecke entstanden, welche die Aufnahmssectionen der Detailvermessung darstellten.[1])

2. Graphische Triangulirung.

Die graphische Triangulirung versah die einzelnen Detailsectionen mit § 28.
den erforderlichen Punkten auf graphischem Wege; es wurden die Dreiecksseiten nicht mehr auf trigonometrischem Wege berechnet, sondern durch Zeichnung mit Hilfe des Perspectivdiopters mittelst Visuren auf dem Meßtische bestimmt. Sie wurde im Maße von 1 Zoll gleich 200 Klaftern in Ausführung gebracht. Zur Bestimmung des graphischen Netzes construirte der Geometer vorerst auf einem auf einer Glasplatte[2]) aufgespannten Papierblatte das in Sectionen eingetheilte Quadratmeilenrechteck und trug dann die trigonometrischen Punkte und Orientirnngsrayone mit größter Genauigkeit auf. Das graphische Netz war an das trigonometrische Netz, dessen Richtigkeit jedoch vorerst auf graphischem Wege zu controliren war, anzuknüpfen. Das graphische Netz wurde durch Fix- und Standpunkte

---



Die einzelnen Sectionen jeder Quadratmeile wurden von Ost gegen West mit a, b, c, d und von Nord gegen Süd mit e, f, g, h, i bezeichnet, z. B. ae W. C. I. 8 (d. i. Section ae der Colonne I westlich vom Hauptmeridian, 8. Schichte).

2) Mit Rücksicht auf die erforderliche große Genauigkeit wurden bei der graphischen Triangulirung statt der hölzernen Tischplatten Glasplatten benützt, um den Differenzen in Folge der durch den Temperaturwechsel bewirkten Aenderungen vorzubeugen.

gebildet. Zu ersteren wurden Thürme, Schornsteine, Capellen, Kreuze, Martersäulen, Bäume und überhaupt hervorragende Gegenstände gewählt; letztere wurden durch Stangen bezeichnet. Gleich vom ersten Meßtischstande visirte der Geometer alle bestimmbaren Punkte in der Quadratmeile. Kein graphischer Punkt sollte als richtig angenommen werden, in dem sich nicht wenigstens drei Visuren wo möglich unter Winkeln von 60 Graden schnitten. Auf diese Weise wurden die einzelnen Detailsectionen mit einer entsprechenden Anzahl von graphischen Punkten (zum mindesten aber mit drei) versehen. Die Längen der graphischen Dreiecksseiten und die Entfernung der Winkelpunkte von den Sectionslinien (die Coordinaten der graphischen Punkte) konnten sohin mit dem Zirkel gemessen und hienach ihre Größe bestimmt werden.

Die trigonometrischen Punkte wurden bei ihrer Darstellung auf den Triangulirungsblättern mit einem kleinen Dreiecke, die graphischen mit einem kleinen Kreise umfangen.

Der Triangulator skizzirte auch auf dem Aufnahmsblatte die Gemeindegrenzen innerhalb der Quadratmeile.

3. Berichtigung und Beschreibung der Gemeindegrenzen (Katastral- oder Steuergemeinde).

§ 29. I. Schon im Kaiserlichen Patente vom 23. December 1817 wurde bestimmt, daß für den Umfang jeder Gemeinde eine eigene Katastralmappe verfaßt werde. Als Gemeinden in Bezug auf die Katastraloperationen wurden nach den diesfälligen Instructionen diejenigen Ortschaften erklärt, deren Insassen unter einem eigenen Ortsvorsteher vereinigt, deren Umfangsgrenzen topographisch geschlossen sind und die schon früher als ständige Gemeinden bestanden. Aenderungen in dem Umfange einer Gemeinde fanden nur statt: a) wenn der Umfang einer Gemeinde nicht über 200 n. ö. Joche Flächenmaß hielt, b) wenn Grundstücke einer Gemeinde von dem Gebiete der anderen ganz oder theilweise eingeschlossen waren, c) wenn zwei oder mehrere Dörfer, deren jedes mit den dazugehörigen Grundstücken einen Flächenraum von mehr als 500 n. ö. Jochen umfaßte, in einer Gemeinde vereinigt waren und doch von einander getrennt lagen.

Derlei Concentrirungen und Segregationen mußten der Provinzialcommission (später der Landesbehörde) vorgeschlagen werden.

Selbstständige Körper und Waldcomplexe, welche zu keiner der angrenzenden Gemeinden gehörten, wurden einer anstoßenden Gemeinde einverleibt.

II. Die Beschreibung der Gemeindegrenzen folgte in der Regel unmittelbar auf die graphische Triangulirung; sie fand zunächst provisorisch und erst nach Durchführung der Detailvermessung definitiv statt.

Die Begehung und Beschreibung der Gemeindegrenze geschah durch eine Begrenzungscommission, bestehend aus einem politischen Commissär, einem Katastralgeometer, den Gemeindevorständen der betheiligten Gemeinden oder ihren Bevollmächtigten nebst wenigstens zwei rechtlichen, mit

der Grenze genau bekannten Gemeindegliedern in der Art, daß die Commission längs der Grenze auf den Punkt zurückkehrte, von welchem sie ausgegangen war. War ein Grenzzug in der anstoßenden Gemeinde bereits begangen, so hatte die Commission denselben aus der Beschreibung des Grenzzuges der betreffenden Nachbargemeinde zu übertragen, ohne ihn neuerdings zu begehen.[1])

Bei der Begehung der Gemeindegrenze hatte der Geometer mit Benützung der Triangulirungsskizze den Umfang der Gemeinde durch Zeichnung darzustellen und der politische Commissär verfaßte die Grenzbeschreibung nach einem vorgezeichneten Formulare in der gemeindeüblichen Landessprache. Das tabellarische Protokoll, welchem die vom Geometer gezeichnete Grenzskizze beizulegen war, wurde allseitig unterfertigt.

Aenderungen in der Grenzbeschreibung in Folge von Unrichtigkeiten oder nachträglichen Ausgleichungen von Grenzstreitigkeiten waren unter Einhaltung des vorgezeichneten Verfahrens durch Nachtragsprotokolle zu berichtigen.

III. Jede auf diese Weise durch eine Katastralmappe und eine Grenzbeschreibung ausgezeichnete Gemeinde bildete eine Katastral- oder Steuergemeinde.

Anmerkung. Das Entscheidungsrecht über die Zulässigkeit der Namensänderung einer Ortsgemeinde, Steuergemeinde oder einer einzelnen Ortschaft ist den betheiligten Centralstellen (Min. des Innern, der Justiz und der Finanzen) vorbehalten. Bei angesuchten Namensänderungen der Katastralgemeinden haben die Interessenten sich zu verpflichten, die aus der Durchführung einer sochen Aenderung in den Operaten des Grundsteuerkatasters erwachsenen Kosten zu tragen (F. M. E. v. 3. Juni 1885 Z. 16030).

4. Von der Detailvermessung und Mappirung.

a) Zweck der Detailvermessung. Grundsätze der Mappirung. Vorarbeiten.

I. Der Zweck der Detailvermessung besteht darin, gemeindeweise § 30.
das Flächenmaß der Grundstücke nicht nur in der Gesammtheit, sondern auch nach den einzelnen Theilen nach Maßgabe des Besitzes, der Benützungsart, der Steuerpflicht und der Steuerfreiheit auf der Mappe im verjüngten Maßstabe darzustellen.

Aus dem erklärten Zwecke der Detailvermessung ergibt sich, daß jedes noch so kleine individuelle Besitzthum (Liegenschaft) und innerhalb desselben jede Culturgattung, ferner auch die nicht steuerbaren Grundoberflächen auf der Mappe darzustellen sind und ihr Flächenraum nachzuweisen ist.

II. Demgemäß war auch für jede Katastralgemeinde eine Gemeindemappe herzustellen; sie besteht aus mehreren Blättern, wovon jedes eine Section, d. i. den 20. Theil einer Quadratmeile, darstellt.

---

[1]) § 125 Vermessungsinstruction vom Jahre 1865.

Jedes Sectionsblatt schließt innerhalb seines Rahmens einen Flächenraum von 500 n. ö. Jochen[1]) ein, wobei die mit dem Perpendikel parallel laufende Grundlinie der Section eine Länge von 1000 Klaftern und die mit dem Meridian parallel laufende Höhe der Section 800 Klafter darstellt.

Das Normalmaß der Detailaufnahme ist 1 Zoll gleich 40 Klaftern (1:2880).[2])

Jedes Sectionsblatt hat hienach im Normalmaße eine Länge von 25 Zoll, eine Höhe von 20 Zoll und einen Flächeninhalt von 500 Quadratzollen, wobei jeder Quadratzoll der Fläche einem n. ö. Joche entspricht.

III. Die graphischen Punkte wurden nach den ausgewiesenen Abständen in dem Maße von 1 Zoll = 40 Klaftern auf die aufgespannten Sectionsblätter der Geometer übertragen. Der Geometer überzog in Anknüpfung an die in das Sectionsblatt aufgetragenen graphischen Punkte (auf graphischem Wege) das Aufnahmsblatt mit Dreiecken von ungefähr je 200 Klaftern Seitenlänge. Die Winkelpunkte dieser Dreiecke waren Standpunkte für den Meßtisch, die Dreiecksseiten Standlinien. Sobald das Sectionsblatt auf diese Weise durchtriangulirt bezw. die nöthigen Standpunkte und Standlinien für den Meßtisch in der Aufnahmssection bezeichnet waren, gieng der Geometer zur Parcellenaufnahme über.

Anmerkung. Die Aufnahme konnte ausnahmsweise auch in halbem Maße, nämlich ein Zoll gleich 80 Klaftern, insbesondere dann stattfinden, wenn eine Gemeinde große geschlossene Waldungen oder umfangreiche Culturen von geringer Ertragsfähigkeit enthielt; dagegen konnten die Ortsriede der Städte, Märkte, Dörfer und selbst ganze Gemeindegebiete, wenn sie vorherrschend kleine Parcellen enthielten, im doppelten Maße, nämlich 1 Zoll gleich 20 Klaftern (1:1440), aufgenommen werden. Die Blätter im halben und doppelten Maße dienten als Beimappen zu den Sectionsblättern. Soferne sie in das Normalmaß nicht übertragen wurden, wurde im leeren Raume des Sectionsblattes auf die Beimappe hingewiesen.

b) Parcellenaufnahme (Parcellennumerirung).

§ 31. I. Unter einer Parcelle wird im Allgemeinen jedes Stück Landes verstanden, welches 1. einem und demselben Besitzer gehört, 2. ganz in dem nämlichen Riede (Flur oder deren Untertheilung) liegt und demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsgebiete angehört, 3. von der nämlichen Culturart und 4. durch feste Grenzen bestimmt ist.

Wird ein Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen breiten und tiefen Graben, eine Eisenbahn, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach oder durch andere natürliche oder Bewirtschaftungsgrenzen in für sich

[1]) Eine Quadratmeile (16,000,000 □Kl.) hat 10.000 Joche, daher eine Section den 20. Theil, d. i. 500 Joche, jedes Joch zu 1600 □Kl.

[2]) Das Normalmaß der Mappirung beträgt im Allgemeinen in Frankreich 1/2500, Rheinpreußen 1/5000, 1/2500, 1/1250, Baiern 1/5000, Sachsen 1/2730, Baden 1/1500, Würtemberg 1/2500 (Rau).

bestehende Theile dergestalt getrennt, daß deren Zusammengehörigkeit nicht sogleich erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parcelle. Privatwege, Privatgräben u. dgl. werden, obgleich sie in den Mappen darzustellen sind, in der Regel mit den angrenzenden Grundstücken zu einer Parcelle vereinigt.

Die zur Bodencultur nicht benützten Ufer von Bächen, Flüssen, Teichen, Seen, Meeren bilden mit den Bächen, Flüssen u. s. w. nur Eine Parcelle; dasselbe gilt auch von Dämmen, Uferschutzbauten, Hohlwegen, Wasserrissen ꝛc. Beerdigungsplätze bilden besondere Parcellen.

Die Grundflächen aller zu einem Wirtschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden Gebäude bilden sammt dem Hofraume nur Eine Parcelle. Sind Scheunen oder Wirtschaftsgebäude von dem Wirtschaftshofe, zu dem sie gehören, räumlich getrennt, so bilden sie besondere Parcellen. Anstoßende Häuser bilden verschiedene Parcellen, wenn sie auch demselben Eigenthümer gehören, jedoch verschiedene Hausnummern haben und durch die Dachung abgesondert sind.

Die Parcellen werden nach ihrer Bestimmung in Grund- und Bauparcellen eingetheilt.

II. Die Aufnahme der Parcellen auf den Aufnahmsblättern des Geometers geschah partienweise. Die Partien haben in den Ländern verschiedene Namen, als Marken, Fluren, Riede ꝛc. und sind meistens durch natürliche Begrenzungen abgeschlossen.

Der Parcellenaufnahme gieng die Auspflockung der Parcellen voraus. An den Grenzen jedes einzelnen Grundstückes, hauptsächlich in allen Krümmungen, wurden fortlaufend numerirte Pflöcke eingestellt. Bei der Auspflockung und Parcellenbestimmung (Indication)[1]) hatte der Indicator gegenwärtig zu sein. Auch die Betheiligten wurden aufgefordert, persönlich oder durch Bevollmächtigte dabei zu erscheinen.[2])

Nach der Auspflockung der Parcellen erfolgte die Parcellenaufnahme.

Hiebei hatte der Geometer von dem Netze auszugehen, das er über das Aufnahmsblatt gezogen hatte (siehe § 30).

Indem der Vermessungsgehilfe nach verabredeten Zeichen sich von Pflock zu Pflock begab und die Fahne genau über jeden Pflock aufstellte, visirte der Geometer die Fahne mittelst des Perspectivdiopters und zog an jener Stelle der Section, wohin der Punkt beiläufig fallen sollte, einen kurzen Strich (Rayon), schnitt die Visirlinie von einem anderen geeigneten Standorte und schrieb zu jedem Durchschnittspunkte die Nummer des Pflockes hinzu.

Die Durchschnittspunkte zeigten die gegenseitige Lage der einzelnen Pflöcke auf dem Meßtische. Wurden die Durchschnittspunkte auf dem Auf-

[1]) Hierunter versteht man die Angabe des Besitzers, der Hausnummer ꝛc.

[2]) Die Gemeinden wurden von dem Beginne der Vermessungsarbeiten rechtzeitig verständigt, um die Abmarkung der Besitzgrenzen, wo es erforderlich schien, vorzunehmen. Die Entscheidung von Eigenthums- und Besitzstreitigkeiten blieb den Gerichten vorbehalten; bei der Katastralvermessung wurde der factische Besitz berücksichtigt.

nahmsblatte durch Linien verbunden, so erschien jede Parcelle auf der Mappe in ihrer Gestalt und Größe in verjüngtem Maße dargestellt.

Der Kette oder Klafterstange wurde sich nur aushilfsweise für ganz kleine Theile, oder wo eine Visirung unthunlich schien, bedient.

Hatte der Geometer eine Partie beendet, so schritt er zur Aufnahme der nächstfolgenden Partie.

III. Die Numerirung der Parcellen geschah nach Rieden. Sie begann im Ortsriede, von den näheren zu den entfernteren Parcellen fortschreitend, in der Weise, daß bei dem Uebergange von einer Parcelle in die andere, sowie von einem Riede zum anderen die nächstfolgende Nummer leicht zu finden ist.

Wenn die Parcellen aller Partien ihre Nummern erhalten hatten, erfolgte die Numerirung der Weg-, Fluß-, Bach- oder Canalparcellen. Jeder Weg, Fluß, Bach oder Canal, soweit er durch die Gemeinde läuft, ferner bei Eisenbahnen das ganze in der Gemeinde liegende, definitiv abgegrenzte Territorium[1]), erhielt nur eine Nummer, welche jedoch in jedem Aufnahmsblatte eingeschrieben wurde.

War die Aufnahme einer Gemeinde beendet, so wurden die einzelnen Aufnahmsblätter in einen Umschlagbogen gegeben[2]); auf diesem wurde ihre Zusammensetzung in einem Croquis ersichtlich gemacht.

Anmerkung. Waren nach beendigter Numerirung einzelne z. B. irrthümlich ausgelassene Parcellen nachträglich zu numeriren, so wurden dieselben in Bruchform nachgetragen, z. B. 356/1, 356/2 u. s. w., wobei der Zähler durch die Nummer der angrenzenden Parcelle und der Nenner durch arabische Zahlen in arithmetischer Reihenfolge ausgedrückt wurde. Getheilte Parcellen wurden gleichfalls in Bruchform ausgedrückt, wobei der Zähler die Nummer der ursprünglichen Parcelle und der Nenner durch Buchstaben in alphabetischer Folge dargestellt wurde, z. B. 356/a, 356/b u. s. w.

Nach den neueren Instructionen (siehe § 9 der gedruckten Andeutungen vom 11. Juni 1883, Wien, Hof- und Staatsdruckerei) gelten bei Berichtigung der Operate der Grundsteuerregelung diesfalls folgende Bestimmungen: Wird die Zahl der Parcellen durch Theilungen vermehrt, so sind die neuen Parcellen durch Bruchzahlen in der Weise zu bezeichnen, daß die Nummer der Stammparcelle den Zähler der Bruchzahl aller durch die Theilung neu entstandenen Parcellen bildet und der Nenner in arithmetischer Reihenfolge von 1 angefangen bestimmt wird, z. B. 50/1, 50/2, 50/3 u. s. w. War die zu theilende alte Parcelle mit einer Bruchzahl bezeichnet, so erhalten die neu entstandenen Theile den Zähler der Stammparcelle als Zähler, während die Nenner sich in arithmetischer Reihenfolge an die Nenner der bereits im Kataster enthaltenen Bruchzahlen anschließen, z. B. bei

[1]) Die Bahnkrone wurde jedoch genau vermessen und in der Mappe durch punktirte Linien angedeutet; die in dem Bahnterritorium liegenden Gebäude wurden abgesondert numerirt.

[2]) Die Blätter der Gemeindemappe wurden auch noch besonders mit römischen Ziffern numerirt u. zw. laufen die Nummern von der nördlichsten Schichte an, von Westen gegen Osten.

Theilung der bisherigen Parcelle 10/4 erhalten die neuen Theile die Bruchzahlen 10/5, 10/6, 10/7 u. s. w. Bei Aenderung der Größe der aneinander grenzenden Parcellen bleibt die Numerirung unverändert. Bei Aenderungen in größerem Umfange oder, wenn ein Zuwachs an Grund- und Bauparcellen in Folge Aenderung der Gemeindegrenzen eintritt, sind diese Parcellen mit den auf die letzte Parcellennummer der Gemeinde folgenden Nummern der Grund-, bezw. Bauparcellen zu bezeichnen. (Vergl. die analogen Bestimmungen der Vdg. des Justizmin. v. 8. Febr. 1875 Nr. 13 L. G. Bl. f. Böhmen.)

c) Indicationsskizze. Reambulirung.

Die Indicationsskizze ist eine leichte Copie der Katastralgemeindemappe und enthält den Umriß jeder einzelnen Parcelle in der Gemeinde nebst den erläuternden Daten (Indicationen). Die Aufnahme derselben erfolgte fortschreitend mit den Feldarbeiten und hatte zunächst den Zweck, auf Grund der in derselben enthaltenen Daten die auf dem Felde aufgenommenen Sectionsblätter der Katastralmappe in den Wintermonaten auszuzeichnen und die Parcellenprotokolle darnach zu verfassen. Außerdem wurde und wird sie noch zur Ausführung anderer Arbeiten benützt, namentlich dann, wenn es sich nicht um geometrische Berechnungen, sondern um Zwecke der Orientirung handelt. Zur Erleichterung des Gebrauches sind die Blätter derselben mit Leinwandbändern verbunden. § 32.

Nach beendeter Vermessung einer ganzen Gemeinde hatte der Geometer mit dem Adjuncten im Beisein des Gemeindevorstehers, der Ausschußmänner, dann einiger mit den Besitzverhältnissen vertrauten Gemeindeinsassen die ganze Gemeinde, Parcelle für Parcelle, zu begehen, dabei die Richtigkeit der Indication der Besitz- und Culturgrenzen auf der Indicationsskizze zu prüfen und sicherzustellen. Nach geschehener Reambulirung und Verbesserung der etwa aufgefundenen Fehler wurde die Indicationsskizze auf der Rückseite allseitig gefertigt.[1])

d) Parcellenflächenberechnung. Auszeichnung und Aufbewahrung der Mappen.

I. Behufs Flächenberechnung wurden die Figuren auf den Aufnahmsblättern in Dreiecke oder Trapeze getheilt und mit Hilfe des Zirkels oder Maßstabes[2]) die Fläche jeder auf dem Meßtischblatte vorkommenden Parcelle, ferner aller Partien (Fluren) berechnet. § 33.

Wenn alle Partien einer Section berechnet waren, so wurde ihre Summe mit Zurechnung der etwaigen leeren Räume unter Berücksichtigung

---

[1]) Siehe §§ 278—282 Vermessungsinstruction vom Jahre 1865. Zur Reambulirung war auch ein politischer Commissär einzuladen, dessen allfällige Verhinderung in der Reambulirungsclausel auf der Rückseite der Indicationsskizze zu bemerken war.

[2]) Zur Flächenberechnung bedient man sich auch des Planimeters, eines Messingrahmens, dessen innere Lichte mittelst gefärbter Roßhaare oder feiner Messingdrähte in Aequidistanzen eingetheilt ist.

der Veränderungen[1]) des Blattes mit dem Flächeninhalte der Section von 500 Jochen verglichen.[2])

II. Die Parcellen wurden durch feine, mit schwarzer Tusche gezogene Linien geschieden. Hierauf wurden die Mappenblätter von den Bleilinien gereinigt, durch Colorirung der Grenzen, Gebäude, Ortsräume, Eisenbahnen, Wege, Bäche, Flüsse, Teiche und Seen, durch Charakterzeichnung der Culturarten[3]) nach dem conventionellen Muster, ferner durch die Eintragung der Parcellennummern aus der Indicationsskizze ausgezeichnet und mit den Namen der Ortschaften, Grenzgemeinden, Bäche, Flüsse und Wege beschrieben.

Sobald alle Sectionen einer Mappe ausgezogen, berechnet, colorirt und beschrieben, die Resultate der Berechnung in die Protokolle eingetragen und die Zifferposten summirt waren, wurden die zu einer Gemeindemappe gehörigen Sectionsblätter und Beimappen in den Umschlagbogen, welcher mit dem vorgeschriebenen Skelette und der Namensbezeichnung zu versehen war, gegeben und sammt den weiteren Behelfen im Landesmappenarchive unter der Aufsicht eines stabil angestellten Archivars, welcher eine besondere Instruction erhielt, in alphabetischer Ordnung der Gemeindenamen in Verschlägen, welche numerirt und am oberen Gesimse mit einem Schilde versehen wurden, aufbewahrt.

Die Originalmappen wurden lithographisch vervielfältigt und die Gemeinden und Obrigkeiten, welche auf die Grundsteuerverwaltung Einfluß nahmen, mit den lithographischen Abdrücken und mit Abschriften der Vermessungsprotokolle betheilt.

e) Theile des Vermessungsoperates und Berichtigung desselben anläßlich der neuen Grundsteuerregelung.

§ 34. I. Die wichtigsten Theile des Vermessungsoperates jeder Katastralgemeinde bilden:

1. die Gemeindemappe[4]), welche aus den einzelnen Originalsections-

---

[1]) Zum Behufe der Ermittlung des Papiereinganges des abgespannten Sectionsblattes trug der Geometer die Länge von 1000 Kl. und die Breite von 800 Kl. mit dem Stangenzirkel genau auf die Mappenblätter anf und berechnete aus dem Unterschiede zwischen der aufgetragenen und der auf der Mappe vorhandenen Sectionslänge und -breite die Fläche des Blatteinganges für die vollen 500 Joche und daraus den Blatteingang für das einzelne Joch.

[2]) Der Unterschied zwischen den auf dem Plane sich ergebenden Längenmaßen und den natürlichen Längen soll $^1/_{200}$ der letzteren nicht übersteigen (Fehlergrenze). Vergl. auch Vdg. d. Min. d. Justiz u. d. Fin. v. 1. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 86.

[3]) Die Culturarten waren entweder durch Farbe oder durch Buchstaben zu charakterisiren. Aecker blieben weiß. Die Buchstabenzeichen für die übrigen Culturarten sind folgende:

Wiesen = Ws	Weiden = W	Seeen = See	Unproductiv = Un
Gärten = G	Waldungen = Wl	Sümpfe = Spf	Parificationsland = P
Weingärten = Wg	Alpen = Alp	Teiche = Tch	

[4]) Für jede Enclavegemeinde wurde ein sog. Ricordobogen angefertigt, bezw. hinterlegt.

blättern sammt den dazugehörigen Beimappen und Klappen[1]) besteht;
2. die Indicationsskizze;
3. das Grund- und Bauparcellenprotokoll mit den entsprechenden Rubriken für die Nummer der Parcelle, des Sectionsblattes der Mappe, für den Namen und Wohnort des Besitzers, die Benennung des Riedes, der Culturgattung 2c.;
4. das Verzeichniß der in jeder Gemeinde befindlichen Grundbesitzer mit der Nachweisung der Nummern der im Besitze jedes Einzelnen befindlichen Parcellen;
5. die definitive Grenzbeschreibung sammt dem Grenzcroquis und den allfälligen Nachtragsprotokollen.

II. Anläßlich der neuen Grundsteuerregelung wurden die seit der letzten Vermessung vorgefallenen Aenderungen an Ort und Stelle[2]) constatirt und die Ergebnisse derselben, sowie die nach Beendigung des Schätzungs- und des Reclamationsverfahrens neugewonnenen Resultate der Flächeneintheilung in die Katastralmappen eingezeichnet, die Flächen berechnet und in den Protokollen vorgemerkt.

Die Darstellung der örtlich erhobenen Aenderungen mit Einschluß der Parcellenlöschungen wurde mit haltbarem Zinnober auf den Originalmappen unter Beobachtung der für deren seinerzeitige Lithographirung nothwendigen Deutlichkeit vorgenommen, eventuell auf Beimappen zur Ausführung gebracht.

Bei unverändert gebliebenen Parcellen wurde die ursprüngliche Numerirung beibehalten. Bei geänderten Parcellen waren a) die in Zuwachs gekommenen Parcellen durch Untertheilung der ursprünglichen Nummern in Bruchform darzustellen, b) die aufgelassenen Parcellen mittelst Durchstreichung der Parcellennummern und der Parcellenscheidungslinien als gelöscht in den Mappen zu bezeichnen und c) neu vermessene Partien neu zu numeriren.

Auch wurde ein neues Verzeichniß der Grundbesitzer und Häuser auf der vorgeschriebenen Drucksorte angefertigt, vom Gemeindevorstande mitunterfertigt und dem Vermessungsoperate angeschlossen.

Die im Wege der Grundsteuerregelung berichtigten Mappen wurden gleichfalls im Wege des lithographischen Trockendruckes[3]) vervielfältigt zu dem Zwecke, damit wenigstens jeder Evidenzhaltungsgeometer und jedes Steueramt mit einem Abdrucke betheilt werden könne. Auch ist der Verkauf solcher Abdrücke an Private und Behörden gegen tarifmäßige Zahlung gestattet (siehe § 52).

---

[1]) Als Klappen werden die Theile des Aufnahmsblattes betrachtet, welche sich längs der Sectionslinien nur wenige Zoll nach auswärts erstrecken.

[2]) Zu diesen Localerhebungen wurden die Gemeindevorstände, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den 6. Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, eingeladen.

[3]) Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

B. Von der Katastralschätzung.

Darstellung der Grundsätze. (Ausführende Organe.)

§ 35. Der Katastralreinertrag wurde im Wege der Ab- und Einschätzung ermittelt.

I. Bei der Grundertragsabschätzung wurden die Ursachen der Verschiedenheit des Ertrages der Grundstücke innerhalb jeder Culturgattung in einem bestimmten Aufnahmsgebiete (Classificationsdistricte) untersucht und hienach bestimmt, in wie viel Classen die Grundstücke jeder einzelnen Culturgattung in dem Aufnahmsgebiete nach den vorgefundenen Verschiedenheiten unterzutheilen sind.

Dies geschah durch Eintheilung der einzelnen Culturgattungen in Bonitätsclassen unter Darstellung des mittleren Reinertrages für das Joch jeder Bonitätsclasse in einem besonderen Tarife (Classificationstarif).

Der politische Bezirk bildete in der Regel einen Schätzungsbezirk als Classificationsdistrict.[1]) Bei wesentlicher Verschiedenheit in der Terrainbildung, im Klima, den wirtschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnissen konnte der Schätzungsbezirk auch in mehrere Classificationsdistricte[2]) abgetheilt werden. In diesem Falle war für jeden Classificationsdistrict ein besonderer Classificationstarif aufzustellen.

Auch wurden an Ort und Stelle die Kennzeichen der Classenunterschiede ausgemittelt und für jede Bonitätsclasse ein Grundstück gewählt, in welchem diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale deutlich hervortraten. Dieses Grundstück wurde als Mustergrund bezeichnet, in der Mappe und im Aufnahmsprotokolle aufgesucht und in besondere Vormerkung genommen.

II. Die Einschätzung bestand in der Einreihung jedes einzelnen steuerpflichtigen Grundstückes in die entsprechende Bonitätsclasse der betreffenden Cultur. Von der Einschätzung wurden die im § 2 des Gesetzes vom Jahre 1869 als steuerfrei erklärten Grundstücke (s. § 23) ausgeschlossen.

Bei der Einschätzung galt der Grundsatz, daß die von der gemeindeüblichen abweichende Pflege (außergewöhnliche Cultur), sowie die persönliche Tüchtigkeit oder Nachlässigkeit einzelner Landwirte nicht zu berücksichtigen waren, indem hinsichtlich der Bewirtschaftung lediglich die Voraussetzung maßgebend war, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet wird, wie es die meisten Landwirte der Gemeinde mit Grundstücken gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen. Dagegen wurde auf andere, auf den Ertrag der Grundstücke einwirkende Verhältnisse, beispielsweise: örtliche Lage (wobei jedoch auf die Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden keine Rücksicht zu nehmen war)[3]), Maß der natürlichen Trockenheit und Feuchtigkeit, Schwierig-

---

[1]) § 17 Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

[2]) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Theilung eines Schätzungsbezirkes in mehrere Classificationsdistricte stand den Bezirksschätzungscommissionen und bei Eintheilung des Bezirkes in mehr als drei Classificationsdistricte dem Finanzminister zu.

[3]) Vergl. § 5 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

keit der Bodenbearbeitung, Gefahr der Ueberschwemmung ꝛc. Bedacht genommen.

Es gelangt nunmehr zur Darstellung das Verfahren bezüglich 1. der Grundertragsabschätzung und 2. der Einschätzung der einzelnen Grundstücke.

Anmerkung.[1]) Die oberste Leitung des Schätzungsgeschäftes führte der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Kronländern Centralinspectoren berief. Unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze war eine Centralcommission, welche außer dem Vorsitzenden noch aus 36 theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern bestand, mit entscheidender Stimme zu der im Gesetze vorgesehenen[2]) Bestimmung berufen.

Für die Leitung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wurde unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine außer dem Vorsitzenden aus 6—10 theils vom Finanzminister ernannten, theils im Wege der Landesvertretung gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Landescommission mit entscheidender Stimme und bei größerer Ausdehnung der Schätzungsarbeiten für abgesonderte Rayons Landessubcommissionen mit theilweiser Unterordnung unter die Landescommission aufgestellt.

Die Durchführung der Schätzungsarbeiten in jedem Schätzungsbezirke wurde einer Bezirksschätzungscommission, welche außer dem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter noch aus 8 theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern bestand, übertragen.

Nach Durchführung des eigentlichen Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wurden die Landes- und Landessubcommissionen aufgelöst und für jedes Land eine außer dem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter noch aus 8—20 zur Hälfte vom Finanzminister berufenen, zur Hälfte durch die betreffende Landesvertretung gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Reclamationscommission (nach Erforderniß auch Reclamationssubcommissionen) mit entscheidender Stimme berufen.

Die Referenten dieser Commissionen für das ökonomische und Waldschätzungsgeschäft wurden vom Finanzminister ernannt; dieselben hatten jedoch, wenn sie nicht Mitglieder der Commission waren, kein entscheidendes Stimmrecht. Für die geometrischen Agenden wurde den Landes- und Bezirkscommissionen das nöthige Vermessungspersonale zugewiesen.

Die Mitglieder der Commissionen und die von letzteren allenfalls beigezogenen Sachverständigen hatten, insoferne sie nicht als Staatsbeamte, für welche die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften galten, fungirten, für die Tage der wirklichen commissionellen Erhebungen und Berathungen auf ein Taggeld und auf Vergütung der Reiseauslagen Anspruch.

---

[1]) Die hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sind §§ 7—14 Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88, Ges. v. 21. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 81, Ges. v. 20. Jänner 1876 R. G. Bl. Nr. 13, Ges. v. 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54 und Art. IV d. Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34.

[2]) § 39 des Ges. v. 24. Mai 1869 u. Art. X des Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34.

B. Von der Katastralschätzung.

Darstellung der Grundsätze. (Ausführende Organe.)

§ 35. Der Katastralreinertrag wurde im Wege der Ab- und Einschätzung ermittelt.

I. Bei der Grundertragsabschätzung wurden die Ursachen der Verschiedenheit des Ertrages der Grundstücke innerhalb jeder Culturgattung in einem bestimmten Aufnahmsgebiete (Classificationsdistricte) untersucht und hienach bestimmt, in wie viel Classen die Grundstücke jeder einzelnen Culturgattung in dem Aufnahmsgebiete nach den vorgefundenen Verschiedenheiten unterzutheilen sind.

Dies geschah durch Eintheilung der einzelnen Culturgattungen in Bonitätsclassen unter Darstellung des mittleren Reinertrages für das Joch jeder Bonitätsclasse in einem besonderen Tarife (Classificationstarif).

Der politische Bezirk bildete in der Regel einen Schätzungsbezirk als Classificationsdistrict.[1]) Bei wesentlicher Verschiedenheit in der Terrainbildung, im Klima, den wirtschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnissen konnte der Schätzungsbezirk auch in mehrere Classificationsdistricte[2]) abgetheilt werden. In diesem Falle war für jeden Classificationsdistrict ein besonderer Classificationstarif aufzustellen.

Auch wurden an Ort und Stelle die Kennzeichen der Classenunterschiede ausgemittelt und für jede Bonitätsclasse ein Grundstück gewählt, in welchem diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale deutlich hervortraten. Dieses Grundstück wurde als Mustergrund bezeichnet, in der Mappe und im Aufnahmsprotokolle aufgesucht und in besondere Vormerkung genommen.

II. Die Einschätzung bestand in der Einreihung jedes einzelnen steuerpflichtigen Grundstückes in die entsprechende Bonitätsclasse der betreffenden Cultur. Von der Einschätzung wurden die im § 2 des Gesetzes vom Jahre 1869 als steuerfrei erklärten Grundstücke (s. § 23) ausgeschlossen.

Bei der Einschätzung galt der Grundsatz, daß die von der gemeindeüblichen abweichende Pflege (außergewöhnliche Cultur), sowie die persönliche Tüchtigkeit oder Nachlässigkeit einzelner Landwirte nicht zu berücksichtigen waren, indem hinsichtlich der Bewirtschaftung lediglich die Voraussetzung maßgebend war, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet wird, wie es die meisten Landwirte der Gemeinde mit Grundstücken gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen. Dagegen wurde auf andere, auf den Ertrag der Grundstücke einwirkende Verhältnisse, beispielsweise: örtliche Lage (wobei jedoch auf die Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden keine Rücksicht zu nehmen war)[3]), Maß der natürlichen Trockenheit und Feuchtigkeit, Schwierig-

---

[1]) § 17 Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

[2]) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Theilung eines Schätzungsbezirkes in mehrere Classificationsdistricte stand den Bezirksschätzungscommissionen und bei Eintheilung des Bezirkes in mehr als drei Classificationsdistricte dem Finanzminister zu.

[3]) Vergl. § 5 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

keit der Bodenbearbeitung, Gefahr der Ueberschwemmung &c. Bedacht genommen.

Es gelangt nunmehr zur Darstellung das Verfahren bezüglich 1. der Grundertragsabschätzung und 2. der Einschätzung der einzelnen Grundstücke.

Anmerkung.[1]) Die oberste Leitung des Schätzungsgeschäftes führte der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Kronländern Centralinspectoren berief. Unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze war eine Centralcommission, welche außer dem Vorsitzenden noch aus 36 theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern bestand, mit entscheidender Stimme zu der im Gesetze vorgesehenen[2]) Bestimmung berufen.

Für die Leitung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wurde unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine außer dem Vorsitzenden aus 6—10 theils vom Finanzminister ernannten, theils im Wege der Landesvertretung gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Landescommission mit entscheidender Stimme und bei größerer Ausdehnung der Schätzungsarbeiten für abgesonderte Rayons Landessubcommissionen mit theilweiser Unterordnung unter die Landescommission aufgestellt.

Die Durchführung der Schätzungsarbeiten in jedem Schätzungsbezirke wurde einer Bezirksschätzungscommission, welche außer dem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter noch aus 8 theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern bestand, übertragen.

Nach Durchführung des eigentlichen Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wurden die Landes- und Landessubcommissionen aufgelöst und für jedes Land eine außer dem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter noch aus 8—20 zur Hälfte vom Finanzminister berufenen, zur Hälfte durch die betreffende Landesvertretung gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Reclamationscommission (nach Erforderniß auch Reclamationssubcommissionen) mit entscheidender Stimme berufen.

Die Referenten dieser Commissionen für das ökonomische und Waldschätzungsgeschäft wurden vom Finanzminister ernannt; dieselben hatten jedoch, wenn sie nicht Mitglieder der Commission waren, kein entscheidendes Stimmrecht. Für die geometrischen Agenden wnrde den Landes- und Bezirkscommissionen das nöthige Vermessungspersonale zugewiesen.

Die Mitglieder der Commissionen und die von letzteren allenfalls beigezogenen Sachverständigen hatten, insoferne sie nicht als Staatsbeamte, für welche die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften galten, fungirten, für die Tage der wirklichen commissionellen Erhebungen und Berathungen auf ein Taggeld und anf Vergütung der Reiseauslagen Anspruch.

---

[1]) Die hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sind §§ 7—14 Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88, Ges. v. 21. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 81, Ges. v. 20. Jänner 1876 R. G. Bl. Nr. 13, Ges. v. 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54 und Art. IV d. Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34.

[2]) § 39 des Ges. v. 24. Mai 1869 u. Art. X des Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34.

1. Von der Grundertragsabschätzung.[1])

Behelfe der Abschätzung.

§ 36. Für jede Bonitätsclasse einer jeden Culturgattung war der Reinertrag per niederösterreichisches Joch in Geld auszumitteln; der festgestellte Reinertrag bildete den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsclasse. Behufs Feststellung der einzelnen Tarifsätze war eine besondere Berechnungsart nicht vorgeschrieben[2]), doch dienten hiezu vorzugsweise folgende Behelfe:

1. Ein Verzeichniß der (von der Finanzlandesbehörde) auf Grund der beigeschlossenen Marktpreistabellen zusammengestellten Durchschnittspreise aller im Bezirke erzeugten Bodenproducte, reducirt auf niederösterreichische Maße, aus der Periode der letzten 15 Jahre[3]);

2. ein Ausweis über die (von den politischen Behörden erhobenen) im Bezirke vorkommenden gemeindeüblichen Preise der Hand- und Zugarbeit[4]) aus der Periode der letzten 15 Jahre;

3. die (von den Steuerämtern ausgefertigten) Ausweise der Preise über freie Verkäufe und zeitliche Pachtungen einzelner Grundstücke, ganzer Wirtschaften und Gutscomplexe, dann über die gerichtlichen Schätzungen aus der gleichen Periode[5]);

4. die vorhandenen Katastralmappen;

5. die von Privatpersonen freiwillig beigebrachten und von denselben unterzeichneten Auszüge aus den Wirtschafts- und Forstrechnungen der letzten 15 Jahre über Naturalertrag und Culturaufwand, wenn sie verläßlich schienen;

6. die von dem Referenten der Bezirksschätzungscommission auf Grund einer von ihm vorgenommenen Bereisung des Bezirkes nach einem vorgezeichneten Muster angefertigte Bezirksbeschreibung;

7. die mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Bezirkes von der Bezirksschätzungscommission nach ihrem Ermessen weiters beschafften Behelfe.

Auf Grund aller gewonnenen Behelfe, Informationen und Zusammenstellungen schritt die Bezirksschätzungscommission zur Berechnung der Durchschnittspreise[6]) aus den Jahren 1855—1869, wobei die fünf die höchsten Preise enthaltenden Jahre für jedes Product und jeden Aufwandsgegen-

---

[1]) §§ 15—33 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 und Anleitung für das Verfahren bei der Grundertragsabschätzung, Wien 1870, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei (§§ 1—41).

[2]) § 21 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

[3]) Beim Weine waren die Herbstdurchschnittspreise der Erzeugungsjahre zu berücksichtigen.

[4]) Hiebei war auch die allfällige Verabreichung der Verköstigung zu berücksichtigen.

[5]) Bei Vergleichung der Tarifsätze mit den Kauf- und Pachtwerten war sich gegenwärtig zu halten, daß diese Daten nur als Combinationsmittel zu benützen sind.

[6]) Als Durchschnittspreis war zu berechnen: a) rücksichtlich der Hauptkörnergattungen jener der einflußnehmenden Marktpreise, b) rücksichtlich der ökonomischen Nebenproducte, des Weines und der Aufwandsmaterialien jener der erhobenen Localpreise im Classificationsdistricte.

stand ausgeschieden und auf Grund der Durchschnittsberechnung aus den noch verbliebenen Preisen von 10 Jahren für jeden Schätzungsbezirk bezw. Classificationsdistrict die Normalpreise gebildet wurden.

Feststellung der Classificationstarife.

I. Nach Beendigung der Vorarbeiten veranlaßte der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission den Entwurf des vorläufigen Classificationstarifes und zwar abgesondert einerseits durch den ökonomischen bezw. den Waldschätzungsreferenten, andererseits durch ein eigenes, von der Commission aus ihrer Mitte gewähltes Comité. § 37.

Die Entwickelung der Tarifsätze fand in der Weise statt, daß zunächst culturweise die Extreme der vorhandenen Bonitäten bezw. die besten und die schlechtesten Grundstücke bezüglich der einzelnen Culturen innerhalb des Bezirkes (Classificationsdistrictes) festgestellt und die Gemeinden angegeben wurden, in denen diese Grundstücke gelegen sind. Hierauf wurde der Reinertrag derselben ermittelt und in Erwägung gezogen, welche Zwischenclassen noch weiter anzunehmen, bezw. wie viel Bonitätsclassen innerhalb der gesetzlich auf acht beschränkten Zahl derselben für jede Culturgattung aufzustellen seien, um alle im Bezirke (Districte) vorkommenden Ertragsverschiedenheiten möglichst zutreffend zu erfassen. Die Tarifsätze waren hienach in abgerundeten Ziffern[1]) darzustellen und an der Hand der vorhandenen Daten und Behelfe, insbesondere durch Beschreibung der vorgeschlagenen Bonitätsclassen zu begründen.

Die Bezirksschätzungscommission unterzog die beiden Entwürfe des Classificationstarifes einer Prüfung und vereinbarte hierauf den auch den benachbarten Bezirksschätzungscommissionen in Abschrift mitzutheilenden Entwurf eines einheitlichen Classificationstarifes des Bezirkes (des betreffenden Classificationsdistrictes). Derselbe wurde dann von der Bezirksschätzungscommission bei einer besonderen Begehung des Bezirkes (des Classificationsdistrictes) mit Rücksicht auf die eigenen Wahrnehmungen und die Tarife der Nachbarbezirke eventuell richtiggestellt. Die einzelnen Classen und Bodenarten wurden in einem besonderen Classificationsprotokolle, und die für die einzelnen Bonitätsclassen gewählten Mustergründe (Vergleichungsgründe) in einem besonderen Verzeichnisse nach vorgezeichnetem Muster genau beschrieben.

Die richtiggestellten Classificationstarife wurden sammt den zur Beurtheilung dienenden Unterlagen der Landescommission, welche diesfalls eventuell auch mit der Landescommission des Nachbarlandes wegen Behebung der ungleichmäßigen Schätzung in den Grenzbezirken in Verbindung zu treten hatte, zur Prüfung und Beseitigung der Mängel vorgelegt. Der von der Landescommission als richtig erkannte oder modificirte Classificationstarif wurde durch die officielle Landeszeitung veröffentlicht und der Bezirksschätzungscommission zurückgesendet.

---

[1]) Bezüglich der Abrundungsmodalitäten für die Reinertragstarifsätze siehe Muster III ad § 25 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

II. Die Bezirksschätzungscommission hatte diesen Tarif in geeigneter Weise mit dem Beifügen kundzumachen, daß etwaige Einwendungen von den Gemeinden, den größeren Grundbesitzern[1]), sowie von den angrenzenden Bezirksschätzungscommissionen des benachbarten Landes binnen sechs Wochen präclusiver Frist bei der Bezirksschätzungscommission im schriftlichen Wege eingebracht werden können.

Die Landescommission veranlaßte nach Berücksichtigung der begründet erkannten Einwendungen eine übersichtliche Zusammenstellung der Classificationstarife für sämmtliche Bezirke des Landes, welche auch dem Finanzminister überreicht wurde. Den Bezirksschätzungscommissionen wurde sowohl diese Zusammenstellung als auch der für den betreffenden Bezirk oder Classificationsdistrict genehmigte Classificationstarif mit der Aufforderung übersendet, sofort auf Grund dieses Tarifes mit der Einschätzung zu beginnen.

Anmerkung. Bei Aufstellung der Tarifsätze war im Sinne des § 29 des Gesetzes vom Jahre 1869 sich noch Folgendes gegenwärtig zu halten: Beim Ackerlande war der Weidenutzen der Brache nur dort zu veranschlagen, wo er gemeingewöhnlich und in größerer Ausdehnung vorkam. — Bei Wiesen war darauf Rücksicht zu nehmen, wie oft sie gemäht werden, dann ob sie süßes, saures oder gemischtes Futter tragen, ob sie gedüngt, gereinigt, bewässert oder drainirt werden oder nicht. — Die Tarifsätze für Gärten (Obst-, Gemüse-, Blumen-, Hackfrüchte-, Lustgärten) waren durch Vergleichung nach Umständen mit dem Ertrage der entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Waldclassen des Classificationsdistrictes festzustellen. Der durch gewerbsmäßige Bearbeitung des Gartens erzielte außergewöhnliche Ertrag war hierbei nicht in Anschlag zu bringen. — Bei Weingärten war auf den Wechsel mittelmäßiger, guter und schlechter Ertragsjahre, wie auch gänzlicher Fehljahre Rücksicht zu nehmen; bei einer gemeingewöhnlichen Ausrodung der Weingärten nach einer Reihe von Jahren waren die Tarifsätze mit Rücksicht auf den Ertrag der ganzen Periode des Bestandes derselben festzustellen. — Bei Hutweiden sollten die Tarifsätze durch Vergleichung mit den gleiches Product tragenden Wiesen ermittelt werden. — Bei Feststellung der Tarifsätze für die Alpen war anf die Pacht- und Weidezinse, auf die Dauer des Weideganges und auf die Auslagen für etwaige Sicherungsarbeiten Rücksicht zu nehmen. — Bei Waldungen war den Tarifsätzen der Naturalertrag in niederösterreichischen Klaftern 30zölliger Scheiterlänge für das harte und weiche Holz per niederösterreichisches Joch, ohne Rücksicht auf die Verwendung einzelner Stämme zu Werk- und Zeugholz, nach dem Jahresdurchschnitte der Abtriebsperiode unter angemessener Berücksichtigung der Absatzverhältnisse, des Forstschutzes und Culturaufwandes zu Grunde zu legen. Die Nebennutzungen des Waldes wurden in der Regel nicht veranschlagt; wo jedoch in Waldungen regelmäßig geweidet wird, oder wo die Gewinnung von Knoppern und Gerberlohe, oder bei Auen der Grasnutzen einen besonderen Ertrag von solcher Erheblichkeit abwirft, um als Nebenfrucht angesehen zu werden, war bei Bemessung der Tarifsätze auch dieser besondere Ertrag zu veranschlagen. —

---

[1]) Dies waren die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen, ferner diejenigen Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten.

Bei Seen, Sümpfen und Teichen, die nur durch Fischerei oder Rohrschlag einen Ertrag abwerfen, waren auch die Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe innerhalb der der Berechnung zu Grunde gelegten Durchschnittsperiode (von 15 Jahren) zu berücksichtigen.

2. Von der Einschätzung der Grundstücke.[1])

Einschätzungsverfahren im Allgemeinen.

Zum Behufe der Einschätzung wurde jeder Bezirk (Classificationsdistrict) von der Bezirksschätzungscommission in verschiedene arrondirte Einschätzungsgruppen, deren jede sich an einen Nachbarbezirk möglichst anzuschließen hatte, eingetheilt. Innerhalb dieser Einschätzungsgruppen hatten je zwei von der Bezirksschätzungscommission zu bestimmende Mitglieder (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft in Begleitung und unter Controle des Referenten[2]) auszuführen. § 38

Die Einschätzungsdeputirten erhielten zum Gebrauche für jede Einschätzungsgruppe eine Copie des Classificationsprotokolles (siehe § 37) und des Verzeichnisses der Mustergründe, die aus Anlaß der Grundsteuerregelung angefertigten Indicationsskizzen[3]), die Grundparcellenprotokolle, alphabetischen und Häuser-Verzeichnisse.

Der Zeitpunkt der Einschätzung war in jeder Gemeinde oder in jedem Gutsgebiete vorher allgemein bekannt zu geben. Zu dem Geschäfte der Einschätzung waren die betreffenden Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, als Vertrauensmänner mit dem Bemerken einzuladen, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens die Einschätzung vorgenommen werden würde. Die Vertrauensmänner hatten keine Vergütung anzusprechen.

Die Einschätzung erfolgte an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Mustergründe (Vergleichungsgrundstücke) und die im Classificationsprotokolle ausgesprochenen Grundsätze auf Grund des übereinstimmenden Ausspruches der beiden Einschätzungsdeputirten; bei getheilter Anschauung der letzteren hatte jene Anschauung zu gelten, welcher der Bezirksschätzungsreferent beitrat.[4])

Anmerkung. Zur Herbeiführung einer verhältnißmäßigen Uebereinstimmung der Einschätzungen in den einzelnen Bezirken, Districten und Gruppen sollten die

[1]) Siehe insbesondere die Anleitung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der einzelnen Grundstücke, Wien 1874, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

[2]) Mitunter hatte der Referent die Einschätzung allein zu besorgen, nämlich in den diesfalls im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen, z. B. beim Nichterscheinen der Deputirten (siehe Ges. v. 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54).

[3]) In diesen Skizzen wurden die Mustergründe durch Einringelung kennbar gemacht.

[4]) Stimmte der Referent mit keiner der getheilten Anschauungen überein, so hatte er den Fall behufs Entscheidung durch die Bezirksschätzungscommission vorzumerken.

verschiedenen Deputationen sammt den Referenten die an der Grenze gelegenen Grundstücke gemeinschaftlich begehen und sich über deren Einschätzung verständigen (an der Landesgrenze eventuell im Beisein von Delegirten der Landescommission und der Centralinspectoren). Die Einschätzungsarbeiten sollten daher auch möglichst an den Bezirks- oder Districtsgrenzen beginnen und von der Grenze nach dem Innern hin fortgesetzt werden.

Parcellenweise Einschätzung. Cultur- und Classenabschnitte.

§ 39. Die Einschätzung der Grundstücke hatte parcellenweise zu erfolgen unter Angabe der Culturart und der Bonitätsclasse bei jeder Parcelle. Wo die Einschätzung eine andere Culturgattung ergab, als auf der Indicationsskizze und im Parcellenprotokolle bezeichnet war, wurde die Abweichung als „Culturgattung nach der Einschätzung“ bei der betreffenden Parcelle vorgemerkt.

Für die innerhalb einer Parcelle etwa abgesondert vorkommenden Culturmassen und Bonitätsunterschiede erfolgte die parcellenweise Einschätzung unter Berücksichtigung und Vormerkung dieser besonderen Cultur- und Classenabschnitte.[1])

Die Einschätzungsergebnisse (die Culturgattung, die Classennummern und Classengrenzen) wurden vom Bezirksschätzungsreferenten sofort nach erfolgter Einschätzung auf dem Felde in die Indicationsskizze mit den conventionellen Zeichen eingetragen. Weiter wurde von demselben über den Fortgang der Einschätzung eine besondere Einschätzungstabelle geführt, in welcher die Nummern der einzelnen eingeschätzten Parcellen, deren Culturgattung und Classificirung, sowie weitere Angaben[2]) vorzumerken waren.

Anmerkung. Culturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklaftern bei Gärten und Weingärten — und 400 Quadratklaftern bei den übrigen ökonomischen Culturen waren zu der umschließenden Culturmasse, oder falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt waren, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kamen, soferne der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, bezw. der beiden Bonitätsclassen derselben nicht so groß war, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als zehn Percent vermehrt oder vermindert wurde.

Ebenso waren innerhalb einer Culturmasse desselben Grundstückes Bonitätsclassenabschnitte von einem geringeren Ausmaße als ein Joch zu einer Bonitätsclasse desselben Grundstückes zu rechnen, falls nicht hiedurch der Reinertrag, welcher sich aus der gesonderten Einschätzung der Abschnitte ergeben haben würde, um mehr als zehn Percent vermehrt oder vermindert wurde (§ 34 des Gesetzes v. J. 1869).

---

[1]) Z. B. Parcelle Nr. 80 Acker { $^1/_3$ zur 1. Classe. / $^2/_3$ zur 2. Classe. }

[2]) Z. B. Meinungsverschiedenheit bei der Einschätzung, Bedenken gegen die Richtigkeit der Indicationsskizze, Nothwendigkeit der nachträglichen Feststellung der Classengrenzen durch geometrische Vermessung 2c.

Einschätzung der Waldungen.

Das Waldland bildete in jedem Bezirke oder Classificationsdistricte eine besondere Einschätzungsgruppe, in welcher die Controle der Arbeiten der Waldschätzungsdeputirten dem Waldschätzungsreferenten zukam. Bei dem Einschätzungsgeschäfte konnte auch die Mitwirkung von Forstsachverständigen mit berathender Stimme in Anspruch genommen werden. § 40.

Jeder einzelne Waldkörper war nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der Holzmischungsverhältnisse in der Regel nur zu einer Bonitätsclasse ohne Rücksicht auf den Wert des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. — Fanden sich in einem Waldkörper aber zusammenhängende Flächen von mindestens 50 Joch, welche nach Bodenbeschaffenheit und Holzbestand und nach den sonstigen, den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abwichen, so waren sie in mehrere Bonitätsclassen einzuschätzen.[1])

Einschätzung des Parificationslandes, insbesondere des Territoriums der Eisenbahnen.

Das Parificationsland, wozu auch die mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze gehörten, wurde nach den angrenzenden oder umschließenden Grundstücken eingeschätzt.[2]) — Gräben, Wege, Raine, Schottergruben ꝛc. waren wie dasjenige der angrenzenden Grundstücke einzuschätzen, welchem sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kamen. § 41.

Auch das Territorium der Eisenbahnen[3]) war als Parificationsland zu behandeln (siehe § 22). — Unter dem Bahnterritorium wurden jene Flächen begriffen, welche für die Bahn als bleibend gewidmetes Grundbesitzthum begrenzt waren, somit der Bahnkörper, bezw. der Schienenweg mit den zur Erhaltung oder Sicherstellung desselben dienenden Böschungen, Gräben und Schutzstreifen. Außerhalb des Bahnkörpers gelegene, der Eisenbahn eigenthümliche Grundstücke gehörten nicht zum Eisenbahnterritorium.

Die Einschätzung des innerhalb der Katastralgemeinde gelegenen, von verschiedenen Culturarten oder Bonitätsclassen begrenzten Bahnterritoriums fand im Wege der Parification nach den an die Eisenbahnparcelle angrenzenden Culturgattungen und Bonitätsclassen statt.[4])

Die Grundflächen der in der Bahn liegenden Gebäude wurden als Bauarea steuerfrei behandelt.

Abschluß und Zusammenstellung der Einschätzungsergebnisse.

Nach Beendigung der Einschätzungsarbeiten hatte der Bezirksschätzungsreferent die Einschätzungsoperate gemeindeweise zu ordnen und sie dem Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission zu übergeben. § 42.

---

[1]) § 34 des Ges. v. J. 1869. [2]) § 29 des Ges. v. J. 1869.

[3]) Nach den Vermessungsvorschriften bildet das ganze in einer Gemeinde liegende Bahnterritorium nur Eine Parcelle.

[4]) Die Ermittlung des aliquoten Flächeninhaltes der einzelnen Theile erfolgte im Wege der Ocularschätzung.

Die Bezirksschätzungscommission hatte etwaige Mängel und Bedenken zu beheben und sodann die Verfassung einer Classenzusammenstellung für jede Gemeinde und einer Bezirksübersicht[1]) zu veranlassen.

Die Landescommission erstattete unter Nachweisung des Resultates des Ab- und Einschätzungsgeschäftes und Vorlage aller Verhandlungsacten, sowie einer Hauptübersicht der Reinerträge für das ganze Land ihr Gutachten über die Angemessenheit der Resultate in Hinblick auf das eigene Land und die benachbarten Länder an den Finanzminister behufs weiterer Uebermittlung an die Centralcommission, welche ihre Arbeiten mit Ende des Jahres 1880 abzuschließen hatte.

Die von der Centralcommission beschlossenen Aenderungen wurden in den Ab- und Einschätzungsoperaten durchgeführt.

Die für jedes Land und jede Gemeinde ermittelte Reinertragshauptsumme und die auf dieselbe im Verhältnisse zum Reinertrage entfallende Grundsteuersumme war im Amtsblatte jedes Landes kundzumachen.

C. Berichtigungen in Folge des Reclamationsverfahrens.

§ 43. I. Die Ergebnisse der Einschätzung waren in jedem Bezirke, sowohl in ihrer Totalität als auch in Beziehung auf den einzelnen Steuerträger, zu veröffentlichen. In letzterer Richtung war für jeden einzelnen Grundbesitzer ein individueller Auszug aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbogen) auszufertigen, aus welchem namentlich der Flächeninhalt und Reinertrag, die Culturgattung und Bonitätsclasse jedes einzelnen Grundstückes (Parcelle) und in der Summe der Gesammtflächeninhalt und Gesammtreinertrag sämmtlicher einem Grundbesitzer gehörigen Grundstücke in der Gemeinde (Katastralgemeinde) zu entnehmen war.

Gegen die Einschätzungsergebnisse stand den Gemeinden, den Vertretern der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, sowie jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie fremden Grundstücke:

a) wegen unrichtiger Besitzanschreibung (Indication)[2]);
b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes;
c) wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen;
d) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit;
e) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif.

---

[1]) Muster VII und VIII zu § 36 des Ges.; in den Bezirksübersichten wurde auch der durchschnittliche Reinertrag für das Joch einer jeden Culturgattung in den einzelnen Gemeinden, Classificationsdistricten und im Bezirke ausgewiesen.

[2]) Damit hinsichtlich einzelner unrichtig indicirter Parcellen die wirklichen Besitzer derselben in der Ausübung des Reclamationsrechtes nicht verkürzt würden, hatte das Steueramt und bei Anhäufung von Anständen der in die Gemeinde entsendete Geometer oder Referent mit Unterstützung des Gemeindevorstandes die bekannt gewordenen Unrichtigkeiten in der Besitzanschreibung, ohne erst Reclamationen abzuwarten, zu beheben (F. M. E. v. 15. März 1881 Z. 8155).

Die Reclamationen konnten innerhalb der im Gesetze normirten Präclusivfrist, welche nachträglich bis 15. Juni 1881 verlängert wurde, nach Wahl des Reclamanten entweder bei der Bezirksschätzungscommission oder bei dem betreffenden Gemeindevorsteher schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

II. Nach Ablauf der Reclamationsfrist wurden die eingelangten Reclamationen[1]) bei den Bezirksschätzungscommissionen einer Sichtung nach den im Art. I des Gesetzes vom 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54 § 37 festgestellten Unterschieden a, b, c, d, e unterzogen und dementsprechend in vorgedruckte rubricirte Verzeichnisse[2]) aufgenommen.

A. In dem sub lit. a angedeuteten Reclamationsfalle wegen unrichtiger Besitzanschreibung hatte der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende Juni 1882 durchzuführen.

B. In den Reclamationsfällen sub lit. b und c wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes und wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen hatte der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission auf Grund der vom Geometer zu liefernden Aufklärungen[3]) unter Einsendung der bezüglichen Operate seine Anträge an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu stellen, welcher hierüber nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende August 1882 die weiter keiner Berufung unterliegende, daher endgiltige Entscheidung zu treffen und hienach auch die Durchführung derselben zu verfügen hatte.

C. In den Reclamationsfällen sub lit. d und e wegen unrichtiger Bestimmung der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit einzelner Grundstücke und wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif[4]) hatten die

---

[1]) Die eingebrachten Reclamationen erstreckten sich auf 14,033,856 Parcellen (Nr. 876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — IX. Session).

[2]) Nachweisungen A, B, C eingeführt mit dem F. M. E. v. 31. Mai 1881 Z. 17114.

[3]) Der Geometer hatte im Einvernehmen mit dem Schätzungsreferenten nach vorläufiger Ueberprüfung der diesfälligen Reclamationen an der Hand der Katastralmappe hinsichtlich jener Fälle, welche einer Untersuchung auf dem Felde zu unterziehen waren, einen Operationsplan vorzulegen. Nach Durchführung der Feldarbeiten hatte er die vorgezeichneten Aenderungsausweise und Zusammenstellungen zu verfassen.

Damit die in den Jahren 1880 und 1881 vorgefallenen Besitz- und Objectsänderungen bei der Steuerumlegung pro 1881 und 1882 auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung berücksichtigt würden, ergab sich die Nothwendigkeit, die diesfälligen Erhebungen vereint mit den aus Anlaß des Reclamationsverfahrens durch den Geometer in der Gemeinde vorzunehmenden Amtshandlungen zu bewirken. Das hiebei einzuhaltende Verfahren wurde mit dem F. M. E. v. 31. Mai 1881 Z. 17113 und auf Grund der mit dem F. M. E. v. 13. Juli 1881 Z. 21552 bekannt gegebenen, im Druck erschienenen Andeutungen vorgezeichnet.

[4]) Diesfalls konnte die Reclamation gerichtet sein entweder gegen die Feststellung der Culturgattung des betreffenden Grundstückes oder der Bonitätsclasse desselben oder vereint gegen beide.

ökonomischen und Waldschätzungsreferenten die eingehende Würdigung[1]) eines jeden Reclamationsfalles vorzunehmen und die diesbezüglichen Anträge an die Bezirksschätzungscommission zu stellen. Diese Anträge konnten eine dreifache Richtung haben:

1. auf Abweisung des Begehrens des Reclamanten ohne vorzunehmende Localerhebung;
2. auf gänzliche oder theilweise Berücksichtigung dieses Begehrens gleichfalls ohne vorzunehmende Localerhebung und
3. auf vorläufige Untersuchung des Reclamationsfalles durch die vorzunehmende Localerhebung.

Jeder dieser Anträge war bei der bezüglichen Reclamationspost im Verzeichnisse kurz und bündig zu begründen.

Nach Lösung dieser Vorarbeiten hatte die Bezirksschätzungscommission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. I § 39 des Gesetzes von 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54 die Reclamationen zu prüfen und über die vom Referenten gestellten Anträge Beschlüsse zu fassen.

Alle Reclamationen, bezüglich deren die Bezirksschätzungscommission auf Localerhebung erkannte, waren vom Bezirksschätzungsreferenten abgesondert für die ökonomischen Culturen und das Waldland in einen Ausweis (Manuale) aufzunehmen, welcher bei der Localerhebung in den offenen Rubriken auszufüllen war.

Die Localerhebungen waren von dem Bezirksschätzungsreferenten und einem Mitgliede der Bezirksschätzungscommission vorzunehmen und zu denselben außer den bei der Reclamation Betheiligten auch die Gemeindevorstände oder zwei von letzteren zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete als Vertrauensmänner mit dem Beifügen einzuladen, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens die Erhebungen vorgenommen werden würden.

Die Untersuchungsergebnisse wurden von der Bezirksschätzungscommission mit den diesfälligen Anträgen sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamations(sub)commission vorgelegt, welche über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke unter einander endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen hatte.

III. Die vom Finanzminister einberufene Centralcommission hatte die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Auf-

[1]) Für die Beurtheilung der Einwendungen gegen die Bonitätsclasse sollten zunächst die aus den Einschätzungsunterlagen zu ersehenden thatsächlichen Localverhältnisse in Betracht kommen. So gab das Classificationsprotokoll Aufschluß über die vorläufige Eintheilung der Riede in die Culturen und Classen; in den Mustergrundverzeichnissen waren die Eigenschaften der Musterparcellen beschrieben, während die äußeren Merkmale der Beschaffenheit der reclamirten Parcellen und deren Lage aus den Mappenskizzen, insbesondere nach der größeren oder geringeren Entfernung von den besseren Bonitäten, zu entnehmen war.

merksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesondere der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben hatte. Sie hatte ihre Arbeiten binnen zwei Monaten abzuschließen.

Nach Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßte der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, bezw. die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und legte den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregelung der Reichsvertretung vor.

Dieses Ergebniß bildet die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer während eines Zeitraumes von 15 Jahren; von 15 zu 15 Jahren ist eine gleichzeitige Revision des Grundsteuerkatasters in allen Ländern in Aussicht genommen.

Auf Grund der definitiv berichtigten Operate der Grundsteuerregulirung wurden für die einzelnen Grundbesitzer neue individuelle Grundbesitzbögen ausgefertigt (siehe § 51).

D. Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung.[1])

In Gemäßheit des Art. XI des Gesetzes vom 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34 wurden mit der Zuschrift des Finanzministers vom 7. März 1884 Z. 7817 die Ausweise über das definitive Resultat der Grundsteuerregelung unter Vergleichung mit den Ergebnissen des stabilen Katasters und der Grundsteuerprovisorien an die beiden Häuser des Reichsrathes übersendet.[2]) § 44.

Nach den Ergebnissen der Grundsteuerregelung beträgt die Gesammtfläche des steuerpflichtigen und steuerfreien Bodens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . 52,136,064 n. ö. J.
u. zw. betragen die steuerpflichtigen Grundflächen . 49,161,453 „ „ „
und die steuerfreien Grundflächen . . . . . . 2,974,610 „ „ „.
Unter letzterer Summe sind die steuerfreien Bauarea
und Hofräume per . . . . 263,550 „ „ „
mitbegriffen.[3])

Nach dem Stande zu Ende des Jahres 1880 (stabiles Kataster und Grundsteuerprovisorien) betrugen die steuerpflichtigen
Grundflächen . . . . 46,247,641 n. ö. J.
und die steuerfreien Grundflächen . . . . . . 5,888,248 „ „ „.

---

[1]) Vergl. Maiheft 1884 der Statistischen Monatsschrift: Das definitive Ergebniß der Grundsteuerregelung von K. Th. v. Inama-Sternegg.

[2]) Nr. 876 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — IX. Session.

[3]) Die steuerfreien Flächen ohne Bauarea und Hofräume im Ganzen
per 2,711,060 n. ö. J.
lösen sich auf in unproductive Grundflächen mit zus. . . . 1,578,047 „ „ „
und in steuerfreie Grundflächen mit zusammen . . . . . 1,133,013 „ „ „.
Der eigentliche unproductive Boden beträgt daher ca. 3% der productiven Flächen in Oesterreich.

Die Gesammtziffer des **Reinertrages** der steuerpflichtigen Grundstücke beträgt nach dem definitiven Resultate der Grundsteuerregelung[1] . . . . 164,939,218 fl.
gegenüber dem Stande zu Ende des Jahres 1880 mit 140,444,417 „.

Von den steuerpflichtigen Grundflächen entfallen auf die einzelnen Culturgattungen:

Culturgattung	n. ö. Joche	Katastralreinertrag
Aecker	18,483,985	102,432,974 fl.
Wiesen	5,349,025	26,000,671 „
Gärten	646,539	6,516,092 „
Weingärten	431,523	4,062,027 „
Hutweiden	4,629,146	3,838,450 „
Alpen	2,432,437	711,274 „
Waldungen	16,990,481	20,935,984 „
Seen, Sümpfe und Teiche .	198,317	441,747 „

Der durchschnittliche Reinertrag per Joch beträgt: bei Aeckern 5 fl. 54 kr., Wiesen 4 fl. 86 kr., Gärten 10 fl. 8 kr., Weingärten 9 fl. 41 kr., Hutweiden 83 kr., Alpen 29 kr., Waldungen 1 fl. 23 kr., bei Seen, Sümpfen und Teichen 2 fl. 23 kr.; der durchschnittliche Reinertrag per Joch productiven Bodens im Allgemeinen 3 fl. 36 kr.

Der jochweise Durchschnitt des Reinertrages ergibt von jenem des Pachtschillings 60·03 Procent; auf ein Joch steuerpflichtigen Bodens entfällt im Durchschnitte eine Steuerleistung von 76 kr. (bei dem Steuerfuße von 22·7 Procent).

Die Zahl der Grundsteuerträger[2]) beträgt 4,116,216, die der ausgefertigten Grundbesitzbögen 5,198,904 mit rund 52 Mill. Parcellen.[3])

Nach Art. III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 ist als die mindeste Bewertung einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache bei der Gebührenbemessung im Sinne des § 50 des Gesetzes vom 9. Febr. 1850 R. G. Bl. Nr. 50 und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen der 70fache Betrag der Grundsteuer anzunehmen. Nach diesem Betrage würde sich als mindeste Bewertung der steuerpflichtigen Grundflächen ein Betrag von 2,695,766,616 fl. ergeben.[4])

---

[1]) In den Ländern der ungarischen Krone wurde in der unter dem Vorsitze des Finanzministers am 27. Sept. 1885 stattgehabten Sitzung der Landeskatastercommission das gesammte Reinerträgniß des Grundbesitzes dieser Länder nach dem Ergebnisse der Grundsteuerregulirung in Ungarn mit 146,252,246 fl. festgestellt.

[2]) Das Verzeichniß der Grundbesitzer, welche wenigstens in einem Steueramtsbezirke 1000 fl. Grundsteuer zahlen, weist 1129 Namen auf, von denen 452 nur in einem, 677 aber in mehreren Steueramtsbezirken Grundbesitz haben; von letzteren besitzen 163 in mehreren Kronländern Güter.

[3]) Die Parcellenzahl in Frankreich beträgt ca. 153,000,000 (bei einer Oberfläche von 54,302,269 H. A.).

[4]) Der Verkehrswert soll sich aber auf 4200—7700 Millionen Gulden stellen (siehe v. Inama-Sternegg: Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung).

IV. Von der Veranlagung der Grundsteuer.

Frühere Größe der Grundsteuer. Staatszuschläge.

I. Bei den durch die Kaiserin Maria Theresia eingeleiteten Steuerrectificationen war das Streben nicht nur auf eine Verbesserung des früheren Zustandes, sondern auch auf eine Erhöhung des Steuerertrages gerichtet. Bei der Josefinischen Steuerregulirung war keine Erhöhung der Steuer beabsichtigt, indem die bisherigen Steuersummen nebst einigen in den früheren Postulaten nicht enthaltenen Nebensteuern verhältnißmäßig auf die erhobenen Grunderträgnisse vertheilt werden sollten. § 45.

Nach dem Josefinum betrug die Grundsteuer von je 100 fl. des erhobenen Bruttoertrages im Allgemeinen:

bei Aeckern und Weingärten	10 fl. 37 1/2 kr.
bei Wiesen	17 fl. 55 kr.
bei Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen . .	21 fl. 15 kr.

in Galizien jedoch je um ein Drittheil weniger. (Ueber die Ursachen der Verschiedenheit des Steuerfußes siehe § 15.)

Für die Aufhebung der Josefinischen Steuerregulirung unter Kaiser Leopold II. war auch die Erwägung mitwirkend, daß die Stände des Landes unter der Enns, dann die mährischen und schlesischen Stände sich zu einer gleichen Belastung des Dominicalbesitzes mit dem unterthänigen, die obderennsischen und böhmischen Stände zur Uebernahme eines Theiles der Steuer des unterthänigen Besitzes auf den obrigkeitlichen Contributionsgulden erboten. Ueberhaupt wurde in der Folge die Gleichheit des Steuerfußes beim herrschaftlichen und bäuerlichen Besitze decretirt. Da, wo sich in der Folge noch eine Verschiedenheit in der Höhe des Steuerfußes nach der Eigenschaft des Grundbesitzes zeigte, erklärte sich dies aus der Besteuerung der Urbarialgiebigkeiten (siehe Note zu § 17).

Dagegen zeigte sich bis in die neuere Zeit im Verhältnisse der Länder zu einander eine Verschiedenheit der Grundsteuereinrichtungen und in Folge dessen auch der Steuerbelastung. Mit der Ankämpfung der österreichischen Staatsmänner gegen diesen Particularismus im Grundsteuerwesen war das Streben verbunden, den Bauernstand durch Verminderung, bezw. Beseitigung der bäuerlichen Lasten zu heben. Das Resultat dieser Bestrebungen war neben der mit dem kais. Patente vom 7. September 1848 ausgesprochenen Entlastung des Grund und Bodens die allgemeine Regulirung des Steuerfußes in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts.

II. Im Jahre 1849 betrug die Grundsteuer in jenen Ländern, in denen das stabile Kataster bereits eingeführt war, von je 100 fl. C. M. des Katastralreinertrages:

in Niederösterreich[1]) . . . . 17 fl. — kr.

[1]) Im Jahre 1835 wurde in Niederösterreich die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt. Die ordentliche Quote betrug 16 fl. 55 1/2 kr. von 100 fl. des Katastralreinertrages, wozu noch vom Dominicalbesitze die Urbarial-

in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande	17 fl. 47 kr.
in Oberösterreich	20 fl. 27$^1/_2$ kr.
und in Salzburg	8 fl. 41 kr.

Vom Verwaltungsjahre 1850 an wurde bei der Grundsteuer statt der bis dahin bestandenen verschiedenen Umlagsquotienten in den Ländern des stabilen Katasters ein gleiches Steuerprocent mit 16 von 100 fl. Katastralreinertrag als ordentliche Grundsteuer festgesetzt[1]); nur im Herzogthume Salzburg wurde zur Erleichterung des Steuerüberganges die Grundsteuer für das Jahr 1850 mit 12% und erst für das Jahr 1851 mit 16% bestimmt. Durch diese Gleichstellung des Steuerprocentes ergab sich in den betreffenden Ländern ein Ausfall an der ordentlichen Grundsteuer von 797,476 fl. C. M., welcher jedoch auf die anderen Länder nicht umgelegt wurde. Bei der successiven Einführung des stabilen Katasters in den anderen Ländern u. zw. in Mähren seit dem Verwaltungsjahre 1851[2]), in Schlesien, Dalmatien und dem Großherzogthume Krakau seit dem Verwaltungsjahre 1852[3]), in den einzelnen Kreisen Böhmens in den Jahren 1854—1860 erfolgte die Ausschreibung der ordentlichen Grundsteuer ohne Rücksicht auf die nach den Provisorien entrichtete Landesquote gleich mit 16% vom Katastralreinertrage.

Galizien (außer Krakau)[4]), Bukowina[5]), Tirol[6]) und Vorarlberg[7]), wo noch bis zur Einführung der neuen Grundsteuer im Jahre 1881 besondere Grundsteuersysteme wirksam waren (siehe § 18), behielten bis in die neueste Zeit ihren besonderen Steuerfuß.

III. Vom Jahre 1850 an[8]) wurde anläßlich der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer (s. 5. Hptstck.) als Aequivalent derselben vom

---

und Zehentsteuer kam. Beim Rusticalbesitze, der mit Urbarialgiebigkeiten belastet war, wurden 3 fl. 42 kr. abgezogen und die Steuer daher blos mit 13 fl. 13$^1/_2$ kr. vom Katastralreinertrage bemessen.

1) Kais. Pat. v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412 § 2.

2) Kais. Pat. v. 29. Sept. 1850 R. G. Bl. Nr. 385.

3) Kais. Pat. v. 7. Oct. 1851 R. G. Bl. Nr. 218.

4) In Galizien betrug die Grundsteuer (nach Aufhebung der Urbarialgiebigkeiten) vom Jahre 1849 an von je 100 fl. C. M. des Grundrohertrages in C. M. im Ordinarium:

bei Aeckern	9 fl. 41$^1/_4$ kr.
bei Wiesen	15 fl. 50 kr.
bei Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen	19 fl. 22$^1/_2$ kr.

5) In der Bukowina berechnete sich die Grundsteuer im Jahre 1838 bei einem Steuercontingente von 250,000 fl. C. M. mit 21 fl. 27$^1/_2$ kr. C. M. von je 100 fl. Reinertrag. (Ueber die Art der Steuervertheilung s. § 17.)

6) In Tirol entfiel im Jahre 1840 bei einer postulirten Steuer von 540,000 fl. auf jeden Steuerknecht (siehe § 17) eine Grundsteuer von 108 fl. Mit Rücksicht auf das später mit 580,944 fl. für das ganze Land festgestellte Grundsteuerordinarium stellte sich die Grundsteuer im Ordinarium auf 1·2 Procent von dem nach dem Päraquationssysteme ermittelten Steuercapitale.

7) In Vorarlberg betrug nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 das Grundsteuerordinarium 73,092 fl. (Ueber die Art der Steuervertheilung siehe § 17.)

8) In Dalmatien jedoch erst vom Jahre 1852 an.

Einkommen des Grundbesitzes und der auf demselben haftenden Capitalien und Renten zum Ordinarium der Grundsteuer ein Drittelzuschlag eingeführt, dafür aber den Grundbesitzern das Recht eingeräumt, bei Auszahlung der Zinsen und Renten bezüglich der auf ihrem Grundbesitze haftenden Capitalien den Bezugsberechtigten 5% als Steuerrückersatz in Abzug zu bringen.[1]) Dieses den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden ist auch weiterhin nach Einführung der neuen Grundsteuer auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 aufrecht verblieben.[2])

Vom II. Semester 1859 an wurde ein außerordentlicher Zuschlag (Kriegszuschlag) zu den directen Steuern eingeführt. Derselbe betrug auf Grund der jeweiligen Finanzgesetze bei der Grundsteuer bis einschließlich 1862 ein Sechstel, in den Jahren 1863—1865 ein Drittel, in den Jahren 1866 und 1867 ein Viertel des Ordinariums der Grundsteuer. Im Jahre 1868 wurde dieser Zuschlag wieder auf ein Drittel der ordentlichen Gebühr erhöht und ist in dieser Höhe bis zur Einführung der neuen Grundsteuer verblieben.

Man unterschied daher vor dem Jahre 1881 bei der Grundsteuer die ordentliche Gebühr von den zwei Drittelzuschüssen (Staatszuschlägen); in den Ländern des stabilen Katasters betrug die Grundsteuer seit dem Jahre 1868 $26^2/_3$% des Katastralreinertrages, wovon 16% auf das Ordinarium und je $5^1/_3$% auf die beiden Drittelzuschläge entfielen.

Gegenwärtige Höhe der Grundsteuer.

Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 wurde die § 46.
Grundsteuerhauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit 37,500,000 fl. festgesetzt; dieses Steuercontingent darf innerhalb einer 15jährigen Periode nicht erhöht werden.[3])

Der Grundsteuerschlüssel wurde nach dem Verhältnisse der Reinertragshauptsumme zur Grundsteuerhauptsumme auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen[4]) für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zur Beendigung des Reclamationsverfahrens mit $22^1/_{10}$ Percent[5]) des damals ermittelten

---

[1]) Kais. Pat. v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412 §§ 5 und 6, ferner Einkommensteuerpatent vom 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439 §§ 2 und 23.

[2]) Art. III des Ges. v. 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49.

[3]) Art. II des Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34.

[4]) Art. I § 4 des Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34, dann Art. I, II u. IV des Ges. v. 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49. Bei der Ausmittlung des Steuerpercentes hatte ein Bruchtheil unter 5 Hundertel unberücksichtigt zu bleiben; dagegen war ein Bruchtheil von 5 Hundertel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen.

[5]) Kundmachung des F. M. v. 8. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 55.

Katastralreinertrages und nach Abschluß des Reclamationsverfahrens definitiv für die Zeit vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1895 mit $22^7/_{10}$ Percent[1]) des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregelung ermittelten Katastralreinertrages festgestellt.

Auf Grund dieser Steuerpercente erfolgte die Grundsteuerrepartition für die Jahre 1881 und 1882 provisorisch und für die folgende Zeit definitiv.[2])

Anmerkung. Ursprünglich war auch eine nachträgliche Steuerausgleichung der provisorischen Steuerrepartition in Aussicht genommen.[3]) Durch den Art. V des Gesetzes vom 30. März 1881 R. G. Bl. Nr. 25 wurde die Bestimmung des Zeitpunktes der Vornahme dieser Steuerausgleichung einem späteren Gesetze vorbehalten. Ein solches Gesetz ist jedoch in der Folge nicht zu Stande gekommen.

Indessen wurden mit dem Art. IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 für jene Steuerträger, deren neue Grundsteuerschuldigkeit gegenüber der Grundsteuer für das Jahr 1880 eine Erhöhung von mehr als zehn Percent auswies, Uebergangsbestimmungen getroffen (siehe § 47).

Modification des Grundsteuerausmaßes während der Uebergangsperiode.

§ 47. Um den Grundsteuerträgern, deren neue Grundsteuerschuldigkeit die correspondirende Grundsteuer des Jahres 1880 von demselben Grundbesitze um mehr als 10 % übersteigt, eine Erleichterung zu verschaffen, wurde denselben zufolge der mit dem Art. IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 normirten Uebergangsbestimmungen die Begünstigung eingeräumt, daß dieselben statt der nach dem vollen Steuerpercente sich ergebenden neuen Grundsteuer pro anno zu entrichten haben:

1. in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung, also für die Jahre 1881 und 1882, einen der Steuer des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag mit Zurechnung von 10 %, und

2. vom 1. Jänner 1883 angefangen einen der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 mit Zurechnung von 10 % gleichkommenden Betrag und von dem restlichen Betrage der neuen Steuer einen von Jahr zu Jahr um 1 Zehntel steigenden Theil der Steuererhöhung, so daß erst mit dem Jahre 1892 die volle Steuer zu $22^7/_{10}$ % erreicht wird.

Bei Vergleichung der alten (vom Jahre 1880) mit der neuen Grundsteuer in Absicht auf die Anwendung der Uebergangsbestimmungen des

---

[1]) Kundmachung des F. M. v. 22. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 119.

[2]) Zur Erleichterung der Steuerberechnung wurden zufolge der F. M. E. v. 9. Juni 1881 Z. 1154 und v. 10. April 1883 Z. 11611 hinsichtlich der Steuer zu $22^1/_{10}$ % und bezw. $22^7/_{10}$ % eigene Berechnungsschlüssel durch den Druck veröffentlicht.

[3]) Art. I § 4 des Ges. v. 6. April 1879 R. G. Bl. Nr. 54 und Art. I u. IX des Ges. v. 28. März 1880 R. G. Bl. Nr. 34.

citirten Gesetzes gilt im Allgemeinen die Voraussetzung, daß bei den betreffenden Grundstücken nach dem Jahre 1880 keine Besitzveränderungen vorgefallen sind.

Die Begünstigungen des citirten Gesetzes finden nämlich nach Art. V des berufenen Gesetzes in der Regel keine Anwendung bei Besitzveränderungen, welche vom 1. Jänner 1881 ab eintreten; ausnahmsweise bleiben die Begünstigungen des Gesetzartikels IV aufrecht bei jenen nach dem Jahre 1880 erfolgten Besitzveränderungen, welche in gerichtlichen Zwangsverkäufen oder darin ihren Grund haben, daß der Grundbesitz des Grundsteuerträgers an dessen Kinder oder Eltern[1]) oder an den zur Zeit der Besitzübertragung vom Grundsteuerträger nicht getrennten Ehegatten übergegangen ist.[2]) Mit dem Gesetz vom 11. April 1885 R. G. Bl. Nr. 41 wurden die erwähnten Begünstigungen weiter auf Besitzübertragungen ausgedehnt, welche von Eltern an ihre Kinder und zugleich an die mit letzteren die Ehe eingehenden oder durch die Ehe bereits verbundenen Personen stattfinden.[3])

Bei Vergleichung der alten Grundsteuer des Jahres 1880 mit der correspondirenden neuen Grundsteuer kommt der gesammte von der Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossene Grundbesitz eines Grundsteuerträgers im Steueramtsbezirke in Betracht; nur bei Grundsteuerträgern, die in einem Steueramtsbezirke über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu tragen haben, wird der Vergleichung die alte (vom Jahre 1880) und die neue Grundsteuer vom begünstigten Gesammtbesitze des betreffenden Grundsteuerträgers im Geltungsgebiete des Gesetzes im Zwecke der Feststellung der Grundsteuererhöhung während der Uebergangsperiode unterzogen.[4])

Mit Rücksicht auf die Uebergangsbestimmungen wurden die Evidenzhaltungsbeamten angewiesen, bei Besitzveränderungen auch den Zeitpunkt des Besitzüberganges und die Art der Besitzveränderung bei der betreffenden Parcelle im Grundbesitzbogen vorzumerken.[5])

Anmerkung. Bei Vergleichung der alten mit der neuen Grundsteuer hat der von den Uebergangsbestimmungen ausgenommene Besitz, bezw. die auf denselben entfallende Grundsteuer (zu $22^7/_{10}$%) außer Betracht zu bleiben (s. § 49 II). Ist hienach von dem unter die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes fallenden Grundbesitze (d. i. von dem begünstigten Grundbesitze) die Grundsteuer des Jahres 1880 mit Zurechnung von 10% größer als die neue Grundsteuer zu $22^7/_{10}$% des Katastralreinertrages, so ist die neue Grundsteuer mit $22^7/_{10}$% in Vorschreibung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle ist ein der Steuer des Jahres 1880 mit Zurechnung von 10% gleichkommender Betrag und von dem restlichen Betrage

---

[1]) Unter dem Namen Kinder und Eltern werden hier im Sinne der §§ 42 u. 763 des a. b. G. B. alle Verwandten in absteigender, bezw. aufsteigender Linie begriffen.

[2]) Art. V des Gesetzes v. 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49.

[3]) Bezüglich der Rückwirkung dieser Bestimmung siehe Art. II des Ges. v. 11. April 1885 R. G. Bl. Nr. 41.

[4]) Art. IV des Ges. v. 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49.

[5]) Siehe auch Vdg. d. F. M. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 § 4.

der neuen Grundsteuer (zu $22^7/_{10}\%$) für das Jahr 1883 ein Zehntel, 1884 zwei Zehntel, 1885 drei Zehntel, 1886 vier Zehntel, 1887 fünf Zehntel ꝛc. vorzuschreiben. — Besitzt ein Steuerträger nur solche Grundstücke, welche früher nicht steuerpflichtig waren, im neuen Operate aber mit einem Reinertrage aufgeführt sind, so ist vom Jahre 1883 an ein von Jahr zu Jahr um ein Zehntel steigender Theil der neuen Grundsteuer zu entrichten.[1])

Subject der Grundsteuer.

§ 48. Im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 ist die Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges in der Steuer(Katastral)gemeinde zu richten. In subjectiver Hinsicht erscheint daher der jeweilige Besitzer von steuerpflichtigen Grundstücken zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet und der Umfang dieser Verpflichtung richtet sich nach dem Umfange seines Grundbesitzes in der Katastralgemeinde.

Dem factischen Besitzer wird in Beziehung auf die Grundsteuer in Gemäßheit der diesbezüglichen älteren Vorschriften[2]) der permanente Nutznießer — soweit dieses Verhältniß gegenwärtig noch wirksam ist — gleichgehalten. Bei Fideicommissen wird der Fideicommißbesitzer und bei lehnbaren Gründen der Vasall als Steuersubject angenommen; auch der Erbpächter wird, soweit dieses Verhältniß noch fortbesteht, als Steuersubject behandelt, nicht aber ein bloßer Pächter oder Verwalter (Vormund, Sequester, Administrator ꝛc.).

Da mit der Grundsteuer auf Grund der einschlägigen älteren Vorschriften[3]) ein gesetzliches Pfandrecht auf das dieser Steuer unterworfene Reale verbunden ist, kann der jeweilige Grundbesitzer nicht nur zur Zahlung der Grundsteuer vom Zeitpunkte seines Grundbesitzerwerbes an, sondern auch zur Zahlung der unter seinen Besitzvorgängern erwachsenen Grundsteuerbeträge verhalten werden, ohne daß hiedurch die persönliche Haftung der Besitzvorgänger erlischt. Die Grundsteuer erscheint daher als eine auf der Realität haftende Last, welche ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen (außer bei einem Besitzwechsel in Folge executiver Veräußerung) zur Einbringung geeignet erscheint (sachliche Haftung, siehe § 84). Ueberdies haftet der im Grundsteuerkataster eingetragene Besitzer bis zur bewirkten Steuerumschreibung persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer (siehe § 63).

Mitbesitzer werden in Gemäßheit des § 361 des a. b. G. B. in Beziehung auf das Ganze als eine einzige Person und daher auch als Ein

---

[1]) F. M. E. v. 7. Juli 1881 Z. 19811.

[2]) Vergl. insbesondere § 39 der Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Ausführung des Grundsteuerprovisoriums vom 1. Mai 1819 (Polit. Ges. S. Bd. 47 S. 537—595); Hfkzd. v. 10. Juli 1838 Z. 2242 (Prov. Ges. S. f. Niederösterreich); Hfkzd. v. 25. April 1841 Z. 14077 (Prov. Ges. S. f. Oberösterreich, Salzburg ꝛc.).

[3]) Die diesfälligen Vorschriften werden bei den Vorrechten der Realsteuern berufen (siehe § 84).

Steuerträger angesehen, weshalb bei der Steuerveranlagung der Alleinbesitz vom Mitbesitze abgesondert behandelt werden muß. Alle Mitbesitzer haften für die Steuerleistung in solidum, die Steueranforderung ist jedoch nur an Einen derselben zu richten.[1]) Der Besitzwechsel einzelner Mitbesitzer oder Aenderungen hinsichtlich der relativen Größe der denselben zukommenden ideellen Besitzantheile sind für die Grundsteuerveranlagung ohne Wesenheit.[2])

Als besondere Steuersubjecte (Grundsteuerträger) werden behandelt: das k. k. Hofärar, das k. k. Militärärar, das k. k. Civilärar (einschließlich der Staatsdomänen, Forste, Salinen, Staatseisenbahnen und aller sonstigen Staatsobjecte, welche der Grundsteuer unterliegen), ferner der Religionsfond[3]) und der Studienfond[4]), welcher eine vom k. k. Aerare verschiedene juristische Person bildet.

Hinsichtlich der einem Stifte incorporirten Pfarren und Kirchen haben nur bezüglich ersterer das Stift, bezüglich letzterer aber die Kirchen als Grundsteuerträger zu gelten.[5])

Verfahren bei der Grundsteuerveranlagung.

I. Die individuelle Grundsteuerveranlagung wird von den Steuerämtern in Vertretung und unter Controle der Bezirkshauptmannschaften vorgenommen.[6]) In den größeren, mit eigenem Statut versehenen Städten werden die auf die individuelle Grundsteuerveranlagung Bezug nehmenden Agenden von den Steueradministrationen (Steuerlocalcommissionen) bezw. von den Rechnungsdepartements derselben vollzogen. § 49.

Die individuelle Grundsteuerbemessung erfolgt für jede Steuer(Katastral)gemeinde separat auf vorgedruckten, auf fünf Jahre eingerichteten Tabellen[7]) (Repartitionstabellen) mit entsprechender Rubricirung zur Aufnahme der

---

[1]) § 1 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[2]) F. M. E. v. 17. August 1883 Z. 39940.

[3]) F. M. E. v. 28. Jänner 1884 Z. 3206.

[4]) F. M. E. v. 16. Nov. 1883 Z. 32035.

[5]) Der Grund ist folgender: Als Grundsteuerträger ist stets der die Nutzungen der Realität bleibend beziehende Besitzer, bei den einer Pfarrpfründe eigenthümlichen Grundstücken sonach der Beneficiat anzusehen. Als Beneficiat der einem Stifte einverleibten Pfarren aber erscheint dieses Stift selbst, welches das Beneficium als wirklicher Pfarrer bleibend besitzt und sich nur zeitweilig durch Pfarradministratoren vertreten läßt. Hinsichtlich der den incorporirten Kirchen eigenthümlichen Grundstücke stehen die betreffenden Stifte dagegen in keinem derartigen rechtlichen Verhältnisse und sind daher die Kirchen selbst als Steuerträger anzusehen (F. M. E. v. 20. Juni 1883 Z. 6076).

[6]) Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853 R. G. Bl. Nr. 10 im Zusammenhange mit dem F. M. E. v. 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 158. — Die Bezirkshauptmannschaften haben die Verpflichtung, die Steuerämter in Absicht auf die richtige Gesetzesanwendung zu belehren und auf die Veranlagung durch Revision der Bemessungstabelle Einfluß zu nehmen. Der Revisionsbefund und die geprüften Repartitionsposten sind am Schlusse der Repartitionstabelle der revidirten Steuergemeinde vom Steuerinspector ersichtlich zu machen (F. M. E. v. 20. Dec. 1883 Z. 39943 u. 28. Jänner 1884 Z. 3206).

[7]) Eingeführt mit dem F. M. E. v. 18. März 1881 Z. 8796.

Nummer des Grundbesitzbogens, des Namens und Wohnortes des Grundsteuerträgers, des Steuerjahres, des Katastralreinertrages und des Ausmaßes der Grundsteuer. Den Zwecken der Uebergangsbestimmungen des Art. IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 dienen besondere Colonnen in der Tabelle zur Ausweisung der correspondirenden Grundsteuer des Jahres 1880 mit Zurechnung von 10 Percent 2c.

Die Grundlage der Grundsteuerbemessung bilden die nach Beendigung des Reclamationsverfahrens ausgefertigten neuen individuellen Grundbesitzbögen (siehe § 51), welche, soferne sie sich ohnehin nicht beim Steueramte befinden, denselben von den Evidenzhaltungsorganen mit Schluß des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres und längstens bis 15. April des Steuerjahres zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe § 58); aus denselben werden die entsprechenden Daten behufs Berechnung der Grundsteuer in die Repartitionstabelle übertragen.

Im Falle die zu einem Grundbesitze in der Katastralgemeinde gehörigen Grundstücke eines Steuerträgers ausnahmsweise nicht in Einem, sondern in mehreren Grundbesitzbögen ausgewiesen erscheinen (siehe § 51), ist der Katastralreinertrag derselben in der Repartitionstabelle unter Berufung der bezüglichen einzelnen Nummern der Grundbesitzbögen in eine Post zusammenzuziehen.

Hienach wird unter Anwendung des Steuerpercentes auf den in der Repartitionstabelle dargestellten Katastralreinertrag die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer für jeden Grundbesitzer in der Steuergemeinde ermittelt.

II. Während der Dauer der Wirksamkeit der Uebergangsbestimmungen der Art. IV und V des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 ist die Unterscheidung erforderlich, ob auf den Grundbesitz eines Steuerträgers in der Steuergemeinde die Uebergangsbestimmungen des erwähnten Gesetzes Anwendung finden, eventuell welche Quote des Katastralreinertrages von den Uebergangsbestimmungen ausgenommen ist.

Für die von den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes ausgenommene und in einer besonderen Colonne der Repartitionstabelle darzustellende Quote des Katastralreinertrages des Grundbesitzes eines Steuerträgers in der Steuergemeinde ist die Grundsteuer vorweg mit $22^{7}/_{10}$ Percent in der Repartitionstabelle anzusetzen.

Hinsichtlich des unter die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes fallenden begünstigten Besitzes (siehe § 47) ist zu unterscheiden, ob der Grundsteuerträger

a) nur diesen Besitz in der Steuergemeinde, oder
b) im Steueramtsbezirke noch anderen begünstigten Grundbesitz inne hat, oder endlich
c) ob derselbe von seinem Grundbesitze in irgend einem Steueramtsbezirke des Geltungsgebietes des Gesetzes über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu zahlen hat.

Zu diesem Behufe hat das Steueramt während der Wirksamkeit der Uebergangsbestimmungen des oberwähnten Gesetzes folgende Verzeichnisse

zur Repartitionstabelle als Subausweise nach einem vorgezeichneten Formulare mit entsprechender Rubricirung zu führen:

1. ein Verzeichniß jener Grundsteuerträger, welche in mehreren Steuergemeinden des Steueramtsbezirkes Grundstücke besitzen,
2. ein Verzeichniß jener Grundsteuerträger, deren jährliche Grundsteuerschuldigkeit im Steueramtsbezirke über 1000 fl. beträgt, und
3. ein Verzeichniß jener im Steueramtsbezirke begüterten Grundsteuerträger, deren jährliche Grundsteuerschuldigkeit in einem anderen Steueramtsbezirke nach Mittheilung des betreffenden Steueramtes über 1000 fl. beträgt.

Rücksichtlich jener Grundsteuerträger, welche in mehreren Gemeinden des Steueramtsbezirkes Grundstücke besitzen, aber in keinem Steueramtsbezirke über 1000 fl. jährlicher Grundsteuer zu zahlen haben, hat das Steueramt selbst für den betreffenden begünstigten Grundbesitz (s. § 47) das bezügliche für alle Gemeinden des Bezirks wirksame Steuerpercent nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer von diesem Grundbesitze im Steueramtsbezirke zu dem Katastralreinertrage desselben zu ermitteln; bezüglich jener Grundsteuerträger aber, welche in irgend einem Steueramtsbezirke innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes jährlich über 1000 fl. Grundsteuer zahlen, ist die Mittheilung des Finanzministerial-Rechnungsdepartements, welches auf Grund der bezüglichen Verzeichnisse der Steuerämter das für den begünstigten Grundbesitz des Steuerträgers gleichmäßig in allen Steuergemeinden in Anwendung zu bringende Steuerpercent nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer von dem betreffenden begünstigten Grundbesitze im Geltungsgebiete des Gesetzes zu dem Katastralreinertrage desselben berechnet, abzuwarten und hienach die Grundsteuer in den Repartitionstabellen der einzelnen Steuergemeinden zu bemessen.[1])

III. Wenn alle Colonnen in der Repartitionstabelle ausgefüllt und bei jedem Steuerträger die Grundsteuerschuldigkeit für das betreffende Steuerjahr berechnet erscheint, wird die Repartitions(Bemessungs)tabelle durch Laterirung und Summirung der Reinertrags- und Steuerposten abgeschlossen, für jeden Steuerträger der Zahlungsauftrag[2]) ausgefertigt und im Wege des Gemeindevorstandes zugestellt.[3])

Nach Ausfertigung der Zahlungsaufträge haben die Steuerämter sofort

---

[1]) F. M. E. v. 10. April 1883 Z. 11611. — Ist das Steuerpercent bezüglich des begünstigten Grundbesitzes eines Steuerträgers richtig ermittelt und in den einzelnen Gemeinden auf den Katastralreinertrag richtig repartirt, so muß die Summe der diesfälligen Steuerbeträge mit der Gesammtsteuer vom begünstigten Besitze im Bezirke bezw. im Geltungsgebiete des Gesetzes übereinstimmen.

[2]) Für den Fideicommiß- und Allodialbesitz sind aus Zweckmäßigkeitsgründen besondere Zahlungsaufträge auszufertigen (F. M. E. v. 27. April 1883 Z. 13262).

[3]) Früher wurden die Steuerergebnisse in den Steuerbücheln (Handbücheln) der einzelnen Grundbesitzer aufgezeichnet. — Bezüglich der Grundsteuer von den Hausgärten in Wien, welche als Zugehör des Hauses zu betrachten sind, wurde mit dem F. M. E. v. 10. Febr. 1884 Z. 1060 gestattet, von der Ausfertigung besonderer Grundsteuerzahlungsaufträge abzusehen und die Grundsteuervorschreibung vom Hausgarten in den Hauszinssteuer-Zahlungsauftrag einzubeziehen.

aus den Repartitionstabellen die entfallenden Grundsteuerbeträge in den für die einzelnen Gemeinden aufgelegten Steuervorschreibungs- und Einzahlungstabellen (Hauptbücher) u. zw. dort, wo bei den Steuerämtern die individuelle Contirung geführt wird, individuell, sonst summarisch zur Vorschreibung zu bringen (zu contiren).

Nach Beendigung der Grundsteuerbemessung ist vom Steueramte (bezw. von der Steueradministration) alljährlich ein steuerbezirksweises Summarium[1]) der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche durch ihr Rechnungsdepartement ein Landessummarium anfertigen läßt und dasselbe dem Finanzministerium vorlegt.

Das Grundsteuersummarium enthält die jährlich im Steueramtsbezirke vorgeschriebene Grundsteuer, welche vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde im Steuervormerke (siehe § 89) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes zur Gebühr vorgeschrieben wird, ferner statistische Daten über die Anzahl der Steuergemeinden im Bezirke, der Parcellen, Grundbesitzbogen, Grundsteuerträger, über das Flächenmaß des productiven und unproductiven Bodens, den Katastralreinertrag und die Steuerbeträge der einzelnen Gemeinden. Die Evidenzhaltungsbeamten sind angewiesen, alljährlich einen Ausweis über die vorgekommenen Zuwächse und Abfälle am Flächenmaße und Reinertrage dem Steueramte (der Steueradministration) rechtzeitig zu übergeben, welcher Ausweis dem Summarium anzuschließen ist.[2])

Ueber den Fortgang des Bemessungsgeschäftes sind Rapporte zu erstatten.

Recursverfahren. Nachträgliche Vor- und Abschreibungen.

§ 50. I. Der Zahlungsauftrag hat nicht nur die Daten über die Besitzanschreibung und Steuerberechnung, sondern auch die Ergebnisse der im Wege der Evidenzhaltung (siehe folgenden Abschnitt) bewirkten Bodenvermessung, Reinertragsberechnung und Steuerbemessung auszuweisen.[3]) Bei Aenderungen der Vorschreibung gegenüber dem Vorjahre anläßlich einer Evidenzhaltungsdurchführung ist dem Zahlungsauftrage die Begründung beizufügen, zufolge welcher Evidenzhaltungsamtshandlung sich eine Verminderung oder Vermehrung des Reinertrages oder eine zeitliche Steuerfreiheit ergibt.[4])

Gegen das Ergebniß der im Zahlungsauftrage zum Ausdrucke gebrachten Amtshandlungen kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (siehe § 9) binnen 30 auf den Zustellungstag folgenden Tagen beim Steueramte (Steueradministration) ein stempelfreier[5]) Recurs

---

[1]) F. M. E. v. 22. August 1883 Z. 27494 und 13. Oct. 1884 Z. 34574.
[2]) F. M. E. v. 28. Jänner 1884 Z. 3206.
[3]) § 55 des Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.
[4]) Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 ad § 55.
[5]) T. P. 44 g des Gebührengesetzes, § 56 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

eingebracht werden, dessen Einbringung auch dann zulässig ist, wenn sich gegen die Vorjahre in der Vorschreibung keine Aenderung ergeben hat, da dem Steuerträger das Recht nicht abgesprochen werden kann, eine etwaige unrichtige Vorschreibung wenigstens für die Zukunft zu beheben.[1])

Ueber den Recurs, welcher keine aufschiebende Wirkung hat[2]), entscheidet die Finanzlandesbehörde, wenn die Ergebnisse der Evidenzhaltungsamtshandlungen angefochten werden, endgiltig[3]); sonst geht der weitere Instanzenzug an das k. k. Finanzministerium.[4])

II. In Absicht auf die nachträglich vor- oder abzuschreibenden Grundsteuerbeträge hat die Bezirkshauptmannschaft (Steueradministration) die gesetzlichen Bedingungen einer nachträglichen Vor- oder Abschreibung zu prüfen und hienach auf Grund der vom Steueramte vorgelegten Belege (Grundbesitz- und Anmeldungsbögen siehe § 58) den Vor- oder Abschreibungsausweis in duplo zu verfassen.

Das eine Pare des Vorschreibungsausweises sammt Belegen ist sofort dem Steueramte zur Realisirung zuzufertigen, das andere Pare der Finanzlandesbehörde zur Vormerkung in dem Steuervormerke ihres Rechnungsdepartements (siehe § 89) vorzulegen.

Die beiden Parien des Abschreibungsausweises sammt Belegen sind der Finanzlandesbehörde behufs Entscheidung vorzulegen. Die von der Finanzlandesbehörde bewilligten Abschreibungen werden vom Rechnungsdepartement im Steuervormerke verbucht und das eine Pare des Abschreibungsausweises mit der Verbuchungsclausel versehen sammt Belegen im Wege der Bezirkshauptmannschaft dem Steueramte zur Realisirung übermittelt.

V. Von der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

A. Grundsteuerkataster.

I. Das Grundsteuerkataster hat den Zweck, in übersichtlicher Form alle Thatsachen, welche auf die Besteuerung jedes Grundstückes Bezug haben, zur Darstellung zu bringen. Jede Steuer(Katastral)gemeinde hat ihr eigenes Grundsteuerkataster. Dasselbe ist in genauer Evidenz der vorfallenden Veränderungen zu erhalten, damit die Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges in der Steuergemeinde gerichtet werden könne.[5]) § 51.

---

[1]) F. M. E. v. 28. Jänner 1884 Z. 3206.

[2]) Hfkzd. v. 22. Mai 1821 Z. 832 u. 833 (Prov. Ges. Samml. f. N. Oe., Th. 3 Nr. 83) und § 55 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[3]) § 55 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[4]) Für die anderen Fälle ist nämlich im Gesetze eine Bestimmung über den Instanzenzug nicht enthalten.

[5]) § 1 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 53.

Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters ist gegenwärtig geregelt durch das Gesetz vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und die Vollzugsvorschrift vom 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 97; hiedurch erscheinen die früheren diesfälligen Vorschriften, soweit sie mit dem neuen Gesetze nicht im Einklange stehen, aufgehoben.[1])

Das Grundsteuerkataster einerseits und die Eisenbahnbücher, Bergbücher, dann die auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln) andererseits sind in steter Uebereinstimmung zu erhalten (siehe §§ 64 u. 65).

Die Bestandtheile des Grundsteuerkatasters bilden die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 und der nachgefolgten Gesetze, betreffend die Regelung der Grundsteuer, hergestellten Operate (siehe insbesondere § 34). Aber auch die Resultate des stabilen Katasters sind in Bezug auf Vermessung und Mappirung integrirende Bestandtheile des neuen Grundsteuerkatasters (siehe §§ 24 u. 25). Die verschiedenen vorbereitenden Aufzeichnungen, aus denen das Kataster hervorgegangen ist, werden im Zwecke einer allfälligen nachträglichen Prüfung aufbewahrt.

Nach Beendigung des Reclamationsverfahrens wurden auf Grund der hiedurch berichtigten Grundsteueroperate neue[2]) individuelle Grundbesitzbögen ausgefertigt, welche die Grundlage der definitiven Steuerbemessung enthalten und zugleich als Evidenzhaltungsoperate zu benützen sind. Den einzelnen Grundbesitzern wurden gleichzeitig mit den Zahlungsaufträgen über die Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1883 im Wege der betreffenden Gemeindevorstände Abschriften dieser Grundbesitzbögen gegen Einhebung einer fixen Gebühr[3]) ausgefolgt. In diese Abschriften werden die vorfallenden Aenderungen nur über Verlangen der Besitzer gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr eingetragen.[4])

Die amtlichen individuellen Original-Grundbesitzbögen bilden das eigentliche Kataster (Kataster im engeren Sinne).[5])

---

[1]) § 59 Ges. v. 23. Mai 1883. — Von den früheren Vorschriften kommen hauptsächlich in Betracht die Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters vom 26. März 1833, dann das Hfkzd. v. 25. Mai 1841 Z. 14077.

[2]) Die lediglich zu Reclamationszwecken hinausgegebenen ursprünglichen Grundbesitzbögen (individuelle Auszüge aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage) wurden eingezogen und beim Mappenarchive in Aufbewahrung genommen.

[3]) Die eingehobene und im Subjournale für das Grundsteuerkataster verrechnete Gebühr betrug je 5 kr. für jeden Besitz- und Einlagsbogen ohne Rücksicht auf die Zahl der beschriebenen Seiten.

[4]) § 58 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[5]) Während der Wirksamkeit des stabilen Katasters wurde als eigentliches Kataster das sog. Besitzstandshauptbuch geführt, in welchem der Besitzstand jedes Grund- und Hausbesitzers in der Katastralgemeinde mit den entsprechenden Daten auf einem besonderen Folium verzeichnet war; dem Hauptbuche war die „definitive Einlage", d. i. eine summarische Nachweisung des Flächeninhaltes und Reinertrages jeder Steuergemeinde und innerhalb derselben jeder Culturgattung beigefügt. Das Besitzstandshauptbuch wurde mit Hilfe eines Umschreibbuches (Veränderungsjournal) in Evidenz gehalten.

II. Die einzelnen Grundbesitzbögen enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Besitzers[1]) und die Anzahl der Mitbesitzer[2]),

b) bei jeder einzelnen Parcelle die Nummer, Lage im Riede, Flächenmaß, Culturgattung, Classe und Reinertrag,

c) Bezugscolonnen zur Berufung der Blattnummer der Mappe, des Grundbuchskörpers[3]), des Grundbesitzbogens, von dem ein Zuwachs oder an den ein Abfall stattfindet, und des Jahres, für welches die Veränderung vorgemerkt wird,

d) für Anmerkungen eine eigene Rubrik und

e) in der Summe den gesammten Flächeninhalt und Reinertrag aller im Grundbesitzbogen eingetragenen Grundstücke (Parcellen) des Grundbesitzers in der Katastralgemeinde.

III. Entsprechend der gesetzlichen Anordnung, daß sich die Steuerpflicht des Grundbesitzers nach dem Umfange seines Grundbesitzes in der Katastralgemeinde richte, gilt als Regel, daß sämmtliche in der Katastralgemeinde gelegenen, einem und demselben Steuerträger gehörigen Grundstücke (Parcellen) in Einen Grundbesitzbogen einzutragen und diesem auch die allenfalls neu erworbenen, in der Katastralgemeinde gelegenen Parcellen zuzuschreiben sind.

Von dieser Regel ist im Zwecke der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster in folgenden Fällen eine Abweichung gestattet:

a) Wenn für den Grundbesitz eines Grundsteuerträgers in der Katastralgemeinde mehrere Grundbuchseinlagen bestehen[4]), so ist es gestattet, für jede Grundbuchseinlage einen besonderen Grundbesitzbogen aufzulegen.

---

[1]) Die Eintragung des Namens geschieht in der Art, daß der Zuname vorangesetzt und bei einem Gutskörper die Bezeichnung des letzteren dem Namen des Gutsbesitzers hinzugefügt wird, z. B. Müller von, Josef, Herrschaft Hochberg; bei Communitäten und Corporationen lautet der Grundbesitzbogen auf den Namen derselben, z. B. Bernardiner Kloster, St. Lorenz-Spital, Melk-Stift, Rodaun-Gemeinde; bei Staats- und öffentlichen Fondsgütern wird der Fond und der Name des Gutes, zu dem das Grundstück gehört, angegeben, z. B. Kameralfond als Gut Ulmerfeld, Religionsfond als Gut Seefeld rc. (vergl. die Anleitung v. 26. März 1833, ferner Hfkzd. v. 25. Mai 1841 Z. 14077 Prov. Ges. Samml. f. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Krain, weiter L. G. Bl. f. Mähren 1851).

[2]) Beim gemeinschaftlichen Besitze lautet der Grundbesitzbogen auf den Namen desjenigen Mitbesitzers, welcher den größten Antheil hat. Sind die Antheile gleich, so lautet der Bogen auf den Namen desjenigen in der Gemeinde ansässigen Besitzers, welcher in der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. Die Namen der Mitbesitzer können aus dem Grundbuche ersehen werden.

[3]) Die Zahl der Grundbuchseinlage bezw. des Grundbuchskörpers wird nur dort berufen, wo bereits die neuen Grundbücher angelegt sind.

[4]) Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden. — Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten; ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Einem Besitzer gehörigen Grundbuchskörper von unbedeutendem Werte in Eine Einlage eingetragen werden (vergl. §§ 4 und 5 Ges. v. 5. Dec. 1874 L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 92).

b) Für den Fideicommiß- und den Allodialbesitz sind besondere Grundbesitzbögen auszufertigen[1]), weil für den Fideicommißbesitz besondere von dem Allodialbesitze getrennte Landtafeleinlagen bestehen, der Allodbesitz überdies Gegenstand einer Grundbuchseinlage sein kann.[2])

c) Für jene Parcellen, welche nach Mittheilung der Gerichtsbehörden als öffentliches Gut zu betrachten sind, ist für den Umfang jeder Katastralgemeinde ein besonderer Grundbesitzbogen aufzulegen.[3])

IV. Die Grundbesitzbögen werden entweder beim Steueramte, oder beim Evidenzhaltungsgeometer in den Amtslocalitäten der Bezirkshauptmannschaft verwahrt und müssen vom Steueramte dem Evidenzhaltungsbeamten zur Vornahme der ihm obliegenden Agenden und von diesem dem Steueramte zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung zugesendet werden.[4])

Als summarische Nachweisung zu den individuellen Grundbesitzbögen dient die „gemeindeweise Classenzusammenstellung“ mit dem Flächeninhalte und dem Katastralreinertrage der Grundfläche der Steuergemeinde und innerhalb derselben der einzelnen Culturen und Classen.

Weiter wird zu den Grundbesitzbögen in jeder Steuergemeinde ein „Verzeichniß der Grundbesitzer“ nach den fortlaufenden Postennummern der Grundbesitzbögen geführt.

B. Publicität des Grundsteuerkatasters (Copien der Katastraloperate).

§ 52. In die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate kann Jedermann Einsicht nehmen und Copien von Mappen oder Abschriften sonstiger Katastraloperate gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren (siehe § 66) beziehen. Die Bestellungen können entweder unmittelbar beim Katastralmappenarchive oder mittelbar beim Steueramte (Steueradministration), mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle mittelst ungestempelter Eingabe eingebracht werden.

Falls gelegentlich einer zum Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters oder über Privatansuchen vorgenommenen Vermessung um die Ausfertigung des geometrischen Planes in Einem oder mehreren Exemplaren bei dem betreffenden Vermessungsbeamten angesucht wird, ist der letztere ermächtigt[5]), die Bestellung gegen einen zur Sicherstellung des Aerars gegen die Nichtabnahme der ausgefertigten Copien einzuhebenden Vorschuß von zwei Drittel der wahrscheinlichen Kosten, welcher sofort an das Steueramt abzuführen ist, anzunehmen und auszuführen.[6])

---

[1]) F. M. E. v. 26. Juni 1883 Z. 17267.

[2]) Vgl. § 3 Ges. v. 5. Dec. 1874 L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 92.

[3]) F. M. E. v. 17. Juli 1881 Z. 11779; vergl. § 2 Ges. v. 5. Dec. 1874 L. G. Bl. f. Böhmen.

[4]) § 5 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Evidenzhaltungsbeamten R. G. Bl. Nr. 91 ex 1883 u. F. M. v. 13. Nov. 1883 Z. 31224.

[5]) Man wollte hiedurch den Grundbesitzer in die Lage versetzen, beabsichtigte Aenderungen der Eintragung im Grundbuche thunlichst rasch zu bewirken, bezw. dem Tabularansuchen die erforderlichen Pläne beizulegen (Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 ad § 58).

[6]) Der Vermessungsbeamte hat die Bestellung in das von ihm zu führende

Wenn eine Copie oder Abschrift mit der Beglaubigung versehen werden soll, daß sie mit dem Originale gleichlautend sei, entfällt für jeden Bogen eine Stempelgebühr von 50 kr.[1])

Die Copien sind nach erfolgter Ausfertigung und Kostenberechnung (siehe § 66) dem k. k. Steueramte zur Ausfolgung an den Besteller und Einhebung des restlichen Kostenbetrages zu übersenden.

(Ueber die Verrechung dieser Gebühren siehe § 66.)

Anmerkung. Nach § 58 der Vollzugsvorschrift vom 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 ist die Ausfertigung der von Parteien in Bestellung genommenen Copien, somit auch der Grundbesitzbögen durch die Evidenzhaltungsorgane, demnach durch die für den ausübenden Evidenzhaltungsdienst und für den Dienst in den Katastralmappenarchiven bestimmten Evidenzhaltungsbeamten zu veranlassen. Ausnahmsweise erscheinen die Steuerämter ermächtigt[2]), die Bestellung von Abschriften der Grundbesitzbögen selbst zu effectuiren, soferne die Bestellung beim Steueramte zu einem Zeitpunkte eingebracht wird, zu welchem sich diese Bögen bei demselben befinden. — Die Ausfertigung von Auszügen aus den Triangulirungsoperaten erfolgt durch das Triangulirungs-Calcülbureau, von welchem diese Auszüge im Wege des Katastralmappenarchivs bezogen werden können.

C. Evidenzhaltungsorgane. Dienstverhältnisse derselben.

I. Die Aufnahme der eingetretenen Aenderungen und die Durchführung derselben in den Operaten des Grundsteuerkatasters wird gegenwärtig[3]) unter der Oberleitung des Finanzministeriums, bezw. der Finanzlandesbehörden durch besonders hiefür bestellte, technisch vorgebildete Vermessungsbeamte (Evidenzhaltungsorgane) besorgt. § 53.

Sämmtliche Beamte und Eleven zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bilden einen gemeinsamen Status und werden vom Finanzministerium ernannt. Das Anweisungsrecht bezüglich der Gebühren der in einem Kronlande zur Verwendung kommenden Functionäre der Evidenzhaltung steht der Finanzlandesbehörde zu.

Für den eigentlichen ausübenden Dienst sind Evidenzhaltungsgeometer (I. und II. Classe) und -Obergeometer, als revidirende und überwachende Organe Evidenzhaltungsinspectoren und -Oberinspectoren (I. und II. Classe) bestellt (XI.—VII. Rangsclasse).[4]) Dem rangältesten Evidenzhaltungs-Oberinspector obliegt nebst der Ueberwachung des Evidenzhaltungsgeschäftes

---

Bestellbuch (Muster T zu § 58 Vollz. Vorschr.), welchem die Quittung des Steueramtes über den Vorschuß, sowie über die eingehobenen restlichen Kosten anzuschließen ist, einzutragen.

[1]) Kundmachung der n. ö. Finanzlandesdirection v. 15. Juli 1883.

[2]) F. M. E. v. 30. Mai 1883 Z. 17473.

[3]) Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters kam früher den Obrigkeiten (Steuerbezirksobrigkeiten), dann den Steuerämtern zu; die eigentlichen technischen Arbeiten wurden durch Sachverständige, später durch bestellte Geometer im Wege des Katastralmappenarchives jedes Landes vorgenommen.

[4]) Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 84.

in seinem Rayon auch die Bearbeitung der Agenden bei der Finanzlandesbehörde hinsichtlich aller die Evidenzhaltung betreffenden technischen Angelegenheiten.

Dem ausübenden Evidenzhaltungsbeamten ist in der Regel in den Localitäten der Bezirkshauptmannschaft oder des Steueramtes ein geeignetes Locale anzuweisen, eventuell ist ein geeignetes Kanzleilocale für denselben zu miethen.

Sämmtliche Vermessungen und Vermarkungen, dann die Ausfertigung von Mappen, von Copien der Evidenzhaltungsoperate 2c. werden von den Evidenzhaltungsbeamten kraft ihrer Amtspflicht vorgenommen und bilden die hiefür von den Parteien zu leistenden Vergütungen eine Staatseinnahme.

II. a) Die Evidenzhaltungsbeamten erhalten während der Dauer der Dienstverrichtungen außerhalb des Standortes, jedoch innerhalb des Kronlandes, für welches sie bestellt wurden, die Diäten in dem restringirten Ausmaße für die VII. Rangsclasse mit 4 fl. 50 kr., für die VIII. Rangsclasse mit 3 fl. 50 kr., für die IX. Rangsclasse mit 3 fl. und für die X. und XI. Rangsclasse mit 2 fl. 50 kr.[1]) Für Dienstreisen außerhalb des Kronlandes haben sie auf die normalmäßigen Diäten Anspruch.

Die Reise- und Uebersiedlungsgebühren erhalten dieselben nach den für Staatsbeamte bestehenden Normen, mit der einzigen Ausnahme, daß insoweit nicht Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, anstatt der Postgebühren oder Meilengelder lediglich die Vorspannsvergütung[2]) sammt Landesbeitrag gebührt. Die Evidenzhaltungseleven sind bei Reisen und Uebersiedlungen gleich den Evidenzhaltungsbeamten der XI. Rangsclasse zu behandeln.

Jeder Functionär der Evidenzhaltung bezieht ein Schreib- und Zeichnungsmaterial-, ein Beheizungs- und bei nachmittägiger Amtsfrequenz in den Wintermonaten ein Beleuchtungspauschale.[3])

Zur Bestreitung der Reisekosten und der mit den Vermessungsoperationen verbundenen Auslagen sind dem Evidenzhaltungsbeamten angemessene Vorschüsse gegen Verrechnung flüssig zu machen.

---

[1]) Art. III des Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 84.

[2]) Die Vorspannsvergütung besteht in der periodisch festgesetzten und öffentlich kundgemachten Vergütung für Ein Pferd und Einen Kilometer mit Einschluß des für das betreffende Land bestimmten Landesfondsbeitrages. Eine Vergütung des letzteren aus dem Landesfonde an den Finanzetat kann nicht in Anspruch genommen werden. Jedem Evidenzhaltungsbeamten ist bei Dienstreisen für den Personen- und Effectentransport die Aufrechnung eines halben Vorspannwagens (zweier Pferde) gestattet. Die Aufrechnung einer Gebühr für die Bewegung innerhalb der Gemeindemarkung oder zur Rückkehr in eine sog. Uebernachtungsstation ist nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Finanzlandesbehörde im Falle der Nothwendigkeit einer verstärkten Zugkraft eine besondere Vergütung bis zum Betrage von 50 Perzent der für die betreffende Strecke entfallenden Vorspannsgebühr bewilligen.

[3]) Für Schreib- und Zeichnungsrequisiten monatlich 1 fl., für Beleuchtung nach Erforderniß monatlich 1 fl. 50 kr.; der Bedarf an Heizmateriale wird nach dem kubischen Rauminhalte der Kanzlei wie bei steuerämtlichen Localitäten berechnet.

b) Ueber die Baarauslagen an Handlanger-, Boten- und Ueberfuhrlöhnen, dann für Signale, Pflöcke und sonstige zur Vermessung und Vermarkung erforderliche Materialien hat der Rechnungsleger die Quittungen der Percipienten von dem Gemeindevorstande in der Richtung bestätigen zu lassen, daß die aufgerechneten Beträge den Ortsverhältnissen angemessen sind.

Die documentirten Reiseparticularien sind innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Monates der Finanzlandesbehörde zur Adjustirungsveranlassung vorzulegen. Die Ueberschreitung dieser Frist zieht den Verlust des Anspruches auf Vergütung der in Rechnung gebrachten Beträge nach sich; der etwa hierauf erhobene Vorschuß ist sofort zum Ersatze vorzuschreiben und mittelst Abzuges vom Gehalte hereinzubringen. Die Verständigung über die Erledigung der Reiserechnung ist dem Particularleger gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Gegen diese Erledigung kann eine Beschwerde innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen eingebracht werden, worüber das Finanzministerium entscheidet.

c) Ueber die Ausrüstung der Evidenzhaltungsorgane mit den erforderlichen Meßinstrumenten und Requisiten gelten folgende Bestimmungen. Die leitenden Beamten (Evidenzhaltungsinspectoren und -Oberinspectoren) werden für ihren Gebrauch mit ärarischen Meßinstrumenten und -Requisiten aus den Vorräthen des lithographischen Instituts des Katasters im Wege der Finanzlandesbehörde gegen die Verpflichtung zur Rückstellung im unbeschädigten Zustande unentgeltlich betheilt. Dagegen haben die (ausübenden) Vermessungsbeamten sich die erforderlichen Meßinstrumente, einzelne Bestandtheile derselben und Meßrequisiten auf eigene Kosten zu beschaffen. Diese Gegenstände dürfen ihnen jedoch über ihr Einschreiten bei der Finanzlandesbehörde aus den ärarischen Vorräthen (eventuell unter Gewährung entsprechender Monatsraten) käuflich überlassen oder gegen eine Abnützungsentschädigung [1]) geliehen werden. Die geschehene leihweise Ueberlassung ist bei der Landesbehörde mittelst eines Vormerkbuches in Evidenz zu halten und auch vom Vermessungsbeamten rücksichtlich der ihm übergebenen Inventarialgegenstände vorzumerken.

III. Die Evidenzhaltungsbeamten sind für die Richtigkeit und Genauigkeit ihrer Amtshandlungen und Ausarbeitungen verantwortlich und haftend. Sie unterliegen der Disciplinarbehandlung nach den Bestimmungen der kais. Verordnung vom 10. März 1860 R. G. Bl. Nr. 64.

Wiederholte Fehler in den schriftlichen Ausfertigungen und technischen Arbeiten sind mit Geldstrafen von 1—20 fl. zu ahnden und letztere mittelst Gehaltsabzüge hereinzubringen. Wird aus Anlaß einer fehlerhaften Vermessung eine Neuvermessung erforderlich, so hat der Vermessungsbeamte, wenn die Neuvermessung durch ihn selbst vorgenommen werden kann, auf eine Vergütung der durch dieselbe veranlaßten Vermarkungs- und Reise-

---

[1]) Die Abnützungsentschädigung für geliehene ärarische Gegenstände beträgt für jeden Monat der Benützung Ein Perzent des Wertes dieser Gegenstände. Zurückgestellte Gegenstände sind in Gegenwart des Uebergebers oder dessen Vertreters von dem Evidenzhaltungsinspector zu untersuchen.

kosten, dann der Diäten keinen Anspruch. Mußte die Neuvermessung durch einen anderen Vermessungsbeamten vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kosten zu tragen.

Die Uebertretung des Verbotes, die von den Evidenzhaltungsbeamten kraft ihrer Amtspflicht vorzunehmenden Arbeiten mit Umgehung oder Schmälerung der dem Staatsschatze zukommenden Gebühren oder gegen ein besonderes Entgelt zu eigenem Vortheile auszuführen, ist, abgesehen von dem hereinzubringenden Ersatze des dem Staatsschatze entgangenen Betrages, im ersten Falle mit einem schriftlichen Verweise, im Wiederholungsfalle in Gemäßheit des § 8 lit. d der kais. Verordnung vom 10. März 1860 R. G. Bl. Nr. 64 mit der Dienstesentlassung zu bestrafen.[1])

D. Amtsthätigkeit der Vermessungsbeamten (Commissionelle Erhebungen, Strafgewalt, Periodische Revisionen). Mitwirkung öffentlicher Behörden und anderer Organe.

§ 54. I. Der Vermessungsbeamte hat in jedem dritten Monate durch mindestens 3 Tage am Sitze des Steueramts (Steueradministration) Aufenthalt zu nehmen, sein Erscheinen in der Gemeinde 8 Tage vorher und seinen Aufenthalt am Sitze des Steueramtes mindestens einen Monat vorher im Wege des betreffenden Gemeindevorstandes, bezw. sämmtlicher Gemeindevorstände des Steuerbezirkes mittelst einer auf ortsübliche Weise zu verlautbarenden Kundmachung anzukündigen.

Im Zwecke des ununterbrochenen Correspondenzverkehres mit dem Steueramte (Steueradministration) hat der Vermessungsbeamte dem letzteren von Monat zu Monat einen Ubicationsausweis zu übersenden.

Die Hauptthätigkeit des Vermessungsbeamten hinsichtlich der Vornahme von Localerhebungen im Zwecke der Constatirung der Veränderungen hat naturgemäß in die Sommermonate (in der Regel vom 1. Mai bis Ende October) zu fallen[2]), während die eigentlichen Kanzleiarbeiten für die Wintermonate reservirt werden.

a) Der Vermessungsbeamte hat während seiner Anwesenheit in den betreffenden Gemeinden über die von den Parteien angezeigten oder von öffentlichen Organen mitgetheilten oder von ihm selbst bemerkten Aenderungen die Erhebungen vorzunehmen, zu welchem Behufe zunächst die betreffenden Grundbesitzer aufzufordern sind, zur bestimmten Zeit vor ihm zu erscheinen und die eingetretenen Veränderungen nachzuweisen. Eine Erhebung an Ort und Stelle hat zu unterbleiben, wenn die nöthige Aufklärung anderweitig, z. B. aus den zugänglichen amtlichen Acten oder durch öffentliche oder Privaturkunden, gewonnen werden kann.

---

[1]) Abschn. X d. F. M. Vdg. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 P. 16.

[2]) Der Vermessungsbeamte hat für die Reiseperiode einen Reiseplan bis 15. April jedes Jahres der Finanzlandesbehörde in duplo zur Genehmigung vorzulegen. Ein Pare des genehmigten Reiseplanes ist dem Finanzministerium einzuschicken.

Behufs Nachweisung eines eingetretenen Besitzwechsels sind erforderlichen Falles der Gemeindevorsteher (oder sein bestellter Vertreter) und zwei ortskundige mit den Besitzverhältnissen vertraute Grundbesitzer aus der betreffenden Gemeinde zu vernehmen.[1]

Die Erhebung an Ort und Stelle, insbesondere behufs Constatirung von Objectsänderungen, der Bonität oder der Cultur eines Grundstückes hat unter Beiziehung des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreters (Vertreters des selbstständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier vom Vermessungsbeamten zu bestimmender sach(orts)kundiger Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde stattzufinden.[2] Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.[3]

b) Das ungerechtfertigte Nichterscheinen des Vorgeladenen oder seines Vertreters zu einer Amtshandlung des Vermessungsbeamten, für welche rechtzeitig eine individuelle Vorladung erfolgte, ist vom Vermessungsbeamten mit einer Geldstrafe von 1 fl., welche dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde zufällt und vom Steueramte einzuheben ist, zu ahnden (Ordnungsstrafen).[4]

c) Im Laufe von mindestens je drei Jahren hat der Vermessungsbeamte in dem ihm zugewiesenen Rayon nebst den durch die eingelangten Anzeigen veranlaßten Amtshandlungen in den einzelnen Gemeinden, selbst wenn Anzeigen über Veränderungen nicht vorgekommen wären, eine vollständige Revision des Besitzstandes durch Prüfung der Richtigkeit der Indicationen sowohl rücksichtlich der Personen der Besitzer als auch der steuerpflichtigen Objecte vorzunehmen.[5]

---

[1] §§ 19 u. 20 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[2] Vergl. insbesondere §§ 22, 24, 25, 27, 32 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83, ferner Gesetz v. 27. Juni 1885 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886.

[3] § 22 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[4] § 57 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83. — Es ist zu diesem Behufe vom Vermessungsbeamten dem Steueramte die Strafanweisung zu übergeben; erforderlichenfalls kann die Ordnungsstrafe gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege eingetrieben werden.

[5] Zum Zwecke der Einhaltung des im Gesetze vorgezeichneten Turnus in der vollständigen Revision der Gemeinden hat der Vermessungsbeamte den ihm zugewiesenen Bezirk in drei Gruppen von Gemeinden zu zerlegen und bei der Entwerfung des jährlichen Reiseplanes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Laufe eines jeden Jahres stets eine dieser Gruppen in der Revision abgefertigt werden kann. Hierüber ist auch eine Vormerkung anzulegen.

Die Verhandlung hat nach ortsüblicher Verlautbarung der vorzunehmenden Revision mit den erschienenen Grundbesitzern zu beginnen und sind mit denselben an der Hand der Besitzbögen und der Indicationsskizzen, eventuell der Mappen die allfälligen Veränderungen parcellenweise zu erörtern. Die weitere Verfolgung der wahrgenommenen Objectsänderungen oder Grundtheilungen oder der bei der Vernehmung nicht gelösten Anstände ist der Erhebung an Ort und Stelle, zu welcher die betheiligten Grundbesitzer mittels besonderer Verständigung einzuladen und auch die sonstigen Commissionsmitglieder wie bei anderen Erhebungen an Ort und Stelle (siehe lit. a) zuzuziehen sind, vorbehalten. Jedenfalls sind auch der Ortsried, die Grundstücke an Gewässern und die Fluren, bei welchen häufige Parcellirungen vorkommen, zu begehen. Ueber das Ergebniß der periodischen Revision ist

II. Die öffentlichen Behörden und Organe (auch die Magistrate bezw. Stadträthe der mit eigenem Statute versehenen Städte) sind verpflichtet, die anläßlich ihrer Amtshandlungen (z. B. bei Anlegung von Straßen, Flußregulirungen 2c.) wahrgenommenen Aenderungen in der Person der Grundbesitzer und in den Grundsteuerobjecten den Evidenzhaltungsbeamten mitzutheilen. Auf Verlangen der letzteren sind ihnen amtliche Bestätigungen über die actenmäßig constatirten Aenderungen auszufolgen.

Speciell die Bezirkshauptmannschaften haben diesbezügliche Actenstücke dem Steuerinspector zur Einsicht zu übergeben, welcher hierüber eine Vormerkung zur Gebrauchnahme für den Vermessungsbeamten zu führen hat. Letzterer hat dieselbe gelegentlich seines Aufenthaltes am Sitze der Bezirkshauptmannschaft von Zeit zu Zeit durchzugehen und die bezüglichen Acten eventuell einzusehen.

Die in größeren Städten bestellten k. k. Gebührenbemessungsämter haben am Schlusse jedes Monates die Daten der angezeigten Rechtsgeschäfte, welche einen Besitzwechsel zum Gegenstande haben, dem Vermessungsbeamten mitzutheilen.[1])

Ebenso obliegt es den Gemeindevorstehern, den Vermessungsbeamten in seiner auf die Ermittlung der Veränderungen gerichteten Thätigkeit durch die Ertheilung von Auskünften zu unterstützen, auf eingetretene Aenderungen selbst aufmerksam zu machen und bei den diesfalls erforderlichen Localerhebungen mitzuwirken. Die Gemeinden haben ferner zu den Verhandlungen des Vermessungsbeamten ein geeignetes Locale unentgeltlich zu überlassen und jederzeit auf Verlangen desselben 1. die Vorspann gegen Vergütung der einschließlich des Landesbeitrages festgesetzten Gebühr, 2. die Handlanger und Boten und die etwa nöthigen Wasserfahrzeuge nebst den dazu erforderlichen Schiffsleuten gegen Vergütung des ortsüblichen Tagelohnes, endlich die Signale, Pflöcke und überhaupt das zur Vermarkung erforderliche Materiale gegen Vergütung der Localpreise beizustellen.[2])

In den Fällen, in denen auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883 die Intervention der Gemeindevorstände oder deren Vertreter (Vertreter selbstständiger Gutsgebiete) oder von Vertrauensmännern erforderlich ist, haben dieselben auf eine Entschädigung von Seite des Aerars keinen Anspruch.[3])

(Ueber die besondere Mitwirkung der Grundbuchsbehörden und Steuerämter siehe die folgenden §§.)

Anmerkung. Auch wenn ein Evidenzhaltungsfall nicht vorliegt, ist es den Vermessungsbeamten gestattet, im Privatinteresse Vermessungen und Vermar-

---

ein kurzes Protokoll aufzunehmen und sind die erforderlichen Anmeldungsbögen auszufertigen (§ 24 Gesetz und Vollz. Vorschr.).

[1]) Die beim Steueramte eingebrachten Anzeigen zum Zwecke der Gebührenbemessung sind vom Vermessungsbeamten gelegentlich seiner Anwesenheit am Sitze des Steueramtes durchzusehen und über jene Fälle, welche einen Gegenstand der Evidenzhaltung bilden und nicht bereits zu diesem Zwecke angemeldet wurden, das Evidenzhaltungsverfahren einzuleiten.

[2]) § 13 u. 14 Ges. und Vollz. Vorschr.

[3]) § 15 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

kungen vorzunehmen, wenn dieselben 1. zum Zwecke einer beabsichtigten Grundtheilung oder 2. zur Darstellung der unveränderten Besitzverhältnisse angesucht werden. Die Vornahme solcher Vermessungen und Vermarkungen ist aber nur innerhalb der im Verordnungswege bestimmten Grenzen und überhaupt nur dann zulässig, wenn hiedurch die eigentlichen Agenden der Evidenzhaltung nicht beeinträchtigt werden und die ansuchenden Grundbesitzer sich durch eine schriftliche (protokollarische) Erklärung verpflichten, die auflaufenden Kosten einschließlich des sogenannten Beköstigungs- und Reiseaufwandes (s. § 66 I lit. C) des Vermessungsbeamten zu vergüten.[1])

E. Gegenstand der Evidenzhaltung. Nähere Bestimmungen hierüber.

Gegenstand der Evidenzhaltung sind im Allgemeinen alle Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfanges der Steuergemeinde, der Person des Besitzers, des steuerpflichtigen Objectes, sowie in Folge der Richtigstellung des ursprünglichen Grundbesitzbogenoperates und der Mappen ergeben.[2]) § 55.

Im Besonderen ist hierüber folgendes zu bemerken:

I. Veränderungen im Umfange der Steuergemeinde sind erst nach erfolgter endgiltiger Genehmigung der Grenzänderung im administrativem Wege (nach Feststellung des Grenzzuges durch die hiezu berufenen Organe) Gegenstand der Durchführung im Evidenzhaltungswege. Bezüglich der Durchführung solcher Evidenzhaltungsfälle in den Grundsteueroperaten ist in jedem Falle die specielle Weisung des Finanzministeriums einzuholen.[3])

Die aus einer Gemeinde in die andere überzustellenden Grundstücke sind mit denselben Reinertragsansätzen beizubehalten, mit welchen sie vor ihrer Ausscheidung in den Grundsteueroperaten veranschlagt waren.[4])

II. Bei Veränderungen in der Person des Besitzers (Besitzveränderungen), welche sich auf das ganze Besitzthum oder auf Theile desselben beziehen können, gehört es zu den Obliegenheiten der Evidenzhaltungsorgane unter genauer Feststellung der den Gegenstand des Besitzwechsels bildenden Objecte auch den Rechtstitel einer Veränderung im Besitze zu ermitteln und den Umstand zu constatiren, ob zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes etwa noch die Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde (z. B. bei Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen) erforderlich ist[5]).

Die Constatirung der Besitzveränderung erfolgt entweder durch öffent-

[1]) Der einzelne Vermessungsfall darf sich auf keine größere Fläche als 1 Hektar = 1 Joch 1180 Quadratklaftern erstrecken; über die sonstigen Voraussetzungen siehe Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 ad § 23.

[2]) § 2 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[3]) § 3 Ges. und Vollz. Vorschr.

[4]) § 26 Ges. v. 32. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[5]) Während der Wirksamkeit der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 müssen auch die Arten des begünstigten Besitzerwerbes (gerichtlicher Zwangsverkauf, Besitzübergang von Eltern an Kinder und umgekehrt, sowie an Ehegatten) speciell bezeichnet werden (s. § 47).

liche oder Privaturkunden (Urkunden über Rechtsgeschäfte, Urtheile, Einantwortungsurkunden, Enteignungserkenntnisse 2c.), betreffs deren jedoch die Einlegung von Abschriften nicht zu verlangen ist, oder durch mündliche Vernehmungen u. zw. in letzterer Richtung insbesondere durch die übereinstimmende Erklärung des abtretenden und antretenden Besitzers (Eigenthümers).

Erscheint nur eine der Parteien, ohne eine Urkunde über die Besitzveränderung vorweisen zu können, oder ist ungeachtet der erfolgten Vorladung keine der Parteien zur Verhandlung erschienen, oder haben sie sich, wiewohl ein Besitzwechsel notorisch ist, der Anzeigepflicht (s. § 56) entschlagen, so ist nach Anordnung des Gesetzes durch Einvernehmung der im Gesetze bezeichneten Personen (s. § 54 I lit. a) der Anhaltspunkt zu dem weiteren Durchführungsverfahren zu beschaffen.

Die Resultate der Erhebung bezw. die ermittelten einschlägigen Daten werden in dem Anmeldungsbogen (s. § 56 II) zum Ausdrucke gebracht. Die einvernommenen Parteien haben in demselben ihre Angaben durch ihre Unterschrift zu bekräftigen.[1])

Im Falle die Constatirung der Besitzveränderung sich nicht auf urkundliche Daten oder die übereinstimmende Erklärung des ab- und antretenden Besitzers (Eigenthümers), sondern auf die durch die anderweitigen Einvernehmungen gewonnenen Ergebnisse stützt, sind die Betheiligten im Wege des Gemeindevorstandes von der beabsichtigten Durchführung der Besitzveränderung in den Katastraloperaten mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe binnen 14 Tagen bei dem Vermessungsbeamten oder dem Steueramte schriftlich Einsprache zu erheben, widrigenfalls über erfolgte Nachweisung der geschehenen Verständigung nach Ablauf der Recursfrist die Durchführung des Besitzwechsels vorgenommen werden wird. — Im Falle der Einsprache sind von dem Vermessungsbeamten, sofern dadurch der angenommene Sachverhalt alterirt wird, gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde die zur Aufklärung der Sache dienlichen Vernehmungen zu pflegen. Kann auf diese Weise die Parteieinsprache nicht widerlegt werden, so unterbleibt die Aenderung im Kataster insolange, bis von einer der Parteien der Nachweis über den Besitzwechsel beigebracht wird.[2])

III. Die Objectsänderungen sind entweder dauernde oder zeitweilige.

Es liegt im Begriffe der dauernden Objectsänderung, daß der durch dieselbe herbeigeführte Zustand das Merkmal der Beständigkeit an sich tragen müsse.

A. Dauernde Objectsänderungen, welche einen Zuwachs oder Abfall am Reinertrage und der Steuer begründen können, treten ein[3]):

1. wenn Grundstücke oder Theile derselben durch Elementarereignisse

---

[1]) Siehe §§ 4 u. 20 Ges. und Vollz. Vorschr.
[2]) §§ 36 u. 37 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.
[3]) Siehe § 5 Ges. und Vollz. Vorschr., ferner §§ 22 u. 25 Ges.

(z. B. Erdrutschungen, Felsstürze, Abspülungen ꝛc.) gänzlich vernichtet oder dauernd unproductiv werden. Diese Veränderungen werden jedoch nur dann als dauernde betrachtet, wenn das Grundstück zur Gänze oder theilweise untergegangen ist oder die Erzielung eines Bodenertrages (z. B. in Folge gänzlicher Wegschwemmung des Obergrundes und Bloßlegung des Gesteines) dauernd unmöglich gemacht wird.

2. Durch Aenderung der Bestimmung einzelner Parcellen in Beziehung auf die im § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 normirten Ausnahmen von der Grundsteuerpflicht (s. § 23), z. B. durch Bestimmung einzelner Grundstücke zu öffentlichen Straßen, öffentlichen Canälen oder öffentlichen Beerdigungsplätzen, zu nicht landwirtschaftlich cultivirbaren Seen, Sümpfen und Teichen, oder umgekehrt; durch Aufführung eines Gebäudes auf einem Grundstücke oder umgekehrt durch Beseitigung des Gebäudes ꝛc. — Zu diesem Zwecke ist eine genaue Constatirung der Veranlassung der Veränderung und des durch dieselbe herbeigeführten Zustandes des Objectes erforderlich. Bei der Bestimmung zu öffentlichen Zwecken ist die Einsicht der etwa vorhandenen Vertrags- oder Widmungsurkunde und die Vormerkung des Inhaltes derselben geboten.

3. Durch das Entstehen neuer productiver Grundoberflächen in Folge Alluvionen oder anderweitiger Naturereignisse (z. B. durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres ꝛc.) oder in Folge Beurbarung. (Ueber die zeitliche Steuerbefreiung bei Beurbarungen siehe § 69.) — Die Berücksichtigung von Alluvionen hat nach dem Gesetze erst dann stattzufinden, wenn selbe über den mittleren Wasserstand hervortreten.[1])

4. Nach § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886 bildet auch der Zuwachs oder Abfall am Reinertrage in Folge Aenderung der Bestimmung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallenen Weingärten einen Gegenstand der Evidenzhaltung. (Ueber die näheren Bestimmungen und das Verfahren siehe § 62.)

Die Aenderungen im Objecte erfordern theils eine Vermessung, theils eine Beurtheilung der auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Factoren, insbesondere der Bonität. In letzterer Beziehung erhält die Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse durch die Vernehmung sachkundiger Vertrauensmänner aus der Gemeinde die Bekräftigung. (Bezüglich der bei den diesfälligen commissionellen Erhebungen mitwirkenden Personen siehe § 54 I lit. a.)

Die Ermittlung des Reinertrages der durch eine Aenderung im Objecte zugewachsenen steuerpflichtigen Parcellen (Punkt 2 und 3) ist nach denjenigen umschließenden, benachbarten oder in der Nähe befindlichen Grundstücken zu bestimmen, welche in der Culturart und Bonität den neu zugewachsenen steuerpflichtigen Grundstücken gleichgehalten werden können (Parification).

---

[1]) Zur Constatirung dieses Umstandes ist der Wasserstand an den etwa angebrachten Pegeln zu beobachten, eventuell aus den Aufschreibungen der politischen Bezirksbehörde oder des Gemeindeamtes die erforderliche Information einzuholen.

B. Zeitweilige Objectsändreungen bilden keinen Gegenstand der Durchführung in den Evidenzhaltungsoperaten, sondern es findet bezüglich derselben lediglich in Absicht auf die allfällige zeitliche Freilassung von der Grundsteuer bezw. deren Abschreibung (s. §§ 69—73) eine Vormerkung statt.[1])

Für die Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters kommen daher von den Objectsänderungen nur die dauernden in Betracht.

IV. Schreib- oder Rechnungsfehler oder Fehler in der Darstellung auf der Mappe sind nach Constatirung des thatsächlichen Verhältnisses gleich jeder anderen, einen Gegenstand der Evidenzhaltung bildenden Veränderung in den Grundsteueroperaten durchzuführen.[2])

A. Als Schreib- und Rechnungsfehler unterliegen der Correctur jene Fälle, in welchen die im Grundbesitzbogen enthaltenen Daten mit den in den Grundsteuerregelungsoperaten (den Reclamations- bezw. Schätzungs- und Vermessungsoperaten) enthaltenen Ansätzen nicht übereinstimmen.

Hiezu gehören auch jene Fälle, wo in den bestehenden Katastraloperaten, den thatsächlichen Verhältnissen entgegen, Privatwege als öffentliches Gut, oder öffentliche Wege als Privatvermögen bezeichnet erscheinen. In beiden letzteren Fällen hat die Durchführung der Aenderungen erst zu erfolgen, bis die endgiltige Entscheidung der diesfalls competenten Verwaltungsbehörde oder des Gerichtes vorliegt.

B. Die Berichtigung der Mappe hat zu erfolgen, wenn die Darstellung der Lage und Gestalt der Parcellen auf der Mappe mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Bezieht sich der Fehler auf die Darstellung einzelner Besitzgrenzen, so ist die Berichtigung vorzunehmen, wenn die Parteien bezüglich des Grenzzuges einig sind, da es sich dann nur darum handelt, die in der Natur ersichtliche Grenze in die Mappe zu übertragen, oder wenn ein Erkenntniß des competenten Gerichtes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde über den richtigen Grenzzug vorliegt.

Anmerkung. Aenderungen in der Culturgattung üben keinen Einfluß auf die Steuerbemessung aus und bilden daher keinen Gegenstand der Evidenzhaltung. Gleichwohl sind nach § 7 des Ges. v. 23. Mai 1883 die dauernden Culturänderungen zu erheben und in Vormerkung zu nehmen. Diese Ermittlung und Vormerkung hat jedoch nur als Vorarbeit für die in Gemäßheit des § 41 des Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 vorzunehmende Revision des Grundsteuerkatasters (von 15 zu 15 Jahren) zu dienen. Zu diesem Behufe hat der Vermessungsbeamte eine „Vormerkung über dauernde Culturänderungen“ [3]) zu führen, in welcher auch der auf Grund einer nach dem Ocularmaße entworfenen Skizze bestimmte Flächeninhalt der neuen Culturen ersichtlich zu machen ist. Ebenso ist die Culturänderung bei der bezüglichen Parcelle im Grundbesitzbogen (Rubrik An-

---

[1]) § 6 Ges. und Vollz. Vorschr. u. § 38 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[2]) § 8—10 Ges. und Vollz. Vorschr.

[3]) Vergl. § 38 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

merkung) vorzumerken, z. B. „jetzt Garten“ oder „hievon 1 Joch jetzt Wald“ ꝛc. — In dem Falle, als Waldgrund der Holzzucht entzogen und zur landwirtschaftlichen Cultur verwendet wird, hat sich der Vermessungsbeamte im Zwecke der Beurtheilung der dauernden Aenderung der Cultur die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in Gemäßheit des § 2 des Forstgesetzes vom 3. Dec. 1852 R. G. Bl. Nr. 52 die Bewilligung zur Culturänderung ertheilt wurde.

F. Von dem Evidenzhaltungsverfahren.

1. Allgemeines Verfahren.

Einleitung des Evidenzhaltungsverfahrens.

I. Das Evidenzhaltungsverfahren ist über jeden entweder vom Vermessungsbeamten selbst wahrgenommenen oder von öffentlichen Behörden und Organen mitgetheilten, oder von der Partei angezeigten Evidenzhaltungsfall, d. i. über jede Veränderung, welche sich in Bezug auf ein ganzes Besitzthum oder eine einzelne Parcelle ergeben hat, einzuleiten.[1]) § 56.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet[2]), jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objecte der Grundsteuer, bei Vermeidung der aus dieser Außerachtlassung erwachsenden nachtheiligen Folgen (vergl. § 63), innerhalb sechs Wochen und zwar:

1. rücksichtlich des Besitzwechsels nach erfolgter Besitzübertragung,
2. rücksichtlich der Objectsänderungen, nachdem das einen Abfall oder Zuwachs im Objecte begründende Ereigniß eingetreten ist,

dem Steueramte (bezw. der Steueradministration) oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Der Anzeigepflicht zu Punkt 1 ist Genüge geleistet, wenn das bezügliche Tabulargesuch innerhalb vier Wochen überreicht oder die Anzeige zum Zwecke der Gebührenbemessung innerhalb der gesetzlichen[3]) Frist erstattet wurde.

Es steht den Grundbesitzern frei, die ihnen bequemste Art der Anmeldung von Veränderungen, nämlich bei dem Steueramte (Steueradministration) oder bei dem Vermessungsbeamten u. zw. bei letzterem sowohl im Amtslocale, als bei Gelegenheit seiner Anwesenheit am Sitze des Steueramtes oder in der betreffenden Gemeinde zu wählen.[4])

II. Ueber die zur Anzeige gebrachten oder sonst wahrgenommenen Evidenzhaltungsfälle sind in der Regel[5]) Anmeldungsbögen nach dem vorgezeichneten Muster[6]) vom Steueramte (Steueradministration) oder dem

---

[1]) § 19 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.
[2]) § 16 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.
[3]) Siehe § 44 Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 R. G. Bl. Nr. 50.
[4]) §§ 17 u. 18 Ges. und Vollz. Vorschr.
[5]) Bezüglich der Ausnahmen bei Commassationen und Eisenbahnanlagen siehe §§ 60 u. 61.
[6]) Muster A zu § 16 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

Vermessungsbeamten, je nachdem die Anzeige bei diesem oder jenem erstattet wird, anzulegen.

Der Anmeldungsbogen enthält Rubriken

a) zur Darstellung des bisherigen und neuen Bestandes bei den einzelnen Parcellen rücksichtlich des Namens und Wohnortes des Besitzers, der Culturgattung und Classe, des Flächeninhaltes, Reinertrages und der Parcellennummern,
b) zur Darstellung der Art und des Zeitpunktes der eingetretenen Aenderung und des Ergebnisses der Erhebung des Vermessungsbeamten,
c) für die Bemerkungen des Steueramtes und
d) für die Mittheilungen des Grundbuchsgerichtes. Weiter sind
e) Bezugscolonnen eröffnet zur Berufung der einschlägigen Grundbesitzbögen nnd Veränderungsausweise (s. § 57 I).

Außerdem wird auf dem Anmeldungsbogen noch angemerkt, wann die Anzeige eingebracht bezw. der Anmeldungsbogen aufgenommen wurde.

Wird die Anzeige mündlich erstattet, so sind die erforderlichen Daten unmittelbar in den Anmeldungsbogen einzusetzen nnd von den anmeldenden Parteien zu unterfertigen. Schriftliche Anzeigen sind dem Anmeldungsbogen anzuschließen und die Daten derselben und im Falle, als die Anzeige durch das Tabularansuchen ersetzt wird, des letzteren oder des Tabularbescheides in den Anmeldungsbogen zu übertragen.

Tritt bezüglich einer Parcelle gleichzeitig eine Besitz- und eine Objectsänderung ein, so sind beide auf Einem Anmeldungsbogen zu behandeln. Schreib- und Rechnungsfehler sind nur dann als besondere Evidenzhaltungsfälle in einem besonderen Anmeldungsbogen darzustellen, wenn sie nicht gleichzeitig mit anderen Veränderungen ermittelt wurden. Enthält eine schriftliche Anzeige mehrere Evidenzhaltungsfälle, so ist, wenn nicht besondere Umstände eine abgesonderte Behandlung erheischen, über die in Einer Anzeige enthaltenen Evidenzhaltungsfälle nur Ein Anmeldungsbogen auszufertigen.[1])

III. Die von dem Steueramte ausgefertigten Anmeldungsbögen sind in Zeitabschnitten von 14 Tagen und wenn beim Steueramte die Identificirung[2]) des Objectes, bei dem die Aenderung eingetreten ist, nicht

---

[1]) Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 ad § 16.

[2]) Die genaue Bezeichnung des Objectes, bei welchem die Aenderung eingetreten ist, ist für die weiteren Evidenzamtshandlungen sehr wichtig. Wenn die Partei nicht im Stande ist, die bezügliche Nummer der Parcelle anzugeben, ist es zunächst die Aufgabe des Steueramtes, an der Hand der Katastralmappe (bezw. Indicationsskizze) die Identität des Objectes sicherzustellen. Ist dem Steueramte die Sicherstellung der Identität nicht möglich oder befinden sich die betreffenden Mappen zur Zeit der Anmeldung in den Händen des auswärts beschäftigten Vermessungsbeamten, so sind die Anzeigen der Grundbesitzer mit dem Vorbehalte entgegenzunehmen, daß die anmeldenden Parteien neuerlich vor dem Vermessungsbeamten zu erscheinen haben, damit die Aenderung noch bei der Steuerauftheilung des nächsten Jahres zur Berücksichtigung gelange. — Der Vermessungsbeamte kommt in Folge der beschleunigten Zusendung der betreffenden Anmeldungsbögen an ihn

möglich ist, binnen längstens 8 Tagen dem Vermessungsbeamten zu übersenden, bezw. falls sich derselbe bei den Feldoperationen befindet, in die betreffende Gemeinde nachzusenden.

Der Vermessungsbeamte führt für jeden Steuerbezirk über die mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnenden Anmeldungsbögen eine besondere Vormerkung nach einem vorgezeichneten Muster.[1])

Hienach hat der Vermessungsbeamte sowohl bezüglich der bereits angezeigten als auch bezüglich der während seiner Anwesenheit in den betreffenden Gemeinden noch weiter angemeldeten oder von Amtswegen wahrgenommenen Veränderungen, worüber gleichfalls Anmeldungsbögen auszufertigen sind, die Erhebung vorzunehmen (s. § 54 I lit. a).

Der Anmeldungsbogen erscheint als das Actenstück, in welchem die Resultate der Erhebung zum Ausdrucke zu bringen sind; dasselbe ist von den bei der Erhebung Anwesenden zu unterfertigen.

Durchführung der Veränderungen.

I. Sobald die Veränderungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise constatirt und die etwa erforderliche Vermessung, Flächen- und Reinertragsberechnung vorgenommen worden sind, sind die Daten der die Ergebnisse der Erhebung enthaltenden Anmeldungsbögen in Veränderungsausweise[2]), welche nach Gemeinden und Jahrgängen geführt werden, zu übertragen. Der Veränderungsausweis soll jederzeit die Uebersicht über die vollzogenen Amtshandlungen der Vermessungsbeamten in der Katastralgemeinde für das betreffende Jahr gewähren und ist am Schlusse des Jahres dem Evidenzhaltungsoperate der betreffenden Gemeinde anzuschließen. § 57.

Hinsichtlich jener Gemeinden, für welche neue Grundbücher bereits angelegt sind, hat das Steueramt die ihm am Ende eines jeden Monates vom Vermessungsbeamten zuzusendenden Anmeldungsbögen sammt den dazu gehörigen Belegen nach vorheriger Prüfung, ob die darin bezeichneten Rechtsgeschäfte zur Gebührenbemessung angezeigt wurden und nach Vornahme der entsprechenden Vormerkungen[3]) dem Grundbuchsgerichte zu über-

---

in die Lage, falls nicht die Katastraloperate zur Sicherstellung der Identität ausreichen, noch vor seinem Eintreffen in der betreffenden Gemeinde die betheiligten Grundbesitzer zu verständigen, daß an dem bestimmten Tage die Identificirung des Objectes vorgenommen werden wird.

[1]) Muster B zu § 16 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

[2]) Muster M zu § 34 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

[3]) Die allenfalls zur Gebührenbemessung nicht angezeigten Rechtsgeschäfte sind in eine besondere Vormerkung (Muster O zu § 42 Vollz. Vorschr.) einzutragen und gleichzeitig in das Register B der gebührenpflichtigen Acte aufzunehmen. Ebenso hat das Steueramt in der Grundsteuer-Repartitionstabelle bei dem betreffenden Grundbesitzer unter Beisetzung der Nummer des Anmeldungsbogens vorläufig ersichtlich zu machen, daß eine Aenderung zu berücksichtigen sein wird. Die gepflogenen Vormerkungen sind auch in der betreffenden Rubrik des Anmeldungsbogens unter Berufung der Posten des B-Registers und der Repartitionstabelle zu bestätigen.

In den größeren Städten, wo besondere Gebührenbemessungsämter bestehen, hat der Vermessungsbeamte vor der Uebergabe der Besitzbögen an die Steuer-

geben. Sobald die Anmeldungsbögen vom Grundbuchsgerichte im Wege des Steueramtes, welches die für die Gebührenbemessung etwa wesentlichen neuen Daten vormerkt, an den Vermessungsbeamten zurücklangen, hat derselbe die Prüfung vorzunehmen, ob nach den auf den Anmeldungsbögen enthaltenen Mittheilungen des Grundbuchsgerichtes die Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster hergestellt erscheint, eventuell die zur Behebung der noch bestehenden Differenzen weiter erforderlichen Erörterungen, bezw. Erhebungen zu pflegen (s. § 65).

II. Die Durchführung der erhobenen Veränderungen in den Katastraloperaten (Katastralmappen, Grundbesitzbögen 2c.) hat durch die Vermessungsorgane entweder definitiv oder provisorisch zu erfolgen.[1])

Eine provisorische Durchführung der Veränderungen findet nach § 45 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 statt, wenn

1. wegen der vorzunehmenden umfangreicheren Vermessungen (z. B. bei Anlage neuer Eisenbahnen),
2. wegen der zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung noch erforderlichen Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde,
3. wegen der ausständigen Mittheilung des Grundbuchsgerichtes die definitive Durchführung nicht innerhalb der hiefür im Gesetze vorgesehenen Fristen stattfinden kann.

Die Durchführung der Veränderungen in den Grundbesitzbögen erfolgt im Allgemeinen auf Grund des für jede Gemeinde verfaßten Aenderungsausweises. Bei den Evidenzhaltungsfäen, welche nicht sofort definitiv durchgeführt werden können, wird die vorläufig provisorische Durchführung sowohl im Aenderungsausweise als am Grundbesitzbogen durch den Beisatz „provisorisch“ angedeutet.[2]) Ueber das besondere Verfahren bei provisorischer Durchführung der umfangreicheren Aenderungen (Punkt 1) siehe § 61.

Die Durchführung in den Grundbesitzbögen findet in der Weise statt, daß die abfallenden Parcellen sammt den zugehörigen Daten in dem Grundbesitzbogen durchstrichen und die neu zugewachsenen Parcellen oder Parcellentheile mit den zugehörigen Daten in denselben aufgenommen werden. Sodann wird die Summirung des Flächeninhaltes und Reinertrages der Parcellen im berichtigten Grundbesitzbogen neu vorgenommen. Bei Uebergang eines ganzen Besitzes an einen neuen Besitzer wird der Name des früheren Besitzers im Grundbesitzbogen (sowie im Verzeichnisse der Grund-

---

administration, nach Vergleichung dieser Bögen mit den monatlichen Mittheilungen des Gebührenbemessungsamtes (s. § 54 II), über die bisher zur Gebührenbemessung nicht angezeigten Rechtsgeschäfte einen Ausweis (Muster P) anzulegen, und dem Gebührenbemessungsamte zu übersenden, welches die Daten in den Vormerk O und das Register B aufnimmt.

[1]) § 34 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[2]) Ebenso wird in der betreffenden Rubrik die allfällige Rückgängigmachung der provisorischen Durchführung, bezw. die Wiederherstellung des früheren Standes ersichtlich gemacht, z. B. „in Folge Bescheides des Bezirksgerichtes Tulln Z. 840 ex 1884 rückgängig gemacht“; bei der definitiven Durchführung wird der Beisatz „provisorisch“ unter Beziehung auf die eingelangte amtliche Mittheilung gelöscht.

besitzer, s. § 51 IV) durchstrichen und der Name des neuen Besitzers darüber gesetzt.

Die im Laufe eines Jahres vorgekommenen Abfälle und Zuwächse am Flächenmaße und Reinertrage in der Katastralgemeinde werden in einem Anhange zur „gemeindeweisen Klassenzusammenstellung“ (s. § 51 IV) summarisch ersichtlich gemacht, wonach sich der für die Besteuerung maßgebende Stand für das nächste Jahr in Uebereinstimmung mit den Grundbesitzbögen in der betreffenden Gemeinde ergeben muß.

Anläßlich der Evidenzhaltungsamtshandlungen wird im Parcellenprotokolle selbst die Aenderung nicht durchgeführt, sondern sich bei der bezüglichen Parcelle blos auf den Aenderungsausweis des betreffenden Jahres und bei weiteren Aenderungen im früheren Aenderungsausweise auf den späteren berufen.[1])

Anmerkung. Die geometrische Darstellung der im Wege der Vermessung erhobenen Aenderungen wird zumeist in den Wintermonaten bewirkt.[2]) Die Begrenzungslinien der neu entstandenen Parcellen werden mit Zinnober ausgezogen und die nicht mehr giltigen Grenzlinien mit kurzen Strichen durchkreuzt. Wenn die Darstellung der Veränderungen auf den Originalmappen oder lithographirten Abdrücken mit vollständiger Deutlichkeit nicht bewirkt werden kann, so sind über die geänderten Gruppen Beimappen zu verfassen.

Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steuerauftheilung.

Mit Schluß der Jahres sind dem Steueramte alle Grundbesitzbögen, § 58.
bei denen sich keine Aenderung ergab oder in denen die Aenderung bereits definitiv oder provisorisch[3]) durchgeführt wurde, behufs Berücksichtigung bei der Steuerrepartition vom Beginne des nächsten Jahres an (s. § 63) zu übergeben.

Bezüglich jener Fälle, bei denen nachträgliche Vor- oder Abschreibungen zu realisiren sind, sind die Anmeldungsbögen, aus welchen sich diese Ansprüche ergeben, an das Steueramt zu leiten, welches diese Anmeldungsbögen nebst den zugehörigen Grundbesitzbögen an die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung der gesetzlichen Bedingungen einer nachträglichen

---

[1]) Siehe § 17 der gedruckten Andeutungen v. 11. Juni 1883, betreffend die Durchführung der Aenderungen in den Operaten des Grundsteuerkatasters (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei).

[2]) Die Uebertragung in die Mappe findet aus dem auf dem Felde zu führenden Manuale statt; letzteres enthält in zusammenhängenden Heften die einzelnen Skizzen.

[3]) Bei Veränderungen, welche wegen der zur rechtsverbindlichen Besitzübertragung noch erforderlichen Zustimmung einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde oder wegen der ausständigen Mittheilung des Grundbuchsgerichtes in definitiver Weise nicht durchgeführt werden können (§ 45 Z. 2 u. 3 Ges.), ist die provisorische Durchführung erst am 15. November jedes Jahres rücksichtlich jener Fälle in Angriff zu nehmen, bezüglich deren voraussichtlich im Laufe des Jahres das Hinderniß der definitiven Durchführung nicht beseitigt werden kann. Ueber die Berücksichtigung der Veränderungen in Folge Eisenbahnbauten (§ 45 Z. 1 Ges.), siehe § 61.

Vor- oder Abschreibung und zur Ausfertigung des vorgeschriebenen Vor- oder Abschreibungsausweises vorzulegen hat (s. § 50 II).

Weiter hat der Vermessungsbeamte dem Steueramte ein Verzeichniß jener Grundbesitzbögen mitzutheilen, bei welchen die Durchführung (z. B. wegen der noch vorzunehmenden Flächen- und Reinertragsberechnung) im Zuge ist. Letztere müssen dem Steueramte bis längstens 15. April des nächsten Jahres zukommen; bis dahin hat das Steueramt (Steueradministration) die Steuerrepartition bezüglich der betreffenden Grundbesitzer in suspenso zu lassen und sich vorläufig in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 auf die Einhebung der Steuer nach dem Ausmaße des Vorjahres gegen nachträgliche Ausgleichung (s. § 74) zu beschränken.

2. Besonderes Verfahren.

a) Bei Grundtheilungen (bezw. bei Vermessungen und Vermarkungen).[1]

§ 59. I. Ueber angezeigte Grundtheilungen ist die örtliche Vermessung in der Regel auf Grund der Angaben der anwesenden Parteien oder der bereits vorhandenen Vermarkung vorzunehmen. Erscheinen die vorgeladenen Parteien nicht und mangelt auch die Vermarkung, so ist die Vermessung nach den etwa in der Natur ersichtlichen Merkmalen der Theilung, oder nach den in den bezüglichen Urkunden enthaltenen Daten, oder nach den Angaben der hierüber informirten Anrainer und in Ermanglung derselben zweier Vertrauensmänner vorzunehmen und die Vermarkung der Theilungslinie mit dem vom Vermessungsbeamten selbst beschafften Vermarkungsmateriale zu veranlassen. (Ueber die Kostenvergütung siehe § 66.)

Nach § 845 des a. b. G. B. müssen bei Theilungen der Grundstücke die gegenseitigen Grenzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Grenzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Grenzen. Zur Bezeichnung der Marken, welche nicht bereits von den betheiligten Grundbesitzern mit entsprechenden Zeichen (Kreuzen, Wappen, Zahlen ꝛc.) versehen wurden, wird der Buchstabe „E“ (Evidenzhaltung) gewählt.[2])

II. Im Zwecke einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Amtshandlung ist im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen, daß die betheiligten Parteien bei den Vermessungen anwesend sein oder die Vermarkung der Grundstücke selbst vorgenommen haben sollen.

Wurde die Vermessung und Vermarkung der Grundstücke in Abwesenheit der zur anberaumten Vermessung nicht erschienenen betheiligten Parteien vorgenommen, so sind dieselben von dem Ergebnisse im Wege des Gemeindevorstandes mit dem Beisatze zu verständigen[3]), daß das Ergebniß dieser Vermessung zur Grundlage der Durchführung der Theilung in den Kata-

---

[1]) § 23 Ges. und Vollz. Vorschr.

[2]) In der Regel sind die Grenzzeichen an allen Punkten zu setzen, wo die Richtung der Grenze von der geraden Linie abweicht.

[3]) Nach Muster D zu § 23 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

straloperaten und der Amtshandlung des Grundbuchsgerichtes zum Zwecke der Eintragung der die persönliche Steuerpflicht begründenden dinglichen Rechte angenommen wird und daß über eine etwaige, binnen 14 Tagen bei dem Vermessungsbeamten oder dem betreffenden Steueramte erhobene Einsprache eine neuerliche Vermessung nur auf Kosten (s. § 66) des Einspruch-erhebenden vorgenommen werden wird. Ueber erfolgte Einsprache kann die neuerliche Vermessung erst dann vorgenommen werden, wenn es die bereits festgestellten Reisedispositionen des Vermessungsbeamten zulassen.

III. Bei Grundtheilungen darf der vor der Theilung auf die ganze Parcelle entfallene Gesammtreinertrag keine Aenderung erleiden. Derselbe ist daher in der Regel nach Maßgabe des Flächeninhaltes der Trennstücke zu vertheilen. Auf Verlangen eines oder mehrerer der betheiligten Grundbesitzer ist jedoch, falls bezüglich der Trennstücke bedeutende Bonitätsunterschiede obwalten, die Auftheilung des Reinertrages der Stammparcelle nach Maßgabe dieser Bonitätsunterschiede im Wege der commissionellen Erhebung (§ 54 I lit. a) vorzunehmen.[1])

IV. Bei Grundtheilungen hat in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 86 die Vermessung durch den Vermessungsbeamten zu unterbleiben, wenn es sich um eine Parcelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bilden und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcelle vorgenommen werden soll, und wenn von der anmeldenden Partei ein durch einen behördlich autorisirten Privattechniker verfaßter (beglaubigter) geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, überhaupt den in der berufenen Verordnung kundgemachten Bedingungen entsprochen wird.

Anmerkung. In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 82 kann in dem Falle, als dem Grundbuchsgerichte die von der Katastralbehörde mitgetheilte Skizze über die Theilung einer Katastralparcelle vorliegt, die Partei sich bei dem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Theilung auf diese Skizze berufen, und es entfällt dann die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Copien.

b) Bei Commassationen.[2])

Im Falle einer Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Commassation) bildet der bestätigte Zusammenlegungsplan[3]) die Grundlage § 60.

[1]) § 27 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.
[2]) §§ 21, 28 u. 29 Ges. und Vollz. Vorschr.
[3]) Der Zusammenlegungsplan wird auf Grund der Katastralmappen und besonderer Vermessungen unter Mitwirkung Sachverständiger zu Stande gebracht und von der Landescommission bestätigt. Bei jeder solchen Zusammenlegung von Grundstücken wird das Besitzverhältniß bezw. das Flächenmaß des jedem Besitzer künftig zukommenden Besitzes festgestellt, ferner der Wert der abzufindenden und der Abfindungsgrundstücke ermittelt.

der weiteren Amtshandlung des Vermessungsbeamten. Die auf den commassirten Gesammtgrundcomplex entfallende Katastralreinertragssumme ist auf die Abfindungsgrundstücke (neuen Planstücke) in dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem der bei Feststellung des Zusammenlegungsplanes für den gesammten commassirten Grundcomplex zu Grunde gelegte Wert zu dem dem betreffenden Abfindungsgrundstücke zuerkannten Werte steht. Die Vergleichung des Gesammtwertes des der Commassirung unterzogenen Grundcomplexes mit dem auf letzteren entfallenden Reinertrage ergibt hienach den Procentsatz, dessen Anwendung auf den Wert der Abfindungsgrundstücke den Katastralreinertrag der letzteren ergibt.[1])

Die weitere Auftheilung des Katastralreinertrages auf die innerhalb der Begrenzung eines Abfindungsgrundstückes vorkommenden Culturabschnitte hat in dem der vollzogenen Commassation nächstfolgenden Jahre unter Zuziehung von zwei sachkundigen Vertrauensmännern zu erfolgen, wobei auch die durch die Aenderung der Bewirtschaftungsart eintretenden dauernden Culturänderungen festzustellen sind.

c) Bei Anlage neuer Eisenbahnen (bezw. bei umfangreicheren Vermessungen).[2])

§ 61. Zum Zwecke der provisorischen Durchführung der bei Anlage von Eisenbahnen im größeren Umfange vorkommenden Besitzveränderungen (§ 45 Z. 1 des Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83) hat die betreffende Eisenbahnverwaltung über die zu Eisenbahnzwecken in Besitz übernommenen, bleibend eingelösten Parcellen, bezw. Theile derselben, für jede Gemeinde Theilungstabellen nach einem vorgezeichneten Muster[3]) zu verfassen, von den betheiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen und dem Vermessungsbeamten des bezüglichen Rayons zu übermitteln. Letzterer hat die Theilungstabellen einer sorgfältigen Vergleichung mit den Grundbesitzbögen zu unterziehen und wahrgenommene Unrichtigkeiten sofort oder nach Einholung der näheren Aufklärung seitens der Eisenbahnverwaltung zu berichtigen.

Die provisorische Durchführung hat nicht in den Grundbesitzbögen stattzufinden. Der Vermessungsbeamte hat lediglich hierüber für jede Gemeinde einen (provisorischen) Aenderungsausweis[4]) zu verfassen und selben dem Steueramte (bezw. der Steueradministration) zur Berücksichtigung bei der Steuerrepartition gegen Zurückstellung nach gemachtem Amtsgebrauche zu übergeben.

Die definitive Durchführung (einschließlich der geometrischen Darstellung auf den Katastralmappen) erfolgt auf Grund der von der Eisenbahnverwaltung beizubringenden Grundeinlösungspläne, Flächenverzeichnisse, dann der Enteignungserkenntnisse und sonstigen Urkunden unter Behebung

---

[1]) Der diesfällige Vorgang ist an einem Beispiele in dem Muster K zu § 28 der Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 erläutert.

[2]) §§ 46—49 Ges. und Abschn. IV lit. F Vollz. Vorschr.

[3]) Muster Q zur Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

[4]) Muster R zur Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

allfälliger Mängel durch Vernehmung der Eisenbahnverwaltung, eventuell durch Localerhebung.

Der berichtigte Veränderungsausweis ist dem Evidenzhaltungsoperate der betreffenden Gemeinde anzuschließen.

In analoger Weise ist auch bei der provisorischen Durchführung der von Privaten angemeldeten Veränderungen, welche umfangreichere Vermessungen erfordern, vorzugehen.

d) Bei Aenderung der Bestimmung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallenen Weingärten.[1]

Nach § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886 wird in dem Falle, als Grundstücke über behördliche Anordnung[2]) oder von der Reblaus befallene Weingärten aus freiem Antriebe der Besitzer dem Weinbaue entzogen werden, die Grundsteuer nach jener Cultur, welcher das betreffende Grundstück zunächst gewidmet wird, unter Berücksichtigung der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente bemessen. § 62.

Zu diesem Behufe hat der betreffende Besitzer innerhalb vier Wochen nach vollzogener Culturänderung dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten und die bezügliche behördliche Anordnung, bezw. das Certificat des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, daß durch die gesetzlichen Erhebungen das Vorhandensein der Reblaus auf der betreffenden Parcelle constatirt wurde.

Auf Grund dieser instruirten Anzeige, worüber der Anmeldungsbogen ausgefertigt wird, hat der Vermessungsbeamte die commissionelle Erhebung an Ort und Stelle (s. § 54 I a) im Zwecke der Sicherstellung der neuen Cultur, der Bonität und der sonstigen auf den Reinertrag Einfluß nehmenden Momente unter angemessener Rücksichtnahme auf die im Verzeichnisse der Mustergründe und dem Classificationsprotokolle (s. § 37) enthaltenen Daten vorzunehmen. Die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse und die etwaigen abweichenden Meinungen einzelner Glieder der Commission sind in dem von sämmtlichen Commissionsmitgliedern mitzufertigenden Anmeldungsbogen darzustellen.

Der Vermessungsbeamte hat die Verhandlung mit dem begründeten Antrage auf Einreihung des bezüglichen Grundstückes in die betreffende Bonitätsclasse der neuen Culturgattung der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche die Verhandlung überprüft und hienach gutächtlich an das Finanzministerium behufs endgiltiger Entscheidung leitet.

Nach Maßgabe der Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten (Veränderungsausweis, Grundbesitzbogen 2c.) und die Aufnahme der Culturänderung in die „Vormerkung über dauernde Culturänderungen“ (s. § 55 Anmerkung) zu veranlassen.

---

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1885 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886 und Vdg. d. Fin. Min. v. 20. Dec. 1885 R. G. Bl. Nr. 4 ex 1886.

[2]) Vergl. § 5 Ges. v. 3. April 1875 R. G. Bl. Nr. 61.

Wird eine in eine andere Cultur versetzte Weingartenparcelle in der Folge wieder dem Weinbaue gewidmet, so ist dieselbe von dem Jahre an, in welchem diese Umwandlung vollzogen wurde, mit dem der ursprünglichen Steuer entsprechenden Betrage zu veranlagen.

(Ueber die zeitliche Steuerbefreiung aus Anlaß der Wiederherstellung der in Folge der Phylloxeragefahr zerstörten Weingärten siehe § 72.)

G. Rechtsfolgen der Evidenzhaltung.[1])

§ 63. I. Die im Evidenzhaltungswege constatirten Veränderungen äußern ihre Wirkung auf die Grundsteuer in der Regel vom Beginne des auf die Anmeldung, beziehungsweise auf die Objectsänderung nächstfolgenden Jahres an, je nachdem die Aenderung einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer begründet.

In formeller Richtung ist zu unterscheiden das Jahr, in welchem die Veränderung eingetreten ist, bezw. angemeldet wurde, von dem Jahre, in welchem die Veränderung im Evidenzhaltungswege thatsächlich durchgeführt wurde. Die Durchführung in den Grundsteueroperaten findet formell immer pro futuro statt, so daß beispielsweise ein im Jahre 1885, bezw. vor der allgemeinen Steueraustheilung pro 1886, durchgeführter Evidenzhaltungsfall erst für das Jahr 1886 im Grundbesitzbogen in Evidenz erscheint und hienach bei der allgemeinen Steueraustheilung für das Jahr 1886 in Betracht kommt. War jedoch die Steuervor- oder Steuerabschreibung bereits für ein früheres Jahr rechtlich begründet, so kann bei dem Umstande, als die Veränderung in den Vorjahren in den Katastraloperaten nicht durchgeführt erscheint, und daher auch bei der allgemeinen Steueraustheilung, welcher die Daten der Katastraloperate zu Grunde liegen, nicht berücksichtigt werden konnte, die Berücksichtigung für die Vorjahre nur im Wege einer nachträglichen Steuervor- oder Steuerabschreibung stattfinden, wobei die gesetzliche Voraussetzung für die nachträgliche Vor- oder Abschreibung von der Bezirkshauptmannschaft (Steueradministration) zu prüfen und hienach das Weitere zu veranlassen ist (siehe §§ 50 II und 58).

Bei Besitzveränderungen hat die verspätete Durchführung im Kataster auch eine materielle Wirkung, da nach § 53 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 der im Grundsteuerkataster eingetragene Besitzer bis zu der in Folge der Evidenzhaltungsdurchführung bewirkten Steuerumschreibung persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer haftet, ohne daß in den Bestimmungen rücksichtlich der Geltendmachung der sachlichen Haftung eine Aenderung eintritt (siehe § 48).

Es liegt daher die rechtzeitige Durchführung der Evidenzhaltungsfälle im Interesse der Steuerträger selbst. Im Zwecke dieser rechtzeitigen Durchführung erklärt das Gesetz für erforderlich, daß die Anmeldungen bis längstens Ende März oder bei Gelegenheit der Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde erfolgen. Besitzveränderungen, welche nach diesem

[1]) §§ 50—53 Ges. und Vollz. Vorschr.; vergl. auch Hfkzd. v. 25. Mai 1847 Z. 14077 (Prov. Ges. Samml. mehrerer Länder).

Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steueraustheilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden: 1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitzthum oder ganze Parcellen bezieht, und die Identität der Objecte auf Grund der Katastralmappen ohne eine Localerhebung constatirt werden kann, oder 2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Theile von Parcellen bezieht, jedoch eine nach Maßgabe der Katastralvorschriften von einem autorisirten Privattechniker ausgefertigte und beglaubigte Theilungsskizze beigebracht wird.

II. Von obigen Rechtsfolgen finden in materieller Richtung folgende Ausnahmen statt:

1. Bezüglich jener Objectsänderungen, für welche eine zeitliche Grundsteuerbefreiung (aus dem Titel der Beurbarung, der zeitweiligen Außerculturseßung, oder aus dem Titel der Wiederherstellung zerstörter Weinpflanzungen, s. § 69) bewilligt wurde, hat sich die Steuervorschreibung dem Zeitpunkte anzuschließen, mit welchem die Steuerfreiheit endet.

2. Bezüglich der als Bauarea behandelten Flächen;

a) Grundstücke, welche in dem Katastraloperate als productiver Boden eingetragen sind, jedoch zur Bauarea verwendet werden, sind rücksichtlich der Grundsteuer erst mit dem Zeitpunkte außer Besteuerung zu bringen und als Bauarea zu behandeln (s. § 23), mit welchem die Gebäudesteuer zur Vorschreibung gelangt. Findet nach den Gebäudesteuervorschriften eine Besteuerung nicht statt, so ist die Abschreibung der Grundsteuer von dem auf die Vollendung des Gebäudes nächstfolgenden Jahre zu veranlassen.

b) Werden dagegen als Bauarea behandelte Flächen der Urproduction zurückgegeben, so sind dieselben vom Zeitpunkte des Abfalls der Gebäudesteuer, bezw. falls eine solche nach den geltenden Gebäudesteuervorschriften nicht vorzuschreiben war, von jenem Zeitpunkte in die Grundsteuer einzubeziehen, mit welchem die Benützung im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur beginnt.

III. Die Ergebnisse der Evidenzhaltung, welche im Grundsteuerzahlungsauftrage zum Ausdrucke kommen, können im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 im Recurswege angefochten werden, worüber der Finanzlandesbehörde die endgiltige Entscheidung zusteht (s. § 50).

H. Von der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster.

1. Wesen und Zweck der Uebereinstimmung. Zusammenwirken der betreffenden Organe.

I. Im § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 ist § 64.
der Grundsatz ausgesprochen, daß das Grundsteuerkataster einerseits und die Eisenbahnbücher, Bergbücher, dann die auf Grund der Operate der Grundsteuerregelung angelegten neuen Grundbücher (Landtafeln) andererseits in steter Uebereinstimmung zu erhalten, und daß zu diesem Behufe die vorfallenden Aenderungen rücksichtlich des Grundbuchskörpers, der Bezeichnung

der einzelnen Objecte und deren Darstellung auf der Mappe, im Kataster, sowie im Grundbuche durchzuführen sind.

Nach den für die einzelnen Länder geltenden Vorschriften über die Anlegung der neuen Grundbücher besteht jede Grundbuchseinlage aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte. Eine ähnliche Einrichtung besitzen auch die Berg-[1]) und Eisenbahnbücher.[2]) — Das Gutsbestandsblatt ist hauptsächlich zur Darstellung der Bestandtheile (Parcellen) des Grundbuchskörpers bestimmt, während das Eigenthumsblatt die Eigenthumsverhältnisse und das Lastenblatt die Belastung des betreffenden Grundbuchskörpers zum Ausdrucke bringt.

Die Uebereinstimmung des Katasters mit dem Grundbuche bezieht sich hauptsächlich auf die Bezeichnung und Darstellung der zu einem Grundbuchskörper gehörigen einzelnen Parcellen im Grundbesitzbogen, Gutsbestandsblatte und in den beiden zu Grunde liegenden Mappen. — Bezüglich der Person des Besitzers (Eigenthümers) ist gleichfalls die Tendenz des Gesetzes auf die Herbeiführung einer Uebereinstimmung der diesfälligen Daten des Grundbesitzbogens mit jenen des Eigenthumsblattes der Grundbuchseinlage gerichtet, weshalb es zu den Obliegenheiten des Vermessungsbeamten gehört, bei Besitzveränderungen auch den Rechtstitel derselben festzustellen (s. § 55); doch soll nach § 44 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 im Falle der Nichtübereinstimmung die Steueranforderung gleichwohl an den factischen Besitzer[3]) gerichtet, im Katastraloperate aber auch nebstbei der Name desjenigen ersichtlich gemacht werden, „welcher im Grundbuche als Besitzer eingetragen erscheint". (Bezüglich der Mitbesitzer, deren Namen und Antheile im Grundsteuerkataster nicht in Evidenz geführt werden, siehe § 51 II lit. a Note, vergl. auch § 48.)

Die das Lastenblatt der Grundbuchseinlage betreffenden Eintragungen stehen mit dem Grundsteuerkataster in keiner Beziehung.

II. Die Wichtigkeit der Rolle, welche das Kataster und das Grundbuch, jedes auf seinem Gebiete, spielt, und die Schwierigkeit der Gewinnung und steten Evidenzhaltung namentlich solcher Daten, für deren Klarstellung nicht schon das actuelle Interesse der Betheiligten sorgt, z. B. die Ausführung des Besitzstandes in Bezug auf Ausdehnung und Culturgattung des Areale, hat von jeher[4]) eine gewisse Beziehung des Grundsteuerkatasters zum Grundbuche hergestellt und ein Zusammenwirken der mit der Führung dieser Operate betrauten Organe zur Folge gehabt.

---

[1]) Allg. Berggesetz v. 23. Mai 1854 R. G. Bl. Nr. 146.

[2]) Ges. v. 19. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 70.

[3]) Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „factischer Besitzer" nicht im technischen (juristischen) Sinne, sondern nur in der vulgären Bedeutung dieser Bezeichnung (siehe das Nähere bei § 65 P. 2).

[4]) In Niederösterreich bildete das vom Landesausschusse geführte Giltbuch die Ergänzung zu der vom Landesgerichte (früher vom Landrechte) geführten Landtafel, da letztere keine Besitzstandsrubrik führte. Ersteres ist aus den zu Steuerzwecken bei Gelegenheit von Steuerrectificationen eingeholten Dominicalfassionen hervorgegangen (A. h. Entschließung vom 27. Juli 1629, Landschaftspatent vom 8. Juli 1750 und weitere ständische Circulare).

Auch die Gesetze und Vollzugsvorschriften über die Anlegung der neuen Grundbücher gehen von der Annahme aus, daß die Daten des neuen Grundsteuerkatasters die Grundlage für die Anlegung der neuen Grundbücher zu bilden haben.[1]) Mehrfache Verordnungen der Justiz- und Finanzverwaltung hatten auch den Zweck, das Zusammenwirken der betreffenden Organe zu erleichtern.[2])

In neuester Zeit ist das Zusammenwirken der Grundbuchsgerichte und der Katastralorgane mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 82, betreffend die theilweise Aenderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, ferner mit dem Grundsteuerevidenzhaltungsgesetze vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 und der Vollzugsvorschrift hiezu weiter gefördert worden.

2. Verfahren zur Herstellung der Uebereinstimmung.

Zum Behufe der Herstellung und Erhaltung der Uebereinstimmung § 65.
des Grundbuches mit dem Kataster dienen zunächst die bereits in dem allgemeinen Grundbuchsgesetze und in anderen Vorschriften[3]) vorgesehenen Mittheilungen (Tabularbescheide, Urkundenabschriften, beglaubigte Copien der Situationspläne) des Grundbuchsgerichtes an das Steueramt (Gebührenbemessungsamt), welches dieselben auch der Katastralbehörde mitzutheilen hat. Andererseits ist das Grundbuchsgericht von den durch die Katastralbehörde constatirten Veränderungen, insoweit in Bezug auf dieselben nicht etwa bereits übereinstimmende Mittheilungen des Grundbuchsgerichtes vorliegen, im Wege des Steueramtes unverweilt in Kenntniß zu setzen (s. § 57). Das Grundbuchsgericht hat diese Mittheilungen in Absicht auf

---

[1]) Siehe insbesondere Gesetz vom 5. Dec. 1874 L. G. Bl. Nr. 92 f. Böhmen und Vdg. des Justizmin. vom 8. Febr. 1875 L. G. Bl. Nr. 13.

[2]) Infolge Note des Justizministeriums an sämmtliche Präsidien der Oberlandesgerichte vom 9. Juni 1882 Z. 8709 sind den Finanzbehörden bezüglich der fertiggestellten neuen Grundbücher Auszüge über die zu den einzelnen Grundbuchseinlagen bezw. Grundbuchskörpern gehörigen Parcellen zur Vormerkung in den Katastralbögen mitzutheilen, damit aus letzteren hinsichtlich jeder Parcelle entnommen werden kann, zu welchem Grundbuchskörper dieselbe gehöre, in welcher Grundbuchseinlage sie eingetragen sei, und wen das Grundbuch als Eigenthümer derselben nenne.

Laut Erlasses des Finanzministeriums vom 14. Febr. 1885 Z. 3446, von welchem das Justizministerium die Gerichte mittelst des im Verordnungsblatte des Justizministeriums verlautbarten Erlasses vom 25. Febr. 1885 Z. 3147 in Kenntniß setzte, haben die Finanzlandesbehörden die Einleitung zu treffen, daß den Bezirksgerichten über jeweiliges Ersuchen die zur Anlegung der neuen Grundbücher benöthigten Katastraloperate und zwar: das Parcellenprotokoll sammt Anhängen, die Grundbesitzbögen, das Verzeichniß der Grundbesitzer und eventuell auch die Indicationsskizze zur Benützung im Amtslocale des Gerichtes ausgefolgt werden. — Der mit der Anlegung des neuen Grundbuches betraute Richter hat ein Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften anzulegen und eine Copie der Katastralmappe aufertigen zu lassen (siehe die diesfälligen Landesgesetze und Vollz. Vorschr. v. J. 1874 u. 1875).

[3]) Siehe § 19 Kais. Vdg. v. 16. März 1851 R. G. Bl. Nr. 67, Min. Vdg. v. 2. Juni 1857 R. G. Bl. Nr. 125 und Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 82 u. 83.

ihre Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche zu prüfen; das Resultat der Prüfung und des etwaigen weiteren Verfahrens ist, auch wenn keine Aenderung in der grundbücherlichen Aufzeichnung stattfindet, dem Steueramte und vom letzteren dem Katastralorgane mitzutheilen.

Bei sich ergebenden Differenzen ist zu unterscheiden zwischen den Eintragungen, welche den Gegenstand des Gutsbestandsblattes bilden, und jenen, welche sich auf ein die Grundlage der persönlichen Steuerpflicht bildendes dingliches Recht (Eigenthumsrecht) beziehen.

1. Ergibt sich eine Nichtübereinstimmung rücksichtlich der den Gegenstand des Gutsbestandsblattes bildenden Eintragungen, welche sich auf den Umfang des Grundbuchskörpers, die Bezeichnung der Parcellen, sowie die Darstellung auf der Mappe beziehen, so hat das Grundbuchsgericht in Gemäßheit der Gesetze und Vollzugsvorschriften über die Anlegung der Grundbücher vorzugehen. — Aenderungen der Daten hinsichtlich der Culturgattung der Parcellen und der Parcellenzahlen im Kataster hat das Grundbuchsgericht jedoch, falls diese Aenderungen im Grundbuche durchgeführt werden können, ohne in dem bücherlichen Stande ein Hinderniß zu finden, blos auf Mittheilung der Katastralbehörde von Amtswegen im Gutsbestandsblatte und, soweit es erforderlich ist, auch in der Grundbuchsmappe durchführen zu lassen.[1])

Erscheinen andererseits die vom Grundbuchsgerichte gewählten Bezeichnungen oder mitgetheilten Situationsskizzen zur Durchführung im Grundsteuerkataster geeignet, so hat die Katastralbehörde die Durchführung im Kataster zu bewirken und hievon dem Grundbuchsgerichte die Mittheilung zu machen. Eventuell hat sie die obwaltenden Anstände durch Vornahme der erforderlichen Vermessungen und Erhebungen zu beheben und die bezüglichen Ergebnisse nach Vormerkung der Veränderungen im Grundsteuerkataster dem Grundbuchsgerichte mitzutheilen.

2. In Absicht auf die Herstellung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Grundsteuerkastater hinsichtlich der Person der Besitzer (Eigenthümer) hat das Grundbuchsgericht auf die bezügliche Mittheilung der Katastralbehörde das diesfalls mit dem Gesetze vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 82 angeordnete Verfahren einzuleiten.

Ergibt sich andererseits aus der Mittheilung des Grundbuchsgerichtes, daß hinsichtlich der Person des Besitzers (Eigenthümers) die Eintragung des Grundbuches von jener im Anmeldungsbogen abweicht, so bleibt die Eintragung in den Evidenzhaltungsoperaten in dem Falle aufrecht, wenn in vollkommen verläßlicher Weise constatirt ist, daß die im Anmeldungsbogen eingetragene Person sich thatsächlich bereits im Besitze befindet und daher bezüglich der Person des Besitzers die grundbücherliche Ordnung noch nicht hergestellt erscheint. In diesem Falle ist jedoch auch der Name des im Grundbuche eingetragenen Eigenthümers in den Evidenzhaltungsoperaten ersichtlich zu machen. — Würde sich nach dem Resultate des gerichtlichen Verfahrens herausstellen, daß der durch die Katastralbehörde erhobene Besitzwechsel nicht in Vollzug gesetzt, bezw. rückgängig gemacht wurde, so

---

[1]) Siehe Min. Vdg. v. 8. Febr. 1875 L. G. Bl. f. Böhm. Nr. 13 § 35.

hat der Vermessungsbeamte die allenfalls provisorische Durchführung im Evidenzhaltungsoperate (s. § 57 II) auf den ursprünglichen Stand zurückzuführen.

Anmerkung. Der Vermessungsbeamte ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Veränderungen auf Verlangen des Grundbuchsgerichtes in die Grundbuchsmappe einzuzeichnen; auch hat er gelegentlich seines Aufenthaltes am Sitze des Grundbuchsgerichtes im kurzen Wege zur Erörterung und Beseitigung obwaltender Differenzen zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuerkataster zweckdienliches Einvernehmen zu pflegen.[1])

J. Evidenzhaltungsgebühren und Kosten. Begünstigungen in Betreff der Entrichtung von Stempeln und Gebühren.

Alle anläßlich der Vornahme von Evidenzhaltungsamtshandlungen oder der ämtlichen Ausfertigung von Copien der Grundsteueroperate u. dgl. einzuhebenden Geldbeträge bilden eine Staatseinnahme, welche für den Etat des Grundsteuerkatasters zu verrechnen ist.[2]) § 66.

I. Die Aufrechnung der Gebühren für die Vornahme von Evidenzhaltungsamtshandlungen, für die Ausfertigung von Katastralcopien u. dgl. geschieht im Allgemeinen nach Tarifen. Hiefür gelten folgende Bestimmungen:

A. Falls Abdrücke von den Mappen oder Abschriften von den sonstigen Operaten gewünscht werden, sind selbe gegen Entrichtung der vom Finanzministerium von Zeit zu Zeit zu bestimmenden und mittelst Anschlages im Steueramtslocale zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifsätze im Wege der Bestellung bei dem Steueramte (Steueradministration) oder dem Mappenarchive zu beziehen (siehe Tarif im Anhange S. 182—183).[3])

B. Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen zum Behufe der Besitzumschreibung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Unterscheidung, ob eine Vermessung erforderlich war oder nicht, nach den als Beilage zum § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 veröffentlichten Tarifen I und II (siehe die Tarife im Anhange S. 184—185) zu bemessen.

Die Umschreibgebühr nach Tarif I bildet einen theilweisen Ersatz für die mit der Berichtigung der Operate verbundenen Kosten und ist in allen Fällen, in denen eine solche Berichtigung stattfindet, zu entrichten.

---

[1]) F. M. E. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91, IV. Abschnitt lit. B.

[2]) Im Finanzgesetze für das Jahr 1885 sind die Einnahmen aus der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit 176.200 fl. und die bezüglichen Ausgaben mit 797.980 fl. präliminirt.

[3]) Durch den diesfälligen infolge F. M. E. v. 4. Juli 1883 Z. 21735 vom 1. August 1883 an in Wirksamkeit getretenen derzeit geltenden Tarif bezüglich der Mappenabdrücke, Abschriften 2c. ist der frühere mit dem F. M. E. v. 27. Mai 1875 Z. 1994 veröffentlichte Tarif außer Wirksamkeit getreten. Hiedurch sind auch die Bestimmungen des Hfkzd. v. 21. August 1838, Z. 2535 betreffend die Gebühren für Abschriften von Grundbesitzbögen entfallen. — Insoweit einzelnen Behörden und Instituten Preisermäßigungen für unveränderte lithographirte Mappenabdrücke zugestanden wurden, bleiben dieselben auch unter der Herrschaft des neuen Tarifes wirksam.

Die Vermessungsgebühr nach Tarif II kommt nur bei wirklich vorgenommenen Vermessungen nach dem im Metermaße[1]) anzugebenden Flächeninhalte der Parcelle, bezw. der Parcellentheile zu berechnen. Wenn die Vermarkung der Besitzgrenzen durch den Vermessungsbeamten vorgenommen wurde, so hat neben dem Kostenersatze für das Vermarkungsmateriale noch zu den entsprechenden Sätzen des Tarifes II ein Zuschlag von 20% einzutreten.

Bei Uebertragung eines ganzen Besitzthums oder ganzer Parcellen ist die Gebühr von dem Erwerber allein zu tragen; bei Grundtheilungen haben sämmtliche Erwerber nach Verhältniß ihrer Antheile an der Gesammtfläche (eventuell an dem Gesammtreinertrage) beizutragen.

C. Wenn dem Gesetze gemäß eine Neuvermessung in Folge der Schuld des Grundbesitzers (s. § 59 II) oder wenn über Privatansuchen eine Vermessung und Vermarkung im Privatinteresse vorgenommen wird (s. § 54 Anm.), so ist neben den allgemeinen Evidenzhaltungsgebühren noch der sog. Beköstigungs- und Reiseaufwand des Evidenzhaltungsbeamten zu vergüten. Der Beköstigungsaufwand wird nach der dem Zeitaufwande entsprechenden Quote der Bezüge des Vermessungsbeamten (Gehalt, Activitätszulage und Diäte) ermittelt, wobei ein Zeitaufwand von weniger als vier Stunden als ein halber Tag, von mehr als vier Stunden als ein ganzer Tag in Rechnung kommt; die Reisekosten werden nach dem durch die specielle Amtshandlung verursachten Aufwande beziffert.

II. Die Einhebung der bei Executionsvermeidung mit der nächsten Grundsteuerrate einzuzahlenden Evidenzhaltungsgebühren und Kosten erfolgt durch das Steueramt auf Grund der den Parteien im Wege des Gemeindevorstandes gegen Empfangsbestätigung zuzustellenden, von dem Katastralmappenarchive oder den ausübenden Evidenzhaltungsorganen ausgefertigten Kostenberechnungen.[2]) Das Steueramt hat die ausgewiesenen Beträge zu prüfen und in einem besonderen Vormerke zur Vorschreibung zu bringen.[3]) Die eingehobenen Beträge sind in dem nach Empfang und Ausgabe beim Steueramte zu führenden Subjournale für das Grundsteuerkataster zu verrechnen.

---

[1]) Da die Operate der Grundsteuerregelung das Katastralflächenmaß in niederösterreichischen Jochen enthalten, wird die Umrechnung in das Metermaß mit Hilfe einer Tabelle (Beilage zu § 54 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883) vorgenommen.

[2]) Die Vermessungsbeamten haben über alle von den Parteien zu ersetzenden Beträge (einschließlich der Ordnungsstrafen) ein Juxtenheft (Muster E zu § 23 Vollz. Vorschr.) zu führen und die Juxten gleichlautend auszufertigen. Die rechtsseitige Juxte sammt dem beigefügten Certificationsblankette ist unverweilt dem Steueramte zu übersenden. Letzteres füllt die auf der Rückseite der Juxte beigefügte Clausel bezüglich der steueramtlichen Vorschreibungsdaten aus und veranlaßt die Zustellung der Juxte an die Partei. Die Einbringung der bezüglichen Beträge hat gleichzeitig mit der Grundsteuer zu erfolgen. Das der Juxte beigefügte Certificat über die Vorschreibung ist vom Steueramte auszufüllen, abzutrennen und binnen acht Tagen dem Vermessungsbeamten zurückzusenden, welcher dasselbe seiner monatlichen Reiserechnung beischließt.

[3]) Vormerk F zu § 23 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91. — Die Postnummer des vorgeschriebenen Betrages in dem Vormerke ist auch auf dem Grundsteuerconto des Zahlungspflichtigen anzumerken. Bei der nächsten Zahlung des Steuerträgers ist, gleichwie dies bei den Executionskosten und den Ver-

Weiter hat das Steueramt nach Ablauf jedes Vierteljahres die von den Evidenzhaltungsorganen verhängten und eventuell im Executionswege eingebrachten Ordnungsstrafen (siehe § 54 I lit. b) den betreffenden Gemeinden, deren Armenfonde sie zufallen, gegen stempelfreie Quittung, welche als Beleg der betreffenden Ausgabspost des Subjournals für das Grundsteuerkataster zu dienen hat, auszufolgen.

Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde, welchem auch die Adjustirung der Reiserechnungen der Evidenzhaltungsorgane obliegt, hat die einzelnen Journalsposten der am Schlusse jedes Monates von den Steuerämtern eingesendeten oberwähnten Subjournale an der Hand der Journalsbelege, der vom Mappenarchive mitgetheilten Kostenberechnungen, der steuerämtlichen Certificate über die vorgeschriebenen Gebühren 2c. zu prüfen und hienach die Contirung der ausgewiesenen Beträge in Gemäßheit des Finanzgesetzes vorzunehmen (siehe § 87).[1])

III. A. Den nach dem Gesetze überreichten Eingaben über eingetretene Veränderungen, sowie den zur Constatirung derselben von dem Evidenzhaltungsbeamten aufgenommenen Acten, dann den gegen die Evidenzhaltungsergebnisse eingebrachten Recursen ist die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt.[2])

B. Die Besitzumschreibung anläßlich einer Enteignung aus öffentlichen Rücksichten oder einer allgemeinen Besitzregelung (Commassation) hat gebührenfrei zu geschehen.[3])

C. Von der Vorschreibung einer nach den Gebührengesetzen einzutretenden strafweisen Gebührenerhöhung ist bei Besitzübertragungen Umgang zu nehmen: 1. wenn die Veränderung spätestens bei Gelegenheit der dem Zeitpunkte der Besitzübertragung nächstfolgenden Anwesenheit des Vermessungsbeamten in der Gemeinde von der Partei angemeldet und 2. über die Besitzübertragung selbst eine Urkunde nicht ausgefertigt wurde. Die Vorschreibung der Gebührenerhöhung hat in diesem Falle auch dann zu unterbleiben, wenn inzwischen das Gebührenbemessungsamt anderweitig von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Kenntniß erlangt hätte. Wurde die Gebührenerhöhung inzwischen vorgeschrieben, so ist selbe nach Constatirung der vorerwähnten Verhältnisse von Amtswegen in Abfall zu bringen.[4])

---

zugszinsen zu geschehen hat, auch der für die Evidenzhaltungsgebühr entfallende Betrag vorweg in Empfang zu stellen. Insofern ein Grundsteuerbetrag zur Execution ausgewiesen werden muß, ist gleichzeitig auch die etwa noch unberichtete Evidenzhaltungsgebühr mit nachzuweisen (F. M. E. v. 17. Juni 1886 Z. 19715).

[1]) Die k. k. Finanzlandesdirection in Wien hat anläßlich des Umstandes, daß die Steuerämter ausnahmsweise ermächtigt wurden, Copien der Grundbesitzbögen für Parteien auszufertigen (s. § 52 Anm.), die Drucksorte „Grundbesitzbögen" als streng verrechenbar erklärt und angeordnet, daß die Fassung und Verwendung derselben am Rücken des Subjournals für den Etat des Grundsteuerkatasters nachzuweisen ist (F. L. D. E. v. 26. Jänner 1884 Z. 57564/1883 und v. 2. Juli 1884 Z. 26181).

[2]) § 56 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[3]) § 54 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83. — In diesem Falle ist im Aenderungsausweise die bezügliche Entscheidung in Betreff der Enteignung, bezw. Commassation zu berufen.

[4]) § 56 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91.

VI. Von den Grundsteuernachlässen und zeitlichen Grundsteuerbefreiungen.

A. Von den Grundsteuernachlässen wegen Beschädigung des Naturalertrages.

1. Materielle Bestimmungen.

§ 67. Schon im A. h. Patente vom 23. December 1817 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile vernichten, zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet werden.

Die näheren Bestimmungen in Ansehung der Bewilligung von Grundsteuernachlässen wegen Elementarschäden wurden in der Folge mit der A. h. Entschließung vom 13. Mai 1843, bezw. den in die Gesetzessammlung mehrerer Kronländer aufgenommenen Hofkanzleidecreten vom 6. November 1843 Z. 15642 und 26. August 1844 Z. 17391 rc.[1]) getroffen. Diese Vorschriften kommen nunmehr bei dem Umstande, als vom Jahre 1881 an die Grundsteuer in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach gleichartigen, dem stabilen Kataster analogen Grundsätzen zur Einhebung gelangt, von diesem Steuerjahre an bei Bewilligung von Grundsteuernachlässen aus Anlaß von Elementarunfällen in allen Kronländern (insbesondere auch in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg) gleichmäßig zur Anwendung.[2])

I. Die Elementarereignisse, welche einen Anspruch auf Steuernachlaß geben, sind Hagel, Ueberschwemmung und Feuer.

Bei Beschädigung oder Zerstörung des Naturalertrages durch Insecten, jedoch nur unter der Voraussetzung einer großen Ausdehnung der Insectenschäden, ist es dem Ermessen der Centralstelle (früher der vereinigten Hofkanzlei, gegenwärtig dem Finanzministerium) vorbehalten, ausnahmsweise eine gänzliche oder theilweise Grundsteuernachsicht zu gewähren, wenn dargethan erscheint, daß die Beschädigung unter Umständen erfolgte, welche abzuwenden außer dem Bereiche menschlicher Kraft gelegen war.

Andere Naturalschäden, z. B. in Folge von Trockenheit, Nässe, Frost, Auswinterung rc. gewähren keinen gesetzlichen Anspruch auf Grundsteuernachlässe, da schon bei der Ermittlung des Katastralreinertrages der Grundstücke auf den durch klimatische und andere natürliche Verhältnisse bedingten Wechsel im Naturalertrage der Grundstücke Rücksicht genommen wurde.

II. Die Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage bestimmt den zu gewährenden Grundsteuernachlaß in folgenden drei Abstufungen:

---

[1]) Die einschlägigen Hofkanzleidecrete sind in der Röll'schen Sammlung der österr. Steuergesetze (Wien 1881) abgedruckt.

[2]) F. M. E. v. 16. Juli 1881 Z. 20891.

a) bei der Zerstörung von einem Drittheile des Naturalertrages des betreffenden Objectes wird ein Drittheil der Jahressteuer,
b) bei zwei Drittheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages werden zwei Drittheile der Jahressteuer, endlich
c) bei der Zerstörung des ganzes Ertrages wird die ganze Jahressteuer nachgelassen.

Die gesetzliche Voraussetzung eines zu bewilligenden Grundsteuernachlasses bildet die gänzliche oder theilweise Zerstörung des Naturalertrages des Grundstückes durch Elementarereignisse. Sie ist daher nicht vorhanden bei solchen von Elementarunfällen betroffenen Grundstücken, welche in dem bezüglichen Jahre noch nicht landwirtschaftlich bestellt waren und sie gilt nur für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß eintrat und der Naturalertrag thatsächlich beschädigt wurde, nicht aber für die folgenden Jahre, wenn auch in den nächsten Jahren der Ertrag des Grundstückes zurückgegangen ist.[1])

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist weiters für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehende Früchte kein Grundsteuernachlaß zu bewilligen.

III. Da das Grundsteuerkataster ein Parcellenkataster ist, so wird der Naturalertrag immer in Beziehung gedacht zu den einzelnen Parcellen; es kann daher ein Grundsteuernachlaß nur dann gesetzlich eintreten, wenn entweder der ganze Naturalertrag der Parcelle, oder zwei Drittheile, oder ein Drittheil desselben durch Elementarereignisse vernichtet wird, der Naturalertrag mag durch eine oder mehrere Fruchtgattungen gebildet werden. Dort wo gemeindeüblich der Bau einer zweiten Frucht stattfindet, d. h. wo die Mehrzahl der in derselben Classe stehenden Grundstücke in demselben Jahre zwei Ernten geben, ist zu constatiren, ob die Elementarbeschädigung die erste oder die zweite Frucht betroffen hat. Die erste Frucht ist für zwei Drittel, die zweite Frucht für ein Drittel des Ertrages anzunehmen, und es müßte daher bei einer Beschädigung der ersten Frucht wenigstens die Hälfte derselben, bei einer Beschädigung der zweiten Frucht aber die ganze Ernte vernichtet worden sein, wenn ein Steuernachlaß mit einem Drittel eintreten soll.

2. Verfahren zur Bestimmung des Grundsteuernachlasses.

I. Jedes Elementarereigniß, welches einen Anspruch auf Grundsteuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches[2]), bei Feuerschäden binnen § 68.

[1]) Es wird nämlich angenommen, daß auf den durch Wechselfälle bedingten minderen Naturalertrag schon bei der Ermittlung des Kataſtralreinertrags Rücksicht genommen wurde, und Grundsteuernachlässe nur bei Zerstörung eines bereits vorhandenen Naturalertrages einzutreten haben.

[2]) Die Finanzlandesbehörden sind nach ihrem Wirkungskreise jedoch ermächtigt, die Versäumung der zur Anmeldung von Elementarschäden vorgezeichneten Fristen nachzusehen, wenn sich die Beschädigung überhaupt noch erheben läßt (§ 22 P. 11 des Wirkungskreises); siehe § 2 II lit. d.

längstens 8 Tagen, bei anderen Elementarschäden binnen längstens 14 Tagen von dem Beschädigten, oder wenn deren mehrere sind, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte, bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Steueramte (früher bei der Steuerbezirksobrigkeit) angemeldet werden.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft den Tag[1]) der Erhebung fest, ordnet einen Functionär ab und verständigt vom Zeitpunkte der Localerhebung den Gemeindevorsteher mit dem Auftrage, die erforderlichen Mitglieder der Erhebungscommission beizuziehen.

Der Abgeordnete der Bezirkshauptmannschaft versieht sich mit der Gemeindemappe (Indicationsskizze), um die Identität der einzelnen vom Elementarunfalle betroffenen Parcellen feststellen zu können, und nimmt dann die Localerhebung mit den beigezogenen Commissionsmitgliedern, nämlich dem Gemeindevorsteher, zwei Ausschußmännern aus der betheiligten und zwei Ausschußmännern aus den Nachbargemeinden, dann zwei unbefangenen Schätzmännern vor, indem er eine Parcelle nach der anderen abgeht und an der Hand der Indicationsskizze und durch Vernehmung der Commissionsmitglieder die für den Steuernachlaß maßgebenden Daten erhebt.

Der Schaden wird an den noch auf dem Felde stehenden Früchten bei jeder einzelnen vom Elementarunfalle betroffenen Parcelle erhoben durch Aufnahme des Befundes, ob die beschädigte Parcelle ganz, oder der wievielste Theil derselben u. zw. mit welcher Frucht bebaut war, bei Wiesgründen insbesondere, ob die Heu- oder Grummetfechsung betroffen wurde, und bei dem gemeindeüblichen Anbaue einer zweiten Frucht, ob die Elementarbeschädigung die erste oder zweite Frucht betroffen hat. Hieran wird das Gutachten geknüpft, ob der Naturalertrag der betreffenden Parcelle mit $^1/_3$, $^2/_3$ oder ganz beschädigt worden ist.

Das Ergebniß der Erhebung wird in einem vorgezeichneten[2]) tabellarischen Protokolle (Schadenerhebungsausweis) durch Ausfüllung der bezüglichen vorgedruckten Rubriken in der Art dargestellt, daß die Daten rücksichtlich sämmtlicher beschädigter Parcellen eines Grundbesitzers bei diesem, Parcelle für Parcelle, angesetzt, dann erst auf einen anderen Besitzer und so fort auf alle betroffenen Grundbesitzer in derselben Katastralgemeinde und erst hernach auf die vom Elementarunfalle betroffene nächstfolgende Gemeinde übergegangen wird.

Der Schadenerhebungsausweis wird mit der Clausel: „Daß diese Beschädigungen sich wirklich so, wie sie hier angegeben sind, verhalten, wird durch vorstehende Fertigung an Eidesstatt bestätigt“ von dem Leiter und den übrigen Mitgliedern der Commission unterschrieben und ist, wenn derselbe aus mehreren Bogen besteht, mit einem Bindfaden zu heften, dessen Enden mit dem Amtssiegel zu befestigen sind.

---

[1]) Die Erhebung soll bei Feuerschäden binnen 8 Tagen, bei anderen Elementarunfällen, sobald und solange sich noch die Beschädigung genau ausmitteln läßt und längstens innerhalb 3 Wochen stattfinden.

[2]) Drucksorte A zum Hfkzd. v. 26. August 1844 Z. 17391.

Die Erhebung von Elementarschäden zum Behufe von Steuernachlässen ist eine öffentliche, ohne Anspruch auf Vergütung zu pflegende Amtshandlung.

II. Das Steueramt, an welches nunmehr der Schadenerhebungsausweis gelangt, hat denselben Parcelle für Parcelle bezüglich der Richtigkeit der Ziffernansätze (Parcellennummern, Flächenmaß 2c.) zu prüfen, bezüglich der noch nicht ausgewiesenen Katastraldaten (Classe der Culturgattung, Katastralreinertrag 2c.) zu ergänzen und bei jedem Steuerträger in der Rubrik „Anmerkung" das Steuerprocent anzugeben, nach welchem der Betreffende in der Katastralgemeinde mit der Grundsteuer veranlagt erscheint.[1])

Außerdem hat das Steueramt für jede Steuergemeinde ein „Verzeichniß der beschädigten Contribuenten" zu verfassen.[2])

Das gesammte Operat ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.[3]) Im Falle der Bewilligung adjustirt das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde das steuerämtliche Verzeichniß rücksichtlich der den Insassen der bezüglichen Katastralgemeinden gebührenden Steuernachlässe und verbucht die Summe des Grundsteuerabfalls in dem Landessteuervormerke auf dem Folio des betreffenden Steueramtes (s. § 89), wonach das Operat mit Ausnahme des Schadenerhebungsausweises, welcher zurückbehalten wird, der Bezirkshauptmannschaft zur individuellen Verständigung der Contribuenten, bezw. derjenigen, welche das Elementarereigniß angemeldet haben[4]), und zur Veranlassung der Realisirung des Steuerabfalls in den steuerämtlichen Büchern zurückgestellt wird.

---

[1]) Das zur Feststellung des gebührenden Steuernachlasses in Anwendung zu bringende Steuerprocent ist entweder 22·7% oder ein geringerer Procentsatz (eine Verhältnißzahl), sofern auf den betreffenden Grundbesitzer die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 Anwendung finden (s. § 47). Dieser Procentsatz ist zur Feststellung des gebührenden Steuernachlasses lediglich auf die Summe des zu ermittelnden vernichteten Reinertrages der bezüglichen Parcellen des Steuerträgers anzuwenden; es hat sohin die Berechnung der abzuschreibenden Jahressteuer für die einzelnen Parcellen, wo sie bisher üblich war, zu entfallen (F. M. E. v. 24. Aug. 1881 Z. 25192 und 23. Jänner 1884 Z. 393).

[2]) Ausweis B zum Hfkzd. v. 26. August 1844 Z. 17391.

[3]) Die Vorlage hat längstens binnen vier Wochen stattzufinden; übrigens ist in mehreren Kronländern die Einrichtung getroffen, daß von jedem in einer Gemeinde vorgefallenen Elementarschaden die Anzeige ungesäumt der Finanzlandesbehörde zu erstatten ist, welche hiedurch in die Lage gesetzt ist, die rechtzeitige Vorlage der Operate zu überwachen.

[4]) Wurde das Elementarereigniß durch zwei aus der Mitte der Beschädigten Gewählte angemeldet, oder haben die Steuerpflichtigen durch einen oder mehrere von ihnen Bevollmächtigte um den Steuernachlaß angesucht, so hat die fragliche Verständigung nur an diese Gewählten oder Bevollmächtigten mit der Rechtswirkung gegen alle Beschädigten zu erfolgen. Im letzteren Falle ist das Verzeichniß der beschädigten Contribuenten dem bezüglichen Verständigungsdecrete als Beilage mit der Aufforderung anzuschließen, „dasselbe mit der eigenhändigen Namensfertigung der beschädigten Contribuenten versehen, nach Ablauf der 30tägigen Recursfrist der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz wieder zurückzustellen" (siehe F. M. E. v. 26. Febr. und 18. Oct. 1879 ZZ. 2408 u. 28615 V. Bl. Nr. 21 u. 48).

Den Parteien, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Steuernachlaß haben, steht gegen das Ausmaß des bewilligten Nachlasses oder gegen die Verweigerung des angesprochenen Nachlasses im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 das Rechtsmittel des Recurses zu (s. § 9).

B. Von den zeitlichen Grundsteuerbefreiungen.

1. Rechtstitel der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen.

§ 69. Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 §§ 30—33 wird eine zeitliche Grundsteuerbefreiung gewährt aus Anlaß

a) der Beurbarung von ödem oder unproductivem Boden,

b) der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Außerculturseßung einzelner Grundstücke oder Theile derselben (zeitweilige Objectsänderungen).

Weiter kann in Folge Gesetzes vom 27. Juni 1885 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886 eine zeitliche Grundsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden anläßlich

c) der Wiederherstellung von wegen der Reblausgefahr zerstörten Weinpflanzungen.

Die zeitlichen Grundsteuerbefreiungen unterscheiden sich von den Grundsteuernachlässen dadurch, daß erstere die Steuerpflichtigkeit der betreffenden Parcellen unabhängig von dem Naturalertrage derselben zeitweilig aufheben, letztere dagegen nur eine Aenderung in der Steuervorschreibung für ein bestimmtes Jahr nach Maßgabe der in dem bezüglichen Jahre thatsächlich zerstörten Feldfrüchte involviren.

Da die zeitliche Aufhebung der Grundsteuerpflicht nur eine zeitlich begrenzte Maßregel ist, so bildet sie als solche keinen Gegenstand der Evidenzhaltung in den Katastraloperaten; es findet diesfalls eine bloße Vormerkung behufs Berücksichtigung bei der jährlichen Grundsteuerrepartition statt. Dagegen bilden die den Beurbarungen zu Grunde liegenden dauernden Objectsänderungen allerdings einen Gegenstand der Durchführung in den Evidenzhaltungsoperaten (siehe § 55 III A P. 3).

a) Zeitliche Grundsteuerbefreiung aus dem Titel der Beurbarung.

§ 70. Eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer ist nach § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 und § 30 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 zu bewilligen aus Anlaß der Beurbarung von Oeden oder unproductivem Boden auf die Dauer von 10 Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von 25 Jahren, von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre angefangen.

Bei Beurbarungen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1881 und der im Gesetze vorgesehenen ersten Revision des Grundsteuerkatasters (d. i. innerhalb der nächsten 15 Jahre) stattgefunden haben, ist, wenn sich der Zeitpunkt der vollzogenen Beurbarung nicht zweifellos ermitteln läßt, die Dauer der Grundsteuerfreiheit vom 1. Jänner 1881 angefangen zu berechnen.

Für Beurbarungen, welche bereits vor dem 1. Jänner 1881 vollzogen wurden, finden die in den früheren Grundsteuersystemen und gemäß specieller Verordnungen eingeräumten Steuerfreiheiten auch nach dem Beginne der Wirksamkeit des obberufenen Gesetzes vom 23. Mai 1883 noch insoweit Anwendung, als die nach den früheren Bestimmungen normirte Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit seit dem Zeitpunkte der vollendeten Urbarmachung noch nicht abgelaufen ist.

Als Merkmal der vollendeten Urbarmachung erscheint:

1. daß die Anwendung besonderer menschlicher Kraft, welche erforderlich war, um den Boden ertragsfähig zu machen z. B. Abgrabung, Sprengung von Gesteinlagen, Entwässerung u. s. w. nunmehr entbehrlich wird, und sonach

2. mit der Bewirtschaftung begonnen werden kann.

b) Zeitliche Grundsteuerbefreiung aus dem Titel der zeitweiligen Außerculturſetzung.

I. Aus Anlaß der durch außergewöhnliche Elementarereignisse bewirkten zeitweiligen Außerculturſetzungen hat sich die Befreiung von der Grundsteuer (bezw. deren Abschreibung) auf jene Anzahl von Jahren zu erstrecken, welche nach den bei der Mehrzahl der durch das Elementarereigniß geschädigten Grundbesitzer des innerhalb der Gemeinde, bezw. Steuerbezirkes gelegenen Verwüstungsgebietes erhobenen Verhältnissen erforderlich ist, um die Ursache der Ertragslosigkeit zu beseitigen und wieder einen landwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen. § 71.

Ueber diese Jahre hinaus hat ferner eine zeitliche Steuerfreiheit beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten und Weingärten auf zwei Jahre, bei Hutweiden auf ein Jahr einzutreten.

Falls nur Theile von Grundstücken beschädigt wurden, hat sich die Steuerbefreiung nur auf die auf den beschädigten Parcellentheil entfallende Steuerquote zu beschränken.

Der Beginn der Steuerbefreiung ist von dem auf das eingetretene Elementarereigniß nächstfolgenden Jahre zu zählen.

Sofern jedoch für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß eintrat, aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages (s. § 67) ein Steuernachlaß gesetzlich nicht gebührt, weil zur Zeit des Eintrittes des Elementarereignisses das betreffende Grundstück noch nicht landwirtschaftlich bestellt oder zur landwirtschaftlichen Benützung noch nicht bestimmt war, ist auch dieses Jahr in die Steuerbefreiung einzubeziehen.

Nach Ablauf der Steuerfreiheit sind die bezüglichen Grundstücke wieder von demjenigen Reinertrage zu besteuern, welcher für dieselben in den Katastraloperaten angesetzt ist (s. § 63 II Z. 1).

II. Im Einzelnen ist diesfalls folgendes zu berücksichtigen:

1. Ist zu constatiren, ob alle im § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83 angeführten Merkmale der zeitweiligen Objectsänderung vorhanden sind. Es ist daher zu beurtheilen, ob durch das außergewöhn=

liche Elementarereigniß die fruchtbringende Humusschichte in einem Grade verschottert oder versandet wurde, daß über das Jahr hinaus, in welchem das Elementarereigniß stattfand, eine vollständige Ertragslosigkeit des beschädigten Grundstückes oder Theiles desselben zu gewärtigen ist, und daß die Unterbrechung der regelmäßigen Bewirtschaftung nicht durch die übliche Bewirtschaftungsmethode, sondern nur durch Beseitigung der Schotter- oder Sandschichte oder durch Aufführung fruchtbaren Erdreiches beseitigt werden kann. Solche zeitweilige Objectsänderungen sind jedoch nur beim Ackerlande, bei Wiesen, Gärten, Weingärten und Hutweiden zu berücksichtigen. — Zum Zwecke der Ermittlung, ob das Elementarereigniß, weil in den örtlichen oder klimatischen Verhältnissen begründet, schon bei der Ertragsab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurde und daher nicht als ein außergewöhnliches im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist, sind die Schätzungsoperate der Grundsteuerregelung einzusehen, bezw. noch vor der Vornahme der commissionellen Erhebung (s. § 73) bei dem Mappenarchive zu requiriren.

2. Ist im Sinne des § 31 der Vollzugsvorschrift vom 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 die Begrenzung jenes Zeitraumes erforderlich, welcher zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit ausreicht, wobei anzunehmen ist, daß mit den hiezu nothwendigen Arbeiten ohne Aufschub begonnen wird.[1]) Für die Bestimmung dieses Zeitraumes sind die thatsächlichen Verhältnisse maßgebend, wie solche innerhalb des Verwüstungsgebietes rücksichtlich der Mehrzahl der von dem Elementarereignisse betroffenen Grundstücke erhoben wurden, wobei insbesondere der Umstand in Betracht kommt, daß nach den localen Verhältnissen im Verwüstungsgebiete ein sorgsamer Landwirt mit Benützung einheimischer Arbeitskräfte in der Lage ist, in dem bestimmten Zeitraume wieder einen Ertrag zu erzielen.

Ergeben sich im Verwüstungsgebiete Unterschiede im Grade der Verwüstung, so sind rücksichtlich der unter der gleichmäßigen Einwirkung des Elementarereignisses stehenden Flächen entsprechende Kategorien aufzustellen, in welche die beschädigten Grundstücke einzureihen sind. Bezieht sich die Verwüstung nur auf einen Theil des Grundstückes, so wird die Größe desselben nach dem Augenmaße und erforderlichen Falles im Wege der Vermessung bestimmt und hienach nur dieser Theil in die erwähnten Kategorien gereiht.

3. Da die Steuerbefreiung auch auf das Jahr, in welchem das Elementarereigniß eintrat, ausgedehnt wird, wenn der betreffende Grundbesitzer nicht ohnedies schon aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages auf einen Steuernachlaß für das Beschädigungsjahr Anspruch hat, so ist sich zur Verhütung einer doppelten Steuerabschreibung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ein Elementarschadenoperat für die betreffende Gemeinde aufgenommen wurde (s. § 68) und ob die Parcellen, für welche die Steuerbefreiung wegen Außerculturseтzung beansprucht wird, in dem Elementarschadenoperate vorkommen.

---

[1]) Hierin liegt ein Ansporn für den Grundbesitzer mit den nothwendigen Vorkehrungen sofort zu beginnen.

c) Zeitliche Grundsteuerbefreiung aus dem Titel der Wiederherstellung zerstörter Weinpflanzungen.

Nach § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886 genießen mit der Reblaus (Phylloxera vastatrix) behaftete oder durch einen Ansteckungsherd bedrohte Weinpflanzungen, welche über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit behördlicher Genehmigung[1]) mit neuen Reben wieder hergestellt werden, eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende achtjährige Grundsteuerfreiheit, sofern folgende Voraussetzungen zutreffen: § 72.

1. daß das betreffende Grundstück im ansteigenden Terrain liegt und eine so magere Humusschichte besitzt, daß es nicht mit größerem Nutzen zu einer anderen ortsüblichen landwirtschaftlichen Cultur verwendet werden kann;

2. daß der neue Rebsatz den für solche Fälle im Allgemeinen oder für den besonderen Fall von der Behörde aufgestellten Bestimmungen entspricht.

Nach Ablauf der Steuerfreiheit sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingarten unterliegen.

2. Verfahren zur Erlangung der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen.

I. Behufs Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Grundsteuer ist der Bezirkshauptmannschaft oder dem Steueramte (bezw. der Steueradministration) binnen vier Wochen nach vollendeter Urbarmachung oder nach Eintritt des Elementarereignisses, bezw. nach vollendeter Wiederherstellung der Weinpflanzungen die Anzeige zu erstatten.[2]) Die Ueberschreitung dieser Frist zieht die nachtheilige Folge nach sich, daß die zeitliche Grundsteuerbefreiung erst von dem auf den Tag der Anzeige folgenden zweitnächsten Jahre, bezw. wenn ein Steuernachlaß aus dem Titel der Beschädigung des Naturalertrages nicht gebührt, von dem der Anzeige folgenden Jahre angefangen für die restliche Zeitdauer zu bewilligen ist. Wenn inzwischen die Dauer der Steuerfreiheit abgelaufen wäre, ist selbe zu verweigern. § 73.

Die einlangenden Gesuche, eventuell die aufgenommenen Anmeldungsbögen (s. § 56 II), in Betreff der Erwirkung der zeitlichen Steuerfreiheit sind mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen und von der Bezirkshauptmannschaft, bezw. von dem Steueramte (der Steueradministration) sofort dem Vermessungsbeamten zu übermitteln.

Der Vermessungsbeamte hat die für die Entscheidung maßgebenden Momente an Ort und Stelle im commissionellen Wege (wie bei Objectsänderungen, siehe § 54 I lit. a) zu erheben. Für die Intervention bei com-

---

[1]) Zur behördlichen Genehmigung und näheren Regelung der Wiederanpflanzung ist die politische Landesstelle und im Recursfalle das Ackerbauministerium berufen.

[2]) § 33 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83, ferner Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91 und Vdg. d. Fin. Min. v. 20. Dec. 1885 R. G. Bl. Nr. 4 ex 1886.

missionellen Erhebungen haben weder der Gemeindevorstand oder dessen Vertreter, noch die hiezu berufenen Vertrauensmänner einen Anspruch auf eine Entschädigung oder Vergütung (s. § 54 II).

Das Ergebniß der Erhebungen ist in den von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigenden Anmeldungsbögen darzustellen und in eine vorgezeichnete Tabelle[1]) aufzunehmen.

II. Die Entscheidung hinsichtlich der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen steht der Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge dem Finanzministerium zu.[2]) Die Entscheidungen haben in jedem Falle auch den Beginn und das Ende der Grundsteuerfreiheit genau zu bezeichnen. Insofern hiemit nachträgliche Vor- oder Abschreibungen an der Grundsteuer verbunden sind, werden die entfallenden Beträge in dem bei der Finanzlandesbehörde geführten Landessteuervormerke (s. § 89) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes verbucht und für das Steueramt der mit der Verbuchungsclausel versehene Nachtragssteuervor-, bezw. Abschreibungsausweis behufs Realisirung in den steuerämtlichen Büchern ausgefertigt (vergl. § 50 II).

Der Katastralbeamte hat die bewilligten zeitlichen Grundsteuerbefreiungen in den Grundbesitzbögen und in dem Aenderungsausweise (s. § 57 I) bei den bezüglichen Parcellen unter Berufung der einschlägigen Entscheidung anzumerken.

Die Steuerämter und die Steuerbemessungsbehörden haben überdies über die bewilligten zeitlichen Grundsteuerbefreiungen besondere Vormerke zu führen.

III. Die Verständigung der Parteien von der Entscheidung der Finanzlandesbehörde, bezw. von den hiemit in Verbindung stehenden nachträglichen Vorschreibungen und Abschreibungen erfolgt listenweise im Wege der betreffenden Gemeindevorstände. Die Liste ist nach eingeholter Unterfertigung seitens der betheiligten Parteien, u. zw. längstens binnen 14 Tagen, vom Gemeindevorstande dem Steueramte zurückzustellen. Die Gemeindevorstände sind zu verhalten, jede Partei auf die in der Liste enthaltene Recursclausel (s. § 9) besonders aufmerksam zu machen.[3])

Anmerkung. In der Grundsteuer-Repartitionstabelle wird auf die zeitlichen Grundsteuerbefreiungen zunächst keine Rücksicht genommen. Vielmehr sind die Beträge, um welche sich die thatsächliche Vorschreibung zu vermindern hat, in jedem der Steuerjahre, auf die sich die Steuerfreilassung erstreckt, mit Berufung auf die betreffende Repartitionspost, wo die auf den ganzen Besitz des Contribuenten in der Steuergemeinde entfallende Steuer zum Ausdrucke gebracht ist (s. § 49 I), in einem der Repartitionstabelle beizuschließenden Subausweise dar-

---

[1]) Muster L zu § 32 Vollz. Vorschr. v. 11. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 91. Diese Tabelle dient zugleich bezüglich der zeitweiligen Objectsänderungen zur Einbegleitung der Erhebungsresultate an die Finanzlandesbehörde, deren Entscheidung in die betreffende Rubrik derselben eingetragen wird.

[2]) § 33 Ges. v. 23. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 83.

[3]) F. M. E. v. 23. Jänner 1884 Z. 393.

zustellen. Am Schlusse der Repartitionstabelle, sowie des Grundsteuersummariums (s. § 49 III) sind die im Subausweise ermittelten Beträge summarisch in Abzug zu bringen. — In den Zahlungsaufträgen (vergl. § 50) ist die Steuerfreilassung in der Weise ersichtlich zu machen, daß unter den Reinertragsansätzen der Zusatz (mit rother Tinte) zu machen ist: „hievon zeitlich steuerfrei — fl. — kr." und daß sodann die Steuer nur mit den thatsächlich zu entrichtenden Beträgen vorzuschreiben ist.

VII. Von der Grundsteuerabstattung.[1])

Organe der Grundsteuereinhebung. Steuerfälligkeit und Steuertilgung.

I. Zur individuellen Perception der Grundsteuer, sowie der übrigen directen Steuergattungen erscheinen auf Grund der mit der A. h. Entschließung vom 19. Juli 1849 genehmigten Organisirung der Behörden und Aemter für die Verwaltung der directen Steuern gegenwärtig[2]) die Steuerämter berufen (s. § 4), welche die Abstattungen zu quittiren und in den steuerämtlichen Büchern (s. § 75) vorzumerken haben.[3]) § 74.

In vielen Fällen[4]) besorgen jedoch die Gemeinden auf Grund der ihnen von den Steuerämtern jährlich hinausgegebenen Vorschreibungsausweise das Geschäft der individuellen Steuereinhebung, wiewohl diesfalls eine besondere gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden nicht anerkannt wird.[5])

Der weitere Vorgang ist verschieden, je nachdem die betreffenden Gemeinden zur Quittirung der bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Steuerbeträge ausdrücklich ermächtigt sind oder nicht. Im ersteren Falle sind die Gemeinden, welche durch Einlegung einer Haftungserklärung[6]) die Haftung

---

[1]) Die in Betreff der Grundsteuer in den folgenden §§ dargestellten Grundsätze gelten im Allgemeinen auch bezüglich der anderen directen Steuergattungen. Die Abweichungen werden bei der betreffenden Steuergattung dargestellt.

[2]) Die Steuerperception oblag früher den Dominien (Grundobrigkeiten), in den innerösterreichischen Ländern den Steuerbezirksobrigkeiten (leitenden Obrigkeiten) und in größeren Städten den Magistraten. — In Tirol kamen die erwähnten Obliegenheiten den Landgerichten und in jenen Städten, welche im Compilationswerke vom Jahre 1793 mit einem eigenen Steueranschlage aufgeführt sind, den politisch-ökonomischen Magistraten u. zw. beiden Behörden unter Mitwirkung von theils seitens der betreffenden Gemeinden ernannten, theils vertragsmäßig bestellten (cautionirten) Steuercassieren zu. — Die mit der Steuerperception betrauten Dominien und sonstigen Organe bezogen von den eingehobenen Steuerbeträgen in der Regel 2—3%.

[3]) § 12 der Belehrung für die Steuerämter vom 8. Jänner 1850.

[4]) In Niederösterreich besorgen die Ortsvorsteher von 232 Ortsgemeinden die individuelle Steuereinhebung und Quittirung und jene von 352 Ortsgemeinden blos die individuelle Einhebung der Steuern, während die Quittirung derselben durch die Steuerämter erfolgt. Bei 1175 Ortsgemeinden besorgen die Steuerämter selbst die individuelle Steuereinhebung.

[5]) Vergl. Erk. d. Verw. Ger. Hof v. 14. März 1883 Z. 577, Budw. Nr. 1696.

[6]) Die Haftungserklärung ist von dem Gemeindevorsteher und einem Gemeinde-

für die rechtzeitige und vollständige Abfuhr der eingehobenen Steuern an die ärarische Steuercasse übernehmen, berechtigt, die Steuerabstattung in den Zahlungsbögen (Steuerbücheln) der einzelnen Steuerträger im Namen des Steueramtes zu quittiren.[1]) Im anderen Falle haben die mit der Sammlung der Gelder beauftragten Gemeindeorgane die einzelnen Steuerbüchel (Zahlungsbögen) dem Steueramte vorzulegen, welches die übernommenen Steuerbeträge jedes einzelnen Contribuenten in den Steuerbücheln (Zahlungsbögen 2c.) zu bestätigen hat. Bis zur erfolgten Quittirung des Steueramtes haften die Steuerpflichtigen für ihre Schuldigkeit dem Steuerfonde gegenüber, indem das mit der Sammlung der Steuergelder von den Contribuenten betraute Gemeindeorgan nur als Bevollmächtigter derselben betrachtet wird.[2])

Die von den Gemeinden individuell eingehobenen Steuerbeträge sind an das Steueramt mittelst Consignation, welche in zwei Parien auszufertigen ist, abzuführen. Das eine Pare, aus welchem die Abstattung in die Vorschreibungs- und Einzahlungsbücher (Hauptbücher, Contenbücher) zu übertragen ist, vertritt die Stelle des Steuerregisters (s. § 75), während das zweite Pare als Quittung für den Gemeindevorstand dient.

Einzelne Gemeinden führen über die vorgeschriebenen und abgestatteten Steuerbeträge selbst eine individuelle Contirung, so daß beim Steueramte dann nur die Vorschreibungs- und Abstattungssumme für die betreffende Gemeinde und allenfalls auch die Steuerbeträge für die größeren Steuerträger in der Gemeinde contirt zu werden brauchen (s. § 75 II).

II. Die Grundsteuer ist in den für die einzelnen Kronländer festgesetzten Terminen u. zw. in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Galizien, Bukowina, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg in vierteljährlichen, in Steiermark, dem Küstenlande, Böhmen, Mähren, Schlesien und Krain in monatlichen Raten zu entrichten.[3])

---

rathe, sowie von zwei Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen; dieselbe bleibt auch für den Fall der Neuwahl der Gemeindevertretung wirksam. Ein bezügliches Formular wurde mit dem Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 21. Juni 1874 Z. 9342 im Einvernehmen mit der n. ö. Statthalterei und dem n. ö. Landesausschusse festgestellt.

[1]) Die Ermächtigung zur individuellen Quittirung der eingehobenen Steuerbeträge (auf Grund der Haftungserklärung der Gemeindevertretung) ist in der Regel nur dann zu ertheilen, wenn sich nach den besonderen Verhältnissen der betreffenden Gemeinde eine ordnungsmäße Gebahrung erwarten läßt (F. M. E. v. 3. Mai 1869 Z. 13187).

[2]) F. M. E. v. 18. Dec. 1868 Z. 32994. — In Tirol bedient man sich zur individuellen Steuereinhebung noch gegenwärtig sog. Steuercassiere, wobei die betreffenden Gemeinden, von denen die Steuercassiere bestellt sind, die Haftung tragen.

[3]) Diese Termine sind: für Niederösterreich: 1. Febr., 1. Mai, 1. August, 1. Nov.; für Oberösterreich: 1. März, 1. Juni, 1. Sept., 1. Dec.; für Salzburg: 15. März, 15. Juni, 15. Sept., 15. Dec.; für Kärnten: 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, 15. Oct.; für Tirol und Vorarlberg: 2. Febr. (Lichtmeß), 24. April (Georgi), 25. Juli (Jacobi), 10. Nov. (Andräi); für Galizien, Bukowina und Dalmatien: 31. März, 30. Juni, 30. Sept., 31. Dec.; für Böhmen, Mähren,

Mit Beginn eines jeden Jahres ist in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die Steuereinzahlungstermine mit den aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen bekannt zu geben sind.[1])

Wenn mit dem Beginne eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind nach § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

III. Alle eingezahlten Steuerbeträge sind vorerst zur Tilgung der ältesten bei dem einzahlenden Contribuenten aushaftenden Steuerrückstände und erst nach Berichtigung derselben für die laufende Steuerschuldigkeit zu verrechnen.[2])

Steuerämtliche Gebahrung rücksichtlich der eingezahlten Steuerbeträge.

Den Steuerämtern kommt nicht nur die Einhebung der directen Steuern (sammt Zuschlägen), sondern auch die Verrechnung derselben zu (s. § 6).

I. Für die individuelle Perception der directen Steuern werden Em- § 75.
pfangsregister[3]) geführt, in welchen zunächst die eingezahlten Steuerbeträge nach dem fortschreitenden Gange der Perception Zug für Zug in der Regel cumulativ, d. h. ohne Scheidung der Staatssteuern von den Fondszuschlägen journalisirt werden. Nur die Verzugszinsen, Executionsgebühren, Strafbeträge und jene Fondszuschläge, welche nicht von allen Contribuenten des Bezirkes oder nicht nach einem einheitlichen Maßstabe entrichtet werden, wie z. B. Handelskammerbeiträge ꝛc., werden gleich bei der Perception in der hiefür bestimmten Colonne des Registers besonders ausgewiesen.

Vom Steuerregister werden die eingezahlten Steuerbeträge (sammt Zuschlägen) mit Tagesschluß zum Zwecke der Cassacontrole in das Hauptjournal übertragen (s. § 6 III). Am Schlusse des Monats werden die in den Steuerregistern ausgewiesenen Steuersummen, soweit die Auftheilung derselben nach den einzelnen Steuerkategorien nicht gleich bei der Perception stattgefunden hat, nach dem gegebenen Theilungsschlüssel in Staatssteuern

---

Schlesien und das Küstenland: allmonatlich vorhinein; für Steiermark: allmonatlich nachhinein; für Krain: allmonatlich bis zum letzten Tage des Monates (österr. Steuergesetze von Dr. V. Röll, Wien 1883, 1. Abth. S. 31).

[1]) § 2 Ges. v. 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23. Bei Aenderung der Zahlungstermine sind die letzteren in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich zu verlautbaren.

[2]) Hfkzd. v. 7. Juni 1844 Z. 17470 (Prov. Ges. Samml. f. Steierm. Th. 26, Nr. 75).

[3]) In Niederösterreich werden zwei Empfangsregister u. zw. für die Realsteuern und die Personalsteuern geführt.

und Fondszuschläge aufgetheilt; die Staatssteuern werden in das Subjournal für die directen Steuern, die Fondsbeiträge mit den auf die einzelnen Fonde entfallenden Tangenten (z. B. für den Landesfond, Grundentlastungsfond 2c.) in das Contecorrentejournal übertragen (in Empfang gestellt). Aus dem Subjournale erfolgt die Uebertragung gleichfalls am Schlusse eines jeden Monates in das Finanzetatjournal. — Die verausgabten Steuerbeträge (z. B. Rückvergütungen) werden direct im Subjournal für die directen Steuern, bezw. soweit sie Fondsbeiträge betreffen, im Contocorrentejournal verrechnet (in Ausgabe gestellt). In letzteres Journal werden auch die commissionsweise für andere Staatscassen besorgten Steuerempfänge und Ausgaben eingestellt.

Die bei der Steuerexecution vorfallenden Empfänge und Ausgaben (s. § 83) werden behufs Gewinnung einer Uebersicht in einem besonderen Journal, dem Steuerexecutionsjournal, verrechnet (bezw. in dasselbe aus den Registern übertragen) und das Monatsergebniß in das Subjournal für die directen Steuern übertragen.

Für die bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vorfallenden Einnahmen und Ausgaben an Evidenzhaltungsgebühren und Kosten wird ein eigenes Subjournal geführt, dessen Monatssummen gleichfalls in das Finanzetatjournal übergehen.

Sowohl in den Registern als in den Subjournalen ist die laufende Gebahrung (der laufende Dienst) abgesondert von der Nachtragsgebahrung für die Vorjahre (unter besonderen Colonnen) ersichtlich zu machen (pro currenti, pro praeterito).[1])

II. Im Zwecke der Contirung der Steuerbeträge werden für jede Steuergemeinde des Bezirkes Steuervorschreibungs- und Einzahlungstabellen[2]) (Hauptbücher, Contenbücher, Liquidationsbücher) geführt, in welchen dort, wo die individuelle Contirung bei den Steuerämtern stattfindet, auf dem Conto jedes einzelnen Contribuenten, sonst nur allenfalls auf den Conten der größeren Steuerträger und summarisch auf einem gemeinschaftlichen Conto für die betreffenden Gemeindeinsassen die Vorschreibungen, Abschreibungen und Abstattungen verbucht werden, so daß aus diesen Büchern der Stand der Vor- und Abschreibung und daher auch der Rückstände und Ueberzahlungen bei jedem einzelnen Steuerträger, bezw. für alle Steuerträger der Steuergemeinde ersehen werden kann. Bei Abstattungen wird bei jeder Eintragung im Hauptbuche (Contenbuche) die Registerpost (Journalartikel) und der Tag der Einzahlung aus dem Steuerregister berufen.

---

[1]) In den Empfangsregistern für die directen Steuern ist überdies in der Rubrik „pro praeterito" das Jahr anzusetzen, für welches die Steuereinzahlung erfolgte, um die cumulativ eingehobenen Steuern sammt Fondszuschlägen nach dem für die einzelnen Jahre gegebenen Rechnungsschlüssel richtig auftheilen zu können.

[2]) In Niederösterreich werden für die Grund- und Hausclassensteuer, für die Hauszinssteuer, für die Erwerbsteuer, dann für die Einkommensteuer besondere Vorschreibungs- und Einzahlungstabellen (Hauptbücher) geführt.

Ueberzahlungen und Rückvergütungen.

I. Eine Steuerüberzahlung ergibt sich, wenn auf dem Conto des Steuerträgers die Abstattung größer als die Vorschreibung ist. Dadurch erwächst für den Steuerträger der Anspruch auf Rückvergütung der zuviel eingezahlten Steuerbeträge. § 76.

Baare Rückvergütungen an noch in Steuervorschreibung verbleibende Steuerträger können nur über Ansuchen der bezugsberechtigten Parteien und über Anweisung der Finanzlandesbehörde[1]) und zwar nur in dem Falle erfolgen, wenn der Gesuchsteller weder mit einer directen Steuer noch mit einer indirecten Abgabe im Rückstande ist. Sonst sind die überzahlten (vorausbezahlten) Steuerbeträge der Partei gutzurechnen.[2])

II. A. Die baaren Rückvergütungen sind, soweit sie Staatssteuern sind, im Subjournal für die directen Steuern, soweit sie nichtärarische Zuschläge sind, im Contocorrentejournale zu verausgaben.[3])

B. Die sich zur Gutrechnung eignenden Ueberzahlungen sind als Rückerstattungen rechnungsmäßig zu verausgaben, gleichzeitig aber auf eine anderweitige Steuerschuldigkeit des Steuerträgers und zwar zunächst für die Vorjahre, sodann für den laufenden Dienst, eventuell für Rechnung des nächsten Jahres in Empfang zu stellen. Die Verausgabung solcher gutzuschreibender Ueberzahlungen hat bezüglich der ärarischen Beträge im Subjournal für die directen Steuern, und bezüglich der nichtärarischen Beträge im Contocorrentejournal zu erfolgen; die Empfangnahme für Rechnung einer anderweitigen Steuerschuldigkeit ist wie eine baare Einzahlung zu behandeln, nur hat die Einstellung solcher Posten in die betreffenden Register und Journale gesondert von den übrigen Steuerbeträgen stattzufinden.

C. Steht eine Partei nicht mehr in Steuervorschreibung, so ist sie (eventuell im Wege des Edictalverfahrens) zur Behebung ihres Guthabens aufzufordern; einstweilen sind jedoch die sich ergebenden Mehrzahlungen als eine besondere Einnahme pro aerario zu verrechnen.

III. Die individuellen Ueberzahlungen und die Art der Verrechnung derselben sind beim Abschlusse der individuellen Conten in den Vorschreibungs- und Einzahlungstabellen (Contenbüchern) in der hiefür eröffneten Colonne ersichtlich zu machen. Der Steuerjahresrechnung sind individuelle Ueberzahlungsausweise nach den einzelnen Steuergemeinden anzuschließen (s. § 89).

---

[1]) Wenn die Parteien ihre diesfälligen Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend machen, so ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen (§ 18 P. 32 der Dienstesinstruction und des Wirkungskreises für die Finanzlandesbehörden).

[2]) F. M. E. v. 13. Mai 1865 Z. 12922 V. Bl. Nr. 22 und 16. Februar 1879 Z. 23545 V. Bl. Nr. 21.

[3]) Die bezüglichen Journalausgabsposten werden durch Beilegung der Anweisungsverordnungen der Finanzlandesbehörde und der ungestempelten Quittungen der Percipienten documentirt. Die Bezugsberechtigten haben sich behufs Empfangnahme des Geldes durch Vorweisung des Verständigungsdecretes zu legitimiren.

Anmerkung. Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem obersten Rechnungshofe bezüglich der zur Gutrechnung bestimmten Ueberzahlungen zur Verhütung von Mißbräuchen verordnet[1]), daß vom 1. April 1879 an die Steuerämter, die auf eine anderweitige Steuerschuldigkeit des Steuerträgers verrechneten Ueberzahlungen, bezw. die diesfälligen Empfangsposten in ein „besonderes“ Empfangsregister einzutragen haben. Bei jeder im Etatsubjournal für die directen Steuern verausgabten derlei Ueberzahlung ist die Registerpost des „besonderen“ Registers und bei jeder solchen Empfangspost im letzteren der Ausgabsartikel des Subjournals zu berufen. Die monatlichen Schlußsummen des „besonderen“ Registers sind wie Registergebahrungen überhaupt bezüglich der Staatssteuern im Subjournale, bezüglich der nichtärarischen Zuschläge im Contocorrentejournal in Empfang zu stellen. Das „besondere“ Register ist dem Subjournal der directen Steuern anzuschließen, eine Abschrift hievon jedoch beim Steueramte zurückzubehalten.

Zufristungen und Nachsichten.

§ 77. I. Sind die Steuerträger wegen Unglücksfälle oder aus anderen Ursachen nicht im Stande, die fälligen Steuerbeträge rechtzeitig einzuzahlen, so können sie um Zufristung oder ratenweise Zahlung der rückständigen Steuern bei der Steuer(Finanz)behörde, bezw. dem Gemeindeamte, Magistrate oder bei dem Steueramte mündlich (protokollarisch) oder schriftlich ansuchen.

Ueber das Ansuchen ist mittelst einer vorgezeichneten Tabelle[2]), in welcher insbesondere die Rückstände nach Jahrgängen, Steuergattung und Fondszuschlägen zu detailliren und die getroffenen Sicherstellungsmaßregeln nachzuweisen sind, erforderlichenfalls nach Einholung des Gutachtens der Finanzprocuratur oder anderer Organe (Gemeindevorsteher, Genossenschaft ꝛc.) an die Finanzlandesbehörde zu berichten, welche hierüber nach freiem Ermessen entscheidet, eventuell sofern eine längere als dreijährige, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der zuzufristenden Steuer zu berechnende Frist zugestanden werden soll, die Bewilligung des Finanzministeriums einholt (s. § 2 II lit. c).

Da die Bewilligung nicht ex lege in Anspruch genommen werden kann, können derartige Entscheidungen auch im Recurswege nicht angefochten werden (s. § 9 I).

Die bewilligten Fristen sind bei der Bezirkshauptmannschaft (Steueradministration) und in den steuerämtlichen Büchern vorzumerken.

II. Kann die rückständige Steuer im vorgeschriebenen Zwangswege (s. §§ 79—82), bezw. wegen unbekannten Aufenthaltes des Steuerschuldners

---

[1]) F. M. E. v. 16. Febr. 1879 Z. 23545 V. Bl. Nr. 21.

[2]) Die bezügliche Tabelle wurde mit dem F. M. E. v. 25. Nov. 1881 Z. 13096 eingeführt. In diese Tabelle sind auch aus dem mit dem F. M. E. v. 25. Nov. 1881 Z. 8948 eingeführten Realexecutionskataster die entsprechenden Daten einzustellen.

nicht eingebracht werden, so beantragt die Bezirkshauptmannschaft (Steueradministration) unter Nachweisung der bisherigen Executionsschritte und der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Rückständners die Abschreibung (Nachsicht) aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, worüber die weitere Verfügung der Finanzlandesbehörde[1]), eventuell dem Finanzministerium zusteht (s. § 2 II lit. a). Die Bewilligung der Abschreibung von Grund- und Gebäudesteuerrückständen (Realsteuerrückständen) aus dem erwähnten Titel steht nur dem Finanzministerium zu.[2])

(Ueber die Berechtigung der Finanzlandesbehörde zur Nachsicht der Executionsgebühren bis einschließlich 50 fl. s. § 2 II lit. b.)

Von den bewilligten Steuernachsichten aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind die Steuerschuldner nicht zu verständigen, da die bemerkte Abschreibung nur als eine interne Maßregel betrachtet wird und eventuell wieder rückgängig gemacht werden kann.

Die bewilligten Abschreibungen werden vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde im Landessteuervormerke (s. § 89) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes vorgemerkt und sind auch beim Steueramte zu realisiren.

VIII. Von den Folgen des Zahlungsversäumnisses und den Vorrechten der Realsteuern.

A. Von den Folgen des Zahlungsversäumnisses.

1. Verzugszinsen.

I. Nach § 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 tritt § 78.
die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, wenn die Steuer nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für die einzelnen Länder für jede Steuergattung anberaumten Einzahlungstermines[3]) entrichtet wird, sofern bezüglich der betreffenden Steuergattung die Jahressteuer eines Con-

---

[1]) In beschränktem Maße ist in dieser Richtung auch den Wiener Steueradministrationen bezüglich der vom Wiener Magistrate beantragten Abschreibungen ein Wirkungskreis eingeräumt.

[2]) § 18 P. 19 des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden v. J. 1874. — Ebenso ist dem Finanzministerium vorbehalten, die Genehmigung zum Abschlusse von Vergleichen über Rechtsstreitigkeiten (z. B. in Excindirungsprocessen gegen das Aerar), wenn a) der Betrag (z. B. ein Steuerbetrag), der aufgegeben oder zugestanden werden soll, 3000 fl. übersteigt, b) die Finanzprocuratur gegen den Vergleich stimmt, c) zur Abtragung einer Schuld (Steuerschuld) eine längere als fünfjährige Frist zugestanden werden soll (§ 18 P. 11 d. Wirkungskr.). — Auch Ausgleiche bezüglich der aushaftenden Steuern in Cridafällen sind der Genehmigung des Finanzministeriums vorbehalten (F. M. E. v. 14. Nov. 1879 Z. 32952).

[3]) In Betreff der nachträglich vorgeschriebenen Steuern tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, wenn die Nachtragsschuldigkeit innerhalb 14 auf den Zustellungstag oder den von der Behörde bestimmten Zahlungstermin folgenden Tage nicht entrichtet wird (F. M. E. v. 31. Juli 1872 Z. 2304 V. Bl. Nr. 27).

tribuenten im Steueramtsbezirke[1]) 50 fl. übersteigt. Jene Steuerträger, welche die fällige Steuerrate innerhalb der erwähnten, auf den Einzahlungstermin folgenden 14 Tage abstatten, haben für letztere keine Verzugszinsen zu entrichten.[2])

Die Verzugszinsen sind für je 100 fl. und für jeden Tag mit $1^1/_2$ Kreuzer von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis einschließlich zum Tage der Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben. Die Berechnung geschieht in der Art, daß die Steuerrückstände mit dem $1^1/_2$fachen der Anzahl der Tage, für welche die Verzugszinsen zu entrichten sind, multiplicirt und das in Kreuzern sich ergebende Product durch 100 getheilt wird. Die Monate werden mit ihrer wirklichen Tageszahl gezählt.[3])

Eine nachträgliche Richtigstellung der Steuer involvirt auch die Richtigstellung der hievon berechneten Verzugszinsen.[4])

Eine Nachsicht der Verzugszinsen von den Rückständen an directen Steuern hat in der Regel nicht einzutreten. Doch hat sich das Finanzministerium die Entscheidung über diesfällige Gesuche von Parteien für jene besonderen Fälle vorbehalten, in welchen nach den erhobenen Vermögensverhältnissen des Rückständners die Entrichtung der Verzugszinsen neben den Steuern auf die Steuerkraft desselben lähmend einwirken müßte.[5])

II. Wo die individuelle Perception bei den landesfürstlichen Steuerämtern stattfindet und in jenen größeren Gemeinden, wo ein die individuelle Steuereinhebung besorgendes Communalcassaamt besteht, sind bei jeder Steuereinzahlung vorweg die für die ausgewiesenen Rückstände entfallenden Verzugszinsen in Abzug zu bringen und in den Registern, Zahlungsbögen, steuerämtlichen Büchern und sonstigen Vormerken und Ausweisen abgesondert darzustellen. — Jene Gemeinden, bei welchen die Perception durch ein Cassaamt nicht vor sich geht, sind zu verhalten, den Tag der Steuerzahlung bei den einzelnen Steuerträgern in der Consignation über die eingehobenen Steuern genau ersichtlich zu machen und den Steuerämtern nachzuweisen, damit die letzteren die Verzugszinsen nachträglich berechnen und behufs ihrer Einhebung in die den Gemeinden hinauszugebenden Vorschreibungsausweise aufnehmen können.[6])

---

1) F. M. E. v. 1. Juni 1870 Z. 16441 V. Bl. Nr. 23.

2) F. M. E. v. 19. Juli 1870 Z. 20651 (L. G. Bl. f. Schlesien Nr. 48 ex 1870).

3) F. M. E. v. 1. Juni 1870 Z. 16441 V. Bl. Nr. 23. — Zur Vereinfachung der Berechnung werden die rückständigen Kreuzer unter einem halben Gulden fallen gelassen, jene mit und über einem halben Gulden aber als ganze Gulden angesetzt. Als Beispiel diene die Verzugszinsenberechnung von einem Steuerrückstande per 289 fl. 85 kr. für 1 Monat und 26 Tage ($290 \times 84 = 24360 : 100) = 2$ fl. 44 kr. Im Resultate sind Bruchtheile unter $^1/_2$ kr. fallen zu lassen, sonst als ganze Kreuzer anzunehmen.

4) Mit der Abschreibung von zur Ungebühr vorgeschriebenen Steuern, oder bei Herabsetzung der Steuerquote ist auch die Abschreibung der entfallenden Verzugszinsen von der Steuerbemessungsbehörde vorzunehmen (F. M. E. v. 26. Juni 1870 Z. 16103 V. Bl. Nr. 27).

5) F. M. E. v. 26. Juni 1870 Z. 16103 V. Bl. Nr. 27.

6) F. M. E. v. 1. Juni 1870 Z. 16441 V. Bl. Nr. 23.

Von den mit Ende des Jahres rückständig verbleibenden Steuern sind die bis Ende December zu berechnenden Verzugszinsen in die bezüglichen steuerämtlichen Bücher, Vormerke und Ausweise einzustellen.

Anmerkung. Behufs Gewinnung einer Uebersicht und zur Wahrung der Controle haben die Steuerämter über die Verzugszinsen von rückständigen directen Steuern einen Vormerk zu führen.[1]) In denselben sind zunächst die mit Ende des Vorjahres bei den einzelnen Contribuenten rückständig verbliebenen Verzugszinsen, sodann aber von Fall zu Fall die im Laufe des Gegenstandsjahres zur Bemessung und Einhebung gelangenden Verzugszinsen mit den hierauf Bezug nehmenden Daten einzustellen. Der Steuerjahresrechnung ist eine summarische Nachweisung über die im Laufe des Jahres vorgeschriebenen und die mit Ende desselben rückständig verbliebenen Verzugszinsen anzuschließen.

2. Zwangsweise Einbringung der Steuerrückstände.

Arten des Executionsverfahrens. Grenzen der politischen und gerichtlichen Execution. Executionsvorschriften.

I. Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Ein- § 79.
zahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen, wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Zufristung vorliegt und von der Steuerbehörde für berücksichtigungswürdig erkannt wird.[2])

Zur Einbringung der Steuerrückstände kann die Execution sowohl auf das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners (*Mobilarexecution*) als auch auf das unbewegliche Vermögen desselben (*Realexecution*) und zwar im Allgemeinen erstere im politischen *oder* gerichtlichen Wege, letztere blos im gerichtlichen Wege geführt werden. Man unterscheidet hienach auch die *politische* und die *gerichtliche* Execution.

Auch im Falle der Vornahme der Execution im politischen Wege ist sich bei *Durchführung* der Pfändung, Schätzung und Feilbietung (s. § 81) nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung zu benehmen.[3])

II. Es ist den Verwaltungsbehörden in jenen Fällen, in welchen die politische oder die gerichtliche Execution gesetzlich gestattet ist, anheimgestellt zu beurtheilen, ob vorerst mit der politischen Execution vorzugehen oder gleich um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten ist.[4]) Es ist

---

[1]) Dieser Vormerk wurde mit dem F. M. E. v. 27. August 1872 Z. 24078 V. Bl. Nr. 30 eingeführt.

[2]) § 4 Ges. v. 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23. Die Executionssistirung kann entweder von der Finanzlandesbehörde oder dem Finanzministerium bewilligt werden (nach Analogie der Zufristungen). — Steuerbeträge, welche wegen eingetretener Elementarunfälle in Nachlaßverhandlung stehen, sind jedoch vor Beendigung der letzteren, ebenso wie gefristete Steuern, vor Ablauf der Frist von der Execution ausgeschlossen.

[3]) Hfd. v. 19. Jänner 1784 Nr. 228 J. G. S.

[4]) E. d. o. G. H. v. 8. Jänner 1874 Z. 210 (Ger. Ztg.).

daher insbesondere die Bewilligung der gerichtlichen Execution wegen Steuerrückstände nicht abhängig von dem Nachweise der vergeblich versuchten politischen Execution, vielmehr werden sich die Gerichte mit der Anmeldung, dem Rückstandsausweise und dem bezüglichen Begehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde begnügen.[1])

Auch kann in jedem Stadium des Administrativverfahrens auf Grund von ordnungsmäßig ausgefertigten Rückstandsausweisen über Steuer- und Strafbeträge im gerichtlichen Wege die bücherliche Sicherstellung der betreffenden ärarischen Forderungen erwirkt werden. Diese Ausweise sind nämlich als öffentliche Urkunden anzusehen, auf Grund deren grundbücherliche Einverleibungen stattfinden können.[2])

In Fällen der Durchführung der Execution im politischen Wege steht jedoch die Entscheidung über Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution anstreben, dem Gerichte zu.[3])

III. Die gesetzliche Basis für das Steuerexecutionsverfahren bilden noch die aus früheren Zeiten herrührenden Executionsordnungen für die einzelnen Kronländer[4]), deren Bestimmungen gegenwärtig insofern nicht mehr im vollen Umfange Anwendung finden können, weil dieselben noch das Unterthanenverhältniß zu den Grundobrigkeiten voraussetzen und zum Theile andere Executionsarten gegen die Grundherrschaften, andere gegen die bäuerliche Bevölkerung statuiren.[5])

In neuerer Zeit sind vom Finanzministerium Zusammenstellungen über die noch wirksamen Executionsvorschriften in Absicht auf die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern veranlaßt worden, wodurch einerseits die praktische Anwendung derselben erleichtert, andererseits zugleich auch solche Anordnungen getroffen wurden, welche den Vollzug der ein-

---

[1]) E. d. o. G. H. v. 24. März 1869 Z. 2962 (Unger-Glaser Nr. 3355).

[2]) § 33 lit. c des allg. Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 95, siehe ferner E. d. o. G. H. v. 11. April 1885 Z. 4167 (österr. Zeitschr. f. Verwaltung Nr. 23 ex 1885).

[3]) Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 12. Nov. 1872 Z. 11305 (Unger-Glaser Nr. 4772).

[4]) Diese Executionsordnungen, deren Entstehung zum Theile noch in vergangene Jahrhunderte zurückreicht, sind im 2. Bande der Grundsteuerverfassung von Dr. Josef Linden, Wien 1840, abgedruckt. Die Citirung derselben wird aus diesem Grunde unterlassen.

[5]) Im Allgemeinen galten als Executionsarten: Strafzinsen (die Landschaft war befugt „auf die Außständigen Landtsauslagen in Summa 10 Percento zuzuraitten“), executive Mahnung durch das Militär und Pfändung. Für die Grundherrschaften, welche mit ihren oder ihrer Unterthanen Steuern und Abgaben im Rückstande waren, war noch die Sequestration der Einkünfte (die Spannung), für die Rusticalbesitzer in einzelnen Fällen noch die Abstiftung vorgesehen. Auch waren Bürgermeister, Dorfrichter und Wirtschaftsbeamte wegen Nachlässigkeit in der Steuereintreibung durch die Kreishauptmänner zur Verantwortung zu ziehen und eventuell mit Arrest zu bestrafen.

schlägigen Gesetze sichern und einen mehr gleichmäßigen Vorgang in den einzelnen Ländern bewirken sollten.

Ueber die Art, wie die politische Execution einzuleiten sei, sind hienach die in den einzelnen Königreichen und Ländern zu Recht bestehenden Vorschriften maßgebend und dabei zu unterscheiden:

1. die Länder, wie Tirol[1]) und Dalmatien[2]), in denen noch die alten Executionsvorschriften in erster Linie in Betracht kommen;

2. die Länder, in denen die „Zusammenstellung[3]) der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern" und das Institut der Civilstrafboten eingeführt sind (Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, das Küstenland, Galizien und die Bukowina — in beiden letzteren Ländern späterhin eingeführt —) und

3. die Länder, wo, wie in Böhmen[4]), die Vorschriften ad 2 zwar nicht eingeführt sind, wo aber die Execution thatsächlich durch die Steuerämter geführt wird.

Im Nachfolgenden werden die für die Mehrzahl der österreichischen Länder wirksamen Bestimmungen in Betreff der politischen Executionsführung aufgeführt; die in einzelnen Kronländern bestehenden Abweichungen sind ohnehin mehr untergeordneter Art.[5])

Behörden und Organe zur Executionsführung.

Die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der directen Steuern steht den Bezirkshauptmannschaften[6]) als Steuerbehörden erster Instanz in unmittelbarer Unterordnung unter die instructionsmäßig[7]) zur Ueberwachung der zwangsweisen Einbringung der Rückstände berufene Finanzlandesbehörde zu; bei der Executionsdurchführung haben insbesondere die Steuerämter und Gemeinden, sowie die Finanzprocuratur mitzuwirken.[8]) § 80.

---

[1]) Die auf Grund der A. h. Entschließung v. 24. Sept. 1822 mit dem Hfkzd. v. 3. Oct. 1822 erlassene neue Steuereinhebungs- und Executionsordnung (kundgemacht mit dem Gubernialcirculare v. 30. Oct. 1822 u. in Wirksamkeit getreten am 1. Nov. 1824).

[2]) Hfkzd. v. 31. Mai 1837 (kundgemacht mit dem Circulare des dalmatinischen Guberniums v. 12. Dec. 1837).

[3]) Den Steuerbehörden und Aemtern mitgetheilt auf Grund des Erl. d. k. k. F. M. v. 4. März 1878 Z. 2702 (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1878).

[4]) Contributionale v. 6. Sept. 1748 und die mit dem F. M. E. v. 4. Dec. 1858 Z. 46060 (Böhm. Beil. z. d. V. Bl. d. F. M. v. J. 1858 Nr. 14) genehmigte prov. Steuerexecutionsvorschrift für Böhmen.

[5]) Vergl. § 66 des „Unterrichts über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren", Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei 1885.

[6]) Vdg. v. 19. Jänner 1853 R. G. Bl. Nr. 10 und F. M. E. v. 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 158.

[7]) Wirkungskreis der Finanzlandesbehörde (genehmigt mit A. h. Entschl. v. 2. Febr. 1874).

[8]) In den mit eigenem Statut versehenen größeren Städten steht die Einleitung der Execution den Magistraten zu (Kais. Vdg. v. 11. Mai 1851 R. G. Bl. Nr. 127).

Ueber Recurse, Beschwerden oder Vorstellungen gegen Acte der Steuerexecution entscheidet die Finanzlandesbehörde und im weiteren Zuge das Finanzministerium.[1])

Der unmittelbare Vollzug der von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Zwangsmaßregeln, insoweit solche nicht im gerichtlichen Wege durchgeführt werden, erfolgt:

1. durch das k. k. Militär;

2. durch die für die einzelnen Steueramtsbezirke bestellten Steuerexecutoren;

3. durch die von der Behörde fallweise bestimmten und für die einzelnen Executionsacte autorisirten Personen.

Ad 1. Die Verwendung des k. k. Militärs hat nur ausnahmsweise stattzufinden, wenn die besonderen Verhältnisse in den mit Steuern im Rückstande befindlichen Gemeinden ein energisches Auftreten durch Anwendung der Militärexecution (s. § 81 I) zur absoluten Nothwendigkeit machen.[2])

Ad 2. In der Regel werden die Zwangsmaßregeln durch die „Steuerexecutoren" ausgeführt. Für jeden Steueramtsbezirk, in welchem die Steuereinzahlungen erfahrungsgemäß nicht ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln zu erfolgen pflegen, werden von der Finanzlandesbehörde nach Bedarf Ein oder mehrere Executoren, welche ausnahmsweise zeitweilig auch in einem anderen Steueramtsbezirke verwendet werden können, auf Grund eines nach einem vorgezeichneten Formulare abzuschließenden beiderseits kündbaren Dienstvertrages bestellt.[3])

Zur Erlangung des Postens eines Steuerexecutors ist die österreichische Staatsbürgerschaft, ein Alter von nicht unter 24 und nicht über 50 Jahre, körperliche Rüstigkeit und Unbescholtenheit erforderlich. Auf ehemalige Unterofficiere und ehemalige Mitglieder der k. k. Finanzwache, Gendarmerie und Civilsicherheitswache wird besonders Bedacht genommen.

Die Steuerexecutoren erhalten keinen fixen Gehalt, sondern beziehen nur die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Gebühren (ein Taggeldpauschale nach Maßgabe der Dienstzeit von monatlich 35—45 fl., Uebernachtungsgebühren, Ganggelder, Uebersiedlungskosten und Remunerationen) und haben keinen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse[4]); das Taggeld-

---

[1]) § 1 der Zusammenstellung der Executionsvorschriften v. J. 1878.

[2]) F. M. E. v. 14. Aug. 1873 Z. 21381.

[3]) Der Dienstvertrag wird in zwei Parien ausgefertigt und vom Bezirkshauptmanne (in Vertretung des Aerars), dem Steuerexecutor und zwei Zeugen unterfertigt und der Finanzlandesbehörde zur Beisetzung der Genehmigungsclausel eingesendet. Das gestempelte Pare ist bei der Finanzlandesbehörde aufzubewahren, das ungestempelte dem Steuerexecutor auszuhändigen.

[4]) § 10 der Zusammenstellung der Executionsvorschriften und § 12 der Dienstvertragsbestimmungen. — Das Taggeldpauschale wird im ersten Monate des Dienstes im vorhinein, in den folgenden Monaten am letzten jedes Monates ausbezahlt. — Bei langer tadelloser Dienstleistung kann für erwerbsunfähig gewordene Executoren und deren Hinterbliebenen eine dauernde oder einmalige Geldbetheilung beim Finanzministerium in Antrag gebracht werden (F. M. E. v. 2. April 1886 Z. 8013).

pauschale wird auch in Krankheitsfällen vom Tage der Dienstverhinderung an längstens für Einen Monat ausgezahlt.

Nach erfolgtem Vertragsabschlusse wird der Steuerexecutor bei der Bezirkshauptmannschaft beeidet, demselben das von der Finanzlandesbehörde ausgefertigte Certificat zu seiner Legitimation bei Vornahme seiner Amtshandlungen, ferner das Dienstsiegel und die Diensttasche übergeben, die Amtskleidung für denselben bestellt und der Tag seines Dienstantrittes der Finanzlandesbehörde behufs Anweisung seiner Bezüge beim Steueramte angezeigt. Bei Auflösung des Vertrages sind die obbezeichneten Gegenstände wieder zurückzustellen.

Der Steuerexecutor hat am Sitze des Steueramtes, für dessen Bezirk er bestellt ist, zu wohnen, genießt in Ausübung des Dienstes, welchen er in der vorgeschriebenen Amtskleidung zu versehen hat, alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im § 68 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und hat sich genau nach der ihm übergebenen Dienstinstruction zu benehmen. Gemäß derselben ist es ihm insbesondere untersagt, Steuergelder, Executionsgebühren oder sonstige beim Steueramte zu verrechnende Geldleistungen zu erheben oder zur Abfuhr zu übernehmen, sich bei den Steuerrückständnern einzuquartieren oder von denselben unentgeltlich sich verpflegen zu lassen.

Mit Schluß jedes Monats hat derselbe das von ihm über die täglich vollzogenen Amtshandlungen zu führende Tagebuch dem Steueramte, durch dessen Vermittlung auch der schriftliche Verkehr der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft mit demselben stattfindet, zu übergeben.

Nach Erforderniß können die Steuerexecutoren auch beim Steueramte insbesondere zur Ausfertigung der Rückstandsausweise und Mahnzettel, sofern hiedurch der Executionsdienst nicht beeinträchtigt erscheint, verwendet werden.

Die Namen der jeweiligen Steuerexecutoren werden durch die Bezirkshauptmannschaft den Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes bekannt gegeben.

Ad 3. Die Verwendung der fallweise bestellten Executionsorgane soll in der Regel in jenen Bezirken Platz greifen, für welche keine Steuerexecutoren bestellt sind. Zu diesem Behufe können zur Vornahme der executiven Mahnung, ausnahmsweise auch des zweiten und dritten Executionsgrades über Ermächtigung der Finanzlandesbehörde nach Maßgabe des Bedarfes von der Bezirkshauptmannschaft besondere Civilstrafboten bestellt werden.[1]) Mit der Durchführung der Execution können übrigens auch Gemeindeorgane und in besonders wichtigen Fällen Steuerbeamte betraut werden. Die Bestellung politischer Sequester erfolgt von Fall zu Fall.

[1]) Das Institut der Civilstrafboten wurde allgemein eingeführt mit dem F. M. E. v. 31. Jän. 1854 Z. 18103. Meistens werden hiezu Amtsdiener, soweit dies ohne Nachtheil für ihren eigentlichen Beruf geschehen kann, sonst andere Individuen, mittelst Certificates der Bezirkshauptmannschaft bestellt. Die Entlohnung derselben (Ganggelder, Uebernachtungsgebühren) erfolgt auf Rechnung der Steuerexecutionskosten und ist für jedes Land besonders normirt.

Anmerkung. Zur Aufrechthaltung des Ansehens und des Schutzes der von den Behörden abgeordneten ämtlichen Organe gegen ungeziemendes Benehmen der Parteien kann auch die Mitwirkung der Gendarmerie in Anspruch genommen werden; die assistirenden Gendarmen haben hiebei lediglich die Ordnung aufrecht zu halten, nicht aber selbst bei Vornahme der Execution Hand anzulegen.

Politische Execution. Grade derselben.

§ 81. Zur Einleitung und Durchführung des Zwangsverfahrens bedarf es eines Auftrages der Bezirkshauptmannschaft.

Das Steueramt hat am 1. der Monate Februar, Mai, August und November (in einzelnen Kronländern nach Ablauf jeder Frist zur Einzahlung der Steuerraten) einen individuellen Rückstandsausweis für jede Gemeinde zu verfassen und längstens bis 8. des betreffenden Monates der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Letztere hat denselben durchzusehen, bei den betreffenden Rückständnern die inzwischen zugefristeten Beträge oder die Höhe des einstweilen von der Execution auszuschließenden Betrags (z. B. wegen Anmeldung von Elementarunfällen) anzumerken und den sonach allenfalls ergänzten Rückstandsausweis binnen drei Tagen mit der Executionsvollzugsclausel versehen dem Steueramte zurückzustellen.

Die im politischen Wege zur Anwendung gelangenden Zwangsmittel zur Einbringung der Steuerrückstände sind: a) die executive Mahnung, b) die Pfändung, Schätzung und Feilbietung beweglicher Güter, c) die Sequestration.

I. Die executive Mahnung erfolgt auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft ertheilten, dem steuerämtlichen Rückstandsausweise beigefügten Vollzugsauftrages und wird durch die Steuerexecutoren oder durch besondere Strafboten, oder durch das k. k. Militär vollzogen.

A. Der Steuerexecutor (bezw. der Civilstrafbote) verfügt sich nach Eintreffen in der Gemeinde und erfolgter Meldung beim Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, dem der steuerämtliche Rückstandsausweis vorgewiesen wird[1]), während der Tagesstunden persönlich in die Wohnung der im Ausweise verzeichneten Steuerschuldner und händigt jedem derselben einen vom Steueramte ausgefertigten „Mahnzettel“ unter Anmerkung des Zustellungstages auf demselben gegen Bestätigung im Rückstandsausweise ein. In dem Mahnzettel ist der Gesammtbetrag der Steuerrückstände verzeichnet und die Erinnerung an den Steuerschuldner zur Zahlung desselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung weiterer Executionsschritte enthalten. (Bezüglich der entfallenden Mahngebühren siehe § 83).

Kann der Mahnzettel wegen Abwesenheit des Steuerträgers nicht zugestellt werden oder verweigert der Betreffende die Annahme desselben, so sind die unbestellbaren Mahnzettel dem Gemeindevorsteher oder dessen Stell-

---

[1]) Falls die individuelle Steuereinhebung durch die Gemeindeämter besorgt wird, ist durch Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher sicherzustellen, welche von den im Rückstandsausweise aufgeführten Rückständnern ihre fällige Schuldigkeit mittlerweile vollständig entrichtet haben, wonach die Zustellung der Mahnzettel an die letzteren zu unterbleiben hat.

vertreter gegen Empfangsbestätigung in dem Rückstandsausweise mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung derselben in geeigneter Weise zu veranlassen.

Mit der Zustellung des Mahnzettels an den Rückständner oder an den Gemeindevorstand ist die executive Mahnung als vollzogen zu betrachten.

B. Im Falle der Vollziehung der executiven Mahnung durch das k. k. Militär (s. § 80 P. 1) bestimmt die Bezirkshauptmannschaft nach der Größe der aushaftenden Rückstandsbeträge, nach der Zahl der Rückständner und mit Rücksicht auf die sonstigen besonderen Verhältnisse die erforderliche, von den betreffenden Militärcommanden im Wege der Finanzlandesbehörde zu requirirende Militärexecutionsmannschaft und weist dieselbe den einzelnen Steuerämtern zu.[1])

Das Steueramt händigt der Mannschaft unter entsprechender Belehrung die auf Grund des Rückstandsausweises ausgefertigten Mahnzettel ein und veranlaßt durch die Gemeindevorstände die Einlegung der Mannschaft bei den zu exequirenden Rückständnern.

Dem Militärexecutionsmanne ist vom Steuerrückständner das Obdach und die Mittagskost nach den Bequartierungsvorschriften unentgeltlich zu verabreichen[2]); es ist aber nicht gestattet, daß die Militärexecutionsmannschaft auf Kosten der Steuerschuldner in Wirtshäusern einquartiert werde.

Ein zu gleichzeitiger Exequirung mehrerer Steuerrückständner verwendeter Militärexecutionsmann hat die ihm zugewiesenen Rückständner, bei welchen derselbe nach der vom Gemeindevorstande zu bestimmenden Reihenfolge einzulegen ist, täglich abzugehen und an die Steuereinzahlung zu erinnern.

Der Executionsmannschaft ist jede Selbsthilfe und eigenmächtige Pfändung untersagt. Die Dauer der Militärexecution darf 14 Tage nicht überschreiten[3]) und dieselbe hat sofort zu entfallen, sobald der Contribuent die vollständige Berichtigung des Rückstandes nachweist.

Ueber die vom Militärärare vorschußweise bestrittenen Auslagen findet die Verrechnung mit dem Steuerfonde statt.[4])

II. Pfändung und Schätzung: Bleibt die executive Mahnung ohne Erfolg, so ist nach Verlauf von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des

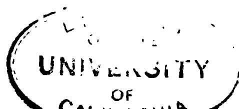
---

[1]) Siehe insbesondere Min. Vdg. v. 30. Mai 1853 R. G. Bl. Nr. 101, 25. Juni 1853 R. G. Bl. Nr. 117 und 20. Juni 1855 R. G. Bl. Nr. 110.

[2]) Hat der Contribuent vor dem Eintreffen des auf Execution commandirten Mannes inzwischen den Rückstand beglichen, so ist dem Executionsmanne gleichwohl für den Tag seines Eintreffens Obdach und Mittagskost zu verabreichen.

[3]) In Dalmatien findet lediglich eine dreitägige Militärexecution ohne Verdopplung der Executionsgebühr (s. § 83) statt.

[4]) Die dem Militärärar zu leistende Vergütung umfaßt die Marschzulage für die Executionsmannschaft während ihres Marsches in den Executionsort und von demselben zurück, ferner für jeden beigestellten Mann ein tägliches Pauschale von 7 kr., bezw. für jeden aus dem Urlauberstande einberufenen Mann ein solches von $31^1/_2$ kr. auf die ganze Dauer der Commandirung (Reichskriegsmin. Erl. v. 9. Sept. 1880 Z. 5640; F. M. E. v. 31. Oct. 1880 Z. 31577).



Mahnzettels gerechnet, zur Pfändung und Schätzung der beweglichen Güter des Rückständners zu schreiten.

Das Steueramt übergibt dem Steuerexecutor oder dem von der Bezirkshauptmannschaft besonders bestellten Functionär den mit Rücksicht auf die inzwischen geleisteten Einzahlungen richtig gestellten Rückstandsausweis oder Auszüge aus demselben zum Behufe der unverweilt an Ort und Stelle vorzunehmenden Pfändung, mit welcher jedesmal die Schätzung der gepfändeten Gegenstände zu verbinden ist.

Die Amtshandlung ist in Gegenwart des Steuerrückständners, des Gemeindevorstehers oder des von demselben bestimmten Mitgliedes der Gemeindevorstehung und unter Zuziehung geeigneter Schätzleute aus dem betreffenden Orte vorzunehmen und lediglich auf solche vom Executor unter thunlichster billiger Bedachtnahme auf die etwaigen Wünsche des Rückständners auszuwählende Gegenstände zu beschränken, welche zur Deckung des aushaftenden Rückstandes und der Executionskosten erforderlich sind.

Der Pfändung sind nicht zu unterziehen[1]):

a) die für den Steuerschuldner und die in seinem Haushalte lebenden Familienglieder nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Wäsche, sowie die Betten für die Dienstboten und das zur Wirtschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
b) die zum Gewerbebetriebe unbedingt erforderlichen Werkzeuge;
c) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, jene Gegenstände, welche zum fundus instructus gehören und zum Betriebe der Wirtschaft unbedingt erforderlich sind (z. B. Zugvieh).

In den über die gepflogene Amtshandlung aufzunehmenden und von den hiebei Anwesenden zu unterfertigenden Pfändungsprotokollen sind die Pfandstücke nach den wesentlichen Merkmalen zu verzeichnen, deren Schätzwert beizufügen und am Schlusse zu bemerken, ob und was zur Sicherung der erworbenen Pfandrechte veranlaßt wurde (z. B. Verschluß, Aufdrückung des Dienstsiegels, Transferirung). In Betreff der dem Executen mittlerweile zum Gebrauche überlassenen Pfandgegenstände ist derselbe auf die gesetzlichen Straffolgen einer eigenmächtigen Entziehung aufmerksam zu machen.[2])

Werden bei dem Steuerrückständner keine zur Pfändung geeigneten Fahrnisse vorgefunden, oder konnte diese Amtshandlung aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden, so ist hierüber unter Constatirung des Umstandes, ob der Rückständner anderweitiges bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt oder ganz vermögenslos ist, zu berichten (zu relationiren). In Betreff der Abschreibung der Steuerrückstände wegen Uneinbringlichkeit siehe § 77 II.

---

[1]) Vergl. § 340 allg. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781, ferner § 12 des Erwerbsteuerpatentes v. 31. Dec. 1812 2c.

[2]) Baargeld und Wertpapiere sind von dem Executor in Gegenwart der bei der Pfändung Anwesenden zu verpacken und unter der Adresse des betreffenden Steueramtes zur Post zu befördern, eventuell dem Gemeindevorstande zur Beförderung an das Steueramt zu übergeben; kostbare, leicht zu übertragende Pfandstücke sind dem Gemeindevorsteher zur Verwahrung zu übergeben.

III. Feilbietung. Die beim Steueramte einlangenden Pfändungsprotokolle und Relationen sind nach Ersichtlichmachung der etwa mittlerweile geleisteten Einzahlungen binnen drei Tagen nach ihrem Einlangen der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Letztere verfügt in Erledigung der Pfändungsprotokolle mittelst des „Feilbietungsbescheides" die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände, bestimmt hiefür die Zeit[1]) und den Ort, bezeichnet eventuell das Organ zur Vornahme derselben (Steuerexecutor, Beamter, Gemeindevorstand ꝛc.) und bringt mittelst des vom Steueramte in üblicher Weise zu verlautbarenden Edictes, von dem auch je ein Pare dem Rückständner und allen bekannten Pfandgläubigern zur Wahrung ihrer Rechte zuzustellen ist, die bevorstehenden Feilbietung mit den näheren Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß.

Wird bei Vorhandensein von Pfandgläubigern die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände für zweckentsprechend erkannt, so ist die Verfügung zu treffen, daß der Verkaufserlös bei Gerichte erlegt werde und daß die Pfandgläubiger behufs Geltendmachung ihrer Rechte hievon verständigt werden.

Werden auf die Pfandgegenstände von dritten Personen Eigenthumsansprüche erhoben, so sind dieselben von der bewilligten Feilbietung mit der Weisung zu verständigen, ihre Ansprüche innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist in glaubwürdiger Weise nachzuweisen, oder dieselben im gerichtlichen Wege geltend zu machen und sich über die Anrufung des Gerichtes auszuweisen. Nach Maßgabe dieser Nachweisungen wird nach eingeholter Ermächtigung der Finanzlandesbehörde entweder die Freigebung der gepfändeten Gegenstände angeordnet oder bis zur Austragung der Eigenthumsansprüche mit der Feilbietung innegehalten.

Ueber die unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters vorzunehmende Feilbietung, bei welcher die feilzubietenden Gegenstände nach dreimaligem Ausrufe dem Meistbietenden gegen Baarzahlung auszufolgen sind, ist ein vom Steuerexecutor, dem assistirenden Gemeindeorgane und dem Executen zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen. Mit der Feilbietung ist innezuhalten, sobald durch den erzielten Erlös der Rückstand sammt den erwachsenen Kosten gedeckt erscheint oder die Deckung durch den Rückständner oder eine dritte Person erfolgt. Die eingegangenen Geldbeträge sind vom Steuerexecutor dem Gemeindevorsteher gegen Bestätigung im Feilbietungsprotokolle behufs Beförderung an das Steueramt zu übergeben, bezw. von dem bei der Feibietung intervenirenden Beamten unmittelbar an das Steueramt abzuliefern. — Ueber die vollzogene Feilbietung hat das Executionsorgan unter Vorlage des Feilbietungsprotokolles an die Bezirkshauptmannschaft zu berichten.

---

[1]) Der erste Termin darf nicht unter 14 und nicht über 30 Tage, vom Tage der Ausfertigung des Edictes gerechnet, bestimmt werden. Der zweite und dritte ist von 14 zu 14 Tagen zu bestimmen. Bei Rückständen bis zum Betrage von einschließlich 500 fl. (ohne Zinsen und Kosten) genügt die Anordnung zweier Termine, bei größeren Rückständen müssen drei Termine festgestellt werden.

IV. Die Sequestration. Die Sequestration der Erträgnisse einer dem Steuerschuldner gehörigen Realität oder eines von demselben betriebenen Geschäftes hat in der Regel Platz zu greifen, wenn bei einem Steuerrückständner keine zur Pfändung geeigneten Mobilien vorgefunden werden oder der Rückstand so bedeutend ist, daß er voraussichtlich durch die Pfändung und Feilbietung der sämmtlichen Fahrnisse nicht vollständig berichtigt werden kann. Sie kann insbesondere zur Einbringung von Gebäudesteuerrückständen von vermietheten Häusern auch vor Einleitung der Pfändung verhängt werden.

Als Norm gilt, daß die Sequestration im gerichtlichen Wege zu erwirken ist. Jedoch kann die Sequestration der Einkünfte eines vom Steuerschuldner betriebenen Geschäftes[1]), die sequestratorische Verpachtung von Grundstücken, insbesondere aber die Sequestration der Miethzinse zur Einbringung von Rückständen an der Gebäudesteuer auch im politischen Wege durch die Bestellung eines Sequesters seitens der Bezirkshauptmannschaft (bezw. des Magistrates) erfolgen (politische Sequestration).

Je nach der Beschaffenheit des Sequestrationsobjectes und der Größe des Steuerrückstandes beschränkt sich die Aufgabe des Sequesters entweder blos auf die Ueberwachung der eingehenden Erträgnisse des Sequestrationsobjectes zum Zwecke der Abfuhr des zur Deckung des Steuerrückstandes und der während der Sequestration fällig gewordenen Schuldigkeit nebst den Executionskosten erforderlichen Betrages, oder wird auch auf die Verwaltung des sequestrirten Objectes ausgedehnt.

Die Aufstellung des politischen Sequesters erfolgt durch Decret der Bezirkshauptmannschaft, in welchem der Name des Steuerexecuten, der Betrag des Steuerrückstandes, die Art und der Umfang der Sequestration, die Pflichten des Sequesters und seine Entlohnung zu bezeichnen sind. Der Steuerschuldner, sowie die sonst betheiligten Personen (Bedienstete, Bestandnehmer u. dgl.) sind von der verfügten Sequestration in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen. — Der Sequester wird entweder durch einen Beamten der Bezirkshauptmannschaft (bezw. des Magistrates) eingeführt, oder hat sich durch Vorweisung des Ernennungsdecretes selbst einzuführen. Mit der ämtlichen Einführung ist die inventarmäßige Uebergabe des Sequestrationsobjectes verbunden, wobei ein Pare des in dreifacher Ausfertigung aufzunehmenden Inventars dem Sequester, ein zweites dem Steuerträger oder dem von Amtswegen bestellten Vertreter desselben einzuhändigen und das dritte Pare zur ämtlichen Hinterlegung bestimmt ist.

Sobald der durch die Sequestration beabsichtigte Zweck durch Abfuhr der bezüglichen Steuerschuld nebst Executionskosten seitens des Sequesters an das Steueramt oder durch Ausweisleistung des Steuerträgers über die diesfalls geleistete Zahlung vollständig erreicht ist, hat der Sequester hievon die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft (den Magistrat) zu erstatten, worauf seine Enthebung und die (inventarmäßige) Rückgabe des sequestrirten Objectes an den Exequirten erfolgt.

---

[1]) F. M. E. v. 25. Febr. 1886 Z. 1064.

Nach beendigter Sequestration oder, wenn letztere über ein Jahr dauert, mit Ausgang jedes Jahres hat der Sequester eine förmliche, dem Exequirten zur Einsicht freizustellende documentirte Sequestrationsrechnung zu legen und der Bezirkshauptmannschaft (dem Magistrate) zu übergeben. Bemängelungen derselben durch die Interessenten gehören vor das Gericht.

Für seine Mühewaltung ist dem Sequester gestattet, die mit ihm zu vereinbarende Gebühr von den durch ihn eingehobenen Geldbeträgen vorweg abzuziehen. Die Kosten der Sequestration trägt der betreffende Steuerschuldner.

Zu Sequestern sind nur vertrauenswürdige Personen in der Regel gegen eine angemessene Caution, welche übrigens Personen von bewährter Vertrauenswürdigkeit auch erlassen werden kann, Staatsbeamte (mit Ausschluß der mit der Steuerbemessung und Einhebung betrauten Beamten) jedoch nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, zu bestellen. Steuerexecutoren sind unbeschadet ihrer instructionsmäßigen Dienstverrichtungen nicht ausgeschlossen. Der Sequester hat die Erfüllung seiner Pflichten mittelst Handschlages, oder in wichtigeren Fällen eidlich anzugeloben.

Behufs Erwirkung der gerichtlichen executiven Sequestration haben sich die Steuerämter an die competenten Gerichte zu wenden. Dem Sequestrationsgesuche ist der ordnungsmäßig ausgefertigte Steuerrückstandsausweis und allenfalls auch der Intabulationsbescheid über die vor Einbringung des Sequestrationsgesuches erwirkte Einverleibung des executiven Pfandrechtes ob der betreffenden Realität für die Steuerforderung sammt Nebengebühren anzuschließen.[1])

Anmerkung. Dem Hausbesitzer wird für die Dauer der Sequestration die Verwaltung des sequestrirten Hauses und der zinsfreie Genuß der Wohnung in demselben entzogen. Der Sequester hat sich genau nach der ihm mit dem Anstellungsdecrete übergebenen gedruckten Instruction (Anhang II zu der mit dem F. M. E. v. 4. März 1878 Z. 2702 bekannt gegebenen Zusammenstellung der Executionsvorschriften) zu benehmen, die eingehobenen Gelder über Abzug der bewilligten Auslagen längstens binnen drei Tagen nach Empfang an das Steueramt abzuführen, über die vorfallenden Einnahmen und Ausgaben eine genaue Vormerkung zu führen und allmonatlich längstens bis 5. des nächstfolgenden Monates einen auch dem betreffenden Hauseigenthümer zur Einsicht gestatteten Ausweis der bezüglichen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Die Ueberschreitung der Vorlagetermine oder andere Außerachtlassungen der Sequester können mit Geldstrafen und im Wiederholungsfalle mit der Enthebung von ihren Functionen geahndet werden.

Realexecution.[2])

Wenn nach vollzogener executiver Mahnung weder durch die Pfändung und Feilbietung beweglicher Sachen, noch nach Beschaffenheit des Falles § 82.

[1]) F. M. E. v. 19. Oct. 1878 Z. 25807.

[2]) Vergl. Vdg. d. Min. d. Just. und d. Fin. v. 4. April 1871 R. G. Bl. Nr. 50 und den F. M. E. v. 8. Juni 1871 Z. 13402 V. Bl. Nr. 22; s. auch

durch die Sequestration der Einkünfte der Rückstand vollständig eingebracht werden kann, oder wenn voraussichtlich die Sequestration von keinem günstigen Erfolge begleitet sein würde, so ist die Veräußerung des unbeweglichen Gutes des Steuerschuldners im gerichtlichen Wege einzuleiten.

Zur Führung der gerichtlichen Execution auf das unbewegliche Vermögen des Steuerträgers (Realexecution) behufs Einbringung der directen Steuern und der bezüglichen Zuschläge sind bei Gerichten, an deren Sitz die Finanzprocuratur nicht ihren Amtssitz hat und das zu exequirende unbewegliche Gut in einem zur Erwerbung dinglicher Rechte an Liegenschaften bestimmten öffentlichen Buche eingetragen ist, in Vertretung des Aerars auch die Steuerämter, sonst die Finanzprocuraturen berufen. Die Steuerämter sind ermächtigt, die executive Pfändung und Schätzung ohne Nachweisung eines besonderen Auftrages ihrer vorgesetzten Behörde, die executive Feilbietung aber nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Finanzlandesbehörde zu erwirken; auch die Finanzprocuraturen haben vor Einleitung des dritten Executionsgrades die Entscheidung der Finanzlandesbehörde einzuholen. Im Allgemeinen wird bei der Realexecution folgender Vorgang beobachtet:

Die Steuerämter haben zur Erwirkung des ersten Executionsgrades auf Grund des vorschriftsmäßig ausgefertigten steuerämtlichen Rückstandsausweises um die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf das betreffende Grundbuchsobject bei dem competenten Gerichte einzuschreiten. Bleibt nach Vollzug des ersten Executionsgrades der Steuerrückstand ganz oder zum Theile unberichtigt und ist dem Contribuenten eine Zufristung nicht zu Theil geworden, so hat das Steueramt die Bewilligung der Vornahme der executiven Schätzung des verpfändeten Reales zu erwirken.

Unterbleibt auch nach vollzogener Schätzung die Zahlung des Steuerrückstandes, so hat das Steueramt den vollständigen, mit dem Executionsbescheide, dem Schätzungsprotokolle und Grundbuchsextracte, dann mit dem unter Rücksichtnahme auf mittlerweile geleistete Theilzahlungen rectificirten Rückstandsausweise und dem Verzeichnisse über die bis dahin aufgelaufenen, gerichtlich bestimmten Executionskosten (s. § 83) instruirten Executionsact im Wege der Bezirkshauptmannschaft der Finanzlandesbehörde vorzulegen. Letztere entscheidet nach genauer Würdigung der ökonomischen Verhältnisse des Executen, über welche sich die Bezirkshauptmannschaft nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstehung bei Vorlage des Executionsactes eingehend und bestimmt auszusprechen hat, ob zur Veräußerung des in Execution gezogenen Reales zu schreiten, oder ob dem Executen eine Frist zuzugestehen sei.

Wird die Nothwendigkeit der Durchführung des dritten Executionsgrades anerkannt, so zieht die Finanzlandesbehörde die Rechtsverhältnisse des gegebenen Falles in der Richtung in Erwägung, ob bei Vornahme der executiven Feilbietung die Mitwirkung der Finanzprocuratur einzutreten

---

Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 6. Sept. 1871 Z. 16240 Beil. Nr. 3 zum F. M. V. Bl. ex 1871.

habe, oder ob auch dieser Executionsact vom Steueramte durchzuführen sei. Im ersteren Falle wird der Executionsact mit den entsprechenden Aufträgen an die Finanzprocuratur geleitet, im zweiten Falle nach allfälliger Vernehmung der Procuratur dem Steueramte mit den entsprechenden Weisungen zurückgestellt.

Behufs thunlichster Vermeidung des Mitbietens seitens des Aerars ist es in jenen Fällen, wo das Aerar der Executionsführer ist, geboten[1]), daß unter die Feilbietungsbedingnisse die Bestimmung aufgenommen werde, daß die exequirte Realität auch bei der dritten Tagfahrt unter einem bestimmten ziffermäßig zu fixirenden Betrage, welcher in der Regel blos die das Vorzugsrecht genießenden Steuern sammt den entfallenden Executionskosten zu enthalten hat, nicht hintangegeben werden wird.

In den Fällen, in welchen der Executionsact zur Durchführung der weiteren Executionsschritte der Finanzprocuratur übermittelt wird, hat diese auch die ihr gleichzeitig vom Steueramte nachzuweisenden Gerichtskosten hereinzubringen und wenn, sie zu Handen der Procuratur erlegt werden, dem betreffenden Steueramte behufs Verrechnung baar zu übersenden.

Anmerkung. Die Executionsgesuche sind stets gegen den im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer, beim Ableben desselben gegen die Verlassenschaft zu Handen des Verlassenschaftscurators, um dessen Aufstellung eventuell unter Einem zu bitten ist, nach Ueberreichung der Erbserklärung aber gegen die erbserklärten Erben 2c. zu richten. Wird die Zahlungspflicht lediglich auf Grund der sachlichen Haftung der Realität für die aushaftenden Steuerrückstände geltend gemacht (s. § 84), ist vorerst dem grundbücherlich eingetragenen Eigenthümer ein entsprechender Zahlungsauftrag mit einer dieses Rechtsverhältniß zum Ausdrucke bringenden Bezeichnung zuzustellen (z. B. N. N. „als Besitzer der haftungspflichtigen Güter"). In den Executionsgesuchen ist stets das Pfandobject genau nach den Grundbuchsdaten zu bezeichnen und das Begehren ausdrücklich auf Verzugszinsen und Executionskosten auszudehnen, um diesen Nebengebühren die gleiche Priorität mit der Hauptforderung zu sichern.

3. Steuerexecutionsgebühren und Kosten.

Die Kosten des Zwangsverfahrens sind von jenen Rückständnern, gegen welche dasselbe eingeleitet und durchgeführt wurde, zu bestreiten, bezw. dem Staatsschatze, aus welchem sie vorschußweise berichtigt werden, zu ersetzen.[2]) § 83.

I. Die Kosten der Mobiliarexecution bestehen a) in dem Aufwande für die Steuerexecutionsorgane (Steuerexecutoren, Civilstrafboten, Militärmannschaft oder sonstige zur Durchführung des Zwangsverfahrens bestellte Personen), b) in den durch die einzelnen Executionsacte erwachsenen baaren Auslagen, als: Gebühren für Schätzleute, Sachverständige, Ausrufer, Vergütungen für die Verwahrung oder Transferirung der Pfandobjecte 2c.

---

[1]) F. M. E. v. 2. Juni 1881 Z. 16831 und 19. Oct. 1881 Z. 30339.
[2]) A. h. Entschl. v. 1. Juli 1833 (Prov. Ges. Samml. f. Oberösterr. Bd. 15).

Zur Deckung dieser Kosten sind bestimmt:

a) Die von den Rückständnern aus Anlaß der executiven Mahnung von dem im Rückstandsweise ersichtlich gemachten Zustellungstage des Mahnzettels an (s. § 81 I) einzuzahlenden Executionsgebühren (Mahngebühren), für die ersten sieben Tage mit täglich 5 kr., für die weiteren sieben Tage mit täglich 10 kr., welche Gebühr in der hiefür eröffneten Rubrik des Rückstandsausweises und gleichzeitig im Contobuche (Vorschreibungs- und Einzahlungstabelle) vorzuschreiben ist;

b) Die für die einzelnen Mobiliarexecutionsacte nach dem Tarife[1]) zu berichtigenden Gebühren, welche von der Bezirkshauptmannschaft auf den Pfändungs-, bezw. Feilbietungsprotokollen bei Erledigung derselben anzumerken und auf Grund dieser Anmerkung von dem Steueramte bei den betreffenden Rückständnern vorzuschreiben und einzuheben sind;

c) die sonstigen anläßlich der Executionsführung von der Bezirkshauptmannschaft besonders bestimmten oder von den Gerichtsbehörden zuerkannten Kostenersätze, welche das Steueramt auf Grund der ihm von der Bezirkshauptmannschaft oder dem Gerichte zukommenden Bescheide in Vorschreibung zu nehmen hat.

Die Gebühren und Kosten für die Mobiliarpfändung und Schätzung einerseits, dann für die Mobiliarfeilbietung andererseits sind beim Steueramte in besonderen Vormerken zu Lasten der betreffenden Rückständner in Evidenz zu halten.

Außerdem ist mit Schluß jeden Quartals, bezw. des Jahres für den ganzen Steuerbezirk bezüglich der Vor- und Abschreibungen und Einzahlungen aller Mobiliarexecutionsgebühren ein „Zusammensatz“ zu verfassen und in demselben auch der Rückstand, bezw. die Ueberzahlung an Executionsgebühren darzustellen. Die Ergebnisse dieses Zusammensatzes bezüglich der Vor- und Abschreibungen gelangen in die steuerämtlichen Quartalsausweise, bezw. in die Steuerjahresrechnung, zu welcher der Zusammensatz eine Beilage bildet (s. § 89).

II. Bei der Einbringung der directen Steuern mittelst der gericht-

---

[1])

	Bei einem Rückstande									
	bis ausschließlich 5 fl.		von 5—10 fl.		von 10—50 fl.		von 50—100 fl.		über 100 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für die Vornahme der Pfändung	—	10	—	20	—	40	1	—	2	—
Für die Ausfertigung der Feilbietungsedicte	—	5	—	10	—	20	—	30	—	60
Für die Vornahme der Feilbietung	—	15	—	30	—	50	1	50	3	—
Die Gebühren für Schätzleute, Ausrufer, Transferirung &c. sind von Fall zu Fall nach den Localverhältnissen von der Bezirkshauptmannschaft festzustellen.										

lichen Execution auf das unbewegliche Vermögen des Steuerträgers (Realexecution) sind die mit der Executionsführung verbundenen Kosten[1]), und zwar: die vom Executionsführer (Steueramt, Finanzprocuratur) bestrittenen baaren Auslagen, der Betrag der Idealstempel, die Vergütung für Drucksorten, dann das sog. Deservit, d. i. der Verdienst für die Verfassung und Copirung der nöthigen Schriften[2]) in ein besonderes Gerichtskostenverzeichniß (Expensnote) aufzunehmen, welches der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung unterliegt.

Die executiven Schätzungen der Realitäten werden in der Regel von einem Gerichtsbeamten unter Beiziehung der gerichtlich aufgestellten Schätzleute vorgenommen. Ueber die bezüglichen Kosten (Reiseauslagen, Diäten und Schätzungsgebühren) ist von Fall zu Fall eine Particularrechnung zu legen, welche das Bezirksgericht dem Oberlandesgerichte zur Adjustirung durch das dortige Rechnungsdepartement vorlegt. Das Oberlandesgericht übermittelt sodann das adjustirte Particulare der Finanzlandesbehörde, welche das Steueramt zur Auszahlung auf Rechnung der Executionskosten als „Vorschuß gegen Ersatz“ von der exequirten Partei anweist. Den Gerichten selbst steht kein Anweisungsrecht für Realexecutionsauslagen zu.[3])

Die anläßlich der Durchführung des dritten Grades der Realexecution aus der Verlautbarung der gerichtlichen Veräußerungen durch die Landeszeitung erwachsenden Zeitungsinsertionskosten hat das Steueramt an das Comptoir der Landeszeitung einzusenden, nebst dem entfallenden Postporto als „Vorschuß gegen Ersatz“ von der betreffenden Partei zu verrechnen und um die nachträgliche Anweisung bei der Finanzlandesbehörde anzusuchen.[4])

Die Contirung (Liquidirung) der Realexecutionskosten wird in einem besonderen Liquidationsbuche[5]), in welchem für jede in Realexecution gezogene Partei ein Folium zur Vormerkung der Vorschreibungen (Schuldigkeit und Abstattung) der bezüglichen Executionskosten einschließlich des Deservits,

---

[1]) Siehe F. M. E. v. 8. Juni 1871 Z. 13402 V. Bl. Nr. 22.

[2]) Entsch. d. o. G. H. v. 26. Jänner 1881 Z. 367 (Erl. d. Wiener Oberl. Ger. v. 8. Febr. 1881 Z. 2046). Die Aufrechnung des Deservits durch die Steuerämter wurde als zulässig erklärt in der Erwägung, daß der Staatsschatz im gerichtlichen Verfahren gleiche Rechte wie eine durch einen Advocaten vertretene Privatpartei genießt und daß es keinen Unterschied macht, ob die Finanzprocuratur selbst oder das bel. Steueramt einschreitet. Für die Verfassung und Copirung der nöthigen Schriften wurden mit dem Erlasse der n. ö. Finanzlandesdirection v. 6. Sept. 1871 Z. 16240 (Beil. Nr. 3 zu V. Bl. ex 1871) die entsprechenden Beträge festgesetzt.

[3]) Dieser Vorgang wurde für Niederösterreich im Einvernehmen des Oberlandesgerichtes mit der Finanzlandesdirection in Wien normirt (Vdg. d. F. L. D. v. 5. Jänner 1882 Z. 47335).

[4]) Erlaß der n. ö. Finanzlandesdirection v. 7. Mai 1882 Z. 16466. Jede solche Ausgabspost ist mit dem Postaufgabsrecepisse, der stempelmarkirten Quittung der Landeszeitung und der nachträglichen Anweisungsverordnung zu documentiren.

[5]) Die Anlegung eines Liquidationsbuches für Realexecutionskosten wurde mit dem F. M. E. v. 25. Nov. 1881 Z. 8949 gleichzeitig mit der Einführung des Realexecutionskatasters (s. § 85) angeordnet. Früher geschah die Liquidirung in dem allgemeinen Liquidationsbuche für veränderliche Rubriken.

der Vergütung für verwendete Drucksorten und der Idealstempelgebühren zu eröffnen ist, vorgenommen. Executionskosten, welche wegen Uneinbringlichkeit nicht zur Rückerstattung gelangen, sind im Liquidationsbuche nach eingeholter Bewilligung der Finanzlandesbehörde abzuschreiben.

III. Zur Verrechnung der gesammten Baareinnahmen und Ausgaben an Executionsgebühren und Kosten dient das nach Empfang und Ausgabe zu führende steuerämtliche Steuerexecutionsjournal.

Die Einnahmen an den gesammten Steuerexecutionsgebühren werden blos mit der Monatssumme aus dem Empfangsregister der directen Steuern (s. § 75 I) in das Journal aufgenommen (übertragen); sonst gelangen in die Empfangsabtheilung des Executionsjournals die etwaigen Ersätze von erfolgten Vorschüssen und sonstige einzelne Einnahmsposten, in die Ausgabsabtheilung dieses Journals sämmtliche Executionsbaarauslagen. Der Schlußsumme des Empfanges ist die Schlußsumme der Ausgabe gegenüberzustellen und nur der Unterschied in das Subjournal für die directen Steuern (s. § 6) zu übertragen.

Zahlungen an Executionskosten überhaupt dürfen vom Steueramte nur über Anweisung der Finanzlandesbehörde oder der Bezirkshauptmannschaft, soweit der letzteren hiefür ein Wirkungskreis eingeräumt ist[1]), und gegen Quittung der betreffenden Percipienten geleistet werden.

B. Von den Vorrechten der Grundsteuer (bezw. der Realsteuern) und deren Sicherung.

1. Vorrechte der Realsteuern.

§ 84. Schon in den älteren Landtafel- und Grundbuchspatenten wurde in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte für die Steuern von Realitäten ein gesetzliches Pfandrecht auf die betreffenden Realitäten als tacitae et legales hypothecae vorausgesetzt.[2]) Auch durch spätere Verordnungen wurde ausdrücklich anerkannt, daß die Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern aushaften, ein gesetzliches Pfandrecht auf diese Güter genießen.[3])

Vermöge dieses gesetzlichen Pfandrechtes werden die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer) als auf den betreffenden Realitäten haftend angesehen (sachliche Haftung). Die Realsteuern gehen daher auch bei Besitzveränderungen von einem Besitzer auf den anderen über, so zwar, daß der jeweilige

---

[1]) In Niederösterreich sind die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt, die mit Schluß des Monates im Wege des Steueramtes vorgelegten Reiseparticularien der Steuerexecutionsorgane im eigenen Wirkungskreise zu adjustiren und die entfallenden Beträge anzuweisen. Als Beilage haben diese Particularien eine vom Steueramte verfaßte und hinsichtlich der Einhaltung bestätigte Reisetourvorschreibung zu enthalten (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 3. Juli 1885 Z. 1829 Pr.).

[2]) Die bezüglichen Patente sind in der Grundsteuerverfassung von Dr. Josef Linden, 2. Th. S. 347 u. 348 berufen.

[3]) Siehe insbesondere A. h. Entschl. v. 30. Nov. 1839 (Hfkzd. v. 14. Febr. 1840 Z. 4645) Pol. Ges. und Vdg. Bd. 68 Nr. 21; Hfkzd. v. 20. Juli 1841 Z. 20182 Prov. Ges. f. N. Oesterr. Th. 23 Nr. 13.

Realitätenbesitzer nicht nur persönlich vom Zeitpunkte seines Besitzerwerbes zur Zahlung der ihn treffenden Steuern, sondern auch aus dem Titel der sachlichen Haftung zur Entrichtung der unter den Besitzvorgängern erwachsenen Steuerrückstände von der betreffenden Realität verpflichtet erscheint, ohne daß hiedurch die persönliche Haftung der früheren Besitzer erlischt (s. § 48).

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein bei Besitzveränderungen in Folge executiver Veräußerung einer Realität, indem der Meistbot rechtlich an die Stelle der veräußerten Realität tritt[1]), so zwar, daß auch das dem Steuerärar zustehende Pfandrecht mit dem Zeitpunkte erlischt, in welchem der Ersteher sich über die Erfüllung der Licitationsbedingnisse ausgewiesen und das Recht erworben hat, als Eigenthümer der erstandenen Realität vergewährt zu werden.

Nach den Bestimmungen mehrerer Hofdecrete und der Concursordnung haben nur jene Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern nicht länger als drei Jahre aushaften, ein Vorzugsrecht vor allen Hypothekarforderungen (privilegirtes gesetzliches Pfandrecht), während ältere Realsteuerrückstände ein nur den Hypothekarforderungen nachstehendes Pfandrecht genießen.[2])

Eine Unterbrechung der Frist zur Geltendmachung des privilegirten gesetzlichen Vorzugsrechtes von Realsteuerrückständen (durch Zufristungen, Executionen u. dgl.) findet nicht statt.[3])

Die Executionskosten und Verzugszinsen gehören im Sinne des § 912 des a. b. G. B. unter die Nebengebühren der Hauptschuld und genießen nach §§ 16 u. 17 des Grundbuchsgesetzes gleiche Priorität mit der Hauptschuld.[4]) Bei den Verzugszinsen kommt jedoch nur den dreijährigen rückständigen Zinsen die gleiche Priorität wie den Steuern zu.

(Ueber die gleichen Vorrechte der zu den directen Steuern eingehobenen Umlagen siehe: Einleitung, IV. Abschn. II a.)

Ist das Pfandrecht für die Realsteuerrückstände in Gemäßheit der §§ 31 u. 33 lit. c des Grundbuchsgesetzes grundbücherlich einverleibt worden, so bleibt den ärarischen Forderungen, unbeschadet des ihnen für die letzten drei Jahre ihres Bestandes zustehenden Vorzugsrechtes, jene Priorität gewahrt, welche ihnen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der bewirkten Einverleibung grundbücherlich zukömmt.

---

[1]) Vergl. Hfd. v. 15. Jänner 1787 Nr. 621 J. G. S. lit. s und §§ 436 u. 452 der westgal. Gerichtsordnung.

[2]) Hfd. v. 15. April, 16. Sept. 1825 und 1. Sept. 1826 (J. G. S. Nr. 2039, 2132 u. 2219, v. 4. Nov. 1831 J. G. S. Nr. 2533, v. 14. Febr. 1840 J. G. S. Nr. 409; § 31—1 Concursordnung v. 25. Dec. 1868 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869.

[3]) Der oberste Gerichtshof hat mit Beschluß vom 15. Juli 1879 Z. 7183 die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: „Die Bestimmungen der F. M. Vdg. v. 3. Mai 1850 R. G. Bl. Nr. 181 Abs. III, resp. der A. h. Entschl. v. 1. Mai 1850 in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung des Vorzugsrechtes rückständiger Vermögensübertragungsgebühren finden auf andere rückständige Steuern keine analoge Anwendung“ (Allg. österr. Ger. Ztg. Nr. 67 ex 1879).

[4]) Entsch. d. o. G. H. v. 26. April 1881 Z. 4697 (Allg. österr. Ger. Ztg. Nr. 84 ex 1881).

Anmerkung. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an das Triennium bezüglich der Wirksamkeit der privilegirten gesetzlichen Vorrechte der Realsteuern zurückzurechnen sei, war die Praxis bis in die neuere Zeit hinein schwankend. Während in Concursfällen der Zeitpunkt, von welchem an die drei Jahre zu berechnen sind, durch die im § 31 der Concursordnung vom 25. December 1868 enthaltene Bestimmung, daß „die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses" rückständigen, von dem Gute zu entrichtenden Steuern vor allen anderen Forderungen zur Berichtigung zu gelangen haben, genau bestimmt ist, wurde bei Realexecutionen das Triennium bald vom Tage der Feilbietung, bald vom Tage der Kaufschillingsvertheilung zurückberechnet. In neuerer Zeit wird dieses Triennium vom Tage zurückgerechnet, an welchem die Realität bei der executiven Feilbietung veräußert wurde.[1]) Hiemit steht im Zusammenhange, daß der Ersteher einer executiv veräußerten Realität die von derselben entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben schon vom Zeitpunkte der vorgenommenen Feilbietung zu tragen hat.[2])

2. Sicherung der Vorzugsrechte der Realsteuern (Realexecutionskataster).

§ 85. Da das den Realsteuerrückständen gesetzlich zukommende Vorzugsrecht vor den Hypothekarforderungen auf drei Jahre beschränkt ist, ist es geboten, die Einbringung dieser Rückstände und der mit denselben zusammenhängenden Executionskosten innerhalb des privilegirten Trienniums mit den gesetzlichen Mitteln anzustreben, um das Aerar vor Verlusten zu wahren.

Um nun eine genaue Evidenzhaltung der zur Realexecution reifen Steuerrückstände, sowie der einzelnen Stadien des Realexecutionsverfahrens, ferner der Realexecutionskosten zu erzielen, wurde in neuerer Zeit die Anordnung getroffen[3]), daß jedes Steueramt für den ganzen Steuerbezirk ein Realexecutionskataster nach vorgeschriebener Form zu führen habe, in welchem die der Realexecution zu unterziehenden Parteien der Reihe nach, wie gegen sie eingeschritten werden muß, unter fortlaufenden Postnummern einzutragen sind und bei jedem Rückständner die für die bezweckte Evidenz nöthigen Daten in Vormerkung zu halten sind.

Jeder Partei, welche im Realexecutionskataster eingetragen ist, wird im Liquidationsbuche für Realexecutionskosten (s. § 83 II) ein Folium eröffnet, so daß die Postnummern im Executionskataster mit jenen im Liquidationsbuche für Realexecutionskosten übereinstimmen.

Als Regel gilt, daß jede Partei, von welcher der mehr als einjährige, am Reale haftende Steuerrückstand mittelst der Mobiliarexecution, eventuell Sequestration nicht hereingebracht werden konnte, in das Executionskataster aufzunehmen ist, und daß auch die bei derselben Partei etwa aushaftenden

---

[1]) Ein in das Judicatenbuch eingetragener Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 18. Nov. 1879 Z. 11623 (Allg. österr. Ger. Ztg. Nr. 101 ex 1879).

[2]) Mehrere Judicate des oberst. Ger. H. v. 10.—27. März 1885 (Sparcasse-Ztg. Nr. 20 ex 1885).

[3]) F. M. E. v. 25. Nov. 1881 Z. 8949.

und bücherlich executiv sicherzustellenden Personalsteuer-, Gebühren- und sonstigen öffentlichen Forderungen mit den Realsteuerrückständen des betreffenden Contribuenten unter derselben Postnummer des Executionskatasters zu verzeichnen sind.

Das Realexecutionskataster ist mit den Steuervorschreibungs- und Einzahlungstabellen (dem individuellen Contenbuche) durch gegenseitige Berufung der bezüglichen Posten in verläßlicher Verbindung zu erhalten. Außerdem ist ein „Index der Parteien“ zu führen, in welchem bei jedem Namen nebst der Steuergemeinde das Folium des individuellen Contenbuches und die Postnummer des Executionskatasters zu beziehen sind.

Wird gegen einen Steuerträger die Realexecution durch einen Privatgläubiger geführt, so darf dies nicht abhalten, mit der Einverleibung des executiven Pfandrechtes und eventuell der weiteren Realexecutionsschritte im Einvernehmen mit der Finanzprocuratur vorzugehen. Ebenso müssen Rückstände ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Exequirbarkeit sofort executiv intabulirt werden, wenn gegen dieselbe Partei die Realexecution wegen älterer Rückstände bereits anhängig ist.

Anmerkung. Die Abtretung von Steuer- und Gebührenforderungen, für welche das executive Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache durch Eintragung in die öffentlichen Bücher bereits erworben wurde, an dritte Personen, welche im Grunde der §§ 462 u. 1422 a. b. G. B. die Einlösung derselben in Anspruch nehmen, erscheint unter der Beschränkung zulässig, daß die Abtretung der Forderung nur mit dem nach der bücherlichen Rangordnung zukommenden Pfandrechte (somit mit Ausschluß des gesetzlichen Vorzugsrechtes) und ohne Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung erfolge. In solchen Fällen ist jedoch nach Vernehmung der Finanzprocuratur die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.[1])

IX. Von der Controle und Rechnungslegung bezüglich der Steuergebahrung.

Scontrirung der Steuerämter.[2])

I. Jedes Steueramt ist, abgesehen von Cassaübergaben, wenigstens einmal im Jahre einer eindringlichen, volle Beruhigung gewährenden, unvermutheten Scontrirung sowohl in Bezug auf die Geldgebahrung, als auf die Geschäftsbehandlung durch den Steuerinspector zu unterziehen. Außerdem hat jährlich bei dem dritten Theile der Steuerämter in jedem Verwaltungsgebiete eine zweite ebenso eingehende unvermuthete Scontrirung § 86.

[1]) F. M. E. v. 20. Juni 1882 Z. 18129.

[2]) Vorschrift für die Vollziehung der Amtsuntersuchungen bei den Sammlungscassen, Steuer- und ausübenden Aemtern vom 25. April 1851, ferner F. M. E. v. 21. Oct. 1876 Z. 31191.

durch einen Abgeordneten der Finanzbezirksdirection (Finanzdirection) stattzufinden.

Damit jene Steuerämter, bei welchen in dem betreffenden Jahre nur eine eindringliche, unvermuthete Scontrirung vorgenommen wurde, bis zur nächsten solchen Untersuchung nicht ohne alle weitere Controle bleiben, sind sie mindestens noch einmal einer einfachen Revision[1]) und zwar zur Hälfte durch die Finanzbezirksdirection (Finanzdirection), zur anderen Hälfte aber durch die Steuerinspectoren zu unterziehen.

Bei welchen Steuerämtern sich die Finanzbezirksdirection (bezw. Finanzdirection) die Vornahme der zweiten eindringlichen Scontrirung, und bei welchen die Vornahme der einfachen Revision vorbehält, hat dieselbe bei Beginn des Jahres den Vorständen der Bezirkshauptmannschaft bekannt geben, damit auch diese wegen Vornahme der Revisionen durch die Steuerinspectoren bezüglich der anderen Steuerämter die zweckentsprechenden Verfügungen treffen können. Uebrigens können solche Revisionen auch sonst durch die Steuerinspectoren gelegentlich ihrer Dienstreisen vorgenommen werden.

Ueber den Beginn der Untersuchung hat sogleich nach dem Eintreffen bei dem zu scontrirenden Steueramte der Steuerinspector dem Finanzbezirksdirector (Finanzdirector) und der Finanzcommissär dem Bezirkshauptmanne die Anzeige zu erstatten.

Eine jede Scontrirung hat, wenn nicht besondere Umstände oder Anordnungen eine Ausnahme begründen, in der Regel folgende Gegenstände zu umfassen: a) die Geldgebahrung, b) die Urkundengebahrung, c) die Materialgebahrung, d) die Inventarsgegenstände, e) die Sicherheit in der Aufbewahrung der Gelder, f) die Amtirung, g) die Manipulation, h) den Zustand der Gebäude.

II. Der Scontrirungscommissär hat zur Vornahme der Scontrirung mit sich zu führen: a) den schriftlichen Auftrag zu dieser Amtshandlung (vom Bezirkshauptmanne oder Finanzbezirksdirector), b) den Unterricht vom 25. April 1851, c) die Anzeige über die an das zu untersuchende Amt geleisteten Abfuhren, d) ein Amts- oder ein eigenes Privatsiegel.

Bei dem Eintritte in das Amt hat der Untersuchungscommissär den Oberbeamten den Zweck seines Erscheinens zu eröffnen, die Cassaschlüssel abzuverlangen, die Casse zu verschließen und sich zu überzeugen, ob jeder Schlüssel sich in der Hand desjenigen, dem er anvertraut und mit dessen Bezeichnung er versehen ist, befindet.

Hierauf sind alle Register und Journale abzuverlangen, abzuschließen und der Liquidationsabschluß sowohl in den Journalen als auch in den

---

[1]) Die einfache Revision hat vorwiegend den Zweck, die Richtigkeit des Cassastandes durch Abschluß der Journale und Register zu constatiren. Sie soll selbst bei größeren Steuerämtern nicht mehr als höchstens zwei Tage in Anspruch nehmen. — Ueber die bei der Revision wahrgenommenen Uebelstände und die getroffenen Verfügungen ist kurz zu relationiren, ohne einen besonderen Befund über die Geld- und Urkundengebahrung vorzulegen.

Registern und Verzeichnissen abseits von der Geldcolonne anzusetzen und durch Unterfertigung seitens des Scontrirungscommissärs und der Oberbeamten des Steueramtes zu bekräftigen. Aus allen diesen Abschlüssen wird ein Zusammensatz gebildet. Eher darf auf den wirklichen Cassastand nicht eingegangen und zur Ueberzählung geschritten werden, als bis die gesammte Geldschuldigkeit auf die bemerkte Art erhoben und der diesfällige Erhebungsact (Zusammensatz) von dem Untersuchungscommissär und den Oberbeamten des Steueramtes unterschrieben worden ist.

Der Cassastand ist nach den verschiedenen Geld- und Effectensorten, nach den Haupt-, Neben- und Handcassen abgesondert darzustellen und der hierüber aufgenommene Act ebenfalls durch allseitige Beisetzung der Unterschriften zu bekräftigen; der ausgewiesene Cassastand muß mit dem aus den Liquidationsabschlüssen sich ergebenden Stande übereinstimmen.

Die Erhebung der Materialvorräthe hat je nach der Verrechnung durch Abwägen, Abzählen u. dgl. zu geschehen.

Jeder Ueberschuß muß in Gegenwart des Untersuchungscommissärs sogleich in Empfang verrechnet werden. Bei Entdeckung eines Abganges hat der Commissär die Ursachen desselben zu erheben und nach Erwägung des besonderen Falles, ohne der Ehre der betreffenden Beamten nahezutreten, blos den Ersatz des Abganges durch die haftenden Functionäre sicherzustellen; bei begründeter Annahme einer Unterschlagung oder eines Cassaeingriffes jedoch die schuldigen Beamten auf der Stelle von der Amtirung zu entheben, eine Substitution sub spe rati einzuleiten, die Amtsübergabe nach Vorschrift zu pflegen und hierüber unverzüglich unter Actenvorlage die Anzeige an die Finanzlandesbehörde behufs weiterer Weisung zu erstatten.

Bei jeder eindringlichen, unvermutheten Scontrirung hat der Commissär namentlich auch eine stichweise Liquidation in sämmtlichen Gebahrungszweigen vorzunehmen.

Ueber die Geschäftsgebahrung wird ein besonderer Act auf der vorgezeichneten Drucksorte unter Darstellung der erhobenen Daten bei den einzelnen vorgedruckten Fragen aufgenommen und der Befund über die Geld- und Urkundengebahrung angeschlossen.

III. Jeder Scontrirungscommissär soll gleich bei Beginn der Untersuchung in die Kenntniß des Vorganges bei den früheren Scontrirungen und Revisionen, sowie der bei denselben erhobenen Mängel und Gebrechen, dann der wegen ihrer Behebung getroffenen Verfügungen gelangen. Zu diesem Behufe wird bei den Steuerämtern ein paraphirter Vormerk geführt, in welchem der Scontrirungscommissär den Tag des Beginnes und der Vollendung der Scontrirung oder Revision, seinen Namen und Charakter und die entsprechenden Bemerkungen einzutragen hat. Dem Steueramt liegt ob, diesen Vormerk durch Eintragung der über das Scontrirungsoperat etwa erflossenen weiteren Weisungen zu ergänzen und den Vollzug dieser sowie der vom Scontrirungscommissär getroffenen Anordnungen zu bestätigen. Auch ist darin die Bezeichnung der Cassaschlüssel der beiden Oberbeamten ersichtlich zu machen und von diesen eigenhändig zu bestätigen.

Das Scontrirungsoperat ist längstens binnen 14 Tagen, die Relation über die vorgenommene Revision aber spätestens binnen 8 Tagen im Wege der Bezirkshauptmannschaft bezw. Finanzbezirksdirection (Finanzdirection) in Vorlage zu bringen. Der Befund über die Cassagebahrung wird vom Finanzrechnungsdepartement auf Grund der bei demselben geführten Vormerke, die Relation über die steuerämtliche Geschäftsgebahrung von den administrativen Departements der Finanzlandesbehörde geprüft und hienach das Nöthige veranlaßt.

Die Reiseparticularien müssen längstens binnen 14 Tagen[1]) nach Beendigung der Commission vorgelegt werden.

Anmerkung. Der Stand des Waisen-, Curanden- und gerichtlichen Depositenvermögens ist nur in jedem dritten Jahre gelegentlich einer unvermutheten Scontrirung unter Abschluß der einzelnen Hauptbuchsconten genau zu erheben, sonst nur einer stichweisen Liquidation zu unterziehen.[2])

Prüfung der Journale. Etatmäßige Verrechnung.

§ 87. Den Rechnungsdepartements der mit dem Anweisungsrechte für ein ganzes Kronland in Bezug auf den Finanzetat betrauten Finanzlandesbehörden[3]) obliegt in Bezug auf die gesammte Steuergebahrung die Prüfung und Richtigstellung der steuerämtlichen Rechnungsbehelfe, die Vormerkung und definitive Verrechnung der Steuerergebnisse und die Verfassung der vorgeschriebenen Ausweise (Gebahrungsausweis, Rechnungsabschluß und Theilvoranschlag) hierüber.[4])

Die Grundlage der Controle bezüglich der eingehobenen Steuergelder bilden die allmonatlich[5]) von den Steuerämtern und der Landescasse an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Journale und zwar in Bezug auf die directen Steuern: das Subjournal für die directen Steuern, welchem in Bezug auf die Art der Auftheilung der aus den Empfangsregistern der directen Steuern übertragenen cumulativen Perceptionssummen (s. § 75) der Theilungsmaßstab anzuschließen ist[6]), das Steuerexecutionsjournal und das Subjournal für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Die Ergebnisse dieser Journale kommen summarisch in

---

[1]) Hfkmd. v. 5. Dec. 1826 Z. 46737.

[2]) F. M. E. v. 18. Dec. 1875 Z. 30851 V. Bl. Nr. 18.

[3]) An Stelle der aufgehobenen Provinzial-Staatsbuchhaltungen und der bei den Finanzbehörden bestandenen Rechnungskanzleien wurden vom 1. Jänner 1867 jeder mit einem Anweisungsrechte (Geldbewilligungsrechte) betrauten Behörde zur Ueberwachung der Vollziehung ihrer Anweisungen, zur Rechnungslegung, überhaupt für den administrativen Rechnungsdienst ein Rechnungsdepartement beigegeben, welches als Bestandtheil der betreffenden Verwaltungsbehörde im Namen derselben fungirt (vergl. § 6 IV).

[4]) Kais. Vdg. v. 21. Nov. 1866 R. G. Bl. Nr. 140 § 3.

[5]) Die Journale sind bis zum Dritten des dem Journalsschlusse folgenden Monates vorzulegen und diese Termine pünktlich einzuhalten (§ 11 d. Instr. II f. d. Steuer-, Gefälls- und Perceptionsämter v. J. 1866).

[6]) F. M. E. v. 21. Juli 1871 Z. 11828.

dem gleichfalls vorgelegten Finanzetatjournal zum Ausdrucke. Aus den vorgelegten Contocorrentejournalen entnimmt das Rechnungsdepartement weiters die commissionsweise für fremde Rechnung seitens der einzelnen Cassen besorgten Empfänge und Ausgaben und nimmt die entsprechende Ausgleichung vor (s. § 88).

Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde prüft die eingesendeten Journale zuerst in der Richtung, ob die bezüglichen Journals-Empfangs- und Ausgabsposten vorschriftsmäßig documentirt, d. h. mit Anweisungen, Bescheiden, Erlagscheinen, Quittungen 2c. ordnungsmäßig bedeckt sind[1]), und verbucht hierauf die journalmäßig ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben etatmäßig nach den einzelnen Capiteln und Titeln und weiteren Abtheilungen des Finanzgesetzes (des Staatsvoranschlages).

Contocorrentemäßige Steuerausgleichung.

I. Wenn von einer Staatscasse Gebahrungen für einen fremden, bei keiner Staatscasse in Verrechnung stehenden Verwaltungszweig vollzogen werden, so muß die Ausgleichung durch baare Vergütung bewirkt werden. Am häufigsten kommen solche Gebahrungen bei den Steuerämtern für Rechnung autonomer Organe (Landes-, Bezirks-, Gemeindevertretungen, Handelskammern 2c.) vor. Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde stellt derartige commissionsweise von den unterstehenden Staatscassen realisirten Empfänge und Ausgaben aus den monatlich vorgelegten Contocorrentejournalen (s. § 6 IV) sämmtlicher Steuer- und Gefällsämter des betreffenden Kronlandes nach den verschiedenen Fonden, z. B. für den Landesfond, für den Grundentlastungsfond 2c. und zutreffenden Falles für jede Gemeinde in Consignationen zusammen, ermittelt in jeder Consignation durch Vergleichung der Einnahms- und Ausgabssummen den Betrag, welcher an den betreffenden Fond als reiner Ueberschuß hinauszuzahlen oder von dem letzteren als Guthaben für das Aerar hereinzubringen ist, und übergibt die Consignation mit den zugehörigen Documenten an die ärarische Landescasse oder an die Staatscasse am Standorte der Zahlstelle des fremden Verrechnungszweiges mit dem Auftrage, die darin ermittelten reinen Ueberschüsse an den betreffenden Fond abzuliefern, oder das reine Guthaben des Aerars von dem betreffenden Fonde einzuheben und in Rechnung zu stellen. § 88.

II. Bezüglich der in den Contocorrentejournalen für Rechnung auswärtiger, der Finanzlandesbehörde nicht unterstehenden Staatscassen

[1]) Alle Empfangs- und Ausgabsposten mit Ausnahme der Registerposten und der aus den Activitätsverzeichnissen übertragenen Einkommensteuerbeträge von den Bezügen der Staatsbeamten müssen durch Beilagen bedeckt sein. — Betreffs der bei der Realexecution vorfallenden Empfänge und Ausgaben sind die bezüglichen Posten des Executionsjournals (s. § 83 III) mit den entsprechenden Dokumenten (gerichtliche Bescheide, Expensnote 2c.), eventuell sofern letztere bei der Executionsführung noch weiter benöthigt werden, mit Duplicaten derselben zu belegen. Die Ausfertigung eigener Adjustirungsatteste durch die Gerichte ist jedoch nicht erforderlich (F. M. E. v. 3. Dec. 1883 Z. 38374).

commissionsweise realisirten Empfänge und Ausgaben (z. B. im Falle der Steuereinhebung durch die Landescasse für Rechnung einer Steuercasse eines anderen Kronlandes) verständigt das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde das Amt, für dessen Rechnung laut des Contocorrentejournals ein Empfang oder eine Ausgabe vorgenommen wurde, mittelst des vorgeschriebenen Aviso. Auf Grund des erhaltenen Aviso nimmt das Amt, für dessen Rechnung eine contocorrentemäßige Geldgebahrung stattfand, den diesfälligen Betrag in definitive Verrechnung und sendet das mit den Verbuchungsdaten versehene Aviso wieder zurück.

III. Bezüglich der commissionsweise realisirten Empfänge und Ausgaben an directen Steuern seitens der Steuerämter unter sich wurde im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe behufs Vereinfachung der Verrechnung angeordnet[1]), daß die Ausgleichung nicht durch das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde, sondern durch die Steuerämter unter sich im Avisowege stattzufinden habe. Der Vorgang hiebei ist folgender:

Der für Rechnung eines anderen Steueramtes realisirte Empfang einer Steuer ist vom einhebenden Steueramte unter Anschluß des bezüglichen Requisitionsschreibens als commissionsweise realisirter Empfang im Contocorrentejournale in Empfang zu stellen. Noch am selben Tage, an welchem ein solcher Empfang stattfindet, ist hievon das requirirende Steueramt im Avisowege zu verständigen.

Das Steueramt, bei welchem die fragliche Steuer in Vorschreibung steht, stellt auf Grund des erhaltenen Aviso die eingezahlte Steuer im Empfangsregister für directe Steuern in Einnahme, contirt die Einzahlung im individuellen Contenbuche (Vorschreibungs- und Einzahlungstabelle) als Abstattung, verrechnet jedoch gleichzeitig den bezüglichen Steuerbetrag unter Anschluß der Anzeige (Aviso) im Contocorrentejournal für Rechnung des anzeigenden Steueramtes in Ausgabe. Der eingehobene Steuerbetrag erscheint hiedurch bei dem Steueramte, wo dieser Betrag in Vorschreibung steht, rechnungsmäßig als Abstattung auf die betreffende Vorschreibung, cassamäßig jedoch nur als durchlaufende Post — nämlich als Einnahme im Finanzetatjournale und als Ausgabe im Contocorrentejournale —, so daß der Cassastand des avisirten Steueramtes hiedurch nicht berührt wird; bei dem einhebenden Steueramte zeigt sich jedoch laut des Contocorrentejournals cassamäßig eine Ueberzahlung, ohne daß der rechnungsmäßige Stand der Steuergebahrung des betreffenden Steueramtes hiedurch tangirt wird.

In analoger Weise ist bei Ausgaben für Rechnung eines anderen Steueramtes vorzugehen.

Anmerkung. Das Finanzministerium hat über eine gestellte Anfrage mit dem Erlasse vom 4. Sept. 1880 Z. 26290 bemerkt, daß die Verordnung vom 6. Dec. 1878 V. Bl. Nr. 41 nur für commissionelle Gebahrungen der Steuerämter unter sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern maßgebend ist, daher für Rechnung ungarischer Gemeinden oder Corporationen eingehobene Steuerbeträge von Seite der betreffenden Steuerämter baar zu refundiren sind.

---

[1]) F. M. E. v. 6. Dec. 1878 Z. 29999 V. Bl. Nr. 41.

Steuerämtliche Quartals- und Jahresausweise über die Steuergebahrung. Landessteuervormerk.

I. Die Steuerämter haben vierteljährliche Steuer-Vor- und Abschreibungsausweise (Realisirungsausweise), vierteljährliche Steuer-Gebahrungsübersichten und nach Ablauf des Steuerjahres die Steuer-Jahresrechnung (Steuerbilanz) der Finanzlandesbehörde vorzulegen. § 89.

A. Der steuerämtliche Steuer-Vor- und Abschreibungsausweis (Realisirungsausweis[1]) soll eine Uebersicht für den ganzen Steueramtsbezirk über die in jedem Quartale realisirten Steuervorschreibungen und Steuerabfälle verschaffen und dient zugleich als Behelf für die Anfertigung der Steuerjahresrechnung. Derselbe wird für Vor- und Abschreibungen getrennt geführt mit entsprechender Rubricirung zur Darstellung der einzelnen Steuergattungen (Grundsteuer, Hauszinssteuer 2c.), der Executionsgebühren, Verzugszinsen, Zinsstrafen 2c. Durch weitere Unterabtheilungen wird ersehen, welche Beträge hievon auf den laufenden Dienst und den Dienst der Vorjahre entfallen. Die Realisirung in diesem Ausweise findet im Allgemeinen summarisch auf Grund der Vorschreibungstabellen und der nachträglich zur Vor- und Abschreibung angewiesenen Beträge unter Berufung der bezüglichen Anweisungsverordnungen statt. Alle in den individuellen Conten- oder Liquidationsbüchern bezw. in anderen Vormerken für Rechnung der directen Steuern, der Verzugszinsen und Executionsgebühren 2c. contirten Vor- und Abschreibungen müssen im Realisirungsausweise wenigstens summarisch zum Ausdruck kommen.

Der steuerämtliche Realisirungsausweis wird nach Ablauf jedes Quartals im Wege der Bezirkshauptmannschaft, welche denselben auf Grund ihrer eigenen Aufzeichnungen zu prüfen hat, der Finanzlandesbehörde vorgelegt; eine Abschrift hievon wird beim Steueramte zurückbehalten.

B. Die von den Steuerämtern zu verfassenden Quartals-Steuergebahrungsübersichten[2]), auf Grund deren vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde die Quartals-Landessteuergebahrungsübersicht zusammengestellt und dem Finanzministerium vorgelegt wird, enthält als erste Post den Steuerrückstand des Vorjahres, dann den Steuerzuwachs und Steuerabfall nach den Realisirungsausweisen, die Baareinzahlung nach den Journalen und die mit Schluß jedes Quartals sich ergebenden Rückstände und Ueberzahlungen und zwar sowohl für die laufende Gebahrung als für den Dienst der Vorjahre.

Dieser Ausweis dient nicht wie der Realisirungsausweis zu Control-, sondern lediglich zu administrativen Zwecken.

C. Die von den Steuerämtern nach Ablauf des Verwaltungsjahres

---

[1]) Dieser Ausweis wurde eingeführt mit dem F. M. E. v. 27. Mai 1857 Z. 17476 V. Bl. Nr. 24 als sogenannter Steuervormerk A.

[2]) F. M. E. v. 11. Nov. 1865 Z. 49469, v. 28. Dec. 1871 Z. 33707 und v. 16. April 1885 Z. 6613. Der volle Titel dieser Uebersicht lautet: „Uebersicht der Schuldigkeit und Abstattung, dann der Rückstände und Ueberzahlungen an den directen Steuern."

zu legende Steuerjahresrechnung enthält die Bilanz der gesammten Steuergebahrung des Amtes.[1])

In derselben werden die einzelnen Steuergattungen, die Executionsgebühren, Verzugszinsen, Gewerbe-Anmeldungs- und Firma-Protokollirungstaxen und die zu den Steuern eingehobenen nichtärarischen Zuschläge nach der Unterscheidung, welche Beträge hievon auf die laufende Gebahrung und welche auf den Dienst der Vorjahre entfallen, unter besonderen Colonnen dargestellt.

Die Darstellung geschieht nach einem vorgezeichneten Muster[2]) in folgender Weise: I. Anfängliche Rückstände und Zuwächse (Vorschreibungen), II. Abschreibungen, III. Baarzahlung, IV. Baare Rückvergütung, V. Nettosumme der Abstattung (durch Entgegenhalt der Baarzahlung zur Rückvergütung), VI. Die nach der Bilanz sich ergebenden rechnungsmäßigen Rückstände, VII. Die nach der Bilanz sich ergebenden rechnungsmäßigen Ueberzahlungen, VIII. Die nach den individuellen Ueberzahlungsausweisen sich ergebenden effectiven Ueberzahlungen und IX. Die nach den gemeindeweisen Rückstandsausweisen sich ergebenden effectiven Rückstände.[3])

Auf der Außenseite oder am Schlusse der Steuerbilanz sind die Percentsätze aller nichtärarischen Zuschläge zu den directen Steuern rücksichtlich der in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisse derselben ersichtlich zu machen.[4])

Als Belege sind der Steuerjahresrechnung anzuschließen: 1. die Abschreibungsverordnungen über die bewilligten Steuernachlässe (wegen Elementarschäden), 2. das vom Bezirksschulrathe vidirte Verzeichniß über die von demselben zur Zahlung angewiesenen stehenden Bezüge für das Lehrpersonal an Volksschulen und der Ausweis über die vom Landesschulrathe angewiesenen Lehrerpensionen, bezw. über die in Abzug gebrachten Einkommensteuerbeträge[5]), 3. der summarische Executionsgebührenausweis, 4. die summarische Verzugszinsenabrechnung, 5. der Steuerüberzahlungsausweis nach Personen, 6) der Rückstandsausweis nach Gemeinden, 7. die Originalkundmachungen oder Zuschriften des Bezirks-, Straßen-, Bauausschusses, des Schulrathes etc. über die für das betreffende Jahr einzuhebenden Umlagepercente.

II. Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde führt zur

---

[1]) F. M. E. v. 24. Nov. 1859 Z. 22762.

[2]) Mit dem F. M. E. v. 29. Juli 1876 Z. 19614 wurde im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe die allgemeine Einführung des in Niederösterreich in Verwendung stehenden Formulars der Steuerjahresrechnung angeordnet.

[3]) Die Summirung des rechnungsmäßigen Rückstandes (durch Entgegenhalt der Steuerschuldigkeit zur Nettosumme der Abstattung) und der effectiven Ueberzahlungen ergibt den effectiven Rückstand.

[4]) Erl. d. k. k. n. ö. Finanzlandesdirection v. 16. August 1876 Z. 23927.

[5]) F. M. E. v. 17. Febr. 1872 Z. 13702 V. Bl. Nr. 19. — Bezüglich der Einkommensteuer, welche bei Auszahlung der vom Landesschulrathe angewiesenen Ruhegenüsse hereingebracht wird, wird die Prüfung von dem Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde auf Grund der bezüglichen Journale vorgenommen und hienach die Richtigkeit der Daten im steueramtlichen Jahresausweise bestätigt.

Controle der directen Steuergebahrung im Lande den Landessteuervormerk[1]), in welchem jedes Steueramt im Lande sein Folium besitzt.

Dieser Vormerk hat für jede einzelne Steuergattung zwei Hauptrubriken: A. Schuldigkeit und deren Vermehrung, B. Verminderung der Schuldigkeit a) durch Nachlässe wegen Elementarschäden, b) durch Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit, c) durch Anwendung der Evidenzhaltungsvorschriften, u. zw. bei jeder Abtheilung nach der Unterscheidung für den laufenden Dienst und den Dienst der Vorjahre (pro praeterito, pro currenti). — Als erste Post wird auf dem Folio jedes Steueramtes bei jeder einzelnen Steuergattung der laut der Steuerjahresrechnung des Vorjahres verbliebene Rückstand in der Colonne des Dienstes der Vorjahre vorgeschrieben. Die laufenden Steuervorschreibungen finden im Allgemeinen auf Grund der Steuersummarien und der Nachtrags-Vor- und Abschreibungsausweise der Bezirkshauptmannschaften statt. Die von der Finanzlandesbehörde selbst bewilligten Steuerabschreibungen werden unmittelbar aus den Concepten der Finanzlandesbehörde vorgemerkt.

Dieser Vormerk dient einerseits zur Prüfung (Controle) der steuerämtlichen Realisirungsausweise, bezw. der Steuerjahresrechnung in der Richtung, ob thatsächlich alle Vorschreibungen und Abschreibungen beim Steueramte realisirt wurden, andererseits läßt er die reelle Vorschreibung an jeder Steuergattung in jedem Steuerbezirke und hienach im ganzen Lande zu jeder Zeit entnehmen und dient zugleich als Grundlage für die Nachweisungen an das Finanzministerium über die im Laufe des Verwaltungsjahres aus verschiedenen Titeln realisirten Steuernachlässe und Abschreibungen.

Mit Hilfe dieses Vormerkes und der der Steuerjahresrechnung zuliegenden Beilagen, ferner auf Grund der aus den vorgelegten Journalen und bezw. „besonderen“ Registern (s. § 76 Anm.) vorgemerkten Steuerabstattungen und baaren Rückvergütungen wird nun die Richtigkeit der Steuergebahrung des Steueramtes, insbesondere auch die Richtigkeit der Berechnung der Umlagen für die autonomen Körperschaften controlirt. Die sich ergebenden Differenzen werden im Correspondenzwege ausgeglichen.

Anmerkung. Bezüglich der Steuergebahrung des Steueramtes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beschränkt sich bei dem Umstande, als die Stadt Wien für die richtige Steuereinbringung und Abfuhr haftet, und da zur Ausübung der Cassacontrole ohnehin die städtische Buchhaltung bestimmt ist, die staatliche Controle lediglich darauf, die Richtigkeit der Realisirungen zu erproben und den schließlichen Cassarest zu ermitteln.

Das städtische Steueramt hat vorzulegen: 1. monatliche Einzahlungsausweise (statt der steuerämtlichen Journale), 2. Quartals-Realisirungsausweise und Quartals-Steuergebahrungsübersichten und 3. nach Ablauf des Jahres die Steuerbilanz.

Die Steuer-Vor- und Abschreibungen auf Grund der städtischen Realisirungsausweise werden mit Hilfe der bei den Wiener Steueradministrationen geführten Steuerhauptvormerke, in welche die an den Wiener Magistrat zur Durchführung

[1]) Als sog. Vormerk B eingeführt zufolge F. M. E. v. 27. Mai 1857 Z. 17476 V. Bl. Nr. 24.

übergebenen Consignationen über die auch in den Büchern der Steueradministrationen vorgemerkten individuellen Steuer-Vor- und Abschreibungen summarisch eingetragen werden, geprüft, und die Uebereinstimmung dieser Steuerhauptvormerke mit den Ergebnissen der städtischen Realisirungsausweise gibt die Gewähr der ordnungsmäßigen Contirung in den städtischen Hauptbüchern.

Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vergleicht die Ansätze der demselben vorgelegten städtischen Steuerbilanz über die Steuer-Vor- und Abschreibungen mit den diesfalls von den Wiener Steueradministrationen mitgetheilten Zusammenstellungen aus den geprüften städtischen Realisirungsausweisen und merkt die richtig befundenen Beträge vor. Ebenso vergleicht das Finanzrechnungsdepartement die aus den monatlichen städtischen Einzahlungsnachweisungen zusammengestellten Baareinzahlungen mit den diesfälligen Ansätzen der Bilanz und merkt den Betrag vor.

Die Vergleichung der aus den Steuereinzahlungsnachweisungen gleichfalls zusammengestellten Steuerabfuhrsummen mit der Summe der Baareinzahlungen ergibt nach Zurechnung des aus dem Vorjahre verbliebenen Cassarestes und nach Abrechnung der in der Bilanz ausgewiesenen, von der städtischen Buchhaltung geprüften Rückvergütungssummen den schließlichen Cassarest, welcher mit dem in der städtischen Steuerbilanz nachgewiesenen Cassareste übereinstimmen muß.

Steuergebahrungs-Schlußrechnungen.

§ 90. I. Auf Grund der dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde von den Steuerämtern und anderen Cassen und Aemtern eingesendeten Journale, Ausweise und Avisi verfaßt dasselbe über die monatlichen Einnahmen (Bedeckung) und Ausgaben (Erforderniß), hienach über den Nettoertrag der directen Steuern den monatlichen Erfolgsausweis unter Vergleichung des Nettoertrages mit der fälligen Voranschlagsquote, dann mit dem bezüglichen Nettoertrage in der gleichen Periode des Vorjahres und sendet diesen Ausweis bis spätestens zum 15. jedes nachfolgenden Monates dem Rechnungsdepartement des Finanzministeriums ein.[1])

Ferner hat die Finanzlandesbehörde den Theilvoranschlag für die directen Steuern für das betreffende Kronland zu verfassen und dem Finanzministerium vorzulegen. Die Präliminarsummen für jede Steuergattung ergeben sich insbesondere aus der durchschnittlichen Vorschreibung der Vorjahre unter Berücksichtigung der realisirten Steuernachlässe und Abschreibungen. Am Schlusse des Ausweises ist der Präliminarantrag für jede Steuergattung noch besonders zu begründen.[1])

Schließlich verfaßt das Finanzrechnungsdepartement die an den Obersten Rechnungshof vorzulegenden Ausweise bezüglich der directen Steuern und zwar a) den Jahresgebahrungsausweis über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre thatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben getrennt nach

---

[1]) F. M. E. v. 28. Sept. 1853 Z. 12975, v. 1. Febr. und 28. Dec. 1884 ZZ. 2575 u. 40844.

[1]) F. M. E. v. 1. April 1866 Z. 13991 und v. 31. März 1885 Z. 10047 (Form. A—J).

dem Dienste für das laufende Jahr und für das Vorjahr und b) den Particularrechnungsabschluß, welcher die Gebahrungen des betreffenden Kalenderjahres und der demselben folgenden dreimonatlichen Periode, innerhalb deren Einnahmen und Ausgaben noch für den Dienst des abgelaufenen Jahres verrechnet werden dürfen, enthält.

Die vorgelegten Rechnungen werden vom Obersten Rechnungshofe auf Grund der einschlägigen Documente und Verwaltungsacten der Prüfung unterzogen. Diese Prüfung ist nicht blos eine ziffermäßige, sondern eine materielle, indem geprüft wird, ob die Verfügungen der Verwaltungsbehörden den bestehenden Normen entsprechen und ob die bewilligten Etatsummen bestimmungsgemäß verwendet wurden.

II. Der Oberste Rechnungshof verfaßt auf Grund der ihm von allen anweisenden Behörden zukommenden Ausweise und Abschlüsse:

1. den Centralgebahrungsausweis über die in dem betreffenden Verwaltungsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben, um durch die Vergleichung der in diesem Jahre eingegangenen Gesammteinnahmen mit den Gesammtausgaben den Ueberschuß oder den Abgang zu ermitteln und im letzteren Falle ziffermäßig zu constatiren, durch welche Geldbeschaffungen (Creditoperationen) der Abgang die Bedeckung gefunden hat und mit welcher Ziffer der schließliche Cassarest bei sämmtlichen Verwaltungsbehörden in die Verrechnung des nächsten Jahres übergegangen ist;

2. den Centralrechnungsabschluß über die für den Dienst jenes bestimmten Jahres wirklich vollzogenen Gebahrungen unter Vergleichung derselben mit den durch das Finanzgesetz für eben dieses Jahr genehmigten Ausgabs- und Einnahmssummen. Letzterer Abschluß ist die eigentliche Staatsrechnung und unterliegt der verfassungsmäßigen Erledigung, wonach der Regierung das Absolutorium ertheilt wird (décharge).

Anmerkung. Gleichwie für die directen Steuern müssen auch für den Etat der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters besondere Gebahrungsausweise, Particularrechnungsabschlüsse und Theilvoranschläge seitens der Finanzlandesbehörden verfaßt und dem Obersten Rechnungshofe, bezw. dem Finanzministerium vorgelegt werden (F. M. E. v. 30. Mai 1883 Z. 17473).

Tarif

der Preise für unveränderte, dann für adjustirte und rectificirte Mappenabdrücke, für Mappencopien, Abschriften der Grundbesitzbögen und sonstiger Operate.

Post-Nr.	Benennung des Gegenstandes und der Arbeiten, für welche die Parteien die Vergütung zu leisten haben.	Oesterr. Währung fl.	Oesterr. Währung kr.	Anmerkung.
1	Unveränderte lithographirte Mappenabdrücke:			Ad Post 1. Das halbe Blatt wird auch nur mit dem halben Preise berechnet.
	a) bei Abnahme vollständiger Exemplare für ganze Gemeinden, per Blatt	1	20	
	b) bei Abnahme einzelner Blätter einer Gemeinde, per Blatt	1	70	
2	Für die Adjustirung der Mappen, und zwar:			Ad Post 2. Die Adjustirung besteht in der Farbenanlage der Bau- und Wasserparcellen, der Sand- und Lehmgruben und der Wege.
	a) für Mappen im Maße 1:2880 und 1:5760, per Blatt	.	25	
	b) für Mappen im Maße 1:1440 und der Städte, per Blatt	1	.	
	c) für Mappen der Städte Wien und Prag, per Blatt	1	25	
3	Für Colorirung und Beschreibung des Mappenskelets .	.	20	
4	Für die vollständige Colorirung für je 5 Hektar = 8 Joch 1102 Quadratklafter.	.	4	Ad Post 4 und 5 b. Bruchtheile von weniger als 5, beziehungsweise weniger als ein Hektar sind als voll anzunehmen.
5	Für die Colorirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles des Territoriums einer Gemeinde:			
	a) bis einschließlich 5 Hektar = 8 Joch 1102 Quadratklafter	.	20	
	b) für jedes weitere Hektar = 1 Joch 1180 Quadratklafter	.	1	
6	Für die vollständige Eintragung der Parcellennummern für je 100 Parcellen	.	20	Ad Post 6 und 7 b. Bruchtheile von weniger als 100, beziehungsweise 20 Parcellen sind als voll anzunehmen.
7	Für die Numerirung eines bestimmten Besitzthums:			
	a) bis einschließlich 20 Parcellen	.	10	
	b) für je weitere 20 Parcellen	.	5	
8	Für die Einzeichnung nachträglicher Aenderungen in die lithographirten Mappenabdrücke:			
	a) bis einschließlich 5 neu entstandene Parcellen . .	.	10	
	b) für jede weitere neu entstandene Parcelle. . . .	.	$1^1/_2$	
9	Für die Löschung von Parcellen in den lithographirten Mappenabdrücken:			
	a) bis einschließlich 10 zu löschende Parcellen . . .	.	10	
	b) für jede weitere zu löschende Parcelle	.	$^1/_2$	
10	Für Mappencopien aus freier Hand:			Ad Post 10. Beispielsweise entfällt die Gebühr für eine Handzeichnung, wenn der Grundcomplex 2 Parcellen und 5 Hektar umfaßt, ohne Rücksicht auf den Maßstab mit 1 fl. 50 kr.; im Maßstabe 1 : 2880, wenn der Complex 4 Parcellen und 28·77 Hektar umfaßt, mit 1 fl. 73 kr.; bei einem Complexe von 100 Parcellen und 11·50 Hektar mit 2 fl. 46 kr. Die Ausfertigung von Mappencopien aus freier Hand ist jedoch nur in dem Falle gestattet: a) wenn lithographirte Mappenabdrücke nicht
	wenn der darzustellende Grundcomplex nicht mehr als 10 Parcellen und 6 Hektar = 10 Joch 682 Quadratklafter umfaßt	1	50	
	bei größeren Handzeichnungen außerdem, je nachdem die Mappe aufgenommen ist:			
	a) im Maßstabe 1 : 1440,			
	für jede weitere Parcelle.	.	1	
	für jedes weitere Hektar	.	2	
	b) im Maßstabe 1 : 2880,			
	für jede weitere Parcelle	.	1	
	für jedes weitere Hektar	.	1	

Post-Nr.	Benennung des Gegenstandes und der Arbeiten, für welche die Parteien die Vergütung zu leisten haben.	Oesterr. Währung		Anmerkung.
		fl.	kr.	
	c) im Maßstabe 1 : 5760,			vorräthig sind, oder
	für jede weitere Parcelle	.	1	b) wenn es sich um die Darstellung eines Grundcomplexes handelt, welcher nicht mehr als 10 Parcellen u. 6 Hektar = 10 Joch 682 Quadratklafter umfaßt.
	für jedes weitere Hektar	.	1/2	
	an Vergütung der Auslagen für verwendete Copir-(Paus-) Leinwand für jedes Quadratdecimeter . .	.	2	
11	Für Identificirungen der Grundstücke auf Grund der Katastralmappen rücksichtlich des gegenwärtig in den Grundsteueroperaten ausgewiesen Bestandes und desjenigen nach dem stabilen Kataster, und zwar:			
	a) für die Verfassung einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Parcellenbezeichnungen, für je 20 Parcellen	.	30	Ad Post 11. Für die Berechnung der Vergütungskosten ist die Anzahl der Parcellen des neuen und des alten Bestandes zusammengenommen zu Grunde zu legen. Bruchtheile von weniger als 20 Parcellen sind als voll anzunehmen.
	b) für die Verfassung einer vergleichenden Zusammenstellung hinsichtlich des alten und des neuen Bestandes mit Angabe des Flächenmaßes der einzelnen Parcellen oder Parcellenbestandtheile, für je 20 Parcellen . . . . , ...	.	60	
12	Für Abschriften der Grundbesitzbögen:			
	a) bis einschließlich 10 Parcellen	.	20	
	b) für jede weite Parcelle	.	1/2	
13	Für die Nachtragung von Veränderungen in die den Grundbesitzern ausgefolgten Grundbesitzbögen:			Ad Post 13. Jede in Abfall, sowie jede in Zuwachs kommende Parcelle, dann die ausgewiesene neue Summe ist als je Eine Post zu rechnen.
	a) bis einschließlich 5 Posten	.	15	
	b) für jede weitere Post	.	1	
14	Für Abschriften der nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens berichtigten Parcellenprotokolle ohne Einschaltung der bei der Evidenzhaltung erhobenen Aenderungen, für je 40 Parcellen	.	30	Ad Post 14 und 16. Bruchtheile von weniger als 40 Parcellen sind als voll anzunehmen.
15	Für die Einschaltung der bei der Evidenzhaltung erhobenen Veränderungen in die Abschriften der Parcellenprotokolle:			
	a) bis einschließlich 10 eingeschaltete Parcellen . . .	.	15	
	b) für jede weitere eingeschaltete Parcelle	.	1	Ad Post 16. Die Aufnahme des Metermaßes in die Abschriften kann erst erfolgen, sobald in den Grundsteueroperaten die Umrechnung des niederösterreichischen Flächenmaßes in jenes nach dem Metersystem stattgefunden hat.
16	Für die Aufnahme des Metermaßes in eine der unter Post-Nummer 12 bis 15 angeführten Abschriften, für je 40 Parcellen	.	6	
17	Für Abschriften der Grenzbeschreibungen per Bogen . .	.	45	
18	Für Auszüge aus den Triangulirungs-Operaten des Katasters, betreffend die Coordinaten der trigonometrischen Punkte, die Längen der Dreieckseiten und die Topographien:			
	a) bis einschließlich 5 Punkte.	10	.	
	b) für jeden weiteren Punkt	2	.	
19	Für die Abschriften der sonstigen Katastralvermessungsacten per Bogen	.	35	
20	Lithographirte gewöhnliche Uebersichtskarten:			
	a) auf Mappendruckpapier per Blatt	1	.	
	b) auf Regalpapier per Blatt	1	20	

Tarif I
für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren.

Die Umschreibungsgebühr wird berechnet

a) bei Uebertragung des gesammten den Gegenstand Eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes mit dem fixen Betrage von 10 kr.;

b) bei Uebertragung einzelner ganzer Parcellen von dem Reinertrage der gesammten mit Einem Erwerbungsacte an den neuen Besitzer übergehenden Parcellen, und zwar:

					bis einschließlich	10	fl.	mit	—	fl.	5	kr.
von mehr als			10	fl.	" "	20	"	"	—	"	10	"
"	"	"	20	"	" "	30	"	"	—	"	15	"
"	"	"	30	"	" "	40	"	"	—	"	20	"
"	"	"	40	"	" "	60	"	"	—	"	30	"
"	"	"	60	"	" "	80	"	"	—	"	40	"
"	"	"	80	"	" "	100	"	"	—	"	50	"
"	"	"	100	"	" "	160	"	"	—	"	65	"
"	"	"	160	"	" "	220	"	"	—	"	80	"
"	"	"	220	"	" "	280	"	"	—	"	95	"
"	"	"	280	"	" "	340	"	"	1	"	10	"
"	"	"	340	"	" "	400	"	"	1	"	25	"
"	"	"	400	"	" "	600	"	"	1	"	40	"

und so fort von je 200 fl. um 15 kr. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Tarif II
für die Berechnung der Vermessungsgebühren.

Die Vermessungsgebühr wird berechnet bei einem Flächeninhalte						
		bis einschließlich	30	Ar mit . . .	— fl.	40 kr.
von mehr als	30 Ar	„ „	100	„ „ . . .	— „	50 „
„ „ „	100 „	„ „	250	„ „ . . .	— „	60 „
„ „ „	250 „	„ „	500	„ „ . . .	— „	70 „
„ „ „	500 „	„ „	750	„ „ . . .	— „	80 „
„ „ „	750 „	„ „	1.000	„ „ . . .	1 „	— „
„ „ „	1.000 „	„ „	1.250	„ „ . . .	1 „	20 „
„ „ „	1.250 „	„ „	1.500	„ „ . . .	1 „	40 „
„ „ „	1.500 „	„ „	1.750	„ „ . . .	1 „	60 „
„ „ „	1.750 „	„ „	2.000	„ „ . . .	1 „	80 „
„ „ „	2.000 „	„ „	2.250	„ „ . . .	2 „	— „
„ „ „	2.250 „	„ „	2.500	„ „ . . .	2 „	20 „
„ „ „	2.500 „	„ „	2.750	„ „ . . .	2 „	40 „
„ „ „	2.750 „	„ „	3.000	„ „ . . .	2 „	60 „
„ „ „	3.000 „	„ „	3.250	„ „ . . .	2 „	80 „
„ „ „	3.250 „	„ „	3.500	„ „ . . .	3 „	— „
„ „ „	3.500 „	„ „	3.750	„ „ . . .	3 „	20 „
„ „ „	3.750 „	„ „	4.000	„ „ . . .	3 „	40 „
„ „ „	4.000 „	„ „	4.250	„ „ . . .	3 „	60 „
„ „ „	4.250 „	„ „	4.500	„ „ . . .	3 „	80 „
„ „ „	4.500 „	„ „	4.750	„ „ . . .	4 „	— „
„ „ „	4.750 „	„ „	5.000	„ „ . . .	4 „	20 „
„ „ „	5.000 „	„ „	5.500	„ „ . . .	4 „	40 „
„ „ „	5.500 „	„ „	6.000	„ „ . . .	4 „	60 „
„ „ „	6.000 „	„ „	6.500	„ „ . . .	4 „	80 „
„ „ „	6.500 „	„ „	7.000	„ „ . . .	5 „	— „
„ „ „	7.000 „	„ „	7.500	„ „ . . .	5 „	20 „
„ „ „	7.500 „	„ „	8.000	„ „ . . .	5 „	40 „
„ „ „	8.000 „	„ „	8.500	„ „ . . .	5 „	60 „
„ „ „	8.500 „	„ „	9.000	„ „ . . .	5 „	80 „
„ „ „	9.000 „	„ „	9.500	„ „ . . .	6 „	— „
„ „ „	9.500 „	„ „	10.000	„ „ . . .	6 „	20 „
„ „ „	10.000 „	„ „	11.000	„ „ . . .	6 „	40 „
„ „ „	11.000 „	„ „	12.000	„ „ . . .	6 „	60 „
„ „ „	12.000 „	„ „	13.000	„ „ . . .	6 „	80 „
„ „ „	13.000 „	„ „	14.000	„ „ . . .	7 „	— „
„ „ „	14.000 „	„ „	15.000	„ „ . . .	7 „	20 „
„ „ „	15.000 „	„ „	16.000	„ „ . . .	7 „	40 „
„ „ „	16.000 „	„ „	17.000	„ „ . . .	7 „	60 „
„ „ „	17.000 „	„ „	18.000	„ „ . . .	7 „	80 „
„ „ „	18.000 „	„ „	19.000	„ „ . . .	8 „	— „
„ „ „	19.000 „	„ „	20.000	„ „ . . .	8 „	20 „
„ „ „	20.000 „	„ „	22.000	„ „ . . .	8 „	40 „

und so fort von je 2.000 Ar um 20 kr. mehr, wobei ein Rest von weniger als 2.000 Ar als voll anzunehmen ist.

Wenn in Gemäßheit des § 23 eine Vermarkung durch den Vermessungsbeamten vorgenommen wurde, so hat zu den vorstehenden Tarifsätzen ein Zuschlag von 20 Percent stattzufinden.

Nebstbei haben die erwerbenden Grundbesitzer die Kosten der Beschaffung des Vermarkungsmateriales zu ersetzen.

Drittes Hauptstück.

Von der Gebäudesteuer.

Theorie der Gebäudesteuer.

§ 91. Die Gebäudesteuer ist eine Ertragssteuer von den Nutzungen der Gebäude, bezw. der in denselben investirten Capitalien. Die Unbeweglichkeit des Objectes der Besteuerung begründet eine gewisse Aehnlichkeit der Gebäudesteuer mit der Grundsteuer und daher auch in mancher Beziehung die Anwendung gleichartiger Grundsätze für beide Steuergattungen[1]), während der Charakter desselben als Kunstproduct (Bauwerk) die Gebäudesteuer zum Theile von anderen Voraussetzungen als die Grundsteuer abhängig macht und thatsächlich auch zu einer von der letzteren verschiedenen Entwickelung derselben geführt hat. Nach dem Stande der Gesetzgebung in den meisten Staaten Europas nimmt auch die Gebäudesteuer einen gesonderten Platz in den Steuersystemen ein.

Die Stabilität und die Unmöglichkeit der Verheimlichung der in den Gebäuden fixirten Capitalien hat bewirkt, daß Gebäude von jeher mit Vorliebe als Objecte der Besteuerung gewählt wurden, — was auch zu einer relativ großen Ausbildung dieser Steuergattung geführt hat.

Auch die Doctrin anerkennt im Allgemeinen den Wert dieser Steuergattung und hat seit jeher Wesen und Form derselben festzustellen sich bemüht. Im Allgemeinen sucht man die Gebäudebesteuerung als eine Art der Einkommenbesteuerung hinzustellen; über die Art und Weise, wie diese Einkommenbesteuerung durchzuführen wäre, gehen jedoch die Ansichten auseinander.[2])

---

[1]) Auch in Oesterreich gelten für die Grund- und Gebäudesteuer (Realsteuern) in mancher Beziehung gleichartige Grundsätze (vergl. insbesondere §§ 84 und 85).

[2]) L. v. Stein bemerkt diesfalls: „Sowie nun schließlich in den großen Städten die Wohnung zu einem eigenen Luxus wird, schließt sich daran in neuester Zeit die Frage, ob man nicht dieselbe vermöge der qualitativen Bestimmung der Steuereinheit und des Steuerfußes zu einer Einkommenbesteuerung machen kann, da die Größe der Wohnung als eine der Haupterscheinungen des Reineinkommens zu gelten scheint, so daß auch die Gebäudezinssteuer nicht mehr als eine einfache Steuer, sondern als ein Steuersystem für sich auftritt, über dessen Wert und Form man allerdings noch keineswegs einig ist."

Die Theorie knüpft zunächst an die Lehre Adam Smith's an, der in der Hausrente zwei Formen des Einkommens erblickt, nämlich die Grundrente und die Baurente[1]), und gelangt unter Festhaltung des aus dieser Lehre geschöpften Einkommensbegriffes einerseits zu dem Postulate der Besteuerung des Miethzinses als Capitalsrente (Hausrente), andererseits zum Postulate der Besteuerung der Wohnung, weil die Größe der Wohnung im Zusammenhange mit der materiellen Leistungsfähigkeit, bezw. mit der Größe des Einkommens des Bewohners steht (Hauszins- und Wohnungssteuer). — Daneben ist jedoch unter dem Einflusse der socialen Strömungen der Gegenwart das Streben nicht zu verkennen, welches auf eine möglichste Steuerschonung der Wohnung namentlich der ärmeren Bevölkerungsclassen aus ethischen und hygienischen Rücksichten abzielt.

Die neuere Doctrin vertritt weiter aus dem vorangestellten Einkommensgrundsatze die Anschauung, daß die landwirtschaftlichen, die Fabriks- und die den letzteren gleichgestellten Gebäude, welche kein selbstständiges Einkommen gewähren, vielmehr nur Werkzeuge der landwirtschaftlichen Oekonomie und der industriellen Thätigkeit darstellen, von der Gebäudesteuer ganz freizulassen wären.[2]) Daneben ist die Frage der Besteuerung der ländlichen Wohnungen controvers. Einerseits trägt man im Allgemeinen Bedenken, die Freilassung der ländlichen Wohnungen von der Steuer zu postuliren[3]), indem „Eigenwohnung ja auf größere Steuerkraft hinweist“;

---

[1]) Die Ansicht der Engländer von der Zweitheilung der Hausrente erklärt sich bei denselben schon aus dem Umstande, daß in England oft der Bauherr mit dem Grundeigenthümer nicht identisch ist und das Haus nach einer Reihe von Jahren dem Grundeigenthümer anheimfällt.

[2]) Diese Anschauung, welche übrigens in die Gesetzgebung mehrerer Staaten (theilweise auch Oesterreichs) Eingang gefunden hat, erscheint jedoch als eine irrige. Die Annahme, daß die landwirtschaftlichen und Gewerksgebäude ohnehin theils durch die Grundsteuer theils durch die Gewerbesteuer getroffen werden, trifft in der Praxis nicht zu und läßt sich auch theoretisch schon deshalb schwer begründen, weil es im Wesen der Ertragssteuern liegt, jedes Ertragsobject abgesondert für sich zu besteuern und hienach auch den richtigen Steuerfuß für dasselbe in Anwendung zu bringen. — Auch Schäffle (Grundsätze der Steuerpolitik S. 311) billigt es, daß einzelne Staaten auch Wirtschaftsgebäude der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels zur Gebäudesteuer gezogen haben. Er empfiehlt dies nicht blos wegen der Arbeitstheilung eines entwickelten Steuerwesens, sondern auch zu dem Zwecke, die „Gebäudeprioritätsrenten“ allgemein zu treffen. Die Freilassung der Wirtschaftsgebäude schlechtweg von der Gebäudesteuer begünstigt den Großbesitz gegenüber dem Besitze der kleinen Leute, welche im Wohnraume auch wirtschaften.

[3]) v. Myrbach (Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich, T. Z. f. d. g. St. 1885 S. 674 und 675) geht noch weiter und verlangt auch die Freilassung der ländlichen Gebäude von der Steuer, weil sich von dem Besitze eines gewissen Gebrauchsgutes auf die „allgemeine Leistungsfähigkeit“ der Person nicht schließen läßt. — M. E. ist der Besitzer einer ländlichen Wohnung zum Mindesten ebenso steuerkräftig wie der städtische Bewohner einer ärmlichen Wohnung, der im Miethzinse einen Theil der Steuer mitentrichtet. Allerdings ist beim ländlichen Besitze die Steuerkraft bezw. die Zahlungsfähigkeit eine mehr ruhende als beim städtischen Besitze, der sich leichter in Geld umwandeln läßt; es wäre jedoch gefehlt, hieraus einen Schluß auf die materielle Leistungsfähigkeit zu machen. Uebrigens erspart auch der ländliche Bewohner durch die Eigenwohnung eine Ausgabe, die schließlich aus dem „Einkommen“ bestritten werden müßte.

andererseits fällt es schwer, die Einkommenstheorie auf die ländlichen Wohnungen, bezw. auf die Wohnungen der ackerbautreibenden Bevölkerung (auch Schlösser) anzuwenden und die Steuerpflichtigkeit derselben mit den Einkommensgrundsätzen allein zu begründen, weil hier weder ein persönliches Einkommen aus dem Besitze, noch ein reiner Wohnungsaufwand, noch eine Vergleichung mit „Mieths- und Verkaufswertstypen" zulässig ist.

Die Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß man Alles aus dem Einkommensprincipe ableiten will, während man mit diesem Principe allein im Gebiete der directen Steuern nicht auslangt (vgl. Einleitung II. Absch.). Die Steuer von der dauernden Wohnungsnutzung (Eigenwohnung) ist eben keine Einkommens-, sondern eine Ertragssteuer, weil der dauernde Nutzen der Wohnung als Aequivalent eines Ertrages, als eine Ertragsfähigkeit der in diesen Objecten fixirten Capitalien erscheint. Die Gebäudesteuer, mag sie nun den wirklichen Ertrag oder blos die Ertragsfähigkeit treffen, bleibt jedoch immer eine directe Steuer[1]), weil sie die vorhandenen und in Gebäuden investirten Capitalien der Privatwirtschaften nicht erst auf Umwegen, sondern direct zu treffen sucht.

Die Natur dieser Steuer bestimmt auch die Methode ihrer Feststellung. Sie besteht theils in der Besteuerung der Ertragsfähigkeit nach äußerlichen (objectiven) Merkmalen (Anzahl der Wohnräume, Fenster, Thüren; Umfang des Gebäudes ꝛc.) — Hausclassensteuer; theils in der Besteuerung des wirklichen Ertrages (Zinsertrages) der in den Gebäuden investirten Capitalien — Hauszins-, Hausrentensteuer.

Die Weiterentwickelung der Gebäudesteuer dürfte nicht, wie es bisher geschieht, in einer möglichsten Trennung der beiden Steuerarten (Hausclassen- und Hauszinssteuer), sondern in einer möglichst engen Verbindung beider zu suchen sein, indem hiedurch die Möglichkeit gegeben wäre, die kleineren Wohnungen von der Steuer thunlichst zu entlasten und überhaupt den Steuerfuß auch nach der Beschaffenheit und der Bestimmung der Gebäude, bezw. mit Rücksicht auf die Größe der einzelnen Wohnungen entsprechend abzustufen.

Das System der Gebäudesteuer in Oesterreich
im Vergleich mit den Systemen anderer Staaten.

§ 92. I. In mehreren Staaten Europas erscheint die Gebäudesteuer noch mit der Grundsteuer vereinigt[2]); in einzelnen (westlichen) Staaten zeigt sie

[1]) Manche Volkswirtschaftslehrer stellen die Steuer von der Eigenwohnung als indirecte Steuer dar, da sie das Einkommensprincip auf dieselbe nicht anwendbar finden.

[2]) So in Frankreich, Belgien, Spanien, Rußland und Schweden. — In Frankreich wird die Gebäudesteuer, welche mit der Grundsteuer zusammen die contribution foncière bildet, von dem mittleren Nutzwerte (valeur locative) nach Abzug von 25—33 1/3 % Erhaltungskosten berechnet. Das Minimum des Nutzwertes bildet der Ertrag der Area des Bauplatzes, den man dem besten Ackerlande gleichstellt,

sich in Verbindung mit einer Wohnungssteuer[1]), seltener als selbstständige Katastersteuer.[2]) Die deutschen Staaten besitzen Gebäudesteuern, welche theils nach dem durchschnittlichen Nutzungswerte[3]), theils nach dem Miethertrage, bezw. nach der Miethertragsfähigkeit[4]), theils nach dem Capitalswerthe[5]) veranlagt werden, theils in die allgemeine Einkommensteuer aufgehen.[6])

II. In Oesterreich werden im Allgemeinen jene Gebäude oder Gebäudetheile, welche vermiethet sind, oder in den als hauszinssteuerpflichtig erklärten Orten (s. § 97) gelegen sind, mit einzelnen gesetzlichen Ausnahmen, ohne weitere Unterscheidung ihrer Bestimmung nach dem jährlichen wirklichen, bezw. im Falle der Selbstbenützung nach dem möglichen Zinsertrage der vermietheten, bezw. der selbstbenützten Gebäudelocalitäten besteuert (Hauszinssteuer); in den nicht hauszinssteuerpflichtig erklärten Orten werden jedoch, sofern im einzelnen Falle ein Miethverhältniß nicht vorliegt, lediglich die Wohngebäude (s. § 95) und zwar nach einem nach der Anzahl der Wohnbestandtheile progressiv steigenden Tarife (gegenwärtig nach 16 Classen) auf Grund des Katasters besteuert (Hausclassensteuer), so daß außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte die eigentlichen landwirtschaftlichen und Gewerksgebäude, sofern und soweit dieselben keine Wohnbestandtheile enthalten und nicht vermiethet sind, von der Gebäudesteuer ganz frei bleiben.[7])

Das Charakteristische der österreichischen Gebäudesteuer besteht in der Zweitheilung derselben (Hauszins- und Hausclassensteuer), deren jede nach

---

und bei mehreren Stockwerken ein Multiplum des Arealertrages. In neuerer Zeit ist in Frankreich die Trennung der eigentlichen Gebäudesteuer von der Grundsteuer in Aussicht genommen.

[1]) Außer der mit der Grundsteuer vereinigten Gebäudesteuer besitzt Frankreich noch als Wohnungssteuer und gleichsam die Stelle einer Einkommensteuer vertretend, eine contingentirte Miethsteuer (impôt mobilier), welche mit einer Personalsteuer (impôt personnel $1/_2$—$1^1/_2$ Frcs.) vereinigt ist und deren Ergänzung die von England herübergenommene Thür- und Fenstersteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet. — Großbritannien besitzt seit dem Jahre 1851 eine Wohnungssteuer (kleinere Wohnungen sind von der Steuer befreit), nachdem es bis dahin eine Thür- und Fenstersteuer besessen hatte. Da der Gebäudeertrag (Hausrente) durch die Einkommensteuer (Income tax) getroffen wird, so ist hiedurch thatsächlich die Verbindung zwischen der Gebäude- und Wohnunngssteuer hergestellt.

[2]) In den Niederlanden beruht die Gebäudesteuer auf dem Miethwerte, wie er durch das Kataster festgestellt ist. In Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juli 1873 fand in den Jahren 1873—76 eine neue Aufnahme der Gebäude nach dem sog. Typensysteme statt, die alle 20 Jahre revidirt werden soll.

[3]) So in Preußen (Ges. v. 21. Mai 1861). — Daselbst werden unter Freilassung der eigentlichen Wirtschaftsräume der Landwirtschaft die Wohngebäude mit 4%, die Gebäude zum Gewerbebetriebe mit 2% des jährlichen Nutzungswertes besteuert. Die Veranlagung wird von 15 zu 15 Jahren einer Revision unterzogen.

[4]) Baiern (Ges. v. 19. Mai 1881).

[5]) Baden (Ges. v. 26. Mai 1866); Würtemberg (Ges. v. 28. April 1873).

[6]) Sachsen (Ges. v. 2. Juli 1878).

[7]) Früher wurden auch solche Gebäude von der Arealsteuer (Grundsteuer) getroffen; gegenwärtig ist auch die Area dieser Gebäude von jeder Steuer frei.

verschiedener Methode und nach verschiedenen Grundsätzen veranlagt wird. — Was insbesondere die Hauszinssteuer betrifft, werden im Zwecke der Veranlagung derselben vom Zinsertrage (Bruttozinse) der derselben unterliegenden Gebäude Erhaltungs- und Amortisationskosten mit gesetzlich fixirten Percentsätzen (in einzelnen Orten 15%, in anderen 30%) in Abzug gebracht; der hienach verbleibende steuerbare Rest des Zinses (Nettozins) wird nach einem lediglich nach Ortskategorien abgestuften Steuerfuße (15%, 20% und $26^{2}/_{3}$%) besteuert (s. § 96).

Der Vorzug des österreichischen Gebäudesteuersystems besteht in der klaren Anlage der Steuer — einerseits nach dem Zinsertrage (Miethzinse), andererseits nach Tarifsätzen —, was im Allgemeinen eine Schätzung und sonach einen mehr oder weniger willkürlichen, ungleichmäßigen Vorgang ausschließt[1]); der Nachtheil dieses Systems liegt hauptsächlich in der verschiedenen Steuerbehandlung der Gebäude in den Städten und auf dem Lande, sowie in der mangelhaften Individualisirung des Steuerfußes insbesondere infolge der Nichtberücksichtigung der Bestimmung der Gebäude — was einerseits manche Inconsequenzen in den Grundsätzen der Steuerveranlagung, andererseits eine nicht immer wirtschaftlich begründete Steuerhöhe zur Folge hat. — Offenbar ist jedoch die Entwickelung der österreichischen Gebäudesteuer noch nicht abgeschlossen und mit der weiteren Ausbildung derselben dürften auch die noch vorhandenen Mängel und Härten sich verlieren und eine nähere Verbindung zwischen beiden Steuerarten hergestellt werden.

III. Die österreichische Steuergesetzgebung kennt auch eine sog. fünfpercentige Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude, welche ursprünglich als Einkommensteuer gedacht, später den Charakter einer Realsteuer angenommen hat und gegenwärtig in den meisten Beziehungen der Hauszinssteuer gesetzlich gleichgestellt ist. Sie unterscheidet sich von letzterer, abgesehen von der Höhe des Steuerfußes, dadurch, daß unter den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen von dem die Steuergrundlage bildenden Miethzinse außer den gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten

---

[1]) Treffend bemerkt Schäffle (Grundsätze der Steuerpolitik S. 317) über die Hausclassensteuer: Die Classeneinsteuerung, sei es nach der Zahl der gegen außen gekehrten Thüren- und Fensteröffnungen, sei es nach der Zahl der Stockwerke und Wohngelasse ist jedenfalls besser als die Herrschaft der Willkür und Ungleichheit. Es ist die wohlfeilste und wohl auch die gleichmäßigste Einschätzung der auf dem Lande befindlichen und nicht miethweise benützten Gebäude. — Dagegen ist Freiherr v. Myrbach (T. Z. f. d. g. St. 1885) auf die österreichische Hausclassensteuer nicht gut zu sprechen. Er ist der Ansicht, daß dieselbe eine Vermögenssteuer sei, die sich an das Object heftet, nur weil es vorhanden ist; doch müsse man die Hausclassensteuer als Reallast nunmehr hinnehmen und sie bestehen lassen. — Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die österreichische Hausclassensteuer keine Vermögens-, sondern eine (suppletorische) Ertragssteuer ist; dem Tarife liegt auch eine wohldurchdachte Berechnung der Ertragsfähigkeit zu Grunde (Zinswert eines Wohnbestandtheiles 10—14 fl., Steuer hievon 14%). Findet v. Myrbach die Hausclassensteuer als Steuer überhaupt unbegründet, so sollte er sie auch nicht als Reallast hinnehmen, da die Steuerbelastung der alten, dem Verfalle ausgesetzten Bauobjecte gegenüber der Steuerschonung der neuen Bauobjecte noch weniger begründet wäre.

auch die Passivzinsen rücksichtlich der auf dem betreffenden Gebäude versicherten Capitalien abgezogen werden (s. § 103). Sie vertritt die Hauszinssteuer während der in Oesterreich ziemlich langen Periode der aus dem Titel der Bauführung eingeräumten Freiheit von der eigentlichen Gebäudesteuer (s. § 121), worin auch der Grund ihrer Einführung gelegen war.

Anmerkung. Auf analogen Grundsätzen wie die österreichische beruht die ungarische Gebäudesteuer (XXII. Ges. Art. v. J. 1868). Die Hauszinssteuer beträgt in Pest-Ofen 24%, sonst theils 20%, theils 16% vom Zinsertrage der dieser Steuer unterworfenen Gebäude nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungskosten (letztere werden in Pest-Ofen mit 15%, sonst theils mit 20%, theils mit 30% berechnet). — Die factisch nicht vermietheten Wohnungstheile (Zimmer und Gewölbe) unterliegen der Hausclassensteuer in allen jenen Städten und Gemeinden, wo die Anzahl der factisch vermietheten Wohnungstheile geringer ist als die Hälfte sämmtlicher Wohnungstheile. Der Hausclassensteuer-Tarif richtet sich nach der Anzahl der Wohnungstheile und ist für Orte, wo sich wenigstens ein Drittheil der gesammten Wohnungsgelasse als factisch vermiethet erweist, höher als für solche Orte, wo auch nicht ein Drittheil aller Wohnungstheile vermiethet ist. Durch zwei Jahre der Hauszinssteuer entzogene Gebäude (wegen Nichtbenützung) fallen selbst in hauszinssteuerpflichtigen Orten in die Hausclassensteuer. — 70% der Hauszins- und Hausclassensteuer werden als Staatssteuer, 30% als Grundentlastungsbeitrag angenommen.

Außerdem unterliegt noch der Zinsertrag, jedoch unter Berücksichtigung der Hypothekarlasten, dem sog. allgemeinen Einkommensteuer-Zuschlage (s. 5. Hptstck.).

Der Entwickelungsgang des österreichischen Gebäudesteuersystems.

I. Der historische Ursprung der österreichischen Hauszinssteuer reicht zurück bis zu den mittelalterlichen Schatzsteuern (Purgersteuern)[1]), welche die Städte für den vom Landesherrn gewährten Schutz entrichteten. Unter der Herrschaft des ständischen Steuerwesens (s. § 13) bildete die städtische Gebäudesteuer einen Hauptbestandtheil der von den „mitleidenden“ Städten zu tragenden Contributionslasten. — Die Steuer wurde seltener nach dem Zinsertrage, sondern bei dem Umstande, als die älteren Steuern meistens Vermögenssteuern waren, in der Regel von einem Multiplum desselben als dem Werte der städtischen Realitäten, der übrigens auch in anderer Weise ermittelt werden konnte, bemessen. Auch hier bildeten oft die älteren Steuergulden (Hauspfunde) den Maßstab für eine neue Steuervertheilung. — Die Hausclassensteuer (in der Regel als Steuer der ländlichen Wohnungen) ist verhältnißmäßig jüngeren Alters und hatte in den früheren Steuer- § 93.

[1]) Die Schatzsteuern waren nicht ausschließlich Gebäudesteuern, sondern die Gebäude bildeten nur einen Theil, allerdings den wichtigsten, des besteuerten bürgerlichen Vermögens. — Die Schatzsteuern scheinen sich längere Zeit neben den postulirten Steuern erhalten zu haben.

verfassungen einzelner österreichischer Kronländer eine ziemliche Ausbildung erhalten.[1])

II. Mit dem Haussteuerpatente Kaiser Josef II. vom 1. Sept. 1788[2]) wurde eine allgemeine Häusersteuer für jene Erbländer angeordnet, auf welche sich die Josefinische Grundsteuerregulirung (s. § 15) erstreckte. Gleich im Eingange dieses Patentes wird hervorgehoben, daß „in den wesentlichen Stücken dieser Vorschrift von der guten Einrichtung, welche bei der Häusersteuer der Haupt- und Residenzstadt Wien bereits von jeher besteht, Anwendung gemacht worden ist". Der Häusersteuer unterlagen auf Grund controlirter Fassionen nach dem wirklichen oder verglichenen Zinsertrage „alle Wohnhäuser überhaupt, sie mögen in einer großen oder kleinen Stadt, in einem Markte oder Dorfe liegen". Hievon wurden jedoch mehrere Ausnahmen statuirt: So waren die landwirtschaftlichen Gebäude, die Fabriks- und Gewerbslocalitäten und die zu einem öffentlichen Zwecke gewidmeten Häuser (landesfürstliche Residenzen, Schul- und Amtshäuser, Mauthäuser, Kasernen, Pfarrhäuser, Klöster, Armen- und Krankenhäuser) von der Steuer befreit.

Die Josefinische Häusersteuer wurde gleich der neuen Grundsteuer, mit welcher sie zugleich in Wirksamkeit trat (am 1. November 1789), bereits nach halbjährigem Bestande aufgehoben, wonach die älteren Steuersysteme mit einigen Modificationen wieder in Kraft traten.

Indessen giengen die grundsätzlichen Bestimmungen des Josefinischen Haussteuerpatentes in die späteren österreichischen Hauszinssteuervorschriften über; auch wurde denselben in Ansehung der Erhebung der Hauszinse bei Einführung der Hauszinssteuer im Jahre 1820 die ihnen noch gegenwärtig zukommende subsidiäre Rechtskraft verliehen.[3])

Mit dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1817 wurde die Einbeziehung der Nutzungen der Gebäude in die Grundsteuer in Aussicht genommen[4]), wobei die Area des Gebäudes nach dem in der Urproduction möglichen Ertrage und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag, von der Grundsteuer getroffen werden sollten. Diese sowie die zum Theile analogen Bestimmungen des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums vom 1. Mai 1819 bezüglich der Besteuerung der Gebäude kamen jedoch nicht zur Ausführung.

Vielmehr wurden mit dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Febr. 1820 neue Bestimmungen über die Besteuerung der Gebäude getroffen (Hauszins- und Hausclassensteuer). Dieses A. h. Patent bildet noch gegenwärtig das Grundgesetz der österreichischen Gebäudesteuer. Dasselbe wurde

---

[1]) Namentlich gilt dies von der classenmäßigen Gebäudesteuer in Niederösterreich und Mähren (in letzterem Kronlande neben einer Kaminsteuer).

[2]) Kropatschek's Handbuch der Gesetze und Verordnungen Kaiser Josef II., 15. Bd.

[3]) § 14 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 47 u. 48).

[4]) Nach dem Vorbilde des censimento milanese, in welchem die Gebäude als beni di seconda stazione gleichfalls in die Grundsteuer einbezogen wurden.

eingeführt mit dem Verwaltungsjahre 1820 in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und dem Klagenfurter Kreise, Mähren und Schlesien, Böhmen, Galizien und der Bukowina; mit dem Verwaltungsjahre 1824 (auf Grund der A. h. Entschließung vom 28. August 1821) im Laibacher Gubernialgebiete (Krain und dem Villacher Kreis und Kärnten) und im Küstenlande, mit Ausnahme der Stadt Triest; mit dem Verwaltungsjahre 1840 (auf Grund der A. h. Entschließung vom 16. April 1839) in Dalmatien; mit dem Verwaltungsjahre 1845 (auf Grund der A. h. Entschließung vom 25. Juni 1844) in Salzburg und mit dem Verwaltungsjahre 1852 (Kaiserl. Pat. v. 7. Oct. 1851 R. G. Bl. Nr. 218) in Krakau und dem Krakauer Gebiete.[1])

Die Hauszinssteuer war ursprünglich nur auf die Landeshauptstädte und einige andere Orte beschränkt.[2]) — Mit dem Kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 R. G. Bl. Nr. 412 P. 4, dessen Bestimmungen mit der Vollzugsvorschrift vom 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 333 näher ausgeführt wurden, wurde die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse vom 1. November 1849 an in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt war, ausgedehnt a) auf alle Gebäude, die außer den bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orten in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte der Wohngebäude[3]) einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen und b) auf jene Wohngebäude[4]), welche außerhalb dieser Ortschaften gelegen durch Vermiethung benutzt werden. — Die neue Hauszinssteuer, welche auch nach einem besonderen Steuerfuße veranlagt wurde (s. § 96), nannte man zum Unterschiede von der „ursprünglichen“ die „ausgedehnte“ Hauszinssteuer.

III. Man unterschied hienach vor dem Jahre 1882 folgende Gebäudesteuerarten in Oesterreich:

1. Die ursprüngliche Hauszinssteuer. Die Area der betreffenden Gebäude und der Hofräume war bei der Besteuerung nicht in Anschlag zu bringen.

2. Die ausgedehnte Hauszinssteuer. Bei den Gebäuden, welche dieser Steuer unterlagen, wurde die Hausclassensteuer, und in jenen Ländern, in denen die Grundsteuer von der Hausarea zu entrichten war, diese Grundsteuer zwar weiter eingehoben, jedoch in die neue Hauszinssteuer einge-

---

[1]) Die bezüglichen in die einzelnen Prov. Ges. Samml. aufgenommenen Publicationsdecrete sind in der „Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften“ (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1881) berufen.

[2]) Diese Orte waren: Wien, Hernals, Währing und Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Meidling mit Gaudenzdorf, Braunhirschen mit Rustendorf und Dreihaus, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld, dann Baden mit den Vorstädten Gutenbrunn und Dorf Allandgasse; Linz sammt der Vorstadt Markt Urfahr, Graz sammt Vorstädten, Klagenfurt, Laibach, Görz; Brünn sammt Vorstädten, Olmütz, Troppau; Prag und die Badeorte Karlsbad, Teplitz, Franzensbad und Marienbad; Lemberg und Brody; Zara, Spalato mit den Vorstädten Grande, Pozzobon, Manus und Lučaz; Ragusa mit den Vorstädten Plocce und Pille; Cattaro und Salzburg.

[3]) § 2 F. M. Vdg. v. 9. Aug. 1850 R. G. Bl. Nr. 333.

[4]) Verw. Ger. H. Entsch. v. 26. März 1878 Z. 490, Budw. Nr. 239.

rechnet so zwar, daß wenn die Hausclassen- und die Areal(Grund)-steuer größer als die entfallende Hauszinssteuer war, letztere überhaupt nicht zur Vorschreibung kam.

3. Die Hausclassensteuer nach der Anzahl der Wohnräume mit der Unterscheidung, ob das Wohngebäude ein Stockwerk besaß oder nicht, auf Grund eines Tarifes (s. § 109). In den Ländern, in denen das stabile Grundsteuerkataster eingeführt war, wurde zufolge A. h. Entschl. vom 26. Febr. 1833[1]) die Area der Gebäude und der Hofräume (mit Ausnahme der Gebäude ad 1) in die Grundsteuer einbezogen, so daß neben der Hausclassensteuer auch eine Areal(Grund)steuer zu entrichten war.

4. Die mit der Grundsteuer verbundene Gebäudesteuer in Tirol und Vorarlberg nach dem Capitalswerte der Grundstücke und Gebäude (s. § 17).

5. Die die Hauszinssteuer von Gebäuden in Triest und im Hafengebiete vertretenden Aversualsummen[2]).

6. Die 5% Steuer vom Zinsertrage der aus dem Titel der Bauführung von der Gebäudesteuer zeitlich befreiten Gebäude. Seit dem Jahre 1868[3]) wurde in die jährlichen Finanzgesetze die Bestimmung aufgenommen, daß an Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, 5% von dem aus diesen Gebäuden erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten ist, welcher vom ganzjährigen Zinsertrage nach Abzug der auf die Gebäudeerhaltung gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf diesen Gebäuden versicherten Capitalien entfällt. — Im Finanzgesetze für das Jahr 1879 wurde rücksichtlich dieser Steuer eine von der Textirung der Finanzgesetze der Vorjahre abweichende, den Charakter einer Realsteuer mehr zum Ausdrucke bringende Textirung gewählt. Seit dieser Zeit führt diese Steuer nicht mehr die Bezeichnung „5% Einkommensteuer“, sondern „5% Steuer“.

Gegenwärtiger Stand der österreichischen Gebäudesteuer-Gesetzgebung.

§ 94. I. Mit dem Gesetze vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 (Gebäudesteuernovelle), welches bereits auf die Bemessung der Gebäudesteuer für das Jahr 1882 Anwendung zu finden hatte, wurden bezüglich der Gebäudesteuer für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter theilweiser Modification der bisherigen Besteuerungsgrundsätze gleichartige Normen aufgestellt.

---

[1]) Hfkzd. v. 26. März 1833 Z. 741 (Pol. Ges. u. Vdg. Bd. 61 Nr. 44).

[2]) A. h. Entschl. v. 1. Oct. 1842; A. h. Cabinetsschreiben v. 8. Sept. 1844; A. h. Entschl. v. 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 (abgedruckt in der Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften, Wien 1881 S. 5 u. 6).

[3]) Art. X des Finanzgesetzes vom 26. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 72. Die Steuer ist vom zweiten Semester 1868 an in Wirksamkeit getreten.

An Stelle der weggefallenen[1]), auf dem Kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 R. G. Bl. Nr. 412 beruhenden sog. „ausgedehnten" Hauszinssteuer und des auf besonderen A. h. Entschließungen beruhenden Hauszinssteueraversums für Triest und Umgebung wurde gemäß § 1 der Gebäudesteuernovelle die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem Kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den nachgefolgten A. h. Entschließungen bezeichneten Orten umzulegen ist, auf alle Gebäude ausgedehnt:

a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile[2]) einen Zinsertrag durch Vermiethung[3]) abwerfen, oder

b) welche außer diesen Orten gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden. Von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

In Betreff der Hausclassensteuerobjecte wurde unter Festsetzung eines neuen Hausclassensteuertarifes (s. § 109 III) für die Classification lediglich das Merkmal der Anzahl der Wohnbestandtheile beibehalten, dagegen die frühere Unterscheidung nach Stockwerken fallen gelassen.

Die fünfpercentige Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung gänzlich oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude wurde in den meisten Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt und dadurch als Realsteuer gesetzlich anerkannt.[4])

Gegenwärtig erscheinen daher als Arten der Gebäudesteuer:

1. die Hauszinssteuer vom Ertrage sämmtlicher in den als hauszinssteuerpflichtig erklärten Orten (s. § 97) gelegenen und der außerhalb dieser Orte befindlichen vermietheten Gebäude;

2. die Hausclassensteuer von den nicht vermietheten Wohngebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte;

3. die 5 % Steuer vom Reinertrage derjenigen Gebäude, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen.

Eine Arealsteuer (Grundsteuer) von Gebäuden ist gegenwärtig nicht

---

[1]) § 3 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

[2]) Es wird nämlich angenommen, daß von dem Vorwalten der Vermiethung in einem Orte nur dann die Rede sein könne, wenn die zur Bewohnung geeigneten Gebäudelocalitäten in einem Orte der Mehrzahl nach vermiethet werden.

[3]) Unter dem Ausdrucke „Vermiethung" ist in diesem Falle eine thatsächliche Vermiethung, nicht aber auch eine etwaige unentgeltliche Ueberlassung zu verstehen (F. M. E. v. 15. Juli 1882 Z. 18231 und v. 13. Aug. 1882 Z. 24773).

[4]) § 7 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

mehr zu entrichten, da die Area der Gebäude und Hofräume vom Jahre 1881 ab von der Grundsteuer befreit ist.[1])

II. In Bezug auf die Veranlagung der Hauszins- und Hausclassensteuer wurde mit der Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 im Allgemeinen die Rechtswirkung der vor der Wirksamkeit dieser Novelle bestandenen Gesetze und der mit denselben im Einklange stehenden Vollzugsvorschriften ausdrücklich anerkannt.[2])

Es kommen sonach bei der Gebäudesteuerveranlagung hauptsächlich folgende Vorschriften[3]) zur Anwendung:

1. das A. h. Patent vom 23. Februar 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 48 Nr. 28 dann Bd. 47, S. 699 ff.)[4]);

2. die mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. Juni 1820 Z. 918 erlassene Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 47 Beil. 6);

3. die Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beil. zu § 28 der vorerwähnten Instruction);

4. die Instruction zur Classification der Wohngebäude (Hofkanzleidecret vom 29. Febr. 1820 Z. 351, Prov. Ges. S. für Niederösterreich 2. Theil Nr. 64; für Oberösterreich und Salzburg 2c.).

5. das Gesetz vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze (Gebäudesteuernovelle).[5])

Die Instructionen und die Belehrung bilden die Vollzugsvorschrift zum Gebäudesteuerpatente vom 23. Febr. 1820.

Grundsatz bezüglich der Steuerpflicht. Ausnahme hievon.

§ 95. Die Gebäudesteuer wird ebenso wie die Grundsteuer als auf der Realität haftend angesehen (s. § 48); sie trifft den jeweiligen Eigenthümer oder permanenten Nutznießer[6]) und geht mit dem Objecte von einem Besitzer auf den anderen über, so daß der jeweilige Besitzer zur Zahlung aller auch unter den Vorbesitzern erwachsenen Steuerbeträge verpflichtet erscheint, ohne daß hiedurch die persönliche Steuerpflicht der früheren Besitzer

[1]) § 2 Ges. v. 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88.

[2]) §§ 5 u. 9 der Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

[3]) In der Folge wird bei Berufung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zumeist von jenen Regierungsacten ausgegangen, welche mit der ersten Einführung der Steuer in Beziehung stehen; in jenen Kronländern daher, in welchen diese Vorschriften erst später durchgeführt worden sind, werden die vorkommenden Citate durch die Normalerlässe zu ergänzen sein, welche daselbst Geltung erlangt haben.

[4]) Auf Grund des Hfkzd. v. 29. Febr. 1820 Z. 351 kundgemacht mit der Circularverordnung v. 1. März 1820.

[5]) Als Vollzugsvorschrift zu obigem Gesetze können die F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 6279 und v. 15. Juli 1882 Z. 18231 betrachtet werden (abgedruckt in der Sammlung der österr. Steuergesetze von Dr. V. Röll, Wien 1883).

[6]) § 5 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 und Hfkzd. v. 16. Juli 1823 Z. 1505 (Prov. Ges. Samml. f. Niederösterr. Nr. 143).

erlischt.[1]) (Bezüglich der Ausnahmen von diesem Grundsatze bei executiver Veräußerung von Realitäten s. § 84).

Beim Vorhandensein eines Miteigenthumsverhältnisses sind alle Miteigenthümer für die vorgeschriebene Steuer von dem im Miteigenthume stehenden Gebäude solidarisch haftungspflichtig.[2])

In objectiver Beziehung trifft die Hauszinssteuer die Gebäude überhaupt[3]), die Hausclassensteuer jedoch nur die Wohngebäude, d. i. im Sinne der österreichischen Steuergesetze solche Gebäude, die Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benutzt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind (s. § 110).

I. Von der Regel der Allgemeinheit der Steuerpflicht bestehen theils in subjectiver, theils in objectiver Richtung mehrfache Ausnahmen. Im Allgemeinen kommt hiebei die Bestimmung des P. V der A. h. Entschließung vom 26. Febr. 1833[4]) zur Anwendung, wonach mit der Einführung des stabilen Katasters (s. § 16) von der Gebäudesteuer nicht nur jene Gebäude losgezählt wurden, welche in dem A. h. Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind, sondern auch jene, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden.[5])

Es sind sonach von der Gebäudesteuer ausnahmsweise befreit (permanente Steuerbefreiungen, Befreiungen aus dem Titel der Widmung):

1. Kirchen, Staatsgebäude, Militärkasernen und Spitäler.[6])

Unter Kirchen werden die öffentlichen Gebäude aller Glaubensgenossenschaften begriffen, insoweit sie gottesdienstlichen Zwecken dienen.[7])

Der Begriff Staatsgebäude ist im Hofkanzleidecrete vom 10. Febr. 1835 Z. 135[8]) dahin definirt worden, daß Staatsgebäude nur jene sind, welche unmittelbar zu Staatsdiensten gewidmet sind, eine Definition, die im Wesentlichen übereinstimmt mit der schon im § 23 lit. b der Gebäudesteuerinstruction vom 26. Juni 1820 enthaltenen, laut welcher Staatsgebäude

---

[1]) A. h. Entschl. v. 30. Nov. 1839 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 68 Nr. 21); Hfkzd. v. 20. Juli 1841 Z. 20182 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 23. Th. Nr. 130) 2c.

[2]) § 5 Gebäudesteuerpatent und § 28 der Belehrung v. 26. Juni 1820; vergl. auch Verw. Ger. H. v. 29. Mai 1883 Z. 1186 Budw. 1778. — Bei hausclassensteuerpflichtigen Objecten wird unbeschadet der solidarischen Haftung aller Miteigenthümer in dem Kataster (s. § 111) derjenige vorgemerkt, der den größten Theil besitzt und bei gleichen Antheilen derjenige, welcher in der alphabetischen Ordnung zuerst steht und die Bemerkung beigefügt, daß Miteigenthümer vorhanden sind (Pol. Ges. u. Vdgen. 47. Bd. S. 552).

[3]) § 24 Hfkzd. v. 26. Juni 1820 Z. 918, § 1 der Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882; vergl. Verw. Ger. H. v. 26. Oct. 1878 Z. 1572 Budw. Nr. 346.

[4]) Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 61 Nr. 44.

[5]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 13. Febr. 1883 Z. 296 Budw. Nr. 1660, und v. 3. April 1883 Z. 764 Budw. Nr. 1715.

[6]) Kais. Pat. v. 23. Dec. 1817 § 22 und A. h. Pat. v. 23. Febr. 1820 § 2.

[7]) Hfkzd. v. 21. Sept. 1820 Z. 1666 (Prov. Ges. Samml. f. Gal. u. Lodom. 2. Jahrg. Nr. 117).

[8]) Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 63 Nr. 15.

solche sind, welche unmittelbar dem Staate gehören und zu irgend einem Staatszwecke oder öffentlichen Gebrauche (Gebrauche der öffentlichen Verwaltung) verwendet werden. Die lediglich vom Staate jure privatorum besessenen Gebäude[1]), ferner die Gebäude auf den Religions- und Studienfondsgütern[2]) und die dem Wiener Stadterweiterungsfonde gehörigen Gebäude[3]) sind daher, da sie nicht als Staatsgebäude in der obigen Bedeutung des Wortes erscheinen, von der Steuerpflicht nicht ausgenommen.

Unter Militärkasernen werden jene verstanden, die permanent diese Bestimmung haben, ein Staats- oder Provinzialeigenthum bilden und für die kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird.[4]) Später wurde diese Steuerexemtion auch ausgedehnt auf die zu sog. Quasikasernen verwendeten, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude, insofern und insolange, als sie dieser Bestimmung entweder ganz unentgeltlich, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, welcher nur die Kosten des gestellten Services zu decken bestimmt ist, gewidmet sind.[5]) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf die in Militärkasernen zu dem Zwecke, um ein Militärbedürfniß zu befriedigen, zu Traiterien und Marketendereien gewidmeten Localitäten ohne Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen die Benützung stattfindet.[6]) — Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879 R. G. Bl. Nr. 93 § 18 sind Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne des erwähnten Gesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit.

Bei der ersten Einführung der Gebäudesteuer waren Spitäler nur dann steuerfrei, wenn das betreffende Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde gehörte.[7])

2. Jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, insolange als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben.[8]) Ueber den Umstand, ob und wann eine Anstalt, welche weder Spital noch Armenhaus ist, als eine Wohlthätigkeitsanstalt anzusehen ist, bestehen im Allgemeinen keine gesetzlichen Vorschriften. Es ist daher im einzelnen Falle der Beurtheilung der Steuerbehörde überlassen, ob ein für gewisse mildthätige Zwecke gewidmetes Privatgebäude als eine von der Gebäudesteuer frei zu haltende Wohlthätigkeitsanstalt anzusehen sei oder nicht.[9]) Die Kleinkinderbewahranstalten wurden jedoch ausdrücklich als Wohl-

---

[1]) Hfkzd. v. 30. Oct. 1846 Z. 34080 (Prov. Ges. S. f. Dalmat. Nr. 139).

[2]) Decret der mähr. schles. Prov. Com. f. d. Grndstr. Prov. v. 27. Juli 1820 Z. 2801 (Prov. Ges. S. f. Mähren u. Schles. Bd. 2 Nr. 126).

[3]) F. M. E. v. 2. Oct. 1882 Z. 27340.

[4]) Hfkzd. v. 10. Febr. 1835 Z. 135 und § 23 Instr. v. 26. Juni 1820.

[5]) A. h. Entschl. v. 29. Oct. 1836 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 64 Nr. 143).

[6]) Hfkzd. v. 29. Mai 1838 Z. 1920 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 66 Nr. 65).

[7]) Instruction v. 26. Juni 1820 § 23 lit. d.

[8]) A. h. Entschl. v. 12. Oct. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. 48 Bd. Nr. 122).

[9]) Erk. d. Verw. Ger. H. v. 3. April 1883 Z. 764 Budw. Nr. 1715.

thätigkeitsanstalten erklärt und ihnen, insolange sie dieser Bestimmung gemäß verwendet werden, die Befreiung von der Gebäudesteuer gesetzlich zuerkannt.[1])

3. Die ständischen Landhäuser und Gebäude, insoweit dieselben zur Unterbringung der ständischen Aemter und Cassen dienen oder den betreffenden Beamten zur Sicherheit der Aemter und Cassen oder in partem salarii zur Bewohnung eingeräumt werden.[2])

4. Die Pfarrgebäude[3]) und die bischöflichen Residenzen[4]), ferner die Klostergebäude der Mendicantenorden[5]) (mit Ausschluß jener der Dominikaner[6]); alle diese Gebäude unter der Voraussetzung, daß sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.[7]) — Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die in den herrschaftlichen Schlössern[8]) und in Gemeindegebäuden[9]) oder in Stiftern und Klöstern[10]) für die Ubication der Pfarre gewidmeten, bezw. zur Pfarrwohnung und zur Verrichtung der pfarrlichen Functionen bestimmten Gebäudetheile.

5. Die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude einschließlich der in denselben befindlichen Naturalwohnungen der Lehrer, sobald diese Gebäude ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, ferner die in verschiedenen Kronländern zu Landes- oder Nationalmuseen verwendeten, nicht gemietheten Gebäude oder Gebäudetheile auf die Dauer dieser Verwendung.[11])

---

[1]) A. h. Entschl. v. 11. Jän. 1853 (F. M. E. v. 9. Febr. 1853 Z. 44627). Bezüglich des Gebäudes des Prager italienischen Waiseninstitutes siehe A. h. Entschl. v. 19. Dec. 1832 (Hfkzd. v. 25. Dec. 1832 Z. 4156).

[2]) A. h. Entschl. v. 12. Oct. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. 48. Bd. Nr. 121). — Diese Steuerfreiheit wurde in der Anwendung aus gleichen Rücksichten und unter analogen Voraussetzungen auch ausgedehnt auf städtische Rathhäuser und sonstige Magistratsgebäude (Hfkzd. v. 28. Oct. 1824 Z. 2685, Prov. Ges. S. f. Krain und den Villacher Kreis Nr. 209) 2c.

[3]) A. h. Entschl. v. 30. Aug. 1827 (Pol. Ges. u. Vdgen. 55. Bd. Nr. 106); siehe auch Hfkzd. v. 4. März 1828 Z. 705 (Prov. Ges. S. f. d. Laibacher Gouv. 10. Bd. Nr. 39), v. 31. März 1828 Z. 1726 (Prov. Ges. S. f. Steierm. 10. Th. Nr. 44) und v. 9. Dec. 1829 Z. 4547 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 11. Th. Nr. 303).

[4]) A. h. Entschl. v. 15. Mai 1835 (Pol. Ges. u. Vdgen. 63. Bd. Nr. 71); siehe auch Hfkzd. v. 7. Febr. 1837 Z. 383.

[5]) A. h. Entschl. v. 10. Oct. 1829 (Pol. Ges. u. Vdgen. 27/II. Bd. Nr. 129).

[6]) Hfkzd. v. 13. Mai 1830 Z. 10122 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 12. Bd. Nr. 133).

[7]) Der akatholische Clerus, welcher ein geistliches Amt versieht, wird rücksichtlich seiner Ubicationen mit dem katholischen Clerus gleich behandelt (Gubernialdecret v. 14. August 1828 Z. 37432 Prov. Ges. S. f. Böhmen 10. Bd. Nr. 156). — Bezüglich der Pastorswohnungen, dann der Bet- und Schulhäuser im Allgemeinen siehe A. h. Entschl. v. 4. Mai 1833 (Pol. Ges. u. Vdgen. 61. Bd. Nr. 82).

[8]) Hfkzd. v. 1. Juli 1834 Z. 2078 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 16. Th. Nr. 159).

[9]) Hfkzd. v. 24. Juni 1828 Z. 2689 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 10. Bd. Nr. 142).

[10]) Hfkzd. v. 23. Juni und 12. Aug. 1828 ZZ. 2904 u. 3638 (Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. 10 Th. Nr. 181), ferner Gubernialdecret v. 14. Aug. 1828 Z. 37387 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 10. Bd. Nr. 155).

[11]) Hfkzd. v. 22. Juli 1821 Z. 1045 (Pol. Ges. u. Vdgen. 49. Bd. Nr. 106); ferner A. h. Entschl. v. 8. August 1860 (F. M. E. v. 17. August 1860 Z. 46191 V. Bl. Nr. 43); vergl. Verw. G. H. v. 13. März 1886 Z. 648 Budw. 2964.

Bei allen diesen Gebäuden wird vorausgesetzt, daß sie ihrer Widmung gemäß thatsächlich verwendet werden und auch nicht zu den bestimmten Zwecken gemiethet sind, da sonst der Hauseigenthümer rücksichtlich des entfallenden Miethzinses die Hauszinssteuer entrichten müßte.

Die Entscheidung über die Steuerfreilassung eines Gebäudes aus dem Titel der Widmung steht der Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge dem Finanzministerium zu (s. § 120).[1])

II. Steuerfrei in Beziehung auf das Zinserträgniß sind auch alle Hütten, Buden und Kramladen, „deren eigene Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer derselben nur zeitweise zusteht, ohne daß er auch das Eigenthum der Area, auf welcher sie stehen, hat, sondern vielmehr verpflichtet ist, den Platz nach einer bestimmten Zeit, oder nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen.“[2]) Treffen diese Kriterien jedoch nicht zu, z. B. wenn die Baulichkeiten (photographische Ateliers, Werkstätten 2c.) permanent sind, oder wenn die Area zum Gebäude gehört, oder wenn auf fremder Area förmliche Wohngebäude errichtet werden[3]) 2c., so sind derartige Bauten in Beziehung auf das Zinserträgniß allerdings steuerpflichtig. — Die Pratergebäude in Wien, deren Bestand auf einer bittweisen, stets widerruflichen Gestattung beruht, sowie die Gartensalons als solche werden im Allgemeinen in die Hauszinssteuer nicht einbezogen[4]) (s. § 99 Anm.).

Ueber die Freilassung der Schulzimmer, Werkstätten und ämtlichen Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, von der Hausclassensteuer s. § 110.

Anmerkung. Die zu den Staatseisenbahnen gehörigen Bahngebäude (Betriebsgebäude, Wohnhäuser) sind nach den über die Steuerpflicht der Staatsgebäude überhaupt bestehenden Directiven zu behandeln; sie sind von der Steuerentrichtung ausgenommen und nur die ganz oder theilweise vermietheten Gebäude werden bezüglich des aus der Vermiethung fließenden Ertrages der Gebäudesteuer unterzogen. Die Steuerbefreiung bleibt bezüglich der Staatsgebäude auch dann aufrecht, wenn die Bahn im Betriebe von Privaten, jedoch nicht im eigentümlichen Besitze derselben sich befindet.[5]) — Die öffentlichen Wegmauthhäuser werden, solange sie für ihre Bestimmung verwendet werden und keinen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, je nach dem Fonde, dem sie gehören, als Staats- bezw. ständische Gebäude 2c. behandelt.[6])

---

[1]) Verw. G. H. v. 12. Jän. 1885 Z. 2949.

[2]) § 23 des Hofkzd. v. 26. Juni 1820 Z. 918; vergl. Verw. G. H. v. 11. Mai 1880 Z. 859 Budw. Nr.. 769.

[3]) Hfkzd. v. 5. März 1822 Z. 364; vergl. Verw. G. H. v. 8. Mai 1886 Z. 1249.

[4]) Hfkzd. v. 10. Sept. 1833 Z. 1817 (Prov. Ges. S. f. N. Oester. 15. Th. Nr. 194); siehe auch Vdg. des Just. Min. v. 7. Jän. 1854 R. G. Bl. Nr. 10.

[5]) Erl. der Generaldir. des Grundsteuerkatasters v. 10. April 1857 Z. 6809 und F. M. E. v. 12. Jän. 1881 Z. 25967 ex 1878.

[6]) Hfkzd. v. 26. Mai 1820 Z. 912 (Prov. Ges. S. f. N. Oester. 2. Th. Nr. 144); ferner v. 13. Aug. 1821 Z. 1422 (Prov. Ges. S. f. Galiz. u. Lodom., 3. Jahrg. Nr. 115) und F. M. E. v. 14. Dec. 1879 Z. 29858.

I. Von der Gebäudesteuerveranlagung.

A. Bei der Hauszinssteuer und fünfpercentigen Steuer.

1. Materielle Bestimmungen.

Höhe der Hauszinssteuer. Gesetzliche Erhaltungs- und Amortisationskosten.

I. In den Orten, in welchen die „ursprüngliche“ Hauszinssteuer eingeführt war (in den Landeshauptstädten und einigen anderen Orten, s. § 93) betrug dieselbe 18 % des über Abzug von 15 % auf Erhaltungskosten[1]) vom Brutto-Miethzinse verbliebenen Netto-Miethzinses. § 96.

Ausnahmen bestanden:

1. in Dalmatien, wo bei Einführung der Hauszinssteuer in den Städten Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro die gesetzlichen Erhaltungskosten mit $33\frac{1}{3}$ % und das Hauszinssteuerausmaß mit $15\frac{1}{4}$ % festgesetzt wurden[2]);

2. in Salzburg, wo ein Abzug für Erhaltungskosten vom Bruttozinse nicht stattfand, die Steuer dagegen nur mit 12 % vom Bruttozinse bestimmt war;

3. in der Stadt Triest, welche an Stelle der Hauszinssteuer eine Aversualsumme entrichtete, die im Jahre 1849 160,000 fl. C. M. betrug, und

4. in Tirol und Vorarlberg, wo die Gebäude gleich den Grundstücken nach dem Capitalswerte besteuert wurden.[3])

II. Wesentliche Aenderungen traten mit dem Verwaltungsjahre 1850 (vom 1. November 1849 an) ein. Anläßlich der Einführung der Einkommensteuer mit dem bezeichneten Jahre in den österreichischen Ländern (s. § 166) wurde die ordentliche Hauszinssteuer von 18 % auf 16 % des Netto-Miethzinses herabgesetzt, jedoch, wie bei der Grundsteuer (s. § 45), auch zum Hauszinssteuer-Ordinarium ein die Einkommensteuer vertretender Drittelzuschlag angeordnet, dafür aber wie den Grund- so auch den Hausbesitzern das Recht eingeräumt, in Betreff der auf ihrem steuerpflichtigen Realbesitze versicherten Capitalien und Renten bei Auszahlung der Capitals-

---

[1]) Gesetzliche Erhaltungskosten waren bereits im Haussteuerpatente vom 1. Sept. 1788 § 12 mit folgender Begründung vorgesehen: „In der Betrachtung, daß bei Häusern, als einem durch die Zeit allmälig zu Grunde gehenden Eigenthume, das ausgelegte Stammcapital sich nach und nach ganz oder doch größtentheils verliert, welches sich bei Grundstücken nicht ereignet, die eine ewige Reproduction geben, werden dem Eigenthümer 10 vom Hundert des Zinsertrages auf Erhaltungskosten zum Guten gerechnet, wovon der Eigenthümer eines neuerbauten Hauses, der weniger Erhaltungskosten bedarf, etwas bei Seite legen kann, um davon die in der Folge mehr anwachsenden Kosten zu bestreiten.“

[2]) In Dalmatien wurde auch die Zinsfatirung, abweichend von den anderen Kronländern, für eine fünfjährige Periode angeordnet.

[3]) Siehe den Motivenbericht zu den Gesetzentwürfen betreffend die Reform der directen Steuern in Oesterreich (Wien 1874).

zinsen und Renten den Bezugsberechtigten 5% von den Zinsen als Steuerrückersatz in Abzug zu bringen.[1] [2])

In Ansehung der gleichzeitig auf das flache Land ausgedehnten Hauszinssteuer (der „ausgedehnten" Hauszinssteuer, s. § 93) wurde das Steuer-Ordinarium mit 12% des über Abzug von 30% für Erhaltungskosten vom Bruttozinse verbleibenden Nettozinses der betreffenden Gebäude festgesetzt.

Mit Hinzurechnung des sog. Einkommensteuer-Drittelzuschlages betrug daher v. J. 1850 an die „ursprüngliche" Hauszinssteuer $21\frac{1}{3}$ ($16+5\frac{1}{3}$) Percent (in Dalmatien 20 fl. $33\frac{1}{3}$ kr. von 100 fl. Netto-, in Salzburg 16 fl. von 100 fl. Bruttozins), die „ausgedehnte" Hauszinssteuer 16 (12+4) Percent, das Aversum der Stadt Triest[3]) 189,630 fl. C. M.

Hiezu trat noch seit dem II. Semester 1859 anläßlich der Kriegsereignisse ein außerordentlicher Zuschlag (Kriegszuschlag), der auf Grund der jährlichen Finanzgesetze ursprünglich mit $\frac{1}{6}$ und vom Jahre 1863 an mit $\frac{1}{3}$ ($\frac{2}{6}$) des Hauszinssteuer-Ordinariums festgesetzt war. Demnach betrug die sog. ursprüngliche Hauszinssteuer zuletzt im Allgemeinen . . . . $26\frac{2}{3}$%
die auf das flache Land ausgedehnte Hauszinssteuer . . . . 20 %
und das Hauszinssteuer-Aversum für Gebäude in der Stadt Triest und später auch für die im Hafengebiete von Triest gelegenen Gebäude (Umgebung von Triest) zusammen . . . . 414,750 fl. ö. W.

III. Vom 1. Jänner 1882 ab beträgt die Hauszinssteuer nach § 6 der Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 für sämmtliche im Reichsrathe vertreteuen Königreiche und Länder

1. in den im Verzeichnisse A zur Gebäudesteuernovelle aufgeführten Städten und Orten[4]) $26\frac{2}{3}$ Percent des nach Abzug

---

[1]) Kaiserl. Patent v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412.

[2]) Die Hausbesitzer in Dalmatien wurden auf Grund des Gesetzes der ehemaligen französischen Regierung vom 16. Juli 1810 berechtigt erkannt, wegen der ihnen auferlegten landesfürstlichen Gebäudesteuer den 5. Theil oder 20% und wegen des mit der A. h. Entschl. v. 10. Oct. 1849 angeordneten Steuerzuschlages mit einem Drittel der ordentlichen Gebühr, noch den 20. Theil oder 5%, zusammen den 4. Theil oder 25% von den an die Obereigenthümer oder andere Berechtigte zu entrichtenden Livellarzinsen, oder anderen ständigen Jahresschuldigkeiten zurückzubehalten (F. M. Erl. v. 9. März 1850 Land. Ges. u. Reg. Bl. f. Dalm. J. 1840 Nr. 46).

[3]) Anläßlich der Herabsetzung der ordentlichen Hauszinssteuer von 18% auf 16% wurde auch das Aversum der Stadt Triest von 160,000 fl. auf 142,000 fl. C. M. im Ordinarium ermäßigt; dagegen kam der Einkommensteuer-Drittelzuschlag hinzu mit 47,407 fl., so daß die ganze Aversualsumme sich auf 189,630 fl. C. M. belief.

[4]) Im Verzeichnisse A werden folgende Städte und Orte angeführt, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26\frac{2}{3}$% berechnet wird. In Niederösterreich: Wien, dann die Ortschaften in der Umgebung Wiens, als: Baden sammt Alland- und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Weinhaus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf,

von 15 Percent[1]) für Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages (Nettozinses).

2. für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in anderen Orten (außer Tirol und Vorarlberg) 20 Percent des nach Abzug von 30 Percent für Erhaltungs- und Amortisationskosten[2]) vom Bruttozinse verbliebenen Nettozinses, ferner

3. in Tirol und Vorarlberg (außer Innsbruck sammt Wilten) 15 Percent des nach Abzug von 30 Percent der Erhaltungs- und Amortisationskosten übrig gebliebenen reinen Zinsertrages.[3])

Ueber die Berechnung der Hauszinssteuer bei theilweise vermietheten Gebäuden außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten siehe § 102.

In Ansehung der auf Grund der Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 eintretenden Steuersätze wurden für einzelne Städte, sowie für Tirol und Vorarlberg Uebergangsperioden[4]) bestimmt (siehe Tabelle C zur Gebäudesteuernovelle im Anhange).

Anmerkung. Der im Jahre 1849 zum Hauszinssteuer-Ordinarium angeordnete, die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag wird zwar seit dem Jahre 1882 nicht mehr eingehoben, da gegenwärtig wie bei der Grund- so auch bei der Gebäudesteuer das gesetzliche Steuerausmaß im Ganzen, daher lediglich als ordent-

---

Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Rudolfsheim. — Oberösterreich: Linz sammt Vorstadt Urfahr. — Salzburg: Salzburg sammt den Vorstädten Nonthal, Mülln und Aeußerer Stein; dann die Ortschaften Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Riedenburg und Schallmoos. — Tirol: Innsbruck sammt Wilten. — Steiermark: Graz sammt Vorstädten. — Kärnten: Klagenfurt sammt Vorstädten. — Krain: Laibach sammt Vorstädten. — Küstenland: Triest (Pomörium), Görz sammt Stadtbezirk. — Dalmatien: Zara. — Böhmen: Prag sammt Wischehrad, dann die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad. — Mähren: Brünn sammt Vorstädten, Olmütz. — Schlesien: Troppau (innere Stadt). — Galizien: Lemberg, Krakau. — Bukowina: Czernowitz (innere Stadt).

[1]) In den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten Zara und Czernowitz (innere Stadt) ist der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 30% festgesetzt (§ 6 Gebäudesteuernovelle).

[2]) In den kleineren Orten wurde die Amortisationsquote deshalb größer ausgemessen als in größeren Orten (laut Verzeichniß A), weil in letzteren die Bauarea selbst, welche weder Erhaltungs- noch Amortisationskosten verursacht, vielmehr mit den Jahren oft im Werte steigt, einen großen Theil des Realitätenwertes repräsentirt, während in kleineren Orten der Wert des Gebäudes vorwiegend im Bauwerke selbst liegt und daher eine größere Amortisationsquote (Reädificationsquote) erheischt.

[3]) Die Hauszinssteuer berechnet sich sonach in der 1. Kategorie von Gebäuden mit 22·67%, in der 2. Kategorie von Gebäuden mit 14% und in der 3. Kategorie von Gebäuden (in Tirol und Vorarlberg) mit 10·5% des Brutto-Zinsertrages; die Steuer zu $26^2/_3$% berechnet sich auch durch die Summirung des 10. und des 6. Theiles des Nettozinses.

[4]) Die Uebergangsperiode beträgt: für Zara 1 Jahr, für die Stadt Salzburg 2 Jahre, für Czernowitz 5 Jahre, für Triest 13 Jahre, für Tirol und Vorarlberg 10 Jahre; während der Uebergangsperiode steigt der Steuersatz von Jahr zu Jahr und erreicht erst bei Ablauf dieser Periode das volle gesetzliche Ausmaß (§ 15 Novelle).

liche Gebühr (ohne Staatszuschläge) fixirt ist; gleichwohl ist das im P. 6 des Kais. Pat. v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412 den Hausbesitzern gleich den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht von 5% bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439 aufrecht geblieben.[1]) (Steuerrückersatz- oder Steuerabzugsrecht, s. § 167).

Hauszinssteuerpflichtige Orte.

§ 97. I. Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 hat der Ort, in welchem ein Gebäude gelegen ist, nicht nur auf die Höhe des Steuerfußes und das gesetzliche Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationsquote eines Gebäudes (s. § 96 III), sondern zum Theile auch auf die Art und Weise der Steuerveranlagung selbst einen bestimmenden Einfluß.

Das Gesetz unterscheidet nämlich solche Orte, in welchen sämmtliche Gebäude[2]) der Hauszinssteuer unterliegen (hauszinssteuerpflichtige Orte), von jenen, in welchen die Hauszinssteuerpflicht nur für die ganz oder theilweise vermietheten[3]) Gebäude eintritt, während die nicht vermietheten Gebäude nach der Anzahl der Wohnbestandtheile (als Wohngebäude) im Wege der Classification besteuert werden (s. § 110). — In den ersteren Orten tritt die Verpflichtung die Hauszinssteuer zu entrichten ein, sobald ein Gebäude benutzbar wird, und zwar nach dem wirklichen Ertrage, wenn dasselbe wirklich vermiethet wird, und daher einen Miethzins abwirft, und nach dem möglichen Ertrage[4]), wenn der Hauseigenthümer das Gebäude oder einen Gebäudetheil selbst benützt oder die Benützung einem Andern ganz oder theilweise unentgeltlich oder gegen Leistung gewisser Dienste (z. B. einem Hausadministrator, Portier, Secretär 2c.) überläßt. In den anderen Orten (d. i. außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten) werden nur einzelne Gebäude u. zw. die ganz oder theilweise vermietheten in die Hauszinssteuer einbezogen; die in anderer Weise als durch Vermiethung, z. B. durch Selbstbenützung oder durch unentgeltliche Ueberlassung von Wohnungen an Verwandte und Bedienstete 2c., in diesen Orten nutzbringend verwendeten Gebäude unterliegen jedoch nicht der Hauszinssteuer. (Ueber die Art der Steuerveranlagung bei theilweise vermietheten Gebäuden in letzteren Orten siehe § 102.)

II. Die hauszinssteuerpflichtigen Orte sind theils im Gesetze namentlich aufgeführt (im Verzeichnisse A zur Gebäudesteuernovelle, s. § 96 III Z. 1)[5]) — theils werden als solche im Allgemeinen jene erklärt, in

---

[1]) § 12 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.
[2]) Vergl. Erk. d. Verw. G. H. v. 27. Febr. 1883 Z. 434 und v. 3. Febr. 1886 Nr. 326.
[3]) § 1 lit. b Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.
[4]) § 3 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 48).
[5]) Es sind dies jene Orte, wo die Hauszinssteuer $26^2/_3$ % vom Nettozinse beträgt.

welchen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen (§ 1 lit. a der Gebäudesteuernovelle). Der Ausspruch über die Heranziehung eines solchen Ortes zur Hauszinssteuer steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. (Ueber den Hauszinssteuerfuß in letzteren Orten siehe § 96 III Z. 2 und 3.)

Behufs Constatirung, ob ein Ort zur Hauszinssteuer heranzuziehen ist, haben die Bezirkshauptmannschaften an der Hand der Zinsfassionen, der tabellarischen Protokolle und der Häuserverzeichnisse (s. §§ 104 und 111) die Gesammtzahl der Gebäude und Wohnbestandtheile, dann die Zahl der vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile des betreffenden Ortes zu erheben. Bei dieser Ermittlung wird nicht der Stand des Hausclassensteuerkatasters, in welchem insbesondere die durch die innere Umgestaltung eines Gebäudes herbeigeführten Veränderungen nicht berücksichtigt erscheinen (s. § 112), sondern der factische Stand ins Auge gefaßt.[1] — Zum Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, was als ein Ort im Sinne der Gebäudesteuervorschriften aufzufassen sei, dient einerseits das Steuerkataster, andererseits das Gesetz vom 29. März 1869 R. G. Bl. Nr. 67 über die Volkszählung, welche in unterster Stufe ortschaftsweise vorzunehmen ist.[2] Eine Trennuug der Vorstädte von der Stadt ist bei Lösung dieser Frage gegenwärtig nicht mehr zulässig.[3] — Ergibt sich nun aus den gepflogenen Erhebungen, daß in einem Orte mindestens die Hälfte aller Gebäude und außerdem wenigstens die Hälfte aller Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, so tritt ein solcher Ort in die Reihe der hauszinssteuerpflichtigen Orte und es erwächst die Hauszinssteuerpflicht für sämmtliche Gebäude dieses Ortes.

III. Mit Rücksicht auf die Tragweite des Ausspruches der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer räumt das Gesetz nicht nur der Gemeindevertretung, sondern auch jedem einzelnen Hausbesitzer des betreffenden Ortes das Rechtsmittel des Recurses (s. § 9) mit aufschiebender Wirkung ein. Ueber den Recurs entscheidet die Finanzlandesbehörde endgiltig.[4]

---

[1] Als Wohnbestandtheile werden nach dem im Gesetze aufgestellten allgemeinen Begriffe (§ 22 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Febr. 1820, s. § 110 II B) bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Benützung aufgefaßt. — Hiebei sind auch Schulzimmer, Werkstätten und ämtliche Ubicationen, obwohl dieselben als Wohnungsbestandtheile nicht zu classificiren sind (s. § 110), mitzuzählen (Verw. G. H. v. 21. Nov. 1882 Z. 2204 Budw. Nr. 1562).

[2] Vergl. Verw. G. H. v. 13. Febr. 1883 Z. 338.

[3] F. M. E. v. 4. April 1883 Z. 9881. — Nach § 3 der Vdg. d. F. M. v. 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 333 war früher bei der Frage der Einbeziehung eines Ortes in die „ausgedehnte" Hauszinssteuer die Trennung der Vorstädte von der Stadt gestattet.

[4] § 4 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882. — Da die diesbezügliche Verständigung der Gemeindevertretung nicht nur dieser, sondern auch den

liche Gebühr (ohne Staatszuschläge) fixirt ist; gleichwohl ist das im P. 6 des Kais. Pat. v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412 den Hausbesitzern gleich den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht von 5% bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439 aufrecht geblieben.[1]) (Steuerrückersatz- oder Steuerabzugsrecht, s. § 167).

Hauszinssteuerpflichtige Orte.

§ 97. I. Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 hat der Ort, in welchem ein Gebäude gelegen ist, nicht nur auf die Höhe des Steuerfußes und das gesetzliche Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationsquote eines Gebäudes (s. § 96 III), sondern zum Theile auch auf die Art und Weise der Steuerveranlagung selbst einen bestimmenden Einfluß.

Das Gesetz unterscheidet nämlich solche Orte, in welchen sämmtliche Gebäude[2]) der Hauszinssteuer unterliegen (hauszinssteuerpflichtige Orte), von jenen, in welchen die Hauszinssteuerpflicht nur für die ganz oder theilweise vermietheten[3]) Gebäude eintritt, während die nicht vermietheten Gebäude nach der Anzahl der Wohnbestandtheile (als Wohngebäude) im Wege der Classification besteuert werden (s. § 110). — In den ersteren Orten tritt die Verpflichtung die Hauszinssteuer zu entrichten ein, sobald ein Gebäude benutzbar wird, und zwar nach dem wirklichen Ertrage, wenn dasselbe wirklich vermiethet wird, und daher einen Miethzins abwirft, und nach dem möglichen Ertrage[4]), wenn der Hauseigenthümer das Gebäude oder einen Gebäudetheil selbst benützt oder die Benützung einem Andern ganz oder theilweise unentgeltlich oder gegen Leistung gewisser Dienste (z. B. einem Hausadministrator, Portier, Secretär ꝛc.) überläßt. In den anderen Orten (d. i. außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten) werden nur einzelne Gebäude u. zw. die ganz oder theilweise vermietheten in die Hauszinssteuer einbezogen; die in anderer Weise als durch Vermiethung, z. B. durch Selbstbenützung oder durch unentgeltliche Ueberlassung von Wohnungen an Verwandte und Bedienstete ꝛc., in diesen Orten nutzbringend verwendeten Gebäude unterliegen jedoch nicht der Hauszinssteuer. (Ueber die Art der Steuerveranlagung bei theilweise vermietheten Gebäuden in letzteren Orten siehe § 102.)

II. Die hauszinssteuerpflichtigen Orte sind theils im Gesetze namentlich aufgeführt (im Verzeichnisse A zur Gebäudesteuernovelle, s. § 96 III Z. 1)[5]) — theils werden als solche im Allgemeinen jene erklärt, in

---

[1]) § 12 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

[2]) Vergl. Erk. d. Verw. G. H. v. 27. Febr. 1883 Z. 434 und v. 3. Febr. 1886 Nr. 326.

[3]) § 1 lit. b Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

[4]) § 3 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 48).

[5]) Es sind dies jene Orte, wo die Hauszinssteuer $26^2/_3$ % vom Nettozinse beträgt.

welchen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen (§ 1 lit. a der Gebäudesteuernovelle). Der Ausspruch über die Heranziehung eines solchen Ortes zur Hauszinssteuer steht der Steuerbehörde erster Instanz zu. (Ueber den Hauszinssteuerfuß in letzteren Orten siehe § 96 III Z. 2 und 3.)

Behufs Constatirung, ob ein Ort zur Hauszinssteuer heranzuziehen ist, haben die Bezirkshauptmannschaften an der Hand der Zinsfassionen, der tabellarischen Protokolle und der Häuserverzeichnisse (s. §§ 104 und 111) die Gesammtzahl der Gebäude und Wohnbestandtheile, dann die Zahl der vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile des betreffenden Ortes zu erheben. Bei dieser Ermittlung wird nicht der Stand des Hausclassensteuerkatasters, in welchem insbesondere die durch die innere Umgestaltung eines Gebäudes herbeigeführten Veränderungen nicht berücksichtigt erscheinen (s. § 112), sondern der factische Stand ins Auge gefaßt.[1]) — Zum Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, was als ein Ort im Sinne der Gebäudesteuervorschriften aufzufassen sei, dient einerseits das Steuerkataster, andererseits das Gesetz vom 29. März 1869 R. G. Bl. Nr. 67 über die Volkszählung, welche in unterster Stufe ortschaftsweise vorzunehmen ist.[2]) Eine Trennuug der Vorstädte von der Stadt ist bei Lösung dieser Frage gegenwärtig nicht mehr zulässig.[3]) — Ergibt sich nun aus den gepflogenen Erhebungen, daß in einem Orte mindestens die Hälfte aller Gebäude und außerdem wenigstens die Hälfte aller Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, so tritt ein solcher Ort in die Reihe der hauszinssteuerpflichtigen Orte und es erwächst die Hauszinssteuerpflicht für sämmtliche Gebäude dieses Ortes.

III. Mit Rücksicht auf die Tragweite des Ausspruches der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer räumt das Gesetz nicht nur der Gemeindevertretung, sondern auch jedem einzelnen Hausbesitzer des betreffenden Ortes das Rechtsmittel des Recurses (s. § 9) mit aufschiebender Wirkung ein. Ueber den Recurs entscheidet die Finanzlandesbehörde endgiltig.[4])

---

[1]) Als Wohnbestandtheile werden nach dem im Gesetze aufgestellten allgemeinen Begriffe (§ 22 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Febr. 1820, s. § 110 II B) bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Benützung aufgefaßt. — Hiebei sind auch Schulzimmer, Werkstätten und ämtliche Ubicationen, obwohl dieselben als Wohnungsbestandtheile nicht zu classificiren sind (s. § 110), mitzuzählen (Verw. G. H. v. 21. Nov. 1882 Z. 2204 Budw. Nr. 1562).

[2]) Vergl. Verw. G. H. v. 13. Febr. 1883 Z. 338.

[3]) F. M. E. v. 4. April 1883 Z. 9881. — Nach § 3 der Vdg. d. F. M. v. 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 333 war früher bei der Frage der Einbeziehung eines Ortes in die „ausgedehnte" Hauszinssteuer die Trennung der Vorstädte von der Stadt gestattet.

[4]) § 4 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882. — Da die diesbezügliche Verständigung der Gemeindevertretung nicht nur dieser, sondern auch den

Beim Eintritte eines Ortes in die Reihe der hauszinssteuerpflichtigen Orte hat die Fortführung des Hausclassensteuerkatasters (s. § 111) für denselben zu entfallen; beim Ausscheiden eines solchen Ortes aus der Hauszinssteuer ist eine neue Classificirung der Gebäude nach dem factischen Stande in Gemäßheit der Instruction zur Classification der Wohngebäude (s. § 111) vorzunehmen und darüber der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten.

Zins- und Steuerjahr.

§ 98. Nach den Hauszinssteuervorschriften wird zum Zwecke der jährlichen Hauszinssteuerbemessung in Allgemeinen der einjährige Zins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten (s. § 96 III Z. 1—3), jedoch in der Regel nicht des laufenden Jahres (des Steuerjahres), sondern des Vorjahres (des Zins- bezw. Fassionsjahres) als Grundlage der Besteuerung für das nachfolgende Steuerjahr angenommen, es sei denn, daß dem Steuerjahre eine Zinsperiode noch nicht vorangegangen ist, sonach das Fassions- mit dem Steuerjahre zusammenfällt, in welchem Falle der im Steuerjahre selbst zu erwartende Netto-Zinsertrag die Grundlage der Steuer für dieses Jahr bildet.[1])

Die Hauszinssteuer ist von einem ganzjährigen Zinse auch dann zu entrichten, wenn zu Beginn des Steuerjahres rücksichtlich eines hauszinssteuerpflichtigen Gebäudes ein volles Zinsjahr noch nicht verflossen ist[2]); nur bei Hauszinssteuer-Nachtragsbemessungen in Betreff der im Laufe des Steuerjahres neu zugewachsenen hauszinssteuerpflichtigen Objecte ist die Hauszinssteuer bezüglich der Periode vom Beginne der Hauszinssteuerpflicht bis zum Ablaufe des Steuerjahres nach dem Zinse der letzterwähnten Periode, also nicht nach einem ganzjährigen Zinse zu entrichten.[3])

Da die Zinse des verflossenen Zins(Fassions)jahres im Allgemeinen für das kommende Steuerjahr die Steuergrundlage bilden, so müssen auch die leerstehenden hauszinssteuerpflichtigen Gebäudelocalitäten mit ihrem möglichen Zinsertrage zum Behufe der Hauszinssteuerbemessung für das folgende Steuerjahr nachgewiesen (fatirt) werden, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete.[4]) — Trifft diese Voraussetzung im Steuerjahre nicht ein, so entfällt auch für die betreffenden

---

einzelnen Hausbesitzern gegenüber als rechtswirksam angesehen wird, so ist derselben die Clausel beizufügen, daß nicht nur der Gemeindevertretung, sondern jedem einzelnen Hausbesitzer das Recursrecht offen steht (F. M. Erl. v. 15. Juli 1882 Z. 18231).

[1]) § 10 der Instruction v. 26. Juni 1820; § 13 der Belehrung für die Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820; Hfkzd. v. 2. Aug. 1824 Z. 1887 (Prov. Ges. S. f. Krain und den Villacher Kreis 6. Bd. Nr. 155) und v. 23. Dec. 1830 Z. 4431 (Prov. Ges. S. f. Mähren und Schlesien 13. Bd. Nr. 33).

[2]) Verw. G. H. v. 24. April 1885 Z. 920 Budw. Nr. 2500. — So wird z. B. für einen am 1. Nov. 1883 in die Zinssteuerpflicht getretenen Neubau die Hauszinssteuer für das Steuerjahr 1884 nach dem vom 1. Nov. 1883 ab zu erwartenden ganzjährigen Zinse bemessen.

[3]) F. M. Erl. v. 17. Jän. 1877 Z. 224.

[4]) § 25 der Belehrung f. d. Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820.

Gebäudelocalitäten die Hauszinssteuerentrichtung bezw. es erwächst für den Hauseigenthümer über gehörige Anzeige der Wohnungsleerstehung im Steuerjahre, sofern diese Leerstehung durch die hierüber eingeleitete ämtliche Erhebung constatirt erscheint, der Rechtsanspruch auf verhältnißmäßige Steuerabschreibung bezw. Steuerrückvergütung in Gemäßheit der einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen (s. § 114).[1])

Aus den vorangestellten Grundsätzen folgt weiter, daß Zinserhöhungen oder Zinsermäßigungen, die im Laufe des Steuerjahres stattfinden, nicht mehr für das laufende, sondern erst für das nächstfolgende Steuerjahr zur Berücksichtigung gelangen, insofern für das betreffende Steuerjahr der einbekannte Zins des Vorjahres die Steuerbasis bildet.[2]) (Ueber die Behandlung der Zinsnachlässe bei Elementarunfällen siehe § 115.)

Das Zinsjahr fällt hinsichtlich des Beginnes und des Ablaufes desselben dort, wo gesetzliche oder übliche regelmäßige Vermiethungsperioden bestehen, mit diesen, sonst mit dem Kalenderjahre zusammen.[3])

(Bezüglich der Steuerbehandlung des Zinses von Sommerwohnungen siehe § 114 Anmerk.)

Gegenstand der Hauszinssteuer.

I. Die Hauszinssteuer erfaßt in den hauszinssteuerpflichtigen Orten, § 99. soweit eine gesetzliche Exemtion nicht Platz greift, den wirklichen oder möglichen Ertrag aller Gebäude daselbst, mag der Eigenthümer dieselben selbst benützen oder die Benützung einem Andern entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.[4]) Im Falle der entgeltlicheu Ueberlassung eines Gebäudes oder Gebäudetheiles seitens des Eigenthümers an einen Dritten liegt ein Miethverhältniß vor und der Zinsertrag des Gebäudes erscheint in diesem Falle als Miethzins (§§ 1090—1092 a. b. G. B.); in anderen Fällen der nutzbringenden Verwendung eines Gebäudes oder Gebäudetheiles (durch Selbstbenützung oder unentgeltliche Ueberlassung an einen Dritten) präsumirt das Gesetz in hauszinssteuerpflichtigen Orten einen Zinsertrag, der durch Vergleich der betreffenden Objecte mit ähnlichen vermietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen bestimmt wird[5]) (Parification).

---

[1]) § 12 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820, § 25 der Belehrung f. d. Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820; ferner Hfkzd. v. 18. Juni 1821 Z. 1058 (Pol. Ges. u. Vdgen. 49. Bd. Nr. 88).

[2]) Hfkzd. v. 2. Aug. 1824 Z. 1887 (Prov. Ges. S. f. Krain und den Villacher Kreis).

[3]) § 14 der Belehrung f. d. Hauseigenthümer v. J. 1820; § 10 des Haussteuerpatentes v. 1. Sept. 1788. In Niederösterreich wird als Zinsjahr im Allgemeinen die dem Steuerjahre vorangehende einjährige Vermiethungsperiode vom 1. November bis Ende October gerechnet.

[4]) § 3 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820; Hfkzd. v. 9. Dec. 1823 Z. 2763 (Pol. Ges. u. Vdgen. 51. Bd. Nr. 136); ferner Hfkzd. v. 20. April 1824 Z. 912 (Prov. Ges. S. f. N. Oester. 6. Th. Nr. 88).

[5]) § 9 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820, § 10 Gebäudesteuerinstruction v. 26. Juni 1820.

Da die Hauszinssteuer eine Ertragssteuer ist, so wird bei Feststellung des steuerbaren Zinsertrages lediglich auf die Beschaffenheit des Objectes, aus welchem der Ertrag fließt, nicht aber auf persönliche Verhältnisse, d. i. auf die Verhältnisse der Personen, welche sich im Besitze oder im Genusse der Ertragsquelle befinden, Rücksicht genommen. Es wird daher beispielsweise der steuerbare Zins (Zinswert) auch solcher Wohnungen, die durch Ueberlassung an Angehörige[1], oder in Folge letztwilliger Anordnung[2], oder vertragsmäßigen Vorbehaltes beim Verkaufe[3]) 2c. ganz unentgeltlich oder doch gegen ein verhältnißmäßig geringes Entgelt benützt werden, ohne Rücksicht auf die vorwaltenden persönlichen Verhältnisse nach einem angemessenen Anschlage des Miethzinses ermittelt.

II. Als steuerbarer Zins wird nur das behandelt, was sich als Entgelt für den Gebrauch des Gebäudes oder Gebäudetheiles selbst darstellt. Im Einzelnen sind diesbezüglich insbesondere folgende Fälle zu berücksichtigen:

a) Der steuerbare Zins von Fabrikslocalitäten, Werkstätten u. dgl. wird ohne Rücksicht auf den Wert der daselbst befindlichen Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge und Geräthe lediglich mit Rücksicht auf das Locale selbst veranschlagt.[4])

b) Bei Vermiethungen von Wohnungen mit Gartenbenützung oder Wohnungseinrichtung und Wäsche wird die steuerbare Quote des Zinses durch Vergleich mit den Miethzinsen ähnlicher Wohnungen, bei welchen die Vermiethung rein und ohne solche Nebenbedingungen vorkommt, ermittelt, bezw. der höhere Zins, welcher wegen des Gartens oder der Einrichtungsstücke stipulirt ist, in Abzug gebracht.[5])

c) Bei der Bestandgabe von Gebäuden mit den darauf radicirten Gewerberechten oder den damit verbundenen Befugnissen ist, sofern ein Theil des Zinses sich als Entgelt für die Ausübung des Gewerberechtes darstellt, unter Ausscheidung des erwähnten Theilbetrages lediglich die entsprechende Zinsquote für die Benützung der Gebäudelocalitäten der Hauszinssteuer zu unterziehen.

d) Gasthäuser, deren Localitäten nach Tagen, Wochen oder Monaten vermiethet oder lediglich zur Bewirtung verwendet werden, sind im Zinsertrage mit Wohnungen zu vergleichen, denen sie gleichgehalten werden können[6]), indem der sonstige Ertrag aus dem Gasthausbetriebe bei der Besteuerung der gewerblichen Thätigkeit berücksichtigt wird.

---

[1]) Vdg. v. 18. Aug. 1827 Z. 1717 (Prov. G. S. f. N. Oesterr. 9. Th. Nr. 235).

[2]) Hfkzd. v. 9. Dec. 1823 Z. 2763 (Pol. Ges. u. Vdgen. 51. Bd. Nr. 136).

[3]) Gubernialdecret v. 21. März 1822 Z. 12534 (Prov. Ges. S. f. Böhmen 4. Bd. Nr. 83).

[4]) Gubernialdecret v. 26. April 1822 Z. 19213 (Prov. Ges. S. f. Böhmen 4. Bd. Nr. 217).

[5]) § 8 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820; § 17 der Belehrung f. d. Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820; ferner Hfkzd. v. 2. April 1822 Z. 400 (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. 4. Th. Nr. 95).

[6]) § 14 Alinea 3 der Belehrung v. 26. Juni 1820.

e) Die bedungenen Miethzinse für Hofräume unterliegen der Hauszinssteuer, indem die Hofräume, welche zufolge § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 von der Grundsteuer befreit sind, als integrirende Theile der Gebäude betrachtet werden.[1]) Dasselbe gilt auch von den Miethzinsen der gartenartig hergerichteten Hofräume (z. B. Gasthausgärten), nicht aber solcher Grundflächen, welche in den Katastraloperaten als Hausgärten oder als sonstige grundsteuerpflichtige Culturen aufgenommen sind.[2])

Anmerkung. Die Zinse für die auf grundsteuerpflichtigen Flächen aufgeführten, vorübergehenden Zwecken dienenden Vorrichtungen, als: Lagerplätze, Kegelbahnen, Lauben u. dgl. sind nicht hauszinssteuerpflichtig, da diese Zinse als von der Grundsteuer bereits getroffene Nutzungen der Grundstücke selbst aufgefaßt werden. (Bezüglich der Pratergebäude und Gartensalons, sowie der Hütten, Buden und Kramläden siehe § 95 II.)

Bestandtheile des steuerpflichtigen Miethzinses.

Der Miethzins erscheint als der Preis, um den der Gebrauch eines Ge- §100.
bäudes oder Gebäudetheiles auf eine gewisse Zeit einem Dritten überlassen wird. Derselbe bildet in hauszinssteuerpflichtigen Orten (s. § 97) die vorherrschende, in anderen Orten die ausschließliche Art der die Hauszinssteuerpflicht begründenden Nutzungen von Gebäuden (s. § 102).

Als steuerbar erscheint nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten (s. § 96) der bedungene Zins ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Eingang desselben.[3])

Nach § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820 muß als Zins nicht nur die baare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen in Geld, Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen. In dem berufenen § wird hiefür folgendes Beispiel angeführt: „Wenn jemand für eine Wohnung 200 fl. entrichtet, außerdem einen Beitrag zur Steuer mit 20 fl. leistet, überdies die Verpflichtung übernimmt, das Geschäft der Zinserhebung im Hause zu besorgen, ohne dafür ein besonderes Entgelt zu erhalten, so kann der Zins nicht mit 200 fl., sondern er muß mit Rücksicht auf diese Nebenverpflichtungen z. B. mit 250 fl. angeschlagen werden. Der Hauseigenthümer muß sich in diesen und ähnlichen Fällen die Frage stellen: für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden, und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage gewissenhaft angeben."

---

[1]) Hfkzd. v. 23. April 1822 Z. 665 (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. 4. Th. Nr. 115); Hfkzd. v. 30. Juni 1824 Z. 1294 (Prov. G. S. f. Oberösterr. u. Salzb., 26. Th. Nr. 127 rc.).

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 18. Oct. 1881 Z. 1636 Budw. Nr. 1182 und v. 6. Febr. 1883 Z. 246 Budw. Nr. 1652.

[3]) § 15 der Belehrung v. 26. Juni 1820 und § 11 des Haussteuerpatentes v. 1. Sept. 1788.

In dieser Beziehung kommen insbesondere folgende Fälle in Betracht:

A. Jeder Beitrag, welchen ein Hauseigenthümer von den Miethparteien zur Hauszinssteuer fordert, ist als ein Theil des Miethzinses zu betrachten und daher in die Besteuerung einzubeziehen.[1])

B. Da der Vermiether nach § 1096 a. b. G. B. verpflichtet ist, das Bestandobject auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten, so werden auch die von den Parteien eingehobenen Beiträge für die vom Hausbesitzer bestrittenen Reparaturs- und Adaptirungsauslagen als indirecte Erhöhung der Miethzinse aufgefaßt bezw. die den Parteien aus Anlaß der von ihnen bewirkten Herstellungen gewährten Zinsermäßigungen, welche den Herstellungskosten entsprechen, nicht als abziehbare Beträge vom steuerpflichtigen Miethzinse behandelt.[2]) Ebenso gilt als eine Erhöhung des Miethzinses die von den Parteien zu leistende besondere Vergütung für die vom Hausbesitzer angeschafften Portale, Oefen, Herde, Schlüssel, eingezimmerten Schränke und für sonstige im Sinne des § 297 a. b. G. B. als Zugehör zur Hauptsache zu behandelnde Nebensachen.

C. Eine Entschädigungszahlung des Miethers an den Vermiether für die vorzeitige Auflösung des Bestandvertrages erscheint nicht als Preis für den Gebrauch der gemietheten Objecte, daher auch **nicht** als Bestandtheil des steuerpflichtigen Miethzinses.[3])

D. Ueber den Zinsanschlag für Nebenleistungen (Extrabeiträge) siehe § 101.

Zinsanschlag für Nebenleistungen (Extrabeiträge).

§101. Um einerseits das Steuerärar vor Verkürzung zu bewahren, andererseits die Hauseigenthümer über den Umfang ihrer Verpflichtung zur Einbekennung der **Extrabeiträge**, welche neben dem eigentlichen Zinse von den Miethparteien bedungen werden, in genaue Kenntniß zu setzen, wurden mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. April 1823 Z. 610[4]) folgende Extrabeiträge, welche die Hauseigenthümer von den Miethparteien abnehmen dürfen, unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen als **nicht** steuerbare Leistungen bezeichnet:

1. Die für die Gemeindebedürfnisse bewilligten Abgaben von den Wohnungszinsen (Zinskreuzer), soweit sie lediglich in dem behördlich festgesetzten Ausmaße vom Hauseigenthümer zur Abfuhr eingehoben werden.
2. Die Beiträge für die Erhaltung der öffentlichen Wasserleitung und für den Wasserbezug aus derselben (Wasserpfennige), insoweit die eingehobenen Beiträge erwiesener Maßen vom Hauseigenthümer an die hiefür bestimmte öffentliche Kasse abgeführt werden.[5])

---

[1]) Hfkzd. v. 22. Nov. 1824 Z. 2924 (Prov. G. S. f. Mähren u. Schlesien 7. Bd. Nr 41).

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 28. Sept. 1880 Z. 1852 und v. 16. Jän. 1883 Z. 73.

[3]) Verw. Ger. H. v. 7. Nov. 1878 Z. 1732 Budw. Nr. 355.

[4]) (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. 5. Th. Nr. 87.)

[5]) F. M. E. v. 19. Sept. 1881 Z. 27933.

3. Die Kosten der Hausbeleuchtung nach Maßgabe der zur inneren Beleuchtung des Hauses (der Stiegen und Gänge) verwendeten Oellampen und Gasflammen in dem örtlich bestimmte Ausmaße.[1])
4. Die Kosten zum Aufspritzen der öffentlichen Gassen und Straßen, soweit sie denjenigen Betrag nicht überschreiten, den der Hauseigenthümer zu diesem Zwecke besonders an die Gemeindecasse abführen muß.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen müssen aber diese Beiträge in den Hauszinsfassionen (s. § 105) besonders angemerkt werden.

„Die über die wirklichen Auslagen zur Bestreitung jener vier Leistungen entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls auf Rechnung derselben den Miethparteien aufgebürdet werden, sind ebenso, wie alle übrigen zu den genannten vier Nebenbezügen nicht gehörigen, den Miethparteien unter was immer für einem Vorwande und Titel über den bedungenen jährlichen Miethzins abgenommenen Extrabeiträge eine indirecte Erhöhung der jährlichen Miethe, welche mit dem Zinse so fatirt werden müssen, daß alle diese wie immer genannten Extrabeiträge bei jeder Wohnpartei in der Zinsfassion von dem unter dem Namen Zins ausbedungenen Betrage getrennt aufgeführt, und nur in der Hauptsumme zusammengezogen werden."

Bezüglich der Beiträge der Miethparteien für die Reinigung der Stiegen und Gänge eines Hauses (Hausreinigungsbeiträge) ist zu unterscheiden, ob die bedungenen Hausreinigungsbeiträge aus einem Lohnvertrage geleistet werden (z. B. an den Hausbesorger) und hiernach nichts anderes oder mehr enthalten, als die ortsübliche Vergütung der bezüglichen Arbeit, oder ob dieselben vom Hauseigenthümer selbst wegen der Vermiethung in Anspruch genommen werden (aus dem Titel des Miethvertrages); nur die vom Hauseigenthümer selbst bezogenen Reinigungsgelder bilden einen Bestandtheil des steuerpflichtigen Miethzinses und sind deshalb zu versteuern, nicht aber die in dem ersterwähnten Falle geleisteten Zahlungen.[2])

Anmerkung. Sofern in den einbekannten Zinsen nebst den sonstigen Nebengebühren auch die „Zins(und Schul)kreuzer" enthalten sind, werden behufs Ausscheidung der letzteren vom fatirten Bruttozinse zunächst die Parificationszinse (die verglichenen Zinse) und die anrechenbaren Auslagen für Beleuchtung, Wasserbezug 2c. eliminirt und aus dem restlichen Betrage die Zins(und Schul)kreuzer mit den fixirten Perzentsätzen ermittelt.

---

[1]) F. M. E. v. 18. Nov. 1855 Z. 11667 und v. 4. Febr. 1856 Z. 3099; Erk. d. Verw. Ger. H. v. 16. Jän. 1883 Z. 73 Budw. Nr. 1625. — In Wien wird z. B. aus dem erwähnten Titel für jede Gasflamme eine jährliche Pauschalvergütung von 15 fl. 75 kr. und für jede Oel(Petroleum)lampe von 13 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. angerechnet bezw. von den fatirten Bruttozinsen in Abzug gebracht.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 17. Febr. 1880 Z. 313 Budw. Nr. 700 und v. 6. Dec. 1881 Z. 2020 Budw. Nr. 1227.

Grundlage für die Berechnung der Hauszinssteuer außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten.

§102. I. Zufolge § 1 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 (Gebäudesteuernovelle) trifft die Hauszinssteuer außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte (s. §97) lediglich die ganz oder theilweise durch Vermiethung benützten Gebäude; die anderweitige als miethweise Benützung an sich begründet in solchen Orten nicht die Hauszinssteuerpflicht für die betreffenden Gebäude.

Mit dem berufenen Gesetze wurde die Scheidung der hauszinssteuerpflichtigen und hausclassensteuerpflichtigen Gebäude auch in der Richtung strenge durchgeführt, daß ein Gebäude gegenwärtig nicht mehr gleichzeitig der Hauszins- und der Hausclassensteuer unterliegen kann, was im § 4 dieses Gesetzes durch die Bestimmung zum Ausdrucke gelangt, daß von den hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden, welche bisher der Hausclassensteuer unterlagen, für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht eine Hausclassensteuer nicht mehr einzuheben ist. — Wenn daher außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte ein Gebäude auch nur zum Theile vermiethet ist, so tritt es auch hinsichtlich der nicht vermietheten Wohnbestandtheile aus der Hausclassensteuer und wird ganz der Hauszinssteuer unterzogen. (In Betreff der theilweise vermietheten Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnbestandtheilen, welche unter den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen in der Hausclassensteuer zu verbleiben haben, siehe § 94 I lit. b.)

II. Ist das Gebäude ganz vermiethet, so bildet wie in hauszinssteuerpflichtigen Orten, in der Regel der einjährige Miethzins des Zins(Fassions)-jahres nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten, die Grundlage für die Berechnung der Hauszinssteuer auch außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte (s. § 98).

Bei theilweise vermietheten Gebäuden außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten ist jedoch nach § 5 der Gebäudesteuernovelle an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem Hausclassensteuertarife (s. § 109) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse (Netto-Miethzinse) für die vermietheten Bestandtheile nach dem gesetzlichen Hauszinssteuerausmaße (s. § 96 III) ergibt.

Die Summe dieser beiden Beträge bildet die für derartige Gebäude vorzuschreibende Hauszinssteuer.[1]) In keinem Falle darf jedoch die für das ganze Haus außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte zu ermittelnde Hauszinssteuer, mag das betreffende Haus ganz oder zum Theile vermiethet sein, mit einem geringeren

---

[1]) Es wird daher nicht mehr wie früher (§ 6 Min. Vdg. v. 9. Aug. 1850 R. G. Bl. Nr. 333) bei theilweise vermietheten Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte ein Parificationszins rücksichtlich der nicht vermietheten Localitäten der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebühr.[1])

Es wird daher beispielsweise an Hauszinssteuer außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte von einem theilweise vermietheten Gebäude mit 6 Wohnbestandtheilen, wovon 4 unvermiethet sind, zu entrichten sein: a) für die nicht vermietheten 4 Wohnbestandtheile ein nach der Anzahl dieser Wohnbestandtheile der Hausclassensteuer (XIII. Classe) gleichkommender Betrag mit . . . . 4 fl. 90 kr.,
und b) von dem rücksichtlich der vermietheten Gebäudelocalitäten mit 30 fl. einbekannten und auf 32 fl. ämtlich richtiggestellten Bruttomiethzinse nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten (30%) d. i. vom Nettozinse 20% (oder vom Bruttozinse 14%) mit . . . . 4 fl. 48 kr.,
zusammen daher . . . . 9 fl. 38 kr.
Da jedoch das fragliche Haus im Hausclassensteuerkataster (s. § 111) nach der XI. Classe mit einer jährlichen Hausclassensteuer von 10 fl. inkatastrirt erscheint, so ist letzterer Betrag, daher . . . . 10 fl. — kr.
als Hauszinssteuer bezüglich des ganzen Hauses für das betreffende Jahr vorzuschreiben.

In Ansehung der erwähnten theilweise vermietheten Gebäude außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte ist bei Bestimmung des der Hausclassensteuer entsprechenden Hauszinssteuerbetrages für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile (s. lit. a) die in den Zinsertragsbekenntnissen angegebene thatsächliche Anzahl der nicht vermietheten Wohnbestandtheile in Anrechnung zu bringen, wenn diese auch mit dem Katasterstande nicht übereinstimmen sollte[2]); dagegen bildet die der inkatastrirten (nicht der wirklich vorhandenen) Gesammtzahl der Wohnbestandtheile (einschließlich der vermietheten) eines Hauses entsprechende und im Kataster ausgewiesene Hausclassensteuer für das ganze Haus das Minimum, unter welches bei der Hauszinssteuerbemessung in solchen Orten nicht herabgegangen werden darf.[3])

III. Bei Gebäuden, welche außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte gelegen sind, können durch den Eintritt oder das Aufhören eines Miethverhältnisses im Laufe des Steuerjahres sich insbesondere folgende Fälle ergeben:

A. Ein solches Gebäude wird ganz oder theilweise auf eine bestimmte Zeit des Jahres gegen einen vorhinein bestimmten Preis vermiethet. In diesem Falle hat der Hauseigenthümer nach Analogie der Bestimmungen

---

[1]) § 5 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

[2]) Da nämlich Aenderungen im Innern eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes keinen Gegenstand der Evidenzhaltung im Hausclassensteuerkataster bilden (s. § 112), so stimmt die Anzahl der thatsächlichen Wohnbestandtheile eines Hauses mit der katastermäßig ausgewiesenen Anzahl nicht immer überein.

[3]) F. M. E. v. 14. Mai u. 15. Juli 1882 Z3. 14083 u. 18231.

in Betreff der Leerstehung und Wiedervermiethung von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden oder Gebäudetheilen (s. § 114) binnen 14 Tagen nach Eintritt des Miethverhältnisses die entsprechende Anzeige unter Einbekennung des für die Dauer der Miethe stipulirten Zinses und Bezeichnung sowohl der vermietheten als auch der nicht vermietheten Gebäudelocalitäten zu erstatten. Von dem nunmehr hauszinssteuerpflichtig gewordenen Gebäude ist die Hauszinssteuer bezüglich der vermietheten Localitäten nach dem vorhinein bestimmten Miethzinse unter Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten, und bezüglich der nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach der, der thatsächlichen Anzahl derselben entsprechenden Hausclassensteuer für das betreffende Jahr zu berechnen, wobei die für das ganze Haus inkatastrirte jährliche Hausclassensteuer das Minimalmaß der für dieses Jahr vorzuschreibenden und einzuhebenden Hauszinssteuer bildet.

B. Ein solches Gebäude wird im Laufe des Jahres ganz oder theilweise auf unbestimmte Zeit vermiethet. Auch in diesem Falle ist bezüglich der Anzeige der Vermiethung, bezüglich der Vorschreibung und Einhebung der Hauszinssteuer von dem nunmehr hauszinssteuerpflichtig gewordenen Gebäude wie in ersterem Falle vorzugehen.

Während aber in dem erstern Falle der für den bestimmten Theil des Jahres vorhinein fixirte Miethzins rücksichtlich der vermietheten Localitäten der Hauszinssteuerberechnung zu Grunde gelegt wird, ist in dem andern Falle jener Zins von den vermietheten Localitäten in Rechnung zu nehmen, welcher auf die Zeit vom Eintritte der Vermiethung bis zum Ausgange des Jahres entfällt. Hört aber im letztern Falle die Miethe im Laufe des Jahres auf, oder hört sie im erstern Falle früher auf, als deren Dauer ursprünglich in Aussicht genommen war, so erwächst nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Wohnungsleerstehungen (s. § 114) bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsanspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung bezw. Rückvergütung der Hauszinssteuer, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schlußabsatzes des § 5 der Gebäudesteuernovelle der Hausclassensteuerersatz für das ganze Haus die gesetzliche Grenze bildet, unter welche auch bei Hauszinssteuerabschreibungen für solche Gebäude nicht gegangen werden darf.

C. Ein solches zu Beginn des Steuerjahres noch vermiethetes und demnach in diesem Steuerjahre hauszinssteuerpflichtiges Wohngebäude geht im Laufe des Steuerjahres in die Selbstbenützung des Hauseigenthümers über. In diesem Falle bleibt das betreffende Gebäude auch für den restlichen Theil des Steuerjahres in der Hauszinssteuerpflicht.[1])

IV. Außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten sind auch jene Wohngebäude, welche der Hauszinssteuer unterzogen werden, im Hausclassensteuerkataster (s. § 111) weiter zu führen, weil vorausgesetzt werden kann, daß diese Häuser in die Hausclassensteuerpflicht zurücktreten können. Bezüglich jener Jahre aber, für welche die betreffenden Häuser der Haus-

---

[1]) § 4 Gebäudesteuernovelle v. 9. Febr. 1882; F. M. E. v. 15. Juli 1882 Z. 18231.

zinssteuer unterliegen, hat die Vorschreibung der jährlichen Hausclassensteuer in den Steuerbüchern zu unterbleiben, eventuell ist die bereits für das betreffende Jahr vorgeschriebene Hausclassensteuer abzuschreiben.

Anmerkung. In Betreff der Hauszinssteuer-Nachtragsbemessungen für erst im Laufe des Steuerjahres erbaute, ganz oder zum Theile vermiethete Wohngebäude, welche außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte gelegen sind, liegt es im Geiste des Gesetzes, daß bei Berechnung der Hauszinssteuer mit Rücksicht auf die erst im Laufe des Steuerjahres eingetretene Steuerpflicht nur jene ideale Hausclassensteuerquote für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile bezw. für das ganze Gebäude in Anschlag gebracht werden kann, welche seit dem Beginne der Steuerpflicht des Gebäudes fällig geworden wäre.[1])

Grundlage für die Berechnung der fünfpercentigen Steuer.

I. Nach § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 (Gebäudesteuernovelle) sind von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages während der sogenannten Baufreijahrsperiode (s. §§ 118 und 119) als Steuer jährlich zu entrichten. §103.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente (s. § 96 III Z. 1—3) und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden (s. § 121) überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf diesen Objecten versicherten Capitalien in Abzug bringt.

In allen übrigen Beziehungen ist diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

II. Die Grundlage für die Berechnung der fünfpercentigen Steuer weicht nur insofern von jener für die Berechnung der Hauszinssteuer ab, als von dem zu versteuernden Bruttozinse (des Zinsjahres) außer den gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten noch die im Steuerjahre erweislich fällig werdenden Hypothekarpassivzinsen in Abzug gebracht werden, — vorausgesetzt, daß das betreffende Gebäude im Ganzen aus dem Titel der Bauführung hauszinssteuerfrei ist. — Bezieht sich die Hauszinssteuerfreiheit jedoch nur auf einzelne Theile des Gebäudes, d. h. ist letzteres nur theilweise hauszinssteuerfrei, so können die fälligen Hypothekarpassivzinsen ebensowenig berücksichtigt werden, wie bei ganz hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden.[2]) Es können daher bei theilweise hauszinssteuerfreien Gebäuden, selbst wenn die Hauszinssteuerpflicht sich auf einen noch so kleinen

---

[1]) F. M. E. v. 28. Jän. 1883 Z. 2584.

[2]) Dagegen haben die Besitzer von ganz oder theilweise hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden das Recht, ihren Hypothekargläubigern bei Auszahlung der Zinsen 5% in Abzug zu bringen (§ 12 Gebäudesteuernovelle, P. 6 des Kais. Pat. v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412; s. § 96 Anmerkung).

Gebäudetheil bezieht, nur die gesetzlichen Gebäudeerhaltungspercente bei Feststellung der Steuergrundlage berücksichtigt werden.[1])

Dagegen ist es für die Frage der Anrechenbarkeit der Passivzinsen bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden ohne Belang, ob die bezüglichen Hypothekarcapitalien schon zu Beginn oder erst im Laufe des Steuerjahres oder der Befreiungsperiode auf dem Gebäude versichert waren[2]), oder ob sie außer auf dem hauszinssteuerfreien Gebäude noch simultan auf steuerpflichtigen Objecten grundbücherlich haften.[3])

Die 5% Steuer ist in jenen Fällen vorzuschreiben und einzuheben, in welchen die Hauszinssteuer bei Abgang der zeitlichen Steuerfreiheit eingehoben werden müßte, daher auch bei Eigenwohnungen der Hauseigenthümer.[4])

Die Gleichstellung der fünfpercentigen Steuer in den meisten Beziehungen mit der Hauszinssteuer hat zur Folge, daß bezüglich der Wohnungsleerstehungen, Zinsverheimlichungen[5]), Einzahlungstermine, Vorzugsrechte der Realsteuern ꝛc. bei beiden Steuergattungen nunmehr gleichartige Grundsätze zur Anwendung gelangen.

III. Die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der 5% Steuer erfolgt auf Grund der in den allgemeinen Hauszinsertragsbekenntnissen (s. § 104) für das abgelaufene Zinsjahr ausgewiesenen und nach den Hauszinssteuernormen richtig gestellten Netto-Zinserträgnisse der von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäudetheile ohne Rücksicht auf die im Zinsjahre leerstehenden Localitäten, und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies unter Abrechnung der erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Passivzinsen von den auf diesen Gebäuden versicherten Capitalien.

Zu letzterem Behufe haben die Eigenthümer der ganz hauszinssteuerfreien Gebäude innerhalb des behördlich festgesetzten Termines (in der Regel bis zum 31. Jänner des Steuerjahres) besondere Ausweise (Lastenausweise) über die einzelnen auf den betreffenden Häusern versicherten Capitalien unter entsprechender Ausfüllung der vorgezeichneten Rubriken durch Bezeichnung des Zinsfußes, der Fälligkeitstermine der einzelnen Zinsraten im Laufe des Steuerjahres, der bereits zurückgezahlten Capitalsbeträge (Annuitäten) ꝛc. beizubringen. — Bei unterlassener rechtzeitiger Einbringung dieser Ausweise wird die Berechnung der 5% Steuer ohne Rücksichtnahme auf die Hypothekarpassivzinsen vorgenommen und dem Steuerträger überlassen, die Abrechnung allfälliger Passivzinsen eventuell im Recurswege zu verlangen.

---

[1]) Verw. Ger. H. v. 8. April 1884 Z. 711.

[2]) F. M. E. v. 25. Juli 1882 Z. 22663

[3]) Dies ist die Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 7. Febr. 1882 Z. 251 und 8. April 1884 Z. 729). Diese Ansicht wurde aus dem Wortlaute des Gesetzes abgeleitet, ist aber gleichwohl mit der Tendenz des Gesetzes schwer in Einklang zu bringen (s. § 193).

[4]) Verw. Ger. H. v. 26. Nov. 1878 Z. 1837 und 22. Mai 1883 Z. 1166.

[5]) F. M. E. v. 10. Juli 1883 Z. 13364 V. Bl. Nr. 24.

Die Richtigkeit der Daten der Lastenausweise wird von den Steuerbemessungsbehörden an der Hand der von ihnen geführten Verzeichnisse über die ganz hauszinssteuerfreien Gebäude (Grundbuchsverzeichnisse), welche jährlich zur Eintragung der entsprechenden Grundbuchsdaten bei den betreffenden Gebäuden an die Realgerichte gesendet werden (s. § 193), controlirt.[1])

Werden Capitalien erst im Laufe des Steuerjahres und nach Rechtskraft der Zahlungsaufträge über die vorgeschriebene 5% Steuer auf einem ganz hauszinssteuerfreien Hause sichergestellt, so sind die Gesuche um Anrechnung der entfallenden fälligen Passivzinsen, bezw. um nachträgliche Berichtigung der Steuergrundlage nicht als Rechtsmittel, welche an die Fristen des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) gebunden sind, sondern als Einschreiten um eine weil gesetzlich vorgesehene (§ 7 Gebäudesteuernovelle) auch gesetzlich zulässige Steuerabschreibung zu behandeln und ist darüber von den Bemessungsbehörden instanzmäßig zu entscheiden.[2])

(Ueber die in der Regel stattfindende Freilassung der 5% Steuer von den Umlagen siehe Einleitung IV. Abschn. III lit. f und § 108.)

Anmerkung. Bei theilweise vermietheten Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte wird rücksichtlich der nicht vermietheten Localitäten die Grundlage für die Berechnung der 5% Steuer durch Annahme eines verglichenen Zinses bestimmt (Parification), weil in dieser Richtung die diesfälligen früheren Vorschriften (Vdg. v. 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 33 § 6) eine Aenderung nicht erfahren haben.[3])

2. Das Steuerverfahren.

Ueberreichung der Hauszinsertragsbekenntnisse. Tabellarische Protokolle.

I. Den Ausgangspunkt für das Verfahren im Zwecke der Hauszins- §104.
steuerbemessung bilden die schriftlichen Fassionen (Hauszinsertragsbekenntnisse), welche die Eigenthümer (permanenten Nutznießer), ihre Bevollmächtigten, Vormünder oder Curatoren innerhalb der Frist[4]), welche alljährlich von den Behörden mittelst Kundmachung zu verlautbaren ist, bei der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steuerlocalcommission, Steueradministration), in deren Amtsbereiche das steuerpflichtige Object gelegen ist, eventuell bei dem mit dem Einsammeln der Fassionen betrauten Ortsvorstande[5]) für je ein Jahr (in Dalmatien von 5 zu 5 Jahren) zu überreichen haben.[6])

---

[1]) F. M. E. v. 29. März 1878 V. Bl. Nr. 7.
[2]) F. M. E. v. 5. August 1885 Z. 21750
[3]) F. M. E. v. 14. Mai 1882 Z. 14083.
[4]) Diese Frist wird im Allgemeinen in den jährlichen Kundmachungen auf Grund des F. M. E. v. 8. Oct. 1864 Z. 43507 V. Bl. Nr. 48 bis Ende August des dem Steuerjahre vorangehenden Zins-(Fassions-)jahres bestimmt. Bezüglich der Fassionen von Häusern im I. Wiener Bezirke läuft diese Frist nur bis Ende Juni des Fassionsjahres.
[5]) Alinea 2 § 1 Min. Vdg. v. 9. Aug. 1850 R. G. Bl. Nr. 333.
[6]) § 5 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 und Einführungsverordnung für Dalmatien v. J. 1839.

Gebäudetheil bezieht, nur die gesetzlichen Gebäudeerhaltungspercente bei Feststellung der Steuergrundlage berücksichtigt werden.[1])

Dagegen ist es für die Frage der Anrechenbarkeit der Passivzinsen bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden ohne Belang, ob die bezüglichen Hypothekarcapitalien schon zu Beginn oder erst im Laufe des Steuerjahres oder der Befreiungsperiode auf dem Gebäude versichert waren[2]), oder ob sie außer auf dem hauszinssteuerfreien Gebäude noch simultan auf steuerpflichtigen Objecten grundbücherlich haften.[3])

Die 5% Steuer ist in jenen Fällen vorzuschreiben und einzuheben, in welchen die Hauszinssteuer bei Abgang der zeitlichen Steuerfreiheit eingehoben werden müßte, daher auch bei Eigenwohnungen der Hauseigenthümer.[4])

Die Gleichstellung der fünfpercentigen Steuer in den meisten Beziehungen mit der Hauszinssteuer hat zur Folge, daß bezüglich der Wohnungsleerstehungen, Zinsverheimlichungen[5]), Einzahlungstermine, Vorzugsrechte der Realsteuern etc. bei beiden Steuergattungen nunmehr gleichartige Grundsätze zur Anwendung gelangen.

III. Die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der 5% Steuer erfolgt auf Grund der in den allgemeinen Hauszinsertragsbekenntnissen (s. § 104) für das abgelaufene Zinsjahr ausgewiesenen und nach den Hauszinssteuernormen richtig gestellten Netto-Zinserträgnisse der von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäudetheile ohne Rücksicht auf die im Zinsjahre leerstehenden Localitäten, und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies unter Abrechnung der erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Passivzinsen von den auf diesen Gebäuden versicherten Capitalien.

Zu letzterem Behufe haben die Eigenthümer der ganz hauszinssteuerfreien Gebäude innerhalb des behördlich festgesetzten Termines (in der Regel bis zum 31. Jänner des Steuerjahres) besondere Ausweise (Lastenausweise) über die einzelnen auf den betreffenden Häusern versicherten Capitalien unter entsprechender Ausfüllung der vorgezeichneten Rubriken durch Bezeichnung des Zinsfußes, der Fälligkeitstermine der einzelnen Zinsraten im Laufe des Steuerjahres, der bereits zurückgezahlten Capitalsbeträge (Annuitäten) etc. beizubringen. — Bei unterlassener rechtzeitiger Einbringung dieser Ausweise wird die Berechnung der 5% Steuer ohne Rücksichtnahme auf die Hypothekarpassivzinsen vorgenommen und dem Steuerträger überlassen, die Abrechnung allfälliger Passivzinsen eventuell im Recurswege zu verlangen.

---

[1]) Verw. Ger. H. v. 8. April 1884 Z. 711.

[2]) F. M. E. v. 25. Juli 1882 Z. 22663

[3]) Dies ist die Rechtsanschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 7. Febr. 1882 Z. 251 und 8. April 1884 Z. 729). Diese Ansicht wurde aus dem Wortlaute des Gesetzes abgeleitet, ist aber gleichwohl mit der Tendenz des Gesetzes schwer in Einklang zu bringen (s. § 193).

[4]) Verw. Ger. H. v. 26. Nov. 1878 Z. 1837 und 22. Mai 1883 Z. 1166.

[5]) F. M. E. v. 10. Juli 1883 Z. 13364 V. Bl. Nr. 24.

Die Richtigkeit der Daten der Lastenausweise wird von den Steuerbemessungsbehörden an der Hand der von ihnen geführten Verzeichnisse über die ganz hauszinssteuerfreien Gebäude (Grundbuchsverzeichnisse), welche jährlich zur Eintragung der entsprechenden Grundbuchsdaten bei den betreffenden Gebäuden an die Realgerichte gesendet werden (s. § 193), controlirt.[1])

Werden Capitalien erst im Laufe des Steuerjahres und nach Rechtskraft der Zahlungsaufträge über die vorgeschriebene 5% Steuer auf einem ganz hauszinssteuerfreien Hause sichergestellt, so sind die Gesuche um Anrechnung der entfallenden fälligen Passivzinsen, bezw. um nachträgliche Berichtigung der Steuergrundlage nicht als Rechtsmittel, welche an die Fristen des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) gebunden sind, sondern als Einschreiten um eine weil gesetzlich vorgesehene (§ 7 Gebäudesteuernovelle) auch gesetzlich zulässige Steuerabschreibung zu behandeln und ist darüber von den Bemessungsbehörden instanzmäßig zu entscheiden.[2])

(Ueber die in der Regel stattfindende Freilassung der 5% Steuer von den Umlagen siehe Einleitung IV. Abschn. III lit. f und § 108.)

Anmerkung. Bei theilweise vermietheten Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte wird rücksichtlich der nicht vermietheten Localitäten die Grundlage für die Berechnung der 5% Steuer durch Annahme eines verglichenen Zinses bestimmt (Parification), weil in dieser Richtung die diesfälligen früheren Vorschriften (Vdg. v. 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 33 § 6) eine Aenderung nicht erfahren haben.[3])

2. Das Steuerverfahren.

Ueberreichung der Hauszinsertragsbekenntnisse. Tabellarische Protokolle.

I. Den Ausgangspunkt für das Verfahren im Zwecke der Hauszinssteuerbemessung bilden die schriftlichen Fassionen (Hauszinsertragsbekenntnisse), welche die Eigenthümer (permanenten Nutznießer), ihre Bevollmächtigten, Vormünder oder Curatoren innerhalb der Frist[4]), welche alljährlich von den Behörden mittelst Kundmachung zu verlautbaren ist, bei der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steuerlocalcommission, Steueradministration), in deren Amtsbereiche das steuerpflichtige Object gelegen ist, eventuell bei dem mit dem Einsammeln der Fassionen betrauten Ortsvorstande[5]) für je ein Jahr (in Dalmatien von 5 zu 5 Jahren) zu überreichen haben.[6]) §104.

---

[1]) F. M. E. v. 29. März 1878 V. Bl. Nr. 7.
[2]) F. M. E. v. 5. August 1885 Z. 21750
[3]) F. M. E. v. 14. Mai 1882 Z. 14083.
[4]) Diese Frist wird im Allgemeinen in den jährlichen Kundmachungen auf Grund des F. M. E. v. 8. Oct. 1864 Z. 43507 V. Bl. Nr. 48 bis Ende August des dem Steuerjahre vorangehenden Zins-(Fassions-)jahres bestimmt. Bezüglich der Fassionen von Häusern im I. Wiener Bezirke läuft diese Frist nur bis Ende Juni des Fassionsjahres.
[5]) Alinea 2 § 1 Min. Vdg. v. 9. Aug. 1850 R. G. Bl. Nr. 333.
[6]) § 5 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 und Einführungsverordnung für Dalmatien v. J. 1839.

Alle Aenderungen, welche in der Zeit nach Ueberreichung der Fassion bis zum Schlusse des Fassionsjahres in der Zutheilung der einzelnen Wohnbestandtheile, in den bedungenen Miethzinsen ꝛc. eintreten, sind der Steuerbehörde nachträglich anzuzeigen. Bei Neu- und Umbauten müssen Nachtragsfassionen innerhalb der in den jährlichen Kundmachungen, eventuell von Fall zu Fall bestimmten Frist (in der Regel binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses) überreicht werden.

Die einlangenden Fassionen werden mit dem Präsentationsdatum versehen und mittelst der in den §§ 13 und 14 der Instruction vom 26. Juni 1820 angeordneten Verzeichnisse der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude und der Hauseigenthümer für die einzelnen Steuergemeinden[1]) in der Reihenfolge der Gebäudeconscriptionsnummern (in Wien gegenwärtig der neuen Grundbuchseinlagsnummern) in Evidenz gehalten.

Ist der Termin zur Ueberreichung der Fassionen abgelaufen, so werden die noch ausständigen Zinsbekenntnisse unter Festsetzung einer Frist von drei Tagen mit dem Beisatze betrieben, daß, wenn sie binnen dieser Zeit nicht vorgelegt werden, ein Strafbetrag von 10 fl. zu erlegen ist, und nach weiteren 8 Tagen, also bei einer Verzögerung von 11 Tagen nach Zustellung der Betreibung die Aufnahme der fehlenden Fassion durch einen eigenen Commissär auf Kosten der zur Fatirung Verpflichteten (in Wien und Prag gegen täglich 5 fl., in anderen Orten gegen täglich 3 fl.) vorgenommen werden wird. In ganz besonderen Fällen, wo es sich um Gebäude von großem Umfange handelt, kann die Steuerbehörde den Termin zur Ueberreichung der Bekenntnisse, jedoch nicht über 4 Wochen im Ganzen, verlängern.[2])

II. Anläßlich der Ausdehnung der Hauszinssteuer auf das flache Land vom 1. Nov. 1849 an (s. § 93) wurde mit der Ministerialverordnung vom 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 333 gestattet, daß jene Hausbesitzer, welche die Hausclassensteuer nach der IX. Classe[3]) oder nach einem minderen Ausmaße entrichten und die Einbringung eines schriftlichen Bekenntnisses nicht vorziehen, die bezüglichen Angaben in Betreff der unter die „ausgedehnte" Hauszinssteuer fallenden Objecte auch bei den Ortsvorständen mündlich erstatten können, welche dieselben in die für die einzelnen Steuergemeinden vorbereiteten Tabellen (sog. tabellarischen Protokolle) nach der vorgeschriebenen Form einzutragen haben. Obwohl gegenwärtig der Unter-

---

[1]) Bei den Wiener Steueradministrationen wird dieses Verzeichniß als Hauszinssteuerkataster geführt, in welches auch alle Veränderungen eingetragen werden; auf dem Lande werden diese Verzeichnisse von den Gemeindevorständen alljährlich über Auftrag der Bezirkshauptmannschaften verfaßt.

[2]) § 31 Instruction v. 26. Juni 1820; siehe auch Kais. Verdg. v. 1. Aug. 1858 R. G. Bl. Nr. 115. — Gegen die Betreibung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; dagegen kann die Strafverfügung im Sinne des Gesetzes v. 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) binnen 8 Tagen angefochten werden.

[3]) In Niederösterreich bildet gegenwärtig auf dem flachen Lande die XI. Classe die Grenze (Erl. der k. k. n. ö. F. L. Dir. v. 7. März 1885 Z. 6061).

schied zwischen der „ursprünglichen“ und der sogenannten „ausgedehnten“ Hauszinssteuer weggefallen ist, wurde die Benützung der tabellarischen Protokolle über Miethzinsangaben im Interesse der Parteien selbst, und da die den kleineren Steuerträgern seiner Zeit gewährte Erleichterung mit der Gebäudesteuernovelle vom 9. Febr. 1882 nicht im Widerspruche steht, auch unter der Wirksamkeit der berufenen Gesetzesnovelle aufrecht erhalten.[1])

Der Bürgermeister oder der von ihm Bestellte hat in das tabellarische Protokoll den Namen jedes einvernommenen Hauseigenthümers mit den von ihm benützten Localitäten und unter demselben in gleicher Weise die Namen der einzelnen Miethparteien mit den denselben vermietheten Gebäudetheilen aufzunehmen, die weiteren Rubriken der Tabelle auszufüllen und die eingetragenen Daten durch die Unterschrift des Hauseigenthümers bestätigen zu lassen. — Obwohl es nicht zu den Aufgaben der Ortsvorstände gehört, Erhebungen über die Richtigkeit der Bekenntnisse zu pflegen, so haben sie gleichwohl auf Verbesserung und Berichtigung auffallender Unrichtigkeiten und Mängel hinzuwirken.

In das tabellarische Protokoll über die mündlichen Bekenntnisse sollen auch die schriftlichen Bekenntnisse von Besitzern hauszinssteuerpflichtiger Objecte in der betreffenden Gemeinde unter Bezeichnung der Hausnummer und des Namens des Hauseigenthümers eingeschaltet werden. — Das tabellarische Protokoll ist vom Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Bestätigung eigenhändig zu unterfertigen, daß dasselbe die schriftlichen Bekenntnisse oder die Angaben sämmtlicher Besitzer der in der Gemeinde gelegenen und im Wege der Vermiethung benützten und in hauszinssteuerpflichtigen Orten (s. § 97) auch der selbstbenützten Gebäude enthalte. Dasselbe ist binnen 6 Tagen nach Ablauf der zur Einbringung der Bekenntnisse vorgezeichneten Frist der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, sofern von letzterer nicht der Auftrag ertheilt wird, das Protokoll vorläufig noch behufs Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse in der Gemeinde durch einen Abgeordneten der Behörde zurückzubehalten.[2])

Einrichtung der Hauszinsertragsbekenntnisse.[3])

Das Zinsertragsbekenntniß zerfällt in die detaillirte Beschreibung der einzelnen Bestandtheile des Hauses und in die Angabe des Zinses, welcher für jede Wohnung in demselben oder für einzelne Hausbestandtheile, dann von dem Gebäude im Ganzen durch die wirkliche Vermiethung bezogen wird, bezw. bei unbewohnten (s. § 98) oder vom Hauseigenthümer selbst benützten (s. § 99) hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden oder Gebäudetheilen im Fassionsjahre im Falle der Vermiethung bezogen werden könnte. §105.

[1]) F. M. E. v. 25. Juni 1882 Z. 19253 u. v. 27. März 1883 Z. 8888.

[2]) Belehrung für die Bürgermeister über die Ausführung der im § 4 des A. h. Patentes v. 10. Oct. 1849 angeordneten Ausdehnung der Hauszinssteuer vom 9. August 1850 (Zusammenstellung der Gebäudevorschriften. Wien 1881, S. 104 und 105).

[3]) Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820 zur Verfassung und Uebereeichung der Zinsertragsbekenntnisse (Beilage zu § 28 der Gebäudesteuerinstruction).

Die Bekenntnisse müssen auf den vorgeschriebenen, von den Fatenten auf eigene Kosten anzuschaffenden[1]) Fassionsbögen geschrieben sein; die einzelnen Bögen werden in der Art zusammengeheftet, daß erst die Beschreibung des Hauses, dann das Zinsertragsbekenntniß folgt und am Titelblatte die Nummer des Hauses, die Bezeichnung der Steuergemeinde, der Name des Eigenthümers, sowie die Namen der Miteigenthümer, das Zins- und Steuerjahr ersichtlich zu machen sind.[2])

I. Die Hausbeschreibung enthält:

1. Die fortlaufende Nummer (topographische Nummer) für jeden in dem Hause befindlichen, durch eigene Wände von den übrigen abgesonderten Bestandtheil, z. B. für jedes Zimmer, Kammer, Küche u. dgl. — Ein Keller oder Boden (eine Stallung, Schupfe u. dgl.), welcher an verschiedene Parteien bloß nach einem bestimmten Ausmaße, wenn auch ohne Absonderung, vermiethet ist, z. B. Keller auf 20 Eimer, ein Viertel des ganzen Bodens (Stallung auf zwei Pferde u. dgl.) erhält so viele besondere Nummern, als sich Parteien in die Benützung theilen. Die Numerirung der Bestandtheile fängt von dem Untersten des Hauses an und geht in dieser Ordnung bis an das Oberste, vom Keller bis zu den Bestandtheilen unter dem Dache.

2. Die Nummer des Hofes, in dem jeder Bestandtheil gelegen ist, wenn das Haus mehrere Höfe hat.

3. Die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang ist, wenn das Haus mehrere Stiegen hat.

4. Die Lage der einzelnen Bestandtheile, durch die Angabe: unter der Erde, ebener Erde, erster Stock 2c.

5. Die Bestimmung des Bestandtheiles, durch die Angabe der Benützungsart, z. B. Keller, Holzlage, Zimmer, Kammer, Boden, Gewölbe, Kramladen 2c.

6. Die Nummer der Wohnung (Wohnungsnummer), zu welcher der Bestandtheil vermiethet oder benützt wird, in Uebereinstimmung mit der Zinsertragstabelle.

II. Die eigentliche Zinsertragstabelle enthält:

1. Die fortlaufende Nummer der Wohnung oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses (z. B. eines besonders an eine Miethpartei vermietheten Gewölbes, Magazines u. dgl.). Die Hauseigenthümer

---

[1]) Hfkzd. v. 30. Juli 1821 Z. 1324 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 49 Nr. 114). Bei der ersten Einführung der Hauszinssteuer wurden die Hauseigenthümer mit Fassionsblanketten und der gedruckten „Belehrung für die Hauseigenthümer" unentgeltlich betheilt

[2]) Die Zinsertragsbekenntnisse in Orten, welche der „ausgedehnten" Hauszinssteuer unterlagen, haben eine einfachere, den ländlichen Verhältnissen mehr entsprechende Form, durch welche auch die Anzahl der Wohnbestandtheile und der übrigen Localitäten bei jedem Hause zur übersichtlichen Darstellung gelangt (Formular A zu § 1 der Ministerialverordnung vom 9. August 1850 R. G. Bl. Nr. 333).

sind verpflichtet, diese Wohnungsnummer an dem Eingange zur Wohnung kennbar und leicht leserlich anbringen zu lassen.[1])

2. Die Lage der Wohnung, welche sich nach der Lage ihrer Hauptbestandtheile bestimmt. Eine Wohnung z. B., deren Hauptbestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf die Lage als im ersten Stocke angesetzt, wenngleich dazu Keller unter der Erde, Küche und Küchenzimmer zu ebener Erde, ein Zimmer im zweiten Stock, eine Bodenlage gehörte.

3. Die Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist, durch Berufung der einschlägigen Nummern der Hausbestandtheile in der Hausbeschreibung z. B. 1, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 53.

4. Den Namen jeder Wohnpartei und zwar sowohl der einzelnen Miether, als auch des Hauseigenthümers selbst, wenn letzterer im eigenen Hause wohnt. Bei leerstehenden Wohnungen (s. § 98) ist das Leerstehen und die Zeit, durch welche sie leerstehen, zu bemerken.

5. Den **Zinsertrag** für die einzelnen Vermiethungsperioden und für das ganze Jahr von den einzelnen Wohnungen (auch von den leerstehenden, s. § 98) und in der Summe vom ganzen Hause. Für die Vermiethungsperioden sind vier Colonnen eröffnet. Je nachdem die Vermiethungsperiode vierteljährig oder halbjährig gesetzlich oder ortsüblich ist, wird der vierteljährige oder halbjährige Zins und zwar letzterer in den Rubriken des zweiten und vierten Quartals angesetzt; in der Rubrik Summe wird dann der gesammte jährliche Ertrag bei jeder Wohnung angegeben. Wo weder gesetzliche noch übliche Vermiethungsperioden bestehen, wird blos der jährliche Zins in der Rubrik der Summe angesetzt. — Die Zinserträgnisse werden immer für dasjenige Jahr (Fassionsjahr) angegeben, in welchem die Fassion für das Steuerjahr einzubringen ist, also in der Regel die Zinse des vorhergehenden Jahres (des Zinsjahres, s. § 98) für das nächste Verwaltungsjahr (Steuerjahr). Sie sind ohne Abrechnung der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten, deren Abzug von Amtswegen vorzunehmen ist, sammt dem entsprechenden Zinsanschlage für Nebenbedingungen und Nebenbeiträge als **Bruttozinsungen einzubekennen**. Die am Schlusse der Fassion vorzunehmende Summirung der Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile ergibt den Zinsertrag des ganzen Hauses.

6. Die Bestätigung der Richtigkeit der Zinsertragsangaben bei den einzelnen Wohnungen in der dazu eigens eröffneten Rubrik durch die eigenhändige Unterschrift der Miethparteien, welche, wenn sie unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe unterliegen (s. § 122). Der Hauseigenthümer ist verbunden, jeder Partei die Zinsfassion zur Einsicht und Namensfertigung mitzutheilen. Wäre es dem Hauseigenthümer

[1]) Der Abgang der instructionsmäßigen Numerirung der Wohnungen kann den Hausbesitzern insofern zum Nachtheile gereichen, als auch jene Vortheile, die dem Steuerträger nur bei dem Bestande dieser Numerirung und der Beachtung der angeordneten Einrichtung überhaupt zugewendet werden können, insbesondere aber Steuerabschreibungen aus dem Titel der Leerstehung, nur insoweit zugestanden werden, als der Abgang des instructionsmäßigen Erfordernisses die zweifellose Constatirung der einschlägigen Bedingungen nicht behindert.

nicht möglich, die Bestätigung einer Partei, welche im Laufe des Zinsjahres die Wohnung geräumt hat, in der gehörigen Zeit einzuholen, so ist dieses in der Rubrik „Anmerkung" zu bemerken.[1])

7. Die erläuternde „Anmerkung". In dieser Rubrik sind namentlich die Zahl der zur Beleuchtung der Stiegen und Gänge des Hauses verwendeten Oellampen oder Gasflammen, der allenfalls auf Möbel und Gartenbenützung, auf die Ausübung des Gewerberechtes 2c. entfallende, im bedungenen Zinse enthaltene Theilbetrag, bezw. das Verhältniß, nach welchem der Abzug geschieht, und alle auf Steuerfreilassung gerichteten Ansprüche und sonstige Bemerkungen darzustellen.

III. Die Zinsfassionen, für deren Richtigkeit die Hauseigenthümer und zwar die Miteigenthümer alle in solidum verantwortlich erscheinen, sind von diesen oder dem hiezu eigens Bevollmächtigten unter Beilegung der Vollmacht mit folgendem Beisatze zu unterfertigen: „Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben und mir dabei die Bestimmungen des § 11 der Circularverordnung vom 1. März 1820[2]) gegenwärtig gehalten habe. Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift." Datum.

Prüfung und Richtigstellung der Hauszinsbekenntnisse. Controle derselben.

§ 106. Die Prüfung der Fassionen ist eine doppelte: die äußere oder formelle und die innere oder materielle; durch die erstere wird die Beobachtung der vorgeschriebenen Form, durch die letztere die Vollständigkeit und Wahrheit der Bekenntnisse geprüft.

I. Eine in der Form wesentlich von der Vorschrift abweichende Fassion ist dem Fatenten sogleich zur Abänderung mit dem Beisatze zurückzustellen, diese binnen 8 Tagen um so gewisser zu bewerkstelligen, als sonst die Fassion von Amtswegen und auf Kosten des Steuerträgers aufgenommen werden würde (s. § 104 I). Sind aber die Vernachlässigungen in der Form minder wesentlich, oder kann die Berichtigung von der Behörde vorgenommen werden, so ist darüber hinauszugehen, oder die Verbesserung von Amtswegen vorzunehmen. Calculfehler sind in der Regel immer von Amtswegen richtigzustellen, es sei denn, daß eine Aufklärung unbedingt nothwendig wäre, die im kürzesten Wege durch Vorladung des Fatenten einzuholen ist.[3])

II. Die einbekannten Miethzinse können von Amtswegen richtig gestellt werden und zwar entweder im gütlichen Einvernehmen mit dem Hauseigenthümer oder, wenn ein solches nicht zu erzielen ist und durch

---

[1]) § 11 Gebäudesteuerpatent vom 23. Febr. 1820 und §§ 21 u. 22 der Belehrung v. 26. Juni 1820.

[2]) Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. 48 Bd. Nr. 28, dann 47. Bd. S. 699).

[3]) §§ 33 u. 34 der Instruction v. 26. Juni 1820.

die Aeußerung des Fatenten oder die von ihm beigebrachten Behelfe die vorgehaltenen Bedenken und Zweifel nicht behoben erscheinen, im Wege einer Localuntersuchung (s. § 107). — Wird jedoch von Amtswegen oder über Anzeige eines Dritten die Entdeckung gemacht, daß der Hauseigenthümer in dem überreichten Zinsertragsbekenntnisse absichtlich die von Miethparteien bedungenen oder wirklich erhobenen Zinse in geringerem Betrage angibt oder steuerpflichtige Objecte aufzuführen ganz unterläßt, sonach ein thatsächliches Verhältniß falsch einbekennt oder ganz verschweigt, so ist die Untersuchung wegen Zinsverheimlichung (s. §§ 123—125) einzuleiten.

Wenn Richtigstellungen der einbekannten Zinse von Amtswegen über Vorladung des Fatenten auf Grund seines erklärten Einverständnisses vorgenommen werden, so kann letzteres gleich auf der Fassion oder in einem Anhange zum tabellarischen Protokolle protokollarisch eufgenommen werden. (Ueber die wichtigsten Fälle der Aenderungen der Fassionen von Amtswegen s. § 107).

Bei Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, ist mit Billigkeit vorzugehen, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, wenn:

a) der Grund der geringeren Angabe notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt, in welchem Falle keine Erhöhung der Angabe stattfindet, wenn es auch gewiß ist, daß der Eigenthümer einen höheren Zins erwirken könnte;
b) wenn eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe, oder Grundproducenten, die den Grund selbst bearbeiten, verhältnißmäßig gering angesetzt würden.[1])

III. Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controle:
a) durch die vorerwähnten Revisionen, welche von Amtswegen vorzunehmen sind, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten;
b) durch die Bestätigung der Miethparteien, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist;
c) durch die Berechtigung, welche Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.[2])

Localerhebung.

I. Eine Localerhebung im Zwecke der Aenderung der einbekannten Zinse kann über Anordnung der Steuerbehörde erster Instanz insbesondere in folgenden Fällen stattfinden: § 107.

1. bei Richtigstellung des einbekannten Zinswertes der Wohnung des Hauseigenthümers oder solcher Wohnungen und Gebäudelocalitäten,

---

[1]) § 43 Instruction v. 26. Juni 1820. — In letzterem Falle soll der Zins nicht erhöht werden, wenn nach Abschlag von 15% zwei Fünftheile desselben dem Betrage der von diesem Hause im Wege der Classification entfallenden Hausclassensteuer gleichkommen.

[2]) § 10 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 48).

welche der Hauseigenthümer unentgeltlich oder gegen ein verhältnißmäßig geringes Entgelt oder gegen Leistung von Diensten an Verwandte, Bedienstete 2c. zur Benützung überläßt (s. § 99), ferner bei Richtigstellung des einbekannten Zinswertes von im Fassionsjahre leerstehenden Wohnungen (s. § 98);

2. bei Auftheilung des Zinses auf die hauszinssteuerpflichtigen und hauszinssteuerfreien Bestandtheile eines Gebäudes (s. § 121);
3. bei Bestimmung des Zinswertes von Gasthäusern, welche nach Tagen, Wochen oder Monaten vermiethet oder lediglich zur Bewirtung benützt werden (s. § 99 II d), von Localitäten, welche in Verbindung mit Gewerberechten (s. § 99 II c) oder von Fabriken, Werkstätten u. dgl., welche mit den daselbst befindlichen Maschinen, Werkzeugen 2c. in Bestand gegeben werden (s. § 99 II a);
4. bei unverhältnißmäßig hohem Zinsanschlage für die mit den vermietheten Wohnungen verbundene Gartenbenützung, Wohnungseinrichtung, Wäsche (s. § 99 II b) u. dgl.

In diesen und ähnlichen Fällen ist der steuerbare Zinswert, bezw. die steuerbare Quote des Zinses im Wege der Localerhebung lediglich mit Rücksicht auf das Locale selbst durch Vergleich mit den Miethzinsen ähnlicher Localitäten, bei welchen die Vermiethung frei von persönlichen Beziehungen, von Nebenbedingungen u. dgl. erscheint, zu ermitteln (Parification).

5. In Zinsverheimlichungsfällen, insbesondere bei begründetem Verdachte, daß Theile eines steuerpflichtigen Gebäudes verschwiegen wurden (s. § 123).

II. Das bei dieser Erhebung zu beobachtende Verfahren ist in den §§ 38—41 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (s. § 94 II) vorgezeichnet.

Zur Localerhebung ist ein rechtlicher und bescheidener Functionär zu delegiren, welcher dieselbe unter Zuziehung des hievon rechtzeitig verständigten Hauseigenthümers oder seines ausgewiesenen Bevollmächtigten und zweier anderen, von der Erhebungsbehörde eigens zu bestimmenden Hauseigenthümer des Ortes, in dem das Gebäude gelegen ist, vorzunehmen hat.[1]) An die Ansicht („Meinung") der zugezogenen Hauseigenthümer, die dieselben auch in Abwesenheit des Fatenten äußern können, ist die Bemessungsbehörde nicht gebunden.[2])

Der Erhebungscommissär hat dem Fatenten die Bedenken, die gegen seine Fassion obwalten, vorzuhalten und denselben zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des zu niedrig veranschlagten steuerbaren Zinses (Zinswertes) durch gütliche Vorstellungen zu veranlassen. Minderfatirungen in Zinsverheimlichungsfällen (Z. 5) können jedoch nie Gegenstand einer gütlichen Ausgleichung sein.[3]) — Beharrt der Fatent bei seiner Angabe,

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 27. Oct. 1885 Z. 2516 Budw. Nr. 2742.
[2]) Vergl. Verw. Ger. H v. 14. April 1885 Z. 946, Budw. Nr. 2501.
[3]) Hfkzd. v. 22. Nov. 1824 Z. 2924 (Prov. Ges. S. f. Mähren und Schlesien, 7. Bd. Nr. 41).

so sind durch die Besichtigung des Gebäudes, durch Einvernahme der Miethparteien die Angaben des Fatenten zu verificiren oder auf diesem Wege die Daten zur Widerlegung derselben zu sammeln.

Ueber das Resultat der Localerhebung hat der Untersuchungscommissär ein Protokoll[1]) aufzunehmen, in demselben die Bedenken gegen das Bekenntniß, die Erklärung des Fatenten und die, die vorhandenen Bedenken begründenden oder widerlegenden Thatsachen (den Localbefund) kurz und klar darzustellen, zugleich die Aeußerung der beigezogenen Hauseigenthümer über die Frage, ob die zur Versteuerung einbekannten Beträge billiger Weise angenommen werden können, oder auf welche Summe sie zu erhöhen seien, aufzunehmen, sein Gutachten darüber bestimmt zu äußern und die Summe ziffermäßig anzugeben, auf welche der Zins im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu setzen wäre.

Das Untersuchungsprotokoll ist der Steuerbemessungsbehörde vorzulegen, welche auf Grund des Untersuchungsergebnisses die entsprechende Verfügung trifft.

Anmerkung. Die Localerhebungskosten (im Amtsorte mit 2 fl. C. M.) sind von der sachfälligen Partei, sonst vom Aerare zu tragen.[2])

Vollzug der Hauszinssteuerbemessung und Darstellung der Steuerergebnisse. Rechtsmittel.

I. Gegenwärtig[3]) sind zur Erhebung der Hauszinserträgnisse und zur Durchführung der Hauszinssteuerbemessung die Steuerbehörden erster Instanz (Steueradministrationen, Steuerlocalcommissionen, Bezirkshauptmannschaften) unter der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Finanzlandesbehörden berufen.[4]) §108.

A. Nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung der Zinsertragsbekenntnisse trägt die Bemessungsbehörde die richtiggestellten Zinse, bezw. die für die Steuerberechnung maßgebenden Daten individuell in die für die einzelnen Gemeinden nach der vorgeschriebenen Form[5]) vorbereiteten Bemessungstabellen ein und bemißt hienach die Hauszinssteuer mit dem den betreffenden Ortskategorien entsprechenden gesetzlichen Steuerpercente (s. § 96 III). Gleichzeitig werden für die einzelnen Contribuenten Hauszinssteueranlage-

---

1) Muster A (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443).

2) Hfkzd. v. 13. Oct. 1840 Z. 27581 (Prov. Ges. f. Niederösterreich 22. Th. Nr. 176); § 4 der Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918.

3) Ursprünglich waren zur Erhebung der Hauszinse in einigen größeren Städten eigene Kommissionen unter der Aufsicht der damals zur Durchführung des Grundsteuerprovisoriums bestandenen Provinzialcommissionen bestellt. Sonst wurden die Geschäfte der Hauszinssteuerbemessung durch die betreffenden Kreisämter unter der unmittelbaren Leitung des Guberniums besorgt.

4) Vdg. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jän. 1853 R. G. Bl. Nr. 10 und Erl. des Finanzmin. v. 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 15.

5) Muster E für die nach § 1 lit. a und Muster F für die nach § 1 lit. b der Gebäudesteuernovelle hauszinssteuerpflichtigen Gebäude (F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 6279).

scheine (Zahlungsaufträge) ausgefertigt, in welchen auf Grund der Daten der Bemessungstabellen der einbekannte und der ämtlich richtiggestellte Miethzins (Zinsertrag), die hievon auf die gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten entfallende Quote, das Ausmaß der Hauszinssteuer und die Art der Berechnung derselben dargestellt werden.

B. Bei zeitlich hauszinssteuerfreien (s. § 118) Gebäuden sind die Zifferansätze in die Bemessungstabelle mit rother Tinte einzustellen; bei zum Theile steuerfreien Gebäuden sind unterhalb der rothen Zifferansätze die auf den steuerpflichtigen Theil des Gebäudes entfallenden einzuhebenden Beträge mit schwarzer Tinte ersichtlich zu machen.[1] Die Berechnung der auf die zeitlich hauszinssteuerfreien Gebäude und Gebäudetheile entfallenden Hauszinssteuer, welche zum Unterschiede von der „zahlbaren" die „nicht zahlbare" oder „ideale" Hauszinssteuer genannt und als solche in allen Ausweisen besonders bezeichnet wird, ist deshalb erforderlich, weil nach derselben die Umlagen für die einzelnen Fonde (Fondszuschläge) einzuheben sind, weshalb den Parteien auch die Steuergrundlage bezüglich der „nicht zahlbaren" Hauszinssteuer bekanntzugeben ist.

C. Im Zwecke der Veranlagung der fünfpercentigen Steuer hat die Anlage der Bemessungstabelle für die im Ganzen von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude abgesondert von jener für die nur zum Theile hauszinssteuerfreien Gebäude zu erfolgen. Die Uebertragung des nach den Hauszinssteuernormen rücksichtlich der hauszinssteuerfreien Hausbestandtheile für das abgelaufene Zinsjahr festgesetzten Bruttozinserträgnisses, sowie der hievon in Abzug zu bringenden Quote für Erhaltungs- und Amortisationskosten findet aus den Hauszinssteuerbemessungstabellen statt; überdies werden in die Bemessungstabelle für die ganz hauszinssteuerfreien Gebäude die im Steuerjahre fälligen Hypothekarpassivzinsen rücksichtlich der einzelnen belasteten Gebäude aus den Lastenausweisen (s. § 103 III) eingetragen und von dem Reste die Steuer mit fünf Percent bemessen. Hiernach werden die individuellen Zahlungsaufträge über die bemessene 5 % Steuer unter Darstellung der Bemessungsgrundlage ausgefertigt. — In den meisten Kronländern werden zur 5 % Steuer keine Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen eingehoben, weil für letztere die Umlagebasis die „nicht zahlbare" Hauszinssteuer bildet.[2])

II. Die einzelnen Bemessungstabellen werden copirt und die Copien unter Anschluß der individuellen Hauszinssteueranlagescheine (Zahlungsaufträge) mit einer Anweisungsverordnung dem Steueramte zur Vor-

---

1) F. M. E. v. 18. Juli 1882 Z. 18231.

2) Bezüglich der auf den Stadterweiterungsgründen in Wien erbauten Häuser werden auf Grund eines Landesgesetzes zur 5 % Steuer auch Umlagen eingehoben, insoweit bei den betreffenden Gebäuden die zeitliche Hauszinssteuerfreiheit sich auch auf die Umlagen zur nichtzahlbaren Hauszinssteuer bezieht. Das Gleiche ist der Fall in Tirol in Folge Landtagsbeschlusses vom 26. Juni 1884 u. 25. Jänner 1885 in Ansehung der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Febr. 1882 erworbenen Gebäudesteuerbefreiungen.

schreibung der bezüglichen Steuerbeträge, zur Berechnung der Umlagen und zur Zustellung der hienach ergänzten Anlagescheine (Zahlungsaufträge) im Wege der Gemeindeämter gegen Empfangsbestätigung an die einzelnen Steuerträger zugefertigt. Das Steueramt schreibt die entfallenden Steuerbeträge in den steuerämtlichen Contenbüchern (s. § 75) vor und trägt das Ergebniß der mit jeder Anweisungsverordnung zur Vorschreibung angewiesenen Steuerbeträge unter Berufung der bezirkshauptmannschaftlichen Anweisungsverordnung summarisch in die steuerämtlichen Steuerquartalsausweise (s. § 89) ein.

III. Ueber den Stand und den Fortgang der Steuerbemessung (Hauszinssteuer und 5% Steuer) sind von den Steuerbemessungsbehörden zu den bestimmten Terminen Arbeitsrapporte[1]) an die Finanzlandesbehörde einzusenden.

Nach Abschluß des jährlichen Hauszinssteuerbemessungsgeschäftes sind von den Steuerbemessungsbehörden Summarien über die Totalsumme der bemessenen Hauszinssteuer, und zwar abgesondert in Betreff der Orte, in welchen die Hauszinssteuer mit 26⅔% festgesetzt ist, sowie in Betreff der im § 1 lit. a und b des Gesetzes vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 bezeichneten Ortskategorien (s. § 94 I) der Finanzlandesbehörde vorzulegen. Ebenso ist ein Summarium über die 5% Steuer einzusenden. — Die Steuerergebnisse werden in den Summarien nach Steueramtsbezirken[2]) und in der Summe für das ganze Gebiet der betreffenden Bemessungsbehörde dargestellt; auch enthalten die Summarien Rubriken zur Aufnahme statistischer Daten (der Gesammtzahl der hauszinssteuerpflichtigen und ebenso der hauszinssteuerfreien Gebäude, des einbekannten und richtiggestellten Brutto-Miethzinses, der Idealzinssteuer 2c.).

Die Finanzlandesbehörde läßt aus den eingesendeten Rapporten und Summarien der Bemessungsbehörden durch das Finanzrechnungsdepartement Landeszusammensätze verfassen und legt sie mit den entsprechenden Erläuterungen dem Finanzministerium vor.

IV. Gegen die im Anlagescheine (Zahlungsauftrage) dargestellte Bemessung kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) ein Recurs binnen 30 Tagen bei der Steuerbemessungsbehörde, von welcher die Bemessung ausgegangen ist, eingebracht werden, worüber die Finanzlandesbehörde in Gemäßheit des § 44 des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820 Z. 918 (Polit. Ges. u. Vdgen. 47. Bd.) endgiltig entscheidet. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.[3])

(Ueber die Verjährung des Steuerbemessungsrechtes s. § 10.)

---

[1]) Muster K (F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 6279).
[2]) F. M. E. v. 29. Dec. 1882 Z. 40355.
[3]) Hfkzd. v. 22. Mai 1821 ZZ. 832 u. 833 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 3. Th. Nr. 178).

B. Bei der Hausclassensteuer.

Höhe der Hausclassensteuer.

§ 109. I. Die Hausclassensteuer wurde auf Grund des im Jahre 1820 aufgestellten, bald darauf verdoppelten Tarifes, welcher als Ordinarium zu gelten hatte[1]), rücksichtlich der ihr unterliegenden Wohngebäude, und zwar für Häuser ohne Stockwerk mit 40 kr., 2, 4, 6, 8, 12, 16, 24, 32, 40 und 50 fl. C. M., und für Häuser mit Stockwerk mit 6, 8, 12, 16, 24, 32, 40, 50 und 60 fl. C. M. eingehoben.

Der höchste Satz von 50 fl. bezw. 60 fl. C. M. galt für Häuser mit 30—35 Wohnbestandtheilen. Bei Gebäuden mit mehr Wohnbestandtheilen war für je 5 Bestandtheile über 35 um 2 oder 4 fl. C. M. mehr in Anschlag zu bringen, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschosse bestanden oder Stockwerke hatten. — Gebäude mit 5 oder weniger Wohnbestandtheilen (XI. und XII. Classe) waren ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Stockwerken zu classificiren.

Für einzelne Länder waren zum Theil abweichende Bestimmungen maßgebend und zwar:

1. für Galizien und die Bukowina, wo in der untersten Classe neben dem Tarifsatze per 40 kr. C. M. ein solcher von 20 kr. C. M. für die Rohrhütten zur Anwendung kam;

2. für Salzburg, wo die Stockwerke bei der Classification der Gebäude außer Beachtung zu bleiben hatten und die Hausclassensteuer in der untersten Classe mit dem allgemeinen Tarifsatze von 40 kr. C. M., in den höheren Classen aber lediglich mit halben Tarifsätzen (1—25 fl. C. M.) einzuheben war;

3. für Dalmatien, wo die Hausclassensteuer in unterster Stufe mit den Beträgen von 30, 20 und 10 kr. C. M. (letztere für die Morlakenhütten), in den höheren Classen aber mit dem halben Tarife, d. i. bei Häusern ohne Stockwerk mit den Beträgen von 1—25 fl. C. M. und bei Häusern mit Stockwerk mit 3—30 fl. C. M. festgesetzt war.

Seit dem Verwaltungsjahr 1850 wurden als Aequivalent der Einkommensteuer von Gebäuden (s. § 167) die bis dahin bestandenen Tarifsätze der Hausclassensteuer in allen Ländern um ein Drittheil erhöht (Drittelzuschlag), dafür aber den Hausbesitzern das Steuerabzugsrecht bei Zahlungen von Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von dem auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden eingeräumt (s. § 96 II).

Hiezu trat noch seit dem II. Semester 1859 anläßlich der Kriegsereignisse ein außerordentlicher Zuschlag (Kriegszuschlag), der auf Grund der jeweiligen Finanzgesetze ursprünglich mit $^2/_4$, für die Jahre 1863—1865 mit $^4/_4$, für die Jahre 1866 und 1867 mit $^3/_4$ und vom Jahre 1868 bis zur Einführung des neuen Tarifes im Jahre 1882 mit $^4/_4$ des Ordinariums, also in der Höhe desselben eingehoben wurde.

---

[1]) A. h. Entschl v. 26. Febr. 1833 (Pol. Ges. u. Vdgen. 61. Bd. Nr. 44).

II. Seit dem 1. Jänner 1882 sind die der Hausclassensteuer unterliegenden Wohngebäude zufolge der Bestimmung des § 8 der Gebäudesteuernovelle vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 lediglich nach der Anzahl der Wohnbestandtheile, also ohne Rücksichtnahme auf das Vorhandensein von Stockwerken, in XVI Classen gereiht; das Ausmaß der Hausclassensteuer ist für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch den der Gebäudesteuernovelle beigefügten Tarif B mit folgenden fixen Beträgen festgesetzt.

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe	Steuerbetrag	
		fl.	kr.
40—36	I.	220	—
35—30	II.	180	—
29—28	III.	150	—
27—25	IV.	125	—
24—22	V.	100	—
21—19	VI.	75	—
18—15	VII.	50	—
14—10	VIII.	30	—
9— 8	IX.	20	—
7	X.	15	—
6	XI.	10	—
5	XII.	5	50
4	XIII.	4	90
3	XIV.	2	10
2	XV.	1	70
1	XVI.	1	50
		—	75*
Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenen Bestandtheil zuzurechnen		5	—

Für das Land Salzburg, für Dalmatien, Tirol und Vorarlberg wurden in Betreff der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude nach § 11 der Gebäudesteuernovelle folgende Ausnahmen gemacht: Die daselbst bereits vor Wirksamkeit der Gebäudesteuernovelle der Besteuerung unterliegenden Gebäude, bezw. die in Tirol und Vorarlberg mit dem 1. Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogenen Gebäude, ferner die in den ob-

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tarifsatz von 75 kr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den bloßen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirtschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern (Anmerkung zum Hausclassentarife B).

genannten Ländern mit Schluß des Jahres 1881 vollendet und benützbar gemachten Neu-, Zu- und Umbauten sind, und zwar a) in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, wenn sie weniger als 15 und mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten, und b) in Dalmatien, wenn sie weniger als 6 Wohnbestandtheile enthalten, bloß mit dem halben Steuerbetrage der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern. — Dagegen ist für alle Gebäude, welche vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, nach Ablauf der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (R. G. Bl. Nr. 39 vom Jahre 1880) der volle Steuersatz nach dem Tarife B der Gebäudesteuernovelle zu entrichten.

Außerdem wurden in Ansehung der auf Grund der Gebäudesteuernovelle eintretenden Steuersätze des Hausclassentarifes im Lande Salzburg, in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg Uebergangsperioden[1]) bestimmt, mit deren Ablauf die betreffenden Steuersätze erst das volle gesetzliche Ausmaß erreichen (siehe Tabelle C der Gebäudesteuernovelle im Anhange).

Anmerkung. Obwohl zur Hausclassensteuer gegenwärtig ein die Einkommensteuer vertretender Drittelzuschlag nicht mehr eingehoben wird, indem das frühere Steuer-Ordinarium mit den Staatszuschlägen nunmehr zu einem einheitlichen Steuersatze verwachsen ist, wurde nach § 12 der Gebäudesteuernovelle das den Hausbesitzern bis dahin eingeräumte Abzugsrecht (5%) bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oct. 1849 (s. § 167) belassen (vergl. § 96 Anmerkung).

Merkmale für die Classification der Wohngebäude.

§110. I. Die Hausclassensteuerpflicht wird nach der Gebäudesteuernovelle vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen bloß für jene Gebäude begründet, welche außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten (s. § 97) gelegen sind und nicht ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden.

Ausnahmsweise verbleiben in diesen Orten auch bei Vorhandensein eines Miethverhältnisses die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt und nur zum Theile vermiethet sind, in der Hausclassensteuer (s. § 94 I).

II. Bei der Bestimmung, ob ein Gebäude (außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte) überhaupt der Classification unterliege, und welcher

---

[1]) Die Uebergangsperiode beträgt a) im Lande Salzburg rücksichtlich der in die I. bis zur VII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude 10 Jahre; b) in Dalmatien rücksichtlich der in die I. bis zur XI. Tarifsclasse eingereihten Gebäude 10 Jahre; c) in Tirol und Vorarlberg, wo die Hausclassensteuer für das Jahr 1882 nicht umzulegen war, vom Jahre 1883 an rücksichtlich aller hausklassensteuerpflichtigen Häuser in beiden Ländern 10 Jahre.

Classe dasselbe einzureihen sei, muß dasselbe zuerst als Wohngebäude erkannt und dann die Zahl seiner Wohnbestandtheile berücksichtigt werden.[1]) Auf das Material, aus welchem das Gebäude erbaut ist, und auf die Bevölkerung des Ortes, in welchem es gelegen ist, wird keine Rücksicht genommen; ebenso bildet seit dem Jahre 1882 der Umstand, ob ein Wohngebäude bloß aus einem Erdgeschosse besteht, oder ob es Stockwerke hat, nicht mehr ein Merkmal für die Classification.

1. Als „Wohngebäude" werden alle jene Gebäude erklärt[2]), welche solche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind. Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dgl., vorausgesetzt, das solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt und zur Wohnung weder benützt, noch benützbar sind. — Die vorübergehende Benützung eines Gebäudes als Herberge (Schlafstelle), qualificirt dasselbe noch nicht zu einem Wohngebäude[3]) z. B. Schutzhäuser im Hochgebirge.

2. Als „Wohnbestandtheile" zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Auch Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinete u. dgl. sind für Wohnbestandtheile zu rechnen. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, letztere mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden (Dachstuben).[4])

3. Ausnahmsweise werden bei der Classification als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sofern sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile gemiethet wären, in welchem Falle gegenwärtig für das betreffende Gebäude ohnehin die Hauszinssteuerpflicht eintreten würde.[5])

---

[1]) § 5 der Hausclassensteuerinstruction v. 29. Febr. 1820 Z. 351 (s. § 94 II Z. 4.)

[2]) §§ 18 u. 19 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820, sowie §§ 6 u. 7 der Hausclassensteuerinstruction v. 29. Febr. 1820.

[3]) Hfkzd. v. 17. Dec. 1841 Z. 36506 (Prov. Ges. S. f. Dalmat. J. 1842 Nr. 2). — Bezüglich der Alpen- und Sennhütten, der Flachsbrech- und Dörrhäuschen, Holzhauerhütten u. dgl. siehe Zusammenstellung der Gebäudevorschriften, Wien 1881 S. 132 u. 133.

[4]) § 22 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 und § 9 Hausclassensteuerinstruction v. 29. Febr. 1820.

[5]) Dagegen werden diese Ubicationen bei der Bestimmung, ob ein Ort in die Reihe der hauszinssteuerpflichtigen Orte einzutreten habe, als Wohnungsbestandtheile mitgezählt (s. § 97 II S. 205 Note 1).

III. Durch eine Reihe von Nachtragsverordnungen wurden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Frage, welche Localitäten als Wohnbestandtheile zu qualificiren und hiernach bei der Classification der Wohngebäude mitzuzählen sind, in ihrer praktischen Anwendung näher erläutert. In dieser Richtung ist insbesondere folgendes hervorzuheben:

1. Alle abgesonderten Räume, die als bewohnt, oder ihrer Bauart nach als bewohnbar erkannt werden, sind bei der Classification zu berücksichtigen, ohne daß darauf der Umstand, ob sie mit Einrichtungsstücken oder mit Oefen wirklich versehen sind oder nicht, für sich allein von entscheidendem Einflusse ist[1]); ebenso begründet der Abgang von Glastafeln in den Thür- und Fensterrahmen u. dgl. nicht die absolute Unbewohnbarkeit der betreffenden Räumlichkeiten, sofern sie nur ohne wesentliche Umgestaltung bewohnbar zu machen sind.[2]) — Die Unterscheidung der Wohnbestandtheile nach Zimmern und Kammern ist zwar nach dem Urtheile des Revisionscommissärs in dem Befunde darzustellen, hat jedoch auf die Bestimmung der Classe keinen Einfluß.

2. Vorhäuser und Gänge, welche lediglich als Zugänge zu anderen Localitäten dienen und zur Bewohnung nicht bestimmt sind, werden als Wohnbestandtheile nicht angerechnet[3]); die Waarengewölbe werden nach Analogie der Werkstätten, die Speisgewölbe nach Analogie der Küchen behandelt, daher von der Classification ausgenommen, wenn sie ausschließend diese Bestimmung haben, nicht gleichzeitig bewohnt und nicht blos zufällig oder zeitweilig zur Aufbewahrung von Waaren oder Speisen verwendet werden[4]).

3. Für die Annahme einer Räumlichkeit als „Werkstätte“, welche bei der Classification nicht mitzuzählen ist, ist die Einrichtung der Gewerbebetriebslocalitäten entscheidend. Ist nämlich diese Einrichtung von der Art, daß, wenn die Localität bewohnt werden soll, eine eigene Baumstaltung nothwendig wird, wie bei Schlossern, Schmieden und Hammerwerken, bei Roth- und Weißgerbern, bei Mühlen, Färbereien, Brauereien, Fabrikssälen, wo die Maschinen aufgestellt sind, bei Seifensiedereien 2c., so sind sie nicht in Anschlag zu bringen; im entgegengesetzten Falle aber sind sie in die Classification einzubeziehen. Hiernach sind die Werkstätten der Schneider, Schuster, Weber, Tischler 2c., die Verkaufsgewölbe der Kaufleute, die Officinen der Apotheker, Chirurgen 2c. bei der Classification allerdings in Anschlag zu nehmen, da ihre Benützung zum Gewerbebetriebe nur zufällig und vorübergehend ist, und da sie, falls sie als Wohnungen benützt werden

---

[1]) Hfkzd. v. 10. Sept. 1833 Z. 2359 (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. 15 Th. Nr. 195).

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 25. Nov. 1879 Z. 2252 Budw. Nr. 625.

[3]) Hfkzd. v. 21. Juni 1842 Z. 18294 (Prov. Ges. S. f. Dalmat. J. 1842 Nr. 104).

[4]) Decret der mähr. schles. Prov. Com. f. d. Grndst. Prov. v. 27. Juli 1820 Z. 2801 (Prov. Ges. S. f. Mähr. u. Schles. 2 Bd. Nr. 126) u. P. 3 des Gub. Decret. v. 25. Aug. 1820 Z. 39260 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 2. Bd. Nr. 136).

sollten, entweder gar keiner oder nur höchst unbedeutender Umgestaltungen bedürfen.[1])

4. Bei Fabriksgebäuden und überhaupt bei Gebäuden größerer technischer Unternehmungen gehören nur die zum unmittelbaren Betriebe verwendeten Localitäten, wie z. B. die Säle, in welchen die Maschinen aufgestellt und in Thätigkeit gesetzt sind, u. dgl. in die Kategorie der Werkstätten, sofern sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden. Dagegen werden in solchen Gebäuden die Wohnzimmer, Schreibstuben (Comptoirs), Vorrathskammern u. dgl., wenn ihrer Bewohnbarkeit mit Rücksicht auf ihre Bauart kein Hindernis im Wege steht, unter die in die Classification einzubeziehenden Wohnbestandtheile gezählt.[2])

5. Die Badezimmer und Badekammern öffentlicher Badehäuser sind, sofern sie ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt sind, die ordentliche Bewohnung derselben also nicht stattfinden kann, von der Einbeziehung als Wohnbestandtheile in die Classification der Gebäude frei zu lassen. Auch Badegemächer in Privatgebäuden sind dann als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag zu bringen, wenn diese Bestimmung die Bewohnbarkeit an und für sich ausschließt.[3])

6. Unter dem Ausdrucke „ämtliche Ubicationen" werden bei der Häuserclassification bloß jene Bestandtheile eines Gebäudes verstanden, welche zur Besorgung öffentlicher Amtsgeschäfte ausschließlich bestimmt sind bezw. ämtlichen Zwecken dienen und von dem Eigenthümer des Gebäudes nicht vermiethet sind. Die in diesen Gebäuden zu Wohnungszwecken der Beamten oder anderer Personen dienenden Räumlichkeiten sind jedoch bei der Classification mit in Anschlag zu bringen.[4])

Anmerkung. Für die selbstständige Classificirung eines Nebengebäudes ist das Merkmal eines eigenen Daches über dem Gebäude als maßgebend erklärt worden. Es sind daher auch die abgesondert unter einem eigenen Dache bestehenden Inleut- oder Ausgedinghäuschen, oder sonstige abgesondert bestehende Abtheilungen, z. B. bei einem Schlosse ein besonderes Wohngebäude für einen Wächter, für die Dienerschaft 2c., selbst wenn sie nicht unter eigener Conscriptionsnummer aufgeführt sind, der Classification besonders zu unterziehen und daher rücksichtlich ihrer Wohnbestandtheile nicht mit jenen des Hauptgebäudes zu cumuliren. —

[1]) Regierungsdecret v. 2. Dec. 1836 Z. 36881 P. 2 (Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. 26. Th. Nr. 127).

[2]) Hfkzd. v. 10. Oct. 1820 Z. 1768 (Prov. Ges. S. f. Mähr. u. Schles. 2. Bd. Nr. 191) und v. 1. Juli 1834 Z. 2078 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 16. Th. Nr. 159 2c.)

[3]) Hfkzd. v. 22. Sept. 1835 Z. 2356 u. v. 28. März 1843 Z. 9131 (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. 17. Th. Nr. 320; für Steiermark 25. Th. Nr. 44; für d. Laibacher Gouv. 14 Bd. Nr. 75 X).

[4]) Gubernialdecret v. 4. Aug. 1820 Z. 39260 P. 2 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 2. Bd. Nr. 136). — Als ämtliche Ubicationen werden namentlich die sämmtlichen Canzleizimmer sammt den dazu gehörigen Wart- und Verhörszimmern, die Archivslocalitäten, die Arreste sammt den dazu gehörenden Krankenzimmern in den Frohnvesten, endlich die mit den Arresten verbundenen Gerichtsdiener- und Gehilfenzimmer behandelt.

In dem Befunde (Classificationstabelle) werden derartige Nebengebäude mit der Conscriptionsnummer des Hauptgebäudes bezeichnet und durch Buchstaben unterschieden, z. B. das Hauptgebäude: herrschaftliches Schloß Nr. 1, nicht besonders conscribirtes Wohngebäude: Beamtenwohnung Nr. 1a, Gärtnerwohnung Nr. 1b.[1])

Verfahren bei der Classification. Hausclassensteuerkataster. Individuelle Hausclassensteuervorschreibung.

§ 111. I. Das Verfahren bei der Classification der Wohngebäude ist der Hauptsache nach in den §§ 13—26 der Instruction zur Classification der Wohngebäude vom 29. Febr. 1820 (s. § 94 II) vorgezeichnet.

A. Die Classification wurde früher unter der Controle der Kreisämter von den Dominien (Steuerbezirksobrigkeiten) und Magistraten, und wird gegenwärtig, sei es daß es sich um die Classificirung eines einzelnen hausclassensteuerpflichtigen Objectes handelt, sei es daß ein in die Hauszinssteuer einbezogener Ort, weil in demselben nicht mehr mindestens die Hälfte der Gebäude und der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft (s. §§ 94 I und 97 II), aus der Kategorie der hauszinssteuerpflichtigen Orte ausgeschieden wird und in die Reihe der hausclassensteuerpflichtigen Orte eintritt, unter der Controle der Finanzlandesbehörden von den Steuerbehörden erster Instanz[2]) vorgenommen.

Die ursprüngliche Classification der Wohngebäude wurde ortschaftsweise im Wege eines Localaugenscheines aller Gebäude durch eine Erhebungscommission, bestehend aus einem Oberbeamten der competenten Bemessungsbehörde (gegenwärtig dem Steuerinspector) oder dem von derselben delegirten Hilfsbeamten, und dreien zugezogenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu Stande gebracht.

Das Verfahren bestand darin, daß bei jedem Gebäude die Gattung desselben: herrschaftliches Schloß, Bauernhaus u. dgl., die Anzahl der Wohnungsbestandtheile an Zimmern und Kammern, die Bauart, ob nämlich ohne oder mit Stockwerk (letzteres Merkmal ist jedoch gegenwärtig weggefallen), erhoben und die bezüglichen Daten in den dazu eröffneten Rubriken einer Tabelle ersichtlich gemacht wurden. Die bei jedem Hause durch Vergleich der erhobenen Daten mit dem Tarife sich ergebende Steuerclasse (früher I—XII, gegenwärtig I—XVI) wurde in der betreffenden Colonne durch einen Strich, der darnach entfallende Steuerbetrag aber in der Rubrik: „Jährliche Hausclassensteuer" angesetzt und bei Gebäuden mit mehr als 35 (gegenwärtig mit mehr als 40) Wohnbestandtheilen in der Rubrik

---

[1]) Decret d. mähr. schles. Prov. Com. v. 12. Mai 1820 Z. 2208 (Prov. Ges. S. f. Mähr. u. Schles. 2. Bd. Nr. 96); Hfkzd. v. 24. Juli 1820 Z. 1234 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 2. Bd. Nr. 136); Regierungsdecret v. 2. Dec. 1836 Z. 36881 (Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. 26. Th. Nr. 127); vergl. auch Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. 2. Th. Nr. 141 u. f. Böhm. 28. Bd. Nr. 113 u. Verw. Ger. H. v. 11. Dec. 1880 Z. 2466.

[2]) F. M. E. v. 25. März 1851 P. 2, 3 u. 4 R. G. Bl. Nr. 74 und A. h. Entschl. v. 28. April 1869 R. G. Bl. Nr. 158.

„Anmerkung“ erläutert. In Bezug auf die Bezeichnung des Eigenthümers und die Vulgarbenennung des Hauses kamen analoge Grundsätze wie bei der Grundsteuer zur Anwendung.[1])

Die für den Umfang je einer Steuer (Katastral)gemeinde (s. § 29) angelegten und in der Folge evident gehaltenen Verzeichnisse (Häuserverzeichnisse, Classificationstabellen)[2]) bildeten das Hausclassensteuerkataster. Dasselbe umfaßte auch jene Wohngebäude und Gebäudetheile, die wegen ihrer Widmung permanent steuerfrei sind (s. § 95), sowie jene, denen die Begünstigung der zeitlichen Steuerfreiheit (s. §§ 116—121) zu Theil wurde; bei ersteren wurde im Verzeichnisse die Rubrik: „Classe und Steuer“ leer gelassen, bei letzteren angesetzt und in der Rubrik: „Anmerkung“ zugleich die Dauer der Steuerfreiheit ersichtlich gemacht.[3]) Zu den Häuserverzeichnissen der einzelnen Katastralgemeinden wurden auch Classificationssummarien[4]) geführt und in steter Evidenz gehalten, welche die Hauptsummen aller Rubriken des Katasters für die ganze Steuergemeinde enthielten und sonach den jeweiligen Katastralstand jeder Gemeinde auswiesen, ferner alphabetische Verzeichnisse über die in den Häuserverzeichnissen erscheinenden Eigenthümer unter Beziehung auf die bezüglichen Posten des Katasters.

B. Gegenwärtig findet die im Wege der Evidenzhaltung des Hausclassensteuerkatasters (s. § 112) durchzuführende Classificirung der in die Hausclassensteuer einzubeziehenden Objecte nach den allgemeinen Classificationsgrundsätzen und nach den für die Evidenzhaltung besonders bestehenden Vorschriften statt. Im Allgemeinen gilt dabei als Regel, daß über jeden im Evidenzhaltungswege durchzuführenden Classificationsfall die Localerhebung durch die Aufnahme eines Inkatastrirungsprotokolles[5]) von der Steuerbehörde erster Instanz zu veranlassen, die erhobenen neuen oder geänderten Daten von den Steuerämtern in Veränderungsausweise, welche instructionsmäßig den Finanzlandesbehörden zur Prüfung vorzulegen sind, zusammen zu stellen und nach Zurücklangen der geprüften Veränderungsausweise im Kataster durchzuführen sind (s. § 112).

II. Die Führung und Evidenzhaltung des **Hausclassensteuerkatasters**, welches gelegentlich der successiven Einführung des stabilen Grundsteuerkatasters (s. § 16) einer allgemeinen Revision in den betreffenden Ländern unterzogen und durch Beziehung der Grundsteuerkatastraldaten über die Area der betreffenden Gebäude und der dazu gehörigen Hofräume (Parcellen-Nr.) ergänzt wurde, obliegt gegenwärtig in Vertretung der Bezirks-

---

[1]) § 4 der Gebäudesteuerevidenzhaltungs-Instruction (Hfkzd. v. 25. Mai 1841 Z. 14077. Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. 2c.); siehe § 51 II Note 1 und § 95 S. 197 Note 2.

[2]) Formular A zu § 2 der Gebäudesteuerevidenzhaltungs-Instruction vom 25. Mai 1841 (s. Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften, Wien 1881 S. 178 und 179).

[3]) Hfkzd. v. 23. Oct. 1820 Z. 1842 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 48 Nr. 122); ferner Hfkzd. v. 16. Nov. 1836 Z. 3434 (Prov. G. S. f. Oberösterr. u. Salzb.).

[4]) Summarische Wiederholungen (Form. B zu § 5 der Gebäudesteuerevidenzhaltungs-Instruction v. 25 Mai 1841).

[5]) Formular K (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443).

hauptmannschaften unter Ingerenz derselben den Steuerämtern, an welche im Jahre 1850 von den Dominien (Steuerbezirksobrigkeiten) nebst den Geschäften der Steuereinhebung zum Theile auch die Agenden der Katasterevidenzhaltung übergiengen.[1]) Die bei denselben befindlichen nach Steuergemeinden geordneten Häuserverzeichnisse bilden für den Umfang des ganzen Steueramtsbezirkes das Hausclassensteuer-Bezirkskataster. — Bei den Finanzrechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden befindet sich das Hausclassensteuer-Landeskataster, — soweit ein solches überhaupt noch geführt wird — welches aus den seiner Zeit von den Dominien (Steuerbezirksobrigkeiten) an die Kreisämter eingesendeten Abschriften der Classificationsoperate hervorgegangen ist und später durch die von Fall zu Fall oder periodisch einzusendenden Veränderungsausweise (s. § 112) in Evidenz gehalten wurde. Aus demselben wurden früher auch die Hausclassensteuer-Repartitionsextracte für die einzelnen Steuerämter zu Beginn des Steuerjahres ausgefertigt.

Nach § 9 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17 war die Einreihung der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude in die neuen Tarifsclassen (s. § 109 III) in den Ländern, in denen die Hausclassensteuer bereits bestand, auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksicht auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile, in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften von den Steuerbehörden erster Instanz vorzunehmen. Zu diesem Behufe wurden die bestehenden Häuserverzeichnisse für die einzelnen Katastralgemeinden seitens der mit der Führung derselben bisher betrauten Steuerämter den geänderten Bestimmungen des Gebäudesteuergesetzes entsprechend adaptirt[2]), von den Steuerbemessungsbehörden geprüft und zur Bekräftigung der Richtigkeit der neuen Classificirung von letzteren unterfertigt.[3])

Die auf diese Art adaptirten und von den Steuerämtern evident gehaltenen Häuserverzeichnisse sammt den bezüglichen Nachträgen für die einzelnen Steuergemeinden bilden daher derzeit bezüglich der im § 1 lit. b der Gebäudesteuernovelle bezeichneten Orte (s. § 94 I.) das Hausclassensteuerkataster für sämmtliche Wohngebäude dieser Orte einschließlich der daselbst in die Hauszinssteuer einbezogenen (vermietheten) Wohngebäude. Mit dem Eintritte eines Ortes in die Reihe der hauszinssteuerpflichtigen Orte (§ 1 lit. a der Gebäudesteuernovelle) hat die Fortführung des Hausclassensteuerkatasters für denselben zu entfallen (s. §§ 97 III und 102 IV).

III. A. Zum Zwecke der Bekanntgabe der jährlichen individuellen Vorschreibung der Hausclassensteuer sammt Zuschlägen an die Steuerträger und zur Eintragung der bezüglichen Zahlungsbestätigungen werden im Gegensatze zu den übrigen Steuergattungen, für welche zu diesem

---

[1]) §§ 4, 27—39 der Belehrung für die k. k. Steuerämter v. 8. Jänner 1850.

[2]) Die Adaptirung geschah in der Weise, daß die älteren, außer Wirksamkeit getretenen Daten durchstrichen und die neuen Daten (Berichtigungen) mit rother Tinte angesetzt wurden.

[3]) F. M. E. v. 27 Febr. 1882 Z. 6279.

Behufe Zahlungsaufträge (bezw. bei der Erwerbsteuer Steuerscheine) im Gebrauche sind, Steuerbüchel[1]) verwendet, welche jährlich eingesammelt und auf Grund der Daten des Hausclassensteuerkatasters und der sonstigen Behelfe mit den Vorschreibungsdaten der entfallenden Jahressteuer versehen werden. Auch ist in denselben vom Steueramte die Zahl der inkatastrirten Wohnbestandtheile, für welche die Hausclassensteuer berechnet wurde, sammt dem entsprechenden Classensatze anzumerken.[2])

Die jährlich vom Steueramte vorgeschriebenen Hausclassensteuerbeträge sind in den Einzahlungshauptbüchern (Contenbüchern) und summarisch in den steuerämtlichen Quartalsausweisen zu verbuchen (s. §§ 75 und 89). (Bezüglich der Steuereinhebung s. § 129).

B. Da die Hausclassensteuer außer den hauszinssteuerpflichtigen Orten rücksichtlich der ganz oder theilweisen vermietheten, sonach in die Hauszinssteuer einbezogenen Wohngebäude (s. § 102) für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht einzuheben ist (§ 4 der Gebäudesteuernovelle), so hat das Steueramt die ihm jährlich von der Bezirkshauptmannschaft zukommenden Hauszinssteuer-Bemessungstabellen (s. § 108 II) mit dem Hausclassensteuerkataster (Häuserverzeichnissen) zu vergleichen und die Hausclassensteuer nur bezüglich der in ersteren nicht vorkommenden Gebäude vorzuschreiben.

C. Für den Fall, daß für ein zu Beginn des Steuerjahres nicht vermiethetes Gebäude, welches bisher der Hausclassensteuer unterlag, im Laufe des Steuerjahres die Hauszinssteuer vorgeschrieben wird, hat die Bezirkshauptmannschaft die Abschreibung der bezüglich dieses Hauses für das betreffende Steuerjahr allenfalls bereits vorgeschriebenen Hausclassensteuer zu veranlassen, und die abgeschriebenen Steuerbeträge in vierteljährigen Uebersichten (s. § 129) dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde bekanntzugeben. Das Steueramt hat den Hausclassensteuerabfall sowohl in den Einzahlungshauptbüchern (Contenbüchern) als in den steuerämtlichen Quartalsausweisen unter Berufung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft durchzuführen, ohne jedoch den Katastralstand der betreffenden Steuergemeinde einer Aenderung zu unterziehen.

D. Die Vorschreibung der Hausclassensteuer hat auch bezüglich der zeitlich steuerfreien Wohngebäude (s. § 118) stattzufinden („nicht zahlbare“ oder „ideale“ Hausclassensteuer); sie ist auch in allen Ausweisen als solche besonders zu bezeichnen. Die Vorschreibung derselben ist wegen Berechnung und Einhebung der nicht staatlichen Zuschläge erforderlich und daher auch den

[1]) In Tirol werden in Gemäßheit der Erläße der Finanzlandesdirection in Innsbruck v. 24. Sept. 1883 Z. 15421 u. 7. Sept. 1884 Z. 17083 von den Steuerämtern alljährlich Verzeichnisse der Steuerpflichtigen mit Angabe der Hausclassensteuerschuldigkeit ausgefertigt, der Bezirkshauptmannschaft zur Vidirung vorgelegt, dann an die Gemeinden gesendet, welche das Einlangen derselben den Steuerpflichtigen sofort auf ortsübliche Weise kundzumachen und die Listen selbst zu Jedermanns Einsicht aufzulegen haben. Die Listen sind mit der Recursclausel (s. § 9) versehen (Hausclassensteuer-Einzugslisten).

[2]) F. M. E. v. 29. Dec. 1884 Z. 11838 (z. B. Haus-C.-Nr. 95 in N. N. 5 Wohnbestandtheile XII. 5 fl. 50 kr.).

Parteien bekanntzugeben. — Sind hausclassensteuerpflichtige Objecte nur bezüglich einzelner Wohnbestandtheile aus dem Titel der Bauführung von der Gebäudesteuer befreit (theilweise hausclassensteuerfreie Gebäude), so berechnet sich die Quote der zahlbaren und der nichtzahlbaren Hausclassensteuer aus der für das ganze Haus tarifmäßig entfallenden Hausclassensteuer nach dem Verhältnisse der Anzahl der steuerpflichtigen und der steuerfreien Wohnbestandtheile.[1])

Anmerkung. Die Steuerbehörde erster Instanz hat auf Grund der steuerämtlichen Ausweise (s. § 113) jährlich über die vorgeschriebene zahlbare und nicht zahlbare Hausclassensteuer ein nach Steueramtsbezirken zusammengestelltes Hausclassensteuersummarium, welches auch Rubriken zur Darstellung statistischer Daten enthält, nach der vorgeschriebenen Form[2]) zu verfassen und der Finanzlandesbehörde vorzulegen. Letztere läßt durch das Rechnungsdepartement einen Zusammensatz für das ganze Land verfassen und legt denselben mit den entsprechenden Erläuterungen dem Finanzministerium vor.

Evidenzhaltung des Hausclassensteuerkatasters.

§ 112. Unter der Evidenzhaltung des Hausclassensteuerkatasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der auf die Besteuerung Einfluß nehmenden Veränderungen in der Person der Besitzer und in den Objecten, von denen die Hausclassensteuer zu entrichten ist, verstanden. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist hauptsächlich durch die „Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Evidenzhaltung des prov. Steuerkatasters“[3]), durch die „Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster“ (Gebäudesteuerevidenzhaltungs-Instruction)[4]) und den „Unterricht für das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters“[5]) vorgezeichnet.

I. Die Veränderungen, welche den Gegenstand der Durchführung im Hausclassensteuerkataster bilden, sind:

1. Aenderungen in der Person des Eigenthümers eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes. Die Durchführung ist erforderlich, damit die Steueranforderung an den jeweiligen Eigenthümer (permanenten Nutznießer) gerichtet werden kann.

2. Aenderungen in dem Umfange der Steuer(Katastral)gemeinde, wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Maßregel von einer Gemeinde getrennt und einer anderen zugewiesen werden.

---

[1]) F. M. E. v. 13. Nov. 1882 Z. 34620; v. 28. Jän. u. 15. März 1883 ZZ. 2584 u. 8367.

[2]) Muster D (F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 10047).

[3]) Hfkzd. v. 12. Aug. 1824 Z. 1404 (Pol. Ges. u. Vdgen. 52 Bd. Nr. 103).

[4]) Hfkzd. v. 25. Mai 1841 Z. 14077 (Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. 24. Th. Nr. 111).

[5]) Hfkzd. v. 10. Mai 1842 Z. 1607 (Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. 24. Th. S. 258 u. ff.), siehe Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften S. 149 u. ff.

3. Aenderungen der Steuerpflichtigkeit des Objectes:

a) In Folge der geänderten Widmung eines Gebäudes, wodurch dasselbe in die Kategorie der von der Hausclassensteuer befreiten Gebäude (s. § 95) tritt, oder umgekehrt aufhört, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben, z. B. wenn die Widmung eines Wohngebäudes zu wohlthätigen Zwecken zurückgenommen wird, oder die Bedingungen der Widmung nicht mehr vorhanden sind.

b) In Folge der geänderten Bestimmung eines Gebäudes, wenn ein Wohngebäude in seinem ganzen Umfange durch bauliche Veränderungen dauernd und ausschließlich für andere Zwecke als die der Bewohnung, z. B. zu Stallungen, adaptirt und dadurch unbewohnbar gemacht wird; oder wenn ein bisher unbewohnbares Gebäude ganz oder theilweise zu Wohnzwecken und daher zu einem Wohngebäude im steuergesetzlichen Sinne (s. § 110 II Z. 1) umgestaltet wird.[1])

c) Durch Eintritt eines bisher hausclassensteuerpflichtigen Ortes (§ 1 lit. b des Ges. vom 9. Febr. 1882) in die Kategorie der hauszinssteuerpflichtigen Orte (§ 1 lit. a des Ges. vom 9. Febr. 1882), wodurch das Hausclassensteuerkataster für den betreffenden Ort aufzulassen ist; oder umgekehrt durch das Zurücktreten eines bisher hauszinssteuerpflichtigen Ortes in die Kategorie der hausclassensteuerpflichtigen Orte, wodurch sämmtliche in einem solchen Orte gelegenen Wohngebäude neu zu classificiren sind (s. § 111).

4. Das Entstehen neuer Wohngebäude (Neubauten) oder das Untergehen schon bestehender Wohngebäude, wenn nämlich letztere durch Erdabrutschungen, Erschütterungen, Lawinen, Wasserströme, Feuer 2c. gänzlich vernichtet, oder wenn sie freiwillig abgetragen und nicht wieder aufgebaut werden.

5. Aenderungen im Umfange der bestehenden Wohngebäude, wenn dieselben erweitert (Zu- und Aufbauten) oder zum Theile vernichtet oder abgetragen (geschmälert) werden, wodurch die Wohnbestandtheile der früheren Classenbestimmung nicht mehr entsprechen. Eine Schmälerung des Umfanges eines Gebäudes wird bei der Evidenzhaltung dann berücksichtigt, wenn der Umfang des Gebäudes und die Zahl der Wohnbestandtheile desselben durch Abbrechung (Zerstörung) der äußersten Mauer verkleinert wird. — Bloße Aenderungen im Innern des Gebäudes insbesondere, wenn die Zahl der ursprünglich aufgenommenen Wohnbestandtheile durch die Aufstellung einer Zwischenmauer vermehrt oder durch die Wegnahme von Zwischenwänden reducirt, oder wenn einzelne Wohnbestandtheile bleibend für andere Zwecke als die der Bewohnung, z. B. zu Küchen, Stallungen, zu Werkstätten 2c. umgestaltet und dadurch unbewohnbar gemacht werden, und umgekehrt, wenn ein ursprünglich wegen der Bestimmung zu einem ökonomischen oder gewerbemäßigen Zwecke (z. B. zur Futterkammer, zur Werkstatt) als steuerfrei aufgenommener Bestandtheil späterhin zu Wohnungs-

---

[1]) F. M. E. v. 19. Aug. 1862 Z. 45293 u. v. 26. Dec. 1873 Z. 32188 (s. Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften S. 170, Wien 1881).

zwecken benützt wird, sind jedoch zur Aufnahme im Evidenzhaltungswege **nicht** geeignet.[1])

Bei den bezeichneten Evidenzhaltungsfällen wird vorausgesetzt, daß sie Gebäude, welche außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte gelegen sind, betreffen, weil nur bezüglich dieser Gebäude das Hausclassensteuerkataster geführt wird.

II. A. Die auf die Hausclassensteuer Einfluß nehmenden Veränderungen sind von den betreffenden Parteien zur Kenntniß der Steuerbehörde erster Instanz zu bringen, oder werden von den Steuerbehörden von Amtswegen wahrgenommen und hierüber die Betheiligten einvernommen.

1. Bei Aenderung der **Person** des Eigenthümers eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes hat der frühere, sowie der neue Eigenthümer mündlich oder schriftlich die Anzeige zu erstatten. Letzterer muß insbesondere die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, beibringen, eventuell mit dem austretenden Eigenthümer bei der Steuerbehörde erster Instanz erscheinen und die Aufnahme der Besitzveränderung nachsuchen.[2])

2. Wenn der Hausclassensteuer unterliegende **neue** Gebäude errichtet oder schon bestehende **erweitert** werden, ist es die Pflicht der Hauseigenthümer, hievon **binnen vier Wochen** nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten[3]); das Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige involvirt zufolge A. h. Entschließung vom 29. Mai 1835 eine Uebertretung der Steuervorschriften, welche außer der gesetzlichen Nachtragssteuer auch der **Strafe** des einfachen Betrages der entfallenden verkürzten Hausclassensteuer unterliegt (s. § 127).

3. In Beziehung auf die **Abfälle** ist es den Parteien selbst überlassen, ob und wann sie das Ereigniß anzeigen und den Anspruch auf die Verminderung oder gänzliche Abschreibung der Hausclassensteuer stellen wollen; eine Berücksichtigung von Amtswegen hat daher in solchen Fällen nicht stattzufinden.[4])

B. Die im Evidenzhaltungswege zu berücksichtigenden Aenderungen äußern ihre **Rechtswirkung** in Beziehung auf das Hausclassensteuerausmaß im Allgemeinen **vom Beginne** des auf die Anmeldung, bezw. auf die ämtliche Aufnahme derselben **nächstfolgenden** Verwaltungsjahres (Steuerjahres) an; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, abgesehen von den ohnehin nicht im Evidenzhaltungswege, sondern auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (s. § 115) zu berücksichtigenden Elementar-

---

[1]) Hfkzd. v. 13. Dec. 1836 Z. 4191 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 18. Th. Nr. 300); v. 27. April 1830 Z. 1338 (Prov. Ges. S. f. Böhm. 12. Bd. Nr. 119); Hfkzd. v. 19. Sept. 1837 Z. 3583 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 19. Th. Nr. 194).

[2]) § 8 der Evidenzhaltungsinstruction v. 25. Mai 1841.

[3]) Hfkzd. v. 26. Aug. 1834 Z. 2761 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr., 16 Th., Nr. 204); § 16 der Evidenzhaltungs-Instruction v. 25. Mai 1841.

[4]) Hfkzd. v. 2. April 1846 Z. 6118 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 28. Th. Nr. 68).

unfällen, keine Aenderung im Hausclassensteuerausmaße statt. Auch wird die Berechnung der bei Durchführung der Evidenzhaltungsfälle sich ergebenden Hausclassensteuer-Vor- und Abschreibungen nur nach ganzjährigen Beträgen, daher mit Ausschluß einer Berechnung nach Monaten, Wochen und Tagen, vorgenommen.[1])

C. Behufs rechtzeitiger Durchführung der Evidenzhaltungsfälle im Kataster sind dieselben instructionsmäßig[2]) wenigstens drei Monate vor dem Ablaufe eines jeden Verwaltungsjahres zur Entscheidung zu bringen, damit die Veränderungen noch bei der auf Grund des Katasters für das nächstfolgende Steuerjahr vorzunehmenden individuellen Steuervorschreibung (s. § 111 III) berücksichtigt werden können. Sonst kann die Berücksichtigung der eingetretenen Aenderungen nur im Wege einer Nachtrags-Steuervor- bezw. Steuerabschreibung stattfinden.

III. A. Die Steuerbehörde erster Instanz läßt über jene Evidenzhaltungsfälle, welche eine Aufnahme der neuen, oder eine Constatirung der Veränderungen der bestehenden Objecte erfordern, durch den Steuerinspector oder einen delegirten Hilfsbeamten, wozu auch tüchtige und verläßliche Steueramtsbeamte (ausnahmsweise auch Gemeindeorgane) verwendet werden können, die Localerhebung unter Zuziehung des Gemeindevorstehers sowie zweier Mitglieder der Gemeindevertretung, und wie es in der Natur der Sache liegt, im Beisein des betheiligten Hausbesitzers vornehmen. Hierüber ist ein von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll[3]) aufzunehmen und demselben der Bauplan, wenn ein solcher vorhanden ist, der von der Gemeinde ausgefertigte Bewohnungs(Benützungs)consens[4]) und die topographische Beschreibung[5]) des Hauses (Neu- oder Erweiterungsbaues) beizulegen. (Wo es zulässig ist, können auch die Amtshandlungen der gedachten Art mit den Erhebungen zum Zwecke einer von der Partei angesuchten zeitlichen Steuerbefreiung der Zeit nach vereinigt werden, wobei jedoch über die Erhebungen der letzteren Art ein besonderes Protokoll [s. § 120] aufzunehmen ist.)

Das Erhebungsprotokoll ist der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, welche hierüber eventuell weitere Erhebungen veranlaßt, oder den Act an das Steueramt zur weiteren Instruirung, bezw. zur Aufnahme in den vorgeschriebenen Veränderungsausweis leitet.

Das Steueramt hat über die beamtshandelten Evidenzhaltungsfälle Veränderungsausweise in duplo unter Darstellung des alten und neuen

---

[1]) Hfkzd. v. 12. Aug. 1824 Z. 1464 §§ 24 u. 43 (Pol. Ges. u. Vdgn. 52. Bd. Nr. 103); Hfkzd. v. 26. Aug. 1834 Z. 2761 § 6 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 16. Th. Nr. 204); Hfkzd. v. 3. Oct. 1837 Z. 3765 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 19. Th. Nr. 183) u. Hfkzd. v. 2. April 1846 Z. 6118 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 28. Th. Nr. 68); vergl. Verw. G. H. v. 7. Jän. 1879 Z. 17).

[2]) § 17 der Gebäudesteuerevidenzhaltungs-Instruction v. 25. Mai 1841.

[3]) Muster K (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443).

[4]) §§ 14 u. 16 der Evidenzhaltungsinstruction v. 25. Mai 1841; ferner Hfkzd. v. 3. Oct. 1837 Z. 3765 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr., 19. Th. Nr. 183).

[5]) F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443.

Standes und der vor- und abzuschreibenden Steuerbeträge auszufertigen, bezw. die vorgefallenen Aenderungen in dieselben einzutragen und diese Ausweise unter Anschluß der Erhebungsacte entweder von Fall zu Fall oder am Schlusse eines jeden Monates[1]) der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, welche sämmtliche Behelfe der Finanzlandesbehörde einsendet.

Letztere überprüft die vorgelegten Veränderungsausweise, läßt die Aenderungen im Hausclassensteuer-Landeskataster — dort, wo ein solches noch geführt wird — durch das Rechnungsdepartement durchführen, behält ein Pare des für die Inkatastrirung angenommenen Veränderungsausweises zurück und sendet das zweite Pare sammt Behelfen an die Bezirkshauptmannschaft behufs Verständigung[2]) der Parteien von dem Ergebnisse der Inkatastrirung und den allfälligen Nachtragssteuern, sowie zur Anweisung des Steueramtes, die Aenderung auf Grund der Daten des Veränderungsausweises in dem bei demselben geführten Hausclassensteuerkataster (dem Häuserverzeichnisse) durchzuführen.

Die Durchführung im Hausclassensteuerkataster geschieht in der Weise, daß der alte Ansatz im Häuserverzeichnisse durch alle Rubriken durchstrichen und der neue Ansatz in einem Nachtrage zum Häuserverzeichnisse für das Jahr . . . mit fortlaufender Postenzahl aufgeführt wird. Durch gegenseitige Beziehung der bezüglichen Posten wird die Verbindung zwischen dem alten und neuen Ansatze hergestellt.[3])

Die Veränderungsausweise sind beim Steueramte gemeinde- und jahrgangsweise geordnet aufzubewahren.

B. Gegen die Verständigung der Steuerbehörde erster Instanz kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) ein Recurs binnen 30 Tagen bei derselben eingebracht werden, worüber die Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge das Finanzministerium entscheidet.

Anmerkung. Wenn bei einer Amtshandlung in Angelegenheit der Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer die Partei, welche die Untersuchung veranlaßte, einer unwahren Angabe überwiesen wird, so hat sie die Localerhebungskosten zu tragen[4]), außer diesem Falle aber der Staatsschatz.

Ausweise über die Katastral-Evidenzhaltungsergebnisse und Controle derselben.

§ 113. Die steuerämtlichen Häuserverzeichnisse (Hausclassensteuerkataster) waren nach der im Jahre 1882 vollzogenen Adaptirung derselben (s. § 111 II) abzuschließen und die Schlußergebnisse steuergemeindeweise in ein Classificationssummarium[5]) zu übertragen.

---

[1]) § 29 der Belehrung für die Steuerämter v. 8. Jänner 1850.
[2]) Muster L (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443).
[3]) § 20 der Evidenzhaltungsinstruction v. 25. Mai 1841.
[4]) Hfkzd. v. 12. Dec. 1845 Z. 41243 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr., 28. Th. Nr. 19).
[5]) Formular B (F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 6279).

Dieses Classificationssummarium ist für mehrere Jahre zu verwenden und enthält die summarischen Ergebnisse der Classification der Wohngebäude für sämmtliche Steuer(Katastral)Gemeinden des Steueramtsbezirkes, für deren jede ein verhältnißmäßiger Raum freigehalten wird; der Vortrag der Aenderungen bei jeder Steuergemeinde in jedem folgenden Jahre muß sich an die Schlußergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Jahres anschließen. — Dasselbe enthält Rubriken zur Darstellung bei jeder Steuergemeinde: a) der Gesammtzahl der inkatastrirten Gebäude mit Einschluß der permanent und der zeitlich steuerfreien, b) der Wohnbestandtheile dieser Häuser mit Ausschluß der permanent steuerfreien, c) der Gesammtzahl der in jede der XVI Classen des Hausclassensteuertarifes eingereihten Gebäude (mit Ausschluß der permanent steuerfreien), d) der Jahressumme der Hausclassensteuer (einschließlich der „nicht zahlbaren" von zeitlich steuerfreien Localitäten), und e) der Anmerkung.

Mit Schluß des Jahres sind die im Gegenstandsjahre in den steuerämtlichen Häuserverzeichnissen in Abfall gebrachten Posten (die durchstrichenen Posten) nach Steuergemeinden zu sammeln und das summarische Ergebniß der einschlägigen Daten von dem summarischen Stande mit Beginn des Jahres in Abrechnung zu bringen; zu dem hiernach ermittelten Reste ist der Zuwachs, welcher sich aus dem Abschlusse der Nachtragsverzeichnisse für das Gegenstandsjahr (s. § 112 III) ergibt, hinzuzuschlagen, wodurch sich die für das nächste Jahr bei jeder Steuergemeinde entfallende Hausclassensteuer berechnet.

Um nun aus dieser Summe einerseits die „zahlbare", andererseits die „nicht zahlbare" Hausclassensteuer (s. § 111 III) zu ermitteln, sind aus dem Hausclassensteuerkataster, in welchem auch die zeitlichen Hausclassensteuerbefreiungen bei den betreffenden Gebäuden vorgemerkt werden, jene Gebäude, welche aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder zum Theile von der Hausclassensteuer befreit sind, insoweit diese Befreiungen für das nächste Jahr (das Steuerjahr) noch wirksam sind, der Reihe nach mit den einschlägigen Conscriptionsnummern aufzuführen und bei den einzelnen Gebäuden die bezüglichen „nicht zahlbaren" Steuerbeträge darzustellen. Die Summe dieser Steuerposten von der Gesammtsumme der Hausclassensteuer jeder Gemeinde abgezogen, ergibt die für das nächste Verwaltungsjahr entfallende zahlbare Hausclassensteuersumme bei jeder Gemeinde.

Ein zum steuerämtlichen Classificationssummarium auf derselben Drucksorte zu führender Subausweis hat die Bestimmung, die aus dem Hausclassensteuerkataster zu entnehmenden Katastraldaten der in der Hauszinssteuer-Bemessungstabelle (s. § 108 I) vorkommenden vermietheten Wohngebäude, bezüglich deren für das betreffende Jahr eine Hausclassensteuer nicht vorzuschreiben ist (s. § 111 III), aufzunehmen, wodurch auch die für das betreffende Steuerjahr thatsächlich vorzuschreibende Hausclassensteuersumme und die Anzahl der in der Hausclassensteuer thatsächlich verbliebenen Gebäude ermittelt werden kann.

Ein vollständiger Auszug aus dem steuerämtlichen Classifications-

summarium ist der Finanzlandesbehörde alljährlich nur von jenen Steuerämtern und nur bezüglich jener Steuergemeinden vorzulegen, für welche Objectsänderungen durchgeführt wurden.

Zur Controle der Richtigkeit der steuerämtlichen Classificationssummarien hat die Steuerbehörde erster Instanz für jede Steuergemeinde abgesondert ein fortlaufendes Evidenzhaltungsjournal nach einem vorgezeichneten Muster[1]) zu führen, in welches zunächst aus dem steuerämtlichen Classificationssummarium für das Jahr 1882 der anfängliche summarische Stand für die einzelnen Steuergemeinden vorzutragen war. Seither wird dieses Journal dadurch in Evidenz gehalten, daß die Bezirkshauptmannschaft aus den vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zurücklangenden adjustirten Veränderungsausweisen den in diesen Ausweisen vorkommenden alten Stand der betreffenden Gebäude zusammen in Abfall und zu dem jeweiligen Reste den diesfälligen neuen Stand summarisch in Zuwachs bringt. (Ueber den von der Bezirkshauptmannschaft zu führenden Vormerk der zeitlich steuerfreien Häuser, durch welchen gleichfalls ein Controlbehelf zur Prüfung der Richtigkeit der steuerämtlichen Ausweise gegeben ist, siehe § 120.)

Die steuerämtlichen Ausweise bilden auch das Substrat für das von der Bezirkshauptmannschaft zu verfassende und der Finanzlandesbehörde alljährlich vorzulegende Hausclassensteuersummarium (s. § 111 Anm.).

II. Von den Gebäudesteuernachlässen und zeitlichen Gebäudesteuerbefreiungen.

A. Von den Steuernachlässen.

1. Steuernachlaß (Abschreibung) aus dem Titel der Wohnungsleerstehung.

§ 114. I. A. Wenn eine mit einem Zinsertrage einbekannte Wohnung (bezw. ein hauszinssteuerpflichtiges Gebäude oder ein Gebäudetheil) in dem Jahre, für welches das Einbekenntniß stattfand, d. i. in dem Steuerjahre (s. § 98) weder vermiethet, noch auf eine andere Art von dem Hauseigenthümer benützt wird, so erwächst für den letzteren der Rechtsanspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung bezw. Vergütung der Hauszinssteuer für die Zeit, durch welche die Wohnung leersteht, sonach ein steuerpflichtiger Zinsertrag nicht erzielt wird.[2])

In Ausführung dieses Grundsatzes bestimmt das Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1821 Z. 1058[3]) unter Punkt 1 folgendes: „Wenn der Fall

---

[1]) Formular L (F. M. E. v. 15. Juli 1882 Z. 18231).

[2]) § 12 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. 48. Bd. Nr. 28).

[3]) (Pol. Ges. u. Vdgen. 49. Bd. Nr. 88).

eintritt, daß eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet, oder selbst auf was immer für eine Art benützt, so muß derselbe hievon der zur Erhebung der Hauszinserträgnisse aufgestellten Commission (gegenwärtig der Steuerbehörde erster Instanz) längstens binnen 14 Tagen von dem Tage an, an welchem die Wohnung leersteht und dafür kein Zins bezogen wird, die Anzeige in duplo (gegenwärtig jedoch nur in einfacher Ausfertigung)[1]) erstatten, und in dieser Anzeige die leerstehende Wohnung oder den leerstehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen."

Die Versäumung der vorschriftsmäßigen vierzehntägigen Frist zur Ueberreichung der Wohnungsleerstehungsanzeige zieht den theilweisen Verlust des Rechtsanspruches auf Steuerabschreibung (Steuervergütung) nach sich, indem Gesuche (Anzeigen), die nach diesem Termine eingebracht werden, nur von dem Tage an, wo sie bei der Steuerbehörde erster Instanz[2]) eingelangt sind, berücksichtigt werden, mithin für die frühere Zeit eine Vergütung (Abschreibung) der Steuer selbst dann nicht zu bewilligen ist, wenn das Leerstehen der Wohnung für diese frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre.[3])

Im Einzelnen ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Umstand, daß in den Zinsfassionen die Leerstehung anzumerken ist (s. § 105 II), kann die vorgeschriebene abgesonderte Einbringung einer schriftlichen Anzeige (Leerstehungsanzeige) nicht ersetzen.[4]) Ausnahmsweise wurde gestattet[5]), daß bei Hauszinsertragsbekenntnissen, welche für die erst im Laufe des Jahres bauvollendeten und in die Steuerpflicht tretenden Gebäude oder Gebäudetheile behufs der Hauszins- (oder fünfpercentigen) Steuerbemessung für dieses Jahr eingebracht werden, die in der Rubrik „Anmerkung" bezüglich der noch nicht vermietheten oder benützten Wohnungen und Wohnungsbestandtheile enthaltenen Leerstehungsanzeigen gleich den abgesonderten Anzeigen von Wohnungsleerstehungen zu beamtshandeln sind.

2. Eine die Steuerabschreibung ausschließende Benützung einer als leerstehend angezeigten Wohnung wird dann angenommen, wenn dieselbe mit Gegenständen was immer für Art bestellt gefunden wird[6]) u. zw. auch dann, wenn nur einzelne Bestandtheile einer mit einem Gesammtbetrage einbekannten Wohnung, z. B. durch Aufbewahrung der Möbel benützt

[1]) A. h. Entschließung vom 14. Mai 1842 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 24. Th. Nr. 159).

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 4. Febr. 1880 Z. 239 Budw. Nr. 688. — Wenn daher die Anzeige bei dem Gemeindevorstande oder einem Steueramte eingebracht wird, so ist die Einbringung erst vom Tage des Einlangens derselben bei der Bezirkshauptmannschaft zu zählen.

[3]) Hfkzd. v. 14. Jänner 1823 Z. 2436 (Pol. Ges. u. Vdgen. 51. Bd. Nr. 10).

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 4. Juli 1882 Z. 1372 Budw. Nr. 1468.

[5]) F. M. E. v. 17. Jänner 1877 Z. 224 (s. Zusammenstellung der Gebäudevorschriften S. 70, Wien 1881).

[6]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 23. Juni 1879 Z. 1247.

werden[1]), es sei denn, daß aus der Zinsfassion hervorgeht oder sonst notorisch ist, daß die Wohnung nur in der vorgefundenen Weise, z. B. mit Möbelbenützung, mit den vorgefundenen fundus instructus-Gegenständen 2c. vermiethet wird.[2])

3. Die Verpflichtung zur Angabe der Nummern in den Leerstehungsanzeigen bezieht sich sowohl auf die Nummern der leerstehenden Wohnungen (Wohnungsnummern) als auch auf die Nummern der zu denselben gehörigen Bestandtheile (die topographischen Nummern) in Uebereinstimmung mit den Hauszinsertragsbekenntnissen (s. § 105 I) bei sonstiger Gefahr des Verlustes des Anspruches auf Steuerabschreibung rücksichtlich der entfallenden Zinstangenten von jenen Wohnungen oder Bestandtheilen, deren Nummern in den Leerstehungsanzeigen nicht aufgeführt sind.[3])

B. Für die Hauszinssteuerabschreibung ist derselbe Maßstab wie bei der Hauszinssteuervorschreibung für das betreffende Steuerjahr auf Grundlage der Daten der einschlägigen Zinsfassion anzulegen, also in der Regel nicht der Zinsertrag des laufenden Jahres (des Steuerjahres), in welchem die Leerstehung eintritt, sondern des Vorjahres (des Zins- oder Fassionsjahres), ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Wohnungen im letztern Jahre wirklich vermiethet oder leergestanden waren oder vom Hauseigenthümer selbst benützt wurden, und hiernach für das laufende Jahr nach dem wirklichen Miethzinse oder nach einem verglichenen Zinswerte besteuert worden sind.[4]) Nur wenn das Fassionsjahr mit dem Steuerjahre zusammenfällt (s. § 98), bildet der im laufenden Jahre einbekannte Netto-Zinsertrag wie die Grundlage der Steuervor- so auch die der Steuerabschreibung.

C. Bei hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden gewährt die Wohnungsleerstehung keinen Rechtsanspruch auf verhältnißmäßige Steuerabschreibung (Steuervergütung), weil durch das Leerstehen die Bewohnbarkeit, welche bei diesen Objecten die Voraussetzung der Steuerpflicht bildet (s. § 110), nicht aufgehoben wird. Treten jedoch derartige Objecte in Folge gänzlicher oder theilweiser Vermiethung aus der Hausclassensteuer- in die Hauszinssteuerpflicht (s. § 94 I b), so begründet auch die Auflösung der Miethe im Laufe des Jahres einen Rechtstitel auf verhältnißmäßige Hauszinssteuerabschreibung (Steuervergütung) rücksichtlich der für das betreffende Jahr mit einem Zinsertrage einbekannten, nunmehr leerstehenden Wohnungen; nur darf hiebei im Sinne des letzten Alinea des § 5 der Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 die Abschreibung nicht bis zu jenem Betrage ausgedehnt werden, welcher der inkatastrirten Hausclassensteuer für das ganze Haus entspricht (s. § 102).

D. Der Anspruch auf die zeitliche Steuerabschreibung endet mit dem Tage, an welchem die leergestandene Wohnung wieder vermiethet bezw.

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 30. Sept. 1879 Z. 1793.
[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 7. Sept. 1880 Z. 1738.
[3]) Erl. der n. ö. F. L. Dir. v. 13. Dec. 1875 Z. 31185; siehe auch § 10 der Belehrung für die Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820.
[4]) Vergl. F. M. E. v. 27. Febr. 1854 Z. 39715 (V. Bl. Nr. 17).

von dem Hauseigenthümer in Selbstbenützung genommen wird. Hierüber hat der Hauseigenthümer **binnen vierzehn Tagen** die Anzeige (**Wiedervermiethungsanzeige**) der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe des bei der neuen Vermiethung stipulirten Miethzinses zu erstatten. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als ein Versuch der Zinsverheimlichung angenommen und zieht die Straffolgen einer solchen nach sich (s. § 123).[1])

II. A. Die bei den Steuerbemessungsbehörden erster Instanz einlangenden Leerstehungsanzeigen werden in einen über Leerstehungen und Wiedervermiethungen zu führenden **Vormerk** unter fortlaufenden Postnummern, welche auch auf den Anzeigen ersichtlich zu machen sind, eingetragen.[2]) Hierauf wird behufs Constatirung der Leerstehung der **Localaugenschein** angeordnet und mit der Vornahme desselben ein Functionär der Behörde oder die brtreffende Gemeindevorstehung betraut.[3]) Der **Localbefund** ist auf der Leerstehungsanzeige selbst ersichtlich zu machen, z. B. „Wohnung leerstehend gefunden", oder „die Wohnung zwar unbewohnt, jedoch das zu dieser Wohnung gehörige Cabinet mit Möbeln bestellt gefunden", oder „die Constatirung wegen Abganges der Wohnungsnumerirung nicht ausführbar." Für die Verificirung der Wohnungsleerstehungsanzeigen an Ort und Stelle ist von den Hauseigenthümern keine Gebühr zu entrichten.[4])

Nach Ablauf eines jeden Quartals haben die Steuerbemessungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Steuerlocalcommissionen, Steueradministrationen) alle während desselben stattgehabten Leerstehungen, deren Constatirung noch vor Schluß dieses Quartals ausführbar war, in einen nach Steueramtsbezirken zu verfassenden Ausweis aufzunehmen, bei jeder Post dieses Ausweises die entweder bis zum Tage der Wiedervermiethung, oder bei Abgang einer Wiedervermiethungsanzeige bis Ende des Quartals entfallende Steuerabschreibung aus dem ganzjährigen Zinsertrage im Fassionsjahre (ohne Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit desselben in den einzelnen Quartalen) nach Maßgabe der Zeitdauer der Wohnungsleerstehung zu berechnen, dieselbe **im eigenen Wirkungskreise**[5]) zu bewilligen oder zu verweigern und hievon die Parteien unter Freilassung der Rechtsmittel (s. § 9) zu verständigen.[6]) Ueber **Recurse**, welche binnen 30 Tagen bei

[1]) Hfkzd. v. 18. Juni 1821 Z. 1058 P. 4 (Pol. Ges. u. Vdgen. 49. Bd. Nr. 88); ferner F. M. E. v. 27. Febr. 1854 Z. 39715 (R. Bl. Nr. 17 ex 1854); siehe auch Hfkzd. v. 15. Mai 1826 Z. 975 (Prov. Ges. S. f. Mähren u. Schlesien 8. Bd. Nr. 65).

[2]) Aus diesem Grunde werden die Leerstehungsanzeigen nicht protokollirt; die Wiedervermiethungsanzeigen werden zur Postnummer der correspondirenden Leerstehungsanzeigen adnumerirt.

[3]) P. 3 des Hfkzd. v. 18. Juni 1821 Z. 1058 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 49).

[4]) Hfkzd. v. 13. Oct. 1840 Z. 27581 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 22. Th. Nr. 176).

[5]) F. M. E. v. 21. Oct. 1874 Z. 25263 P. 2 (R. Bl. Nr. 31).

[6]) Bei Abschreibungsbewilligung mittelst „G"-Ausweises, bei Abschreibungsverweigerung mittelst „H"-Ausweises (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443). — Die bezüglichen Daten sind auch in den **Vormerk** über Leerstehungen und Wiedervermiethungen einzutragen.

der Steuerbemessungsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 einzubringen sind, entscheidet die Finanzlandesbehörde endgiltig.[1]) — Baare Steuerrückvergütungen in Folge der bewilligten Steuerabschreibungen aus Anlaß von Wohnungsleerstehungen sind über Einschreiten der Partei nur über besondere Bewilligung der Finanzlandesbehörde zu erfolgen[2]); die nicht zur baren Rückvergütung angewiesenen Ueberzahlungen werden auf die laufende Steuerschuldigkeit gutgeschrieben (s. § 76).

Abschriften der Ausweise über die individuellen Steuerabschreibungen werden den Steuerämtern mit einer Anweisungsverordnung zur Berechnung der nicht ärarischen Zuschläge zu den abgeschriebenen Beträgen und zur Durchführung in den steuerämtlichen Hauptbüchern (s. § 75 II) übermittelt. Die Steuerämter haben auch die zur Abschreibung bewilligten Beträge summarisch unter Berufung der Anweisungsverordnung der Bezirkshauptmannschaft in die Steuerquartalsausweise (s. § 89) einzutragen. — Die Bezirkshauptmannschaft hat die Summe der in jedem Quartale für jeden Steueramtsbezirk bewilligten Steuerabschreibungen mittelst Uebersicht (s. § 129) dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde behufs Vormerkung im Landessteuervormerke (s. § 89) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes nachzuweisen.

Ist das Steuerabschreibungsgeschäft für ein Quartal beendet, so sind jene Leerstehungsanzeigen, in welchen Wohnungen verzeichnet sind, deren Wiedervermiethung bisher nicht angezeigt wurde, in besondere Verzeichnisse zu sammeln und hierüber seitens der Bemessungsbehörde die Reambulirung (die neuerliche Constatirung der Leerstehung) einzuleiten; die übrigen Anzeigen werden ad acta gelegt und gemeindeweise in arithmetischer Ordnung der Häuserconscriptionsnummern aufbewahrt. — Dauert die Leerstehung über das Jahr der Anzeige hinaus, so ist dieselbe in den nächstjährigen Vormerk über Leerstehungen und Wiedervermiethungen zu übertragen.

B. Die Finanzlandesbehörde übt die Controle über die anläßlich von Wohnungsleerstehungen den Steuerbemessungsbehörden zukommenden Agenden theils gelegentlich der periodischen Untersuchung (Lustrirung) der Geschäftsgebahrung der Steuerbemessungsbehörden, theils durch die vom Finanzrechnungsdepartement vorzunehmende jährliche Prüfung und Adjustirung der sammt Behelfen einzusendenden Originalabschreibungsausweise jener Bemessungsbehörden, welchen ein eigenes Rechnungspersonale nicht zur Seite steht.

III. Analog den Leerstehungsanzeigen sind auch bei hauszinssteuerpflichtigen Objecten die Demolirungsanzeigen nach Maßgabe des durch die Demolirung im Steuerjahre verminderten steuerbaren Zinserträgnisses eines Gebäudes zu behandeln; bei hausclassensteuerpflichtigen Objecten

---

[1]) § 44 des Hfkzd. v. 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen. 47. Bd. Beil. 6).

[2]) F. M. E. v. 21. Oct. 1874 Z. 25263 P. 7 (V. Bl. Nr. 31).

bilden die durch die Demolirung herbeigeführten Veränderungen im Objecte einen Gegenstand der Evidenzhaltung des Hausclassensteuerkatasters (s. § 112 I P. 4 u. 5).

Anmerkung. Bezüglich der möblirten, zur Vermiethung bestimmten Sommerwohnungen (in der Umgebung Wiens) wurde gestattet, daß für die Zeit der regelmäßig wiederkehrenden Leerstehungen, d. i. für die Wintermonate, ein Zins nicht zu fatiren ist, weil der Hauseigenthümer von der nur zur Vermiethung über den Sommer bestimmten Wohnung über den Winter keinen Zins erwartet; hiedurch entfällt auch die Nothwendigkeit der Einbringung von Leerstehungsanzeigen für die Winterszeit. — Wenn jedoch von solchen Wohnungen etwa auch in den Wintermonaten ein steuerpflichtiger Gebrauch gemacht werden sollte, so ist der dafür ermittelte Zins nachträglich zu besteuern.[1])

2. Steuernachlaß aus dem Titel der Elementarbeschädigung.

I. Ein Nachlaß an der Gebäudesteuer aus dem Titel der Elementarbeschädigung hat bei Elementarunfällen, welche Gebäude treffen, für das Jahr der Beschädigung einzutreten.[2]) Die praktische Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes führte zu einer verschiedenen Durchführung desselben, je nachdem das beschädigte Gebäude der Hauszinssteuer oder der Hausclassensteuer unterlag. §115.

A. Bei den hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden war die Art der Durchführung dieses Grundsatzes von selbst gegeben. Da nämlich die Hauszinssteuer sich nach der Größe des steuerbaren Zinsertrages richtet, so wurde dieser Maßstab auch als Cynosur bei Elementarbeschädigungen der betreffenden Gebäude angenommen und ausgesprochen, daß in dem Maße, als der steuerbare Zinsertrag eines durch einen Elementarunfall beschädigten Gebäudes sich vermindert oder versiegt, für das betreffende Jahr, in welchem das Elementarereigniß eingetreten ist, auch die Hauszinssteuer verhältnißmäßig abzuschreiben ist.

B. Anders gestaltete sich jedoch die Durchführung dieses Grundsatzes bei hausclassensteuerpflichtigen Wohngebäuden, bei denen die Aenderungen im Objecte nach den Evidenzhaltungsgrundsätzen ihre Rechtswirkung in Beziehung auf die Hausclassensteuer im Allgemeinen erst vom Beginne des nächstfolgenden Verwaltungsjahres äußern (s. § 112 II). In Beziehung auf den Nachlaß an der Hausclassensteuer aus dem Titel der Elementarbeschädigung wurde daher ausgesprochen, daß in jenen Fällen, wo ein hausclassensteuerpflichtiges Wohngebäude durch einen Elementarunfall ganz oder doch größtentheils unbewohnbar geworden ist, die Hausclassensteuer für das Jahr, in welchem das Elementarereigniß eingetreten ist, ganz abzuschreiben ist. Diese Anordnung erhielt durch

---

[1]) F. M. E. v. 17. Febr. 1861 Z. 30186 (Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften S. 67 u. 68 Wien 1881).

[2]) A. h. Entschl. vom 28. Nov. 1821 (Pol. Ges. u. Vdgn. 49. Bd. Nr. 175).

die A. h. Entschließung vom 13. Mai 1843[1]) die nähere Bestimmung, daß an der Hausclassensteuer ein Nachlaß einzutreten hat, „wenn ein Wohngebäude durch Feuer- oder Wasserschaden zerstört wird, und dies selbst in dem Falle, als es im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.“

Der Hausclassensteuernachlaß aus dem erwähnten Titel hat sich hienach stets auf das ganze Jahr, in welchem das Elementarereigniß eingetreten ist, zu erstrecken; für die Erwirkung desselben ist nicht erforderlich, daß das Wohngebäude gänzlich zerstört worden ist, sondern es genügt, wenn dasselbe durch den Elementarunfall betroffen wurde (z. B. durch Zerstörung der Bedachung).[2])

C. Bei Gebäuden, welche weder in der Steuerpflicht noch in der Steuervorschreibung stehen (z. B. bei den eigentlichen Wirtschaftsgebäuden auf dem Lande), kann selbstverständlich auch ein Gebäudesteuernachlaß nicht eintreten.

II. Jedes Elementarereigniß, welches einen Anspruch auf einen zeitlichen Steuernachlaß gibt, muß bei Verlust des Anspruches[3]) und zwar, wenn die Beschädigung durch Feuer stattfand, binnen acht Tagen, und wenn sie durch Wasser eintrat, binnen vierzehn Tagen von dem Beschädigten, oder wenn deren mehrere sind, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte bei der Steuerbehörde erster Instanz angemeldet werden. Das weitere Verfahren ist analog wie bei der Erwirkung des Grundsteuernachlasses aus dem erwähnten Titel (s. § 68).[4])

Die Steuerbehörde erster Instanz hat, solange sich noch die Beschädigung genau ausmitteln läßt[5]), die Localuntersuchung einzuleiten, worüber ein vom Erhebungscommissär und den beigezogenen Gemeindegliedern und Schätzleuten zu unterfertigendes besonderes Schadenerhebungsprotokoll aufzunehmen ist, welches nebst dem vorgeschriebenen „Schadenerhebungsausweise“ und dem „Verzeichnisse der beschädigten Contribuenten“ sammt den sonstigen Behelfen längstens binnen vier Wochen nach Vornahme der Localerhebung der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung bezw. zur Bewilligung der beantragten Nachlässe vorzulegen ist. (Das Nähere s. § 68.)

---

[1]) Hfkzd. v. 6. Nov. 1843 Z. 15642 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr., f. Oberösterr. u. Salzburg &c.).

[2]) F. M. E. v. 27. Jänner 1862 Z. 63548 (Zusammenstellung der Gebäudevorschriften S. 200, Wien 1881).

[3]) Die Finanzlandesbehörden sind jedoch ermächtigt, die Ueberschreitung der für die Contribuenten zur Anmeldung von Elementarschäden vorgezeichneten Fristen nachzusehen, wenn sich die Beschädigung überhaupt noch erheben läßt (§ 22 P. 11 des Wirkungskreises für die Finanzlandesbehörden v. J. 1874).

[4]) Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Erhebung und Nachweisung der Elementarunfälle und zur Verrechnung der zugestandenen zeitlichen Steuernachlässe (Hfkzd. v. 26. Aug. 1844 Z. 17391, Prov. Ges. S. f. Oberösterr. und Salzburg &c).

[5]) Die Erhebung soll instructionsmäßig bei Feuerschäden binnen 8 Tagen, bei anderen Elementarunfällen längstens innerhalb 3 Wochen vorgenommen werden.

B. Von den zeitlichen Gebäudesteuerbefreiungen.

Leitende Motive.

Die zeitlichen Steuerbefreiungen unterscheiden sich von den permanenten Gebäudesteuerbefreiungen (s. § 95) sowohl in ihrer Voraussetzung als in den Motiven ihrer Bewilligung. Die ersteren bezwecken die Aufhebung der Steuerentrichtung, die letzteren die Aufhebung der Steuerpflicht, weshalb bei den ersteren die Dauer der Steuerbefreiung vom Anfange an genau begrenzt ist (daher zeitliche Steuerbefreiungen), während bei den letzteren die Steuerimmunität unbegrenzt und nur an die Fortdauer ihrer gesetzlichen Voraussetzungen gebunden ist. §116.

Bei den permanenten Gebäudesteuerbefreiungen wird das Motiv der Bewilligung aus dem Wesen der Sache selbst abgeleitet, sei es wegen der Eigenschaft des Besitzers, z. B. bei Staatsgebäuden, oder wegen der Widmung des Gebäudes zu gewissen Zwecken, z. B. zu Spitälern, Armenhäusern u. dgl. (daher Steuerbefreiungen aus dem Titel der Widmung); die zeitliche Gebäudesteuerbefreiung wurde seit jeher und wird noch gegenwärtig aus dem Titel der Bauführung eingeräumt, um, wie schon der Titel andeutet, Bauführungen zu begünstigen, sei es um hiedurch der Wohnungsnoth entgegenzuwirken, sei es um die Bauthätigkeit im Allgemeinen zu fördern.[1])

Je nachdem die veranlassende Ursache zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten bald mehr, bald weniger hervortrat, war auch die Dauer der zeitlichen Gebäudesteuerbefreiungen und das Gebiet ihrer Wirksamkeit bald größer, bald kleiner; sie blieben längere Zeit in Oesterreich bloß auf die größeren Städte beschränkt, wo sich zuerst die Wohnungsnoth fühlbar machte, und sind erst verhältnißmäßig spät auf das flache Land ausgedehnt worden.

Im Allgemeinen stellen sich die zeitlichen Gebäudesteuerbefreiungen in Oesterreich als eine aus rein äußerlichen Motiven von der Gesetzgebung eingeräumte Concession dar, die sich im Laufe der Zeiten aus ausnahmsweisen-Verhältnissen zu einer dauernden Institution herausgebildet haben. Zum Theile erklären sich die langen sog. Baufreijahrsperioden in Oesterreich auch aus der Höhe der Gebäudesteuer selbst, während in anderen

---

[1]) In dem Berichte des Steuerausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf v. J. 1880 werden diesfalls folgende Bemerkungen gemacht: Die als Wohnungsnoth bezeichnete und beklagte Erscheinung ist bei Lichte besehen nichts Anderes als das Ueberwiegen der Wohnungsnachfrage über das temporär zurückgebliebene Wohnungsangebot; ebenso ist das Stocken der Bauthätigkeit nichts Anderes als das Ueberwiegen des Wohnungsangebotes über die temporär zurückgebliebene Wohnungsnachfrage. Es ist nun gewiß eigenthümlich, daß die für die beiden eben erwähnten, einander diametral entgegengesetzten Störungen des normalen Gleichgewichtes ein und dasselbe Heilmittel vorgeschlagen wird, daß also die Steuerbefreiung eine Panacee für alles Mögliche sein soll. — Nichtsdestoweniger wurde sich für eine 12 jährige Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten entschieden, was jedoch immerhin gegenüber den früheren noch längeren Befreiungsperioden ein Einlenken auf diesem Gebiete bedeutet.

Staaten zeitliche Steuerbefreiungen aus dem erwähnten Titel entweder gar nicht, oder nur für verhältnißmäßig kurze Perioden von der Gesetzgebung zugestanden werden.[1])

Früherer Stand der Gesetzgebung.

§117. I. In den österreichischen Ländern wurden schon frühzeitig Steuerbefreiungen aus Anlaß von Bauführungen in bald größerer, bald geringerer Ausdehnung gewährt.

Durch die A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835[2]) wurden in Betreff der zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer gleichförmige Bestimmungen mit der Wirksamkeit für die Mehrzahl der österreichischen Länder eingeführt. Zeitliche Steuerbefreiungen sollten hiernach unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat (Neubau);

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte (Umbau);

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst (Zubau).

Die Steuerbefreiungen waren in den Landeshauptstädten sammt Vorstädten und in den der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften in der Umgebung Wiens, dann in den Städten Olmütz, Görz, Brody und Krakau; ferner auf Grund späterer A. h. Entschließungen in dem Markte Urfahr bei Linz, in den Badeorten Carlsbad, Teplitz (Schönau), Franzensbad und Marienbad, und zwar: im Falle a) in der Dauer von 10, in den Fällen b) und c) in der Dauer von 8 Jahre zu bewilligen.

In den übrigen Städten war eine zeitliche Gebäudesteuerbefreiung nur in den Fällen b) und c), d. i. für Um- und Zubauten in der Dauer von 8 Jahren vorgesehen, wogegen auf dem flachen Lande (einschließlich der Märkte) auch in den letzteren Fällen eine zeitliche Gebäudesteuerbefreiung nicht zugestanden wurde.

Für Bauführungen innerhalb der Linien Wiens (außerhalb des Stadterweiterungsrayons) wurde später die zeitliche Gebäudesteuerbefreiung ausgedehnt im Falle a) auf 15 und in den Fällen b) und c) auf 12 Jahre.[3])

---

[1]) So werden z. B. gegenwärtig aus dem erwähnten Titel keine Steuerbefreiungen bewilligt in Frankreich, Belgien, Baden, Würtemberg, Baiern und Sachsen; in Preußen 2 Jahre; in den Niederlanden 6, 4 und 2 Jahre.

[2]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Kaiser Franz und Ferdinand Bd. 63.

[3]) A. h. Entschl. v. 16. Juli 1854 (N. Oest. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 20) und A. h. Entschl. v. 14. Mai 1859 (N. Oest. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 5).

II. Mit dem Gesetze vom 3. März 1868 R. G. Bl. Nr. 16 wurde die ursprünglich nur für die Landeshauptstädte und einige andere größere Städte bestimmte zeitliche Gebäudesteuerbefreiung von 10 Jahren für Neubauten, und von 8 Jahren für Um- und Zubauten auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, bezw. Gebäude ausgedehnt. Bezüglich der bis Ende 1868 und kraft späterer gesetzlicher Anordnung bis Ende 1873 vollendeten und benützbar gemachten Bauten wurde die Steuerbefreiung für Neubauten in der Dauer von 15, und für Um- und Zubauten in der Dauer von 12 Jahren zugestanden.

Für die nach dem Jahre 1874 begonnenen Neu-, Um- und Zubauten, welche bis Ende 1876 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurden[1]), wurde eine Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer in der Dauer von 25, und wenn sie bis Ende 1878, bezw. 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurden, in der Dauer von 20, bezw. 15 Jahren bewilligt.[2])

III. Besondere zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer bestanden ferner für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt[3]), für Dalmatien[4]) und für Bauten auf den Wiener Stadterweiterungsgründen.[5]) — Vorübergehend waren im Laufe der Zeiten für einzelne Orte und Gebiete noch andere zeitliche Gebäudesteuerbefreiungen als die oberwähnten wirksam.[6])

Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung.

I. Mit dem am 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 25. März 1880 R. G. Bl. Nr. 39, zu welchem die Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140 die Vollzugsvorschrift bildet, sind in Abänderung der bis dahin geltenden Grundsätze in Betreff der Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten neue Bestimmungen geschaffen worden. §118.

---

[1]) Ges. v. 18. März 1874 R. G. Bl. Nr. 18.

[2]) Ges. v. 15. März 1876 R. G. Bl. Nr. 31. — Für Gebäude, deren Bauführung vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1874—1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurde, war die Steuerfreiheit bei Neubauten in der Dauer von 15, und bei Um- und Zubauten in der Dauer von 12 Jahren zu bewilligen.

[3]) A. h. Patent v. 9. Dec. 1782 (Ansiedlungspatent) und A. h. Entschl. v. 16. Febr. 1836.

[4]) A. h. Entschl. v. 18. Jän. 1840 (Racc. delle leggi e ordinanze per la Dalmatia S. 90). Die Steuerbefreiung erstreckte sich auf die Gebäude in den Städten und auf dem Lande.

[5]) A. h. Entschl. v. 14. Mai 1859 und 25. März 1864. — Neubauten, welche auf diesen Gründen binnen 5 Jahren von dem Tage, an welchem der betreffende Bauplatz zum Verkaufe ausgeboten worden ist, planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, erhalten eine Gebäudesteuerbefreiung durch 30, und die binnen 10 Jahren vollendet werden, durch 25 Jahre.

[6]) Siehe diesfalls die Tabelle in der Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften S. 213—215, Wien 1881.

Nach § 1 des berufenen Gesetzes findet eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer statt, wenn

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
b) ein bestehendes Gebäude bis auf die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
c) ein bestehendes Gebände durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

II. Mit diesem Gesetze wurde die Dauer der Steuerbefreiung für die vorbezeichneten, nach dem Eintritte des Jahres 1881 vollendeten[1]) Bauführungen auf zwölf Jahre festgesetzt; jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c) und d) angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt. Ueber den Beginn und das Ende der Baufreijahrsperiode s. § 119.)

In Betreff der Bedingungen zur Erlangung der Steuerbefreiung sind gegenüber den früheren gesetzlichen Normen keine Beschränkungen eingetreten; vielmehr sind die Fälle der Baubegünstigungen durch die Bestimmung der lit. d des Gesetzes und dadurch, daß die Erlangung der Steuerbefreiung für einen Umbau nicht mehr an die Voraussetzung gebunden ist, daß der Abbruch des alten Objectes „wegen seiner Schadhaftigkeit" erfolgt sein müsse, nicht unwesentlich erweitert worden.

III. Reparaturen eines Gebäudes oder Umgestaltungen im Innern desselben, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden, geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung. — Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen begründen nicht den Zuwachs eines neuen steuerbaren Objectes und sind daher nicht als Zu- oder Aufbauten im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1880 zu behandeln. — Das Benützen von mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern benimmt einem umgebauten Gebäude nicht den Charakter eines Umbaues im steuergesetzlichen Sinne.[2])

IV. Die bisher bestandenen auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Ver-

---

[1]) Das Gesetz findet auch Anwendung auf die bis zum Schlusse des Jahres 1880 vollendeten Bauführungen, rücksichtlich deren der Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung durch den Eintritt der Benützbarkeit begründet wird, in dem Falle, wenn dieselben erst im Jahre 1881 benützbar erkannt werden. Bei diesen Bauführungen hat behufs Berechnung der vorgeschriebenen 45tägigen Frist (s. § 119) der 1. Jänner 1881 als Zeitpunkt der Bauvollendung zu gelten.

[2]) Vergl. § 1 Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140.

ordnungen (mit Ausnahme der die Steuerbegünstigungen von Bauführungen auf Wiener Stadterweiterungsgründen betreffenden A. h. Anordnungen, s. § 117 III Note 5) sind vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes außer Wirksamkeit getreten. — Die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiungen werden jedoch hiedurch nicht berührt; auch sind Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf ältere Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach dem 1. Jänner 1881 eingebracht werden, nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu behandeln.[1])

Nähere Bestimmung der Dauer und des Laufes der Baufreijahrsperioden.

I. Die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer ist nur dann in der vollen Dauer von zwölf Jahren zu bewilligen, wenn dieselbe rechtzeitig erwirkt worden ist. In diesem Falle ist der Lauf der Baufreijahrsperiode vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung angefangen zu bestimmen.[2]) § 119.

Bei nicht rechtzeitiger Erwirkung der Steuerbefreiung beginnt, unter der Voraussetzung, daß sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, der Lauf der Baufreijahrsperiode nicht vom Tage der Benützung des betreffenden Bauobjectes, sondern erst von dem auf die Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine und endet mit jenem Tage, an welchem vom Zeitpunkte der Vollendung des betreffenden Bauobjectes gerechnet die Periode von zwölf Jahren abläuft. In diesem Falle umfaßt daher die Baufreijahrsperiode nicht volle zwölf Jahre, indem die verspätete Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches den theilweisen Verlust des Rechtsanspruches auf zeitliche Steuerbefreiung zur Folge hat.[3])

Für die Beurtheilung der rechtzeitigen Erwirkung der Steuerbefreiung kommen folgende Momente in Betracht: Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der competenten Behörde (s. § 120) längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen.[4]) Treffen die beiden erwähnten Momente nicht zu, werden nämlich die Steuerbefreiungsgesuche erst nach Ablauf von 45 Tagen nach der Bauvollendung, oder zwar innerhalb der bezeichneten Frist, jedoch nach der Benützung des betreffenden Bauobjectes eingebracht, so liegt eine Versäumniß rücksichtlich der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf zeitliche Steuerbefreiung vor, welche die vorerwähnten, von der allgemeinen Regel abweichenden Rechtsfolgen sowohl in Absicht auf die Berechnung der Dauer als auch auf die Bestimmung des Beginnes und des

---

[1]) § 5 Ges. v. 25. März 1880 R. G. Bl. Nr. 39.
[2]) §§ 2 u. 4 Ges. v. 25. März 1880 R. R. G. Bl. Nr. 39.
[3]) § 4 al. 2 Ges. u. Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140.
[4]) § 4 al. 1 Ges. u. Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140.

Ablaufes der Baufreijahrsperiode nach sich zieht, vorausgesetzt, daß sich die entscheidenden Momente überhaupt noch constatiren lassen.[1])

II. Wie bereits aus dem Vorstehenden zu ersehen ist, spielt in dem Gesetze über die Steuerbegünstigungen von Bauführungen sowohl der Zeitpunkt der Vollendung als auch der der Benützung des Bauobjectes theils in Absicht auf die Beurtheilung der zeitgerechten Einbringung der Baufreijahrsgesuche, theils mit Rücksicht auf die Bestimmung des Laufes der Baufreijahrsperiode eine wichtige Rolle. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, diesen Zeitpunkt genau zu fixiren.

1. Der Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, wird durch das dem Baufreijahrsgesuche beizuschließende Zeugniß (s. § 120) jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, nachgewiesen. Ist in diesem Zeugnisse der Tag der Bauvollendung genau bezeichnet, so knüpfen sich hieran selbstverständlich auch die weiteren steuergesetzlichen Folgen; ist aber im Zeugnisse ein längerer Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die Bauvollendung eingetreten ist, so ist der Zeitpunkt der letzteren auf den Beginn dieses Zeitraumes zu beziehen[2]) und es dem Baufreijahrswerber zu überlassen, eventuell im Laufe des administrativen Instanzenzuges (s. § 9) den bestimmten Tag der Bauvollendung nachzuweisen.

2. Als Zeitpunkt der Benützung eines Bauobjectes, für das die Steuerfreiheit beansprucht wird, ist jener der behördlich bewilligten oder der eingetretenen früheren thatsächlichen Benützung anzunehmen.[3])

a) Als Zeitpunkt der behördlich bewilligten Benützung ist der im Bewohnungs- oder Benützungsconsense (s. § 120) enthaltene Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermangelung der bestimmten Angabe dieses Tages der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird, und bei Abgang der Angabe eines derartigen Zeitabschnittes im

---

[1]) Nach der A. h. Entschließung vom 10. Febr. 1835 (rücksichtlich Dalmatiens vom 18. Jänner 1840) waren Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Gebäude und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes binnen sechs Wochen nach vollendetem und benütztem oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als bei Versäumung der Frist die zeitliche Steuerbefreiung nicht zu bewilligen war. Mit dem Gesetze vom 16. Febr. 1876 R. G. Bl. Nr. 22 wurde diese Bestimmung dahin modificirt, daß über die nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist eingelangten Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren ließen, die Steuerfreiheit für jene Zeitdauer einzuräumen war, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schluß der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelaufen war. Letztere Bestimmung, welche an die Fristversäumniß nur den theilweisen Verlust des Rechtsanspruches knüpfte, ist in ihrer Wesenheit in das Gesetz vom Jahre 1880 übergegangen.

[2]) F. M. E. v. 12. Nov. 1881 Z. 34406.

[3]) § 2 Abs. 1 Ges. v. 25. März 1880 und Vollz. Vorsch. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140.

Bewohnungs- oder Benützungsconsense der Tag der Ausstellung dieses Consenses anzunehmen.

b) Als Zeitpunkt der eingetretenen thatsächlichen Benützung ist der Tag anzunehmen, an welchem das betreffende Object in Benützung genommen oder von welchem dasselbe vermiethet worden ist, bezw. die Rechtswirksamkeit des bezüglichen Miethvertrages begonnen hat.

III. Bei Bestimmung des Laufes, bezw. des Beginnes und des Endes der Baufreijahrsperioden bei Hausclassensteuerobjecten ist auf die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften (siehe insbesondere § 112 II) keine Rücksicht zu nehmen.[1])

Anmerkung. Zur Veranschaulichung der in Frage kommenden Berechnungen wird folgendes Beispiel gewählt. Es sei die zeitliche Steuerfreiheit für die neuen topographischen Bestandtheile 53—65 eines Zubaues zu erwirken. Hiebei wird constatirt als Zeitpunkt der

1. Vollendung	11. Mai 1886	In diesem Falle würde die Steuerfreiheit für die Bestandtheile 53—65 des Zubaues für die Zeit vom 1. Juni 1886 bis einschließlich 31. Mai 1898 zu bewilligen sein.
2. behördlich bewilligten Benützung	1. Juni 1886	
3. factischen Benützung	1—15. Juni 1886	
4. Ueberreichung des Gesuches . .	27. Mai 1886	

Wäre das Steuerbefreiungsgesuch erst am 2. Juni 1886 (nach eingetretener Benützung) eingebracht worden, so wäre die Steuerbefreiung erst vom 1. August 1886 (in den Ländern, wo dieser Tag der nächste Fälligkeitstermin der Gebäudesteuer ist) bis einschließlich 10. Mai 1898 (mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bauvollendung) zu bewilligen gewesen.

Nach den früheren Gesetzen wurde die Steuerfreiheit vom Tage der benützbaren Vollendung bewilligt, wobei im Fall der verspäteten Ueberreichung des Gesuches (Ges. v. J. 1876) für die Zeit bis zur Ueberreichung des Gesuches der Anspruch auf Steuerbefreiung verloren gieng. Die Hausclassensteuerfreiheit wurde nach den früher geltenden Normen in Uebereinstimmung mit den Evidenzhaltungsvorschriften vom Beginne des der Bauvollendung nächstfolgenden Jahres an bewilligt.

Verfahren in Steuerbefreiungsangelegenheiten.

I. Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betreffende Bauobject gelegen ist, und zwar für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, abgesondert einzubringen. Bei der successiven Bauführung ist die zeitliche Steuerbefreiung für jeden für sich vollendeten und zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheil rechtzeitig zu erwirken, was jedoch die cumu- § 120.

[1]) Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140 ad § 4 alinea 2.



lirte Behandlung der diesfälligen Steuerbefreiungsgesuche und die einheitliche Entscheidung über die zustehende Steuerbefreiung für die einzelnen Bestandtheile erst nach Vollendung des ganzen Gebäudes nicht ausschließt. — Eine Verlängerung der 45tägigen Frist (s. § 119), in welche die Tage des Postenlaufes, sowie Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, ist nicht zulässig.[1])

Den Gesuchen ist a) ein Zeugniß jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Bauvollendung, b) der Bauconsens, c) der behördlich bestätigte Bauplan, d) der Bewohnungs- oder Benützungsconsens, e) die topographische Beschreibung des Gebäudes beizuschließen.[2])

Gesuche, welche mit diesen zur Entscheidung erforderlichen Behelfen nicht belegt sind, sind von der Steuerbehörde erster Instanz als mangelhaft instruirt zurückzuweisen, wobei in den abweisenden Bescheiden die fehlenden oder mangelhaften Behelfe speciell zu bezeichnen sind.[3])

Der Umstand, daß ein Gebäude wegen seiner Widmung von der Besteuerung losgezählt ist (s. § 95), enthebt nicht von der Erfüllung der im Gesetze vorgezeichneten Bedingungen zum Behufe der Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für den Fall des Aufhörens dieser Widmung, sowie der Anspruch auf die eventuelle Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer auch bezüglich jener Bauobjecte geltend gemacht werden kann, welche zur Zeit ihrer Vollendung zwar nicht steuerpflichtig sind, aber im Laufe der im Gesetze normirten zwölfjährigen Steuerbefreiungsperiode in die Steuerpflicht treten können.[4])

Die Steuerbehörde erster Instanz hat über jedes einzelne Gesuch um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer behufs Constatirung der zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse den Localaugenschein (in der Regel durch den Steuerinspector) bezüglich des Gebäudes oder des Gebäudetheiles, für welchen die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, zu veranlassen und hievon den Hauseigenthümer oder dessen Bevollmächtigten behufs Theilnahme an demselben rechtzeitig zu verständigen. Ueber das Ergebniß der an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen, durch welche insbesondere die Art und der Umfang der Bauführung, die Uebereinstimmung mit dem Bauplane, die Richtigkeit der topographischen Hausbeschreibung, eventuell die Abweichungen, der Zeitpunkt der Benützung der einzelnen Bestandtheile 2c. festzustellen sind, ist nach der vorgeschrieben Form[5]) ein Protokoll aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterfertigen.

Ueber die Gesuche entscheidet die Finanzlandesbehörde, an welche die Bemessungsbehörden die bezüglichen Operate unter entsprechender Antrag-

[1]) § 4 Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140.
[2]) Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140 ad § 4 alin. 1.
[3]) F. M. E. v. 29. Oct. 1883 Z. 20544.
[4]) Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140 ad § 4 alin. 2.
[5]) Muster P (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443).

stellung vorzulegen haben, und im weiteren Instanzenzuge (s. § 9) das Finanzministerium.[1]) Die Verständigung der Parteien hierüber erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz (Bemessungsbehörde).

II. Ueber das Verfahren zur Erwirkung der Gebäudesteuerfreiheit aus dem Titel der Widmung (s. § 95) sind in den Steuergesetzen, abgesehen von den einschlägigen Evidenzhaltungsvorschriften bezüglich der Hausclassensteuerobjecte (s. § 112), keine genauen Bestimmungen enthalten. Im Allgemeinen wird angenommen, daß die Entscheidung über diesfällige Gesuche der Finanzlandesbehörde und im weiteren Instanzenzuge dem Finanzministerium zukommt, während es Aufgabe der Steuerbehörde erster Instanz ist, die zur Entscheidung derlei Gesuche erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse zu constatiren und die nöthigen Behelfe einzuholen.[2])

III. Die Steuerbehörde erster Instanz hat über die steuerfreien Gebäude einen genauen Vormerk nach Steuergemeinden zu führen, die bewilligten Steuerbefreiungen von Fall zu Fall sogleich vorzumerken und die in jedem Jahre abgelaufenen zu löschen (zu durchstreichen)[3]); dem Finanzministerium ist jährlich ein Ausweis über die im Vorjahre bewilligten zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer vorzulegen.[4]) (Ueber die Anmerkung der Steuerfreiheit im steuerämtlichen Hausclassensteuerkataster s. § 113).

Anmerkung. Die Kosten der Localerhebung im Zwecke der Zugestehung von Steuerfreijahren für Bauführungen (mit 2 fl. C. M. im Amtsorte) hat der Baufreijahrwerber zu tragen.[5])

Wirkung der Gebäudesteuerbefreiungen.

Nach § 3 des Gesetzes vom 25. März 1880 R. G. Bl. Nr. 39 begründet die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben. Hiedurch ist den autonomen Körperschaften die Freiheit gewahrt, eine Befreiung von den Umlagen (s. Einl. IV) eintreten zu lassen oder nicht. Es ist dies eine Consequenz des Grundsatzes, daß durch die zeitliche Steuerbefreiung eines Gebäudes nicht die Steuerpflichtigkeit desselben aufgehoben, sondern nur die Steuerentrichtung während eines bestimmten Zeitraumes suspendirt wird.[6]) — §121.

---

[1]) § 4 al. 3 Ges. und § 7 Vollz. Vorschr. v. 1. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 140.

[2]) Vergl. § 55 Hfkzd. v. 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen. 47. Bd.); § 15 der Anleitung zur Evidenzhaltung des Hausclassensteuerkatasters v. 25. Mai 1841; Verw. G. H. v. 12. Jän. 1885 Z. 2949.

[3]) § 54 der Instruction v. 26. Juni 1820 Z. 918; F. M. E. v. 15. Jüli 1882 Z. 18231.

[4]) F. M. E. v. 26. Mai 1875 Z. 14080 und v. 17. Febr. 1876 Z. 4676.

[5]) Hfkzd. v. 13. Oct. 1840 Z. 27581 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 22. Th. Nr. 776); siehe auch Hfkzd. v. 30. Dec. 1823 Z. 2954 (Pol. Ges. u. Vdgen. 51. Bd. Nr. 151).

[6]) Eine Ausnahme besteht diesfalls für die Häuser im Wiener Stadterweiterungsrayon, bezüglich deren sich zufolge A. h. Entschließung v. 14. Mai

Bei den **permanent** steuerfreien Gebäuden (Befreiungen aus dem Titel der Widmung) erstreckt sich die Befreiung nicht nur auf die Staatssteuer, sondern auch auf die Umlagen für Zwecke der autonomen Verwaltung, weil durch die permanente Steuerbefreiung die Steuerpflichtigkeit des Gebäudes selbst und hiemit auch die Umlagebasis wegfällt.

Von den zeitlich steuerfreien Gebäuden ist die Hauszins-, bezw. Hausclassensteuer jährlich und zwar erstere auf Grund von Fassionen (s. § 104), letztere auf Grund des Hausclassensteuerkatasters (s. § 111 II) als „**nicht zahlbare**" Hauszins-, bezw. Hausclassensteuer vorzuschreiben und den Parteien sammt den einzuhebenden Umlagen im vorgeschriebenen Wege (Zahlungsauftrag, Steuerbüchel) bekanntzugeben. Auch ist dieselbe in den Bemessungstabellen, Rapporten und Summarien darzustellen und als solche besonders zu bezeichnen (s. §§ 108 und 111 III).

In Betreff der vom Zinsertrage der zeitlich steuerfreien Gebäude zu entrichtenden **fünfpercentigen** Steuer s. § 103. Zur letzteren werden in der Regel Umlagen nicht aufgerechnet (s. § 108 I).

Die Gebäudesteuerbefreiung bezieht sich nur auf jene Objecte (Gebäudebestandtheile), für welche sie ausdrücklich bewilligt worden ist. Bei theilweise steuerfreien Gebäuden, bezw. bei einem Zu-, Auf- oder theilweisen Umbau hat sich daher die zeitliche Befreiung nur auf jenen **Theil** der vom ganzen Hause zu berechnenden Gebäudesteuer zu erstrecken, der auf die steuerfreien Bestandtheile, bezw. auf die neu hergestellten Objecte **verhältnißmäßig** entfällt. Wenn z. B. ein mit drei Wohnbestandtheilen in die XIV. Classe des Hausclassensteuertarifes mit der jährlichen Hausclassensteuer von 2 fl. 10 kr. eingereihtes Gebäude durch einen Zubau um neun Wohnbestandtheile erweitert wird, so ist dasselbe nunmehr in die VIII. Classe des Tarifes mit einer jährlichen Hausclassensteuer von 30 fl. zu reihen. Die „zahlbare" Hausclassensteuerquote für die drei älteren Wohnbestandtheile ist dann nicht mehr nach der XIV. Classe mit 2 fl. 10 kr., sondern nach dem Verhältnisse zum ganzen Hause mit 7 fl. 50 kr. ($x:30=3:12$) und die „nicht zahlbare" Hausclassensteuer für die neun neuen Wohnbestandtheile nicht nach der IX. Classe mit 20 fl., sondern verhältnißmäßig ($x:30=9:12$) mit 22 fl. 50 kr. zu berechnen.

Anmerkung. Umständlicher ist die Berechnung der „zahlbaren" und der „idealen" Hauszinssteuer bei theilweise steuerfreien Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte, wenn nur ein Theil des Gebäudes vermiethet ist. Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Summe der Hauszinssteuer für die vermietheten Bestandtheile und die Hausclassensteuer für die unvermietheten Wohn-

1859 die zeitliche Befreiung nicht nur auf die Staatssteuer, sondern auch auf die Landes- und Gemeindeumlagen zur Hauszinssteuer erstreckt. — Die Befreiung von den Gemeindeumlagen ist jedoch später von 30 auf 10 Jahre reducirt worden, indem in alle späteren Verkaufsverträge von Stadterweiterungsgründen die Clausel aufgenommen wurde: „Die Dauer der Befreiung von den Gemeindeumlagen wird aber mit Beziehung auf die von dem Gemeinderathe vorgebrachte Bitte in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 27. Febr. 1861 für die erkaufte Baustelle auf 10 Jahre restringirt."

bestandtheile (s. § 102) höher oder niedriger ist, als die für das ganze Haus nach dem Tarife sich ergebende Hausclassensteuer; hiernach sind die auf den steuerpflichtigen und steuerfreien Theil des Gebäudes entfallenden Steuerquoten im Verhältnisse zu der auf das ganze Gebäude entfallenden Steuer zu berechnen.[1])

III. Von den Uebertretungen der Gebäudesteuervorschriften.

A. Von der Uebertretung der Hauszinssteuervorschriften.

Arten der Zuwiderhandlungen in Hauszinssteuersachen.

Die Gebäudesteuervorschriften verpönen gewisse Handlungen und Unterlassungen, durch welche theils eine Umgehung oder Verkürzung der Hauszinssteuer (bezw. der fünfpercentigen Steuer)[2]) eintreten, theils der regelmäßige Gang der Steuergebahrung aufgehalten oder gefährdet werden könnte, und bedrohen derartige Handlungen und Unterlassungen mit Geldstrafen (Ordnungs-, Zins- und Steuerstrafen). Das leitende Princip hiefür besteht offenbar darin, die Gefährdung der vermögensrechtlichen Interessen der Staatswirtschaft mit vermögensrechtlichen Nachtheilen der Privatwirtschaften (d. i. mit Geldbeträgen) zu strafen. Hieher sind folgende Fälle zu rechnen: §122.

1. Die nicht termingemäße Ueberreichung der Zinsfassionen seitens der dazu Verpflichteten, worauf eine Ordnungsstrafe von 10 fl., überdies eventuell der Kostenersatz für die Aufnahme der fehlenden Fassion von Amtswegen gesetzt ist[3]) (s. § 104 I). Auch bei formwidriger Verfassung der Zinsfassion kann dieselbe dem Fatenten zur Abänderung mit dem Beisatze zurückgestellt werden, diese innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist um so gewisser zu bewerkstelligen, als sonst die Fassion von Amtswegen und auf Kosten des Steuerträgers aufgenommen werden würde[4]) (s. § 106 I).

2. Die Bestätigung unrichtiger Miethzinsangaben durch die Miethparteien in den Zinsfassionen durch ihre Namensunterfertigung. Die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, unterliegen einer verhältnißmäßigen Geldstrafe[5]) (s. § 105 II P. 6).

---

[1]) Die Ermittlung der den steuerpflichtigen und steuerfreien Theil eines Gebäudes betreffenden Zins- und Steuertangenten bei zeitlich theilweise steuerfreien, der Hauszinssteuer nach § 1 lit. b des Gesetzes v. 9. Febr. 1882 zu unterziehenden Gebäuden ist durch Beispiele veranschaulicht in der Subbeilage zum Formular F (Hauszinssteuer-Bemessungstabelle) des F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 6279 (abgedruckt in der Sammlung der österreichischen Steuergesetze von Dr. V. Röll, I. Abth. S. 168—169, Wien 1883.)

[2]) Die fünfpercentige Steuer ist zufolge § 7 des Gesetzes vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 in den meisten Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt worden (s. § 103).

[3]) § 31 Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen. 47. Bd. Beil. 6).

[4]) § 33 Instruction v. 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 47).

[5]) § 11 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 und § 21 der Belehrung v. 26. Juni 1820.

3. Die Zinsverheimlichung im Sinne des § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Febr. 1820 bezüglich eines ganzen Hauses oder eines Theiles desselben (s. § 123).

Da die beiden esteren Fälle bereits früher dargestellt wurden, übrigens einer näheren Erörterung nicht bedürfen, so erübrigt noch die Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Straffolgen der Zinsverheimlichung im steuerrechtlichen Sinne.

Objectiver und subjectiver Thatbestand der Zinsverheimlichung. Verjährung der Strafbarkeit derselben. Zins- und Steuerstrafe.

§ 123. I. 1. Der objective Thatbestand einer Zinsverheimlichung ist vorhanden, wenn in Fällen, in welchen die Besteuerung nach dem Zinsertrage hätte eintreten sollen,

a) der stipulirte oder factisch bezogene steuerbare Miethzins oder die als Bestandtheile desselben sich darstellenden Nebenbezüge (s. § 100) verschwiegen oder mit einem minderen Betrage angegeben werden;

b) wenn ein steuerpflichtiges Haus im Ganzen oder einzelne steuerpflichtige Bestandtheile desselben verschwiegen werden;

c) wenn die Anzeige der Wiedervermiethung bezw. der Wiederbenützung einer als leerstehend angezeigten Wohnung unterlassen wird.

In den Fällen a) und b) wird die Zinsverheimlichung begangen durch die falsche Einbekennung oder gänzliche Verschweigung eines thatsächlichen Verhältnisses im Fassionsjahre (s. § 98) und zwar auch dann, wenn die nach Ueberreichung der Fassion bis zum Schlusse des Fassionsjahres eintretenden Aenderungen in der Zutheilung der einzelnen Wohnbestandtheile, in den bedungenen Miethzinsen 2c., welche eine Erhöhung des Steuerausmaßes für das betreffende Steuerjahr zur Folge hätten, der Steuerbehörde nachträglich anzuzeigen (s. § 104 I) unterlassen werden. Die Uneinbringlichkeit des bedungenen Miethzinses schließt die Strafbarkeit einer Minderfatirung nicht aus, weil auch der thatsächliche Eingang des stipulirten Zinses für die Steuerfrage nicht relevant ist (s. § 100).

In dem Falle c) wird als ein Versuch einer Zinsverheimlichung angesehen und als solcher bestraft, wenn die Wiedervermiethungsanzeige nicht innerhalb 14 Tagen erstattet wird, und diese Unterlassung nicht aus eigenem Antriebe des zur Anzeige Verpflichteten, sondern durch Anzeige eines Dritten oder durch ämtliche Untersuchung zur Kenntniß der Behörde gekommen ist[1]) (s. § 114 I D).

---

[1]) Die Verspätung dieser Anzeige, d. i. die Ueberreichung derselben nach dem festgesetzten 14tägigen Termine wird als eine versuchte Zinsverheimlichung nicht angesehen und bestraft, wenn der Hauseigenthümer die Anzeige aus eigenem Antriebe macht, sohin damit schon erweiset, daß er keine Absicht hatte den öffentlichen Fond zu beeinträchtigen, sondern sich nur eine Vernachlässigung des Termines zu Schulden kommen ließ, für welche nach Umständen ein Geldpönale decretirt werden kann (Hffzd. v. 15. Mai 1826 Z. 975, Prov. Ges. S. f. Mähr. u. Schlesien 8. Bd. Nr. 65); vgl. Hffzd. v. 18. Juni 1821 Z. 1058 P. 4 (Pol. Ges. u. Vdgen. 49. Bd. Nr. 88).

Dagegen liegt der Thatbestand einer Zinsverheimlichung **nicht** vor in solchen Fällen, für welche die **gütliche Ausgleichung** mit dem Steuerträger von Amtswegen bei allfälligen Bedenken der Steuerbehörde gegen die **Angemessenheit** der Fassion gesetzlich vorgesehen ist (s. §§ 106 und 107); es sind dies insbesondere die Fälle der verhältnißmäßig niedrigen Einbekennung des **Zinswerthes** der eigenen Wohnung oder der an dritte Personen unentgeltlich überlassenen, oder der im Fassionsjahre **leerstehenden** Wohnungen; ferner bei Bedenken gegen die **Richtigkeit** der Auftheilung eines im Ganzen richtig angegebenen Zinses bezw. der Bestimmung der auf das eigentliche Miethobject entfallenden steuerbaren Zinsquote (z. B. bei Vermiethung von Gebäuden oder Wohnungen mit Gartenbenützung, Wohnungseinrichtung oder in Verbindung mit einem Gewerberechte u. dgl.).

In solchen und ähnlichen Fällen ist nämlich, falls das Bedenken der Steuerbehörde gegen die Angemessenheit des einbekannten Zinses nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Zinses im Einverständnisse mit der Partei behoben werden sollte, die Richtigstellung vom Amtswegen im Wege einer Localerhebung durch Vergleichung mit den Miethzinsen ähnlicher Localitäten gesetzlich vorgesehen (**Parification**, s. § 107). Letztere Fälle bieten daher kein Substrat für eine Zinsverheimlichung.

2. Die Zinsverheimlichung ist nur dann strafbar, wenn zu dem objectiven Thatbestande der **subjective** hinzutritt, d. h. wenn die falsche Einbekennung oder gänzliche Verschweigung eines auf die Besteuerung des Zinsertrages Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhältnisses **absichtlich**[1]) stattfand. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, den steuerbaren Zinsertrag ganz oder theilweise der Steuer zu entziehen[2]), wobei es steuerrechtlich keinen Unterschied begründet, ob diese Absicht bei dem Hauseigenthümer selbst oder bei derjenigen Person, welche für denselben die Fassion einbrachte (Bevollmächtigter, Hausadministrator ꝛc.), vorausgesetzt wird, indem in dieser Beziehung dem Hauseigenthümer[3]) der **Fatent**[4]) gleichgehalten wird.[5])

---

[1]) § 11 Gebäudesteuerpatent vom 23. Febr. 1820 im Zusammenhange mit § 45 der Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen. 47 Bd. Beil. 6); vergl. auch Verw. Ger. H. v. 26. Oct. 1878 Z. 1872.

[2]) Hfkzd. v. 16. Juli 1821 Z. 1189 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 3. Th. Nr. 232).

[3]) § 11 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 47).

[4]) § 45 Instruction v. 26. Juni 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. Bd. 47 Beil. 6).

[5]) Frhr. v. **Myrbach** (Die Uebertretung der Zinsverheimlichung nach österr. Gesetzgebung, Graz 1881) versucht die allgemein strafrechtliche Terminologie der Thäterschaft, Urheberschaft, Mitschuld und Theilnehmung auch auf dieses Gebiet zu übertragen. Ich glaube jedoch, daß v. Myrbach in seinen Deductionen zu weit geht, wenn auch seine Arbeit im Allgemeinen mit Sachkenntniß und Fleiß durchgeführt erscheint. Wäre es jedoch nicht richtiger gewesen, um die Worte v. **Myrbach's** selbst zu gebrauchen (S. 31), „von gewagten Analogien zu abstrahiren", die insbesondere bei Gegenständen öffentlichrechtlicher Natur nur mit Vorsicht anzuwenden sind. Warum bleibt denn v. Myrbach bei diesen Begriffen stehen, obwohl es nur consequent wäre, dann auch beispielsweise von „unwiderstehlichem Zwange" ꝛc. zu reden. Wer das Eine will, muß auch das Andere zugeben. Diese Begriffe passen eben nicht für die eigenartige Construction der Zinsverheimlichung nach österreichischem Rechte und tragen auch nicht zur Klärung der bezüglichen Fragen bei.

Die Strafe hat jedoch immer unmittelbar den Hauseigenthümer selbst, daher nicht etwa den Bevollmächtigten desselben zu treffen, weil nur ersterer als Steuerpflichtiger für die Beobachtung der bestehenden Steuervorschriften unter den dafür festgesetzten Sanctionen zu haften, folglich auch in dieser Richtung für seinen Bevollmächtigten einzustehen hat.[1]) Miteigenthümer erscheinen in solidum verantwortlich.[2])

Erwiesene Irrungen bei Verfassung der Hauszinsbekenntnisse begründen keine Zinsverheimlichung; dagegen bildet die Unkenntniß der einschlägigen Vorschriften keine Entschuldigung.[3])

II. Die Strafbarkeit der Zinsverheimlichung ist begrenzt durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren[4]), welche jedoch auf die Nachtragssteuern vom verheimlichten Zinse keine Anwendung findet (s. § 10).

Der der Strafberechnung zu Grunde zu legende Zeitraum von 5 Jahren ist von dem Zeitpunkte der ersten Vorladung oder Aufforderung des Beschuldigten zum Behufe der ämtlichen Vernehmung zurückzuberechnen. Würde bei der Untersuchung über einen bestimmten Zinsverheimlichungsfall noch ein zweiter von demselben verschiedener Verheimlichungsfall entdeckt werden, so ist für den letzteren die Verjährungsfrist besonders u. zw. von dem Zeitpunkte der ersten Vernehmung des Beschuldigten über diesen Fall zu berechnen.[5])

Die Grundlage der Strafbemessung bilden die in den Zinsfassionen und tabellarischen Protokollen (s. § 104), welche innerhalb des Quinquenniums eingebracht wurden oder einzubringen waren, verschwiegenen ganzjährigen Zinse nach Abzug der gesetzlichen Percente für Erhaltung und Amortisation (s. § 96 III) ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der Jahre, für welche diese Zinsbekenntnisse überreicht wurden.[6])

III. In Betreff der auf die Zinsverheimlichung gesetzten Strafen kommt in erster Linie der § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Febr. 1820 in Betracht, welcher bestimmt: „Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theiles desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen

---

[1]) § 11 Gebäudesteuerpatent v. 23. Febr. 1820; Hfkzd. v. 29. Dec. 1835 Z. 4643 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 17. Th. Nr. 421).

[2]) § 28 der Belehrung für die Hauseigenthümer v. 26. Juni 1820 (vergl. § 94 II).

[3]) Hfkzd. v. 22. Nov. 1824 (Prov. Ges. S. f. Mähren u. Schlesien 7. Bd. Nr. 41).

[4]) A. h. Entschl. v. 28. April 1832 (Pol. Ges. u. Vdgen. 60. Bd. Nr. 47).

[5]) F. M. E. v. 1. Juni 1854 Z. 43443 (V. Bl. Nr. 44 ex 1854). — Mit dem F. M. E. v. 22. Nov. 1873 Z. 26026 wurde bestimmt, daß der Tag der Zustellung der ersten Vorladung zur Berechnung des Quinquenniums maßgebend ist.

[6]) Zur genauen Bestimmung, welche Zinsfassionen innerhalb des Quinquenniums überreicht wurden, ist nach Einlangen derselben das Präsentationsdatum und in den tabellarischen Protokollen (in der Rubrik „Anmerkung") der Tag, an welchem die mündliche Zinsfatirung erfolgte, anzusetzen (F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 1783).

Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung (s. § 126) zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse zu entrichten."

Die Strafbestimmungen dieses Patentes wurden dahin erläutert, daß unter der Strafe des „Zinses" der nach Abzug der gesetzlichen Percente (s. § 96 III) vom Bruttozinse sich berechnende Nettozins zu verstehen[1]) und daß in dem „doppelten Steuerbetrage" die eigentlich zu entrichtende, und die als Strafe zu erlegende einfache Quote begriffen sei[2]), daß ferner in dem Falle, als kein „Angeber" vorhanden ist, der Zinsverheimlichungsstrafbetrag in die Staatscasse einzufließen hat, wohin auch immer das Steuerduplum abgeführt werden muß.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Regeln:

1. Als Strafe für die erwiesene Zinsverheimlichung ist zu erlegen
   a) der verschwiegene Zins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungspercente, soweit derselbe in das Quinquennium fällt **(Zinsstrafe)**;
   b) die diesem Zinse entsprechende einfache Steuer **(Steuerstrafe)**.
2. Nebst der Strafe ist stets auch die nach den allgemeinen Vorschriften entfallende Steuer und zwar für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, zu entrichten, da die Verjährung bezüglich der Strafbarkeit der Zinsverheimlichung auf die Steuerpflicht keine Anwendung findet **(Nachtragssteuern)**[3]).

Es bestehen daher für die Geldstrafen auf Zinsverheimlichungen zwei Grundlagen: der verheimlichte Zins und die von demselben entfallende Steuer. Demgemäß ist auch die Strafe eine doppelte: die Zinsstrafe und die Steuerstrafe, welche gleichzeitig für eine und dieselbe Zinsverheimlichung zu verhängen sind.

Die Differenz zwischen den in den letzten fünf Zins(Fassions)jahren bezogenen und den in diesen Jahren laut Fassionen einbekannten Zinsbeträgen bildet nach Abrechnung der gesetzlichen Percente für Gebäudeerhaltung und Amortisation die Zinsstrafe, welche entweder dem Anzeiger (s. § 126) oder dem Staatsschatze zufällt; die auf den verheimlichten Zins (laut der Fassionen der fünf letzten Jahre) entfallende Steuer bildet die Steuerstrafe, welche ausschließlich dem Staatsschatze zufällt.[4]) — Bei

---

[1]) Hfkzd. v. 2. Jän. 1846 Z. 42878 (Prov. Ges. S. f. Oberösterreich u. Salzburg 28. Th. Nr. 11).

[2]) Hfkzd. v. 16. Juli 1821 Z. 1187 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 3. Th. Nr. 232).

[3]) F. M. E. v. 1. Juni 1854 Z. 43443 (V. Bl. Nr. 44 ex 1854).

[4]) F. M. E. v. 27. Febr. 1882 Z. 1783. — Früher war die Praxis für die Berechnung der Zins- und Steuerstrafe eine andere; gegenwärtig werden die Strafbeträge nicht mehr für Theile eines Jahres, sondern nur für volle Jahre berechnet.

Unterlassung der Anzeige über die Wiederbenützung einer als leerstehend angegebenen Wohnung ist die Strafe des Zinsbetrages nach dem für eine Zinszahlungsrate bedungenen Zinse zu bemessen.[1])

In die Strafberechnung sind jedoch die Umlagen für die öffentlichen Verwaltungskörper (Landes-, Gemeindeumlagen 2c.) nicht einzubeziehen, weil diese von der Legislation nicht als Steuer angenommen werden.[2])

Außer den eigentlichen Strafbeträgen sind auch die Nachtragssteuern zu entrichten. Die Nachtragssteuer unterscheidet sich von der Steuerstrafe dadurch, daß erstere eben eine Steuer, letztere aber eine Strafe ist, daher für die Bemessung der ersteren die allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze, für die Berechnung der letzteren lediglich die besonderen Strafbestimmungen derselben gelten. Es ist sonach die Nachtragssteuer auch dann vorzuschreiben, wenn der Zinswert leerstehender Miethobjecte und der eigenen Wohnung des Hauseigenthümers zu niedrig einbekannt wurde, wenn ferner die Minderfatirung eine unabsichtliche oder irrthümliche war 2c.; auch werden zu den Nachtragssteuern Umlagen eingehoben, zur Steuerstrafe aber nicht. Ferner ist das Recht der Staatsverwaltung, die Nachtragssteuer zu bemessen, nicht auf die letzten fünf Jahre eingeschränkt, indem nach § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 in dem Falle, wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe ganz oder theilweise unterblieben ist, der Lauf der Verjährungsfristen (bei Steuern von 4 Jahren) erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen (s. § 10).

Anmerkung. Bei Zinsverheimlichungen rücksichtlich zeitlich steuerfreier Häuser, deren Zinsertrag der fünfpercentigen Steuer zu unterziehen ist, bildet die Differenz zwischen dem der 5% Steuer unterliegenden, innerhalb des Quinquenniums bezogenen und dem fatirten Zinse (unter Berücksichtigung der Passivhypothekarzinsen bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden, siehe § 103) die Zinsstrafe und die vom verheimlichten steuerbaren Zinse entfallende 5% Steuer die Steuerstrafe.

Verfahren in Zinsverheimlichungsfällen.

§124. I. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Gesetze und Vorschriften über die Hauszinssteuer (bezw. 5% Steuer) steht der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft) bezüglich der in ihrem Amtsbereiche gelegenen steuerpflichtigen Objecte zu.[3])

Das Verfahren kann entweder von Amtswegen[4]) oder über eine ein-

---

[1]) Hfkzd. v. 15. Mai 1826 Z. 975 (Prov. Ges. S. f. Mähren u. Schlesien 8. Bd. Nr. 65).

[2]) Hfkzd. v. 16. Juli 1821 Z. 1187 P. 3 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 3. Th. Nr. 232); s. Einleitung IV. Abschnitt III d.

[3]) § 45 der Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen.).

[4]) § 35 der Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918 (Pol. Ges. u. Vdgen.).

gebrachte Anzeige[1]) eingeleitet werden. Liegt eine Anzeige vor, so sind zunächst Vorerhebungen durch Einvernahme einzelner Parteien über die Stichhaltigkeit der in der Anzeige enthaltenen Angaben zu pflegen. Ergibt sich aus diesen Vorerhebungen die Haltlosigkeit der Anzeige, so wird das weitere Verfahren schon in diesem Stadium eingestellt. Wird jedoch die Anzeige durch das Ergebniß der Vorerhebungen gestützt, sowie in Fällen der Einleitung des Verfahrens von Amtswegen, wird der Hauseigenthümer zur Untersuchung gezogen und es müssen ihm die Bedenken, die gegen seine Fassion vorliegen, vorgehalten werden.[2])

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der ersten Einvernehmung des Hauseigenthümers für die Berechnung der Strafverjährung (s. § 123) ist der Tag dieser Einvernahme, bezw. die Intimation des bezüglichen Vorladungsdecretes im Untersuchungsacte unter Beilegung des bezüglichen Zustellungsscheines genau auszuweisen.

Die Untersuchung hat sich nicht bloß auf die einzelnen Hausbestandtheile, in Betreff deren ein Bedenken vorwaltet oder die Anzeige der Mindersatirung vorliegt, zu beschränken, sondern ist auf das ganze Haus auszudehnen.

II. Zunächst werden die Miethparteien, bezüglich deren Wohnungen der Verdacht einer Zinsverheimlichung besteht, und jene Personen vernommen, die in der Lage sind, eine bestimmte Auskunft über die thatsächlichen Verhältnisse zu geben. In Betreff der Personen, die sich weigern der Vorladung Folge zu leisten oder Rede und Antwort zu stehen, ist die Hilfe der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen. Da die Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig politische und Steuerbehörde ist, kann die zwangsweise Vorführung der Zeugen von derselben direct veranlaßt werden.

Eine Beeidigung der Zeugen findet nicht statt; doch ist die Wahrheitserinnerung an dieselben mit Berufung auf ihre eidesstättigen Aussagen zu richten.[3])

Die Fragestellung an die Zeugen ist derart einzurichten, daß hierdurch den möglichen Ausflüchten des Beschuldigten im voraus begegnet und der Thatbestand in erschöpfender und bestimmter Weise klargestellt wird; doch ist jede nicht strenge zur Sache gehörige Frage zu unterlassen. Die Fragestellung hat sich daher insbesondere zu erstrecken: auf die Dauer des Miethverhältnisses, die Höhe des Zinses in den einzelnen Miethperioden, die Art und Größe der Nebenleistungen, die Echtheit der Unterschrift der Miethpartei in der Fassion, das Vorhandensein eines schriftlichen Miethvertrages, die Art der Zinszahlungsbestätigung. Wurden Zinsquittungen ausgestellt, oder die Zinsbestätigung in Zinsbüchel eingetragen, so sind dieselben abzuverlangen, dem Protokolle beizuschließen, eventuell die genommene Einsicht im Protokolle zu bemerken.

---

[1]) Die geheimen Anzeigen sind nicht in das allgemeine Einreichungsprotokoll, sondern in das Vorstandsprotokoll einzutragen (§ 8 der Belehrung über den Manipulationsdienst bei den Steueradministrationen).

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 9. Dec. 1878 Z. 1900.

[3]) Hfkzd. v. 26. April 1831 Z. 1228.

Nach Umständen, insbesondere beim Verdachte verschwiegener steuerpflichtiger Gebäudebestandtheile[1]) ist die Localerhebung unter Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten und zweier anderen Hauseigenthümer, welche die Erhebungsbehörde eigens zu bestimmen hat, vorzunehmen (s. § 107). Die den Gegenstand der Zinsverheimlichung bildenden Minderfatirungen können jedoch hiebei nicht gütlich ausgeglichen werden.[2])

Der Untersuchungscommissär hat dem Beschuldigten die aus der Untersuchung sich ergebenden Belastungsmomente in der Art vorzuhalten (Schlußvorhalt), daß derselbe eventuell seiner Zinsverschweigung geständig oder derselben überwiesen wird. Im Falle der Beschuldigte eine wesentliche Zeugenaussage direct als unwahr bezeichnet und die Richtigkeit der Zeugenaussage nicht ohnedies erwiesen ist, ist die Confrontation der Zeugen mit dem Beschuldigten insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Miethpartei eine Zinsangabe in der Fassion als richtig bestätigte, bei der protokollarischen Einvernehmung jedoch abweichende Angaben machte.[3])

III. Nach Abschluß des Beweisverfahrens erfolgt seitens des Untersuchungscommissärs eine Darstellung des Untersuchungsergebnisses unter Begründung dessen, was und wodurch es erwiesen sei, und unter ziffermäßiger Berechnung der Grundlagen für die Straf- und Steuerbemessung. Die Darstellung des Thatbestandes und die Beweisführung erfolgt durch das Votum, die Zusammenstellung zwischen den fatirten und erhobenen steuerbaren Zinsen (der Zinsdifferenzen) und die Berechnung der hievon entfallenden Strafbeträge und Nachtragssteuern in einem übersichtlichen Ausweise (dem Zinsdifferenzausweise).[4]) Letzterer Ausweis enthält also die bei den einzelnen Wohnungen eines Hauses sich ergebenden Zinsdifferenzen (jedoch nicht nur die Minder-, sondern auch die allfälligen Mehrfatirungen)[5]), berechnet nach den einzelnen Vermiethungsperioden und nach den einzelnen Zins(Fassions)jahren, die hierauf entfallenden gesetzlichen Percente für Gebäudeerhaltung und Amortisation, die Berechnung der in das Strafquinquennium fallenden verheimlichten Zinsbeträge und die Bezifferung der entfallenden Nachtragssteuern und Strafbeträge im Einzelnen und in der Summe.

---

[1]) § 37 der Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918 (s. § 94 II).

[2]) Hfkzd. v. 22. Nov. 1824 Z. 2924 (Prov. Ges. S. f. Mähren u. Schlesien 7. Bd. Nr. 41).

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 31. Mai 1881 Z. 107.

[4]) Hiefür wurde ein eigenes Formular mit dem F. M. E. v. 15. Nov. 1857 Z. 22148 angeordnet (siehe v. Myrbach: „Zinsverheimlichung" im Anhange seines Buches, Graz 1881).

[5]) Die bei der Erhebung der Zinsminderfatirungen auch vorgefundenen Mehrfatirungen bei einzelnen Wohnungen oder in einzelnen Vermiethungsperioden werden aus Billigkeitsgründen bei der Bemessung der Steuerstrafe ganz, bei der Bemessung der Zinsstrafe jedoch nur unbeschadet des dem Anzeiger von Minderfatirungen gebührenden Antheils berücksichtigt. Die Abrechnung kann jedoch nur bei den Minderfatirungen desjenigen Jahres stattfinden, in welchem die Mehrfatirungen vorkamen. Dagegen sind Mehrfatirungen bei der Bemessung der Nachtragssteuern nicht zu berücksichtigen (F. M. E. v. 6. Sept. 1860 Z. 33439).

Das Votum bildet den juristischen, der Zinsdifferenzausweis den rechnungsmäßigen Theil der Schlußfassung. Dieselbe soll auch eine begründete Antragstellung enthalten, ob und welche Antheile des verheimlichten Zinses dem Anzeiger zuzusprechen wären[1]) (s. § 126).

IV. Die Steuerbehörde erster Instanz unterzieht das Untersuchungsergebniß der Prüfung und fällt hiernach das Erkenntniß.

Anmerkung. Die Kosten der Localerhebung (Commissionskosten) in Zinsverheimlichungsfällen und zwar außer dem Amtsorte die normalmäßigen Diäten des Erhebungscommissärs, im Amtsorte aber ein Betrag von 2 fl. C. M. hat der Hauseigenthümer, sofern er sachfällig wird[2]), bei unbegründeter Denunciation der Anzeiger[3]), sonst das Aerar zu tragen.[4]) — Zeugen und Sachverständige haben auf eine Gebühr keinen Anspruch.

Straferkenntniß. Rechtsmittel. Strafvollstreckung.

I. Das Straferkenntniß ist immer schriftlich auszufertigen und gegen §125. den Straffälligen, d. i. gegen den steuerpflichtigen Hauseigenthümer[5]) bezw. gegen sämmtliche Miteigenthümer (s. § 223 I P. 2) zu richten. Es enthält die Darstellung des Thatbestandes der Zinsverheimlichung unter Anführung der Gründe, wodurch derselbe als erwiesen angenommen wurde, und der Gesetzstellen, wonach die Zinsverheimlichung strafbar ist. Hiernach wird der Betrag der Zins- und Steuerstrafe in der Schlußziffer genau angegeben und sich hinsichtlich der Berechnung auf den Zinsdifferenzausweis, von dem eine Abschrift dem Erkenntnisse beizulegen ist, bezogen. Endlich wird die Zahlstelle bezeichnet und die Partei auf die ihr zustehenden Rechtsmittel (s. § 9) aufmerksam gemacht.

Die Nachtragssteuern sind mit den auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträgen mittelst der vorgeschriebenen Zahlungsaufträge (Anlagescheine) der Partei bekanntzugeben (s. § 108 I).

II. Gegen das Straferkenntniß kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) binnen 30 Tagen der Recurs bei jener Behörde eingebracht werden, von welcher dasselbe ausgegangen ist. Hierüber entscheidet die Finanzlandesbehörde im Instanzenzuge endgiltig.[6])

---

[1]) F. M. E. v. 18. Jän. 1860 Z. 57029.

[2]) Hfkzd. v. 23. Oct. 1840 Z. 27581 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 22. Th. Nr. 176); Hfkzd. v. 16. Juli 1823 Z. 1556.

[3]) Hfkzd. v. 26. Juni 1827 Z. 694 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 9. Th. Nr. 195).

[4]) § 4 der Instruction v. 26. Juni 1820 Z. 918 (s. § 94 II).

[5]) Dies geschieht auch dann, wenn die Zinsfatirung nicht durch den Hauseigenthümer, sondern durch einen Bevollmächtigten stattgefunden hat; nur wird in letzterem Falle noch besonders ausgesprochen, daß der Hauseigenthümer als Steuerpflichtiger für die Beobachtung der bestehenden Steuervorschriften einzustehen (s. § 123 I P. 2), daher als Vollmachtgeber die entfallenden Strafbeträge zu entrichten verpflichtet ist (F. M. E. v. 8. Dec. 1884 Z. 452); vergl. Hfkzd. v. 29. Dec. 1835 Z. 4643 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 17. Th. Nr. 421).

[6]) § 45 der Instruction vom 26. Juni 1820 Z. 918 (s. § 94 II).

Gegen die endgiltige Entscheidung der Finanzlandesbehörde, durch welche das Erkenntniß in Rechtskraft erwächst, kann die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen (s. § 11) überreicht werden.

Außer dem Recurse ist noch die Einbringung eines Gnadengesuches, welches auch mit dem Recurse verbunden werden kann, zulässig. Die Ueberreichung desselben kann sowohl bei der Steuerbehörde erster Instanz, als auch unmittelbar bei der Finanzlandesbehörde oder dem Finanzministerium stattfinden und ist an die Einhaltung von Fristen nicht gebunden. Die Finanzlandesbehörde ist nach ihrem Wirkungskreise[1]) ermächtigt, die Milderung oder Nachsicht der Strafen mit der Beschränkung zu bewilligen, daß dem Anzeiger der ihm gesetzlich gebührende Antheil an der Zinsstrafe, auf welchen er nicht ausdrücklich verzichtet hat, verbleibt.

III. Die Vollstreckung des Straferkenntnisses wird bis zur Rechtskraft desselben, bezw. bis zur endgiltigen Entscheidung der Finanzlandesbehörde aufgeschoben. Hiernach erfolgt die Einbringung der Strafbeträge unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel[2]) (s. § 79). Der Steuerverwaltung steht jedoch das Recht zu, noch vor Rechtskraft des Erkenntnisses die Sicherstellung der Strafbeträge zu veranlassen.[3]) Da die Strafbeträge nicht die den Realsteuern zukommenden Vorrechte (s. § 84) genießen, können dieselben bei Realexecutionen nur im Falle der bücherlichen Sicherstellung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Priorität zum Zuge gelangen.[4]) Die auferlegten Strafen gehen nur dann auf die Erben über, wenn das Erkenntniß bereits vor dem Tode des Erblassers in Rechtskraft erwachsen ist.[5])

Die Einzahlung der Nachtragssteuern hat noch vor Rechtskraft der Zahlungsaufträge innerhalb der von der Bemessungsbehörde festgesetzten Frist auf einmal zu geschehen, es sei denn, daß über besonderes Ansuchen die Zufristung (s. § 77) bewilligt worden wäre.

Anmerkung. Die Verrechnung der Zins- und Steuerstrafen hat nicht wie die der Nachtragssteuern nach einzelnen Jahren, sondern stets für den Dienst jenes Jahres zu erfolgen, in welchem sie zur Vorschreibung gelangten.[6]) Sie werden gleich den Steuern in die für letztere bestehenden Vormerke und Ausweise aufgenommen. Nach Schluß jedes Jahres ist ein Ausweis über den Stand der Strafverhandlungen aus Anlaß von Zinsverheimlichungen der Finanzlandesbehörde und von dieser dem Finanzministerium vorzulegen.[7])

---

[1]) § 22 des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden P. 12 (genehmigt mit A. h. Entschl. v. 2. Febr. 1874).

[2]) Hfkzd. v. 30. Juni 1824 Z. 1568 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 6 Th. Nr. 153).

[3]) Hfd. v. 24. Oct. 1806 J. G. S. Nr. 789.

[4]) Die Bewilligung der Execution wegen eines aushaftenden Strafbetrages ist auf Grund des Rückstandsausweises zu ertheilen; es bedarf hiezu nicht der Vorlage des Straferkenntnisses (Oberst. Ger. H. v. 11. April 1885 Z. 4167, siehe österr. Zeitschr. f. Verwaltung Nr. 23 ex 1885).

[5]) § 548 a. b. G. B.; ferner A. h. Entschl. v. 8. April 1820 (Pol. Ges. u. Vdgen. 48. Bd. Nr. 65).

[6]) Erlaß der n. ö. Finanzlandesdirection vom 15. Jän. 1885 Z. 2296.

[7]) F. M. E. v. 25. Oct. 1873 Z. 28357.

Stellung des Anzeigers in Zinsverheimlichungsfällen.

Der Anzeiger einer Zinsverheimlichung hat Anspruch auf die Geheimhaltung seines Namens. Es ist Sache der untersuchenden Behörde, von den Angaben des Anzeigers im Laufe der Untersuchung in der Art angemessenen Gebrauch zu machen, daß derselbe der beschuldigten Partei gegenüber nicht bloßgestellt werde. Selbst wenn die Anzeige sich nicht bewährt, ist dem Ansuchen des Beschuldigten um Namhaftmachung des Anzeigers behufs gerichtlicher Belangung nicht zu willfahren.[1]) §126.

Als eine Anomalie im Gebiete der directen Steuern kann es bezeichnet werden, daß Anzeiger von Zinsverheimlichungen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Belohnung oder, wie der steuertechnische Ausdruck lautet, auf eine „Denunciantengebühr" haben, während auf die Anzeigen von Steuerverkürzungen bezüglich der anderen directen Steuern, deren Entdeckung mit ungleich größeren Schwierigkeiten verbunden ist, mit Recht keine derartigen Gebühren gesetzt sind. Indessen wurde durch eine Reihe von Nachtragsverordnungen die Bestimmung des § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Febr. 1820, welche die gesetzliche Basis für diese Gebühr bildet, rigoroser ausgelegt und hiedurch die Zuerkennung derselben erschwert. Gegenwärtig gelten hiefür folgende Bestimmungen.

Der Anzeiger in Zinsverheimlichungsfällen hat einen gesetzlichen Anspruch auf den von ihm zur Anzeige gebrachten verheimlichten Zins, welcher den Gegenstand der Zinsstrafe bildet (s. § 123). Die Zuerkennung der Zinsstrafe, bezw. eines Theiles derselben an den Anzeiger als Denunciantenbelohnung kann jedoch nur dann und nur insoweit erfolgen, als der Anzeiger die verschwiegenen Zinse sowohl dem Betrage und der Zeit nach, als auch durch genaue Angabe der Wohnung, bei welcher eine Zinsverheimlichung eingetreten ist, bestimmt bezeichnet, und als er nicht selbst in der bezüglichen Fassion die unrichtige Einbekennung bei der eigenen Wohnung als wahr bestätigt hat. — Ist der Anzeiger Miteigenthümer und als solcher Mitverfasser des falschen Bekenntnisses, so gibt die nachträgliche Anzeige der stattgefundenen Zinsverheimlichung weder Anspruch auf eine Freilassung von der Strafe, noch auf eine Anzeigebelohnung.[2]) — In Fällen, wo gar keine Zinssteuer vom Zinse zu entrichten ist, tritt auch keine Denunciantengebühr ein.[3])

Die Ausfolgung der Anzeigebelohnung setzt die Einzahlung der Zinsstrafe, deren Theil sie bildet, voraus; bei Uneinbringlichkeit der Zinsstrafe

---

[1]) F. M. E. v. 22. Juni 1860 Z. 4906.

[2]) Hfkzd. v. 3. März 1829 Z. 517 (Pol. Ges. u. Vdgen. 57./I. Bd. Nr. 28); Hfkzd. v. 16. März 1831 Z. 631 und eine Reihe von Specialentscheidungen des Finanzministeriums. — Bei unbedeutenden Differenzen zwischen den vom Anzeiger bezeichneten und den amtlich constatirten verheimlichten Zinsbeträgen wird jedoch nach der herrschenden Uebung der Anspruch auf die Denunciantengebühr nicht als verloren betrachtet.

[3]) Hfkzd. v. 12. Nov. 1821 Z. 1890 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 3. Th. Nr. 360).

geht auch der Anspruch des Anzeigers auf die Ausfolgung der Denuncianten=gebühr verloren.

Die Zuerkennung der Gebühr und das Ausmaß derselben erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz; dem Anzeiger steht das Recursrecht (s. § 9) an die Finanzlandesbehörde zu.

B. Von der Uebertretung der Hausclassensteuervorschriften.

§127. Nach den Hausclassensteuer=Evidenzhaltungsvorschriften ist die den Hausbesitzern obliegende Verpflichtung zur Anzeige der in ihrem Besitzthume eingetretenen Aenderungen (s. § 112 II) das leitende Princip, dessen Nicht=befolgung für gewisse Fälle eine Geldstrafe (Hausclassensteuerstrafe) nach sich zieht.

I. Mit der A. h. Entschließung vom 29. Mai 1835[1]) wurde fest=gesetzt, daß derjenige Hauseigenthümer, welcher von dem Entstehen eines der Gebäudeclassensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder von der Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes nicht längstens binnen vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung die Anzeige erstattet, für die Zeit, durch welche in Folge dieser Unterlassung das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerung entzogen war, den doppelten Betrag der entfallenden Hausclassensteuer nach Maß=gabe der stattgefundenen Verkürzung zu entrichten habe.

Diese Bestimmung wurde nach Analogie der für die Zinsverheimlichung festgesetzten Strafen nachträglich dahin ergänzt, daß für die Hausclassen=steuerstrafe gleichfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist festgesetzt wurde. Auch wurde ausgesprochen, daß die Strafe nur mit dem Ein=fachen der Steuer auszudrücken ist, da die Abgabe an die Staatscasse in Allem nur mit dem Zweifachen der entfallenden Hausclassensteuer bestimmt worden ist.[2])

Die fünfjährige Verjährungsfrist ist vom Zeitpunkte der ämtlich sicher=gestellten Objectsveränderung zurückzuberechnen[3]), und bezieht sich nur auf die Strafe des einfachen Betrages der jahrgangsweise berechneten ver=kürzten Hausclassensteuer, zu welcher Fondszuschläge nicht aufzurechnen sind; für die Verjährung der Nachtragssteuern, zu welchen auch Umlagen ein=zuheben sind, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 in Betracht (s. § 123 III).

II. Das Substrat für die Strafverhandlung in Hausclassensteuersachen bildet das zum Behufe der Classificirung aufgenommene (s. § 111 I B) und nach Umständen für die Zwecke der Strafamtshandlung zu ergänzende

---

[1]) Hfkzd. v. 1. Juli 1835 Z. 1994 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 17. Th. Nr. 225).

[2]) A. h. Entschl. v. 24. Febr. 1846 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 28. Th. Nr. 48); F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443.

[3]) F. M. E. v. 25. Aug. 1857 Z. 27594 (Land. u. Reg. Bl. f. Böhmen J. 1857/III Nr. 64).

Commissionsprotokoll.[1]) Die Strafverfügung kann nur neben oder nach der Verständigung über das Ergebniß der Classification erlassen werden.

III. Gegen das Straferkenntniß, welches von der Steuerbehörde erster Instanz gefällt wird, steht der Partei das Recursrecht an die Finanzlandesbehörde im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 18 (s. § 9) zu. (Bezüglich der Strafvollstreckung s. § 125 III.)

IV. Bestimmung des Steuerwertes von Gebäuden und anderen Realitäten zum Zwecke der Gebührenbemessung.

Behufs Ermittlung des Steuerwertes einer Realität zum Zwecke der Gebührenbemessung ist zu berechnen, wenn die gebührenpflichtige Uebertragung erfolgt ist §128.

1. bezüglich der hauszinssteuerpflichtigen Objecte:
   a) vor dem 17. Febr. 1882 das Hundertfache des Hauszinssteuerordinariums[2]),
   b) bei späteren Uebertragungen das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der durch das Gesetz vom 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17 normirten Hauszinssteuer[3]);
2. bezüglich der grundsteuerpflichtigen Objecte:
   a) vor dem 9. Juni 1881 das Hundertfache des Grundsteuerordinariums[4]),
   b) nach dem 8. Juni 1881, aber vor dem 1. Jänner 1883 das Zweiundsiebzigfache der Grundsteuer[5]),
   c) am 1. Jänner 1883 oder später das Siebzigfache der Grundsteuer.[6])

Zu dem so ermittelten Werte muß, wenn mit der Realität ein Zugehör verbunden ist, dessen Erträgniß durch die Hauszins- und Grundsteuer nicht getroffen wird (eine Fabrik, eine Mühle, das Propinationsrecht, ein hausclassensteuerpflichtiges Wohngebäude), auch noch der Wert dieses Zugehörs hinzugerechnet werden.

V. Einhebung der Gebäudesteuer. Controle der Gebahrung.

Die Einhebung und Controle der Gebäudesteuer erfolgt in analoger Weise wie bei der Grundsteuer (s. 2. Hptstck. VII—IX). §129.

I. Aus den Zahlungsaufträgen (Anlagescheinen, Steuerbücheln, Einhebungslisten) entnehmen die Hausbesitzer die Größe ihrer Schuldigkeit für

[1]) Formular K (F. M. E. v. 28. Juni 1876 Z. 9443).
[2]) § 50 Ges. v. 9. Febr. 1850 R. G. Bl. Nr. 50.
[3]) § 13 Ges. v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.
[4]) § 50 Ges. v. 9. Febr. 1850 R. G. Bl. Nr. 50.
[5]) Ges. v. 7. Juni 1881 Art. III R. G. Bl. Nr. 49.
[6]) F. M. E. v. 25. Jän. 1884 R. G. Bl. Nr. 18.

das betreffende Jahr (bezüglich der „nicht zahlbaren" Hauszins- und Hausclassensteuer die Größe der zahlbaren Umlagen), die Cassa, bei welcher und die Raten, mit welchen sie in den einzelnen Zahlungsterminen zu entrichten ist. Ist die Steuer zu den gesetzlichen Einzahlungsterminen für das betreffende Jahr noch nicht vorgeschrieben, so ist dieselbe nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres gegen spätere Ausgleichung einzuzahlen.[1]) Die Einzahlungstermine für die Gebäudesteuer sind in den einzelnen Kronländern verschieden; in der Regel erfolgt die Zahlung in vierteljährigen, in einigen Ländern auch in monatlichen Raten.[2])

Werden die Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der Einzahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die Steuer für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je 100 fl. und für jeden Tag mit $1^1/_2$ kr. von dem auf den festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage einzuheben sind (s. § 78). Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens (s. §§ 79—83) einzubringen. (Ueber die Steuerzufristungen und -Nachsichten s. § 77.)

II. Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde entnimmt aus den von den Bemessungsbehörden (Steuerbehörden erster Instanz) eingesendeten Jahressummarien die anfängliche Jahresschuldigkeit an zahlbarer, sowie an nicht zahlbarer (idealer) Hauszins- und Hausclassensteuer und an fünfpercentiger Steuer für jeden Steueramtsbezirk und merkt diese Schuldigkeit im Landessteuervormerke (s. § 89) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes in der Rubrik „Schuldigkeit und deren Vermehrung" vor.

Ebenso ersieht das Finanzrechnungsdepartement aus den ihm seitens der Bemessungsbehörden mitgetheilten vierteljährigen Uebersichten (Berichtigungsübersichten) die von denselben im eigenen Wirkungskreise durchgeführten Zuwächse und Abfälle und merkt erstere in der Rubrik für die Vermehrung und letztere, sowie die von der Finanzlandesbehörde bezw. dem Finanzministerium bewilligten, aus den Concepten selbst entnommenen Abschreibungen in der Rubrik für die Verminderung der Schuldigkeit auf dem Folio des betreffenden Steueramtes, welchem die Realisirung der bezüglichen Vor- und Abschreibungen überwiesen ist, vor.

Mittelst der vorgelegten steuerämtlichen Quartalsausweise (s. § 89) ist nun zu prüfen, ob alle seitens der Bemessungsbehörden, bezw. der Finanzlandesbehörde zur Vor- und Abschreibung angewiesenen Steuerbeträge von den Steuerämtern realisirt wurden, und ob und eventuell welche Posten noch unrealisirt sind.[3]) — Die von den Steuerämtern noch nicht realisirten Steuerbeträge werden als Rückstand vorgetragen.

---

[1]) § 5 Ges. v. 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23.
[2]) Siehe Röll „Oesterr. Steuergesetze" I. S. 153, Wien 1883.
[3]) Die Identität der Posten ergibt sich daraus, daß in den Ausweisen bei

Durch entsprechende Subrubriken im Landessteuervormerke wird zugleich erkannt, welche Steuerbeträge auf den laufenden Dienst und den Dienst der Vorjahre entfallen, und welche Steuerbeträge a) durch Nachlaß wegen Elementarschäden, b) wegen Uneinbringlichkeit, c) im Evidenzhaltungswege (z. B. wegen Wohnungsleerstehung, im Recurswege u. dgl.) abgeschrieben wurden. Nach Bedarf können noch weitere Subrubriken eröffnet werden.

Weiter ersieht das Finanzrechnungsdepartement aus den von den Steuerämtern monatlich eingesendeten Journalen die Größe der Abstattung, der baaren Rückvergütung und der Gutschreibungen (s. §§ 76 u. 87) und merkt alle diese Beträge in seinen Büchern vor.

Dadurch ist die Finanzlandesbehörde zu jeder Zeit in Kenntniß der Größe der Vor- und Abschreibung und der Steuerabstattung in jedem Bezirke und gewinnt zugleich die Grundlage für die Verfassung der administrativen Ausweise (s. § 90) und zur Prüfung der steuerämtlichen Jahresrechnung (der Steuerbilanz, s. § 86).

(Ueber die Scontrirung der Steuerämter s. § 86.)

Anmerkung. Die Rechnungsdepartements der Wiener Steueradministrationen haben die vom städtischen Steueramte mitgetheilten vierteljährigen Steuer-Realisirungsausweise (über die Steuer-Vor- und Abschreibungen) mit den Daten ihres eigenen Steuervormerkes zu vergleichen und bei jeder summarischen Post im Steuervormerke das Quartal beizusetzen, in welchem die Realisirung beim städtischen Steueramte stattgefunden hat. Die nach Schluß des Jahres im Steuervormerke sich ergebenden, beim städtischen Steueramte noch unrealisirten Posten sind von der Summe der im Laufe des Jahres zur Vor- bezw. Abschreibung angewiesenen Beträge in Abzug zu bringen und auf Rechnung des nächsten Jahres vorzutragen. — Die Ergebnisse des Steuervormerkes der Steueradministrationen werden in ein Hauptsummarium zusammengestellt und eine Abschrift des letztern dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zur Vormerkung der bezüglichen Daten und zur Controle behufs Prüfung der städtischen Steuerjahrsrechnung mitgetheilt.

---

den summarischen Posten auch die bezügliche Verordnung citirt wird, mit welcher die anweisende Behörde die in einer Tabelle an das Steueramt zur Vor- und Abschreibung überwiesenen Steuerbeträge zur Durchführung angeordnet hat.

Beilage C zum Ges. v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

Im Jahre	Es sind zu entrichten							
	an der Hauszinssteuer					an der Hausclassensteuer		
	in Zara	in der Stadt Salzburg	in Czernowitz	in Tirol und Vorarlberg	in Triest	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis VII. Classe.	in Dalmatien rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Classe	in Tirol und Vorarlberg. rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Häuser
	Percente der nach § 6 sich berechnenden vollen Steuergebühr					Percente der im Tarife B festgestellten Steuersätze . .		
1882	95	90	75	50	35	50	50	. .
1883	100	95	80	55	40	55	55	5
1884	. .	100	85	60	45	60	60	10
1885	. .	. .	90	65	50	65	65	20
1886	. .	. .	95	70	55	70	70	30
1887	. .	. .	100	75	60	75	75	40
1888	. .	. .	. .	80	65	80	80	50
1889	. .	. .	. .	85	70	85	85	60
1890	. .	. .	. .	90	75	90	90	70
1891	. .	. .	. .	95	80	95	95	80
1892	. .	. .	. .	100	85	100	100	90
1893	. .	. .	. .	. .	90	. .	. .	100
1894	. .	. .	. .	. .	95	. .	. .	. .
1895	. .	. .	. .	. .	100	. .	. .	. .

Viertes Hauptstück.

Von der Erwerbsteuer.

Principien der Erwerbsteuer.

(Vergleichung der Erwerbsteuersysteme mehrerer Staaten Europas.)

I. Bei keiner Steuergattung sind die Elemente ihres Aufbaues und §130. die Gesetze ihrer Entwickelung so schwer zu erfassen, wie bei der Erwerbsteuer, wenn man sie nicht in ihrem historischen Zusammenhange mit der Entwicklung des continentalen Steuerwesens betrachtet und würdigt.

A. Sowie die Volkswirtschaftslehre den Ertrag der Arbeit und des beweglichen Vermögens als gleichwertig mit jenem des unbeweglichen Vermögens erkannte, mußte sich hieran in steuerpolitischer Hinsicht notwendig die Frage knüpfen, ob es nicht möglich sei, auch diesen Ertrag gleich dem Realitätenertrage mit einer der Realsteuer (Grund- und Gebäudesteuer) ähnlichen Steuer zu treffen.

Die Beantwortung dieser Frage führte zur Erwerbsteuer.[1]) Derselben sollten zunächst Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen, welche Beschäftigungen als die Hauptrepräsentanten der Arbeit und des beweglichen Vermögens galten, unterliegen, weshalb man diese Steuer zuweilen auch Gewerbe- oder Industrialsteuer nannte — dann aber auch jede persönliche, berufsmäßige Thätigkeit, die nach Art der Gewerbe selbstständig auf Erwerb (Verdienst, s. Einl. II. Abschn.) ausgeht. Letztere Erwerbsgattungen nannte man, da sie eine Dienstleistung allein oder in Verbindung mit der Ueberlassung des Gebrauches einer Sache (z. B. bei Fuhrleuten) zum Gegenstande haben, Dienstgewerbe, und sofern der Verdienst mit Rücksicht auf die höhere Bestimmung des Berufes nicht zum Hauptbeweggrund gemacht wird, sondern als Honorar empfangen wird,

---

[1]) Man bezweckte mit der Einführung der Erwerbsteuer, wie dies in Oesterreich ausdrücklich ausgesprochen wurde, das „Abgabensystem" in entsprechender Weise zu ergänzen und dadurch „alle Classen der Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Besitzthümer und ihrer Erwerbszweige zu den erforderlichen Beiträgen für die großen, durch die Lage der Umstände vermehrten Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen".

z. B. bei Advocaten, Notaren, Lehrern, Aerzten zc., liberale (intellectuelle) Beschäftigungen.

Dagegen wurden der Gehalt (die Besoldung), der Arbeitslohn und die Capitalszinsen nicht in die Erwerbsteuer einbezogen, und zwar die ersteren nicht, weil man der Anschauung war, daß die Steuer hiervon überwälzbar sei, die Capitalszinsen aber deshalb nicht, weil man vor einer Besteuerung derselben einerseits wegen der Schwierigkeit der Erforschung dieser Steuerquelle, andererseits aus Besorgniß, dadurch „das Capital aus dem Lande zu treiben", zurückschreckte. Die Besteuerung der letzteren Ertragszweige ist im Allgemeinen erst jüngeren Datums (Einkommensteuer). — Auch das landwirtschaftliche Gewerbe wurde, da man es durch die Grundsteuer schon belastet erachtete, in den meisten europäischen Staaten von der Erwerbsteuer ausgenommen.

Je nachdem man einzelne Berufszweige für die nationale Gesellschaft besonders vortheilhaft hielt, hat man sie auch in einzelnen Staaten ganz oder theilweise [1]) von der Erwerbsteuerpflicht entbunden. Es sind dies insbesondere die Beschäftigungen der Schriftsteller (Gelehrten) und Künstler [2]), die Sparcassen und die ohnehin schon vermöge des Bergwerksregales mit einer besondern Abgabe belasteten Bergwerke u. s. w.

B. Was die Technik der Anlage dieser Steuer betrifft, mußte zunächst die Frage entstehen, auf welche Art der Ertrag aus der Arbeit und dem beweglichen Vermögen im Zwecke der Besteuerung zu bestimmen sei. War es schon schwierig, den Ertrag aus dem Immobiliarbesitze festzustellen, um wie viel schwieriger mußte es sich gestalten, denselben in den mannigfaltigen Verzweigungen und Wandlungen der gewerblichen Thätigkeit zu erkennen und mit der Steuer richtig zu treffen. Auf der einen Seite mußte man bei den Steuerträgern die leichte Gelegenheit zu Steuerhinterziehungen, auf der andern Seite bei den einschätzenden Organen den Irrthum, die Unsicherheit oder die Willkür und überdies einen ungleichmäßigen Vorgang im ganzen Lande befürchten.

Dies führte von selbst dahin, nach den verschiedenen Kennzeichen zu suchen, nach welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Erwerbszweige mit annähernder Richtigkeit beurtheilen lassen, welche die Unsicherheit und den Irrthum bei den Anschlägen durch eine geregelte Berechnung beschränken, und der Steuer selbst eine feste Grundlage geben.

Man stellte demgemäß für die einzelnen Erwerbsgattungen die äußer-

---

[1]) In Frankreich zahlen die liberalen Beschäftigungen nur die veränderliche Gebühr (droit variable).

[2]) Die Schöpfer des österr. Erwerbsteuerpatentes haben in ihrem Vortrage an den Monarchen die Freilassung dieser Beschäftigungen von der Erwerbsteuer mit folgenden schönen Worten begründet: Ihre Erzeugnisse erhöhen und veredeln das gemeine Leben, sie erwecken und nähren den Sinn für das Schöne und Gute, ihre Production ist ein Gemeingut, das der ganzen Gesellschaft angehört (s. A. Beer, Der Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, S. 53, Prag 1881).

lichen oder objectiven Merkmale fest, aus welchen, wenn auch nicht der jeweilige wirkliche Ertrag, so doch die Ertragsfähigkeit annähernd zu bestimmen war, was den weiteren Vortheil hatte, daß hiedurch auch eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Besteuerung der Beschäftigungen derselben Kategorie ermöglicht wurde.

Die Erkenntniß, daß die Ertragsfähigkeit bei der gewerblichen Thätigkeit sich nur bis zu einer gewissen Grenze ohne Gefahr der Ueberschätzung bestimmen läßt, gab dieser Steuer eine Unter- und Obergrenze (Minimal- und Maximalsteuersätze), und das Bestreben, die neu gefundenen Steuerquellen mit ihren erhobenen Merkmalen durch längere Zeit für die Zwecke der Besteuerung festzuhalten, führte zur Katastrirung derselben.

Hiermit ist auch der Charakter der Erwerbsteuer gekennzeichnet, wie sie zu Anfang dieses Jahrhunderts, aus französischem Muster hervorgegangen, in den meisten continentalen Staaten Europas zum Theile in Anlehnung an ältere einheimische Vorbilder sich entwickelte und noch in der Gegenwart ihre Herrschaft behauptet; sie ist eine Katastersteuer, welche die einzelnen Erwerbszweige im Allgemeinen nach äußeren (objectiven), der wirtschaftlichen Natur derselben entsprechenden Merkmalen mittelst eines Tarifes besteuert.

II. Als Merkmal der Ertragsfähigkeit für die Bildung der Steuerclassen hat man zunächst die Absatzfähigkeit angenommen. Die Absatzfähigkeit richtet sich bei Gewerben, die ihrer Natur nach auf den örtlichen Absatz berechnet sind, nach der Größe der Ortsbevölkerung. Für derartige Gewerbe wurden nun zunächst besondere Ortsclassen gebildet.

Meistens hängt jedoch die Ertragsfähigkeit auch von der Gattung und dem Umfange der Unternehmung, sowie von der Art und Weise des Betriebes derselben ab. Darnach wurden die Betriebsclassen gebildet.

Einzelne Gesetzgebungen [Frankreich[1]), Baiern[2])] haben, um bei den

---

[1]) Die Contribution de patente in Frankreich wurde im Principe im Jahre 1791 ausgesprochen, jedoch erst mit dem Gesetze vom 22. October 1798 eingeführt und durch die Gesetze vom 25. April 1844 und 18. Mai 1850 neu geregelt. Sie ist keine Repartitions-, sondern eine Quotitätssteuer. — Sie besteht aus einer classenmäßig abgestuften fixen Gebühr und aus einer veränderlichen Gebühr von $^1/_{40}$ bis $^1/_{15}$ des Miethwertes der Betriebslocalitäten; beide Gebühren zusammen geben die Erwerbsteuer. Die steuerpflichtigen Beschäftigungen werden zu diesem Behufe in vier Gruppen eingetheilt. Ein alphabetisch nach den Erwerbszweigen geordneter, von 5 zu 5 Jahren nach den fortschreitenden Veränderungen und Untertheilungen der Industrie erneuerter und verbesserter Tarif vereinigt die verschiedenartigen Elemente der Steuerbemessung zu einem übersichtlichen Bilde. Jedes Jahr findet eine Revision des Katasters (matrice de patente) statt. — Die französische Erwerbsteuer wurde im Jahre 1872 durch einen Kriegszuschlag von 43% erhöht; das Finanzgesetz für das Jahr 1880 hat 23% desselben wieder fallen und auch sonst für die Masse der Steuerträger Erleichterungen eintreten lassen.

[2]) Ges. v. 1. Juli 1856 (V. B. v. 11. Juli 1858). Für die Normalanlage sind XXXIII Classen mit je vier Abstufungen nach der Ortsbevölkerung gebildet (Classensteuersätze von 20 kr. bis 2500 fl.). Die Betriebsanlage (veränderliche Gebühr) richtet sich nach der Zahl der Hilfsarbeiter, nach dem Verbrauche oder Absatze, nach den Gewerbseinrichtungen und Maschinen.

Anschlägen der Unsicherheit weniger Raum zu geben, die Gewerbesteuer in zwei Theile: in einen festen und in einen beweglichen Theil (droit fixe — droit proportionnel; Normalanlage — Betriebsanlage) zerlegt und die für den festen Theil der Steuer maßgebenden Merkmale in den Tarif selbst aufgenommen; andere Gesetzgebungen haben durch „Spaltung" der Erwerbsteuer in die Besteuerung des Arbeitsverdienstes und des Ertrages des im Unternehmen anliegenden Capitals insbesondere auf die Wirkungen des letztern Rücksicht zu nehmen gesucht [Würtemberg[1]), Baden[2]), Italien[3])]; andere Gesetzgebungen haben auf eine genaue Feststellung der die Ertragsfähigkeit bestimmenden Merkmale verzichtet und sich mit einer bloß äußerlichen Eintheilung zum Zwecke der Besteuerung begnügt [Preußen[4]), Ruß-

---

[1]) Ges. v. 28. April 1873, durch welches die Erwerbsteuer neu regulirt wurde. — Der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden wird nach äußerlichen Merkmalen (Betriebsweise, Gehilfenzahl 2c.) auf Grund von Classentafeln (mit ziemlich weitgehender Cassification) ermittelt. Hierzu kommt der Ertrag aus dem Betriebscapitale nach seinem mittleren Stande und Werte, wenn solches 700 Mk. übersteigt. (Außerdem eine Capitalsrentensteuer und eine Dienst- und Berufseinkommensteuer, letztere mit degressivem Steuerfuße.)

[2]) Ges. v. 25. August 1876, wodurch die Erwerbsteuer vom Jahre 1854, eine Fortbildung jener des Jahres 1815, neu geregelt wurde. — Diese Steuer beruht auf dem Gedanken, daß der Gewerbsertrag sich in den persönlichen Verdienst für die zum Geschäfte verwendete Zeit und Kraft und in den Ertrag des Geschäftscapitals zerlegen lasse. Gemäß der Gepflogenheit des badischen Steuerwesens wird der Gewerbeverdienst capitalisirt und bildet mit dem Betriebscapitale zusammen das Erwerbsteuercapital. — Durch das Gesetz vom 20. Juni 1884 (Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer) wurde das Erwerbsteuergesetz (nunmehr officiell „Gewerbe-Steuergesetz" genannt) in einzelnen Punkten modificirt.

[3]) Ges. v. 14. Juli 1864. — Bei dem Einkommen aus Arbeit bilden $^5/_8$, bei dem gemischten Einkommen $^6/_8$ des vollen Wertes das steuerbare Einkommen und überdies sind noch 400 L. in beiden Abtheilungen frei. In Italien tritt die Erwerbsteuer in der Form einer Mobiliareinkommensteuer auf, welche nach dem Vorgange Englands das Einkommen, richtiger den Ertrag, an den Quellen aufsucht. — Italien hat bisher den doctrinären Versuchen widerstanden, sein Ertragssteuersystem in ein reines Einkommensteuersystem umzuwandeln, hat vielmehr nach und nach die Fehler des geltenden Systems vermindert, die Anwendung der Steuernormen den Forderungen der Finanzpraxis und der Gerechtigkeit entsprechend modificirt und strenge Grundsätze bei der Besteuerung der Gesellschaften und Corporationen zur Durchführung gebracht. Dadurch wurde bewirkt, daß diese Steuer, obwohl seither den kleineren Steuerpflichtigen Erleichterungen zugewendet wurden, dem Fiscus einen immer größeren Ertrag gibt und auf die unteren Classen weniger schwer drückt (vergl. die Steuerreform in Italien von Ricca-Salerno, Finanz-Archiv 1885.)

[4]) Die preußische Gewerbesteuer beruht auf den Gesetzen vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861. — Die Gewerbe werden in elf Gruppen (A—L) gereiht und in jeder Gruppe Abtheilungen, in der Regel nach vier Ortschaftsclassen, bei Großgeschäften nach der Industrialität der Regierungsbezirke gebildet. Das preußische Gesetz stellt im Allgemeinen in jeder Abtheilung einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Für die mittleren und kleinen Geschäfte werden die Steuersätze von den Steuerbehörden bemessen. Die Großgeschäfte (Fabriks- und größere Handelsgeschäfte) bilden jedoch für die einzelnen Bezirke Steuergesellschaften, welche so viele Steuermittelsätze entrichten müssen, als Steuerträger in der Gesellschaft sind. Abgeordnete der Steuergesellschaft legen das ermittelte Steuercontingent auf die Einzelnen um, wobei die größeren Unternehmungen den Ausfall bei den

land[1])], oder sie haben alle äußerlichen Merkmale (die Classification) fallen lassen und die Besteuerung des wirklichen Ertrages zum Grundsatze erhoben [England[2]), Sachsen[3])].

Mehrere Gesetzgebungen haben auch die Besteuerung der Wandergewerbe besonders geregelt (Preußen, Sachsen, Würtemberg, England).

In einigen Staaten wird die Erwerbsteuer in Form der Patentsteuer eingehoben, d. h. das Betriebsrecht selbst wird von der Einholung des Steuerpatentes abhängig gemacht (z. B. in Frankreich, Hessen, in den Niederlanden, Rußland), während in anderen Staaten, so auch in Oesterreich, die Ausfolgung des Gewerbescheines unabhängig vom Steuerscheine und vor der Zahlung der Steuer erfolgt.

III. A. Auch in Oesterreich werden auf Grund des A. h. Patentes vom 31. December 1812[4]) die einzelnen Erwerbszweige nach den objectiven Merkmalen ihrer Ertragsfähigkeit besteuert. In den Tarif selbst wurden die Merkmale der Gattung der Beschäftigung und der Bevölkerungszahl des Betriebsortes aufgenommen und darnach Beschäftigungsabtheilungen und Ortsstufen gebildet (s. § 132). Die Einreihung der einzelnen steuerpflichtigen Unternehmungen in die Steuerclassen der Abtheilungen bezw. Ortsstufen richtet sich nach anderen Merkmalen, welche das Gesetz zwar bezeichnet, aber in den Tarif selbst nicht aufgenommen, vielmehr der Wahl und Würdigung der Steuerbehörden überlassen hat, die das Hauptstreben darauf zu richten haben, daß zwischen Unternehmungen mit gleichartigen Betriebsverhältnissen möglichst eine Uebereinstimmung in der Besteuerung Platz greife.[5])

---

kleineren decken müssen. — Die Mehrzahl der Gewerbe fällt in die Gruppe B (Handelsgeschäfte der geringsten Art) und H (Handwerker). Eine contingentirte Steuergesellschaft bilden ferner die Gruppen C, D, E (Wirte, Fleischer, Bäcker).

[1]) Die russische Handels- und Gewerbesteuer wurde neu geregelt durch das Gesetz v. 5./17. Juni 1884. Es sind zu lösen: Handelsscheine für Kaufleute erster und zweiter Gilde, Scheine für den Kleinhandel (in fünf Ortschaftsclassen) und Gewerbescheine nach drei Kategorien (mit je fünf Ortschaftsclassen); ferner Billets für Handels- und Gewerbeetablissements. Außerdem sind noch Commisscheine zu lösen. — Mit der Steuer sind auch gewisse Rechte verbunden, so zu Lieferungen bis zu bestimmten Geldbeträgen.

[2]) Ges. v. 22. Juni 1842 (Sched. D). — Der Ertrag aus einem Gewerbe, Geschäfte, Berufe ꝛc. wird nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre ohne Abrechnung von Passivzinsen und persönlichen Auslagen (z. B. Wohnungsmiethe, Unterhalt ꝛc.) besteuert.

[3]) Ges. v. 2. Juli 1878. — Durch die allgemeine Einkommensteuer wird sub lit. d auch der Handels- und Gewerbsgewinn, einschließlich des Gewinnes aus dem pachtweisen landwirtschaftlichen Betriebe und jeder andern Erwerbsthätigkeit nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre besteuert. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies vom Zuwachse und der Abnützung des Anlagecapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen (§ 21 Ges.).

[4]) Der Entwurf dieses Gesetzes beruht auf den Studien Dörfeld's und Pillersdorf's.

[5]) Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813 Z. 42 § 1 alin. 2.

B. Zur Erwerbsteuer vom Jahre 1812 nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Beschäftigungen und Unternehmungen ist im Jahre 1849 (Kais. Patent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439, s. 5. Hpstck.) noch eine Steuer vom wirklichen Ertrage der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen hinzugetreten, welche officiell Einkommensteuer genannt wird, in der That aber (gleich der britischen und italienischen Einkommensteuer) eine Ertragssteuer ist. (Ueber diese Steuer s. 5. Hpstck.)

Die katastrirten Beschäftigungen und Unternehmungen in Oesterreich werden daher nach zwei Systemen besteuert u. z. 1. mit der Erwerbsteuer nach der Ertragsfähigkeit bis zu einer bestimmten Grenze (Maximalsteuersätze) und 2. mit der sog. Einkommensteuer nach dem wirklichen Ertrage ohne Festsetzung einer Steuergrenze. Von der Steuer des wirklichen Ertrages wird die Erwerbsteuer abgerechnet und nur der restliche Theil als Einkommensteuer vorgeschrieben (s. § 174). Die in die untersten Erwerbsteuerclassen einzelner Abtheilungen eingereihten Beschäftigungen sind von der Einkommensteuer befreit (s. § 171 lit. a).

C. Der Vorzug dieser Besteuerungsform besteht in der Verbindung der Besteuerung nach der Ertragsfähigkeit mit jener nach dem wirklichen Ertrage, wodurch die nachtheiligen Folgen, welche die ausschließliche Anwendung bloß eines dieser Systeme mit sich brächte, vermieden werden können. In der Grundanlage ist daher das österreichische System den meisten ausländischen Steuersystemen überlegen.[1]) In der Ausbildung des Systems ist jedoch Oesterreich zurückgeblieben. Dies gilt sowohl von der Erwerb- als auch von der sog. Einkommensteuer u. z. bezüglich der erstern wegen der geringen Abstufung der Steuersätze und wegen der Unsicherheit ihrer Anwendung mit Rücksicht auf den Umstand, daß die wichtigsten, das Steuerausmaß bestimmenden Merkmale nicht in den Tarif selbst aufgenommen wurden, und bezüglich der Einkommensteuer wegen zu starker Belastung des kleinen Einkommens und wegen des Mangels strenger und genauer Grundsätze bei der Besteuerung größerer Unternehmungen.

Anmerkung. In Ungarn wurde an Stelle der früheren Dicalsteuer (Vertheilung der Contribution nach den Ergebnissen der Conscription auf Grund der sog. Dica) eine Personalerwerbsteuer für alle Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes (bei erreichtem 16. Lebensjahre) eingeführt, welche nach der Beschäftigungsart der Einzelnen mit 20 kr. bis 10 fl. bemessen wurde. Diese Steuer in Verbindung mit der für die Länder der ungarischen Krone zufolge Einkommensteuerpatentes v. 25. April 1850 R. G. Bl. Nr. 183 eingeführten Einkommensteuer hat bis zum Jahre 1875 die Besteuerungsform der einzelnen Berufsarten in Ungarn gebildet.

[1]) Auch in Rußland werden gegenwärtig die größeren Unternehmungen nach zwei Systemen besteuert, indem zur eigentlichen Handels- und Gewerbesteuer (Gildensteuer) noch eine Steuer von dem wirklichen Ertrage der Unternehmungen hinzugetreten ist, welche als Procentsteuer (3%) vom bilanzmäßigen Reinerträgnisse der Actien- und Antheilerwerbsgesellschaften und als eine Repartitionssteuer nach dem Verhältnisse des Reinertrages von Handels- und industriellen Unternehmungen, die der Gildensteuer unterliegen, veranlagt wird (Ges. v. 15./27. Jän. 1885).

Im Jahre 1875 wurde an deren Stelle eingeführt:

1. Eine Personalerwerbsteuer (1875, XXIX. G. A.) nach vier Classen und zwar:

I. für landwirtschaftliche und sonstige Dienstleute mit einem 40 fl. nicht übersteigenden Monatslohne, dann für Handwerker und Hausirer (die Taglöhner wurden mit dem X. G. A. v. Jahre 1883 von der Steuer befreit);

II. für die bereits besteuerten Grund- und Hausbesitzer, die Oberhäupter der Hauscommunionen und die von der Rentensteuer getroffenen Personen;

III. für die Pächter, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, für Handelsleute und Apotheker und für die intellectuellen Beschäftigungen (Advocaten, Aerzte, Schriftsteller, Künstler, Lehrer, Verwaltungsräthe 2c.);

IV. für die fix angestellten Beamten und sonstige Personen mit einem 40 fl. übersteigenden Monatseinkommen.

Die Steuer beträgt in der I. Cl. 60 kr. bis 5 fl.; in der II. Cl. 2 fl. bis 4 fl., je nachdem die sonstige directe Steuer der betreffenden Personen 50 fl. übersteigt oder nicht; in der III. Cl. auf Grund von Bekenntnissen 10% des Durchschnittsertrages der drei letzten Jahre unter Fixirung eines Minimalgeschäftsgewinnes nach äußeren Merkmalen; in der IV. Cl. 1 bis 10% vom Diensteinkommen (bis 500 fl. 1%, bis 6000 fl. progressiv bis 5%, vom Mehrbezuge 10%).

Bei Trennung des Sitzes der Unternehmung vom Standorte des Etablissements sind 20% am Sitze und 80% am Standorte vorzuschreiben; 70% der Erwerbsteuer sind als Staatssteuer, 30% als Grundentlastungsbeitrag einzuheben.

2. Eine Gesellschaftssteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (1875, XXIV. G. A.); die Steuer beträgt 10% vom bilanzmäßigen Reingewinn nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre. Als Abzugsposten werden auch die Passivzinsen (wegen der Rentensteuer) und die dem Reservefonde zur Ergänzung des abgenützten Materials wegen Wertverminderung zugewiesenen Beträge passirt.

3. Eine Bergwerkssteuer (1875, XXVII. G. A.), 7% des Reinertrages bei Steinkohlenbergwerken und 5% von anderen Bergbauunternehmungen.

4. Eine Steuer für gemeinsame Unternehmungen (österr. ung.) (1870, XVII. G. A.). (Bezüglich des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages und der Rentensteuer s. §. 166 Anm.).

Uebersicht der österr. Erwerbsteuergesetzgebung.

Die österreichische Erwerbsteuer wurde eingeführt im Jahre 1813 auf Grund des A. h. Patentes vom 31. December 1812[1]) in Oesterreich unter und ob der Enns, in Steiermark mit dem Klagenfurter Kreise, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und der Bukowina; im Jahre 1815[2]) in §131.

[1]) Pol. Ges. u. Vdgen. 39. Bd. Nr. 77.

[2]) Pat. v. 16. Dec. 1815 (Prov. G. S. f. d. Laibacher Gouvernement, III. Bd. Nr. 22).

Krain mit dem Villacher Kreise und dem küstenländischen Gebiete; 1817[1]) in Tirol und Vorarlberg; vom Verwaltungsjahre 1825[2]) angefangen in dem Salzburger- und in dem Innkreise, dann in den Parcellen des Hausruckkreises; vom Verwaltungsjahre 1852 angefangen in der Stadt Krakau sammt Gebiete[3]), dann in Dalmatien.[4])

I. Die in den einzelnen Kronländern kundgemachten Erwerbsteuerpatente stehen insofern im Zusammenhange miteinander, als durch die späteren Patente, wie dies auch im Eingange einzelner ausgesprochen wurde, die Gleichstellung der betreffenden Gebietstheile mit den übrigen Ländern in Bezug auf die Erwerbsteuergrundsätze angebahnt werden sollte. Zudem geben die späteren Patente über einzelne zweifelhafte Bestimmungen der früheren gesetzlichen Aufschluß und dienen somit auch zur authentischen Interpretation derselben. Der rechtsverbindende Zusammenhang der Bestimmungen der einzelnen Patente wird übrigens allgemein anerkannt.[5])

Da in den einzelnen Patenten nur die allgemeinen Grundsätze in ihren äußeren Umrissen dargestellt sind, so wurden von der Centralfinanzhofcommission und später von der Hofkanzlei die Ausführungsbestimmungen (Vollzugsvorschriften) hierzu erlassen und durch die Länderstellen kundgemacht, während von letzteren besondere Instructionen an die politischen Obrigkeiten (Steuerbezirksobrigkeiten, Magistrate) ergiengen.[6])

II. An Stelle der ursprünglich mit den Patenten angeordneten Triennalbemessung wurde mit der A. h. Entschließung vom 4. Febr. 1832[7]) bei Aenderung der Verhältnisse die fallweise Richtigstellung der Erwerbsteuerbemessung angeordnet. Darnach soll eine Ermäßigung der Erwerbsteuer eintreten über Ansuchen des Steuerpflichtigen, wenn sein Begehren begründet gefunden wird, während in Fällen, wo bei der bisherigen Bemessung einzelne zur Erwerbsteuer Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind, oder wo die Verpflichtung zur Erwerbsteuer neu begründet wird, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen zu veranlassen ist (s. §§ 148 und 149).

---

[1]) Patent v. 20. Juni 1817 (Prov. G. S. f. Tirol u. Vorarlberg, 4. Bd., II. Th. Nr. 18).

[2]) Patent v. 22. Jänner 1824 (Prov. G. S. f. Oberösterr. u. Salzburg, 6. Th. Nr. 21).

[3]) Patent v. 7. Oct. 1851 (R. G. Bl. Nr. 218).

[4]) Kais. Vdg. v. 9. Dec. 1851 (R. G. Bl. Nr. 256). — Für das Jahr 1852 wurde in Dalmatien die Hälfte der gesetzlichen Steuergebühr nachgesehen.

[5]) Vgl. V. G. H. v. 11. März 1879 Z. 424.

[6]) Die Erlassung der erforderlichen Verordnungen und Instructionen zur Ausführung der gesetzlichen Grundbestimmungen wurde bereits im §. 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 in Aussicht gestellt. — Das Decret der Centralfinanzhofcommission v. 14. Jänner 1813 Z. 42, welches in Niederösterreich mit dem Regierungscircular vom 15. Februar 1813, in Böhmen mit dem Circular des böhmischen Landesguberniums v. 12. März 1813 kundgemacht wurde, erscheint als die allgemeine Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente vom Jahre 1812.

[7]) Hfkzd. v. 15. Febr. 1832 Z. 460 (Pol. Ges. u. Vdgen. 60. Bd. Nr. 16).

Von den neueren die Erwerbsteuer betreffenden Gesetzen kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Das Gesetz vom 8. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 61 betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- (und Einkommen-) steuer von Eisenbahnunternehmungen (s. § 153).

2. Das Gesetz vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb-(und Einkommen)steuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen (s. §§ 152 u. 154).

Diese beiden Gesetze berühren die Interessen der autonomen Verwaltungskörper wegen deren Berechtigung zu den directen Steuern Umlagen einzuheben (s. Einl. IV. Abschn.)

3. Das Gesetz vom 28. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 89 betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Finanzministerium in Betreff der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen (s. § 203).

Höhe der Erwerbsteuer.

I. Die geltenden Erwerbsteuersätze (Erwerbsteuerclassen) beruhen auf den Tarifen der in den einzelnen Kronländern publicirten A. h. Patente und der diese theilweise modificirenden A. h. Entschließung vom 5. September 1822.[1]) § 132.

Der Erwerbsteuertarif (s. den Tarif im Anhange) zeigt vier Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen, in welche die einzelnen erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen zu reihen sind (s. §§. 140—143) und zwar:

I. Fabriken;
II. Handelsunternehmungen, mit einer besondern Abtheilung für die Großhandlungen;
III. Künste und Gewerbe (einschließlich der Krämerei und des Hausirhandels);
IV. Dienstgewerbe mit drei Unterabtheilungen: a) zum Unterrichte, b) zu Geschäftsvermittlungen, c) zur Beförderung von Personen Sachen.

Für die Fabriken und Großhandlungen sind die Erwerbsteuerclassen ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes festgesetzt, während für die übrigen Hauptbeschäftigungsabtheilungen eigene Tarifsätze für

1. Wien nebst Umgebung von zwei Meilen,
2. Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Zara; Innsbruck, Trient, Bozen,
3. Orte mit 4000 und mehr Seelen,
4. Orte mit 1000 bis 4000 Seelen und
5. Orte mit weniger als 1000 Seelen

normirt sind.

---

[1]) Hfkzd. v. 11. Sept. 1822 Z. 25397 (Pol. Ges. u. Vdgen. 50 Bd. Nr. 99).

Die nach diesen Kategorien abgestuften ordentlichen Erwerbsteuersätze betragen (nach Umrechnung der C. M. in ö. W.):

2 fl. 10 kr., 2 fl. $62\frac{1}{2}$ kr., 3 fl. 15 kr., 4 fl. 20 kr., 5 fl. 25 kr., 8 fl. 40 kr., 10 fl. 50 kr., 12 fl. 60 kr., 15 fl. 75 kr., 16 fl. 80 kr., 21 fl., 26 fl. 25 kr., 31 fl. 50 kr., 42 fl., 52 fl. 50 kr., 63 fl., 73 fl. 50 kr., 84 fl., 105 fl., 157 fl. 50 kr., 210 fl., 315 fl., 420 fl., 525 fl., 735 fl., 1050 fl. und 1575 fl. (s. den Tarif im Anhange).

In Tirol und Vorarlberg kommt bezüglich der II., III. und IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung nebst den für die anderen Länder geltenden Erwerbsteuersätzen, in Innsbruck, Trient und Bozen nebst den für die Landeshauptstädte geltenden Erwerbsteuerquoten, noch ein Steuersatz mit der Hälfte jenes der untersten Classe der betreffenden Abtheilung und Ortsstufe zur Anwendung.[1])

II. Vom II. Semester 1859 an wurde auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 ein außerordentlicher Zuschlag (Kriegszuschlag) zu den directen Steuern eingeführt. Derselbe wurde auf Grund der jährlichen Finanzgesetze hinsichtlich der Erwerbsteuer ursprünglich mit $^1/_5$, vom Jahre 1863 an mit $^2/_5$ und für das Jahr 1868 in den beiden untersten Erwerbsteuerclassen mit $^7/_{10}$, in den übrigen Classen mit $^{10}/_{10}$ der einfachen ordentlichen Gebühr (des Ordinariums) festgesetzt. Seit dem Jahre 1869 wird der a. o. Zuschlag (Staatszuschlag) zur Erwerbsteuer (und Einkommensteuer der ersten Classe) mit 100 oder 70% des Ordinariums eingehoben, je nachdem die Gesammtschuldigkeit an Erwerbsteuer (und Einkommensteuer der ersten Classe) im Ordinarium den Betrag von 30 fl. ö. W. übersteigt oder nicht.[2])

III. Die Erwerbsteuer ist im Allgemeinen alljährlich in zwei Semestralraten im voraus zu entrichten. Bei halbjährigem oder kürzerem Geschäftsbetriebe ist nur die entsprechende Semestralrate vorzuschreiben (s. §§ 135 und 164).[3])

---

[1]) In dem Patente vom 16. December 1815, womit die Erwerbsteuer in Krain, dem Villacher Kreise und im küstenländischen Gebiete statt der französischen Patentsteuer eingeführt worden ist, wurde die Stadt Triest mit dem Freihafengebiet ausgenommen. Für letztere Gebietstheile wurde nach dem Ertrage der unter der französischen Regierung eingeführten Patent- und Personalsteuer ein Aversum von 60 000 fl. als Aequivalent der in den andern Kronländern eingeführten Erwerbsteuer bemessen. Mit der Einführung der Einkommensteuer (1851), von welcher die Erwerbsteuer abzuziehen ist, hatte das Erwerbsteueraversum für Triest zu entfallen (s. § 184 Anm.).

[2]) Auch bei der Einkommensteuer der zweiten Classe beträgt der a. o. Zuschlag 100 oder 70% des Ordinariums, je nachdem die ordentliche Jahresschuldigkeit 30 fl. ö. W. übersteigt oder nicht. Bei der Einkommensteuer der dritten Classe beträgt der a. o. Zuschlag immer 100 Procent des Ordinariums (s. § 175).

[3]) § 16 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; § 23 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813.

I. Von der Erwerbsteuerpflicht und deren Ausnahmen.

A. Object der Erwerbsteuer.

I. Nach der im Eingange des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 aufgestellten allgemeinen Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. §133.

Die der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen oder Beschäftigungen müssen auf Erwerb gerichtet sein, „insofern sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, folglich ein selbstständiger Erwerbszweig sind und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen."[1]) Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen werden nach der allgemeinen Regel des Gesetzes der Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer Gewinn abwerfen oder nicht[2]); andere Beschäftigungen sind jedoch nur dann erwerbsteuerpflichtig, wenn sie auf Gewinn berechnet sind. Diese Annahme hat dann Platz zu greifen, wenn die Beschäftigung gewerbemäßig betrieben wird, indem dem gewerbemäßigen Betriebe (profession habituelle) die auf Erwerb und Gewinn gerichtete Absicht begrifflich inhärirt.

Der Umstand, ob der Geschäftsbetrieb von der Gewerbebehörde als ein „Gewerbe" anerkannt wird oder nicht, ist für die Begründung der Erwerbsteuerpflicht nicht ausschlaggebend, indem auch solche Erwerbszweige, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, oder welche denselben zwar unterliegen, jedoch unbefugt ausgeübt werden, bei Vorhandensein der die Erwerbsteuerpflicht begründenden gesetzlichen Voraussetzungen mit der Erwerbsteuer zu belegen sind.[3])

Jede erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung ist nach ihren charakteristischen Merkmalen in eine der vier Hauptbeschäftigungsabtheilungen (s. §§ 140—143) und innerhalb derselben in eine der für jede Abtheilung und Ortsstufe bestimmten Steuerclassen (s. §§ 144—146) zu reihen.

II. Wo das Kriterium des gewerbemäßigen Betriebes fehlt, wo also die Beschäftigung nicht in dauernder Weise auf Erwerb gerichtet ist, oder wo dieselbe sich auf ein Dienstverhältniß gründet, entfällt auch die Erwerbsteuerpflicht. Es sind daher beispielsweise von der Erwerbsteuer ausgenommen: a) die eigentliche Hausindustrie, das sind die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen

---

[1]) § 1 lit. e Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; § 3 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; vgl. Verw. G. H. v. 10. Dec. 1878 Z. 1914 Budw. 378.

[2]) Vergl. Verw. G. H. v. 16. März 1886 Z. 627.

[3]) § 9 Erwerbsteuerpatent v. 11. Dec. 1812; Verw. G. H. v. 11. Dec. 1883 Z. 2778.

Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige[1]); b) das landwirtschaftliche Fuhrwerk, wenn der Landmann mit seinen Wirtschaftspferden nur zeitweise (nicht regelmäßig) und zwar nach Bestellung der Feldarbeiten einen Nebenverdienst durch Fuhren gegen Entgelt findet[2]); c) die Werkel- und Leierspiele, da der Betrieb derselben mehr eine Form der Bettelei, als eine gewerbemäßige Beschäftigung ist[3]); d) Haus- oder Gemachmühlen, wenn dieselben nur zur Vermahlung der für den eigenen Hausbedarf bestimmten Naturproducte benützt werden[4]); e) Humanitätsanstalten, Vergnügungs-[5]), Losvereine, die auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten[6]) und überhaupt alle Vereinigungen, deren Zweck nicht eine Erwerbsthätigkeit ist ꝛc. (s. § 170 Z. 5); f) alle nicht selbstständigen Berufsarten rücksichtlich des aus dem Dienstverhältnisse (s. § 169) fließenden Ertrages (Gehalt, Sold, Lohn).

Anmerkung. Eine Aufzählung sämmtlicher erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen und Unternehmungen ist bei der Mannigfaltigkeit der Erwerbszweige und der entwickelten Untertheilung der Industrie nicht thunlich, aber auch nicht erforderlich, weil bei Festhaltung des Principes die Anwendung der Regel sich von selbst ergibt. Nichtsdestoweniger sah sich die Verwaltung im Laufe der Zeiten veranlaßt, die Erwerbsteuerpflicht bezüglich einzelner Beschäftigungen besonders auszusprechen bezw. anzuerkennen. So wurden unter anderen als erwerbsteuerpflichtig erklärt: 1. Aerarialunternehmungen bezw. die auf Aerarialrechnung betriebenen

---

[1]) Derartige unter den Begriff der Hausindustrie fallende Beschäftigungen sind z. B.: die Haus- und Lohnweberei; die häusliche Verfertigung von Körben, Schwingen, Spazierstöcken und Strohgeflecht; die häuslichen Beschäftigungen mit Strick-, Wirk-, Häkel- und Näharbeit u. dgl.; das Malen von Monogrammen, das Coloriren von Bilderbögen, das Schuheinfassen und das Wäscheputzen als häusliche Nebenbeschäftigung; die häusliche Anfertigung von Kinderspielzeug für Theater, Krippen, Christbäume ꝛc. ꝛc. — Gewöhnlich werden derartige Beschäftigungen, sofern mit denselben ein Nebenverdienst gesucht wird, nur zur Erleichterung der Kosten des Haushaltes, oft aber auch als Auskunftsmittel in Zeiten der Noth betrieben. Die Hausindustrie ist nach Abs. V. lit. e des kais. Pat. v. 20. Dec. 1859 R. G. Bl. Nr. 227 und nach § 1 des Ges. v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 von der Einreihung unter die Gewerbe ausgenommen.

[2]) Hfkzd. v. 3. Nov. 1831 Z. 23950 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. Th. 13 Nr. 223); F. M. E. v. 10. Sept. 1881 Z. 27566.

[3]) Hfkzd. v. 8. Juni 1830 (Pol. Ges. u. Vdgen. 58. Bd. Nr. 75).

[4]) Reg. Decr. v. 28. Aug. 1827 Z. 22513 (Prov. Ges. S. f. Oberösterr. u. Salzb. Th. 23 Nr. 130).

[5]) In allen Fällen jedoch, wo die Tendenz eines Geselligkeitsvereines darauf gerichtet ist, aus der periodischen Veranstaltung von öffentlichen Productionen gegen zahlbaren Zutritt einen den Vereinsmitgliedern in irgend einer Form (z. B. durch Altersversorgung) zuzuwendenden Gewinn zu erzielen, ist eine Erwerbsthätigkeit anzunehmen (F. M. E. v. 31. Oct. 1883 Z. 27062).

[6]) F. M. E. v. 18. Mai 1874 Z. 8846; Verw. G. H. v. 6. Mai 1879 Z. 822 u. 23. Sept. 1879 Z. 1791; vergl. auch Ges. v. 15. April 1885 R. G. Bl. Nr. 51 betreffend die Steuerfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- u. Waisenpensionen für Arbeiter und Gehilfen statutengemäß zur Aufgabe machen (s. § 173 lit. c).

Industrialunternehmungen mit Ausschluß der Staatsmonopole (Hfkzd. v. 4. Aug. 1829 Z. 2757, Pol. G. u. Vdgen. 57. Bd. II Nr. 94); 2. Die nach den älteren Grundsteuersystemen von der Grundsteuer (Fictitialsteuer) getroffenen, gegenwärtig derselben jedoch nicht mehr unterliegenden Realgewerbe, Propinationsrechte, Schankbürgerschaften u. dgl. (Hfkzd. v. 22. Oct. 1821 Z. 1569, Pol. G. u. Vdgen. 49. Bd. Nr. 159), 3. chirurgische Officinen, soweit die Thätigkeit der Chirurgen nicht die Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke hat (s. § 136), z. B. Barbieren, Hühneraugenoperationen u. dgl. (Hfkzd. v. 24. Febr. 1835 Z. 559, Prov. G. S. f. Galiz. u. Lodom. Nr. 61); 4. Apotheken, auch die Hausapotheken der Wundärzte (Salzb. Pat. v. 22. Jän. 1824 § 2 lit. l). Bezüglich der Erwerbsteuerfreiheit der Apotheken der barmherzigen Brüder s. § 137; 5. Wasenmeisterei, soweit dieselbe ein selbstständiger Erwerb ist (Hfkzd. v. 23. Jän. 1817 Z. 1351, Prov. G. S. f. Böhm. 3. Bd. Nr. 223)[1]; 6. Privilegieninhaber vom Zeitpunkte der erwirkten Berechtigung zur Ausübung des Privilegiums, wogegen der bloße Besitz eines Privilegiums die Erwerbsteuerpflicht nicht begründet; bei Verpachtung des Privilegiums trifft die Erwerbsteuer den Pächter, der das Privilegium ausübt (Hfkzd. v. 6. Mai 1824 Z. 13063, Pol. Ges. u. Vdgen. 52. Bd. Nr. 53 und mehrere Ministerialentscheidungen); 7. Salzhandel und Verschleiß (Hfkzd. v. 14. Juni 1824 Z. 17692, Pol. Ges. u. Vdgen. 52. Bd. Nr. 75); 8. Marketendereien in den Kasernen (Hfkzd. v. 5. Juni 1834 Z. 12845, Prov. G. S. f. Böhm. Nr. 208 Beil.); 9. Milchverschleiß (Milchmaierei), als selbstständiges Gewerbe, s. § 136 ad lit. a (Hfkzd. v. 16. Dec. 1834 Z. 3797, Prov. G. S. f. Niederösterr. Nr. 291)[2]; 10. Weinschank über die Gasse, wogegen der Hausschank des selbsterzeugten Weines der Landwirte in periodisch wiederkehrenden Zeiten (per turnum) der Erwerbsteuer nicht unterworfen ist (Hfkzd. v. 6. Oct. 1825 Z. 30316, Prov. G. S. f. Steierm. Nr. 165)[3]; 11. Essigerzeugung der Branntweinbrenner und Weinhändler (Gub. Decr. v. 12. Sept. 1830 Z. 36782, Prof. G. S. f. Böhm. Nr. 209)[4]; 12. Steinbrüche, in Bezug auf die industrielle Nutzung bezw. die Verarbeitung der Bruchsteine, s. § 136 ad lit. a (Reg. Dek. v. 19. Febr. u. 17. Dec. 1846, Prov. G. S. f. Oberösterr. u. Salzb. Nr. 29 u. 200)[5]; 13. Lohnweberei, als selbstständiger Erwerbszweig (Gub. Decr. v. 26. April 1839 Z. 23091, Prov. G. S. f. Böhm. Nr. 134); 14. Stellfuhrinhaber (Lohnkutscherei) (s. §§ 137 lit. b u. 143 ad lit. c)[6]; 15. Schiffahrtsunternehmungen (Gub. Decr. v. 18. März 1839 Z. 14705, Prov. G. S. f.

---

[1]) Vergl. auch Hfkzd. v. 26. Mai 1846 (Prov. G. S. f. Niederösterr. Nr. 102).

[2]) Vergl. Verw. G. H. v. 20. Dec. 1881 Z. 2123 u. v. 30. Jän. 1883 Z. 207.

[3]) Bezüglich der Erwerbsteuerpflicht der Gemeinde- und Landschänker s. Hfkzd. v. 9. Sept. 1835 Z. 2537, Prov. G. S. f. Mähr. u. Schles. Nr. 111; in Betreff der Bierversilberer s. Reg. Vdg. v. 27. April 1840 Z. 24292, Prov. G. S. f. Niederösterr. Nr. 68.

[4]) Dagegen ist die Bieressigerzeugung zufolge Hofkammerdecretes v. 24. Dec. 1810 den Brauern ohne besondere Erwerbsteuerentrichtung hiefür gestattet.

[5]) Bezüglich der Grundsteuer von Steinbrüchen als Parificationsland s. § 22 lit. i.

[6]) A. h. Entschl. v. 25. Jän. 1828 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. Nr. 23); Hfkzd. v. 31. Aug. 1841 Z. 24526 (Pol. G. u. Vdgen. 69. Bd. Nr. 104); F. M. E. v. 7. Febr. 1865 V. Bl. Nr. 7.

Böhm. Nr. 85)[1]); vergl. § 139 lit. c; 16. Badeanstalten, auch wenn sie zur Heilung der Menschen dienen (F. M. E. v. 25. März 1853 Z. 2033 L. G. Bl. f. Oberösterr. Nr. 237); 17. Lieferungsgeschäfte, als selbstständiger Erwerbszweig (Hfkzd. v. 10. Nov. 1829 Z. 4154, Prov. G. S. f. Oberösterr. u. Salzb., Th. 24 Nr. 119)[2]): 18. Photographen (F. M. E. v. 31. Mai 1863 V. Bl. Nr. 25); 19. Leihbibliotheken (M. E. v. 14. Febr. 1848 R. G. Bl. Nr. 130 ex 1849); 20. Theaterunternehmungen (Hfkzd. v. 17. Juli 1827 Z. 1602, Pol. Ges. u. Vdgen. 55. Bd. Nr. 86)[3]); 21. Zeitungsunternehmungen (F. M. E. v. 3. Febr. 1875 Z. 31995); 22. Versatzämter (F. M. E. v. 24. Aug. 1875 Z. 16358); 23. Vereine, welche auf Erwerb und Gewinn ausgehen (F. M. E. v. 28. Mai 1875 Z. 22360)[4]); 24. Gelddarleihengeschäfte, als besonderer Erwerbszweig[5]); 25. Börsengeschäfte, als selbstständiger Erwerbszweig (F. M. E. v. 22. Dec. 1880 Z. 21420)[6]); 26. Kunstweinerzeugung (§ 1 Ges. v. 21. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 120)[7]); 27. Sennerei-, Käse- und Milchgenossenschaften[8]); 28. Wäge- und Meßanstalten, sofern für die Benützung derselben Gebühren eingehoben werden (F. M. E. v. 16. Nov. 1883 Z. 34384)[9]); 29. Lebensmittelmagazine (F. M. E. v. 19. Mai 1884 Z. 1529)[10]); 30. Schwarzbroderzeugung der Müller (F. M. E. v. 26. Dec. 1884 Z. 40109)[11]); 31. Vereinscassiere, Leichenvereinsagenten und Subagenten (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 24. März 1881 Z. 2820); 32. Versicherungsagenten (F. M. E. v. 23. Mai 1884 Z. 15732); 33. Ratengeschäftsinhaber (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 13. April 1884 Z. 237 Pr.); 34. Architekten, Bauunternehmer u. dgl. (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 20. Mai 1884 Z. 1246)[12]); 35. Schaustellungen (Productionen) gegen zahlbaren Zutritt (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 5. Febr. 1884 Z. 1752 u. d. n. ö. Statth. v. 2. Juli 1884 Z. 1165 Pr.)[13]) rc. rc.

B. Subject der Erwerbsteuer.

§ 134. 1. Die Erwerbsteuer ist immer derjenigen Person [physischen, collectiven, moralischen[14])] vorzuschreiben, welche eine erwerbsteuerpflichtige Unter-

---

[1]) Der Schiffahrer muß sich mit dem Schiffahrtspatente und einem Certificate über die Entrichtung der Steuer ausweisen.

[2]) Vergl. Verw. G. H. v. 11. Sept. 1880 Z. 1775.

[3]) In Betreff der reisenden Komödianten, Musikanten, Seiltänzer, Strazzensammler. Schwarzklempner u. dgl. s. § 157.

[4]) Vergl. Verw. G. H. v. 21. Sept. 1878 Z. 22360 u. v. 8 März 1881 Z. 430.

[5]) Vergl. Verw. G. H. v. 11. März 1879 Z. 424.

[6]) Vergl. Verw. G. H. v. 4. Oct. 1884 Z. 2379 u. 20. Oct. 1885 Nr. 2625. — Dagegen ist der Ein- und Verkauf von Valuten, Devisen u. Rimessen, soweit derselbe mit dem bereits besteuerten Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes in Verbindung steht, nicht zu besteuern (F. M. E. v. 26. Dec. 1884 Z. 1508 F. M.).

[7]) Die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigene Mostfechsung beschränkten Einkellerung ist jedoch erwerbsteuerfrei.

[8]) Siehe Verw. G. H. v. 11. März 1884 Z. 467 u. 18. April 1885 Z. 922.

[9]) Siehe Verw. G. H. v. 18. April 1885 Z. 937.

[10]) Siehe Verw. G. H. v. 19. Mai 1885 Z. 1210.

[11]) Vergl. Min. Vdg. v. 14. Oct. 1884 R. G. Bl. Nr. 166.

[12]) Vergl. Verw. G. H. v. 17. Nov. 1880 Z. 2277 u. 28. Febr. 1885 Z. 272.

[13]) Vergl. Verw. G. H. v. 25. Nov. 1884 Z. 2385.

[14]) Die Erwerbsteuervorschriften bezeichnen die juristischen Personen nach

nehmung oder Beschäftigung betreibt, bezw. unter deren Namen die Unternehmung, wenn auch durch eine dritte Person, z. B. einen Geschäftsführer, Vertreter, Curator, Sequester ꝛc. betrieben wird. — Nur bei pachtweisem Betriebe hat die Erwerbsteuer nicht den Verpächter, welcher das Gewerbe in Bestand gegeben hat, sondern den Pächter (Bestandnehmer) zu treffen.[1])

2. Bei gesellschaftlichem Betriebe haben diejenigen Mitglieder oder Theilnehmer, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter vorstehen, die vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben (s. § 147); die Steuer ist jedoch immer der Gesellschaft unter ihrer Firma vorzuschreiben.[2])

Beim Uebergang einer Unternehmung von einer Einzelnperson an eine Gesellschaft und umgekehrt entsteht mit dem neuen Rechtssubjecte auch ein neues Steuersubject, während bei einem bloßen Wechsel in den Personen der Gesellschafter ohne Auflösung der Gesellschaft das Steuersubject bestehen bleibt.[3])

3. Auch die Ausländer, welche sich in den österreichischen Ländern einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, sind gleich den Inländern zu besteuern.[4]) Dasselbe gilt von ausländischen Versicherungsanstalten[5]) und überhaupt von ausländischen Actiengesellschaften[6]) rücksichtlich ihrer in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen und der in den österreichischen Ländern betriebenen Geschäfte (s. § 155 II).

4. In Cridafällen ist die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars eintretenden Masse insolange fortzuentrichten, bis die Gewerbeberechtigung entweder zurückgelegt oder auf einem andern Wege für erloschen erklärt wird; eine Umschreibung der Erwerbsteuer im Falle der Concurseröffnung vom Cridatar auf die Concursmasse ist behufs Fortführung des Geschäftes durch letztere nicht erforderlich.[7])

5. Auch bei Verlassenschaften findet eine Umschreibung der Erwerbsteuer auf die Masse nicht statt, indem nach § 547 a. b. G. B. vor der Annahme des Erben die Verlassenschaft so betrachtet wird, als wenn

---

dem älteren Sprachgebrauche der Jurisprudenz als „moralische" Personen (s. auch den gleichen Sprachgebrauch im a. b. G. B.), unterscheiden sie aber ganz richtig von den Gesellschaften (societates).

[1]) § 11 alin. 1 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; § 7 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824.

[2]) § 11 alin. 2 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; § 14 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824; vergl. Verw. G. H. v. 7. Dec. 1880 Z. 2408.

[3]) Vergl. Art 113 des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863; s. auch Verw. G. H. v. 2. Dec. 1884 Z. 2709.

[4]) § 9 Erwerbsteuerpatent, ferner Hfkzd. v. 13. Nov. 1827 Z. 1970 (Pol. Ges. u. Vdgen. 55. Bd. Nr. 124).

[5]) Ges. v. 29. März 1873 R. G. Bl. Nr. 42.

[6]) Kais. Vdg. v. 29. Nov. 1865 R. G. Bl. Nr. 127.

[7]) § 27 Salzburger Patent v. 22. Dec. 1824, ferner Hfkzd. v. 7. Aug. 1817 (Pol. Ges. u. Vdgen. 45. Bd. Nr. 114); s. auch § 1 Concursordnung v. 25. Dec. 1880. — Vergl. Verw. G. H. v. 16. Sept. 1879 Z. 1729 u. 13. März 1880 Z. 1375.

sie noch von dem Verstorbenen besessen würde, und nach § 56 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 es zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während der Verlassenschaftsabhandlung weder einer neuen Anmeldung noch einer Concession bedarf.[1])

C. Anfang der Zahlungspflicht.

§ 135. I. Da die Erwerbsteuer für jedes Semester im voraus und zwar, wie dies in der Folge näher bestimmt wurde, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni am 1. Jänner und für die Zeit vom 1. Juli bis Ende December am 1. Juli jedes Jahres zu entrichten ist (s. § 132, III.)[2]), so gilt auch in Ansehung der Zahlungsschuldigkeit bei neu entstehenden Unternehmungen oder Gewerben die Regel[3]), daß, wenn Jemand den Steuerschein (s. § 147 II) erst im Laufe eines Semesters erwirkt, er die Steuer für das betreffende Semester ganz zu entrichten schuldig ist. Es ist daher beispielsweise für eine am 27. Mai 1886 begonnene erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung die Erwerbsteuer vom Jahre 1886 an und für eine am 2. August 1886 begonnene steuerpflichtige Beschäftigung vom II. Semester 1886 an zu entrichten.

II. Für die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung oder Beschäftigung eintritt, ist maßgebend: a) der factische Antritt oder die Ausübung oder b) die Anmeldung oder c) die von der competenten Behörde ausgesprochene rechtsgiltige (definitive) Verleihung der Befugniß (Concession) zur Ausübung derselben.[4]) Bei der Steuerbemessung ist der Tag, mit welchem die Erwerbsteuerpflicht beginnt, immer genau anzugeben und danach zu bestimmen, mit welchem Semester die Steuerentrichtung anzufangen hat.[5])

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Fälle zu berücksichtigen:

1. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben beginnt die Erwerbsteuerpflicht mit dem Tage der Anmeldung, bei concessionirten Gewerben mit dem Zustellungstage des definitiven Verleihungsdecretes (der Concession), sofern aber die Ausübung des Gewerbes noch vor erstatteter Anmeldung bezw. erlangter Gewerbeberechtigung stattfindet, mit dem Tage der thatsächlichen Ausübung des Gewerbes.[6])

---

[1]) Manche Juristen legen der ruhenden Erbschaft (hereditas jacens) juristische Persönlichkeit bei (s. insbesondere Unger, System des österr. allgem. Privatrechts S. 317).

[2]) F. M. E. v. 4. Juni 1862 Z. 20048 (L. G. Bl. f. Krain Nr. 14 ex 1862).

[3]) § 23 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 11. Jän. 1813; § 25 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824 2c.

[4]) §§ 8 u. 9 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; vergl. Verw. G. H. v. 20. Jännev 1880 Z. 98.

[5]) Hfkzd. v. 28. Juli 1825 (Pol. Ges. u. Vdgen. 53. Bd. Nr. 81).

[6]) Siehe §§ 11, 12, 13, 14 u. 22 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39, ferner Hfkzd. v. 9. Febr. 1821 Z. 2848 (Prov. Ges. S. f. Krain 3. Bd. Nr. 39) und Regierungsverordnung v. 14. April 1831 Z. 21213 (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. Th. 13 Nr. 73).

2. Bei Actiengesellschaften, bei denen die Unternehmung schon kraft der statutarischen Berechtigung und nicht erst auf Grund der gewerbebehördlichen Bewilligung betrieben werden darf, wie z. B. die Unternehmungen der Creditinstitute, Banken und Versicherungsanstalten, beginnt die Erwerbsteuerpflicht im Allgemeinen mit dem Zeitpunkte der handelsgerichtlichen Registrirung der gesellschaftlichen Firma [1]), bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen mit dem Tage der bewilligten Betriebseröffnung. — Betreiben jedoch Actiengesellschaften, wenn auch kraft der Statuten Unternehmungen, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, z. B. Fabriken, so fällt bezüglich derselben der Beginn der Erwerbsteuerpflicht mit dem Zeitpunkte der Anmeldung bei der Gewerbebehörde bezw. der erwirkten Gewerbeberechtigung (Concession), eventuell mit dem Zeitpunkte des Betriebsbeginnes zusammen.

3. Bezüglich des Beginnes der Erwerbsteuerpflicht bei Genossenschaften wird in Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 3 und 8 des Gesetzes vom 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70, wonach die Eintragung in das Genossenschaftsregister lediglich den Bestand der Genossenschaft als solcher, nicht aber die Berechtigung zum sofortigen Geschäftsbetriebe zur Folge hat, angenommen [2]), daß die Erwerbsteuerpflicht erst mit der Einbringung der Erwerbsteuererklärung bei der Steuerbehörde oder mit der thatsächlichen Ausübung des Geschäftes, bezw. mit der Gewerbeanmeldung oder der erwirkten Gewerbeconcession begründet wird.

III. Von obigen Regeln ergeben sich folgende Ausnahmen:

1. Witwen, denen nach dem Gesetze die Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten eingeräumt ist, haben die Erwerbsteuer erst von jenem Semester an zu entrichten, vom welchem der verstorbene Gatte außer Besteuerung gebracht worden ist.[3])

2. Bei radicirten und verkäuflichen Gewerben (Realgewerben) [4]), welche durch Verträge unter Lebenden, oder nach dem Tode im Wege der Erbschaft an einen andern Besitzer übergehen, kann für dasjenige Semester,

---

[1]) Vergl. Art. 210 u. 211 des Handelsgesetzbuches vom 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863.

[2]) Verw. G. H. v. 20. Jän. 1880 Z. 98 Budw. 674.

[3]) § 13 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jänner 1813, ferner § 21 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824; vergl. § 66 des Gesetzes v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 (Gewerbenovelle).

[4]) Realgewerbe haben den Charakter wohlerworbener Rechte und bilden daher ein Object von Rechtsgeschäften. Die Entstehung der Realgewerbe gründet sich theils auf ausdrückliche landesfürstliche Privilegien, theils auf obrigkeitliche Bewilligungen. Die Verleihung eines Realgewerbes erfolgte auf doppelte Weise. Es wurde entweder einer bestimmten Person verliehen, die über dasselbe rechtsgiltig disponiren konnte (verkäufliches Gewerbe), oder an eine Realität geknüpft, so daß der jeweilige Besitzer der letztern der zum Gewerbebetriebe Berechtigte war (radicirtes Gewerbe). Mit der A. h. Entschließung v. 22. April 1775 wurde zwar die Anerkennung der bereits vorhandenen Realgewerbe ausgesprochen, jedoch die Errichtung neuer Realgewerbe verboten und dieselben als ablösbar erklärt. — Den Gegensatz zu den Realgewerben bildeten die persönlichen Gewerbe.

in welchem die Gewerbsübergabe stattfindet, die Erwerbsteuer „nur einmal gefordert werden, kommt aber niemals zugleich von dem Vorgänger und dem Nachfolger im Gewerbe zu entrichten, was nur allein bei persönlichen Gewerben stattzufinden hat".[1]) Bei Realgewerben ist daher die Erwerbsteuer vom Besitznachfolger erst von jenem Semester an zu entrichten, von welchem der Gewerbsvorgänger außer Besteuerung gebracht worden ist.

D. Von den Erwerbsteuerbefreiungen.

1. Nach dem Erwerbsteuerpatente.

§136. Nach § 2 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 sind von der Erwerbsteuer ausgenommen:

a) alle, welche sich mit der landwirtschaftlichen Industrie, insofern sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen;

b) alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte 2c. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten;

c) alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten;

d) alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, insofern sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben oder Unternehmungen machen;

e) alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler;

f) alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind;

g) alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt.

ad a) Die landwirtschaftliche Industrie ist nur insofern von der Erwerbsteuer befreit, als sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränkt und thatsächlich als Zweig der Landwirtschaft betrieben wird. Aus diesem Grunde sind beispielsweise die landwirtschaftliche Viehzucht, die Fischzucht, die landwirtschaftliche Milchmaierei 2c., sofern sie den Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht

---

[1]) Hfkzd. v. 16. Oct. 1827 Z. 3564 (Prov. Ges. S. f. N. Oesterr. Th. 9, Nr. 279). — Diese ausnahmsweise Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der bloßen Verpachtung eines Realgewerbes, vielmehr ist der Bestandnehmer wie jeder andere Gewerbsmann zu behandeln, der eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung beginnt (Verw. G. H. v. 18. April 1882 Z. 785).

überschreiten und hiernach einer besonderen Gewerbeberechtigung (eines Gewerbescheines) nicht bedürfen, insbesondere sich nicht mit der Veräußerung fremder landwirtschaftlicher Producte befassen, von der Erwerbsteuer befreit. Dagegen ist beispielsweise der gewerbemäßige Betrieb des Getreide-, des Holzhandels, des Milchverschleißes rc. steuerpflichtig.[1]) — Steinbrüche sind von der Erwerbsteuer nur dann befreit, wenn die Erzeugnisse derselben sich als landwirtschaftliche Urproducte darstellen, nicht aber wenn sie durch Verarbeitung zu Kunstproducten umgestaltet werden (s. § 133 Anm. Z. 12).[2]) — Ziegelbrennereien gehören nicht zur landwirtschaftlichen Industrie, da die Ziegel nicht als Rohproducte der Landwirtschaft betrachtet werden können.[3]) — Der gewerbemäßige Betrieb der Kunst- und Ziergärtnerei unterliegt der Erwerbsteuer.[4])

ad b u. c) Das Gesetz unterscheidet von den Taglöhnern und Arbeitern, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten, die Hilfsarbeiter, welche als Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte rc. untergeordnete, mechanische, physische Arbeiten oder Dienste für einen Gewerbsmann oder Unternehmer gegen Zeit- oder Stücklohn verrichten.[5])

ad d) Die Erwerbsteuerfreiheit der sub lit. d bezeichneten Beschäftigungen ergibt sich auch aus den in der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente näher ausgesprochenen Grundsätzen[6]), indem die Erwerbsteuerpflicht eine selbstständige Erwerbsthätigkeit zur Voraussetzung hat, während die hier in Frage kommenden Personen in einem Dienstverhältnisse stehen.

ad e) Die Bestimmung, daß Schriftsteller, bildende und freie Künstler von der Erwerbsteuer befreit sind, ist als Ausnahmsbestimmung stricte zu interpretiren und wurde durch eine Reihe von Nachtragsverordnungen näher erläutert (s. §. 142).

ad f) Die Erwerbsteuerfreiheit der sub lit. f bezeichneten Personen bezieht sich nur auf die persönliche Thätigkeit derselben in Beziehung auf die Heilung von Menschen und Thieren, nicht aber auf die allenfalls von Aerzten errichteten Heilanstalten (Privatheilanstalten) oder Apotheken.

ad g) Aus dem Zusammenhalte der Bestimmung des § 2 lit. g mit den übrigen Bestimmungen des Patentes ergibt sich, daß für die Erwerbsteuerfreiheit der Unterrichtsanstalten in Orten von nicht über 4000 Einwohnern der Gegenstand des Unterrichtes (Tanzen, Musik, Fechten, Sprach-

---

1) Vergl. Verw. Ger. H. v. 30. Jän. 1883 Z. 207 rc.

2) F. M. E. v. 6. Jänner 1851 Z. 15718; vergl. Verw. Ger. H. v. 31. März 1885 Z. 874.

3) F. M. E. v. 27. Juli 1850 Z. 14496.

4) Der Kunst- und Ziergärtner veredelt die Erzeugnisse mit Hilfe der Kunst, bezw. vermittelst des professionsmäßig erlernten Gewerbes, und bedient sich hiezu gewerblicher Vorrichtungen (Glashäuser rc.). Dadurch unterscheidet er sich wesentlich von dem gewöhnlichen Landmanne, welcher sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränkt. In Wien und mehreren Ortschaften der Umgebung besteht die gewerbliche Genossenschaft der Kunst- und Ziergärtner aus zwei Abtheilungen u. zw. a) den Küchengärtnern und b) den Lust- und Ziergärtnern.

5) Vergl. Verw. G. H v. 28. Sept. 1886 Z. 2092.

6) § 3 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813.

übung, allgemeine Erziehung u. dgl.) nicht maßgebend ist, und daß diese Bestimmung lediglich den Privatunterricht zum Gegenstande hat, indem öffentliche Lehranstalten (s. § 143 lit. a) auch an anderen Orten von der Erwerbsteuer befreit sind.

Anmerkung. Die Beschäftigungen sub lit. a, b und c sind auch von der Einkommensteuer befreit; dagegen unterliegen die Beschäftigungskategorien der lit. d, e, f und g der Einkommensteuer in der II. Classe (s. §§ 169 I Z. 4 u. 172 lit. f).

2. Durch nachträgliche Anordnungen.

§ 137. a) Bergwerke.[1]) — Die Erwerbsteuerfreiheit bezieht sich nur auf den eigentlichen Bergbau, während der mit demselben in Verbindung stehende Hüttenbetrieb (Zerrenhämmer, Schmelz-, Trieb- und Sudwerke ꝛc.) der Erwerbststeuer unterliegt.[2]) Die die Stelle der Erwerbsteuer vertretende Bergwerkfrohne vom Bergbaubetriebe wurde vom 1. Mai 1862 angefangen aufgehoben.[3]) — Das Einkommen aus dem Bergbaue unterliegt der Einkommensteuer in der I. Classe (s. § 168 I lit. b).

b) Postmeister, Tabakverleger, Trafikanten[4]), Stempelmarkenverschleißer[5]) und Lottocollectanten[6]). — Die Erwerbsteuerfreiheit bezieht sich nur auf den Verkehr mit Aerarialgütern. Die mit der Besorgung des Postverkehres allenfalls verbundene Beschäftigung zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern ist erwerbsteuerpflichtig (s. § 133 Anm. 14).[7]) — Das Einkommen der bezeichneten erwerbsteuerfreien Beschäftigungen ist, wenn es im Jahre 630 fl. übersteigt, in der II. Classe einkommensteuerpflichtig (s. § 169).

c) Schießpulvererzeuger.[8]) — Die Beschäftigung des Pulververschleißers ist erwerbsteuerpflichtig.[9])

d) Pächter von Mauthen und überhaupt von Aerarial- oder städtischen Aufschlägen und Steuergefällen (Gefällspächter).[10])

e) Der Fischereibetrieb (im Küstenlande). — Die Pachtung des Fischereirechtes in Bächen und Flüssen ist jedoch erwerbsteuerpflichtig.[11])

---

[1]) A. h. Entschl. v. 30. Sept. 1815 (Pol. Ges. u. Vdgen. 43. Bd. Nr. 110).

[2]) Vergl. Salzburger Patent v. 22. Dec. 1824 § 2 lit. b.

[3]) Ges. v. 28. April 1862 R. G. Bl. Nr. 28.

[4]) Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 10. April 1813 (Pol. Ges. u. Vdgen. 66. Bd. Nr. 41).

[5]) Hfkzd. v. 24. Oct. 1828 Z. 4650 (Prov. Ges. S. f. Tirol u. Vorarlberg 15. Bd. Nr. 65).

[6]) Hfkzd. v. 29. März 1838 Z. 1226 (Pol. Ges. u. Vdgen. 66. Bd. Nr. 41).

[7]) Vergl. Verw. G. H. v. 29. Mai 1886 Z. 1255.

[8]) Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 1. Mai 1813 Z. 508 u. 4. Nov. 1814 Z. 948 (vergl. Prov. Ges. S. f. Steiermark Th. 12 Nr. 57).

[9]) Verw. G. H. v. 20. Jän. 1885 Z. 159.

[10]) Hfkzd. v. 10. Nov. 1839 Z. 4154 (Prov. Ges. S. f. O. Oesterr. u. Salzb. Th. 24 Nr 119).

[11]) A. h. Entschl. v. 18. Febr. 1818, ferner Hfkzd. v. 31. Jänner 1823 Z. 3734 (Pol. Ges. u. Vdgen. 51. Bd. Nr. 15).

f) Apotheken der barmherzigen Brüder. (Dieselben sind auch von der Einkommensteuer befreit.)[1])

g) Sparcassen, das sind solche Geldinstitute, deren Statuten den Bestimmungen des mit der A. h. Entschließung vom 2. September 1844 genehmigten Regulativs für die Bildung, Errichtung und Ueberwachung der Sparcassen angepaßt sind.[2]) (Bezüglich der Besteuerung des Einkommens der Sparcassen in der III. Classe s. 5. Hptstck.)

h) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen oder ihre Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen. Die Erwerbsteuerfreiheit gilt auch für die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen, ferner für Gemeindevorschußcassen. (Ueber die Einkommensteuerbemessung derselben s. § 213.)[3])

i) Die österreichisch-ungarische Bank. (Bezüglich der Einkommensteuerbemessung s. § 176 III Z. 3.)[4])

k) Bezüglich der Erwerbsteuerfreiheit der Fabriksniederlagen und der Hilfsetablissements der an bestimmte Standorte gebundenen Unternehmungen s. § 154, bezüglich der Filialen der Bank- und Creditinstitute und Versicherungsanstalten s. § 155.

Anmerkung. In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze, daß Staatseisenbahnen früher nach Analogie der Staatsstraßen von der Realsteuer freigelassen wurden (s. § 23 Anmerkung), hat man dieselben in Ansehung ihres Erträgnisses gleich den Staatsmonopolen und Regalien von der Erwerb- und Einkommensteuer freigelassen (F. M. E. v. 23. Sept. 1852 Z. 4091 L. G. Bl. f. Niederösterreich Nr. 360 ex 1852). Derzeit ist übrigens die Einbeziehung des Erträgnisses derselben in die Steuer im Wege der Gesetzgebung im Zuge.

3. Durch Staatsverträge.

a) Der tractatmäßige Handel der türkischen Unterthanen (Passarowitzer Friedensvertrag, ratificirt unterm 12. August 1718 ꝛc.). — Die den türkischen Unterthanen zukommende Steuerfreiheit für ihren Handelsbetrieb bezieht sich nach den einschlägigen Normalvorschriften[5]) lediglich auf §138.

---

[1]) A. h. Entschl. v. 2. Febr. 1823 (Pol. Ges. u. Vdgen. 51. Bd. Nr. 16); A. h. Entschl. v. 2. Mai 1854.

[2]) F. M. E. v. 28. Juni 1875 Z. 11771.

[3]) Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 u. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43. — In Betreff des Einflusses der Statutenänderung bei diesen Genossenschaften im Laufe des Steuerjahres auf die Besteuerung s. Verw. G. H. v. 3. Jänner 1882 Z. 2.

[4]) Art 92 der Statuten, Ges. v. 26. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 66.

[5]) Normalvorschrift v. 28. Juli 1806 (Kropatscheks Sammlung der Gesetze 21. Bd. Nr. 7059). Dieselbe wurde mit genauer Rücksicht auf die mit der Pforte

die Einfuhr und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waaren im Großen, dann auf die Ausfuhr der inländischen Producte und auf den Transitohandel von und nach der Türkei[1]), wobei unter letzterer Bezeichnung die Besitzungen, Gebiete und Dependenzen des ottomanischen Reiches verstanden werden (Art. XVIII des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 22. Mai 1862 R. G. Bl. Nr. 42). Da Serbien und Rumänien in Folge des zu Berlin am 13. Juli 1878 geschlossenen Staatsvertrages (R. G. Bl. Nr. 43 ex 1879) die Unabhängigkeit von dem ottomanischen Reiche erlangt haben, bezieht sich die Steuerfreiheit gegenwärtig weder auf die serbischen und rumänischen Unterthanen, noch auf den Handel von und nach diesen Ländern.[2]) — Der steuerfreie tractatmäßige Handel der türkischen Unterthanen umfaßt jedoch nur den Großhandel und zwar die Einfuhr von Waaren aus der Türkei, den Transitohandel von und nach der Türkei, endlich die Ausfuhr österreichischer Producte und Fabrikate nach der Türkei. Die nicht unter den Begriff des tractatmäßigen Handels fallenden Beschäftigungskategorien der türkischen Unterthanen, z. B. der Betrieb von Börsengeschäften, eines Bankgeschäftes, einer Agentie 2c. sind zu besteuern.[3])

b) In Gemäßheit der zwischen Oesterreich-Ungarn und mehreren Staaten [Schweiz[4]), Italien[5]), Spanien[6]), Serbien[7]), Deutsches Reich[8])] abgeschlossenen Staatsverträge sind Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Personen reisen lassen, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen

---

geschlossenen Verträge und die schon hierüber bestehenden Vorschriften (A. h. Entschl. v. 8. April 1796) zwischen den damaligen Hofstellen vereinbart und an die unterstehenden Behörden erlassen. — Ferner A. h. Entschl. v. 30. Sept. 1815 (Hfkzd. v. 4. Oct. 1815, Pol. Ges. S. Bd. 43 Nr. 110).

[1]) Nach den bezüglichen Vorschriften soll der nach Oesterreich übertretende türkische Unterthan mit einem alle Details und die Absicht seiner Reise enthaltenden Erlaubnißscheine seiner Obrigkeit versehen sein, auf Grund dessen er vom Grenzamte einen für die Provinz, wo er Handel treiben will, lautenden, im Maximum auf 6 Monate ausgestellten Paß erhält, der auf weitere 6 Monate verlängert werden kann. Befindet sich der türkische Unterthan länger als ein Jahr in Oesterreich-Ungarn, so soll er seine Firma der Länderstelle behufs Verständigung des Handelsgerichtes anzeigen bezw. sich um eine „Befugniß" zum türkischen Handel all' in grosso bewerben. Die Länderstelle hat darauf zu sehen, daß er ordentliche Handelsbücher nach den Gesetzen der Handlung genau und redlich führe (Hofkd. v. 22. Aug. 1827 u. A. h. Entschl. v. 9. Oct. 1835. Siehe Zalehsky's Handbuch der Ges. u. Vdgen. f. d. Polizeiverwaltung).

[2]) F. M. E. v. 7. Juli 1884 Z. 19410 V. Bl. Nr. 26; Verw. G. H. v. 9. Mai 1885 Nr. 1208.

[3]) F. M. E. v. 13. Oct. 1881 Z. 1207 u. 12. Aug. 1885 Z. 26990, vergl. Verw. G. H. v. 4. Nov. 1884 Z. 2379.

[4]) Handelsvertrag v. 14. Juli 1868 R. G. Bl. Nr. 10 ex 1869.

[5]) Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 27. Dec. 1878 R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879.

[6]) Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 3. Juni 1880 R. R. Bl. Nr. 29 ex 1881.

[7]) Handelsvertrag v. 6. Mai 1881 R. G. Bl. Nr. 84 ex 1882.

[8]) Handelsvertrag v. 23. Mai 1881 R. G. Bl. Nr. 64.

mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des andern Staates unter den in den einzelnen Verträgen vorgeschriebenen Formalitäten (Gewerbelegitimationskarten[1]) ꝛc.) von jeder weiteren Abgabe oder Steuer befreit.

c) Auf Grund des bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, bezw. Italien und Serbien ist das Frachtfuhrgewerbe (Fuhrmannsgewerbe), die (See- und) Flußschiffahrt zwischen Plätzen des einen und des andern Staatsgebietes in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer[2]) nicht unterworfen.

d) Im Verhältnisse zu den Staaten, zu welchen Oesterreich-Ungarn im Vertragsverhältnisse steht[3]), gilt der Grundsatz, daß die Angehörigen der contrahirenden Theile in Bezug auf den Betrieb und die Auflagen von Handels- und Industriegeschäften bezw. den Besuch der Märkte und Messen im Gebiete des andern Theiles den Nationalen gleichgestellt sind.[4])

e) Im Verhältnisse zu Großbritannien (einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen)[5]) und Frankreich[6]) genießen die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern Staates in Bezug auf den Betrieb steuerpflichtiger Unternehmungen die Rechte der in dem betreffenden Staate jeweils meistbegünstigten Nation.[7])

f) Bezüglich des Verhältnisses zu Ungarn, Bosnien und der Herzegowina s. §§ 203 und 204.

4. Zeitweilige (temporäre) Erwerbsteuerbefreiungen.

a) Landwehrmänner (Reservisten), „wenn sie zum activen Kriegs- und Militärdienste einberufen, und ihre Gewerbe nicht in ihrem Namen, z. B. von ihren Weibern, fortbetrieben werden“, sind von denjenigen halb- §139.

---

[1]) Die in Oesterreich ausgefertigten Gewerbelegitimationskarten unterliegen nach T. P. 85 b des Ges. v. 9. Febr. 1850 R. G. Bl. Nr. 50 einer Stempelgebühr von 1 fl. (Min. Vdg. v. 14. Nov. 1882 R. G. Bl. Nr. 61).

[2]) Nach einer Entscheidung des sächsischen Finanzministeriums v. 13. März 1884 bezieht sich die in dem Handelsvertrage v. 23. Mai 1881 der Flußschiffahrt eingeräumte Steuerbefreiung im andern Staatsgebiete nicht bloß auf die Gewerbesteuer, sondern überhaupt auf die directen Staatssteuern.

[3]) Siehe diesfalls auch Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien v. 23. Febr. 1867 R. G. Bl. Nr. 56 ex 1867, mit den Niederlanden v. 26. März 1867 R. G. Bl. Nr. 102, mit Rußland v. 2/14. Sept. 1860 R. G. Bl. Nr. 272, mit Portugal v. 13. Jän. 1872 R. G. Bl. Nr. 7 ex 1873, mit Schweden u. Norwegen v. 3. Nov. 1873 R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874.

[4]) Im Verhältnisse zu dem Deutschen Reiche findet diese allgemeine Regel jedoch keine Anwendung auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler(Sensal)-geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausirhandels).

[5]) Handelsvertrag v. 5. Dec. 1876 R. G. Bl. Nr. 144 u. Uebereinkommen v. 26. Nov. 1877 R. G. Bl. Nr. 117.

[6]) Handelsconvention v. 18. Febr. 1884 R. G. Bl. Nr. 27 und Schiffahrtsvertrag v. 9. April 1884 R. G. Bl. Nr. 165 Art. 11.

[7]) Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation umfaßt jedoch nach allgemeinen Grundsätzen nicht die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

jährigen Steuerraten befreit, welche in die Periode ihrer activen Militär- und Kriegsdienste fallen.[1])

b) Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichtet sind, bleiben durch 10 Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt. Diese ausnahmsweise Begünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die Raffinerie des Zuckers und die mit der Zuckererzeugung in Verbindung gesetzten Nebenfabrikationen (z. B. Branntweinbrennereien).[2])

c) Mit dem Gesetze vom 29. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 99 wurde für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande während der Wirksamkeit dieses Gesetzes[3]) erbauten Dampfern die Befreiung von der Erwerb- (und Einkommen-)steuer u. z., wenn dieselben ganz aus inländischem Eisen bestehen, auf die Dauer von 15 Jahren, sonst auf die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, normirt. — Von der Begünstigung dieses Gesetzes ist ausgenommen der Betrieb mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden, oder welche sich bei dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes schon im Baue befanden.

d) Die allfällige zeitliche Befreiung von der Erwerb- (und Einkommen-) steuer für neu zu erbauende Eisenbahnen wird in den betreffenden, auch reichsgesetzlich kundzumachenden Concessionsurkunden bezüglich der einzelnen concessionirten Linien von Fall zu Fall ausgesprochen.[4])

II. Von der Veranlagung der Erwerbsteuer.

A. Feststellung der Hauptbeschäftigungsabtheilungen.

1. Fabriksunternehmungen (I. Hauptbeschäftigungsabtheilung).

§ 140. Nach § 1 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 unterliegen der Erwerbsteuer in der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung „die

---

[1]) Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 23. Juli 1813 (Pol. Ges. u. Vdgen. 41. Bd. Nr. 11); Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824 § 2; F. M. E. v. 11. Aug. 1878 Z. 2679.

[2]) A. h. Entschl. v. 11. Jän. 1831 (Hfkzd. v. 1. Febr. 1831 Z. 147, Pol. Ges. u. Vdgen. 59. Bd. Nr. 6). Unternehmungen der bezeichneten Art sind jedoch dort, wo sie entstehen, ordnungsmäßig anzumelden, in das Erwerbsteuerkataster aufzunehmen und in Evidenz zu halten, um jede einzelne Unternehmung nach Ablauf der Steuerfreiheit der gesetzlichen Steuerbehandlung unterziehen zu können. — Gemäß specieller Anordnung wird der Erzeugung des Zuckers die Erzeugung des Sirups gleichgehalten (Hfkzd. v. 13. Oct. 1840 Z. 30830, Prov. Ges. S. f. Mähr. u. Schles. 22. Bd. Nr. 79).

[3]) Das Gesetz ist in Wirksamkeit getreten am 20. Juni 1883 und erlischt mit 31. Dec. 1887.

[4]) Nach Art VIII lit. c des Ges. v. 15. Mai 1880 R. G. Bl. Nr. 56 kann im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen seitens der Regierung die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von 30 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung gewährt werden. — Die Wirk-

Classe der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Individuen", während alle mit „einfachen Fabriksbefugnissen" versehenen Personen in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung (s. § 142) gereiht sind.

Die Unterscheidung des Erwerbsteuerpatentes zwischen „Landesfabriken" und den sogenannten „einfachen Fabriksbefugnissen", von denen jede in eine andere Beschäftigungsabtheilung gereiht wurde, ist lediglich eine historische und gegenwärtig nicht mehr wirksam.[1]) Derzeit besteht zwischen Landesfabriken und anderen Fabriksunternehmungen weder gesetzlich noch thatsächlich ein Unterschied.[2])

In die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung sind daher gegenwärtig zu reihen: 1. die angemeldeten Fabriken, 2. die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen.

Die ältere Gewerbegesetzgebung charakterisirte als Fabriken alle Manufacturgewerbe, welche in einem ausgedehnten, nicht bloß handwerksmäßigen Betriebe standen, meistens alle Arbeiten vereinigten, welche zur gänzlichen Vollendung der Fabrikate erforderlich waren, und in der Regel 20 Menschen Beschäftigung gaben. Diese Merkmale treffen im Allgemeinen auch jetzt noch zu; nur kann mit Rücksicht auf den in neuerer Zeit verbreiteten Maschinenbetrieb nach Maßgabe des Ersatzes der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschinenkraft (Pferdekraft) auch im Falle der Beschäftigung von weniger als 20 Menschen ein Fabriksbetrieb angenommen werden.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe (s. § 142) ausgenommen.[3])

2. Handelsunternehmungen (II. Hauptbeschäftigungsabtheilung).

A. Großhandlungen, Banken, Creditinstitute, Versicherungsanstalten, Eisenbahnen u. dgl. — Im Erwerbsteuerpatente vom 31. De- §141.

samkeit dieses Gesetzes, welches mit Ende December 1882 erlöschen sollte, ist später (bis 1. Juli 1886) ausgedehnt worden (Ges. v. 26. Dec. 1882 R. G. Bl. Nr. 180 bezw. v. 28. Dec. 1884 R. G. Bl. Nr. 203).

[1]) Die Verleihung eines „einfachen Fabriksbefugnisses" an Gewerbsleute war früher insofern von Bedeutung, als hiermit die Befreiung vom Zunftzwange verbunden war. Sonst hatten jedoch die mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Individuen in der Hauptsache alles mit dem Gewerbestande gemein.

[2]) Das früher den Landesfabriken (und Großhandlungen) zugestandene Recht den k. k. Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte" (Fabrik, Großhandlung) zu führen, kann nach dem jetzigen Stande der Gewerbegesetze (§ 61 Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 R. G. Bl. Nr. 227 und § 58 Gewerbenovelle vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39) jeder hervorragenden Gewerbsunternehmung als Auszeichnung verliehen werden. Daß einzelne Fabriken den Titel „Landesfabriken" noch gegenwärtig führen, erklärt sich aus dem Entstehen dieser Fabriken zu einer Zeit, wo dieser Titel noch rechtliche Bedeutung hatte.

[3]) § 1 Gewerbenovelle v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39.

cember 1812 werden in der Classe der „Handelsleute“ die „Großhändler“ als besondere Abtheilung hervorgehoben. Die A. h. Entschl. vom 5. Sept. 1822[1]), durch welche der ursprüngliche Erwerbsteuertarif abgeändert wurde, hat die Unterscheidung der Großhandlungen von den anderen Handelsunternehmungen in Absicht auf die Besteuerung noch mehr markirt, dieselben gleich den Fabriken von der Ortsclassification unabhängig gemacht (s. § 132 I) und den letzteren in den meisten Beziehungen gleichgestellt.

Schon die Instruction für die Ortsobrigkeiten aus dem Jahre 1813 weist darauf hin, daß die Großhändler einen Fonds von 50 000 fl. ausweisen müssen. Wenn auch zur Erlangung des gewerbemäßigen Handelsrechtes gegenwärtig nicht mehr die Ausweisung eines bestimmten Fondes erforderlich ist, so ist doch für die Beurtheilung dieser Kategorie von Unternehmungen insofern eine Grundlage gegeben, als bei Großhandlungen mindestens ein solcher Fonds vorausgesetzt werden kann. — Die Großhändler unterscheiden sich von den Engroshändlern sowohl durch den Umfang des Gewerberechtes als auch durch eine größere Capitalsverwendung.[2])

Analog den Großhandlungen sind gegenwärtig Banken, Creditinstitute, Versicherungsanstalten, große Transportunternehmungen u. dgl. sowohl mit Rücksicht auf die ihnen zustehenden Berechtigungen, als auch im Hinblick auf die Capitalsfundirung in Absicht auf die Besteuerung zu behandeln.

B. Handelsunternehmungen. — In Betreff der Besteuerung der „gemeinen Handelsleute“ steht noch das Erwerbsteuerpatent auf dem Standpunkte der älteren Gewerbegesetzgebung, die in den altösterreichischen Ländern einen Unterschied zwischen den freien Zweigen des Handels (Handelsunternehmungen mit landwirtschaftlichen oder rohen Producten), den förmlichen Handelsgerechtigkeiten, dann dem Krämer- und Hausirhandel machte. Das Erwerbsteuerpatent reiht hiernach den eigentlichen kaufmännischen Handel in die II., den Krämer- und Hausirhandel (d. i. den nicht kaufmännischen Handel) aber in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung (s. § 142).

Mit Art. III des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 R. G. Bl. Nr. 227 wurden die früheren Vorschriften über die Erlangung von Handelsberechtigungen außer Wirksamkeit gesetzt; sofern es sich jedoch um die Ausübung der Handelsgewerbe handelt, erscheinen die älteren Normen nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sie mit den neueren Gewerbegesetzen unvereinbar erscheinen. — Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthält keine näheren Bestimmungen über das Handelsgewerbe, während die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 die „Handelsgewerbe im engeren Sinne“ (d. i. im Gegensatze zu den sog. Manufacturgewerben) von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausschließt.

---

[1]) Pol. Ges. u. Vdgen. 50. Bd. Nr. 99 (s. § 132).

[2]) Die Großhändler bestehen in den alt-österreichischen Provinzen nach ihrer Benennung und Vorrechten erst seit dem Jahre 1774. Sie waren zum unbeschränkten Engroshandel berechtigt, während den Engroshändlern nur der Engrosverkauf bestimmter Artikel gestattet war.

Aus dem historischen Entwicklungsgange der Gewerbegesetzgebung und der auf dieselbe basirten Steuergesetzgebung ergibt sich, daß auch gegenwärtig in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung lediglich das kaufmännische Handelsgewerbe zu reihen ist. Für die Charakterisirung eines Handelsgewerbes als kaufmännisches ist von Wesenheit die Capitalsfundirung bezw. die kaufmännische Betriebsweise.[1]) Auch in der Instruction für die Ortsobrigkeiten (politische Obrigkeiten) vom Jahre 1813 (s. § 131 I) wurde hervorgehoben, daß bei jedem Handel das Capital die Hauptsache ist. — In der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung stellt sich daher der Ertrag des Handelsgewerbes vorwiegend dar als das Ergebniß des im Geschäfte verwendeten und durch Arbeit nutzbringend gemachten Capitals, während der Ertrag des Handelsbetriebes in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung (s. § 142) zumeist als das Ergebniß der Verwerthung der persönlichen Arbeit des Handeltreibenden erscheint.

Anmerkung. Das Handelsgewerbe im gewerberechtlichen Sinne deckt sich nicht vollständig mit dem gewerbemäßigen Betriebe von Handelsgeschäften (Art. 271—273 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863), welcher unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 4 des Handelsgesetzbuches, ferner §§ 7—9 des Einführungsgesetzes zu demselben) die Kaufmannsqualität im handelsrechtlichen Sinne begründet.[2])

3. Künste und Gewerbe (III. Hauptbeschäftigungsabtheilung).

Nach den Erwerbsteuervorschriften umfaßt diese Abtheilung insbesondere folgende Kategorien a) einfache Gewerbsbefugnisse, b) einfache Fabriksbefugnisse, c) Krämer, Standhälter und Hausirer, d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, e) alle freien Gewerbe in Städten, insofern sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen. — Bezüglich der letztern Kategorie wurde in der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente (Centralfinanzhofcommissionsdecret vom 14. Jänner 1813) die Erläuterung gegeben, daß es aus dem Principe der Erwerbsteuer fließt, daß auch die in diese Classe gehörigen Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden, der Besteuerung unterzogen werden müssen, sofern die betreffenden Personen nicht zu den von der Erwerbsteuer ausgenommenen Taglöhnern und Hilfsarbeitern gehören. §142.

Gegenwärtig ist die Unterscheidung obiger Gewerbekategorien hinfällig geworden und an ihre Stelle die Eintheilung in freie, handwerksmäßige und concessionirte Gewerbe getreten.

Es fallen hiernach derzeit unter die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung die meisten gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, bezw. — mit

---

[1]) Z. B. Führung einer kaufmännischen Firma, Führung von Handelsbüchern, Beschäftigung von Handlungsgehilfen 2c.

[2]) Eine Collision zwischen den Gewerbe- und Steuergesetzen einerseits und dem Handelsgesetzbuche andererseits ist diesfalls jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 11 des letztern ausgeschlossen.

Ausnahme der Fabriksunternehmungen (s. § 140) und der kaufmännischen Handelsgewerbe (s. § 141) — die handwerksmäßigen und concessionirten, sowie ein Theil der freien Gewerbe, sofern letztere sich nicht als solche Erwerbsgattungen darstellen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und hienach in die IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung (s. § 143) gehören.

Das Erwerbsteuerpatent reiht in diese Abtheilung auch die Krämer, Standhälter und Hausirer, deren Beschäftigungen begrifflich unter das Handelsgewerbe fallen, offenbar aber wegen ihrer nicht kaufmännischen Betriebsweise in dieser Abtheilung Aufnahme gefunden haben.

Der Krämerhandel ist nach den einschlägigen älteren Gewerbevorschriften bloß auf den Verkauf geringer Artikel, der sogenannten Kurz- und Krämerwaaren, beschränkt, welche theils durch besondere Verordnungen bezeichnet, theils durch die Observanz den Krämern zugewiesen sind. Die Krämerei wird in Kramläden oder auf Gassenständen betrieben; im letztern Falle bildet sie einen Standhandel. — Verwandt den Krämereien und theilweise in ihrem Gewerberechte noch enger begrenzt sind die Greislereien, Fragnereien, der Victualienhandel, der in neuerer Zeit zumeist in Wien zur Ausbildung gekommene Gemischtwaarenverschleiß 2c., überhaupt alle Detailverkäufe, welche in Art und Umfang der Krämerei betrieben werden und daher gleichfalls in Absicht auf die Besteuerung in diese Abtheilung zu reihen sind.

Auf den gleichfalls in diese Abtheilung gehörigen Hausirhandel findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.[1]) Derselbe ist geregelt durch das Patent vom 4. September 1852 R. G. Bl. Nr. 252 und die Ministerialverordnung vom 23. December 1881 R. G. Bl. Nr. 2 ex 1882. — Ueber die von der allgemeinen Regel abweichende Art der Besteuerung des Hausirhandels und der anderen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen s. §§ 156 u. 157.

Was schließlich die auch in dieser Abtheilung zu besteuernden „Künste" betrifft, so ist die allgemeine Regel des Patentes im Zusammenhange zu halten mit der Ausnahmsbestimmung des § 2 lit. e des Patentes, wonach „bildende oder freie Künste" von der Erwerbsteuer befreit sind. Durch eine Reihe von Nachtragsverordnungen wurden über die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen nähere Erläuterungen gegeben. Im Allgemeinen wurde erinnert, daß die Künstler nur dann von der Erwerbsteuer frei zu halten sind, wenn ihre Bethätigung sich auf die bloße Befriedigung des Kunstgeschmackes beschränkt, nicht aber wenn dieselbe auf eigentliche Bedürfnisse in den verschiedenen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft berechnet ist. Bildhauer, Maler und Kupferstecher sind hiernach, wenn sie ihre Beschäftigung als freie Kunst, nicht aber als Gewerbe betreiben, von der Erwerbsteuer freizulassen. Dagegen sind beispielsweise Zimmer-, Wappen-, Schilder- und Schriftenmaler, Stickereivorzeichner, Metall- und Steingraveurs, Guillocheurs, Emailleurs, Form- und Modellstecher, Gips- und Wachsfigurenerzeuger

---

[1]) Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 R. G. Bl. Nr. 227 P. V lit. q.

Kupfer- und Steindrucker ꝛc., sobald sie einen selbstständigen Erwerb betreiben, der Erwerbsteuer zu unterziehen.[1])

4. Dienstleistungen. (IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung.)

In die IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung sind nach dem Erwerb- §143. steuerpatente zu reihen die Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zur einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben, insbesondere:

a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte, als: Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.;
b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als: Börsesensalen, Notare, Advocaten, Agenten ꝛc.;
c) zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Senftenträger, Landkutscher ꝛc.

Nach der Erläuterung der Instruction vom Jahre 1813 umfassen diese Erwerbsgattungen persönliche Leistungen, „insofern sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren". Ausgeschlossen sind persönliche Leistungen, welche sich auf ein Dienstverhältniß gründen.[2])

ad a) Nur die Privatunterrichtsertheilung ist in dieser Abtheilung der Erwerbsteuer unterworfen, sofern sie in Orten mit einer Bevölkerung von über 4000 Menschen ausgeübt wird (s. § 136 lit. g). Die öffentlichen Lehranstalten, das sind nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62 solche Unterrichtsanstalten, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder zum Theile trägt, sind nicht zu besteuern. Dagegen fallen die mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten, an denen die Ertheilung des Unterrichtes gegen Entgelt stattfindet, als eine Erwerbsgattung, welche persönliche Leistungen zum Gegenstande hat, unter die Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes, da durch die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes der Charakter der Unternehmung als Privatanstalt nicht aufgehoben wird.

ad b) Hierher gehört auch die gewerbemäßige Besorgung bestimmter, von einem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter Geschäfte gegen Bezug einer Provision, d. i. einer in Procenten von der Geschäftseinnahme abzuziehenden Vergütung, auch wenn der Beauftragte seine Dienste nur Einem

---

[1]) Centralfinanzhofcommissionsdecrete v. 29. Oct., 6. Nov. u. 25. Dec. 1813; Regierungsverordnung v. 15. Jän. 1835 Z. 1812 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 17. Th. Nr. 18). — S. Zusammenstellung der Erwerb- und Einkommensteuervorschriften S. 169 u. 170, Wien 1881.

[2]) Nach dem Schlußabsatze des § 1 des Erwerbsteuerpatentes gehören diese Beschäftigungen nur insofern in diese Abtheilung, „als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind", in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die, an die Erlangung einer Befugniß (Concession) geknüpften Dienstgewerbe, wie dies aus dem Hfkzd. v. 31. Aug. 1841 Z. 24526 (Pol. Ges. u. Vdgen.) wortdeutlich zu entnehmen ist, und hat überhaupt für den neueren Stand der Gewerbegesetzgebung keine Bedeutung mehr.

Unternehmen widmet.[1]) — Die Handelsagenten nach § 59 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 sind von den in- und ausländischen Handelsreisenden im Sinne der Handelsministerialverordnung vom 3. November 1852 R. G. Bl. Nr. 220 zu unterscheiden, indem erstere der Erwerbsteuer, letztere der Agentiegebühr (s. § 159) unterliegen.

ad c) In diese Abtheilung ist auch das Stellfuhrinhabergewerbe zu reihen, selbst wenn es von Postmeistern mittelst der Postbotenfahrten betrieben wird (s. §§ 133 Anm. 14 u. 137 lit. b).[2])

B. Einreihung der Erwerbsgattungen in die Steuerclassen.

1. Tarifmäßige Classification.

§ 144. I. Das zuverlässigste Merkmal der Steuerkraft einer Unternehmung bildet deren Ertrag. Die Schwierigkeit, denselben im einzelnen Falle festzustellen, hat dazu geführt, die einzelnen Beschäftigungen und Unternehmungen nach ihrem möglichen Ertrage, d. i. nach ihrer Ertragsfähigkeit, zu besteuern, indem nach den für die letztere wichtigsten Factoren für die verschiedenen Hauptbeschäftigungszweige und innerhalb derselben für die angenommenen Untertheilungen Steuerclassen gebildet wurden, in welche die einzelnen Beschäftigungen und Unternehmungen nach den äußeren Merkmalen ihrer Ertragsfähigkeit zu reihen sind. (Bezüglich des Haupteintheilungsgrundes für die Bildung der Steuerclassen bezw. des Erwerbsteuertarifes s. § 132.)

In welche Steuerclasse des Tarifes die einzelnen Beschäftigungen und Unternehmungen zu reihen sind, wurde dem Urtheile der Steuerbehörden selbst überlassen, indem die Steuervorschriften sich bloß darauf beschränken, die allgemeinen Bedingungen, welche, abgesehen von der Ortsbevölkerung und den möglichen Zufällen, die Ertragsfähigkeit bestimmen, zu kennzeichnen, denn „die mögliche Größe des Ertrages einer jeden Unternehmung hängt von so vielen Umständen ab, sie ist bei jeder einzelnen Erwerbungsart so ungemein verschieden, daß die individuelle Belegung, zumal bei dem Mangel der wesentlichsten Daten nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt, sondern dem Urtheile jener Behörden überlassen werden muß, welche in dem Falle sind, sich intuitive Erkenntnisse zu erwerben, wodurch allein grelle Ungerechtigkeiten vermieden werden können“.[3])

II. Für die Wahl der einzelnen Steuerclassen kommen, abgesehen von der Hauptbeschäftigungsabtheilung und der Bevölkerungszahl des Ortes, wo die Beschäftigung betrieben wird (s. § 132), hauptsächlich folgende Merkmale in Betracht: a) Geschäftsertrag, b) Betriebscapital, Umsatz,

---

[1]) Verw. Ger. H. v. 16. Mai 1883 Z. 111 u. 29. April 1884 Z. 719.
[2]) Hfkzd. v. 31. Aug. 1841 Z. 24526 (Pol. Ges. u. Vdgen. 60. Bd. Nr. 104).
[3]) Instruction für die Ortsobrigkeiten v. J. 1813. — Der Verwaltungsgerichtshof nimmt an, daß die Steuerbehörden bei der Einreihung der einzelnen Beschäftigungen in die Steuerclassen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach freiem Ermessen vorgehen können (vergl. Verw. Ger. H. v. 6. Juli 1880 Z. 20718 ꝛc.).

Erzeugung, Verbrauch, c) Art des Gewerbes, der Beschäftigung oder Unternehmung d) Betriebsstandpunkt, e) Zahl der Hilfsarbeiter, f) Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel, g) Zinsaufwand (Wohnungs- und Geschäftszins).

ad a) In den Fällen, in welchen sich der voraussichtliche regelmäßige Jahresertrag einer Unternehmung feststellen läßt, wird die Erwerbsteuer unter Festhaltung der Minimalsätze des Erwerbsteuertarifes in der Regel im Ordinarium mit $3^3/_4\ ^0/_0$ des reinen Jahresertrages bemessen. Dies ist in der Regel nur möglich bei größeren Unternehmungen (I. und II. Hauptbeschäftigungsabtheilung), weil diese nach dem Handelsgesetzbuche[1]) und den Einkommensteuervorschriften (s. § 176 II.)[2]) verpflichtet sind, ihr Vermögen und Einkommen nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz periodisch auszuweisen. Dadurch ist einerseits dem Steuerträger die Möglichkeit gegeben, durch eine auf Grund seiner Bücher gegebene Darstellung einer Steuerüberbürdung entgegenzuwirken; andererseits ist aber auch den Steuerbehörden selbst ein wichtiger Behelf für die Beurtheilung der Steuerkraft einer Unternehmung geboten. — Schwieriger ist die richtige Ermittlung des Ertrages bei den Beschäftigungen der III. und IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung, indem es einerseits den kleineren Gewerbsleuten oft selbst nicht möglich ist, ziffermäßig genaue Angaben zu machen, andererseits auch im commissionellen Wege nicht immer verläßliche Daten zu erlangen sind. Bei kleineren Unternehmungen bestimmen daher meistens andere Merkmale die Wahl des Erwerbsteuersatzes.

Nach dem Merkmale des zu erwartenden regelmäßigen Geschäftertrages entspricht einem Jahresertrage von

840	fl.	eine	jährliche	ordentliche	Erwerbsteuer	von	31 fl.	50	kr.
1140	„	„	„	„	„	„	42 „	—	„
1680	„	„	„	„	„	„	52 „	50	„
1960	„	„	„	„	„	„	73 „	50	„
2240	„	„	„	„	„	„	84 „	—	„
2800	„	„	„	„	„	„	105 „	—	„
4200	„	„	„	„	„	„	157 „	50	„
5600	„	„	„	„	„	„	210 „	—	„
8400	„	„	„	„	„	„	315 „	—	„
14.000	„	„	„	„	„	„	525 „	—	„
19.600	„	„	„	„	„	„	735 „	—	„
28.000	„	„	„	„	„	„	1050 „	—	„
42.000	und darüber						1575 „	—	„

Berechnet sich die mit $3^3/_4\ ^0/_0$ des Reinertrages entfallende Erwerbsteuer mit einem nichttarifmäßigen Steuersatze, so wird jener Tarifsatz gewählt, welcher der berechneten Steuer am nächsten liegt.

ad b) Aus der Größe des Betriebscapitals, dem Umsatze, der Erzeugung oder dem Verbrauche kann oft der mögliche Ertrag (die Ertrags-

---

[1]) Art. 28—33 des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863.

[2]) § 7 der Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10 zum Einkommensteuerpatente v. 29. Oct. 1849.

fähigkeit) bestimmt werden, indem nach Ort= und Zeitverhältnissen der zu erwartende Gewinn in einem gewissen in der Erfahrung begründeten, oft percentuellen Verhältnisse zu diesen Factoren steht. So werfen manche Gewerbe einen 3—10 %, andere einen 15 % und höheren Ertrag vom Umsatze bezw. vom Capitale ab. Bei Fleischhauern wird beispielsweise in Wien nach Maßgabe der wöchentlichen Schlachtung für je ein Stück Schlachtvieh gewöhnlich eine Jahressteuer von 10 fl. 50 kr. (im Ord.) angenommen. Bei Bierbrauern wird in der Regel die ordentliche Erwerbsteuer mit einem Jahresbetrage von 1 fl. 5 kr. für je 100 Eimer (56½ Hektol.) erzeugten Bieres bemessen ꝛc.

ad c) Einzelne Betriebszweige lassen a priori eine gewisse Prosperität erkennen (Renommé, Reclame), oder sie sind vermöge ihrer Beschaffenheit oder der kostspieligen Betriebsanlage der Concurrenz weniger ausgesetzt (z. B. Gerbereien) oder durch Concessionen oder in anderer Weise vor anderen Beschäftigungen begünstigt. Solche Gewerbe werden daher gewöhnlich nicht in die unterste Steuerclasse der betreffenden Abtheilung gereiht. So werden beispielsweise in Wien die concessionirten Gewerbe der Rauchfangkehrer, der Branntweinschänker ꝛc. nicht mit dem niedrigsten Steuersatze der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung per 5 fl. 25 kr. (s. den Tarif im Anhange), sondern mit entsprechend höheren Tarifsätzen veranlagt.[1])

ad d) Der Standpunkt, wo ein Gewerbe betrieben wird, ist bei sehr vielen Gewerben von dem erheblichsten Einflusse (frequenter Posten); die Prosperität gewisser Unternehmungen hängt geradezu von der Lage ihrer Betriebsstätten ab.

ad e) Für jeden Hilfsarbeiter wird in der Regel je nach der Beschaffenheit des Gewerbes und den örtlichen Verhältnissen ein bestimmter Steuerbetrag in Anschlag gebracht. Zwei Frauen oder Lehrlinge werden gewöhnlich Einem Arbeiter gleichgehalten. Jedoch ist nicht bloß die Anzahl der Hilfsarbeiter, sondern auch die Gattung derselben, z. B. Buchhalter, Commis, Werkführer, Vorarbeiter, Taglöhner bei der Steuerveranlagung in Betracht zu ziehen.[2])

ad f) Unter den Betriebsmitteln werden die Gewerbserfordernisse zum Betriebe des Gewerbes verstanden z. B. bei Feuerarbeiten die Zahl der Feuer, der Kessel, der Hämmer, Ambosse; bei Webereien die Zahl und Gattung der Stühle; bei Spinnereien die Anzahl der Spindeln; bei Mühlen die Anzahl der Gänge (bei günstigem Betriebe für jeden Gang gewöhnlich

[1]) Für bestimmte Gewerbe haben sich gewisse feste Steuerquoten erprobt. So werden beispielsweise in Wien die Baumeistergewerbe (autor. Civilingenieure) beim Beginne des Betriebes in der Regel mindestens mit einer jährlichen ordentlichen Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr. besteuert. Die Stellfuhrinhaber in Wien und Umgegend zahlen für jede Licenz eine jährliche Erwerbsteuer von 10 fl. 50 kr. im Ord., also beispielsweise für 26 Licenzen eine Erwerbsteuer im Ord. von 310 fl., da die nach der Anzahl der Licenzen zu berechnende Steuer per 273 fl. diesem Tarifsatze am nächsten ist ꝛc.

[2]) Vergl. Hfkzd. v. 22. Juli 1824 Z. 21858 (Prov. G. S. f. Mähr. u. Schles. 6. Bd. Nr. 108), ferner Reg. Vdg. v. 7. Oct. 1824 Z. 47144 (Prov. G. S. f. Niederösterr. Th. 6 Nr. 224).

ein Erwerbsteuerbetrag von 10 fl. 50 kr.)[1]; bei Bäckern die Anzahl der Oefen; bei Fuhrwerksunternehmern die Zahl der Pferde und Wagen; bei Wirtshäusern die Anzahl der Gastzimmer, der Stallungen, Schupfen; bei Milchmaiern die Zahl der Nutzkühe &c. — Bei Verwendung von Maschinen wird die Pferdekraft als gleichwertig mit einer Anzahl von Hilfsarbeitern gerechnet.

ad g) Auch der Miethzinsaufwand für die Wohnung gibt zuweilen, namentlich in Städten, insofern einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung, als anzunehmen ist, daß für diesen Aufwand nicht mehr als der dritte Theil des Einkommens verwendet wird.

Alle diese Momente, einzeln und zusammengenommen, begründen das Urtheil über die Ertragsfähigkeit einer Unternehmung und bestimmen daher die Wahl der Steuerclasse.

2. Abweichung von der gewöhnlichen Classification.

I. Da die Steuerclassen im Erwerbsteuerpatente für die verschiedenen Hauptabtheilungen der Erwerbsgattungen in den verschiedenen Abstufungen der Ortsbevölkerung nur nach der gewöhnlichen Beschaffenheit der Verhältnisse ausgemessen sind, so wurde schon im § 3 der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente (Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jänner 1813) für außergewöhnliche Verhältnisse folgende nähere Bestimmung getroffen: „Wenn jedoch in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung, oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleich kommen, so fordert dann die Billigkeit, sie diesen auch in der Besteuerung gleich zu halten, und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.“ §145.

Als Beispiel wird in der Vollzugsvorschrift angeführt, daß einige Gewerbe, welche zwar nicht den Namen: Landesfabriken oder Großhandlungen führen, deren Umfang und Ertragsfähigkeit jedoch nicht minder ausgebreitet und groß, und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, fast ganz unabhängig ist, selbst wenn sie sich in abgelegenen und gering bevölkerten Ortschaften befinden, in der Classificirung den Landesfabriken, oder wenn sie sich dem Großhandel mehr nähern, den Großhandlungsunternehmungen gleichzustellen und mit den dafür vorgeschriebenen Steuerbeträgen zu belegen sind. An anderer Stelle wird erinnert[2]), daß die Erwerbsteuer für Gewerbe auf dem Lande, wo der Erwerb nicht bloß von den Bewohnern des Ortes der Ausübung und der allernächsten Umgebung, sondern aus Bezirken von größerem Umfange, von Durchreisenden u. dgl. bezogen wird, nicht nach dem Maßstabe der Ortsbevölkerung, sondern

---

[1]) Hfkzd. v. 24. Nov. 1825 Z. 35369 (Pol. G. u. Vdgen. 53. Bd. Nr. 114).
[2]) Hfkzd. v. 20. Aug. 1824 Z. 25449 (Prov. G. S. f. Niederösterr. Th. 6 Nr. 193).

nach höheren Classen mit Beachtung der individuellen Verhältnisse zu bemessen kommt.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist es gestattet, bedeutendere Unternehmungen, für welche die Maximalsteuersätze der betreffenden Ortsstufe bezw. Abtheilung nicht ausreichen, in Steuerclassen einer höheren Ortsstufe bezw. Abtheilung einzureihen. Die Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um außergewöhnliche Unternehmungen handelt, auf welche die gewöhnliche Classification nicht anwendbar erscheint, was Sache der Constatirung in jedem einzelnen Falle ist. Bei der Bestimmung des Steuersatzes ist zunächst die Wahl auf eine Steuerclasse der höheren Ortsstufe in derselben Abtheilung, und, wenn eine solche nicht ausreicht, der höheren Abtheilung zu richten.[1]) Die gewählte Steuerclasse wird dann für die zu besteuernde Beschäftigung in der betreffenden Hauptbeschäftigungsabtheilung, wohin die Unternehmung begrifflich gehört (s. §§ 140—143), als Ausnahmsquote vorgeschrieben.

II. Auch die Minimalsteuersätze in einzelnen Abtheilungen des Erwerbsteuertarifes, welche für die früheren Gewerbeverhältnisse allerdings mit Vorsicht gewählt waren, erwiesen sich in einzelnen Fällen den neueren Verhältnissen nicht mehr angemessen, oft geradezu drückend. Obwohl die Gesetzgebung diesfalls keine Vorsorge getroffen hat, hat die Verwaltung, den geänderten Gewerbeverhältnissen Rücksicht tragend, eine im Geiste des Gesetzes angewendete Modification eintreten lassen, indem sie gestattete, insbesondere für die Hauptbeschäftigungsabtheilung II. (Handelsunternehmungen) und IV b (Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen) in Ausnahmsfällen auch unter die Minimaltarifsätze der betreffenden Abtheilung bis zu einer bestimmten Grenze herabzugehen.[2]) Diese ausnahmsweise Gestattung wurde auch als den Rechtsnormen entsprechend anerkannt.[3])

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 10. Oct. 1880 Z. 1905, v. 10. Jän. 1882 Z. 47, v. 29. Mai 1883 Z. 1169.

[2]) Mit dem F. M. E. v. 8. Mai 1882 Z. 3838 wurde unter Recipirung einiger älterer Verordnungen (v. 24. Oct. 1850 Z. 27217, v. 15. April 1868 Z. 3437 ꝛc.) gestattet, für Handelsunternehmungen (in Wien) unter die tarifmäßige Minimalquote (per 105 fl.) herabzugehen und die niedrigeren Steuersätze der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung in Anwendung zu bringen, und diesfalls theils der Finanzlandesbehörde, theils der Steuerbehörde erster Instanz ein Wirkungskreis eingeräumt. — Mit dem F. M. E. v. 13. Sept. 1876 Z. 24295 wurde bezüglich jener Dienstleistungen zu Geschäftsvermittlungen, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, gestattet, auch unter den Minimalsatz der Abtheilung IV b herabzugehen und entsprechend niedrigere Steuersätze der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung in Anwendung zu bringen. Ebenso ist es gestattet, für Advocaten und Notare (F. M. E. v. 8. Dec. 1868 Z. 33029 u. 4. Febr. 1875 Z. 35889) und Handelsagenten (F. M. E. v. 20. Oct. 1876 Z. 24335) unter den Minimaltarifsatz der Abtheilung IV b herabzugehen. — In neuerer Zeit wurden die Finanzlandesbehörden weiter ermächtigt, bei der Besteuerung von Versicherungsagenten sogar Steuersätze einer niedrigeren Ortsstufe in Anwendung zu bringen (F. M. E. v. 23. Mai 1884 Z. 15734).

[3]) Verw. Ger. H. v. 7. Oct. 1884 Z. 2159.

3. Besteuerung mehrerer Erwerbsgattungen einer Person.

Es ist im Wesen der Erwerbsteuer als Ertragssteuer begründet und entspricht auch der Tendenz der Erwerbsteuervorschriften, in erster Linie nicht die Personen, sondern die einzelnen Gewerbe, sofern sie die Quelle eines periodisch wiederkehrenden Ertrages sind, mit der Erwerbsteuer entsprechend zu belasten. Diesem Grundsatze entsprechend ist in dem Falle, wenn eine Person mehrere Beschäftigungen betreibt, in der Regel für jede insbesondere die Erwerbsteuer zu bemessen bezw. ein besonderer Erwerbsteuerschein (s. § 147) auszufertigen. §146.

Nach § 14 des Erwerbsteuerpatentes und § 10 der Vollzugsvorschrift hiezu (Centralfinanzhofcommissionsdecret vom 14. Jänner 1813) ist in Wien und den Provinzialhauptstädten für jede Gattung des Erwerbes eine besondere Erklärung abzugeben, ein besonderer Erwerbsteuerschein zu lösen und für jede insbesondere die Steuer zu entrichten. — Diese Regel gilt auch außer den Hauptstädten in allen Fällen, wo eine Person mehrere an sich bedeutende Gewerbe betreibt, „welche sich theils auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden.“[1]) In billiger Rücksichtnahme auf die mindere Erwerbsfähigkeit solcher Personen, welche ihr Gewerbe außer den Hauptstädten betreiben, wo sich oft „in Folge der minder günstigen Localverhältnisse und der Unzulänglichkeit einzelner Erwerbsgattungen zu einem selbstständigen Dasein“ mehrere Erwerbsgattungen bei einer Person vereinigt finden, wurde gestattet, an solchen Orten für die mehreren Erwerbsgattungen minderer Art die Erwerbsteuer vereint zu bemessen und den Steuerschein nur für jenes Gewerbe auszufertigen, „welches in der Classification am höchsten belegt ist.“ Die Erwägung der Verhältnisse, bei deren Eintritt diese Gestattung zulässig ist, ist dem Ermessen der Steuerbemessungsbehörden überlassen; nur sind in solchen Fällen die einzelnen Nebengewerbe in dem auf das Hauptgewerbe lautenden Steuerscheine neben dem Hauptgewerbe namentlich anzuführen und ebenso im Erwerbsteuerkataster (s. § 147) anzumerken. Falls die von einer Person betriebenen mehreren Erwerbsgattungen nicht ursprünglich vereint zur Erwerbsteuerbemessung angemeldet worden sein sollten, steht dieser Umstand einer nachträglichen vereinten Erwerbsteuerbehandlung derselben nicht im Wege, da die Steuerbehörden berechtigt sind, in jedem Semester eine Neubemessung (Erhöhung) der Erwerbsteuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen eintreten zu lassen (s. § 149).[2])

Anmerkung. Folgende Nebengeschäfte sind auch in den Hauptstädten nicht separat zu besteuern: 1. Der Spielkartenhandel, wenn er von bereits besteuerten Handel- oder Gewerbetreibenden in einem eine Nebenbeschäftigung nicht

---

[1]) Beispielsweise ist für Eisenbahnunternehmungen bezüglich jeder Strecke, auf welche eine besondere Concession lautet, ein besonderer Erwerbsteuerschein auszufertigen.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 25. Juni 1878 Z. 960, v. 17. Nov. 1880 Z. 227 u. v. 24. Mai 1881 Z. 911.

übersteigenden Umfange betrieben wird (F. M. E. v. 26. Sept. 1882 Z. 27920); 2. der Mineralöldetailhandel, welcher seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 nicht mehr einer Concession bedarf, sofern der Handeltreibende nach seinem Gewerberechte auch zur Führung dieser Waarenkategorie befugt erscheint (F. M. E. v. 2. Jänner 1884 Z. 41785 ex 1883); 3. die Nebenbeschäftigung mit dem Ausschanke, Handel und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten[1]) in nachbezeichneten Fällen, a) wenn Inhaber von Gastgewerbebefugnissen den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur in Verbindung mit der Gast- und Schankberechtigung betreiben, b) wenn Inhaber von Kaffeehausberechtigungen oder Zucker- und Mandolettibäcker den ihnen seit jeher gestatteten Ausschank von Liqueuren besorgen, c) wenn Gemischtwaaren- oder Specereiwaarenhändler in ihrem Geschäfte auch den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreiben (F. M. E. v. 23. Juli 1882 Z. 14891); 4. Der Zeitungsverschleiß der Buchhändler, weil die Buchhändler zum Zeitungsverkaufe kraft ihrer Befugniß berechtigt sind, indem das Gewerbegesetz (§ 15 P. 1 des Ges. v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39) diesfalls keinen Unterschied zwischen periodischen und nichtperiodischen Druckschriften macht, und das Preßgesetz v. J. 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863) ausdrücklich normirt, daß das Recht zur Erzeugung und zum Handel mit Druckschriften durch die Gewerbegesetzgebung geregelt wird.

C. Verfahren bei der Erwerbsteuerveranlagung. Erwerbsteuerscheine. Erwerbsteuerkataster.

§ 147. I. Zur Veranlagung der Erwerbsteuer, welche ursprünglich den politischen Länderstellen unter Mitwirkung der Obrigkeiten (Steuerbezirksobrigkeiten, Magistraten) oblag, sind gegenwärtig die Steuerbehörden erster Instanz berufen (s. § 1).[2]) Jeder, der eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreibt, hat hiervon die Anzeige zu erstatten. In Betreff der Beschäftigungen, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, hat die Partei nur bei der Gewerbebehörde jene Schritte zu thun, welche für die Zulassung zum Betriebe eines Gewerbes erforderlich sind; bezüglich der anderen Beschäftigungen ist eine besondere Meldung bei der Steuerbehörde erforderlich.[3])

---

[1]) Der Ausschank berechtigt zur Verabreichung gebrannter geistiger Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse; der Kleinverschleiß berechtigt zum Verkaufe dieser Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen in Mengen von mindestens $^1/_8$ Liter (jedoch nicht an Sitz- und Stehgäste); der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist ein freies Gewerbe und umfaßt auch das Recht zum Verkaufe dieser Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in Mengen von 1 Liter und darunter. Die beiden ersten Berechtigungen umfassen auch das Recht zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken (Ges. v. 23. Mai 1881; Min. Vdg. v. 2. Juli 1881 R. G. Bl. Nr. 174). — Siehe auch Min. Vdg. v. 18. Aug. 1883 R. G. Bl. Nr. 140 in Betreff der Unterscheidung, ob diese Gewerbe als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben werden.

[2]) § 8 Erwerbsteuerpat. v. 31. Dec. 1812; §§ 5 u. 6 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; F. M. E. v. 25. März 1851 R. G. Bl. Nr. 74 P. 5; F. M. E. v. 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 58.

[3]) §§ 8 u. 9 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813, ferner F. M. E. v. 18. Sept. 1861 Z. 46394 V. Bl. Nr. 43.

Die Gewerbebehörde hat über die erfolgten Gewerbeanmeldungen bezw. Gewerbeverleihungen, sofern sie nicht selbst Steuerbehörde erster Instanz ist, der letztern die Mittheilung zu machen[1]); andere Behörden und öffentliche Organe, welche gelegentlich ihrer Amtshandlungen Kenntniß erlangen, daß einzelne Personen steuerpflichtige Beschäftigungen unbesteuert (ohne Erwerbsteuerschein) betreiben, haben der Steuerbehörde behufs Einleitung der Besteuerung die Anzeige zu erstatten.[2]) Die Steuerbehörden sind andererseits verpflichtet darüber zu wachen, daß alle Personen, welche das Gesetz zur Erwerbsteuer beruft, derselben auch thatsächlich unterzogen werden, und haben gegebenen Falles die gesetzmäßige Bemessung „von Amtswegen" zu veranlassen.[3])

Die weiteren formellen gesetzlichen Erfordernisse für die Erwerbsteuerveranlagung sind im Sinne des § 8 das Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812: 1. die abzufordernde Erwerbsteuererklärung der Partei und 2. das einzuholende Gutachten der Ortsobrigkeit (Gemeindevorstand, Magistrat, Stadtrath). — Die Außerachtlassung dieser Formen begründet eine Mangelhaftigkeit das administrativen Verfahrens (s. § 8 II).[4]) (Über die Ausnahme bei der Hausirsteuer s. § 156 III).

Die Aufnahme der Erwerbsteuererklärung der Partei kann von den Steuerbemessungsbehörden auch den Gemeindevorstehungen und Steuerämtern überlassen werden.[5]) Dieselbe erfolgt mittelst eines vorgezeichneten Formulars durch Ausfüllung der vorgedruckten Rubriken.[6]) Die Erwerbsteuererklärung bezüglich jeder einzelnen steuerpflichtigen Erwerbsgattung umfaßt folgende Angaben: 1. Vor- und Zuname der Partei. 2. Wohnort. 3. Art des Gewerbes. Anfang der Ausübung desselben. 4. Stand- oder Betriebsort. 5. Zweigetablissements (Niederlagen). 6. Art und Wert des Betriebscapitals (Waarenvorrath). 7. Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel und Werksvorrichtungen. 8. Betrag des Miethzinses für die Gewerbslocalitäten (und Wohnung). 9. Eigenschaft und Anzahl der Hilfsarbeiter. 10. Bezeichnung der Firma. 11. Sitz der Gesellschaft. 12. Name der Gesellschafter. 13. Name des allfälligen Bestandgebers. Höhe des Pachtzinses. 14. Name des Geschäftsvorgängers und Betrag der von ihm entrichteten Erwerbsteuern. 15. Bezeichnung der sonstigen besonders besteuerten Beschäftigungen oder Unternehmungen derselben Partei oder ihres Ehegatten, bezw. Betriebsort und Katasternummer dieser Beschäftigungen. — Diese Angaben sind von der Partei durch die eigenhändige Unterschrift zu bekräftigen. (Über die Folgen von unrichtigen Angaben s. § 160 Anm.)

---

[1]) Diese Mittheilung erfolgt bei den Bezirkshauptmannschaften im kurzen Wege, da das Steuerreferat nur eine Abtheilung (Departement) der Bezirkshauptmannschaft bildet.

[2]) § 19 letztes alin. Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813.

[3]) A. h. Entschl. v. 4. Febr. 1832 (Pol. G. u. Vdgen. 60. Bd. Nr. 16).

[4]) Vergl. Verw. G. H. v. 14. Mai 1878 Z. 755, v. 6. Juli 1880 Z. 1325 rc.

[5]) In den mit eigenem Statut versehenen Städten werden die Erwerbsteuererklärungen gewöhnlich gleich bei der Gewerbsanmeldung vom Magistrate aufgenommen.

[6]) Muster A der mit dem F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790 eingeführten neuen Erwerbsteuerformularien.

Der mit der Erwerbsteuererklärung der Partei versehene Act wird der Gemeindevorstehung zur Abgabe des **Gutachtens** übermittelt. Die Gemeindevorstehung (bezw. Magistrat, Stadtrath) hat sich über die Beschaffenheit und den Umfang des Geschäftsbetriebes, die Localverhältnisse und den in Anwendung zu bringenden Steuersatz zu äußern. — Es liegt in der Natur der Sache, daß auch andere Sachverständige und Vertrauensorgane (z. B. die Genossenschaft, Handels- und Gewerbekammer, einzelne Gewerbetreibende &c.) theils von der Steuerbemessungsbehörde, theils von den Gemeindeorganen und zwar von letzteren zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens einvernommen werden können.

Nach Erfüllung dieser wesentlichen Formen des Verfahrens schreitet die Steuerbehörde erster Instanz zur Erwerbsteuerbemessung, indem sie auf Grund der gepflogenen Erhebungen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, die constatirten Merkmale der Ertragsfähigkeit und die den Beginn der Steuerpflicht begründenden Momente für jede erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung die Hauptbeschäftigungsabtheilung, die Steuerclasse und das Semester bestimmt, von welchem angefangen die Zahlungspflicht beginnt, und diese Daten im Erhebungsacte zur Darstellung bringt. — Mit der Erwerbsteuerbemessung findet zugleich die Bemessung der **unmittelbaren Gebühr** für Gewerbeanmeldungen nach T. P. 43b 1 des Ges. v. 13 Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 89 bezüglich jener Unternehmungen statt, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen (s. § 162).

II. Nach erfolgter Bemessung hat die Steuerbehörde erster Instanz für jeden Steuerträger einen **Erwerbsteuerschein** nach der vorgeschriebenen Form[1]) auszufertigen. Aus demselben ersieht der Steuerträger die Daten der Steuerbemessung, die ihm zustehenden gesetzlichen Rechtsmittel, die Zahlungstermine, die Zahlstelle (Steueramt) und die Folgen des Zahlungsversäumnisses. Der Steuerschein enthält auch eine besondere Rubrik zur Bestätigung der Steuerabstattungen. — Der Steuerschein erscheint als das Document, welches die stattgefundene Besteuerung einer steuerpflichtigen Unternehmung nachweist. Derselbe dient einerseits dem Steuerträger zur Legitimation, daß er den durch die Erwerbsteuergesetze vorgeschriebenen Pflichten nachgekommen ist, andererseits den Behörden als Mittel zur Ausübung der Controle und soll zu diesem Behufe mit der eigenhändigen, oder der durch einen erbetenen Namensfertiger beigesetzten Namensunterschrift des Steuerträgers versehen sein. Die Steuerträger sind verbunden, den Steuerschein den Localaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Organen über jedesmaliges Begehren vorzuweisen.[2]) Wer den Erwerbsteuer-

---

[1]) Muster B (F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790) — Die Ausfertigung desselben erfolgt stempelfrei (T. P. 7 lit. i des Gebührengesetzes).

[2]) § 9 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; § 19 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; § 22 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824. — Wird die Erwerbsteuer nur **temporär**, d. h. für einen vorhinein begrenzten Zeit-

schein verliert, hat sich um ein Duplikat zu bewerben[1]), welches ihm gegen Beibringung des vorgeschriebenen Stempels[2]) von der Steuerbemessungsbehörde auszufolgen ist. Bei Aenderungen der Steuer wird der Erwerbsteuerschein durch Nachtragserlässe unter Eintragung der bezüglichen Daten ergänzt.

Eine größere Anzahl von Steuerscheinen wird mittelst eines Steuervorschreibungs-Ausweises, in welchem die Namen der betreffenden Contribuenten nebst den einschlägigen Bemessungsdaten postenweise darzustellen sind, dem Steueramte übermittelt. Letzteres ergänzt den Ausweis, sowie die einzelnen Steuerscheine durch Berechnung und Einstellung der nicht ärarischen Zuschläge (Fondszuschläge), contirt die vorgeschriebenen Beträge in den steuerämtlichen Büchern (Contenbücher), merkt die Vorschreibungssumme des Ausweises unter Berufung der Anweisungsverordnung der Bemessungsbehörde im laufenden Steuerquartalsausweise (s. § 89) vor und veranlaßt die Zustellung der Steuerscheine an die Steuerträger im Wege der Gemeindevorstände gegen Empfangsbestätigung.

Gegen die Erwerbsteuerbemessung kann bei der Steuerbemessungsbehörde in der gesetzlichen Frist (s. § 9) ein **Recurs**, welcher jedoch in Ansehung der Steuerentrichtung **keine** aufschiebende Wirkung hat[3]), eingebracht werden. Hierüber entscheidet die Finanzlandesbehörde endgiltig.[4])

III. Behufs Evidenzhaltung der einzelnen erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen und der wesentlichen Steuerdaten führt die Steuerbemessungsbehörde ein tabellarisches Verzeichniß über sämmtliche besteuerte Unternehmungen, welches für den Umfang je eines Steueramtsbezirkes unter fortlaufenden Nummern das **Erwerbsteuerkataster** des Bezirkes bildet. Die fortlaufenden Nummern heisten **Katasternummern** (Assignations-Z.) und sind in allen vorfallenden Erwerbsteuerangelegenheiten zu berufen. In dem Erwerbsteuerkataster werden der Gegenstand und der Standort der steuerpflichtigen Beschäftigung, der Name und Wohnort des Steuerträgers, die Jahreserwerbsteuer einschließlich des a. o. Staatszuschlages (s. § 132 II), überhaupt alle wichtigen Daten bezüglich der bemessenen und in der Folge allenfalls geänderten Steuer (s. §§ 148—150) verzeichnet. Betreibt ein

---

raum z. B. für 1, 1½, 2 Jahre rc., bemessen, so ist kein Erwerbsteuerschein, sondern nur ein Zahlungsauftrag unter genauer Angabe des Zeitraumes, für welchen er wirksam ist, nach dem vorgezeichneten Muster auszufertigen (Form. E d. F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790).

[1]) § 15 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812. — Von der früher wegen nicht gerechtfertigten Verlustes des Erwerbsteuerscheines mit dem vierten Theile der Jahressteuer festgesetzten Strafe hat es im Jahre 1852 das Abkommen erhalten.

[2]) Die Stempelgebühr beträgt nach T. P. 7 lit. h des Gebührengesetzes v. 13. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 89 1 fl. — Die Hinausgabe eines Steuerscheines wegen Unbrauchbarkeit des alten oder wegen Mangels an Raum zur Abquittirung fernerer Steuerzahlungen oder wegen Vorschreibung einer neuen Steuer ist nicht als die Hinausgabe eines Duplicats anzusehen und daher stempelfrei (F. M. E. v. 1. Sept. 1852 Z. 17554 L. G. Bl. f. Böhmen).

[3]) § 10 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812.

[4]) § 10 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812 im Zusammenhange mit F. M. E. v. 25. März 1851 R. G. Bl. Nr. 74 P. 6 lit. c.

Steuerträger mehrere erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen, so sind bei jeder einzelnen Unternehmung die Katasternummern der übrigen Unternehmungen desselben Steuerträgers zu berufen und dadurch die gegenseitige Beziehung derselben im Kataster herzustellen.[1]) Ein zum Erwerbsteuerkataster geführter alphabetischer Index erleichtert den Gebrauch desselben.

In jenen Kronländern, wo noch ein Erwerbsteuerlandeskataster geführt wird, haben die Steuerbemessungsbehörden alle Aenderungen des Bezirkskatasters mittelst Abschriften der bezüglichen Tabellen der Finanzlandesbehörde periodisch nachzuweisen.[2])

Um den Katastralstand der Erwerbsteuer und die Zahl der Steuerträger alljährlich zu ermitteln, ist nach dem Stande vom 1. Jänner jedes Jahres für jeden Bezirk, bezw. für jedes Kronland ein Erwerbsteuer-Summarium zu verfassen, durch welches zugleich die Erwerbsteuervorschreibungen in den steuerämtlichen Contenbüchern controlirt werden.[3]) Außerdem haben die Steuerbemessungsbehörden noch zu statistischen Zwecken die weiter vorgezeichneten Ausweise zu liefern.[4])

---

[1]) Die gegenseitige Berufung der Katasternummern ist erforderlich, um einerseits eine Uebersicht über sämmtliche besteuerte Unternehmungen einer Partei zu gewinnen, andererseits wegen Bestimmung des a. o. Zuschlages, der nach Maßgabe der Höhe der Gesammtschuldigkeit an Erwerbsteuer (und Einkommensteuer 1. Classe) 70 oder 100 % des Ordinariums beträgt (s. § 132 II). Die gegenseitige Berufung ist aber auch deswegen geboten, weil die mit der Einreihung einer Unternehmung in die unterste Steuerclasse der Abtheilung „Künste und Gewerbe" bezw. „Privatunterricht" oder „Beförderung von Personen und Sachen" verbundene Einkommensteuerfreiheit (s. § 171 lit. a) dann nicht Platz greift, wenn ein Steuerträger mehrere erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen betreibt. — Bei den Steueradministrationen in Wien wird ein gemeinschaftliches Kataster (bezw. beim städtischen Steueramte ein gemeinschaftliches Contenbuch) über die Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe geführt, während bei den Bezirkshauptmannschaften das Erwerbsteuerkataster (bezw. bei den Steuerämtern das Erwerbsteuerhauptbuch [Contenbuch]) abgesondert aufliegt.

[2]) Die Einführung des Erwerbsteuerlandeskatasters rührt daher, daß die Erwerbsteuerbemessung ursprünglich von der Landesbehörde besorgt wurde. Dasselbe ist aus den von den Länderstellen zurückbehalten Parien der Bemessungstabellen hervorgegangen, welche in ihrer Zusammensetzung das Landeskataster bildeten. Auf Grund desselben wurde auch alljährlich den einzelnen Perceptionsämtern der Schuldigkeitsextract über die von jedem Amte einzuhebende Steuer hinausgegeben. Diese Einrichtung ist nun abgekommen. Auch der weitere Zweck des Landeskatasters als Controlbehelf zu dienen ist durch den im Jahre 1857 eingeführten Landessteuervermerk (s. § 89) entfallen.

[3]) Zum Behufe der richtigen Verfassung dieses Summariums haben die Steuerbehörden einen besonderen Vormerk zu führen, in welchem der Stand der Erwerbsteuervorschreibungen in jedem Bezirke in der Weise in Evidenz gehalten wird, daß jede im Laufe des Jahres vor- oder abgeschriebene Erwerbsteuer, insofern sie nicht bloß temporär wirksam ist, auch mit der Zukunftsgebühr vorgemerkt wird, z. B. in Betreff der Vorschreibung einer Jahressteuer von 10 fl. 50 kr. vom zweiten Semester 1886 an lautet in den bezüglichen Rubriken die Vormerkung:

pro 1886 II	pro 1887
5 fl. 25 kr.	10 fl. 50 kr.

[4]) Formular A bis H, angeordnet mit dem F. M. E. v. 7. Juli 1875 Z. 3244. — Behufs Verfassung dieser statistischen Ausweise führen die Steuerbemessungsbehörden einen Erwerbsteuerquotenausweis, in welchem die

Anmerkung. Auszüge aus dem Erwerbsteuerkataster zu Privatzwecken an Private können nur über besondere Ermächtigung des Finanzministeriums ausgefolgt werden.[1])

III. Von den Veränderungen der Erwerbsteuer.

A. Herabsetzung der Erwerbsteuer.

I. Wenn ein Steuerträger in der Folge[2]) durch die ihm auferlegte Erwerbsteuer überhalten zu sein glaubt, bezw. wenn die bisherige Erwerbsteuer den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist es ihm gestattet, mittelst stempelfreier[3]) Eingabe um Herabsetzung (Ermäßigung) der Erwerbsteuer einzuschreiten. Für die Einbringung von derlei Gesuchen ist weder eine bestimmte Frist, nach eine besondere Einbringungsstelle vorgeschrieben; dieselben können daher sowohl bei der Steuerbehörde erster Instanz bezw. dem Steueramte, welchem der Steuerträger mit seiner Erwerbsteuer zugewiesen ist, als auch unmittelbar bei der Finanzlandesbehörde oder dem Finanzministerium eingebracht werden. § 148.

Die Steuerbehörde erster Instanz hat über jedes derartige Gesuch die Erhebung zu pflegen bezw. das Gutachten der Gemeinde, in welcher das besteuerte Unternehmen betrieben wird, allenfalls auch anderer Organe (Gewerbegenossenschaft, Handels- und Gewerbekammer, Sachverständige 2c.) einzuholen und den Erhebungsact unter Stellung eines bestimmten Antrages der Finanzlandesbehörde vorzulegen.[4]) Hierüber entscheidet die Finanzlandesbehörde[5]) und im weiteren Instanzenzuge (s. § 9) das Finanzministerium.

II. Es folgt aus dem Wesen der Erwerbsteuer als Katastersteuer, daß die Aenderung der Betriebsverhältnisse, auf Grund deren die Steuerermäßi-

---

gleichartigen Erwerbsteuerquoten in besonderen Colonnen in Evidenz gehalten werden. Aus diesem Vormerke wird beispielsweise ersehen, wie viel Steuerträger mit 5 fl. 25 kr., wie viel mit 10 fl. 50 kr., wie viel in der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung besteuert sind 2c.

[1]) F. M. E. v. 15. Oct. 1852 (L. G. Bl. f. Oberösterr. Nr. 458 ex 1852).

[2]) Erachtet die Partei sich gleich ursprünglich durch die Bemessung beschwert, so steht ihr das Rechtsmittel des Recurses zu, welcher innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Erwerbsteuerscheines bei der Steuerbemessungsbehörde einzubringen ist (s. §§ 9 u. 147 II).

[3]) T. P. 44 q des Gebührengesetzes v. 13. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 89.

[4]) § 8 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; A. h. Entschl. v. 4. Febr. 1832 (Pol. Ges. u. Vdgen. 60. Bd. Nr. 16). — Die Resultate der Erhebung und der Antrag der Steuerbehörde erster Instanz werden auf der vorgeschriebenen Drucksorte dargestellt (Muster F, F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790); auch sind der Verhandlung die Einkommensteuerbemessungsacten (s. 5. Hptstck.) anzuschließen.

[5]) Die Finanzlandesbehörde entscheidet über Gesuche um Ermäßigung der Erwerbsteuer in erster Instanz (F. M. E. v. 25. März 1851 R. G. Bl. Nr. 74 P. 6 lit. d).

gung eintreten soll, eine dauernde sein muß; die Erwerbsteuerermäßigung ist daher nicht zu bewilligen, wenn die eingetretene Aenderung (wirtschaftliche Störung) sich als vorübergehende Erscheinung charakterisirt, welche die Ertragsfähigkeit (s. § 130) nur für kurze Zeit zu beeinflussen vermag. Die Erwägung der Verhältnisse, welche eine Steuerermäßigung begründen, ist unter Einhaltung der gesetzlichen Formen dem Urtheile der Finanzbehörden überlassen.[1])

Gemäß dem Grundsatze, daß eine in Rechtskraft erwachsene Erwerbsteuer bezw. die bezügliche im voraus zu entrichtende Erwerbsteuersemestralrate nicht mehr zurückgefordert werden kann[2]), darf die Ermäßigung der Erwerbsteuer nur für die Zukunft (pro futuro) d. i. erst von dem auf den Zeitpunkt des Ansuchens nächstfolgenden Semester angefangen bewilligt werden. Ausnahmsweise wurde gestattet, daß über nachträglich eingebrachte Gesuche von zum activen Kriegs- und Militärdienste einberufenen Reservisten und Landwehrmännern bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Erwerbsteuerermäßigung auch für die in die active Dienstzeit fallende Periode, also pro praeterito bewilligt werden kann (vergl. § 139 lit. a).[3])

III. Die bewilligte Erwerbsteuerherabsetzung ist im Landessteuervormerk (s. § 89), im Erwerbsteuerbezirkskataster und in den steuerämtlichen Büchern (s. § 165), vorzumerken.

Anmerkung. Wenn auf das Gewerberecht zwar nicht verzichtet (s. § 150), das Gewerbe jedoch thatsächlich nicht betrieben wird, kann über Einschreiten der Partei die Erwerbsteuer für das ruhende Gewerbe auf den Minimalsatz der betreffenden Beschäftigungsabtheilung und Ortsstufe (auf die sog. Nichtbetriebsquote) herabgesetzt werden.[4])

B. Erhöhung der Erwerbsteuer.

§ 149. Anläßlich der Aufhebung der Erwerbsteuertriennalbemessung (s. § 131 II) wurde infolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832[5]) den zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organen zur besondern Pflicht gemacht, in Fällen, wo einzelne Steuerträger bei der bisherigen Erwerbsteuerbemessung gesetzwidrig begünstigt erscheinen, die gesetzmäßige Bemessung „von Amtswegen“ im gehörigen Wege zu veranlassen.

Da die Erwerbsteuererhöhung die Stelle einer Neubemessung vertritt, so gleicht das Steuerverfahren hierbei jenem bei der ursprünglichen Erwerbsteuerveranlagung. Es besteht in der Einholung einer neuen Erwerbsteuererklärung des Steuerträgers, des Gutachtens der Gemeinde und allen-

[1]) Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes steht den Finanzbehörden diesfalls das freie Ermessen zu (vergl. Verw. Ger. H. v. 1. Juli 1885 Z. 1481 u. s. w.).
[2]) § 17 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812.
[3]) F. M. E. v. 11. Aug. 1878 Z. 2679.
[4]) Vergl. Gubernialvdg. v. 9. Oct. 1849 (L. G. Bl. f. Krain Nr. 3 ex 1849).
[5]) Hfkzd. v. 15. Febr. 1832 Z. 460 (Pol. Ges. u. Vdgen. 60. Bd. Nr. 16).

falls noch anderer Organe (s. § 147 I). Die Durchführung der Erwerbsteuererhöhung liegt im eigenen Wirkungskreise der Steuerbehörde erster Instanz (s. §§ 1 und 131 II), welche auf Grund der gepflogenen Erhebungen, sofern sie sich nicht für die Belassung bei der bisherigen Erwerbsteuer entscheidet, von neuem für das steuerpflichtige Unternehmen die Beschäftigungsabtheilung, die Steuerclasse und das Semester bestimmt, von welchem die Erwerbsteuererhöhung einzutreten hat. Diese kann sich in der Regel nicht über die letzten zwei Jahre, mit deren Ablauf das Recht des Staates auf Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung verjährt (s. § 10 I), zurückerstrecken.[1])

Die Partei wird von der erfolgten Erwerbsteuererhöhung mittelst besonderen Decretes[2]) unter Darstellung der neuen Bemessungsdaten und der Gründe der Erwerbsteuererhöhung, sowie unter Freilassung der Rechtsmittel (s. § 9) gegen Empfangsbestätigung verständigt. Über einen allfälligen bei der Steuerbemessungsbehörde binnen 30 Tagen einzubringenden Recurs entscheidet die Finanzlandesbehörde wie bei Neubemessungen endgiltig.

Die Daten der Erwerbsteuererhöhung sind im Erwerbsteuerkataster, im Erwerbsteuerscheine und in den steuerämtlichen Verschreibungsbüchern vorzumerken und summarisch auch in die anderen Ausweise (s. § 165) einzutragen.

C. Abschreibung (Löschung) der Erwerbsteuer.

I. Die Abschreibung (Löschung) der Erwerbsteuer kann erfolgen: §150.
1. wegen Gewerbeniederlegung (aus dem Titel der Anheimsagung), 2. wegen Entziehung des Gewerberechtes, 3. wegen Ablebens, 4. wegen Uebertrittes zu einem andern Gewerbe oder wegen Uebertragung des Gewerberechtes, 5. wegen Aenderung des Ausübungsortes, 6. wegen unbekannten Aufenthaltes des Steuerträgers. — Die Erwerbsteuer erlischt in Allgemeinen mit dem Ende des Semesters, in welchem das die Steuerlöschung begründende Ereigniß eingetreten ist.[3]) Die Abschreibung der Erwerbsteuer findet theils über Ansuchen, theils von Amtswegen statt.[4]) Im Einzelnen ist folgendes zu berücksichtigen:

ad 1. Zur Erwerbsteuerlöschung aus dem Titel der Anheimsagung der steuerpflichtigen Unternehmung sind zwei Erfordernisse von Wesenheit: a) die ausdrückliche Erklärung des Steuerträgers, die besteuerte Beschäftigung zurückzulegen (Verzichtleistung auf das Gewerberecht), b) die thatsächliche Betriebseinstellung. Wo eines dieser Erfordernisse fehlt, z. B. im

---

[1]) Verw. Ger. H. v. 18. Oct. 1881 Z. 1612; § 3 Ges. v. 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31.
[2]) Muster H (F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790).
[3]) § 17 Erwerbsteuerpat. v. 31. Dec. 1812; Hfkzd. v. 28. Juli 1825 (Pol. Ges. u. Vdgen. 53. Bd. Nr. 81).
[4]) §§ 15—19 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813.

Falle des bloßen Nichtbetriebes des Gewerbes und „einer nur stillschweigenden Entsagung auf dessen Fortsetzung“, ist die Erwerbsteuerlöschung nicht zu bewilligen.[1])

Die Anheimsagung des Gewerbes bezw. das Ansuchen um Erwerbsteuerlöschung kann mündlich (protokollarisch) oder mittelst ungestempelter Eingabe bei der „Ortsobrigkeit“ (Magistrat, Stadtrath, Gemeindevorstehung), bei dem Steueramte, bei der Steuer- oder der politischen Behörde erster Instanz erfolgen und soll von der Zurücklegung des Steuerscheines, eventuell eines Duplicates desselben begleitet sein.[2]) — Die Erwerbsteuer ist erst von dem nächsten, auf den Zeitpunkt des Ansuchens folgenden Semester in Abfall zu bringen, da eine Zurückerstattung der im voraus zu entrichtenden Erwerbsteuersemestralrate (s. § 132 III) nicht zulässig ist. „Wer daher vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurücklegt, ist verpflichtet das erste Steuerratum, und jener, der vom Juli bis December die Zurücklegung anzeigt, auch das zweite Steuerratum zu entrichten.“[3]) (Bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Erwerbsteuerabschreibung auch für die Vergangenheit in Betreff der zum activen Kriegs- und Militärdienste einberufenen Landwehrmänner und Reservisten s. § 139 lit. a).

Die ausdrückliche Erklärung, das Gewerbe nicht weiter betreiben zu wollen, gibt jedoch für sich allein noch keinen Rechtsanspruch auf Erwerbsteuerlöschung, sondern es muß der Geschäftsbetrieb auch thatsächlich eingestellt werden.[4]) Erfolgt die Betriebseinstellung erst nach der Verzichtleistungserklärung, somit zu einem spätern Zeitpunkte als letztere, so ist die Erwerbsteuer erst von dem nächsten, auf den Zeitpunkt der Betriebseinstellung folgenden Steuerfälligkeitstermine ab zu löschen. — Die Einstellung des Betriebes muß eine dauernde (nicht bloß vorübergehende) und eine vollständige sein.[5]) Die periodische Einstellung des Betriebes z. B. im Winter begründet daher keinen Rechtstitel zur Erwerbsteuerlöschung. Desgleichen wird die Betriebseinstellung nicht als eine vollständige angesehen, wenn zwar der eigentliche Geschäftsbetrieb aufhört, dagegen die alten Geschäfte noch in Abwicklung begriffen sind. Zur Löschung der Erwerbsteuer einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft ist der Zeitpunkt der Löschung der Liquidationsfirma im Handelsregister nur dann maßgebend, wenn nicht auf anderm Wege der zuverlässige Nachweis geliefert wird, daß bereits früher die vollständige Abwicklung der Geschäfte durch die Liquidatoren stattgefunden hat.[6])

---

[1]) § 15 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; Hfkzd. v. 11. April 1816 (Pol. Ges. u. Vdgen. 44. Bd. Nr. 38).

[2]) § 15 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; Hfkzd. v. 27. Nov. 1838 Z. 3446 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 20. Th. Nr. 272); Gubernialvdg. v. 12. März 1832 Z. 1085 (Prov. Ges. S. f. Steiermark 14 Th. Nr. 40).

[3]) Hfkzd. v. 11. April 1816 P. 2 (Pol. Ges. u. Vdgen. 44. Bd. Nr. 38); vergl. § 17 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 14. Nov. 1882 Z. 2137, v. 24. April 1883 Z. 973 rc.

[5]) Vergl. P. 2 Hfkzd. v. 11. April 1816 (Pol. Ges. u. Vdgen. 44. Bd. Nr. 38).

[6]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 8. Febr. 1881 Z. 198; siehe auch Art. 137 des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1. — Bezüglich der Fort-

ad 2. Die Entziehung des Gewerberechtes durch politische (gewerbebehördliche) oder gerichtliche (straf- oder gefällsgerichtliche) Erkenntnisse hat die Zurücknahme des Erwerbsteuerscheines „von Amtswegen" und die Löschung der Erwerbsteuer vom nächsten Steuerfälligkeitstermine ab zur Folge.[1]) Zu diesem Behufe ist der Steuerbehörde erster Instanz von der Behörde, welche das Straferkenntniß vollzieht, wenn diese nicht selbst zugleich Steuerbehörde ist, die ämtliche Mittheilung zu machen.

ad 3. Stirbt ein Steuerträger, so hat die Verlassenschaft (s. § 134 Z. 5), wenn sie das Gewerbe nicht auf Rechnung der Masse fortsetzen will, bezw. die Witwe (s. § 135 III Z. 1) den Erwerbsteuerschein des Verstorbenen vor dem nächsten Zahlungstermine zurückzulegen. Falls die Witwe das Gewerbe des verstorbenen Gatten fortsetzen will, hat sie sich zugleich um einen neuen Steuerschein zu bewerben, welcher ihr gegen Zurücknahme des alten zu verabfolgen ist. — Außer diesen Fällen sind die Erwerbsteuerscheine von Verstorbenen, wenn mit dem Tode des Steuerträgers auch das Gewerbe oder die Unternehmung aufhört, „von Amtswegen" zurückzunehmen; die Erwerbsteuer ist vom nächsten Fälligkeitstermine ab zu löschen.[2])

ad 4. Beim Uebertritte zu einem andern Gewerbe (Veränderung der Erwerbsart) erwächst für den Steuerträger die Verpflichtung, sich um einen neuen Erwerbsteuerschein für das neue Gewerbe zu bewerben. Doch ist es in diesem Falle gestattet, den Erwerbsteuerschein für das alte Gewerbe erst nach Erlangung des neuen zurückzulegen.[3]) In dem Semester, in welchem der Uebergang stattfand, ist die Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Steuerobjectes sowohl für das alte als auch für das neue Gewerbe zu entrichten.[4]) — Dasselbe gilt auch bei der Uebertragung des Gewerberechtes an andere Personen[5]) selbst dann, wenn der Übergang einer Unternehmung von einer Einzelnfirma an eine Gesellschaftsfirma und umgekehrt (s. § 134 Z. 2) stattfindet, oder nur die pachtweise Ausübung des Gewerberechtes einem Andern (einem Bestandnehmer, s. § 134 Z. 1) überlassen wird.[6]) In Fällen dieser Art beginnt nämlich die Zahlungs-

---

dauer der Erwerbsteuerpflicht einer in Liquidation befindlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergl. Verw. Ger. H. v. 18. Dec. 1877 Z. 1726 u. § 44 des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70.

[1]) § 16 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; § 19 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824.

[2]) § 17 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; §§ 16 u. 18 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; § 21 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824; vergl. § 56 d. Ges. v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39. — Der Todesfall wird durch den Todtenschein nachgewiesen.

[3]) § 15 alinea 3 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813.

[4]) Vergl. § 17 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; Regierungsverordnung v. 3. Juni 1825 Z. 62722 lit. c (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 7. Th. Nr. 120).

[5]) § 17 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; § 20 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824; Hfkzd. v. 16. Oct. 1837 Z. 3554 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 9. Th. Nr. 279).

[6]) Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Gewerbetreibender ein früher nur pachtweise betriebenes Gewerbe in der Folge auf Grund einer eigenen Concession

pflicht für den neuen Steuerträger (Steuersubject) mit Anfang des Semesters (s. § 135), in welchem die Gewerbeübertragung erfolgte, und endet für den früheren Steuerträger erst mit Ablauf dieses Semesters (P. 1). Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein beim Uebergang eines Realgewerbes an einen neuen Besitzer (s. § 135 III Z. 2) und bei Fortführung des Geschäftes eines Verstorbenen durch dessen Witwe (P. 3), indem in den letzterwähnten beiden Fällen für das betreffende Semester, in welchem der Uebergang stattfand, die Erwerbsteuer nur einmal zu fordern ist.

ad 5. Bei Aenderung des Ausübungsortes einer Beschäftigung oder Unternehmung bezw. bei Transferirung des Gewerbes in eine andere Gemeinde ist mit Rücksicht darauf, daß die Erwerbsteuer immer auf den Ort Bezug nimmt, wo die steuerpflichtige Unternehmung betrieben wird (s. § 151), für den neuen Ausübungsort ein neuer Steuerschein auszufertigen, nach dessen Erlangung der frühere Steuerschein zurückzulegen ist. Da jedoch der neue Betrieb nur als eine Fortsetzung des alten erscheint, so ist von dem Semester an, von welchem die Zahlungsverbindlichkeit nach dem neuen Steuerscheine beginnt, die Erwerbsteuer im früheren Ausübungsorte in Abfall zu bringen.[1])

ad 6. Aus dem Titel des unbekannten Aufenthaltes des Steuerträgers ist unter der Voraussetzung, daß das besteuerte Unternehmen thatsächlich nicht weiter betrieben wird und die sorgfältige Nachforschung nicht zur Eruirung des Aufenthaltsortes des Steuerträgers führt, die Erwerbsteuer von dem nächsten, dem Abschlusse der diesfälligen Erhebungen folgenden Semester ab im Kataster zu löschen.[2]) Die bis dahin fälligen Erwerbsteuerraten, welche bei Abgang eines Vermögens des Steuerschulders nicht eingebracht werden können, sind zur Abschreibung (Nachsicht) aus dem Titel der Uneinbringlichkeit zu beantragen (s. § 77 II).

II. Zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens zum Zwecke der Löschung der Erwerbsteuer ist jene Steuerbehörde erster Instanz berufen, welche den Erwerbsteuerschein ausgefertigt hat.[3]) Demgemäß sind ihr die Gewerbezurücklegungserklärungen, welche nicht unmittelbar bei der Steuerbemessungsbehörde abgegeben wurden, von den betreffenden Aemtern mitzutheilen. Auch hat sie jene Fälle wahrzunehmen, wo die Steuer-

---

ausübt, für das Semester, in welchem die Aenderung der Betriebsweise stattfand, die Erwerbsteuer nur einmal vorzuschreiben, da thatsächlich in dem betreffenden Semester nur ein Gewerbe ausgeübt wurde (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 13. Juli 1880 Z. 20457).

[1]) § 15 im Zusammenhalte mit §. 24 Centralfinanzhofcommissionsdecret; §§ 17 u. 29 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824; § 13 lit. b der Instruction zum Tiroler Erwerbsteuerpatente v. 20. Juni 1817 (Prov. Ges. S. f. Tirol und Vorarlberg 4. Bd. II. Nr. 33). — Der Verwaltungsgerichtshof spricht sich über diese Frage nicht bestimmt aus (Verw. Ger. H. v. 15. Febr. 1884 Z. 240 Budw. 2010); auch in der Praxis hat sich diesfalls noch nicht eine feste Ansicht gebildet. — Vergl. auch § 43 Ges. v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39.

[2]) Gubernialverordnung v. 1. Juli 1836 Z. 32560 (Prov. Ges. S. f. Böhmen 18. Bd. Nr. 124); Hfkzd. v. 25. Oct. 1847 Z. 33073.

[3]) F. M. E. v. 25. März 1851 R. G. Bl. Nr. 74 P. 5 lit. b.

abschreibung „von Amtswegen“ zu erfolgen hat. Das weitere Verfahren besteht in der Einvernahme der Gemeindevorstehung und nach Erforderniß noch anderer Organe hauptsächlich behufs Constatirung, ob und wann der Betrieb des Gewerbes eingestellt wurde. Hierauf trifft die Steuerbehörde erster Instanz die Entscheidung, ob und eventuell von welchem Semester ab die Erwerbsteuer abzuschreiben sei, trägt die Entscheidung in den Erhebungsact ein[1]), führt die Löschung im Erwerbsteuerkataster durch[2]), verständigt die Partei unter Freilassung der Rechtsmittel (s. § 9) von der Bewilligung oder Verweigerung der Löschung und weist das Steueramt an, die bewilligte Abschreibung der Erwerbsteuer in den steuerämtlichen Büchern (s. § 75) und Ausweisen (s. § 89) durchzuführen. Ueber Recurse, welche bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen sind, entscheidet die Finanzlandesbehörde endgiltig.[3])

IV. Vom Orte der Steuerentrichtung.

A. Von der Steuerbehandlung der Hauptniederlassungen.

1. Allgemeiner Grundsatz über den Ort der Erwerbsteuervorschreibung.

Nach der in § 11 des Centralfinanzhofcommissionsdecretes vom 4. Jänner 1813 aufgestellten allgemeinen Regel nehmen die Erwerbsteuerscheine, sowie die Steuerbemessung überhaupt „ausschließend auf den Ort Bezug, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird“. Demgemäß ist zur Erwerbsteuerbemessung jene Steuerbehörde erster Instanz competent, in deren Bezirke sich der Betriebsort der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung befindet. Nach dem im Erwerbsteuerscheine verzeichneten Stand- oder Betriebsorte bestimmt sich das Recht der Länder und Gemeinden und der anderen autonomen Verwaltungskörper, zu der entfallenden Steuer Fondszuschläge einzuheben (s. Einleit. Abschn. IV).[4]) §151.

Wird ein Gewerbe im Betriebsorte in mehreren Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocalen) ausgeübt, so ergeben sich in Absicht auf die Besteuerung folgende Consequenzen: Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben wird die Eröffnung einer neuen oder die Verlegung einer bestehenden Betriebsstätte im selben Orte nicht als die Begründung eines neuen, sondern allenfalls als eine Erweiterung des bisherigen Gewerbebetriebes angesehen und ist ohne Erwirkung eines neuen Gewerbescheines gegen bloße Anzeige bei der Gewerbebehörde gestattet. Demgemäß ist auch für

---

[1]) Muster O. (F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790). — Meistens wird mit der Erwerbsteuerlöschung die Abschreibung der Einkommensteuer I. Classe (s. § 185) und zwar letztere vom Tage der Betriebseinstellung ab verbunden.

[2]) Dies geschieht durch Anmerkung im Kataster, z. B. „gelöscht v. 1. Juli 1887 Z. 1853 ex 1887.“

[3]) § 10 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812 u. F. M. E. v. 25. März 1851 R. G. Bl. Nr. 74.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 4. Nov. 1882 Z. 2138.

das einheitliche Gewerbe, welches in mehreren Betriebsstätten im Betriebsorte ausgeübt wird, nur ein Erwerbsteuerschein auszufertigen, bezw. bei eingetretener Betriebserweiterung die bisherige Erwerbsteuer zu erhöhen (s. §. 149). Bei concessionirten Gewerben hat jedoch die Eröffnung einer an eine Concession gebundenen neuen Betriebsstätte (Filiale) im selben Orte auch die Ausfertigung eines besonderen Erwerbsteuerscheines zur Folge.[1])

Nach den bestehenden Normen können die Gewerbetreibenden auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überallhin verrichten; auch können sie mit ihren Waaren Märkte beziehen, soweit diese Waaren nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind. Desgleichen steht den Gewerbsleuten (Fabrikanten) das Recht zu, die im Wege des Verlages erzeugten Waaren in den eigenen Betriebsstätten zu verkaufen. Eine derartige über den Betriebsort hinaus sich erstreckende gewerbliche Thätigkeit begründet nicht ein neues Gewerbe und erfordert daher auch nicht eine separate Erwerbsteuervorschreibung.[2])

2. Ort der Steuervorschreibung bei Fabriken, Bergwerken und anderen an bestimmte Standorte gebundenen Gewerbsunternehmungen. Steuertheilung.

§152. I. Mit dem Gesetze vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb(und Einkommen)steuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen, wurde der allgemeine Grundsatz über den Ort der Steuerentrichtung in der Anwendung auf Fabriken, Bergwerke und andere Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dahin näher bestimmt, daß die Erwerb(und Einkommen)steuer für die bezeichneten Unternehmungen dort vorzuschreiben und einzuheben ist, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelnperson oder einer Gesellschaft betrieben wird.

Fabriken und Bergwerke sind nach dem Wortlaute obigen Gesetzes schon an sich solche Erwerbsunternehmungen, auf welche dasselbe Anwendung zu finden hat. Nur bezüglich der Gewerbsunternehmungen, welche keine Fabriken oder Bergwerke sind, ist, damit das erwähnte Specialgesetz zur Anwendung gelange, vorerst zu constatiren, ob sie durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind. Das Gesetz vom 19. Juli 1871

---

[1]) §§ 13, 22 u. 39 Gewerbenovelle v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39; H. M. E. v. 24. Dec. 1865 Z. 24864; ferner § 10 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813.

[2]) §§ 41 u. 62 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39; F. M. E. v. 23. Febr. 1855 Z. 6691 (Böhm. Beil. z. F. M. V. Bl. ex 1855).

findet insbesondere keine Anwendung auf Handelsunternehmungen, Banken, Creditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Schiffahrtsunternehmungen u. dgl.[1])

II. Bei gesellschaftlichem Betriebe der erwähnten drei Kategorien von Unternehmungen findet im Falle, daß der Standort dieser Unternehmungen mit dem Sitze der Gesellschaft nicht zusammenfällt, eine Steuertheilung in der Weise statt, daß 20 Percent der gesammten Erwerb- (und Einkommen)steuer am Orte des Gesellschaftssitzes, die restlichen 80 Percent hingegen dort vorzuschreiben und einzuheben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet.

Die Steuertheilung steht der zur Steuerbemessung berufenen Steuerbehörde erster Instanz zu, welche die im eigenen Sprengel zur Vorschreibung und Einhebung bestimmte Steuertangente dem Steueramte zu überweisen, in Betreff der restlichen Steuer aber der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirke dieselbe zur Vorschreibung und Einhebung gelangen soll, die ämtliche Mittheilung zu machen hat. Für das steuerpflichtige Unternehmen ist von der competenten Steuerbemessungsbehörde nur Ein Erwerbsteuerschein, in Ansehung der überwiesenen Quote jedoch von der betreffenden Behörde ein besonderer Zahlungsauftrag auszufertigen.[2])

Gegen die Vornahme oder Verweigerung der Steuertheilung bleiben den Betheiligten im Sinne des Gesetzes von 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) die Rechtsmittel gewahrt; der Instanzenzug geht bis an das Finanzministerium. Nach Erschöpfung des Instanzenzuges kann die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingebracht werden (s. § 10).[3])

III. Für den Fall, daß ein einheitliches Fabriksunternehmen in zwei oder mehreren an verschiedenen Orten gelegenen Gebäuden (Fabriken) ausgeübt wird, ist im Betreff der Steuertheilung in dem Gesetze vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 eine ausdrückliche Norm nicht vorgesehen. Aus der diesem Gesetze zu Grunde liegenden, aus dessen Gesammtinhalt und der parlamentarischen Genesis hervorleuchtenden Absicht wird jedoch die Rechtsanschauung abgeleitet, daß für die an verschiedenen Orten betriebene, sich jedoch als einheitlich darstellende Unternehmung die Besteuerungsgrundlage bezüglich der einzelnen Betriebsstätten vereint zu ermitteln, jedoch die auf dieser Grundlage ermittelte Steuer mit dem auf jede Betriebsstätte nach Maß ihrer Mitwirkung zum Gesammtertrage der einheitlichen Unternehmung entfallenden Betrage an den einzelnen Betriebsorten vorzuschreiben und einzuheben ist.[4])

---

[1]) Vergl. F. M. E. v. 13. Juli 1873 Z. 15966 (Beil. Bl. mehrerer Finanzlandesbehörden zum F. M. V. Bl. ex 1873); V. G. E. v. 10. April 1886 Z. 977.

[2]) Die Ausfertigung von doppelten Erwerbsteuerscheinen ist nicht nur wegen der dadurch möglichen Irrungen, sondern auch nach Vorschrift des § 9 des Erwerbsteuerpatentes unstatthaft (F. M. E. v. 19. Oct. 1875 Z. 27561).

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 22. Mai 1877 Z. 674 u. v. 11. Juli 1885 Z. 1794.

[4]) Erkenntniß des Verw. Ger. H. v. 10. April 1886 Z. 967. — Als Maßstab der Steuervertheilung auf die verschiedenen Betriebsorte empfiehlt sich die

(Bezüglich der Steuerbehandlung der Zweiganstalten der Fabriken, Bergwerke und der ihnen gleichgestellten Gewerbsunternehmungen s. § 154.)

Anmerkung. Nach § 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 bleibt es der Finanzverwaltung vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereiche sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung hat das Finanzministerium angeordnet, daß in Ansehung der Feststellung der Einkommensteuer von den Unternehmungen der gedachten Art, namentlich jenen, welche das Eigenthum moralischer Personen bilden, nach wie vor jene Behörde berufen erscheint, in deren Sprengel sich die unmittelbare Geschäftsleitung befindet.[1])

3. Ort der Steuervorschreibung bezw. Steuertheilung bezüglich der Eisenbahnunternehmungen.

§153. Eine weitere Modification des allgemeinen Grundsatzes bezüglich des Ortes der Steuerentrichtung enthält das Gesetz von 8. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- (und Einkommen)steuer von Eisenbahnunternehmungen. — Die Erwerb(und Einkommen)steuer von Eisenbahnunternehmungen ist von jener Steuerbehörde zu bemessen, in deren Amtsbereich sich der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung befindet. Die Steuer ist jedoch auf die betreffenden Kronländer in der Art zu vertheilen, daß vorweg in jenem Lande, in welchem sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung befindet, 40 oder 10 Percent, je nachdem die Bahn dieses Land durchzieht oder nicht, zur Vorschreibung bestimmt, die restlichen 60 bezw. 90 Percent der Steuer auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Kronländer nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken repartirt werden.

Die auf die einzelnen Kronländer repartirten Steuertangenten sind in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestünde, in der Hauptstadt des betreffenden Kronlandes vorzuschreiben.[2])

Anzahl des in den einzelnen Betriebsstätten verwendeten Personals (nach dem dreijährigen Durchschnitte) anzunehmen (F. M. Erl. v. 6. Juli 1886 Z. 20900). — In Betreff der Steuervertheilung rücksichtlich der über die Gebiete zweier Gemeinden sich erstreckenden Betriebslocalitäten einer Bergwerksunternehmung vergl. Verw. Ger. H. v. 23. Nov. 1880 Z. 2289 Budw. 928.

[1]) F. M. Erl. v. 7. August 1871 Z. 23446 V. Bl. Nr. 29; vergl. Verw. Ger. H. v. 28. Febr. 1882 Z. 401 Budw. 1318. — Zur Steuerbemessung von Actiengesellschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, ist die Steueradministration für den I. Bezirk in Wien berufen (A. h. Entschl. v. 5. März 1877, F. M. E. v. 10. Aug. 1877 R. G. Bl. Nr. 72).

[2]) Die Ueberweisung der auf die einzelnen Gemeinden (in der Regel Landeshauptstädte) entfallenden Steuertangenten erfolgt durch die entsprechende Mittheilung der Steuerbemessungsbehörde an die betreffenden Steuerbehörden erster Instanz, in deren Bezirke dieselben zur Vorschreibung und Einhebung gelangen sollen.

Anmerkung. Nach § 4 des erwähnten Gesetzes bleibt es dem Ermessen der Finanzverwaltung überlassen, die Abfuhr der bei den verschiedenen k. k. Cassen vorgeschriebenen Steuerbeträge bei der Steuercassa am statutenmäßigen Standorte der obersten Geschäftsleitung der Eisenbahnunternehmung und zwar auf Rechnung der bei den einzelnen Cassen vorgeschriebenen Steuerbeträge zu gestatten oder zu verlangen.[1])

B. Von der Steuerbehandlung der Zweigniederlassungen.

1. Zweigetablissements von an bestimmte Standorte gebundenen Gewerbsunternehmungen. Fabriksniederlagen.

I. Nach § 1 alin. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 (s. §. 152) hat als Regel zu gelten, daß insofern Fabriken, Bergwerke oder andere an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmungen Zweiganstalten haben, diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letztern zu besteuern sind. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihren Standorten zu besteuern. §154.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Zweigetablissements vereint mit der Hauptunternehmung oder abgesondert zu besteuern seien, ist zunächst die Vorfrage zu beantworten, ob die Hauptunternehmung eine Fabrik, ein Bergwerk oder eine solche Gewerbsunternehmung sei, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden ist (s. § 152 I). Nach Lösung dieser Vorfrage ist zu prüfen, ob die Zweiganstalt mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehe, daß sie für sich allein nicht als eine selbstständige Geschäftsunternehmung, sondern als bloßes Hilfsetablissement der Hauptunternehmung anzusehen sei. Zur richtigen Beurtheilung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse ist insbesondere die Aeußerung der betreffenden Gemeindevorstehung und das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen.[2]) Der Instanzenzug geht bis an das Finanzministerium (s. § 152 II).

---

[1]) Bisher wurde die Einzahlung der außerhalb Niederösterreichs zur Vorschreibung gelangenden Steuerbeträge bei der n. ö. Landeshauptcasse gestattet: der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (F. M. E. v. 8. Dec. 1870 Z. 31856), der österr. ung. Staatseisenbahngesellschaft (F. M. E. v. 27. Juli 1880 Z. 20156), der Südbahn (F. M. E. v. 1. März 1881 Z. 6265). Die Einzahlung geschieht mittelst Gegenschein, die Verrechnung mit den Cassen der betreffenden Kronländer im Contocorrentejournal und die Verständigung der auswärtigen Cassen über die erfolgte Einzahlung mittelst des vorgeschriebenen Avisos (s. § 88).

[2]) Verw. Ger. H. v. 22. Mai 1877 Z. 674; v. 24. Mai 1881 Z. 850 u. v. 10. April 1886 Z. 977; vergl. § 8 des Erwerbsteuerpatents v. 31. Dec. 1812 u. des Centralfinanzhofcommissionsdecretes v. 14. Jän. 1813.

Bei gesellschaftlichem Betriebe sind für den Fall der Trennung des Sitzes der Gesellschaft vom Standorte der Etablissements sowohl bei vereinter als separater Besteuerung der Hauptunternehmung und Zweiganstalten 20% am Sitze und 80% am Standorte vorzuschreiben (s. § 152 II).

II. Die Freilassung der Fabriksniederlagen von der Erwerbsteuer wurde bereits mit dem in die böhmische Provinzialgesetzsammlung aufgenommenen Hofkanzleidecrete vom 10. Februar 1815 und mit der in die n. ö. Provinzialgesetzsammlung aufgenommenen Regierungsverordnung vom 7. Juni 1824 ausgesprochen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß „dieselben jedoch bei der Bemessung des Fabriksbefugnisses an dem Orte, wo die Fabrik besteht, berücksichtigt werden müssen". Auch mit mehreren Ministerialverordnungen wurde erinnert, daß Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, nicht als selbstständige Handelsunternehmungen, sondern als Bestandtheile des inländischen Fabriksunternehmens erscheinen, somit auch nicht abgesondert zu besteuern sind.[1]

Ist jedoch die Eröffnung der Niederlage nicht angezeigt worden und konnte sie daher bei der Besteuerung des Unternehmens am Standorte der Fabrik nicht in Betracht kommen, so hat die Partei kein Recht, sich über die abgesonderte Besteuerung der Niederlage beschwert zu halten.[2]

In Betreff der in einem der beiden Staatsgebiete der österr. ung. Monarchie betriebenen Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem andern Staatsgebiete halten, hat jedoch eine selbstständige Besteuerung der Niederlagen einzutreten (s. 203 I A).[3]

2. Filialen von Handelsunternehmungen, Banken, Creditinstituten, Assecuranzgesellschaften &c.

§155. I. In Bezug auf die Erwerbsteuerbemessung hinsichtlich anderer Filialen als der im § 154 bezeichneten Kategorien ist zu unterscheiden, ob sie mit einer andern Unternehmung (Hauptunternehmung) in einem nothwendigen oder nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange stehen.

Im erstern Falle erscheinen sie als unselbstständige Etablissements, als Hilfsetablissements, welche beim Wegfall der Hauptniederlassung für sich nicht bestehen könnten; sie sind daher nicht abgesondert zu besteuern, sondern als bloße Bestandtheile des Hauptunternehmens am Orte desselben bei der Besteuerung zu berücksichtigen.

---

[1]) F. M. E. v. 2. Oct. 1865 Z. 45277 u. v. 14. April 1867 Z. 43907.

[2]) Verw. Ger. H. v. 30. Jän. 1883 Z. 238 Budw. 1646.

[3]) Ges. v. 28. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 89, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. k. österr. u. dem kgl. ung. Finanzministerium bezüglich der Theilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen (s. § 203).

In dem andern Falle erscheinen sie dagegen als Zweigetablissements mit relativer Selbstständigkeit, sie sind Pertinenz, nicht Theil des Hauptunternehmens. Dieselben sind daher mit Rücksicht auf den bloß zufälligen Zusammenhang mit der Hauptniederlassung nach dem allgemeinen Grundsatze, daß jedes Gewerbe an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen ist (s. § 151), auch abgesondert an ihren Standorten zu besteuern.

In Betreff der Filialen der Banken, der Creditinstitute, dann der Generalagentschaften und Hauptagenturen der inländischen Versicherungsgesellschaften hat stets die Voraussetzung des nothwendigen Zusammenhanges mit der Hauptunternehmung zu gelten, weshalb eine gesonderte Besteuerung derselben unzulässig erscheint.[1])

Die betheiligten Steuerbehörden erster Instanz haben diesfalls das nothwendige Einvernehmen zu pflegen.

II. In Ansehung der ausländischen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zufolge Kais. Verordnung vom 29. November 1865 R. G. Bl. Nr. 127 zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassen sind, sowie der ausländischen Assecuranzgesellschaften, welche kraft besonderer Privilegien oder infolge Gesetzes vom 29. März 1873 R. G. Bl. Nr. 42 ihren Geschäftsbetrieb auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausdehnen und daselbst Zweigniederlassungen besitzen, ist jede hierlands errichtete Repräsentanz dieser Unternehmungen bezw. jede als Haupt- oder Generalagentschaft anzusehende Zweigniederlassung derselben abgesondert am Betriebsorte zu besteuern.[2])

III. Vorstehende Normen finden auf die Filialen ungarischer Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften keine Anwendung, da bezüglich deren Besteuerung die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die Besteuerung von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete der österr.-ung. Monarchie ausdehnen, maßgebend sind. Dieses Gesetz stellt in Ansehung der erwähnten Filialen und Zweiganstalten den Grundsatz auf, daß dieselben nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind. Demnach ist die Erwerbsteuer für die Filialen der erwähnten Institute, welche ihren Stammsitz in Ungarn haben, separat zu bemessen; in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung s. § 203 I B.[3])

C. Von der Steuerbehandlung der Wandergewerbe.[4])

1. Hausirhandel.

I. Der Hausirhandel ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgeschlossen; die Ausübung desselben ist derzeit durch das Hausirpatent § 156.

---

[1]) Vergl. F. M. E. v. 14. April 1867 Z. 43907 u. v. 13. Juli 1873 Z. 15966, ferner Art. 21 des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863.

[2]) F. M. E. v. 13. Juli 1873 Z. 15966 u. 9. Jän. 1874 Z. 20904.

[3]) F. M. E. v. 4. Jän. 1872 Z. 2671 u. 8. April 1885 Z. 7814.

[4]) Vergl. H. M. E. an die Länderchefs v. 23. Dec. 1881 Z. 2049,

vom 4. September 1852 R. G. Bl. Nr. 252 und durch die Ministerialverordnung vom 23. December 1881 R. G. Bl. Nr. 2 ex 1882 geregelt. Zur Ertheilung der Hausirbewilligung sind gegenwärtig an Stelle der im Hausirpatente genannten Kreisbehörden die politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) berufen.[1]) Die Hausirbewilligung besteht in der Ausfolgung des Hausirbuches, in welchem auch die Waarengattung, auf die sich die Hausirbewilligung bezieht, anzugeben ist. Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirbewilligung muß schon drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist gestellt werden.[2])

Unter Hausirhandel wird ein Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden. — Das Hausirbuch unterliegt der Vidirung seitens der Bezirksbehörden bezw. in Städten und Märkten (mit Ausschluß der Dörfer), wo sich eine politische oder Polizeibehörde nicht befindet, seitens der Gemeindevorstehungen. In der ganzen österr.-ung. Monarchie herrscht Freizügigkeit der Hausirer. Beim Uebertritte in ein anderes Kronland ist jedoch die „bestätigende Vidirung" binnen 10 Tagen bei einer zur Ertheilung von Hausirbewilligungen competenten Behörde einzuholen, von welcher Bestätigung nur die Einwohner der für den Hausirhandel besonders begünstigten Gegenden ausgenommen sind.

II. Die Hausirer haben nicht nach der allgemeinen Regel die Erwerbsteuer in zwei Semestralraten, sondern den ganzjährigen Betrag auf einmal im voraus zu bezahlen.[3]) Sie sind ohne Unterschied ihres eigentlichen Wohnortes durchaus nach den Bestimmungen für Provinzialhauptstädte in der Weise zu classificiren, daß sie die für Gewerbe in der Hauptstadt des betreffenden Kronlandes bestimmte mindeste Erwerbsteuerquote der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung zu entrichten haben.[4]) Demgemäß zahlen Hausirer in Niederösterreich jährlich 5 fl. 25 kr. Ord., in Böhmen, Galizien, Mähren, Steiermark, Oberösterreich, Krain, Dalmatien ꝛc. 3 fl. 15 kr. Ord., in Tirol 1 fl. 57 $^1/_2$ kr. Ord. Hierzu kommt noch der a. o. Zuschlag von 70 % (s. § 132).[5])

---

betreffend die Regelung des Hausirhandels und einzelner verwandter im Umherziehen betriebener Erwerbszweige (Zeitschrift „Austria" Nr. 1 ex 1882).

[1]) Ges. v. 19. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 44. — In Betreff der Competenz der Behörden zur Bestrafung der Uebertretungen der Hausirvorschriften s. Ges. v. 21. März 1883 R. G. Bl. Nr. 37.

[2]) Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung der Hausirbewilligung unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie mündlich oder schriftlich eingebracht werden, dem Stempel von 1 fl. (Ges. v. 13. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 89, F. M. E. v. 20. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 102 u. v. 26. Febr. 1877 Z. 23807).

[3]) § 16 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812.

[4]) § 4 Centralfinanzhofcommissionsdecret v. 14. Jän. 1813; Hfkzd. v. 11. Oct. 1822 Z. 26317 (Pol. Ges. u. Vdgen. 50. Bd. Nr. 112).

[5]) Die Hausirer von Gotschee und Reifnitz haben zufolge A. h. Entschl. v. 17. Jän. 1818 die Erwerbsteuer bloß mit 1 fl. 57 $^1/_2$ kr. Ord. (1 fl. 30 kr. C. M.) zu zahlen. Darunter werden die Bewohner jener Gebietstheile begriffen, welche in den Jahren 1814—1849 die politischen Bezirke Gotschee, Reifnitz und Pöllandl gebildet hatten. (Die näheren Bestimmungen enthält der Handelsministerial-

Die Hausirer haben beim Uebertritte von einer Provinz in die andere, sofern in letzterer eine höhere Hausirerwerbsteuer zu entrichten ist, insbesondere beim Uebertritte nach Niederösterreich gelegentlich der Vidirung des Hausirbuches die entsprechende Nachzahlung beim Steueramte zu leisten.[1]) Dagegen haben jene Hausirer, welche auf Grund der in Ungarn ertheilten Hausirbewilligung den Hausirhandel in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreiben wollen, die volle in dem betreffenden Kronlande festgesetzte Hausirerwerbsteuer ohne Rücksicht auf die von ihnen bereits in Ungarn entrichteten Steuerbeträge zu zahlen.[2])

In den meisten Kronländern werden zur Hausirerwerbsteuer Fondszuschläge (s. Einl. IV. Abschn. III c) nicht eingehoben.[3])

III. Die Hausirerwerbsteuer bemessen die Steuerbehörden erster Instanz (in Wien jedoch der Magistrat). Eine besondere Erwerbsteuererklärung (s. § 147) ist nicht erforderlich.[4]) Auch hat es seit dem Jahre 1866 von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine das Abkommen erhalten.[5]) Die Abquittirung der Hausirerwerbsteuer, oder der bezüglichen Aufzahlungen erfolgt nunmehr bloß auf den Hausirbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung". Jede neue Vorschreibung ist daselbst anschließend an jenen Kalendertag, mit welchem die der früheren Steuervorschreibung entsprechende Steuerperiode abgelaufen ist, ersichtlich zu machen.

Die Bezirkshauptmannschaften haben die vorgeschriebenen Beträge an Hausirerwerbsteuer in ein Verzeichniß einzutragen und letzteres vierteljährig dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zur Vormerkung im Landessteuervormerke (s. § 89) einzusenden. Die Steuerämter haben die eingehobenen Beträge sowohl in den Journalen, als auch in den Quartalsausweisen und in der Steuerjahresrechnung auszuweisen. Die von den Steuerämtern eingehobenen Aufzahlungen an Hausirerwerbsteuer sind der Bezirkshauptmannschaft monatlich auszuweisen und von letzterer in das Verzeichniß der Hausirerwerbsteuer zu übertragen.

Anmerkung. Die Personen, welche die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl. von Haus zu Haus oder auf der Straße betreiben, ferner die ansässigen kleineren Gewerbsleute, welchen die Gewerbebehörde zu ihrem besseren Fortkommen das Feil-

---

erlaß v. 17. Juni 1876 Z. 1529; ferner F. M. E. v. 12. Mai 1876 Z. 2313 u. v. 30. Dec. 1882 Z. 39312). — Auch der Hausirhandel, welchen ungarische Unterthanen in Niederösterreich mit Kotzentuch betreiben, ist zufolge A. h. Entschl. v. 27. März 1838 (Pol. Ges. u. Vdgen. 66. Bd. Nr. 42) nur mit einer jährlichen Erwerbsteuer von 1 fl. 57½ kr. Ord. zu belegen.

[1]) Hfkzd. v. 29. März 1817 (Pol. Ges. u. Vdgen. 45. Bd. Nr. 48); ferner v. 11. Oct. 1852 (Pol. Ges. u. Vdgen. 50. Bd. Nr. 112).

[2]) F. M. E. v. 16. Febr. 1881 Z. 33717 V. Bl. Nr. 7.

[3]) Erl. d. Min. d. Innern v. 8. März 1856 Z. 3660 u. v. 19. Nov. 1874 Z. 4701/M. J.; ferner F. M. Erl. v. 7. April 1856 Z. 8987 V. Bl. Nr. 15, v. 14. Dec. 1874 Z. 32654 ꝛc.

[4]) § 8 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824.

[5]) Siehe den in die Gesetzblätter der einzelnen Kronländer aufgenommenen Finanzministerialerlaß v. 12. Nov. 1866 Z. 45565.

bieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus gestattet, sind im Sinne des § 52 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R. G. Bl. Nr. 227 und des § 60 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 nicht als Hausirer zu behandeln; sie haben sich deshalb wie andere Gewerbsleute um die Ausfolgung des Gewerbescheines und gemäß §§ 5 u. 8 des Centralfinanzhofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 des Steuerscheines zu bewerben.

2. Nach Hausirerart ausgeübte Beschäftigungen.

§ 157. Nach Hausirerart werden besteuert: a) die Hadern- und Strazzensammler (Sammler von Knochen, Kuh- und Roßhaar, Glasscherben und anderen Abfällen); b) die umherziehenden Musikanten, Comödianten, Seiltänzer, gymnastischen Künstler u. dgl.; c) die im Umherziehen ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (wandernde Schleifer, Kesselflicker, Regenschirmmacher, Insektenvertilger, Viehschneider, Fleckputzer, Goldwäscher, Krautschneider, Mühlwerksreparateure 2c.).

I. A. Den Hadern- und Strazzensammlern, welche in der Regel die Abfälle im Tauschwege (gegen Zwirn, Ringe, Nadeln, Bänder 2c.) erwerben, wurde schon in den älteren Vorschriften die Lösung von Licenzen zur Pflicht gemacht. Gegenwärtig werden diese Licenzen von den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistraten) unentgeltlich gegen Nachweis des Wohlverhaltens ausgefolgt.[1]) — In Betreff der Besteuerung derselben wurde mit mehreren in die Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen aufgenommenen Hofkanzleidecreten die Regel aufgestellt, daß sie in dem Falle, wenn sie nicht im Dienste und für Rechnung eines Fabrikanten, sondern selbstständig und auf eigene Rechnung ihre Beschäftigung ausüben, erwerbsteuerpflichtig sind und die Erwerbsteuer in jenem Betrage zu entrichten haben, welcher in dem betreffenden Kronlande für die Hausirer zu bemessen ist (s. § 156).[2])

B. Die umherziehenden Musikanten, Comödianten, gymnastischen Künstler u. dgl. bedürfen zur Ausübung ihrer Beschäftigung einer Licenz der politischen Landesbehörde (bezw. in den Hauptstädten der Polizeidirection). Die Hofkanzlei hat seinerzeit einverständlich mit dem Finanzministerium die Grundsätze festgestellt, nach welchen diese Personen mit der Erwerbsteuer belegt werden sollen.[3])

Bezüglich der herumreisenden Musikanten, worunter jedoch die Werkeldreher nicht begriffen werden (s. § 133 II lit. c), wurde angeordnet, daß sie mit der Erwerbsteuer gleich den Hausirern nach der in den verschiedenen Provinzen normirten Hausirerwerbsteuer (von 1 fl. $57^1/_2$ kr., 3 fl. 15 kr. und 5 fl. 25 kr. Ord.) zu besteuern sind, und bei ihrem Uebertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausirer ein höherer Steuerbetrag

---

[1]) Erl. d. Min. d. Innern v. 17. Nov. 1885 Z. 14166.

[2]) Hfkzd. v. 3. April 1815, 20. Juni u. 19. Juli 1823 (Pol. Ges. u. Vdgen. 43. Bd. Nr. 31 u. 51. Bd. Nr. 77 u. 88).

[3]) Hfkzd. v. 22. März 1827 Z. 7487 (Pol. Ges. u. Vdgen. 55. Bd. Nr. 40).

festgesetzt ist, die entsprechende Aufzahlung wie die Hausirer zu leisten haben (s. § 156).

In Betreff der reisenden Comödianten, Seiltänzer, gymnastischen Künstler u. dgl. wurde in Rücksicht dessen, daß ihre Beschäftigung, ihr Erwerb mit jenem der Hausirer verglichen werden kann, normirt, daß ihnen zugleich mit dem Intimationsdecrete (Licenz) oder bei Gelegenheit der ersten Vista der Erwerbsteuerschein auszufertigen ist, der auf die Dauer Eines Jahres zu lauten hat. Auf die für Hausirer bestimmten fixen Erwerbsteuersätze besitzen sie jedoch keinen Anspruch. Wenn sie für das betreffende Jahr, auf welches der Erwerbsteuerschein lautet, in einem Betriebsorte die Erwerbsteuer entrichtet haben und in demselben Jahre den Betrieb an einem andern Orte fortsetzen, an welchem mit Rücksicht auf die sich darbietende größere Ertragsfähigkeit oder die an diesem Orte fixirten höheren Erwerbsteuersätze eine höhere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, so kann seitens der Steuerbehörde nur die Ergänzung der in demselben Jahre bereits entrichteten Steuer auf den ermittelten höheren Steuerbetrag von dem Steuerträger gefordert werden.[1])

C. Die ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen sind laut Art. V lit. q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letztern ausgeschlossen und nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Nach diesen besonderen Vorschriften bedarf derjenige, welcher ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen von Ort zu Ort gewerbliche Leistungen anbietet, einer Licenz. Die Licenzen werden in Buchform (nach Art der Hausirbücher) von der Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) auf 3—6, ausnahmsweise auch auf 12 Monate ausgefertigt.[2]) — Da in Absicht auf die Besteuerung dieser Kategorie von Beschäftigungen besondere gesetzliche Bestimmungen nicht vorgesehen sind, so finden in Geiste der bestehenden Steuervorschriften die analogen Bestimmungen in Betreff der Besteuerung der nach Hausirerart ausgeübten Beschäftigungen auch auf diese Personen Anwendung. Demgemäß ist ihnen die Erwerbsteuer auf die Dauer eines Jahres vorzuschreiben. Bei Erneuerung einer auf eine kürzere Zeit als auf ein Jahr ausgestellten Licenz ist für die restliche Zeit der Steuerperiode eine neue Steuer nicht vorzuschreiben.[3])

---

[1]) Verw. Ger. H. Erk. v. 28. April 1886 Z. 1168.

[2]) Die Uebertretung der bezüglichen Vorschriften unterliegt den in der Ministerialverordnung v. 30. Sept. 1857 R. G. Bl. Nr. 198 bezeichneten Straffolgen.

[3]) F. M. E. v. 29. Mai 1874 Z. 12975. — Obige Bestimmungen finden auch Anwendung auf die im Lande umherziehenden Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) aus dem italienischen Districte Auronzo und auf die im Lande umherziehenden Messer- und Scheerenschleifer, dann Zinngießer italienischer Districte, soferne sie nach ihren Legitimationsurkunden (Reisepaß) zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen (F. M. E. v. 29. Juli 1871 Z. 34206, v. 20. Juli 1873 Z. 16922, v. 21. März 1875 Z. 6480 u. v. 24. Nov. 1886 Z. 25208).

II. Die Erwerbsteuer bezüglich der vorbezeichneten Kategorien von im Herumwandern ohne bestimmte Niederlassung auf Grund von Licenzen ausgeübten Beschäftigungen ist wie die eigentliche Hausirerwerbsteuer ganzjährig auf **einmal im voraus** gleich bei Ausfolgung der Licenz zu entrichten. Während aber die Vorschreibung und Abquittirung der eigentlichen Hausirerwerbsteuer und der bezüglichen Aufzahlungen in dem Hausirbuche erfolgt, sind zum Zwecke der Vorschreibung und Quittirung obiger Erwerbsteuer besondere auf die Dauer Eines Jahres giltige Steuerscheine (Zahlungsaufträge) auszufertigen, welche bei Musikanten, Comödianten u. dgl., sofern diese eine Gesellschaft bilden oder zu einer Familie gehören, auf das Haupt der Gesellschaft zu lauten haben. Die Erwerbsteuer bezüglich dieser Kategorien von Beschäftigungen ist im Gegensatze zur eigentlichen Hausirerwerbsteuer (s. § 156 II) den Fondszuschlägen (s. Einleitung IV) unterworfen.[1])

Die **Verrechnung** dieser Steuer und die Controlirung der Einhebung derselben erfolgt in gleicher Weise wie die der eigentlichen Hausirerwerbsteuer (s. § 156 III).

Anmerkung. Von den im Herumwandern veranstalteten Productionen sind jene Schaustellungen zu unterscheiden, welche zwar ebenfalls auf Grund von Licenzen, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort, sondern an einem bestimmten Orte mit Zutritt gegen Bezahlung veranstaltet werden. Die bezüglichen Licenzen können auf Grund der A. h. Entschließung v. 5. Dec. 1835 (Pol. Ges. u. Vdgen. 64. Bd. Nr. 5) von den Statthaltereipräsidien (in Wien von der Polizeidirection) an In- und Ausländer ertheilt werden. Solche Schaustellungen sind als gewinnbringende Beschäftigungen selbst dann steuerpflichtig, wenn dieselben von Ausländern (s. § 134 Z. 3) veranstaltet werden. Die Erwerbsteuer ist nach Maßgabe der Dauer der Licenz **temporär** (s. S. 214, Note 2) zu bemessen.[2])

3. Wanderhandel.

§158. Zu den im Umherziehen betriebenen Handelsgewerben gehören: a) die Beschäftigung derjenigen, welche aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe machen (Fieranten, Marktfahrer); b) der Betrieb von Wanderlagern (Bazaren, fliegenden Ausverkäufen 2c.); c) der im Herumwandern besorgte Einkauf von Waaren; d) der Wanderhandel mit Vieh (Borstenvieh, Schafen, Ziegen, Federvieh).

---

[1]) F. M. E. v. 16. Jän. 1860 Z. 51474 u. v. 26. Aug. 1878 Z. 16025.

[2]) Die Wahrnehmung, daß derartige Schaustellungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien oft mit großem materiellen Erfolge, jedoch in vielen Fällen nur auf kurze Zeit und zum Theile von nicht im Lande ansässigen Personen (Künstlern, Professoren, Prestidigitateuren u. dgl.) veranstaltet werden, hat bei dem Umstande, als oft die nachfolgende Steuerbemessung und Steuereinbringung illusorisch war, zu einem Einvernehmen der n. ö. Finanzlandesdirection mit der n. ö. Statthalterei geführt, wonach den Licenzwerbern die Licenz erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung auszufolgen ist. Ebenso wird sich bei der Vidirung und Erneuerung der Licenzen überzeugt, ob der Steuerträger mit keiner Steuer im Rückstande ist (Erl. d. n. ö. F. L. Dir. v. 5. Febr. 1884 Z. 1752 u. der n. ö. Statthalterei v. 2. Juli 1884 Z. 1165 Pr.).

Diese Erwerbszweige fallen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie dies bezüglich der Fieranten auch ausdrücklich anerkannt wird.[1]) Sie sind als freie Gewerbe anzusehen, welche gegen bloße Anmeldung und Ausfolgung des Gewerbescheines betrieben werden können. Als gewinnbringende Beschäftigungen unterliegen sie der Erwerbsteuer, bei deren Ausmessung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Im Einzelnen ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Marktfahrer (Fieranten) sind berechtigt ihre Waaren auf Märkten an Standplätzen zum Verkaufe auszulegen. Da sie keine feste Betriebsstätte halten, wird als Standort ihres Gewerbes ihr Wohnort angesehen, wo sie auch das Gewerbe anmelden müssen. Sie sind wie Krämer (Standhälter s. § 142) zu besteuern.

2. Die Errichtung eines Wanderlagers stellt sich in gewerbepolizeilicher Beziehung als eine, wenn auch nur temporäre, Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebsstätte dar. Das Gewerbe ist deshalb als Handelsunternehmung an dem jeweiligen Betriebsorte nach dem Geschäftsumfange zu besteuern.[2])

3. Die Beschäftigung derjenigen, welche im Umherziehen Waaren einkaufen, um sie von festen Betriebsstätten aus zu verkaufen, ist nicht als Hausirhandel, sondern als freies Gewerbe zu betrachten und am Standort des Gewerbes zu besteuern.

4. Der in einzelnen Provinzen übliche Wanderhandel mit Vieh wird in der Regel durch Hilfspersonen (Treiber, Verkäufer) ausgeübt, welche periodisch das Vieh (Borstenvieh, Federvieh 2c.) herdenweise in bestimmte Bezirke von Ort zu Ort treiben und daselbst absetzen. Derartige Viehhändler können weder als Hausirer angesehen werden, da letztere in der Regel ihre Waare tragen und Hilfspersonen nicht beschäftigen sollen, noch als wandernde Gewerbsleute wie Kesselflicker, Schleifer 2c. im Sinne des Art. V lit. q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung behandelt werden, da sie keine derartige Thätigkeit wie die letztbezeichneten Gewerbsleute entfalten (s. § 157 I C). Vom Standpunkte der Gewerbeordnung sind diese Beschäftigungen als freie Gewerbe aufzufassen. Beim Abgange von festen Betriebsstätten ist das Domicil des Viehhändlers als Standort der Unternehmung anzunehmen, von welchem Orte aus die Leitung des Unternehmens stattfindet, und wo dasselbe daher angemeldet und besteuert worden muß. Die einzelnen Viehtriebe, welche von einem Orte ausgehen und zu demselben wieder zurückkehren, sind unter der Voraussetzung, daß die Treiber die Besteuerung des Unternehmens am Standorte nachzuweisen in der Lage sind (z. B. durch Certificate), nicht separat zu besteuern, zumal alle einzelnen Triebe nur durch Einen Gewerbewillen geleitet werden und nur Einen Geschäftsbetrieb, nämlich den Wanderhandel mit Vieh, bilden. Sofern jedoch einzelne Orte Centralpunkte für den

---

[1]) § 63 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39.
[2]) F. M. E. v. 21. Mai 1878 Z. 10582 u. v. 6. Dec. 1881 Z. 33756.

bemerkten Handel bilden, so hat für jeden Stand- oder Betriebsort eine separate Erwerbsteuervorschreibung Platz zu greifen.[1])

Anmerkung. In Tirol besteht die landesübliche Einrichtung der Ausstellung von Handelspässen zum Handel im Umherziehen. Diese Pässe werden zu Gunsten solcher Handelsunternehmungen ausgefertigt, welche entweder schon ihrer Natur nach nicht unter den Begriff des Hausirhandels fallen (wie der übliche Ein- und Verkauf von Obst- und Südfrüchten), oder mit Rücksicht auf ihren herkömmlichen Umfang nicht den gesetzlichen Beschränkungen des Hausirhandels ausgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere von dem in Tirol üblichen, in andere Kronländer und auch in das Ausland betriebenen Handel mit Töpferwaaren, Holzwaaren, Gartengeräthen, Eisen-, Blech- und Drahtproducten. Die Handelspässe werden auf ein Jahr ertheilt, gelten nur für die darin bezeichneten Personen und Waarengattungen und berechtigen zum Waarenein- und Verkaufe im Umherziehen von Ort zu Ort, jedoch nicht zum Feilbieten der Waaren von Haus zu Haus. Den Länderchefs der angrenzenden Länder ist anheimgestellt, die Geltung eines in Tirol ausgestellten Handelspasses auch auf ihr Verwaltungsgebiet auszudehnen, was durch Beisetzung einer entsprechenden Clausel im Passe geschieht. — Die mit Handelspässen betheilten Personen erhalten als Legitimation der stattgefundenen Besteuerung ihrer Beschäftigung, welche dem Hausirhandel verwandt erklärt worden ist[2]), auf die Dauer eines Jahres giltige Erwerbsteuerscheine (Zahlungsaufträge) wie die Licenzinhaber.

4. Wandernde Handelsagenten (Handelsreisende).

§159. I. Im Gegensatze zu den stabilen Handelsagenten, welche den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den allgemeinen Steuervorschriften unterworfen sind (s. § 143 ad lit. b), unterliegen die im Umherreisen ihren Erwerb suchenden Handelsagenten, die sog. Handelsreisenden, in Absicht auf ihre Beschäftigung und Besteuerung den dafür erlassenen besonderen Vorschriften. Die Erlangung einer „Agentiebewilligung" ist auf Grund der A. h. Entschließung vom 25. October 1852 zufolge Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852 R. G. Bl. Nr. 220 durch die Abstattung einer nach den einschlägigen Verhältnissen abgestuften Agentiegebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer vertritt und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist.

Gemäß den Bestimmungen der berufenen, sowie der Ministerialverordnung vom 16. September 1884 R. G. Bl. Nr. 159 bedarf jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen dem Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsmannes steht, sowie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, sofern bezüglich des letztern nicht in Folge von Staatsverträgen eine Ausnahme Platz greift

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 14. Nov. 1882 Z. 2138 Budw. 1557.
[2]) H. M. E. v. 23. Dec. 1881 Z. 2049.

(s. § 138 lit. b), zur Ausübung seines Geschäftes einer Bewilligung, welche für den Umfang eines bestimmten Kronlandes von der politischen Landesstelle und für mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterstehen, vom Handelsministerium ertheilt wird. Bei Ausübung seines Geschäftes ist der Handelsreisende nicht berechtigt, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, oder mit Personen, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören, in Geschäftsverbindung zu treten. Er hat die Gewerbelegitimationskarte stets mit sich zu führen.

II. Die Agentiegebühr beträgt für die Dauer eines einmonatlichen oder kürzeren Zeitraumes: für Wien 4 fl. 20 kr. (4 fl. C. M.), für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien gleichfalls 4 fl. 20 kr. (4 fl. C. M.), für Böhmen und Galizien je 6 fl. 30 kr. (6 fl. C. M.), für Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und für das Küstenland je 5 fl. 25 kr. (5 fl. C. M.), für die übrigen Kronländer je 4 fl. 20 kr. (4 fl. C. M.). Für den Umfang mehrerer Kronländer wird diese Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, wobei jedoch der Betrag von 20 fl. als Maximalbetrag für einen einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum gilt. Diese Gebühren sind dem Staatszuschlage (a. o. Zuschlag s. § 132 II) und auch den Landeserforderniß- und Grundentlastungszuschlägen (s. Einl. Abschn. IV) unterworfen.[1])

Der Bewerber um eine Agentiebefugniß hat die entfallende Agentiegebühr sammt Zuschlägen bei dem Steueramte am Standorte der die Bewilligung ertheilenden Behörde baar zu erlegen und die vom Steueramte hierüber auszustellende Quittung dem Gesuche um die Ertheilung der Befugniß beizuschließen, ohne welche das Gesuch nicht angenommen werden darf.

Von jeder Bewilligung oder Abweisung wird der Steuerbehörde erster Instanz, welcher das Steueramt, bei dem der Erlag gemacht wurde, untersteht (für das Steueramt in Wien der Steueradministration) unter Rückschluß der Quittung die Mittheilung gemacht. Die Steuerbemessungsbehörde verständigt die Partei und das Steueramt von der Erledigung des Gesuches, verfügt die allfällige Berichtigung der Gebühr bezw. deren Ergänzung oder die gänzliche oder theilweise Zurückerstattung derselben und weist die im Laufe jedes Vierteljahres bei den ihr unterstehenden Steuerämtern zur Vorschreibung gelangten Gebühren dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zur Vormerkung im Landessteuervormerke (s. § 89) mittelst Uebersicht nach.

Die Steuerämter haben die entfallenden Beträge gleich den anderen Steuern in den Registern, Journalen, Quartalsausweisen und der Steuerjahresrechnung, jedoch in einer besonderen Colonne zu verrechnen und die bezüglichen Empfangs- und Ausgabsposten ordnungsmäßig zu documentiren (s. § 87).[2])

---

[1]) F. M. E. v. 16. Jän. 1863 Z. 1578 (V. Bl. Nr. 5 ex 1863).

[2]) Vergl. Ministerialerlaß v. 12. Dec. 1853 R. G. Bl. Nr. 265 und v. 24. März 1864 R. G. Bl. Nr. 34; ferner F. M. E. v. 14. Oct. 1863 Z. 32011 V. Bl. Nr. 47 u. v. 29. Mai 1864 Z. 16179 V. Bl. Nr. 29.

V. Strafen wegen Uebertretungen der Erwerbsteuer-vorschriften.

Materielle Bestimmungen.

§ 160. Das Erwerbsteuerpatent enthält im § 19 die Bestimmung, daß, wer sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen ist. An Stelle dieser sowie der darauf Bezug nehmenden Strafbestimmung des § 21 lit. c des Centralfinanzhofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 ist zufolge A. h. Entschließung vom 21. März 1819[1]) die Strafanordnung getreten, daß derjenige, „der sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer Eines Jahres zu bestrafen ist" (Erwerbsteuerstrafe).

Die vereinigte Hofkanzlei hat in der Folge obige Strafsanction dahin erläutert, daß derjenige, welcher unbefugt und, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, eine an sich steuerpflichtige Beschäftigung betreibt, sich offenbar durch Schleichwege der Besteuerung entzieht. Auch sei es nicht zweifelhaft, daß denjenigen, „welcher in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten wird," eine doppelte Bestrafung (Steuerstrafe, Gewerbestrafe) zu treffen habe, „denn es seien in diesem Falle zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist."[2])

Die von der Steuerbehörde zu verhängende Erwerbsteuerstrafe erscheint demnach vom Standpunkte der Steuervorschriften als die Strafe der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Objectes (Geschäftsbetriebes), während die von der Gewerbebehörde zu verhängende Gewerbestrafe vom Standpunkte der Gewerbegesetze als Strafe des unerlaubten Gewerbebetriebes erscheint.

Die Erwerbsteuerstrafe ist mit dem Vierfachen der entfallenden Erwerbsteuerquote Eines Jahres ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerverkürzung zu bemessen. Bei Wiederholung einer bereits bestraften Uebertretung ist auf's neue wie eine Gewerbe- so auch eine Steuerstrafe zu verhängen. Der Strafbemessung ist nicht nur das Erwerbsteuer-Ordinarium, sondern auch der außerordentliche Staatszuschag (s. § 132 II) zu Grunde zu legen, weil letzterer eine im Gesetzgebungswege eingeführte Erhöhung der Erwerbsteuer ist.[3]) Dagegen sind die Umlagen für die öffentlichen Verwaltungskörper (die Fondszuschläge) in die Strafberechnung nicht einzubeziehen (s. Einl. IV. Abschn. III d und § 123 III). — Nebst der eigentlichen Erwerbsteuerstrafe sind auch die Nachtragssteuern für die

---

[1]) Hfkzd. v. 7. April 1819 Z. 11081 (Pol. Ges. u. Vdgen. 47. Bd. Nr. 49).
[2]) Hfkzd. v. 18. April 1837 Z. 1428 (Prov. Ges. S. f. Niederösterr. 19. Th. Nr. 85) 2c.
[3]) Verw. Ger. H. v. 12. Dec. 1882 Z. 2403.

ganze Zeit, durch welche die Steuerverkürzung gewährt hat, vorzuschreiben. Da die Nachtragssteuer keine Strafe ist, so müssen zu derselben auch die entfallenden Fondszuschläge aufgerechnet werden.

Der Anzeiger einer stattgefundenen Erwerbsteuerverkürzung hat auf eine Anzeigebelohnung keinen gesetzlichen Anspruch.

Anmerkung. Im § 21 des Centralfinanzhofcommissionsdecretes v. 14. Jän. 1813 (Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente) wurden noch folgende Strafen für Uebertretungen der Erwerbsteuervorschriften festgesetzt: a) Wer die Erwerbsteuererklärung (s. § 147 I) in der bestimmten Frist abzugeben vernachlässigt, ist mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen. b) Wer eine unrichtige Erklärung abgibt, ist nach hergestelltem Beweise mit dem einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten haben wird, zu bestrafen. — Die Anordnung sub lit. a kommt gegenwärtig nicht mehr zur Anwendung, weil dieselbe sich nur auf die erste Einführung der Erwerbsteuer bezog; dagegen hat die Strafbestimmung sub lit. b noch gegenwärtig Rechtswirksamkeit.

Verfahren in Erwerbsteuerstrafsachen.

Ein besonderes Verfahren in Erwerbsteuerstrafsachen ist nicht vor- §161.
gezeichnet. Die Erwerbsteuerstrafe wird von der zur Erwerbsteuerbemessung competenten Steuerbehörde erster Instanz mittelst schriftlichen Straferkenntnisses[1]) verhängt. Es enthält den Thatbestand der Uebertretung der Erwerbsteuervorschriften unter Anführung der Gründe, wodurch derselbe als erwiesen angenommen wurde, und der Gesetzstellen, wonach die Uebertretung strafbar ist. Wurde die Thatsache des unbefugten und unbesteuerten Gewerbebetriebes von der Gewerbebehörde constatirt, so ist sich bezüglich des erwiesenen Thatbestandes lediglich auf das rechtskräftige Erkenntniß der Gewerbebehörde zu beziehen.[2]) Sodann wird die Größe der Strafe und die Art ihrer Berechnung angegeben. Endlich werden der Partei die Zahlstelle und die ihr zustehenden Rechtsmittel bekannt gegeben. — Die Nachtragssteuer ist temporär (s. S. 314 Note 2) mittelst besonderen Zahlungsauftrages unter Freilassung der Rechtsmittel vorzuschreiben.

Gegen das Straferkenntniß und den Zahlungsauftrag kann der Recurs eingebracht werden, über welchen die Finanzlandesbehörde endgiltig entscheidet (s. §§ 9 u. 147 II). — Außer dem Recurse ist noch die Einbringung eines Gnadengesuches, welches auch mit dem Recurse verbunden werden kann, zulässig. Die Ueberreichung desselben ist an bestimmte Fristen nicht gebunden und kann bei den Behörden erster, zweiter und dritter Instanz in Steuersachen erfolgen. Die Finanzlandesbehörde ist ermächtigt, die gänzliche oder theilweise Nachsicht der Erwerbsteuerstrafe gleichwie anderer Steuerstrafen zu bewilligen.[3])

---

[1]) Muster J (F. M. E. v. 3. April 1876 Z. 5790).

[2]) Verw. Ger. H. v. 7. Dec. 1876 Z. 398 u. v. 13. Febr. 1883 Z. 295.

[3]) § 22 P. 12 des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden (genehmigt mit A. h. Entschl. v. 2. Febr. 1874), s. § 2 II lit. e.

Ueber die Vollstreckung des Straferkenntnisses und die Einbringung der Nachtragssteuern s. § 125 III.

Die Verrechnung der Erwerbsteuerstrafe hat nicht für das Jahr, in welchem die Steuerverkürzung stattgefunden hat, sondern wie die aller Strafbeträge für jenes Jahr zu erfolgen, in welchem dieselbe zur Vorschreibung gelangte.[1]) Dagegen sind die Nachtragssteuern für die einzelnen Jahre, auf welche der Zahlungsauftrag lautet, zu verrechnen. Die Erwerbsteuerstrafbeträge werden gleich den Steuerbeträgen in die für letztere bestehenden Bücher, Vormerke und Ausweise eingetragen.

VI. Von den mit der Steuerveranlagung in Verbindung stehenden Vergebührungen.

Gewerbeanmeldungsgebühren. (Stempelbehandlung der bezügl. Eingaben und Ausfertigungen.)

§162. I. Nach dem Gesetze vom 13. December 1862 R. G. Bl. Nr. 89 Tarifpost 43 b 1 unterliegen Eingaben zur Erlangung eines den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Gewerberechtes (d. i. eines freien, handwerksmäßigen oder concessionirten Gewerbes) und der Befugnisse zu Privatagentien einer festen Gebühr u. z. a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien (vom 1. Bogen) von 6 fl.; in anderen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als: b) 50,000 Einw. von 4 fl., c) 10,000 bis 50,000 Einw. von 3 fl., d) 5000—10,000 Einw. von 2 fl., e) in allen übrigen Orten von 1 fl. 50 kr.

Für den Fall, daß 10 Percent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbebetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbebetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Obige Gebühren (Gewerbeanmeldungsgebühren) sind in allen jenen Fällen zu entrichten, wo nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Anmeldung oder ein Concessionsgesuch einzubringen oder zu erneuern ist. Das Gleiche gilt von Gesuchen um eine Agentiebefugniß. Die außer diesen Anlässen in Gewerbesachen zu überreichenden Eingaben unterliegen in der Regel nur dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 50 kr. gemäß T. P. 43 a 2 des Gebührengesetzes. — Demgemäß sind obige Gewerbeanmeldungsgebühren insbesondere nicht zu entrichten: a) wenn es sich um die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung handelt, b) wenn für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minder-

---

[1]) Erl. d. n. ö. Finanzlandesdirection v. 15. Jän. 1885 Z. 2296.

jährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession bezw. des alten Gewerbescheines fortgeführt werden soll, c) bei Verpachtung von Gewerben, d) beim Antritte einer den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigung. — Dagegen ist obige Gewerbeanmeldungsgebühr z. B. zu entrichten bei Anmeldungen bezw. Concessionsgesuchen der Gewerbetreibenden wegen Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen außerhalb der Gemeinde ihres Standortes.[1])

II. Die Vorschreibung der unmittelbar zu entrichtenden Gewerbeanmeldungsgebühr erfolgt zugleich mit der Erwerbsteuerbemessung durch die Steuerbehörde erster Instanz. Der vorgeschriebene Betrag wird der Partei mittelst besonderen Zahlungsauftrages unter Darstellung der Bemessungsgrundlage[2]) und Freilassung der Rechtsmittel (s. § 9) bekannt gegeben. Der Instanzenzug geht bis an das Finanzministerium.

Die Bemessungsbehörden haben die vorgeschriebenen Gewerbeanmeldungsgebühren vierteljährlich dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde behufs Vormerkung im Landessteuervormerke (s. § 89) auszuweisen; die Steuerämter haben diese Gebühren in den Contenbüchern, Steuerregistern, Quartalsausweisen und der Steuerjahresrechnung in einer besonderen Colonne zu verrechnen.

Anmerkung. I. Nach T. P. 43 b 2 des Gebührengesetzes unterliegen Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den in T. P. 43 b 1 begriffenen Fällen (vom 1. Bogen) einem Stempel von 1 fl. Diesem Stempel unterliegen z. B. 1) Gesuche um Verleihung einer Notarsstelle[3]), 2. Gesuche um die Ertheilung oder Verlängerung von Hausirpässen, sie mögen schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden (s. § 156)[4]), 3. Gesuche um die Ertheilung oder Verlängerung von „Licenzscheinen" zu Wandergewerben (s. § 157)[5]). 4. Gesuche um die Bewilligung zu Schaustellungen (Productionen) gegen zahlbaren Zutritt (s. § 157 Anm.) u. dgl. — II. Gemäß T. P. 7 g des Gebührengesetzes unterliegen die Ausfertigungen über Gesuche um Ver-

---

[1]) Vergl. §§ 40, 55 u. 56 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 u. Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 R. G. Bl. Nr. 227; s. auch F. M. E. v. 16. Nov. 1861 Z. 56620 V. Bl. Nr. 51.

[2]) Die Bemessungsgrundlage bildet die Jahreserwerbsteuer und die Einkommensteuer der ersten Classe (s. § 174) im Ordinarium, wovon 10 % abzüglich des Eingabenstempels (von 1 fl. 50 kr. bis 6 fl.) als unmittelbar zu entrichtende Gebühr vorzuschreiben sind. Erreicht die 10 % Gebühr nicht die Höhe des Eingabenstempels, so entfällt eine unmittelbare Gebühr. — Ist die Höhe der Einkommensteuer noch nicht bekannt, so ist sie provisorisch mit dem Drittel der Erwerbsteuer (§ 20 Einkommensteuerpatent, s. § 184) der Bemessung der unmittelbaren Gebühr zu Grunde zu legen.

[3]) F. M. E. v. 5. Dec. 1867 Z. 53154 V. Bl. Nr. 40.

[4]) F. M. E. v. 26. Febr. 1877 Z. 23807 V. Bl. Nr. 4.

[5]) F. M. E. v. 2. Mai 1882 Z. 12720 V. Bl. Nr. 13.

leihung von concessionirten Gewerben und Befugnissen als Berechtigungsurkunden dem Stempel von 1 fl.; die über die Anmeldung eines freien Gewerbes auszufertigenden Gewerbescheine sind jedoch nicht als Berechtigungsurkunden anzusehen und daher gebührenfrei.[1]) Desgleichen sind die von den Steuerbehörden ausgefertigten Steuerscheine, Zahlungsaufträge, Steuerbüchel, Erkenntnisse 2c. in Gemäßheit der T. P. 7 i des Gebührengesetzes gebührenfrei. — III. Ueber die Gebührenbehandlung der Eingaben im Verfahren in Bezug auf die Steuerveranlagung, welche in der Regel stempelfrei sind, s. T. P. 44 q; über die bedingte Gebührenfreiheit der Urkunden, welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen, damit im Grunde derselben die Auferlegung, Bemessung oder Aufhebung einer directen oder indirecten Abgabe für die Erfordernisse des Staates, eines Kronlandes, Bezirkes, einer Gemeinde 2c. erfolge, s. T. P. 102 d des Gebührengesetzes.

Firmaprotokollirungsgebühren.

§163. I. Nach Tarifpost 43 l 1 des Gebührengesetzes unterliegen ferner Eingaben um Eintragung der Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben in die von den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister einer festen Gebühr von 10 fl. (vom 1. Bogen).

Hat jedoch die eingetragene Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge mit Beziehung auf den Zeitpunkt des Eintragungsgeschäftes mehr als 100 fl. zu zahlen, so sind weitere 10 Percent von dem Mehrbetrage dieser Steuern unmittelbar zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr bildet das einjährige Ordinarium der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer, welche von dem betreffenden Unternehmen einschließlich der Zweigniederlassungen zur Zeit der Firmaprotokollirung in Vorschreibung steht. Bei jeder Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Firmaträger hat die Vorschreibung einer neuen unmittelbaren Gebühr mit Rücksicht auf den Stand der Steuervorschreibung zur Zeit der Eintragung der Aenderung in das Handelsregister stattzufinden. — Dagegen unterliegt die Eintragung einer bereits protokollirten Firma in das Handelsregister am Standorte einer errichteten Zweigniederlassung gemäß T. P. 43 l 3 bloß dem Eingabenstempel von 10 fl. (vom 1. Bogen).[2])

---

[1]) F. M. E. v. 4. Jän. 1886 Z. 1733 V. Bl. Nr. 23; vergl. F. M. E. v. 3. Aug. 1854 R. G. Bl. Nr. 203.

[2]) Die Eingaben, womit die für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschaftsregister angesucht werden, unterliegen nicht der Gebühr nach T. P. 43 l des Gebührengesetzes, sondern sind, je nach dem Unterschiede, ob über die Eingabe eine öffentliche Kundmachung eintreten soll oder nicht, nach T. P. 43 d (vom 1. Bogen 1 fl.) oder nach T. P. 43 a 1 (von jedem Bogen 36 kr.) zu behandeln (Ges. v. 21. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 87 § 6); siehe auch Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881 u. v. 15. April 1885 R. G. Bl. Nr. 51.

II. Die Vorschreibung der **unmittelbar zu entrichtenden Firmaprotokollirungsgebühr** erfolgt gleichfalls durch die Steuerbehörde erster Instanz auf Grund der Mittheilungen des Handelsgerichtes über die stattgefundenen Firmaprotokollirungen und Firmaänderungen. Es werden nämlich auf Grund dieser Mittheilungen Verzeichnisse angelegt unter Darstellung des für jede Firma zur Zeit der Firmaprotokollirung vorgeschriebenen Ordinariums an Erwerb- und Einkommensteuer. Bei jenen Posten, wo die Summe der nachgewiesenen einjährigen Steuern ohne Zuschläge den Betrag von 100 fl. übersteigt, werden 10 % vom Mehrbetrage als unmittelbare Firmaprotokollirungsgebühr vorgeschrieben.

Der vorgeschriebene Betrag wird der Partei mittelst besonderen Zahlungsauftrages unter Darstellung der Bemessungsgrundlage und Freilassung der Rechtsmittel (s. § 9) im Wege des Steueramtes, welches den vorgeschriebenen Betrag contirt, bekannt gegeben. Der Instanzenzug und die Verrechnung ist analog wie bezüglich der Gewerbeanmeldungsgebühr (s. § 162).

Anmerkung. Damit die Handelsgerichte in die Lage gesetzt werden, die in Gemäßheit des § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. Dec. 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863) zur Firmaprotokollirung verpflichteten Kaufleute hierzu aufzufordern, sind die Steuerbehörden erster Instanz angewiesen, unmittelbar mit Schluß eines jeden **Monats** dem zuständigen Handelsgerichte ein Verzeichniß über jene gemäß § 7 des berufenen Einführungsgesetzes in die Kategorie der **Kaufleute** (s. § 141 Anm.) gesetzten Gewerbsunternehmer mitzutheilen, für welche im Laufe des Monats von ihrem Geschäftsbetriebe die Erwerb- und Einkommensteuer ohne Zuschläge in Wien wenigstens mit 50 fl., in der Umgebung von zwei Meilen um Wien mit 30 fl., in Orten mit einer Bevölkerung über 50,000 Menschen mit 40 fl., in Orten mit einer Bevölkerung über 10,000 bis 50,000 Menschen mit 30 fl., in Orten mit oder unter 10,000 Menschen mit 20 fl. bemessen wurde oder zu bemessen wäre, wenn dieselben von der Steuerentrichtung nicht befreit wären, sowie auch über die im Laufe des Monats aus der bezeichneten Kategorie gelöschten Steuerpflichtigen.[1] — Zur Verfassung dieser Auszüge haben die Steuerbemessungsbehörden einen besonderen Vormerk angelegt.

VII. Von der Einbringung und Verrechnung der Erwerbsteuer.

Eintreibung der Erwerbsteuer. Tilgung der Steuerrückstände.

I. Die Erwerbsteuer ist im Allgemeinen in zwei halbjährigen, am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres fälligen Anticipativraten (s. §. 132 III) bei jenem Steueramte zu entrichten, welchem der Steuerträger durch den Steuerschein zugewiesen wurde (s. § 74). Nur die Erwerbsteuer vom Hausirhandel und von den nach Hausirerart ausgeübten §164.

[1]) F. M. E. v. 9. März 1864 Z. 5404 V. Bl. Nr. 16.

Beschäftigungen (s. §§ 156 u. 157) ist im ganzjährigen Betrage auf einmal im voraus zu bezahlen. Wird die Steuerschuldigkeit nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines eingezahlt, so tritt für jene Steuerträger, deren Jahressteuer sammt Staatszuschlag (s. § 132 II) 50 fl. übersteigt, die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein (s. § 78). Wird die Steuerschuldigkeit nicht binnen 4 Wochen nach dem Einzahlungstermine abgestattet, so ist sie sammt allen Zuschlägen (s. Einleitung IV. Abschn. IIa) im Executionswege (s. § 79) einzubringen, wenn dem Steuerschuldner inzwischen nicht die Zufristung oder ratenweise Einzahlung des Steuerrückstandes bewilligt worden ist (s. § 77 I).

Die Execution kann sowohl auf das bewegliche als auch auf das unbewegliche Vermögen des Steuerschuldners geführt werden, und zwar auf das erstere im politischen oder gerichtlichen, auf das letztere bloß im gerichtlichen Wege (s. § 79). Auch bei Durchführung der Execution im politischen Wege müssen alle nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung von der Execution ausgeschlossenen Gegenstände von der Execution verschont bleiben (s. §. 81 II).[1])

In Betreff der Steuerrückstände einer offenen Handelsgesellschaft können die einzelnen Gesellschafter zur Berichtigung derselben verhalten werden.[2]) Auch gegen Verlassenschaften kann das Verfahren zur Einbringung des Steuerrückstandes nach dem verstorbenen Steuerträger fortgeführt werden und braucht sich die Steuerbehörde nicht mit der bloßen Anmeldung bei der Verlassenschaftsabhandlung zu begnügen.[3])

Die Personalsteuern (Erwerb- und Einkommensteuer) genießen nicht die gesetzlichen Vorrechte der Realsteuern (s. § 84). In Concursfällen sind jedoch auch die Personalsteuern begünstigt, indem die während des Concurses fällig werdenden Steuern nach § 29 der Concursordnung vom 25. December 1868 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869 zu den Massekosten gehören, welchen ein gesetzlicher Vorzug vor den übrigen Masseschulden eingeräumt ist. Andere nicht über drei Jahre (vom Tage der Eröffnung des Concurses zurückgerechnet) rückständige Steuern sind, falls sie nicht aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen, gemäß § 43 Z. 4 der Concursordnung in der ersten Classe der Concursgläubiger zu berichtigen.

II. Die zur Einzahlung gelangenden Steuerbeträge sind vorerst zur Tilgung der ältesten bei dem einzahlenden Contribuenten aushaftenden

---

[1]) §. 18 Erwerbsteuerpatent v. 31. Dec. 1812; § 340 allgem. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781; Justizhofdecret v. 19. Jän. 1784 Nr. 228 J. G. S.; Hfkzd. v. 18. Jän. 1825 Z. 80 u. v. 5. Aug. 1828 Z. 2785; vergl. auch Beschl. des ob. Ger. H. v. 12. Nov. 1872 Z. 11305 (Unger-Glaser Nr. 4772) u. v. 17. Dec. 1873 Z. 9382 (J. B. Nr. 81 u. 82).

[2]) Art. 112 des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863; vergl. auch § 7 Salzburger Patent v. 22. Jän. 1824.

[3]) F. M. E. v. 27. Juni 1881 Z. 15640. — In die Kenntniß von Verlassenschaftsabhandlungen gelangen die Steuerämter durch die zum Zwecke der Gebührenbemessung mitzutheilenden Todfallsaufnahmen (Sperrrelationen).

Steuerrückstände und erst nach vollständiger Berichtigung aller Rückstände für die laufende Steuerschuldigkeit zu verwenden (s. § 74 III).[1] Für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ist auch hinsichtlich der Personalsteuern insbesondere die Rücksicht maßgebend, daß zufolge Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 das Recht des Staates, fällige Abgaben einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, verjährt, soweit diesfalls nicht eine Unterbrechung der Verjährungsfrist stattgefunden hat (s. § 10 II). — Eine Ausnahme von dieser Anordnung hat nur dann Platz zu greifen, wenn in Cridafällen oder bei Meistbotvertheilungen Zuweisungen für bestimmte Jahre erfolgen.

In Betreff der Abschreibung der Steuerrückstände aus dem Titel der Uneinbringlichkeit s. § 2 II a und § 77 II; bezüglich des Verfahrens bei Steuerüberzahlungen und Rückvergütungen s. § 76.

Anmerkung. Nach einem Beschlusse des obersten Gerichtshofes (v. 28. Jän. 1885 Z. 366 J. B. Nr. 116) ist die Eigenschaft eines Gewerbes als radicirtes für sich allein nicht geeignet, um der bezüglichen für die letzten drei Jahre aushaftenden Erwerb- und Einkommensteuer bei der Vertheilung des Erlöses für die executiv veräußerte Realität, auf welcher das radicirte Gewerbe besteht, ein privilegirtes gesetzliches Pfandrecht vor allen Hypothekarforderungen (s. §§ 84 u. 85) zuzuerkennen. Dagegen ist ein derartiges Vorzugsrecht hinsichtlich der dreijährigen Rückstände an diesen Steuern in dem Falle geltend zu machen, wenn ein Gewerbe, gleichviel ob radicirt oder nicht, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbebetriebe ausschließlich bestimmt, dazu eigens eingerichtet und mit den zu diesem Zwecke erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist, wie dies namentlich bei Mühlrealitäten und ähnlichen Fabriksanlagen vorkommt, sofern eine solche Realität mit den dazu gehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauft wird und der dafür erzielte Erlös zur Vertheilung gelangt.

Verrechnung der Erwerbsteuer.

I. Die Erwerbsteuer wird in der Hauptsache wie die Grund- und Gebäudesteuer verrechnet. Das Steueramt verbucht auf Grund der Vor- und Abschreibungstabellen oder der besonderen Aufträge der Steuerbemessungsbehörde die zur Vor- und Abschreibung angewiesenen Steuer- und Strafbeträge, Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollirungsgebühren in den steuerämtlichen Hauptbüchern (Contenbüchern) auf dem Conto der betreffenden Steuerträger, und in der Summe unter Berufung der Anweisungsverordnung der Bemessungsbehörde in dem laufenden Quartalsausweise in der Rubrik Vor- oder Abschreibung (s. § 89 I A). In den letztern Ausweis wird auch mit Schluß eines jeden Quartals die realisirte §165.

[1]) Hfkzd. v. 7. Juni 1844 Z. 17470 (Prov. Ges. S. f. Oberösterreich und Steiermark) u. v. 11. Oct. 1844 Z. 30547 (Prov. Ges. S. f. Oberösterreich); F. M. E. v. 19. Mai 1881 Z. 15623.

Vor- und Abschreibungssumme an Verzugszinsen, Executionsgebühren und Kosten aus den bezüglichen steuerämtlichen Liquidationsvormerken (s. § 78 Anm. u. § 83) übertragen.

Bei der Steuereinhebung trägt das Steueramt den Empfang im Empfangsregister für die directen Steuern ein, merkt die Abstattung unter Berufung der bezüglichen Registerpost (Journalartikel) auf dem Conto des Steuerträgers in der Rubrik „Abstattung" vor und quittirt die Zahlungsabstattung auf dem beigebrachten Erwerbsteuerscheine, eventuell mittelst auszustellender Amtsquittung (s. §§ 5 u. 75).

Am Schlusse eines jeden Jahres werden die Conten der Steuerträger in den steuerämtlichen Hauptbüchern (bezw. im Erwerbsteuerhauptbuche) und die sonstigen Liquidationsvormerke abgeschlossen, hiernach die individuellen Ueberzahlungen und gemeindeweisen Rückstände ermittelt, in besondere Ausweise zusammengestellt und letztere als Belege der Steuerjahresrechnung angeschlossen (s. § 89 I C).

II. Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde verbucht im Landessteuervormerke (s. § 89 II) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes aus dem Erwerbsteuersummarium (s. § 147 III) die Erwerbsteuerschuldigkeit jedes Steueramtes zu Beginn des Jahres, ersieht aus den vierteljährigen Veränderungsausweisen der Steuerbehörden erster Instanz die von denselben im Laufe des Jahres durchgeführten Erwerbsteuer-Neubemessungen, Erhöhungen und Löschungen, sowie die Straf- und Gebührenvorschreibungen, ferner aus den Concepten der Finanzlandesbehörde die von den höheren Instanzen bewilligten Herabsetzungen, Abschreibungen und Nachsichten und merkt diese Beträge gleichfalls auf dem Folio des betreffenden Steueramtes, wo sie zur Realisirung gelangen sollen, in den bezüglichen Rubriken vor.

Aus den von den Steuerämtern mit Schluß jedes Monats eingesendeten Journalen und „besonderen" Registern (s. §§ 6, 75 u. 76 Anm.) werden die Steuerabstattungen, Gutschreibungen und Rückvergütungen entnommen und verrechnet.

Auf Grund dieser Daten hat das Finanzrechnungsdepartement die Steuergebahrung jedes Steueramtes im Lande, insbesondere die Richtigkeit der von jedem derselben vorgelegten Rechnungen (Quartalsausweise, Jahresbilanz) zu controliren, ferner der Finanzlandesbehörde die für die administrativen Zwecke erforderlichen Daten und Zusammenstellungen zu liefern und die vorgeschriebenen Gebahrungsausweise und Rechnungsabschlüsse (s. § 90) alljährlich zu verfassen.

Ueber die etatmäßige Verrechnung und die contocorrentmäßige Steuerausgleichung s. §§ 87 u. 88.

Uebersicht

der durch die Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812, 16. December 1815, 20. Juni 1817, 22. Jänner 1824, 9. December 1851 festgesetzten und mit den durch die Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1822 eingetretenen Modificationen gegenwärtig noch bestehenden Erwerbsteuertarifsätze.

Hauptbeschäftigungsabtheilung.	Classe	Ohne Rücksicht auf die Seelenanzahl		Wien nebst Umgebung von 2 Meilen		Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Zara	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Fabriksunternehmungen, Landesfabriken.	I.	42	.	.	.	.	.
	II.	84	.	.	.	.	.
	III.	105	.	.	.	.	.
	IV.	315	.	.	.	.	.
	V.	525	.	.	.	.	.
	VI.	735	.	.	.	.	.
	VII.	1.050	.	.	.	.	.
	VIII.	1.575	.	.	.	.	.
Großhandlungen.	I.	315	.	.	.	.	.
	II.	525	.	.	.	.	.
	III.	735	.	.	.	.	.
	IV.	1.050	.	.	.	.	.
	V.	1.575	.	.	.	.	.
II.				52	50*)		
Handelsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handelsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen; Handlungsunternehmer mit landwirtschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter den mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören.	I.	.	.	105	.	52	50
	II.	.	.	157	50	105	.
	III.	.	.	210	.	157	50
	IV.	.	.	315	.	315	.
	V.	.	.	420	.	.	.
	VI.	.	.	525	.	.	.
	VII.	.	.	735	.	.	.
	VIII.	.	.	1.050	.	.	.
III. Künste und Gewerbe. 1. Einfache Gewerbsbefugnisse. 2. Einfache Fabriksbefugnisse. 3. Krämer, Hausirer und Standhälter. 4. Alle mit Meisterrecht versehenen Künstler und Gewerbsleute. 5. Alle freien Gewerbe in Städten, insoferne sie nicht zu den Taglöhnern und Hilfsarbeitern gehören.	I.	.	.	5	25	3	15
	II.	.	.	10	50	8	40
	III.	.	.	21	.	15	75
	IV.	.	.	31	50	31	50
	V.	.	.	42	.	42	.
	VI.	.	.	52	50	52	50
	VII.	.	.	63	.	73	50
	VIII.	.	.	73	50	105	.
	IX.	.	.	84	.	.	.
	X.	.	.	105	.	.	.
	XI.	.	.	210	.	.	.
	XII.	.	.	315	.	.	.
IV. Dienstleistungen. a) zum Unterrichte.	I.	.	.	5	25	3	15
	II.	.	.	10	50	8	40
	III.	.	.	21	.	12	60
	IV.	.	.	.	.	.	.
b) Geschäftsvermittlungen.	I.	.	.	52	50	42	.
	II.	.	.	105	.	63	.
	III.	.	.	157	50	105	.
	IV.	.	.	315	.	210	.
	V.	.	.	.	.	.	.
c) zur Beförderung von Personen und Sachen.	I.	.	.	10	50	8	40
	II.	.	.	21	.	15	75
	III.	.	.	52	50	31	50
	IV.	.	.	105	.	52	50
*) Nur für den Umkreis von 2 Meilen um Wien.	V.	.	.	.	.	.	.

Innsbruck, Trient, Bozen		Orte mit 4000 und mehr Seelen				Orte mit 1000 bis 4000 Seelen				Orte bis 1000 Seelen			
		in allen Provinzen außer Tirol		in Tirol		in allen Provinzen außer Tirol		in Tirol		in allen Provinzen außer Tirol		in Tirol	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	25	42	.	21	.	31	50	15	75	2	10	1	5
52	50	84	.	42	.	63	.	31	50	4	20	2	10
105	.	105	.	84	.	84	.	63	.	8	40	4	20
157	50	.	.	105	.	.	.	84	.	16	80	8	40
315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	80
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	57·5	3	15	1	57·5	2	62·5	1	31·5	2	10	1	5
3	15	8	40	3	15	5	25	2	62·5	4	20	2	10
8	40	15	75	8	40	10	50	5	25	8	40	4	20
15	75	31	50	15	75	21	.	10	50	16	80	8	40
31	50	42	.	31	50	31	50	21	.	.	.	16	80
42	.	52	50	42	.	.	.	31	50	.	.	.	.
52	50	.	.	52	50	.	.	.	.	.	.	.	.
73	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	57·5	2	10	1	5								
3	15	4	20	2	10	frei							
8	40	.	.	4	20								
12	60	.	.	.	.								
21	.	26	25	12	60	10	50	5	25	5	25	2	62·5
42	.	42	.	26	25	15	75	10	50	10	50	5	25
63	.	63	.	42	.	21	.	15	75	15	75	10	50
105	.	.	.	63	.	.	.	21	.	.	.	15	75
210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	20	5	25	2	62·5	3	15	1	57·5	2	10	1	5
8	40	10	50	5	25	8	40	3	15	4	20	2	10
15	75	21	.	10	50	15	75	8	40	8	40	4	20
31	50	.	.	21	.	.	.	15	75	.	.	8	40
52	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Fünftes Hauptstück.

Von der Einkommensteuer.

I. Einführung der österreichischen Einkommensteuer.

(Stellung derselben im Steuersystem im Vergleiche mit der englischen, preußischen und ungarischen Einkommensteuer.)

§166. I. In Oesterreich gab es bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts eine progressive Einkommensteuer (Classensteuer)[1]), welche jedoch mit A. h. Entschließung vom 5. October 1829 anläßlich der Einführung einer allgemeinen Verzehrungssteuer vom 1. November 1829 an aufgehoben wurde. Seither waren in Oesterreich bis zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1849 drei Hauptformen der directen Besteuerung in Anwendung: die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer. Mit Ausnahme der Hauszinssteuer, welche in größeren Städten das in Gebäuden investirte Capital der Privatwirtschaften nach dem Reinertrage besteuerte, wurden durch die anderen directen Steuern die durch den Grundbesitz, den Hausbesitz (auf dem flachen Lande) und durch die gewerbliche Thätigkeit repräsentirten Capitalien der Privatwirtschaften nur nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit getroffen. Der die durchschnittliche Ertragsfähigkeit dieser Capitalien übersteigende thatsächliche Reinertrag, ferner das Diensteinkommen (Lohn, Gehalt) und die Zinsen der Leihcapitalien blieben unbesteuert.

Die Mangelhaftigkeit dieses Systems einerseits und die gesteigerten Bedürfnisse des Staates andererseits führten von selbst dahin, den Kreis der directen Besteuerung zu erweitern und das geltende Steuersystem zu verbessern. Demgemäß wurde vom Verwaltungsjahre 1850, d. i. vom 1. November 1849 angefangen, auf der einen Seite die Hauszinssteuer

---

[1]) Die mit dem Patente v. 1. Nov. 1799 eingeführte und mit dem Patente v. 20. Aug. 1806 modificirte Classensteuer war eine Personaleinkommensteuer. Passivzinsen und Steuern wurden als Abzugsposten vom Einkommen behandelt. Der Steuerfuß stieg von $2^1/_2$% bis 20% (bei einem Einkommen von 140,000 fl. und darüber). Sie war mit einer classenmäßig abgestuften Personalabgabe behufs Besteuerung auch solcher Personen verbunden, deren geringfügiges Einkommen sich nicht genau ermitteln ließ.

mit dem Kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 R. G. Bl. Nr. 412 auch auf das flache Land ausgedehnt (s. § 93 II), auf der andern Seite im Zusammenhange mit anderen Maßnahmen[1]) durch das Kaiserliche Patent vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 die Einhebung einer Einkommensteuer in jenen Kronländern, in welchen die Erwerbsteuer damals eingeführt war, angeordnet.[2]) Diese Kronländer waren: Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (außer Krakau), die Bukowina, das Küstenland, Tirol und Vorarlberg. Vom Verwaltungsjahre 1852 an wurde die Einkommensteuer in der Stadt Krakau sammt Gebiet[3]) und in Dalmatien[4]) eingeführt. (Bezüglich der Einkommensteuer in Triest s. § 184 Anm.)

Die Bestimmungen des Kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 (Einkommensteuerpatent), welches ursprünglich bloß als provisorische Verfügung für das Verwaltungsjahr 1850 in Aussicht genommen war, sind in der Folge durch die Finanzgesetze aufrecht erhalten worden. Die näheren Bestimmungen zur Vollziehung des Einkommensteuerpatentes enthält der Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10 (Vollzugsvorschrift). Eine gleichfalls über die Ausführung der Bestimmungen zur Anlegung und Bemessung der Einkommensteuer erschienene Belehrung vom 7. Februar 1850 ist nicht in rechtsverbindlicher Weise publicirt worden und hat daher nur für den internen Dienst Bedeutung (s. § 8 III).

In neuerer Zeit sind in Betreff der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen mit dem Gesetze vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 und 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43 zum Theile von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen getroffen worden (s. §§ 137 lit. h und 213). Ueber die Besteuerung der Bergwerke s. §§ 137 lit. a und 212 und der österr. ungar. Bank s. §§ 137 lit. i und 176 III. Z. 3.

II. Die österreichische Einkommensteuer führt nur uneigentlich diesen Namen, indem sie weder das Gesammteinkommen der Personen, noch alle Einkommensarten aus den in den Privatwirtschaften angehäuften Capitalien besteuert, noch auf die Verwendung der Erträgnisse (Passivzinsen, Amortisationen) Rücksicht nimmt (s. Einl. II. Abschn. III). Sie ist ihrem Wesen

[1]) Mit dem Kaiserlichen Patente v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412 wurde auch eine Erhöhung der damaligen Grund- und Gebäudesteuer durch Einführung eines Zuschlages in der Höhe eines Drittels (Drittelzuschlag) angeordnet. Dieser Drittelzuschlag sollte die Einkommensteuer von Grundstücken und Gebäuden vertreten. Dafür wurde den Besitzern dieser Realitäten das sog. Steuerabzugsrecht eingeräumt (s. §§ 45, 96, 109 u. 167).

[2]) Die zufolge Ministerialerlasses v. 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerung einiger Bezüge der Beamten, pensionirten Officiere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden hatte mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer wieder aufzuhören (§ 34 Einkommensteuerpatent).

[3]) Patent v. 7. Oct. 1851 R. G. Bl. Nr. 218.

[4]) Kais. Vdg. v. 9. Dec. 1851 R. G. Bl. Nr. 256.

nach eine unvollständige und noch nicht entsprechend ausgebildete Reinertragssteuer.

Wenn man sie mit den zwei Hauptformen der herrschenden sog. Einkommensteuern, nämlich mit der englischen Reinertragssteuer und mit der preußischen Personaleinkommensteuer, vergleicht, so ergibt sich im wesentlichen folgender Unterschied.

Die österreichische Einkommensteuer hat mit der englischen[1]), welche für die erstere das Vorbild gewesen ist, das gemein, daß sie das Einkommen, richtiger den Reinertrag, an den Quellen zu erfassen und je nach der Verschiedenheit der Quelle zum Theile auch nach verschiedenen Grundsätzen zu behandeln sucht. Auch in der Behandlung der Passivzinsen zeigt sich insofern eine Uebereinstimmung in den leitenden Grundsätzen beider Steuersysteme, daß der Schuldner als schuldenfrei besteuert wird und dafür das Recht erhält, dem Gläubiger den Betrag der Steuer von den gezahlten Zinsen abzuziehen (Steuerabzugsrecht)[2]). — Dagegen zeigt sie eine wesentliche

---

[1]) Die einzelnen Etappen in der Entwickelung der englischen Einkommensteuer bezeichnen: 1. Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene progressive Personaleinkommensteuer (Income tax) vom Jahre 1798 von allem Einkommen über 60 L. St.; sie mußte nach dem Frieden von Amiens einer gegen sie in Scene gesetzten Agitation weichen. Der Steuerfuß stieg von $^5/_6$%—10%. 2. Die bald darauf (1803) unter verändertem Namen (Property tax) und Wesen eingeführte Einkommensteuer, welche nicht mehr wie die Steuer v. J. 1798 das Gesammteinkommen der Personen, sondern nur die aus bestimmten Ertragsquellen fließenden Einkommensarten treffen sollte. Pitt, diesmal an der Spitze der Opposition, bekämpfte diese Steuer insbesondere wegen der geplanten Besteuerung der Zinsen der Staatsschuld, was er als einen Vertragsbruch hinstellte. Besteuert wurde das Einkommen von 60 L. St. an ohne Abrechnung der Passivzinsen. Die Steuer erreichte bei 150 L. St. Einkommen 5% und wurde später auf 10% erhöht. Auch diese Steuer konnte sich nicht vollständig einbürgern und wurde im J. 1816 vom Parlamente aufgehoben. 3. Die jetzige von Robert Peel vorgeschlagene und durch das Ges. v. 22. Juni 1842 sanctionirte Einkommensteuer (Income tax) führt wohl mit Rücksicht auf das schlechte Andenken der Steuer v. J. 1798 die officielle Bezeichnung Property tax. Sie ist eine Fortbildung der Steuer vom J. 1803 und besteuert das Einkommen (den Reinertrag) nach Verschiedenheit der Ertragsquellen in fünf Abtheilungen (Sched. A—E). Irland blieb Anfangs von der Steuer verschont und wurde dafür mit einer Branntweinsteuer bedacht. Die steuerpflichtige Grenze bezeichnete Anfangs ein Einkommen von 150 L. St. und wurde unter Gladstone (1853), der auch die Ausdehnung der Steuer auf Irland durchsetzte, bis 100 L. St. abwärts erweitert. — In der Regel bildet das Durchschnittseinkommen der drei letzten Jahre die Bemessungsgrundlage. Bei Sched. C wird das aus den öffentlich verwalteten Fonds herrührende Zinseneinkommen gleich bei Auszahlung der Zinsen und Renten mittelst der aus besonderen Büchern zusammengestellten Steuerlisten besteuert. Auch das Einkommen der Ausländer, welches aus Anlagen in englischen Fonds herrührt, unterliegt der Steuer. Bei Sched. A wird auch der nicht bebaute Grund und Boden besteuert. Bei verschiedenen Unternehmungen einer Person ist die Compensation des Gewinnes und Verlustes derselben gestattet (wie in Oesterreich). Die Steuer betrug lange 7 Pence v. L. St. (2·91%); im Krimkriege ist sie bis 16 Pence ($6^2/_3$%) gestiegen. Seither hat der Steuerfuß oft gewechselt.

[2]) Die Bestimmung des § 6 des Kais. Patentes v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412, wonach den Grund- und Hausbesitzern, welche den die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer entrichten „zu ihrer

Abweichung vom englischen Vorbilde darin, daß der österreichischen Einkommensteuer nicht der Reinertrag aus dem Immobilarvermögen unterworfen ist, indem als Aequivalent der Einkommensteuer vom Grund- und Hausbesitze die alten Grund- und Gebäudesteuern um ein Drittel erhöht wurden. Erst die anderen Arten des Einkommens (aus dem beweglichen Vermögen und der Arbeit) werden nach Verschiedenheit der Quelle in drei Classen besteuert (s. §§ 168—170). Weiter zeigt die österreichische Einkommensteuer eine wesentliche Abweichung von der englischen in dem Punkte — und dies gereicht dem österreichischen Steuersysteme zum Vorzuge, daß sie mit den alten Ertragssteuern, wenigstens soweit die Erwerbsteuer in Betracht kommt, in Zusammenhang gebracht wurde. Dadurch wurde hinsichtlich der Besteuerung der gewerblichen Thätigkeit in Oesterreich eine Verbindung der Besteuerung nach den objectiven Merkmalen der Ertragsfähigkeit mit jener des wirklichen Reinertrages und somit eine wirksame Ergänzung des einen Steuersystems durch das andere hergestellt.[1])

Von der preußischen[2]) Einkommensteuer unterscheidet sich die öster-

---

Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer" ein Steuerabzugsrecht rücksichtlich der Hypothekarzinsen eingeräumt wurde, weist offenbar auf die Einrichtung in England hin. Dagegen ist die Bestimmung des englischen Gesetzes, wonach Verträge, welche dieses Abzugsrecht beseitigen sollen, ungiltig sind, und der Gläubiger, der den Abzug nicht gestatten will, straffällig wird, in das österr. Gesetz nicht aufgenommen worden. In Oesterreich ist im Gegentheile eine vertragsmäßige Ausschließung des Steuerabzugsrechtes des Schuldners zulässig.

[1]) Die gewerblichen Unternehmungen unterliegen auf Grund des Patentes v. 31. Dec. 1812 den patentmäßigen Erwerbsteuersätzen und nach § 20 des Einkommensteuerpatentes jedenfalls einem die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlage. Daneben wird aber der von jedem Gewerbe erzielte Reinertrag ermittelt und davon die Einkommensteuer mit 5% im Ordinarium bemessen. Diese Einkommensteuer kann mithin größer oder kleiner sein als das Erwerbsteuerordinarium und der Drittelzuschlag zusammen. Im ersten Falle ist auch der Mehrbetrag zu zahlen, im zweiten Falle neben dem gesetzlichen Erwerbsteuersatze jedenfalls noch der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag (s. §§ 174 u. 184).

[2]) Die preußische allgemeine Einkommensteuer zerfällt in die Classensteuer und in die classificirte Einkommensteuer. Die Classensteuer wurde zufolge Edictes v. 30. Mai 1820 in allen Dörfern und in jenen Städten erhoben, welche der Mahl- und Schlachtaccise nicht unterworfen waren. Mit dem Gesetze v. 1. Mai 1851 wurde an deren Stelle a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Classensteuer für alle Einwohner, deren jährliches Einkommen 1000 Thlr. (bz. 3000 Mk.) nicht übersteigt, b) gleichmäßig im ganzen Staate eine classificirte Einkommensteuer für alle Einwohner des Staates und die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, deren jährliches Einkommen 1000 Thlr. (bz. 3000 Mk.) übersteigt, angeordnet. Die Novelle v. 25. Mai 1873 hat die Classification nach Standesmerkmalen aufgehoben und den Betrag des steuerfreien Minimaleinkommens bis 420 Mk. hinaufgerückt. Gleichzeitig wurde die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben. — Die Classensteuer ist in progressiven Classensätzen abgestuft, die classificirte Einkommensteuer theilt das Einkommen in Stufen ein, deren jede 600 Mk. umfaßt, und beträgt 3% der Untergrenze jeder Stufe. Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe des Gesammteinkommens aller Familienglieder unter Abrechnung der Lasten und Schuldzinsen. — Die bisher zu Tage getretenen Reformbestrebungen der preuß. Regierung gehen dahin, das Gebiet der Personaleinkommensteuer einzuschränken und den Ausfall durch eine Rentensteuer zu decken.

reichische durch die grundsätzliche Verschiedenheit des Systems. In der breiteren Grundlage der Steuer und durch den kleineren Steuerfuß, sowie in Folge der Berücksichtigung der Schuldzinsen besitzt die erstere Steuer einen Vorzug vor der letztern. Dagegen zeigt die preußische Einkommensteuer den Mangel einer Differenzirung des Einkommens und bewirkt mit Rücksicht auf ihren Charakter als eine reine Subjectssteuer in Verbindung mit commissionellen Einschätzungen ein kaum erwünschtes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Steuerträger. Die mangelnde Differenzirung des Einkommens (ohne Berücksichtigung der Erwerbungsart) hat insbesondere zur Folge, daß die Steuer ungleich schwerer auf die unteren und mittleren Classen der arbeitenden Bevölkerung drückt als auf die capitalskräftigen Personen, welche nicht entsprechend belastet sind. Die lose Verbindung der Einkommensteuer in Preußen mit den daselbst bestehenden Ertragssteuern bewirkt schließlich, anstatt die Ungleichheiten der einen Besteuerung durch die andere zu mildern, eine Anhäufung der Mängel zweier verschiedener Systeme. In dieser Richtung erscheint das österreichische Steuersystem dem preußischen gegenüber im Vortheile.

III. Der historische Entwickelungsgang des österreichischen Steuersystems einerseits, wirtschaftliche[1]) und finanzielle[2]) Erwägungen andererseits weisen darauf hin, in welcher Richtung dieses System seine weitere Ausbildung erhalten dürfte. Diese Ausbildung kann jedenfalls mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Sache und die in Betracht kommenden vielfachen Interessen nur nach und nach erfolgen. Die Weiterentwicklung dürfte allerdings unter Festhaltung der durch vielfache Erfahrungen und Bemühungen gewonnenen Hilfsmittel der objectiven Besteuerung in der Beseitigung der Mängel und Härten der gegebenen Durchschnittssteuern, in der Erweiterung des Kreises der Besteuerung durch Einbeziehung der noch nicht besteuerten Ertragsquellen und in der Ergänzung der Ursprungssteuern durch einkommensteuerartig ausgebildete, entsprechend differenzirte Reinertragssteuern zu suchen sein. Durch Berücksichtigung insbesondere der Passivzinsen bei Ermittlung des durch letztere Steuern zu treffenden Einkommens ist dann die Möglichkeit gegeben, das Zinsen- und Renteneinkommen unmittelbar[3]) mit der Steuer zu treffen.

---

[1]) Die Doctrin schreibt mehrfach den directen Steuern auch eine sociale Function zu. — Die geschichtliche Erfahrung zeigt jedoch, daß die Steuern den jeweiligen wirtschaftlichen Zuständen der Staaten und der herrschenden Ansicht über die wirtschaftliche Gerechtigkeit entsprechen. Sowie diese Auffassung sich ändert, müssen nothwendig auch die Steuersysteme sich ändern. Es wäre auch eine der herrschenden Wirtschaftsordnung widerstreitende Steuerpolitik kaum durchführbar. Die Steuerpolitik ist ein Corollar der Wirtschaftspolitik.

[2]) Die finanziellen Erwägungen bestehen, entsprechend der herrschenden organischen Auffassung des Staatswesens, hauptsächlich in dem Grundsatze, die Staatswirtschaft zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben finanziell auszurüsten, bezw. die ihr zukommenden Einnahmen nicht unzeitgemäß zu verkürzen.

[3]) Dr. Robert Mayer bemerkt in seinem Buche (Die Principien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft, Berlin 1884 S. 306 u. 307) ganz richtig, daß die Betonung des Steuerzahlens gegenüber dem bloßen Tragen

Anmerkung. In Ungarn wird neben der Grund-, Hauszins-, Hausclassen- und Personalerwerbsteuer (s. Seite 49, 191, 282 u. 283 Anm.) gleichsam in Vertretung einer eigentlichen Einkommensteuer eingehoben 1) der sog. allgemeine Einkommensteuerzuschlag, 2) eine Capitalszinsen- und Rentensteuer. — I. Der allgemeine Einkommensteuerzuschlag (Ges. Art. XLVII 1875) bildet die Ergänzung der ungarischen directen Ursprungssteuern. Die Steuergrundlage bildet a) beim Grundbesitze der fünffache Betrag der im abgelaufenen Jahre bemessenen Grundsteuer sammt Grundentlastungszuschlag, b) bei hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden der bezügliche Hauszinsreinertrag und bei hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden der zehnfache Betrag der vorjährigen Hausclassensteuer, c) bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und dem Bergbaue der fünffache Betrag der vorjährigen Steuer, d) bei Gewerben, Handelsgeschäften und intellectuellen Beschäftigungen (3. Abth. der Personalerwerbsteuer) der achtfache Betrag der vorjährigen Erwerbsteuer, e) beim Zinsen- und Renteneinkommen der sechsfache Betrag der vorjährigen Steuer, f) bei stehenden Bezügen (mit Ausnahme der Jahresbezüge bis incl. 1500 fl. und in der Hauptstadt bis incl. 2000 fl.) der zehnfache Betrag der von denselben im Vorjahre bemessenen Steuer. — Von dem auf diese Weise ermittelten Einkommen werden die im Vorjahre bemessenen directen Steuern sammt Grundentlastungszuschlägen, ferner die Hypothekarpassivzinsen in Abzug gebracht. Pro 1876 wurde die Steuer mit $3^1/_2\%$ des Steueranschlages festgesetzt und für die Zukunft die jeweilige Feststellung des Steuerpercentes der Legislative vorbehalten. Zu dieser Steuer dürfen keine Municipal- und Gemeindezuschläge erhoben werden. Durch dieselbe wird das fundirte Einkommen stärker als das nicht fundirte, der schuldenfreie Besitz stärker als der verschuldete (in Folge Berücksichtigung der Hypothekarschulden) getroffen. — II. Die Capitalszinsen- und Rentensteuer (Ges. Art. XXII 1875). Gegenstand derselben sind das den Einwohnern des Landes aus dem In- oder Auslande zufließende Renteneinkommen, ferner die der Grundsteuer nicht unterworfenen Realberechtigungen und der Ertrag jenes Vermögens, welches durch eine andere directe Steuer weder mittelbar noch unmittelbar getroffen wird. Von der Steuer sind mehrfache Befreiungen statuirt, so z. B. das aus dem Auslande fließende nachweisbar bereits besteuerte Einkommen, sofern der betreffende Staat Ungarn gegenüber das Princip der Reciprocität befolgt, das Zinseneinkommen der Wohlthätigkeits-, der wissenschaftlichen und öffentlichen Unterrichtsanstalten, der Bettel- und der mit der Krankenpflege sich befassenden Orden, das 315 fl. nicht übersteigende Zinseneinkommen 2c. Die Steuer beträgt 10%, wovon $^7/_{10}$ auf die Staatssteuer und $^3/_{10}$ auf den Grundentlastungsbeitrag[1]) entfällt; in einzelnen Fällen (z. B. für Witwen) beträgt die Steuer nur 5%. Die Steuer wird entweder bei der Casse abgezogen, oder im Wege des Bekenntnisses bemessen. Ursprünglich waren von dieser Steuer auch die Spareinlagszinsen befreit. — Zufolge Ges. Art. VII 1883 unterliegt dieser Steuer auch

---

der Steuer eine tiefere Begründung hat, indem das Steuerzahlen nicht nur der äußere wahrnehmbare Ausdruck der Steuerleistung ist, sondern auch dem Contribuenten eine gewisse Verantwortlichkeit (Risico) zuwälzt.

[1]) Vom Grundentlastungsbeitrag sind befreit: Die Zinsen der ung.-siebenbürg., sowie der kroat.-slav. Grundentlastungs-, dann der Weinzehentablösungs- und der hypothecirten Urbarialablösungsobligationen. (Steuer daher bloß 7%.)

das Einkommen aus Capitalien, welche bei Geldinstituten, die sich mit Creditgeschäften, befassen, dann bei den das Sparcassengeschäft besorgenden Anstalten auf Anweisung, Einlagsbücher und sonstige Einlagsdocumente oder im Contocorrente fruchtbringend angelegt sind. Zu letzterer Steuer darf jedoch weder der allgemeine Einkommensteuerzuschlag, noch der Municipal- oder Gemeindezuschlag umgelegt werden. Die Geldinstitute sind verpflichtet, dieses Einkommen periodisch auszuweisen und bei der Zinsenauszahlung die Steuer in Abzug zu bringen.

II. Von dem Gegenstande der Einkommensteuer und den Einkommensteuerbefreiungen.

A. Arten der Besteuerung. Steuerabzugsrecht.

§ 167. Das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 enthält über die Einkommensarten, welche Gegenstand der Einkommensteuer sein sollen, und über die Art der Besteuerung derselben in den §§ 2, 3 und 23 folgende grundsätzliche Bestimmungen:

§ 2. Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J. (1849) §§ 5, 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

§ 3. Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtig provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. . .

§ 23. Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder anderen Gewerbsunternehmung ist der Eigenthümer der letzteren berechtigt mit fünf von Hundert bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende Regeln:

1. Die Eigenthümer der realsteuerpflichtigen Objecte haben von dem Einkommen aus dem Grund- und Hausbesitze keine Einkommensteuer zu entrichten, weil dieses Einkommen durch den im Jahre 1849 angeordneten, die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer (s. §§ 45, 96 u. 109) getroffen werden soll. Dieser Drittelzuschlag wird zwar seit der neuen Regelung der Grund- und Gebäudesteuer nicht mehr besonders als Staatszuschlag zu diesen Steuern aufgerechnet, hat jedoch in dem gegenwärtigen Ausmaße der Grund- und Gebäudesteuer die Berücksichtigung gefunden.[1])

2. Die Zinsen von Capitalien, welche auf grund- oder hauszins- (bezw.

---

[1]) Vergl. Ges. v. 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49 und v. 9. Febr. 1882 R. G. Bl. Nr. 17.

hausclassen-)steuerpflichtigen Realitäten oder in Handels- und Gewerbsunternehmungen elocirt sind, werden nicht unmittelbar besteuert, indem den Capitalsschuldnern das Recht eingeräumt ist, bei Auszahlung der Schuldzinsen den bezugsberechtigten Gläubigern 5% in Abzug zu bringen (Steuerabzugsrecht). Diese gesetzliche Anordnung steht damit im Zusammenhange, daß das Einkommen von grund- und gebäudesteuerpflichtigen Objecten ohne Abrechnung der Hypothekarpassivzinsen nach der Annahme des Gesetzes durch die erhöhte Grund- und Gebäudesteuer (P. 1) getroffen, und das Einkommen von Handels- und Gewerbeunternehmungen ohne Abrechnung von Passivzinsen (s. § 179 Z. 2), daher gleichfalls voll besteuert wird.

Daraus folgt, daß z. B. der Capitalsschuldner nicht berechtigt ist, den Steuerabzug zu machen, wenn das Capital auf steuerfreien Gebäuden haftet, wenn es nicht in besteuerten Handels- oder Gewerbeunternehmungen verwendet wird u. dgl. Dagegen kann der Schuldner das Steuerabzugsrecht in vollem Umfange auch dann ausüben, wenn die belastete Realität nur theilweise steuerpflichtig ist[1]), oder wenn das Capital simultan auf einer steuerfreien und einer steuerpflichtigen Realität versichert ist.[2]) Ferner folgt schon aus dem Wesen des Steuerabzugsrechtes, daß dasselbe auch gegen Ausländer geltend gemacht werden kann.[3])

Das Gesetz räumt dem Capitalsschuldner das Recht des Steuerabzuges ein, legt ihm diesfalls aber keine Pflicht auf, weshalb es nicht weiter darauf ankommt, ob der Schuldner von diesem Rechte thatsächlich Gebrauch macht oder nicht[4]); der Schuldner kann sogar auf dieses Recht vertragsmäßig verzichten.[5]) Selbst bei Nichtgeltendmachung des Steuerabzugsrechtes durch den Schuldner hat die Besteuerung des bezüglichen Einkommens des Gläubigers durch die Steuerbehörde zu unterbleiben, weil nach Annahme des Gesetzes dieses Einkommen mittelbar schon beim Schuldner besteuert wurde.[6])

3. **Alle anderen Arten des reinen Einkommens, welches weder aus einem bereits besteuerten Grund- oder Hausbesitze herrührt, noch dem**

---

1) F. M. E. v. 12. Nov. 1866 Z. 45577 (Steierm. Beil. z. V. Bl. ex 1867).

2) F. M. E. v. 29. März 1878 V. Bl. Nr. 7 § 18.

3) Vergl. Verw. Ger. H. v. 17. April 1879 Z. 702, v. 24. Jän. 1882 Z. 151 u. v. 9. Jän. 1883 Z. 4.

4) F. M. E. v. 13. Nov. 1851 Z. 16408/F. M. (L. G. Bl. f. Niederösterr. Nr. 393).

5) In allen der Waisencasse zukommenden Schuldscheinen und Cessionen über erfolgte Darlehen ist ausdrücklich zu bedingen, daß die Interessen unter Verzichtleistung auf das dem Schuldner zustehende Recht des Einkommensteuerabzuges im vollen Betrage bei dem Waisenamte zu erlegen sind (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1859 R. G. Bl. Nr. 205).

6) F. M. E. v. 31. März 1850 Z. 3908 L. G. Bl. f. Gal., Tirol 2c. — Die Institution des Einkommensteuerabzugsrechtes hat sich in Oesterreich nicht eingelebt. In der Regel machen die Schuldner von diesem Rechte keinen Gebrauch. Am häufigsten wird dasselbe noch geltend gemacht von Eisenbahnunternehmungen gegen die Inhaber ihrer Prioritäten, sofern hierauf nicht von Anfang an verzichtet wurde (vergl. Verw. Ger. H. v. 18. Juni 1881 Z. 1075).

Steuerabzuge durch den Schuldner unterliegt, sind in der Regel unmittelbar der Einkommensteuer zu unterwerfen. Der § 3 des Einkommensteuerpatentes macht diesfalls einen Unterschied zwischen dem Einkommen, welches die Bewohner der österreichischen Länder 1. von ihrem persönlichen Erwerbe und 2. von ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen.

Unter „persönlichem Erwerbe" wird ein Erwerb verstanden, der eine persönliche Thätigkeit voraussetzt, und unter „verwendetem Vermögen" werden, wie dies aus anderen Stellen des Gesetzes hervorgeht, die Capitalsanlagen begriffen.

Das Einkommen aus dem verwendeten Vermögen ist nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn dieses Einkommen aus Capitalsanlagen im Inlande herrührt, während hinsichtlich der Steuerpflicht des Einkommens aus dem persönlichen Erwerbe eine derartige gesetzliche Beschränkung nicht besteht.[1])

Die im § 3 des Einkommensteuerpatentes aufgestellte Regel über den Umfang der objectiven Einkommensteuerpflicht erhält durch die im § 4 dieses Patentes normirte Einreihung des steuerpflichtigen Einkommens in drei Classen die nähere Bestimmung.

Anmerkung. § 3 des Einkommensteuerpatentes behandelt, wie aus der Ueberschrift des Paragraphen im Zusammenhalte mit den übrigen Bestimmungen des Patentes hervorgeht lediglich den Gegenstand der Einkommensteuer, somit die objective Einkommensteuerpflicht. Es geht daher nicht an, aus diesem Paragraphen Folgerungen über den Umfang der subjectiven Steuerpflicht zu ziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch in mehreren speciellen Fällen im Wege einer logischen Interpretation dieses Paragraphen ganz richtig darauf hingewiesen, daß, wenn auch in diesem Paragraphen die „Bewohner" der österreichischen Länder besonders hervorgehoben werden, hieraus noch nicht geschlossen werden könne, daß die Einkommensteuer in subjectiver Beziehung immer auf diese Personen beschränkt werden müsse. Vielmehr sind auch andere Personen, welche keine eigentlichen Bewohner der österr. Länder sind, sobald für dieselben die objective Einkommensteuerpflicht im Inlande begründet wird, nach den Grundsätzen des Einkommensteuerpatentes der Einkommensteuer unterworfen.[2])

(Ueber das Subject der Einkommensteuer s. § 197 I.)

B. Von der Classeneintheilung des Einkommens.

1. Erste Classe des steuerpflichtigen Einkommens.

§168. I. Nach § 4 des Einkommensteuerpatentes gehört in die erste Classe des Einkommens:

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 11. Mai 1886 Z. 1297. — Mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung und die separate Finanzverwaltung der Länder der ungarischen Krone werden dieselben in Bezug auf die Einkommensteuer nicht zum Inlande gezählt.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 24. Jän. 1882 Z. 151, 31. Mai 1882 Z. 1160, 16. Mai 1883 Z. 1111, v. 16. April 1884 Z. 714 u. v. 30. Mai 1885 Z. 1363.

a) das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen,
b) das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe,
c) der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen.

Der Bergbau wird in dieser Classe deshalb besonders aufgeführt, weil derselbe von der Erwerbsteuer befreit ist (s. § 137 lit. a). Dagegen ergibt sich die Einkommensteuerpflicht des mit Bergwerken verbundenen Hüttenbetriebes in dieser Classe schon daraus, weil letzterer erwerbsteuerpflichtig ist. — Der Gewinn aus Pachtungen ist in dieser Classe auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn die Beschäftigung des Pächters nicht der Erwerbsteuer unterliegt, z. B. das Einkommen aus gepachteten Grundstücken (s. § 136 lit. a), der Pachtgewinn der Pächter des Mauth- und Verzehrungssteuergefälles (s. § 137 lit. d)[1] ꝛc. (Das Nähere über die Besteuerung des Pachteinkommens s. § 177.)

II. Aus dem Grundsatze, daß die Einkommensteuerpflicht einer Beschäftigung oder Unternehmung durch die Erwerbsteuerpflicht derselben begründet wird, folgt, daß auch Ausländer von ihrem Einkommen aus ihren von der Erwerbsteuer getroffenen inländischen Unternehmungen (s. § 134 Z. 2) in dieser Classe einkommensteuerpflichtig sind. In Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen ist ferner auch das ärarische Einkommen aus industriellen oder montanistischen Unternehmungen (außer den Staatsmonopolen) einkommensteuerpflichtig (s. § 133 Anm. Z. 1).[2] Desgleichen ist das Einkommen von Gesellschaften, Corporationen, Concursmassen u. dgl. aus einem erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsbetriebe in dieser Classe zu besteuern, während z. B. das Einkommen von Humanitätsanstalten, Stiftungen, wechselseitigen Versicherungsanstalten (s. § 133 II), Sparcassen (s. § 137 lit. g) in dieser Classe nicht zu besteuern ist, weil diese Anstalten auch der Erwerbsteuer nicht unterliegen.[3])

Die Einkommensteuerpflicht in dieser Classe ist an die Voraussetzung gebunden, daß die betreffende Beschäftigung oder Unternehmung thatsächlich ausgeübt wird, weil dort, wo ein Geschäftsbetrieb nicht stattfindet, auch ein Einkommen aus demselben nicht erzielt werden kann. Deshalb sind die sog. ruhenden Gewerbe, welche in der Erwerbsteuer verbleiben (s. § 148 Anm.), nicht einkommensteuerpflichtig.[4])

III. Ausnahmen von obigen Grundsätzen treten ein bei einzelnen in die untersten Erwerbsteuerclassen gereihten Erwerbsgattungen, welche ungeachtet der Erwerbsteuerpflicht von der Einkommensteuer befreit sind (s. § 171 lit. a). Bezüglich der Besteuerung des Einkommens der unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden, von der Erwerbsteuer befreiten (s. § 137 lit. h) Genossenschaften und Vor-

---

[1]) F. M. E. v. 17. Dec. 1850 Z. 19944 (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzb. ꝛc.).
[2]) F. M. E. v. 23. Juni 1851 Z. 18649 (L. G. Bl. f. Niederösterr., Oberösterreich, Salzb. ꝛc.).
[3]) F. M. E. v. 3. Mai 1853 Z. 15470 (L. G. Bl. f. Steiermark, II. Abth.).
[4]) F. M. E. v. 4. Sept. 1851 Z. 16993 (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzb., Steiermark).

schußcassen s. § 213, bezüglich der österr. ung. Bank s. § 137 lit. i und 176 III Z. 3.

2. Zweite Classe des steuerpflichtigen Einkommens.

§169. In die zweite Classe des Einkommens reiht das Einkommensteuerpatent im § 4 das Einkommen, das

a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder

b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschehen, zufließt.

I. A. Als Hauptarten des sub a) bezeichneten Einkommens führt das Patent (demonstrativ) an:

1. Die Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im öffentlichen oder Privatdienste befindlichen Beamten und Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht inbegriffen (s. § 187).

2. Die Pensionen, Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener und Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener und Officiere erhalten.

3. Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind.

4. Das Einkommen von den im § 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen (s. § 136 lit. e, f, g). Es sind dies die Beschäftigungen der Schriftsteller, der bildenden und freien Künstler, der Aerzte (Wundärzte, Thierärzte, Hebammen) und des Privatunterrichtes (in Orten mit 4000 und weniger Einwohnern).

B. Durch eine Reihe von Nachtragsverordnungen wurde in Anwendung des im § 4 II lit. a des Einkommensteuerpatentes aufgestellten allgemeinen Grundsatzes zur Behebung von Zweifeln insbesondere noch das Einkommen folgender Personen für einkommensteuerpflichtig erklärt, und zwar:

1. der Postmeister, Tabakverleger, Trafikanten, Stempelmarkenverschleißer und Lottocollectanten (s. § 137 lit. b)[1]);

---

[1]) F. M. E. v. 17. Dec. 1850 Z. 19947 (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzb., Kärnten, Böhmen, Tirol und Vorarlberg, Küstenland); vergl. Verw. Ger. H. v. 16. März 1880 Z. 505.

2. der Universitätsprofessoren (bezw. Staatsprüfungscommissäre), in Bezug auf das Einkommen aus Collegiengeldern und Rigorosentaxen, Staatsprüfungstaxen und Remunerationen (s. § 197 Anm.)[1]);

3. der Landeshauptleute und Landesausschußmitglieder, insofern sich die Bezüge derselben nicht etwa in einzelnen Ländern als bloße Reiseentschädigungen, Repräsentations- oder Functionsgebühren, somit als onerose Genüsse (s. § 187) darstellen[2]);

4. der Liquidatoren[3]), Aichbediensteten[4]), staatsanwaltschaftlichen Functionäre[5]) 2c. in Bezug auf die Honorarbezüge, Remunerationen u. dgl.

C. Nach den im Einkommensteuerpatente aufgestellten Grundsätzen werden in der zweiten Einkommensclasse sowohl stehende (vorhinein festgesetzte), als auch nicht stehende (wandelbare) Bezüge für Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, besteuert. Demgemäß fällt in diese Classe insbesondere das Diensteinkommen der in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen, insofern ihre Gesammtbezüge die steuerpflichtige Grenze von 630 fl. (s. § 172 lit. c) überschreiten und nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Diensteslauslagen verbunden, d. i. nicht oneros (s. § 187), sind.

Unter stehenden Bezügen versteht das Gesetz die vorhinein für ein ganzes Jahr oder für bestimmte Theile desselben festgesetzten Genüsse der im öffentlichen oder Privatdienste befindlichen Personen, wobei es weder auf die Benennung der Bedienstung, noch auf die Art und Weise der Auszahlung der Bezüge (z. B. Monatsgehalt, Wochenlohn, Jahresremuneration 2c.) ankommt.[6]) Als wandelbare Bezüge werden jene bezeichnet, deren Betrag nicht schon im voraus festgesetzt wird, z. B. die Honorarbezüge, Tantièmen, die fallweisen Remunerationen, Gratificationen, Douceurs u. dgl. — Nicht für die Frage der Steuerpflicht, sondern nur für die Art des Verfahrens (s. § 186) ist es von Bedeutung, ob Bezüge der zweiten Einkommensclasse stehende Jahresgebühren sind oder nicht.

(Hinsichtlich der Behandlung der Quartiergelder, Functionszulagen und überhaupt der onerosen Genüsse s. § 187.)

II. Zur Beurtheilung der Frage, ob ein Bezug als ein stehender Jahresbezug aus einer Versorgungs- oder Lebensversicherungs-

---

[1]) A. h. Entschl. v. 9. Sept. 1855 (F. M. E. v. 29. Sept. 1855 Z. 24976); F. M. E. v. 8. Jän. 1881 Z. 34670, v. 11. April 1881 Z. 4685, v. 24. Sept. 1881 Z. 21020, v. 31. Juli 1886 Z. 23537.

[2]) F. M. E. v. 6. Febr. 1862 Z. 1327 (V. Bl. Nr. 7 ex 1862).

[3]) Die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft erhalten ihre Bezüge nicht für die Vertretung der Gesellschaft (s. § 182), sondern für die ihnen übertragenen Arbeiten und Dienstleistungen.

[4]) F. M. E. v. 23. Aug. 1881 Z. 25330.

[5]) Die Remunerationen der staatsanwaltschaftlichen Functionäre werden für die verschiedenen Gerichtsbezirke nach Maßgabe der voraussichtlichen jährlichen Schlußverhandlungen und mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse mit 50—300 fl. jährlich festgesetzt (Note d. k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien v. 22. Jän. 1881 Z. 330).

[6]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 3. Nov. 1885 Z. 2801.

anstalt erscheint und als solcher in der zweiten Classe (s. oben lit. b) zu besteuern ist, oder ob derselbe sich als eine Leibrente darstellt und sonach in der dritten Einkommensclasse steuerpflichtig ist (s. § 170), ist die Constatirung des Umstandes von Wesenheit, ob die Auszahlung dieser Bezüge thatsächlich aus einer Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalt im Sinne des § 1287 a. b. G. B., d. i. aus einer auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten, somit der Einkommensteuer nicht unterliegenden Anstalt (s. § 133 II lit. e)[1]), oder aus einem gewerbemäßig betriebenen, daher erwerbsteuerpflichtigen Versicherungsunternehmen erfolgt. Bezüge der erstern Art sind in der zweiten Classe steuerpflichtig; die aus erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen herrührenden Genüsse der erwähnten Art sind jedoch als Leibrenten (s. § 170) zu behandeln.[2])

3. Dritte Classe des steuerpflichtigen Einkommens.

§170. In der dritten Classe sind zu besteuern: Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Bezüge nicht durch den dem Schuldner bewilligten Abzug (s. § 167 Z. 2) getroffen werden, die Zinsen und Renten mögen vom Staate oder von Privaten bezahlt werden.[3]) Ferner ist in dieser Classe das Einkommen der Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten zu besteuern.[4])

I. Das der unmittelbaren Besteuerung durch die Steuerbehörde unterliegende (s. § 167 Z. 3), somit von den Bezugsberechtigten alljährlich einzubekennende (s. § 191) Einkommen der dritten Classe umfaßt im Einzelnen insbesondere:

1. Die Zinsen der auf (grund-, hauszins-, hausclassen-)steuerfreien Realitäten sichergestellten Forderungen, weil dem Hypothekarschuldner in diesem Falle nicht das Recht zum Steuerabzuge (s. § 167 Z. 2) bei Auszahlung der Schuldzinsen an den Hypothekargläubiger zusteht, folglich letzterer dieses Zinseneinkommen zum Zwecke der Besteuerung selbst fatiren muß (s. § 193).

2. Die Zinsen der nicht in besteuerten Handels- oder Gewerbsunternehmungen verwendeten Darlehenscapitalien (z. B. Zinsen von Schuldcapitalien der Gemeinden, Zinsen von Barcautionen der Civil- und Militärpersonen u. dgl.), weil in diesem Falle dem Schuldner das dem

---

[1]) Diese Anstalten sind gemäß § 1 lit. c Z. 9 der Vollzugsvorschrift v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10 in der dritten Classe einkommensteuerpflichtig (s. § 170 I Z. 6).

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 12. April u. 5. Juli 1881 Z. 627 u. 1058.

[3]) §§ 2, 4 u. 13 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439; § 1 Z. 8 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[4]) § 1 Z. 9 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10 (s. § 208).

Handel- und Gewerbetreibenden bei Auszahlung der schuldigen Geschäftszinsen gesetzlich eingeräumte Steuerabzugsrecht (s. §§ 167 Z. 2 u. 181 Z. 1) nicht zukommt.

3. Die Zinsen von Darlehen und Spareinlagen bei den unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen, weil diese Vereine nach dem berufenen Gesetze berechtigt sind, die Schuldzinsen vom Geschäftseinkommen abzurechnen (s. § 179 ad Z. 2), folglich das Steuerabzugsrecht gegenüber ihren Gläubigern nicht mehr geltend machen können.

4. Die Renten, soweit dieselben dem Steuerabzuge des Schuldners nicht unterliegen und nicht in der zweiten Classe begriffen sind (s. § 169 II), ohne Rücksicht darauf, ob die Renten in Folge entgeltlicher Verträge, oder auf Grund von Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder kraft letztwilliger Anordnung bezogen werden.[1]) (Hinsichtlich des Steueranschlages bei Leibrenten s. § 192.)

5. Die Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen, sofern eine gesetzliche Steuerbefreiung nicht Platz greift und von der emittirenden Anstalt, bezw. der Staatsverwaltung der Steuerabzug bei Auszahlung der Zinsen nicht geltend gemacht werden kann. Das Nähere s. § 194.

6. Außer den Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten ist auch das dem Steuerabzuge nicht unterliegende und von der Einkommensteuer nicht speciell ausgenommene Zinsen- und Renteneinkommen der von der Erwerbsteuer nicht getroffenen (s. § 133 II lit. e) Fonde, Stiftungen, Körperschaften, Bruderladen, Los-, Geselligkeits-Unterstützungsvereine, Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc. in dieser Classe zu besteuern.[2]) Der humanitäre Zweck, zu welchem das Einkommen verwendet wird, schließt an und für sich das Zinseneinkommen von der Einkommensteuer nicht aus.[3]) (Ueber die Einkommensteuerfreiheit der Arbeiterkrankencassen u. dgl. s. § 173 lit. c.)

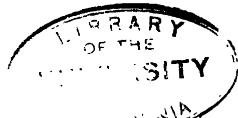
II. In Folge der gesetzlichen Annahme, daß die Zinsen gewisser Capitalien durch das dem Schuldner eingeräumte Steuerabzugsrecht (s. § 167 Z. 2) von der Einkommensteuer mittelbar getroffen werden, entfällt die unmittelbare Besteuerung derselben und sind demnach die Bezugsberechtigten von der Verpflichtung zur Fatirung (s. § 196) befreit hinsichtlich

---

[1]) F. M. E. v. 1. Juli 1855 R. G. Bl. Nr. 120. — Unter obige Bezüge gehören auch die einem Berechtigten zufließenden Renten von anläßlich der Aufhebung oder Aenderung von Rechtsverhältnissen ermittelten Entschädigungs- oder Ablösungscapitalien, z. B. Grundentlastungsentschädigungsrenten, Drittel- und Urbarentschädigungsrenten u. dgl. (vergl. F. M. E. v. 19. März 1852 Z. 3095 F. M. L. G. Bl. f. Niederösterr., Oberösterr., Salzb., Böhmen ꝛc.; ferner Verw. Ger. H. v. 5. Mai 1877 Z. 586).

[2]) F. M. E. v. 17. Dec. 1850 Z. 19947 P. 5 (L. G. Bl. f. Oberösterr. Nr. 8 ex 1851 ꝛc.); F. M. E. v. 3. Mai 1853 Z. 15470 (L. G. Bl. f. Steierm. Nr. 78 ex 1853 II).

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 9. Juli 1878 Z. 1087, v. 9. Juni 1879 Z. 1086 u. v. 4. Febr. 1880 Z. 210.



1. der Interessen von allen auf grund-, hauszins- und hausclassensteuerpflichtigen Realitäten (Grundstücken und Gebäuden) haftenden Forderungen[1]);

2. der Interessen von den in steuerpflichtigen Handels- oder Gewerbsunternehmungen verwendeten Darlehenscapitalien.[2])

III. In Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 ist die Einkommensteuer von den fällig werdenden Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen[3]) Obligationen, soweit sie nicht aus Anlehen herrühren, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde, nicht mehr auf Grundlage der Fatirung durch die Bezugsberechtigten, sondern gleich unmittelbar durch die zur Auszahlung dieser Zinsen berufenen Cassen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers in Abzug zu bringen (s. § 194 II).[4]) Ein Landes- oder Communalzuschlag zu dieser unmittelbar in Abzug kommenden Steuer hat jedoch nicht einzutreten (s. Einl. IV Abschn. III lit. e).

C. Von den Einkommensteuerbefreiungen.

1. In der ersten Classe.

§171. In der ersten Classe ist von der Einkommensteuer befreit:

a) Das Einkommen von den in die untersten Erwerbsteuerclassen der einzelnen Ortsstufen des Erwerbsteuertarifes (s. S. 348 u. 349) eingereihten Beschäftigungen der Abtheilung III (Künste und Gewerbe, einschließlich der Hausirbeschäftigung), ferner der Abtheilung IVa (Privatunterricht in Orten über 4000 Einw.) und IVc (Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern).[5]) — Die Einkommensteuerbefreiung hat jedoch zu entfallen, wenn Eine Person zwei oder mehrere der bezeichneten Beschäftigungen, deren jede wegen ihres geringfügigen Geschäftsbetriebes in die unterste Erwerbsteuerclasse der betreffenden Abtheilung und Ortsstufe gereiht ist, zugleich betreibt.[6])

---

[1]) P. 6 A. h. Patent v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412; § 2 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439; Art. III Ges. v. 17. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49.

[2]) § 23 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[3]) Da auf Grund des Kais. Patentes von 26. Febr. 1861 R. G. Bl. Nr. 20 an die Stelle der Landesstände die Landtage getreten sind, so findet die Kais. Vdg. v. 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 auch auf die Landesobligationen (s. § 194 II lit. B) Anwendung (F. M. E. v. 9. Sept. 1886 Z. 40394).

[4]) Die cit. Kais. Verordnung findet keine Anwendung auf die Zinsen von Partial- Hypothekar- und von Centralcassaanweisungen.

[5]) § 5 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439; § 2 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[6]) F. M. E. v. 11. Juli 1850 Z. 8710 F. M. (L. G. Bl. f. Niederösterr., Oberösterr., Salzburg, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Schlesien); vergl. F. M. E. v. 3. Juli 1852 Z. 18257 (L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 243 ex 1852). — Beispielsweise sind in Wien alle Gewerbetreibenden, welche für ihr Gewerbe die für Wien geringste Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. (im Ordinarium) entrichten,

b) Das Einkommen der unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, sofern dasselbe im abgelaufenen Geschäftsjahre 300 fl. nicht überstieg (s. § 213).[1])

c) Das Einkommen aus dem eigentlichen tractatmäßigen Handel der türkischen Unterthanen (s. § 138 lit. a).

d) Das Einkommen der Klosterapotheken der Barmherzigen Brüder (s. § 137 lit. f).

(In Betreff der temporären Erwerb- und Einkommensteuerbefreiung für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern, ferner für die Eröffnung neuer Eisenbahnlinien s. § 139 lit. c u. d.)

Anmerkung. Für das Verwaltungsjahr 1850 wurde gestattet, daß das Einkommen der Grundpächter, welche die gepachteten Grundstücke selbst bearbeiten und kein anderes der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen beziehen, dann von der Einkommensteuer freizulassen ist, wenn der Gegenstand der Pachtung von so beschränktem Umfange ist, daß fünf Percent von dem Gewinne der Pachtung die unterste Erwerbsteuerclasse für Künste und Gewerbe in dem betreffenden Orte nicht überschreiten.[2]) In den folgenden Jahren wurde diese Begünstigung bald aufrecht erhalten, bald nicht. — Bezüglich der Einkommensteuerfreiheit der Pachtzinse der Grundeigenthümer s. § 177. — (In Betreff der Staatseisenbahnen, deren Einbeziehung in die Steuer übrigens im Wege der Gesetzgebung im Zuge ist, s. §. 137 Anm.)

2. In der zweiten Classe.

In der zweiten Classe sind von der Einkommensteuer befreit: §172.

a) Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere.[3]) Diese Befreiung ist auch während der Dauer der Beurlaubung dieser Personen wirksam und hört erst in dem Momente auf, in welchem die betreffenden Heeresmitglieder aus dem activen Dienste ausscheiden.[4]) Auch Landwehrofficiere, welche zu den mit dem Gesetze vom 1. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 93 genehmigten Landwehrbataillonscadres gehören, sind als in activer Dienstleistung stehend zu betrachten und demnach rücksichtlich ihrer Dienstbezüge von der Einkommensteuer frei zu halten.[5]) Auditore, sowie auch Militärärzte und Militärgeistliche

---

von der Einkommensteuer befreit. Die Einkommensteuerbefreiung fällt jedoch weg, wenn der Gewerbetreibende noch ein zweites mit 5 fl. 25 kr. besteuertes Gewerbe antritt, indem dann das Einkommen jedes dieser Gewerbe zu besteuern ist.

[1]) § 3 Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 u. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

[2]) F. M. E. v. 13. Mai 1850 Z. 12713 (L. G. Bl. f. Salzburg, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen).

[3]) § 6 Z. 1 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[4]) F. M. E. v. 19. Juli 1871 Z. 18775 V. Bl. Nr. 27.

[5]) Erl. d. Min. f. Landesvertheid. v. 2. Aug. 1873 Z. 10922.

1. der Interessen von allen auf grund-, hauszins- und hausclassensteuerpflichtigen Realitäten (Grundstücken und Gebäuden) haftenden Forderungen[1]);

2. der Interessen von den in steuerpflichtigen Handels- oder Gewerbsunternehmungen verwendeten Darlehenscapitalien.[2])

III. In Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 ist die Einkommensteuer von den fällig werdenden Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen[3]) Obligationen, soweit sie nicht aus Anlehen herrühren, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde, nicht mehr auf Grundlage der Fatirung durch die Bezugsberechtigten, sondern gleich unmittelbar durch die zur Auszahlung dieser Zinsen berufenen Cassen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers in Abzug zu bringen (s. § 194 II).[4]) Ein Landes- oder Communalzuschlag zu dieser unmittelbar in Abzug kommenden Steuer hat jedoch nicht einzutreten (s. Einl. IV Abschn. III lit. e).

C. Von den Einkommensteuerbefreiungen.

1. In der ersten Classe.

§171. In der ersten Classe ist von der Einkommensteuer befreit:

a) Das Einkommen von den in die untersten Erwerbsteuerclassen der einzelnen Ortsstufen des Erwerbsteuertarifes (s. S. 348 u. 349) eingereihten Beschäftigungen der Abtheilung III (Künste und Gewerbe, einschließlich der Hausirbeschäftigung), ferner der Abtheilung IVa (Privatunterricht in Orten über 4000 Einw.) und IVc (Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern).[5]) — Die Einkommensteuerbefreiung hat jedoch zu entfallen, wenn Eine Person zwei oder mehrere der bezeichneten Beschäftigungen, deren jede wegen ihres geringfügigen Geschäftsbetriebes in die unterste Erwerbsteuerclasse der betreffenden Abtheilung und Ortsstufe gereiht ist, zugleich betreibt.[6])

---

[1]) P. 6 A. h. Patent v. 10. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412; § 2 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439; Art. III Ges. v. 17. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 49.

[2]) § 23 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[3]) Da auf Grund des Kais. Patentes von 26. Febr. 1861 R. G. Bl. Nr. 20 an die Stelle der Landesstände die Landtage getreten sind, so findet die Kais. Vdg. v. 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 auch auf die Landesobligationen (s. § 194 II lit. B) Anwendung (F. M. E. v. 9. Sept. 1886 Z. 40394).

[4]) Die cit. Kais. Verordnung findet keine Anwendung auf die Zinsen von Partial- Hypothekar- und von Centralcassaanweisungen.

[5]) § 5 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439; § 2 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[6]) F. M. E. v. 11. Juli 1850 Z. 8710 F. M. (L. G. Bl. f. Niederösterr., Oberösterr., Salzburg, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Schlesien); vergl. F. M. E. v. 3. Juli 1852 Z. 18257 (L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 243 ex 1852). — Beispielsweise sind in Wien alle Gewerbetreibenden, welche für ihr Gewerbe die für Wien geringste Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. (im Ordinarium) entrichten,

b) Das Einkommen der unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, sofern dasselbe im abgelaufenen Geschäftsjahre 300 fl. nicht überstieg (s. § 213).[1])

c) Das Einkommen aus dem eigentlichen tractatmäßigen Handel der türkischen Unterthanen (s. § 138 lit. a).

d) Das Einkommen der Klosterapotheken der Barmherzigen Brüder (s. § 137 lit. f).

(In Betreff der temporären Erwerb- und Einkommensteuerbefreiung für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern, ferner für die Eröffnung neuer Eisenbahnlinien s. § 139 lit. c u. d.)

Anmerkung. Für das Verwaltungsjahr 1850 wurde gestattet, daß das Einkommen der Grundpächter, welche die gepachteten Grundstücke selbst bearbeiten und kein anderes der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen beziehen, dann von der Einkommensteuer freizulassen ist, wenn der Gegenstand der Pachtung von so beschränktem Umfange ist, daß fünf Percent von dem Gewinne der Pachtung die unterste Erwerbsteuerclasse für Künste und Gewerbe in dem betreffenden Orte nicht überschreiten.[2]) In den folgenden Jahren wurde diese Begünstigung bald aufrecht erhalten, bald nicht. — Bezüglich der Einkommensteuerfreiheit der Pachtzinse der Grundeigenthümer s. § 177. — (In Betreff der Staatseisenbahnen, deren Einbeziehung in die Steuer übrigens im Wege der Gesetzgebung im Zuge ist, s. §. 137 Anm.)

2. In der zweiten Classe.

In der zweiten Classe sind von der Einkommensteuer befreit: §172.

a) Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere.[3]) Diese Befreiung ist auch während der Dauer der Beurlaubung dieser Personen wirksam und hört erst in dem Momente auf, in welchem die betreffenden Heeresmitglieder aus dem activen Dienste ausscheiden.[4]) Auch Landwehrofficiere, welche zu den mit dem Gesetze vom 1. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 93 genehmigten Landwehrbataillonscadres gehören, sind als in activer Dienstleistung stehend zu betrachten und demnach rücksichtlich ihrer Dienstbezüge von der Einkommensteuer frei zu halten.[5]) Auditore, sowie auch Militärärzte und Militärgeistliche

---

von der Einkommensteuer befreit. Die Einkommensteuerbefreiung fällt jedoch weg, wenn der Gewerbetreibende noch ein zweites mit 5 fl. 25 kr. besteuertes Gewerbe antritt, indem dann das Einkommen jedes dieser Gewerbe zu besteuern ist.

[1]) § 3 Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 u. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

[2]) F. M. E. v. 13. Mai 1850 Z. 12713 (L. G. Bl. f. Salzburg, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen).

[3]) § 6 Z. 1 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[4]) F. M. E. v. 19. Juli 1871 Z. 18775 V. Bl. Nr. 27.

[5]) Erl. d. Min. f. Landesvertheid. v. 2. Aug. 1873 Z. 10922.

werden nur insofern als in activer Dienstleistung stehende Officiere angesehen, als sie förmlich in den Stand eines Truppenkörpers gehören, was bei den in Invalidenhäusern angestellten Auditoren und den Garnisonsspitalärzten nicht angenommen wird.[1] — Nach dem Gesetze vom 7. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 68 sind im Mobilisirungsfalle die Dienstbezüge, welche die Personen der bewaffneten Macht einschließlich der nicht im Militärverbande stehenden, jedoch mit der Militärverwaltung direct in Dienstesverbindung befindlichen und bei der Armee im Felde eingetheilten Civilstaatsdiener und anderen Civilpersonen aus dem Militäretat beziehen, gleichfalls von der Einkommensteuer befreit.

b) Die Bezüge, welche den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder anderen Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt werden.[2]

c) Das der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 630 fl. (600 fl. C. M.) nicht übersteigt.[3] Für die Steuerpflichtigkeit ist nicht die Höhe des einzelnen Jahresbezuges, sondern aller in diese Classe gehörigen Bezüge eines Bezugsberechtigten nach dem jährlichen Gesammtbetrage maßgebend (s. § 188).[4]

d) Die Pensionen der Mitglieder des Maria-Theresien-Ordens und ihrer Angehörigen.[5]

e) Die mit den Tapferkeitsmedaillen verbundenen Zulagen.[6]

f) Die auch von der Erwerbsteuer befreiten Beschäftigungen der Landwirte, ferner der Hilfsarbeiter geringerer Kategorie (Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte ꝛc.) und aller Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten gegen einen Taglohn verrichten. (Das Nähere s. § 136 lit. a, b u. c.)[7]

(Ueber den gänzlichen oder theilweisen Wegfall der Einkommensteuer beim Zusammentreffen mit einer Taxentrichtung s. § 189.)

---

[1] F. M. E. v. 14. Nov. 1862 Z. 58762 V. Bl. Nr. 52 u. v. 19. Nov. 1860 Z. 63803. — Laut F. M. E. v. 26. Febr. 1869 Z. 5836 sind bei dem Umstande, als in Gemäßheit der mit Circ. Vdg. v. 15. Jän. 1869 Z. 43 Armee V. Bl. 3. St. publicirten organischen Bestimmungen für das Heerwesen die Auditore, graduirten Militärärzte und Truppenrechnungsführer, jede Gruppe in ihrer Gesammtheit, ein Officierscorps zu bilden haben, auch die Activitätsbezüge sämmtlicher Angehörigen der genannten drei Officierscorps der Einkommensteuer nicht zu unterziehen. — (Bezüglich der Einkommensteuer von den Zinsen der Militärheiratscautionen s. § 170 Z. 2).

[2] § 6 Z. 2 Einkommensteuerpatent v. 29. Octt 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[3] § 6 Z. 3 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[4] F. M. E. v. 25. Febr. 1850 Z. 32697 (L. G. Bl. f. Oberösterr. Nr. 252 ex 1852); vergl. Verw. Ger. H. v. 25. Mai 1877 I Z. 714.

[5] A. h. Entschl. v. 10. Nov. 1850 (F. M. E. v. 23. Febr. 1851 R. G. Bl. Nr. 50).

[6] A. h. Pat. v. 11. April 1851 § 8 R. G. Bl. Nr. 85; F. M. E. v. 12. Mai 1851 R. G. Bl. Nr. 129.

[7] Schlußsatz des § 4 II Z. 4 Einkommensteuerpatent.

3. In der dritten Classe.

In der dritten Classe sind von der Einkommensteuer befreit: §173.

a) Die Zinsen von Einlagen in eine Sparcasse[1]) oder in die Postsparcasse.[2]) Das Einkommen der Sparcassen selbst ist in der dritten Einkommensclasse steuerpflichtig (s. §§ 137 lit. g u. 170)[3]), während das der Postsparcasse gänzlich steuerfrei ist.[4])

b) Das 315 fl. (300 fl. C. M.) nicht überschreitende Einkommen unter den im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen. — Beweist nämlich Jemand, daß sein gesammtes Jahreseinkommen ohne Abzug der Schulden 315 fl. nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommensteuer, die ihn von Capitalszinsen oder den Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittelbar oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug zu treffen hätte, freigelassen, oder daß ihm die bereits berichtigte Steuer aus dem Staatsschatze zurückerstattet werde. Macht der Zinsenbezugsberechtigte von dieser Begünstigung Gebrauch, so liegt ihm ob, sein gesammtes Einkommen, dasselbe mag der Einkommensteuer unterliegen oder nicht, zergliedert einzubekennen, überhaupt über den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen die erforderlichen Beweismittel beizubringen, und über Aufforderung der Behörde, sofern er ein Gewerbtreibender ist, zur Erhärtung seiner Angaben seine Bücher der Einsicht der Behörde zu unterziehen.[5])

c) Das Einkommen der auf Wechselseitigkeit beruhenden Arbeiterversicherungsvereine zum Zwecke der Versicherung von Krankengeldern, Pensionen ꝛc. für Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge, dann für Witwen und Waisen der Arbeiter, auch wenn diese Vereine von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke entgegennehmen (Arbeiterkrankencassen u. dgl.).[6])

d) Das Einkommen der cumulativen Waisenfonde.[7])

e) Die auf dem flachen Lande vorkommenden, gewöhnlich in dem lebenslänglichen Genusse einer Naturalwohnung, einiger Grundstücke oder einer Naturalkörnerschüttung bestehenden sogenannten Ausgedinge.[8])

f) Bezüglich der Einkommensteuerfreiheit der Zinsen einzelner öffentlicher Schuldverschreibungen s. § 194.

---

1) § 7 Einkommensteuerpat. v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.
2) Art. 21 des Ges. v. 28. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 56.
3) § 1 lit c Z. 9 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
4) Art. 21 des Ges. v. 28. Mai 1882 R. G. Bl. Nr. 56.
5) § 8 Einkommensteuerpatent und § 20 Vollzugsvorschrift.
6) Ges. v. 15. April 1885 R. G. Bl. Nr. 51.
7) F. M. E. v. 2. Nov. 1854 Z. 5700 V. Bl. Nr. 82.
8) F. M. E. v. 13. Mai 1850 Z. 12713 (L. G. Bl. f. Salzburg, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen).

III. Von der Höhe der Einkommensteuer.

Ursprüngliches Einkommensteuerausmaß (Einkommensteuerordinarium).

§174. Bei der Einkommensteuer wird wie bei der Erwerbsteuer (s. § 132 II) die ordentliche Gebühr (das Steuerordinarium) von dem außerordentlichen Staatszuschlage (dem Extraordinarium) unterschieden. Unter der ordentlichen Gebühr wird das im Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849 R. G. Bl. Nr. 439 festgesetzte Einkommensteuerausmaß verstanden; der a. o. Zuschlag ist erst im Jahre 1859 hinzugetreten, und die Höhe desselben wird jährlich im Finanzgesetze bestimmt (s. § 175).

Nach § 19 des berufenen Patentes wird die (ordentliche) Einkommensteuer von dem Einkommen der ersten und dritten Classe mit fünf von Hundert (5 %) bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuer bei Beträgen über 630 fl. (s. § 172 lit. c) bis einschließlich 1050 fl. (1000 fl. C. M.) jährlich Ein Percent, dann von je 1050 fl. einen um Ein Percent steigenden Betrag auszumachen; sie darf jedoch Zehn von Hundert nicht übersteigen. (Das Nähere über die Berechnung der Einkommensteuer in der zweiten Classe s. § 188.)

Nach § 20 des Einkommensteuerpatentes ist von dem Einkommen erster Classe die Steuer nie mit einem mindern Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheils der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben. (Das Nähere s. § 184.)[1]

Da die Bergwerke und die unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen der Erwerbsteuer nicht unterworfen sind (s. § 137 lit. a u. h), so kann auch bei der Besteuerung ihres Einkommens von der Einkommensteuer eine Erwerbsteuer nicht abgerechnet werden. Demgemäß haben diese Unternehmungen bei ausgewiesenem Verluste auch nicht ein Erwerbsteuerdrittel als Einkommensteuer, sondern gar keine Einkommensteuer zu entrichten.

Außerordentlicher Staatszuschlag. Modification des Steuerausmaßes.

§175. I. Vom II. Semester 1859 angefangen wurde wie zu den übrigen directen Steuern auch zur Einkommensteuer ein außerordentlicher Zu-

[1]) Durch die Drittelerhöhung der Erwerbsteuer, welche als sog. Erwerbsteuerdrittel gegebenen Falls die Einkommensteuer vertritt, sollte offenbar eine gewisse Gleichstellung der Erwerbsteuer mit der anläßlich der Einführung der Einkommensteuer um das Drittel erhöhten Grund- und Gebäudesteuer (s. § 167 Z. 1) erzielt werden.

schlag (Kriegszuschlag) eingeführt. Derselbe betrug Anfangs für die Erwerb- (s. § 132 II) und Einkommensteuer $^1/_5$ des Ordinariums. Derselbe hatte sich nicht zu erstrecken a) auf die Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Capitalien, bezüglich deren dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen gesetzlich eingeräumt ist (s. § 167 Z. 2), und b) auf die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen gleich unmittelbar bei der Auszahlung in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 (s. § 170 III) in Abzug zu bringende Einkommensteuer.[1])

Vom Jahre 1863 an wurde der a. o. Zuschlag bei allen Steuergattungen, somit auch bei der Einkommensteuer, verdoppelt (daher $^2/_5$ d. Ord.) und auch auf die bei der Auszahlung mittelst Abzuges einzuhebende 5percentige Einkommensteuer von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen ausgedehnt (Einkommensteuerabzug bei letzteren daher im Ganzen 7 %).[2])

II. Weitere Modificationen im Steuerausmaße brachte das Jahr 1868.

A. In Bezug auf die Besteuerung der Zinsen der Staatsschuld wurde mit dem Unificationsgesetze vom 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66 die gleich bei Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringende Einkommensteuer festgestellt:

1. von den auf 5 percentige Effecten umgewandelten Titres sämmtlicher Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit Ausnahme der im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten, mit . . . . 16 %,

2. von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle mit . . . . 20 %.

B. In Bezug auf die Besteuerung der übrigen Einkommensarten wurde mit dem Gesetze vom 26. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 72 im Nachhange zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1868 angeordnet:

1. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1868 wird der bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer bestehenden a. o. Staatszuschlag um $^3/_5$ der ordentlichen Gebühr erhöht (daher $^{10}/_{10}$ oder 100 % d. Ord.).

2. Für die in den zwei untersten Erwerbsteuerclassen stehenden Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen hat die Erhöhung des a. o. Staatszuschlages zur Erwerb-, resp. Einkommensteuer (der ersten Classe) nur $^3/_{10}$ der ordentlichen Gebühr zu betragen (daher $^7/_{10}$ oder 70 % d. Ord.).

3. Das den Gewerbsunternehmern gesetzlich eingeräumte Recht,

---

[1]) Kais. Vdg. v. 13. Mai 1859 R. G. Bl. Nr. 88.

[2]) Finanzgesetz v. 19. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 101; F. M. E. v. 23. Dec. 1862 Z. 68429 V. Bl. Nr. 60.

die Einkommensteuer, welche auf die bei ihnen angelegten Capitalien entfällt, von den Zinsen dieser Capitalien in Abzug zu bringen (s. § 167 Z. 2), hat auch von dem erhöhten a. o. Zuschlage zur Einkommensteuer zu gelten

4. Rücksichtlich der Einkommensteuer, welche im Grunde der Kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 (s. § 170 III) von den fälligen Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug gebracht wird, hat die Erhöhung des a. o. Zuschlages (s. Z. 1) erst vom II. Semester 1868 an einzutreten (Steuerabzug daher im Ganzen 10 %). (Bezüglich der Zinsen der Staatsschuld s. oben lit. A.)

III. Die bezüglich des Ausmaßes der Einkommensteuer für das Jahr 1868 getroffenen Bestimmungen stehen noch aufrecht; nur wurde seit dem Jahre 1869[1]) das für die Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen der beiden untersten Erwerbsteuerclassen festgesetzte geringere Ausmaß des a. o. Staatszuschlages (70 % des Ordinariums) auf alle Steuerpflichtigen ausgedehnt, deren Gesammtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer der ersten Classe, oder an Einkommensteuer der zweiten Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt.

Es beträgt somit gegenwärtig der a. o. Staatszuschlag zur Einkommensteuer von dem Einkommen dritter Classe (außer von den Zinsen der Staatsschuld, s. lit. A) immer 100 % des Ordinariums, die Gesammtsteuer daher 10 % vom Einkommen dieser Classe. Von dem Einkommen erster und zweiter Classe wird der a. o. Staatszuschlag zur (Erwerbsteuer und) Einkommensteuer mit 100 % oder 70 % des Ordinariums eingehoben, je nachdem die Gesammtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer der ersten Classe, bezw. die gesammte Jahresschuldigkeit der zweiten Classe im Ordinarium 30 fl. übersteigt oder nicht[2]); die Gesammtgebühr (Ord. u. a. o. Zuschl.) beträgt daher von dem Einkommen erster Classe 10 % oder $8\frac{1}{2}$ %, von dem Einkommen zweiter Classe von 1·7 % stufenweise ansteigend bis 20 %.

Anmerkung. Die besteuerten Handel- und Gewerbetreibenden sind berechtigt, bei Auszahlung der Zinsen ihrer Geschäftsschulden im Ganzen 10 %, die besteuerten Hypothekarschuldner bei Auszahlung der Hypothekarpassivzinsen ihren Gläubigern 5 % in Abzug zu bringen.

---

[1]) Siehe Finanzgesetz v. 23. März 1869 R. G. Bl. Nr. 34 und die folgenden Finanzgesetze.

[2]) Behufs Bestimmung des Percentsatzes des a. o. Zuschlages (70 oder 100 %) müssen alle einer und derselben Person im Ord. vorgeschriebenen Beträge an Erwerb- und Einkommensteuer der ersten Classe, bezw. alle von den Bezügen einer Person entfallenden ordentlichen Einkommensteuerbeträge der zweiten Classe summirt werden. Nur wenn die Summe 30 fl. nicht übersteigt, ist der a. o. Zuschlag mit 70 % zu rechnen.

IV. Von der Veranlagung der Einkommensteuer.

A. Materielle Bestimmungen.

1. Von der Einkommensteuerbemessung in der ersten Classe.

Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.

I. Nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Einkommensteuer-patentes wird die Steuer von dem Einkommen der ersten Classe auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen, s. § 196), welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat, bemessen. In dem Bekenntnisse sind die Einnahmen und Ausgaben, sowie das reine Einkommen (s. § 179) von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für Ein Jahr, d. i. für das Steuerjahr, nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre, oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben. Würde derselbe ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. §176.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende Regeln:

1. Die Einkommensteuer ist immer für Ein Jahr, daher für jedes Steuerjahr neu zu bemessen.

2. Besteht das Geschäft zu Beginn des Jahres (Steuerjahres) schon drei oder mehr Jahre, so wird der Einkommensteuerbemessung der Durchschnitt aus dem Reineinkommen der drei dem Steuerjahre unmittelbar vorangehenden Kalenderjahre zu Grunde gelegt.

3. Besteht die Unternehmung zu Beginn des Steuerjahres noch nicht drei Jahre, wohl aber länger als ein Jahr, so bildet der durchschnittliche Reinertrag des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes die Steuergrundlage für das betreffende Steuerjahr.[1])

4. Wird das Geschäft noch nicht ein Jahr lang betrieben, so wird die Einkommensteuer von einem Wahrscheinlichkeitseinkommen, d. i. von einem solchen Reineinkommen bemessen, welches das Geschäft im Steuerjahre wahrscheinlich ergeben wird. Findet die Einkommensteuerbemessung in einem solchen Falle erst nachträglich statt und ist inzwischen das wirkliche Jahreseinkommen bekannt, so kann letzteres an die Stelle des Wahrscheinlichkeitseinkommens treten.[2])

II. Nach § 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10 muß das Einkommen von kaufmännischen oder industriellen und überhaupt von Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht bloß Arbeit

---

[1]) Wäre z. B. ein Geschäft zu Beginn des Jahres 1887 erst $1^1/_2$ Jahre im Betriebe, so ergibt das aus der, dem Steuerjahre vorangehenden 18monatlichen Betriebsperiode für 1 Monat berechnete Einkommen, mit 12 multiplicirt, das steuerbare Jahreseinkommen pro 1887.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 15. Oct. 1878 Z. 1565 Budw. 331.

in nutzbringender Verwendung steht, nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden; daher müssen auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitales ergeben haben.

Desgleichen ist bei den unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen das jährliche steuerbare Reinerträgniß gemäß § 2 I alin. 2 dieses Gesetzes aus den „bilanzmäßigen Ueberschüssen, welche als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden“, zu berechnen.

Bei der Aufstellung der Bilanz (s. § 207) werden jedoch nicht bloß die Endvorräthe in Betracht gezogen, sondern es wird auch auf die Anfangsvorräthe dadurch Rücksicht genommen, daß letztere von ersteren hinsichtlich jeder Betriebsperiode abgerechnet werden, weil die vorhandeneu Vorräthe nicht die Wirkung einer, sondern aller vorangegangenen Betriebsperioden sind. Das Gleiche gilt vou Forderungen und Schulden des Steuerträgers. Die Bewertung der vorhandenen Bestände findet bei Aufstellung der Bilanz nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen statt.[1])

III. Von der allgemeinen Regel, daß in der ersten Einkommenclasse die Einkommensteuer auf Grund eines dreijährigen Durchschnittsergebnisses zu bemessen ist, bestehen folgende Ausnahmen:

1. Bei Bergwerken (jedoch nur bei dem eigentlichen Bergbau, nicht bei den Hüttenwerken) hat die Bemessung der Einkommensteuet auf Grundlage des Reinertrages in dem, dem Jahre der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenen Jahre (also nicht nach einem Durchschnittsergebnisse) zu erfolgen (s. § 212).[2])

2. In Betreff der unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen bildet die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der betriebenen Unternehmung, sofern derselbe 300 fl. übersteigt (s. § 171 lit. b). Von dem ersten Tausend des Einkommens sind nur drei Zehntel, von dem zweiten Tausend fünf Zehntel und erst die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen. — Das Einkommen des vorangegangenen Geschäftsjahres bildet bei diesen Unternehmungen auch dann die Steuergrundlage, wenn dasselbe mit dem Kalender-(Solar-)jahre nicht zusammenfällt (s. § 213).[3])

---

[1]) Siehe Art. 31 u. 279 des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863; vergl. Verw. Ger. H. v. 13. März 1883 Z. 575 u. 9. Oct. 1886 Z. 2508.

[2]) Ges. v. 28. April 1862 R. G. Bl. Nr. 28; Kais. Vdg. v. 29. März 1866 R. G. Bl. Nr. 42.

[3]) § 2 I alin. 1 u. § 3 Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151. — Bei diesen Vereinen findet auch die Einkommensteuerbemessung im ersten Betriebsjahre

3. Bei der österreichisch-ungarischen Bank bilden die alljährlich zur Auszahlung an die Actionäre bestimmten Dividenden die Grundlage für die Einkommensteuerbemessung. Im Uebrigen sind die Einkünfte und das Vermögen dieser Bank mit Ausnahme der Realitäten und der Effecten des Reservefondes steuerfrei.[1])

Anmerkung. Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre kann das in den Vorjahren bereits rechtskräftig festgestellte Einkommen, ohne dasselbe von neuem zu ermitteln, in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden.[2]) — Falls die Bilanzen und die sonstigen Ausweise einzelner Steuerträger die Geschäftsergebnisse nicht nach Solarjahren, sondern nach Geschäftsjahren (Betriebsperioden) enthalten, so ist nichtsdestoweniger das Einkommen in die Fassion (s. § 196) mit den auf die betreffenden Kalenderjahre entfallenden (umgerechneten) Beträgen einzustellen und die entsprechende Erläuterung beizufügen.

Besteuerung des Einkommens aus Pachtverhältnissen.

Der Gewinn der Pächter aus Pachtungen ist auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn die Pachtung nicht der Erwerbsteuer unterliegt (s. § 168 I). §177.
Der Pachtzins ist jedoch nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn er aus einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung herrührt.[3]) Demgemäß sind die Pachtzinse, welche die Grundeigenthümer von den der Grundsteuer unterworfenen Liegenschaften beziehen, kein Gegenstand der Einkommensteuer.[4])

Im Falle der Verpachtung einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung tritt eine Theilung des Einkommens vom gewerblichen Unternehmen zwischen dem Verpächter und dem Pächter ein. Das eine Einkommen ist der Pachtzins des Verpächters; das zweite aus demselben Unternehmen entspringende Einkommen ist jenes, das der Pächter nach Entrichtung des Pachtzinses als Gewinn für sich bezieht. Sowohl das eine als das andere Einkommen unterliegt als Einkommen aus einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung, das des Pächters überdies auch deshalb der Einkommensteuer in der ersten Classe, weil dies das Gesetz ausdrücklich anordnet. So wird z. B. in dem Falle der Verpachtung eines Gast- und Schankgewerbes sowohl der Pachtzins für das verpachtete Gewerbe sammt Einrichtung, als auch der aus diesem Gewerbe erzielte Gewinn des Pächters in dieser Classe besteuert.[5]) — Die Ermittlung

---

nicht nach einem Wahrscheinlichkeitseinkommen statt, sondern es ist die Einkommensteuer erst nach abgehaltener Generalversammlung auf Grund des Bekenntnisses und Rechnungsabschlusses zu bemessen (§. 5 Ges.).

[1]) Art. 92 d. Stat. d. österr.-ungar. Bank (Ges. v. 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 66).

[2]) Verw. Ger. H. v. 25. April 1878 Z. 651 Budw. 253.

[3]) §. 4 I Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[4]) § 2 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849; F. M. E. v. 23. Aug. 1875 Z. 20909.

[5]) F. M. E. v. 3. April 1850 Z. 2531/F. M. (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzburg, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien); vergl. Verw. Ger. H. v. 28. Juni 1881 Z. 1103.

der Besteuerungsgrundlage rücksichtlich dieser Einkommensarten hat nach den für die Einkommensteuerbemessung in dieser Classe geltenden Grundsätzen, daher auch auf Grund des dreijährigen Durchschnittsergebnisses (s. § 176) zu erfolgen.[1])

Werden erwerb- und einkommensteuerpflichtige Unternehmungen in Verbindung mit hauszinssteuerpflichtigen Objecten (s. § 99 II c) in Bestand gegeben, z. B. bei Verpachtung von Einkehrgasthäusern, Badehäusern, Bräuhäusern, so ist das eventuell im Parificationswege (s. § 107) zu ermittelnde, den Localmiethpreisen entsprechende Zinserträgniß der Hauszinssteuer und der nach Abzug desselben verbleibende Theil des Bestandzinses der Einkommensteuer zu unterwerfen. Sind mit der in Bestand gegebenen Sache auch grundsteuerpflichtige Objecte verbunden, so ist vorerst noch die auf letztere entfallende Tangente des Pachtzinses abzurechnen.[2]) — Der nach Entrichtung des Bestandzinses erzielte Gewinn des Pächters unterliegt jedoch immer, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Pachtobjectes, der Einkommensteuer in der ersten Classe.[3])

Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung von dem Gewinne einer andern.

§ 178. Betreibt ein Steuerträger zwei oder mehrere Unternehmungen, deren eine einen Abgang ausweist, die andere aber ein steuerbares Einkommen abwirft, so kann er verlangen, daß der Verlust der einen vom Gewinne der andern Unternehmung zum Behufe der Steuerbemessung abgerechnet werde. Diese Abrechnung findet jedoch nur statt, wenn der Betreffende dieses Verlangen ausdrücklich stellt und sowohl die Einnahmen und Ausgaben der steuerpflichtigen Unternehmungen, als auch sein übriges Einkommen zergliedert einbekennt, bezw. sofern es die Behörde fordert, durch die Einsicht in seine Bücher nachweist.[4])

Anmerkung. Die Compensation des Verlustes und Gewinnes zweier Unternehmungen eines und desselben Steuerträgers hat zur Voraussetzung, daß die beiden Unternehmungen in dem betreffenden Steuerjahre, für welches die Einkommensteuer vorzuschreiben ist, thatsächlich betrieben werden. Die Einkommensteuerbemessung findet für jede dieser Unternehmungen separat statt und zwar für die verlustbringende eventuell mit der Drittelerhöhung der Erwerbsteuer (s. §§ 174 u. 184), für die gewinnbringende unter Abrechnung des Verlustes der andern. (Bezüglich der Bergwerke s. § 212 Anm.)

Abrechnung der Betriebsauslagen vom Einkommen. Nichtpassirbare Ausgaben.

§ 179. Als „reines Einkommen“ wird nach den österreichischen Steuervorschriften jener Betrag bezeichnet, um welchen die Geschäftsausgaben von den Geschäfts-

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 16. Mai u. 25. Oct. 1881 Z. 803 u. 1309.
[2]) F. M. E. v. 5 u. 26. Aug. 1852 Z. 17977 u. 25290.
[3]) § 4 I Z. 2 Einkommensteuerpat. v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.
[4]) § 19 Vollzugsvorschrift v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10; vergl. Verw. Ger. H. v. 14. Dec. 1880 Z. 2482.

einnahmen, die ebenso wie das reine Einkommen in der Fassion auszuweisen sind (s. § 196), überstiegen werden. Demgemäß erscheint als reines Einkommen das Reinerträgniß aus einem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, welches nach Abrechnung aller durch den Geschäftsbetrieb wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Ausgaben vom Bruttoeinkommen erübrigt. Dieses Einkommen (richtiger Erträgniß) ist von jeder einzelnen steuerpflichtigen Unternehmung auf Grund eines für jede derselben besonders einzubringenden Bekenntnisses (s. § 197 I) festzustellen.[1])

Ausgaben, deren Abzug vom Einkommen nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes nicht gestattet ist (sog. nichtpassirbare Ausgaben), sind:[2])

1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus dem Unternehmen gezogen wurden.

2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung (Passivzinsen).

3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und Kinder, sofern er letzteren nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

4. Der Wohnzins des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

5. Die in den Jahren der Fatirung entrichtete Erwerbsteuer.

ad 1. Die aus dem Unternehmen „gezogenen Capitalien" werden deshalb nicht zum Abzuge vom Einkommen zugelassen, weil nach Absicht des Gesetzes der volle Geschäftsertrag zu besteuern ist, ohne Rücksicht auf die mit der Geschäftsfundirung zusammenhängende Capitalsbewegung. Dagegen finden eigentliche, das Geschäft betreffende Capitalsverluste, z. B. Verluste von Geldforderungen bei Kunden als Geschäftsverluste, welche den Geschäftsertrag vermindern, die Berücksichtigung bei der Einkommensteuerbemessung.

ad 2. Die Nichtzulassung des Abzuges der Passivzinsen vom Einkommen hängt zusammen mit dem, dem Inhaber einer besteuerten Handels- oder andern Gewerbsunternehmung zustehenden Rechte, bei Auszahlung der Zinsen an den Gläubiger die Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen (s. § 167 Z. 2). — Im Gegensatze hiezu werden bei der Einkommensteuerbemessung bezüglich der unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen die Passivzinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien (mit Ausnahme der Zinsen von dem auf den Realbesitze der Unternehmung elocirten) als Abzugsposten behandelt, ohne Rücksicht darauf,

---

[1]) § 10 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439, § 6 Vollzugsvorschrift v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10; vergl. Verw. Ger. H. v. 9. u. 22. März 1877 Z. 315 u. 368 und v. 29. Mai 1886 Z. 1525.

[2]) § 11 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439; § 8 Vollzugsvorschrift v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

ob die Capitalien der Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind (s. § 181 Anm. II).[1])

ad 3 u. 4. Da die österreichische Einkommensteuer eine Ertragssteuer ist, so erscheint es consequent, daß auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerträgers bei der Ausmessung der Steuer keine Rücksicht genommen wird. Es bleibt demnach auch die Vergütung für die persönliche Arbeit (s. § 182) des Steuerträgers und seiner Familie und der Wohnzins bei der Besteuerung des Geschäftsertrages außer Betracht.

ad 5. Nicht nur die gezahlte Erwerbsteuer, auch die gezahlte Einkommensteuer kann als Betriebsauslage nicht angerechnet werden. Die Einkommensteuer ist nämlich eine Steuer vom Reinertrage, welcher daher um den entfallenden Steuerbetrag nicht vermindert werden darf.[2]) Die Umlagen für öffentliche Zwecke (Landeserforderniß-, Grundentlastungs-, Gemeindezuschläge ꝛc.), dann die Handelskammerbeiträge zur Erwerb- und Einkommensteuer dürfen gleichfalls vom Einkommen nicht in Abzug kommen, weil sie für analoge Zwecke wie die Staatssteuern in Anspruch genommen werden und von diesem Gesichtspunkte eine Erhöhung der Staatssteuern um diese Zuschläge bedeuten.[3]) — Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die unter das Gesetz vom 27. December 1880 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen wird zwar die staatliche Einkommensteuer als Abzugspost nicht anerkannt, dagegen werden die zu derselben eingehobenen Umlagen (Fondszuschläge) zum Abzuge vom Einkommen zugelassen.[4])

Verhältniß der Betriebs- zu den Capitals- und persönlichen Auslagen in Bezug auf die Einkommensteuerbemessung.

§ 180. Die österreichischen Steuergesetze unterwerfen den reinen Geschäftsertrag der Einkommensteuer und nehmen dabei auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Steuerträgers keine Rücksicht; nicht das Reineinkommen der Personen, sondern das Reinerträgniß der einzelnen von denselben betriebenen Erwerbszweige bildet das Object der Einkommensteuer. Aus dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Gesetzes ergeben sich auch die weiteren Consequenzen, insbesondere die Nichtabrechnung aller Auslagen, welche nicht unmittelbar mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängen und aus demselben hervorgegangen sind, von dem zu besteuernden Einkommen. Es gilt dies namentlich von den Vermögens- (Capitals-) und den

---

[1]) § 2 I lit. c und II lit. d Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 bezw. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

[2]) Der Umstand, daß die Vollzugsvorschrift diesfalls nur der Erwerbsteuer besondere Erwähnung thut, erklärt sich daraus, daß das Einkommensteuerpatent zunächst nur für das Jahr 1850 in Aussicht genommen war, folglich bei Verfassung der Bekenntnisse für das Jahr 1850 nach dem Durchschnittsergebnisse der Vorjahre eine bezahlte Einkommensteuer gar nicht in Betracht kommen konnte (Verw. Ger. H. v. 13. März 1883 Z. 575 u. v. 19. Febr. 1884 Z. 345).

[3]) Verw. Ger. H. v. 2. Juli 1878 Z. 1038 Budw. 294.

[4]) § 2 I lit. e Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151; vergl. Verw. Ger. H. v. 20. April 1886 Z. 970.

persönlichen Auslagen des Steuerträgers. Im Einzelnen kommen diesfalls insbesondere folgende Fälle in Betracht:

1. Investionsauslagen (Gründungskosten, Organisationskosten, Installationsauslagen, Baukosten u. dgl.). Hierher gehören beispielsweise die Gründungskosten einer Actiengesellschaft, die ersten Einrichtungskosten eines Geschäftes, die Anschaffungskosten einer Dampfmaschine, die Auslagen für Bauten zur Erweiterung der Fabriksräume u. dgl. Dieselben sind zwar effective Auslagen, besitzen aber die Eigenschaft von Capitalsanlagen für kürzere oder längere Zeit und erhöhen im Sinne des § 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10 (s. § 176 II) den Wert des Vermögeninventars. Soweit diese Auslagen daher die Ertragsbilanz belasten, müssen sie bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus der Betriebsrechnung ausgeschieden werden.[1])

2. Amortisationsquoten der Erwerbsanlagen, das sind nach einem bestimmten Plane rechnungsmäßig durchgeführte Abschreibungen an den Capitalsanlagen, Gründungskosten u. dgl. zu dem Zwecke, um durch jährliche Zurückstellung eines Theiles des Geschäftsertrages den Wert der Erwerbsanlagen zu refundiren. Sie stellen Capitalsbeträge dar, die aus dem Geschäfte gezogen werden (s. § 179 Z. 1), und sind aus diesem Grunde, dann weil sie keine Betriebsausgaben sind, zum Abzuge vom steuerbaren Einkommen nicht geeignet.[2])

3. Wertabschreibungen an den Werksvorrichtungen (Maschinen, Requisiten, Geschäftsutensilien, Fahrbetriebsmitteln, Materialien u. dgl.), d. i. die buchmäßige Ausscheidung eines Theiles des Geschäftsertrages zur Versinnlichung der eingetretenen Wertverminderungen durch Abnützung, Zerstörung, Verluste 2c. — Vom Standpunkte der geltenden Steuervorschriften werden diese Abschreibungen nicht als passirbare Geschäftsauslagen aufgefaßt, weil sie als effective Betriebsausgaben nicht realisirt wurden, sondern zur Deckung zukünftiger Auslagen (der zukünftigen Ersätze) bestimmt sind. — Dagegen werden alle im Laufe der Betriebsperiode für Reparaturen und Instandhaltung der Werksvorrichtungen, Maschinen und Requisiten wirklich gemachten, sowie jene Ausgaben, welche für Anschaffung neuer, an Stelle schon vorhanden gewesener, aber wegen Abnützung oder eingetretener Unbrauchbarkeit entfernter Vorrichtungen effectiv gemacht werden (laufende Ersatznachschaffungen), da sie für Zwecke der Aufrechthaltung des Betriebes aufgewendet werden, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens als effective Betriebsauslagen behandelt.[3])

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 22. März 1877 Z. 368 u. v. 13. Febr. 1879 Z. 271.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 9. März 1877 Z. 315 Budw. 52.

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 4. Febr. 1879 Z. 211 u. 6. April 1880 Z. 634 2c. — Nach kaufmännischen Grundsätzen werden die Kosten derartiger Ersatznachschaffungen nicht direct dem Betriebe zur Last geschrieben, sondern sie vermehren als „Neuanschaffungen" zunächst den Wert der vorhandenen Bestände bezw. des betreffenden diese Bestände verwaltenden Contos und gelangen erst beim Abschluß des betreffenden Contos im Wege der percentualen Abschreibung in die Betriebsrechnung (Ertragsbilanz).

4. Dotirungen der Reserven. Auch die aus dem Geschäftsertrage zurückgestellten Reserven, bezw. die zur Dotirung bereits bestehender Reserve- oder Specialfonde verwendeten Beträge, ferner die Ueberträge auf künftige Rechnung werden als Abzugsposten nicht behandelt, weil sie lediglich eine Verwendungsart des erzielten Geschäftsertrages darstellen, während nach den geltenden Steuergrundsätzen der volle Geschäftsertrag ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung desselben zu besteuern ist.[1]) — Dagegen sind die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren, da sie in den Vorjahren bereits besteuert wurden und nicht aus der laufenden Betriebsperiode herrühren, bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus der Ertragsbilanz auszuscheiden.

5. Finanzirungskosten. Die Auslagen für die Finanzirung eines Unternehmens, wie die Kosten der Emission von Actien, Prioritäten und Pfandbriefen, der Convertirung gesellschaftlicher Obligationen, der Fusionirung gesellschaftlicher Anlagewerte, der Cotirung gesellschaftlicher Werteffecten an den Börsen des In- und Auslandes rc.. werden, wenn sie auch nothwendig sind, das Anlagecapital zu beschaffen oder zum Zwecke eines erweiterten Betriebes zu erhöhen, als eigentliche Betriebsauslagen nicht anerkannt, weil sie nicht aus dem eigentlichen Geschäftsbetriebe hervorgegangen oder durch denselben verursacht sind; sie sind Gründungskosten oder Capitalsauslagen, welche dem Capitale, nicht aber dem Geschäftsergebnisse eines bestimmten Jahres zur Last fallen und als Betriebsausgaben ebensowenig angesehen werden können, wie die durch sie beschafften Capitalien als Betriebseinnahmen.[2])

6. Coursgewinne und Verluste. Dieselben werden nur dann bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt und in die Steuergrundlage einbezogen, wenn die bezüglichen Effecten einen Gegenstand des Geschäftsbetriebes der betreffenden steuerpflichtigen Unternehmung bilden, z. B. bei Banken. Die mit dem eigentlichen Geschäftsbetriebe nicht zusammenhängenden sog. Börsenverluste, beispielsweise bei Fabrikanten, bilden keine anrechenbare Abzugspost.[3])

7. Durchlaufende Gebahrung. Realisirungen von bereits besteuerten Activbeständen, Einnahmen aus verfallenen Dividenden u. dgl. sind nicht zu besteuern, weil dies eine Doppelbesteuerung bedeuten würde, nach den Grundsätzen der Einkommensteuer als Ertragssteuer aber jeder Ertrag aus einer bestimmten Ertragsquelle nur einmal der Steuer zu unterwerfen ist. — Dagegen sind Regieersätze zu besteuern, weil auch die correspondirenden Ausgabsposten als Betriebsauslagen angerechnet wurden.

8. Persönlicher Aufwand des Steuerträgers, z. B. die Kosten der Bestreitung des Familienhaushaltes, die Auslagen für das Veranstalten von Festen, Illuminationen u. dgl., für das Halten eines Fiakers zum Besuche

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 19. Febr. 1884 Z. 345 P. 6.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 13. März 1879 Z. 466 u. v. 7. Nov. 1882 Z. 2106.

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 15. Juni 1880 Z. 1147 u. v. 13. März 1883 Z. 575 P. 4.

der Kunden, die Fahrauslagen wegen Entfernung der Wohnung von dem Geschäftslocale ꝛc. werden als Abzugsposten vom steuerbaren Einkommen nicht behandelt, weil sie in persönlichen Verhältnissen des Steuerträgers, nicht aber im Geschäftsbetriebe selbst ihren Grund haben.

9. Geschenke. Die für das Geschäfts- und Arbeitspersonal aufgewendeten Geldleistungen werden, auch wenn sie auf einem vertragsmäßigen Titel nicht beruhen, als Betriebsauslagen passirt, weil sie unter der Voraussetzung einer Gegenleistung seitens derjenigen gegeben werden, denen sie zugewendet werden und in diesem Sinne einen Theil der Entlohnung bilden. Es werden sonach zum Abzuge vom steuerbaren Einkommen zugelassen: Beiträge, welche eine Gesellschaft zum Pensionsfonde ihrer Bediensteten leistet, die Beiträge der Bergwerksbesitzer an die zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie deren Witwen und Waisen bestimmten Bruderladen (Knappschaftscassen), die verabfolgten Remunerationen und Gratificationen an das Dienstpersonal, die für die Bediensteten gezahlten Steuern und Gebühren ꝛc.[1]) — Dagegen sind Geschenke, Neujahrsgelder u. dgl. an nicht im Dienstverbande stehende Personen, wenn sie auch in einer allgemeinen Sitte wurzeln, keine passirbaren Abzüge vom steuerbaren Einkommen. Hierher gehören z. B. Neujahrsgelder an Postboten, Gemeindediener, Rauchfangkehrer, Canalräumer ꝛc.[2])

Anmerkung. Das Gesetz v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 (s. § 213) statuirt bezüglich der unter dasselbe fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen von den im vorstehenden Paragraphen entwickelten Grundsätzen in folgenden Punkten Abweichungen: I. Wertabschreibungen bezw. Dotirungen von Specialfonden: Jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dgl.) verwendet werden, sind in die Besteuerung nicht einzubeziehen. Jedoch dürfen die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten in die Betriebsrechnung (Ertragsbilanz) nicht eingestellt werden. Im Falle der verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit sie nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach deren speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, zum Zwecke der Besteuerung im Jahreserträgniß (Ertragsbilanz) auszuweisen. Werden diese Specialfonde anderen Zwecken als den ihrer speciellen Widmung zugeführt (z. B. zur Vertheilung von Tantièmen, Remunerationen, Dividenden ꝛc.), worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung des Vereines nicht begriffen wird, so hat nach Maßgabe dieser Verwendung die Besteuerung dieser Fonde einzutreten.[3]) Wenn jedoch ein Fond nicht die Bestimmung eines Abschreibungs- (Amortisations-) oder Verlustcontos hat, z. B. der allgemeine Reserve- oder Gewährleistungsfond, so sind die einem solchen Fonde zugewendeten, wenn auch in die Bilanz nicht aufgenommenen Beträge in die Besteuerung einzu-

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 28. Oct. 1879 Z. 2091.
[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 4. Febr. u. 28. Oct. 1879 Z. 211 u. 2091.
[3]) § 2 II lit e Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

beziehen, bezw. als Abzugsposten nicht zu behandeln.[1]) — II. Geschenke: Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen, welche zwar durch den Geschäftsbetrieb nicht verursacht sind, jedoch „bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten" zugewendet werden, sind als Abzugsposten vom Einkommen zu behandeln.[2])

Steuerbehandlung der Zinsen einer Geschäftsunternehmung.

§ 181. 1. Activzinsen. Auch in jenen Fällen, wo die Activzinsen als Theil des Geschäftsertrages vereint mit dem übrigen Einkommen aus dem Geschäfte besteuert werden, kommen gleichwohl die allgemeinen Grundsätze, betreffend die Steuerpflicht, bezw. die Steuerfreiheit des Zinseneinkommens (s. §§ 170 u. 173) zur Anwendung. Zur Beurtheilung der Frage, ob die Activzinsen einer Geschäftsunternehmung auf Grund des dem Capitalsschuldner nach § 23 des Einkommensteuerpatentes eingeräumten Steuerabzugsrechtes (s. § 167 Z. 2) von der Einkommensteuer im Wege der Fatirung frei zu lassen sind, dient der Umstand, daß das Steuerabzugsrecht in diesem Falle nur Handel- und Gewerbetreibenden, also solchen Personen zusteht, welche in der Erwerbsteuervorschreibung stehen, was mittelst des Erwerbsteuerkatasters controlirt werden kann.[3]) — Hypothekar-Activzinsen einer Geschäftsunternehmung sind, soweit sie dem Steuerabzuge durch den Hypothekarschuldner nicht unterliegen, z. B. wenn die Satzpost auf steuerfreien Realitäten haftet (s. § 170 I Z. 1), nicht vereint mit dem übrigen Geschäftseinkommen in der ersten, sondern als Zinsen stehender Schuldforderungen im Wege besonderer Fatirung durch den Hypothekargläubiger in der dritten Classe des Einkommens zu besteuern.[4])

2. Escomptezinsen. Die Zinseneinnahmen aus dem Escompte von Wechseln unterliegen nicht dem Abzugsrecht des Schuldners nach § 23 des Einkommensteuerpatentes (s. § 167 Z. 2), denn die Escomptirung von Wechseln ist begrifflich von der Gewährung eines Darlehens oder Vorschusses verschieden. Die betreffenden Einnahmen des Escompteurs sind ein Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe und unterliegen somit der Einkommensteuer in der ersten Classe.[5]) — In Betreff der von den Einreichern der Wechsel zu zahlenden Escomptezinsen (Zinsenabzüge) wird unterschieden, ob dieselben Waaren-(Kunden-)Wechsel, das sind solche Wechsel, welche von Kunden an Zahlungsstatt herrühren, oder Geldwechsel, das sind solche

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 18. April 1882 Z. 784.

[2]) § 2 I lit. d Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151. — Was als eine bestehende Wohlthätigkeitsanstalt anzusehen sei, ist im Gesetze nicht ausgesprochen; im Zweifel ist diesfalls mit den diese Wohlthätigkeitsanstalten beaufsichtigenden politischen Behörden das Einvernehmen zu pflegen (Verw. Ger. H. v. 5. Dec. 1882 Z. 2338).

[3]) F. M. E. v. 28. März 1875 Z. 24310. — Rücksichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird vermuthet, daß sie eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung sind, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder anderen Umständen das Gegentheil hervorgeht (§ 23 alin. 2 d. Einkommensteuerpatentes).

[4]) Verw. Ger. H. Entsch. v. 24. Dec. 1877 Z. 1721.

[5]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 3. Juni u. 6. Dec. 1881 Z. 760 u. 1021.

Wechsel, deren Gegenleistung nicht in Waaren, sondern in einer Geldleistung besteht, betreffen. Im ersten Falle bedeutet der Escompte eine Regulirung der Waarenpreise und ist deshalb als passirbare Betriebsauslage zu behandeln; im andern Falle stellt er die Kosten der Geldbeschaffung dar (s. § 180 Z. 5) und wird somit als Abzugspost nicht anerkannt.

3. Reescomptezinsen, das sind die von der escomptirenden Anstalt in Folge der Weiterbegebung des Wechsels vor dem Fälligkeitstermine zu entrichtenden Zinsen. Diese werden als Abzugsposten behandelt, da die correspondirenden Einnahmsposten, deren theilweise Rückstellung sie darstellen, den steuerbaren Einnahmen zugezählt werden. — Von diesem Falle ist die bloße Deponirung oder Verpfändung des Wechsels für die Aufnahme eines Darlehens seitens der escomptirenden Anstalt zu unterscheiden, indem im letztern Falle die zu zahlenden Zinsen als Capitalsschuldzinsen (s. § 179 Z. 2) behandelt und zum Abzuge vom Einkommen nicht zugelassen werden.

4. Contocorrentzinsen. Die aus der laufenden Rechnung (Contocorrent) eines Kaufmannes mit einem andern sich ergebenden Zinsenforderungen und Zinsenverbindlichkeiten sind, je nachdem der Zinsensaldo bei der Abrechnung ein Activum oder Passivum ausweist, wie Activ- (s. oben Z. 1) bezw. Passivzinsen (s. § 179 Z. 2) zu behandeln.[1])

5. Acceptationsprovision, d. i. die Vergütung, welche dem Acceptanten (Trassaten) für die Uebernahme einer wechselrechtlichen Haftung zu zahlen ist. Auf der einen Seite bildet diese Provision eine Geschäftseinnahme, welche der Besteuerung unterliegt, auf der andern Seite eine mit der Geldbeschaffung verbundene Auslage (s. § 180 Z. 5), welche nicht passirt wird.[2])

Anmerkung. Das Gesetz v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 betreffend die Einkommensteuerbemessung der unter dieses Gesetz fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen (s. § 213) zeigt in Absicht auf die Steuerbehandlung der Zinsen folgende von der allgemeinen Regel grundsätzliche Abweichungen: I. Activzinsen. Die Activzinsen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie von besteuerten oder steuerfreien Effecten herrühren, ob sie dem Steuerabzuge des Schuldners unterliegen oder nicht, vereint mit dem übrigen Geschäftsertrage des Vereines besteuert, weil bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens der genannten Vereine von den bilanzmäßigen Ueberschüssen auszugehen und nur die im Gesetze bezeichneten Abzugsposten auszuscheiden sind. Nur die Zinsen von Hypothekaractivcapitalien bei den im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen sind in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, resp. von

[1]) Vergl. Art. 291 Handelsgesetzbuch v. 17. Dec. 1862 R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863; ferner Verw. Ger. H. v. 13. März 1883 Z. 575. — Unter Contocorrent versteht man im kaufmännischen Verkehre einen Auszug aus dem Saldacontibuche, den ein Kaufmann an den andern, mit welchem er in laufender Rechnung steht, gewöhnlich am Ende eines jeden Semesters sendet. Da die einzelnen Buchungsposten zu verschiedenen Scadenzen verfallen, so wird mit Hilfe der den einzelnen Buchungsposten beigefügten sog. Zinszahlen (Nombres) berechnet, ob und welche Zinsensumme der Geschäftsfreund am Ende des Semesters zu fordern hat eventuell schuldig ist, und dieselbe im Contocorrent besonders ausgewiesen.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 13. März und 19. April 1879 Z. 466 u. 703.

den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen.[1]) — II. Passivzinsen. Die Passivzinsen der genannten Vereine, mit Ausnahme der Zinsen von den Geschäftsantheilen der Genossenschaftsmitglieder (Antheilszinsen) und der Passivhypothekarzinsen, werden als Abzugsposten vom Einkommen behandelt (s. § 179 ad Z. 2).[2])

Anwendungsfälle rücksichtlich der Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen.

§182. Der im Einkommensteuerpatente aufgestellte Grundsatz, daß die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen als Abzugspost vom Einkommen nicht zu behandeln ist (s. § 179 Z. 3), führt zu folgenden Consequenzen:

1. Die Bezüge des Verwaltungsrathes einer Actiengesellschaft (bezw. des Vorstandes eines Vereines), welcher die Actiengesellschaft (bezw. den Verein) nach Außen vertritt, dürfen vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden. Das Gleiche gilt von den Bezügen eines aus dem Verwaltungsrathe hervorgegangenen Verwaltungsausschusses (Executiv-, Directionscomité), weil derselbe nur ein engerer Ausschuß des Verwaltungsrathes, wie letzterer ein engerer Ausschuß der Actionäre ist, die in ihrer Gesammtheit das Steuersubject darstellen. Auf die Benennung der Bezüge (Präsenzmarken, Tantièmen, Remunerationen u. dgl.) kommt es dabei nicht an. Durch die Besteuerung dieser Bezüge in der ersten Einkommensclasse (in Folge der Nichtabrechnung derselben vom steuerpflichtigen Einkommen) entfällt die Besteuerung dieser Bezüge in der zweiten Classe (s. § 169). — Dagegen sind die Bezüge des Aufsichtsrathes, welcher nicht die Functionen eines Vorstandes besorgt, zum Abzuge vom Einkommen in der ersten Classe (gegen Einbekennung und Besteuerung dieser Bezüge als Dienstbezüge in der zweiten Einkommensclasse) zulässig.[3])

2. Wenn einzelne Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft (bezw. eines Vereines) zugleich in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft (zum Vereine) stehen und neben ihren Functionen als Vorstandsmitglieder auch Dienstleistungen eines Beamten (z. B. eines Directors an der Spitze der Beamten) besorgen, so sind die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Dienstbezüge in der zweiten Einkommensclasse einkommensteuerpflichtig (s. § 169 I A. Z. 1) und demgemäß als gesetzlich zulässige Abzugspost vom Einkommen der Gesellschaft abzuziehen.[4])

Anmerkung. Nach dem Gesetze vom 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 sind bei den unter dieses Gesetz fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen (s. § 213) in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, bezw. als Abzugsposten zu behandeln: die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste

---

[1]) § 2 II lit. f. Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 und v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43; vergl. Verw. Ger. H. v. 18. April 1882 Z. 784 ꝛc.

[2]) § 2 I alin. 2, § 2 I lit. c und § 2 II lit. d Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151 und 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 9. Oct. 1877 Z. 1289, v. 4. Febr. 1879 Z. 211, v. 19. April 1879 Z. 703, v. 13. März 1883 Z. 575 ꝛc.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 9. Oct. 1877 Z. 1289 u. v. 19. April 1879 Z. 703.

erhalten. Dagegen ist die „Tantième", d. i. eine Betheilung des Gesammtvorstandes und des gesammten Aufsichtsrathes an dem Geschäftserträgnisse, dem Waarenerlöse 2c. nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes steuerbar zu behandeln. — Offenbar ist dadurch im Gesetze ein Unterschied gezogen zwischen der Betheilung des Gesammtvorstandes und Aufsichtsrathes eines Vereines und jenem Falle, wo nur einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes eine Entlohnung, jedoch nicht kraft ihrer Stellung als Vorstände oder Aufsichtsräthe, sondern vermöge der ihnen übertragenen dienstlichen Verrichtungen beziehen. Nur die Bezüge der letztern Art werden als gesetzlich zulässige Abzugsposten vom Einkommen des Vereines behandelt.[1])

Einfluß der Gebühren, Realsteuern und des besteuerten Ertrages (Nutzens) der Betriebslocalitäten auf das steuerbare Einkommen.

I. In Betreff der im Laufe der Betriebsperiode für einzelne Verkehrsacte zu entrichtenden und in die Betriebsrechnung aufgenommenen Gebühren ist ein Unterschied vorhanden zwischen den das Vermögen betreffenden und jenen Gebühren, welche durch den eigentlichen Geschäftsbetrieb verursacht worden sind. Nur den letzteren Gebühren wird die Eigenschaft einer anrechenbaren Betriebsausgabe zuerkannt. §183.

Zu den Gebühren der ersten Art, welche zum Abzuge vom Einkommen nicht zugelassen werden, gehören insbesondere die das gesellschaftliche Anlagecapital und die Verzinsung desselben betreffenden Gebühren, als: Vermögensübertragungsgebühren, das vom Vermögen zu entrichtende Gebührenäquivalent[2]), die Gebühr für die Errichtung des Gesellschaftsvertrages, der Staatsgarantievorschußstempel[3]), die Couponstempelgebühren[4]) u. dgl.

Zu den Gebühren der zweiten Art, welche als gesetzlich zulässige Abzugsposten zu behandeln sind, werden im Allgemeinen jene betrachtet, welche mit dem regelmäßigen Gange der Geschäftsgebahrung zusammenhängen, als: Gebühren für Zinsen der Spareinlagen der Vereinsmitglieder, der rückgezahlten Geschäftsantheile der Genossenschaftsmitglieder u. s. w.

Bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens von Bergwerken werden die Maßengebühren als Betriebsauslage passirt, die Freischurfgebühren nur insofern und insoweit, als sie für solche Schürfe entrichtet werden, die lediglich zur Deckung verliehener Grubenmaßen, oder als Hoffnungsschläge oder Vorbaue für dieselben bestimmt sind, bezw. die als Bestandtheile des Unternehmens nachgewiesen werden.[5])

II. Die allenfalls in die Betriebsrechnung eines Geschäftes eingestellten Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer) werden bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus dem Geschäftsbetriebe nicht berücksichtigt, weil

---

[1]) § 2 I alin. 2 u. II lit. c Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151; Vergl. Verw. Ger. H. v. 20. April 1886 Z. 970.
[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 13. März 1879 Z. 466.
[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 7. Nov. 1882 Z. 2106.
[4]) F. M. E. v. 9. Mai 1884 Z. 14536.
[5]) Erl. d. Ackerbaumin. an d. Bergbeh. v. 13. Juli 1871 Z. 2850; vergl. Verw. Ger. H. v. 2. April 1878 Z. 539.

die Realsteuern ihrer Bestimmung gemäß die Realsteuerobjecte belasten, daher vom Geschäftsertrage nicht zu decken sind.

III. Da auch die Localitäten, in welchen eine steuerpflichtige Unternehmung betrieben wird, bei der Erzielung des Geschäftsertrages mitwirken, muß auf den Umstand, daß der Ertrag (Nutzen) der Realitäten durch besondere Steuern getroffen wird, soweit dieses Verhältniß stattfindet, bei der Einkommensteuerbemessung vom Geschäftsunternehmen entsprechend Rücksicht genommen werden. Dies geschieht durch Abrechnung des bereits anderweitig besteuerten Ertrages der zu Geschäftszwecken benützten Realitäten von dem zu besteuernden Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe.

Den besteuerten Ertrag repräsentirt bei Grundstücken der Katastralreinertrag, bei hauszinssteuerpflichtigen Objecten jene Tangente des Miethzinses, welche sich ergibt, wenn man vom Bruttomiethzinse die gesetzlichen Erhaltungspercente (15 %, resp. 30 %, s. § 96 III) abzieht; bei hausclassensteuerpflichtigen Objecten wird der besteuerte Ertrag derselben aus dem Verhältnisse der Hausclassensteuer zur Hauszinssteuer gefunden.[1])

Dagegen werden die Erhaltungskosten der zu Geschäftszwecken benützten Gebäude als Betriebsauslagen des Geschäftes nicht angerechnet, weil diese Kosten in den von der Gebäudesteuer freigelassenen gesetzlichen Erhaltungspercenten ihre Deckung finden. Da die zu Geschäftszwecken benützten Gebäude auf dem flachen Lande, welche keine Wohngebäude sind, kein Object der Besteuerung sind (s. § 92 II), so werden die auf dieselben entfallenden Erhaltungskosten, wie dies namentlich bezüglich der den Eisenbahnunternehmungen gehörigen Gebäude vorzukommen pflegt, als Auslagen des Geschäftes in Rechnung gestellt und hiernach bei der Einkommensteuerbemessung berücksichtigt.

Verhältniß der Erwerbsteuer zur Einkommensteuer der ersten Classe.

§184. Die Erwerbsteuer steht zur Einkommensteuer vom Einkommen aus den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen in mehrfacher Beziehung:

I. 1. Von der mit 5 % ermittelten Steuer von dem steuerbaren Einkommen (s. § 176 I) einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung wird die in Vorschreibung stehende ordentliche Erwerbsteuer (s. § 132 I) abgezogen und nur der restliche Betrag als Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr vorgeschrieben (s. § 174).

2. Die Einkommensteuer von dem Einkommen einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung darf zufolge § 20 des Einkommensteuerpatentes nie mit einem geringeren Betrage als dem Drittel der für diese Beschäftigung in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer bemessen

---

[1]) Es wäre beispielsweise der besteuerte Ertrag eines Gebäudes, dessen jährliche Hausclassensteuer im Kataster mit 275 fl. ausgewiesen ist, zu finden. — Nach dem Verhältnisse, daß einem Nettomiethzinse von 100 fl. auf dem flachen Lande eine Hauszinssteuer von 20 fl. (s. § 96 III Z. 2) entspricht, berechnet sich der besteuerte Ertrag des erwähnten Hausclassensteuerobjectes mit 1375 fl. (x : 100 = 275 : 20) d. i. mit dem fünffachen Betrage der Hausclassensteuer.

werden. Die mindeste Einkommensteuer vom Einkommen erster Classe beträgt daher den dritten Theil der betreffenden Erwerbsteuerquote.[1])

3. Bei Bestimmung des a. o. Staatszuschlages zur Einkommensteuer der ersten Classe ist die Gesammtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer der ersten Classe in Betracht zu ziehen, und, je nachdem dieselbe im Ordinarium 30 fl. übersteigt oder nicht, dieser Zuschlag mit 100 % oder 70 % des Ordinariums zu berechnen (s. § 175 III).

4. Eine Aenderung des Erwerbsteuerausmaßes im Laufe des Steuerjahres (vom 2. Semester des betreffenden Jahres angefangen) hat keine Aenderung des Einkommensteuerausmaßes für dieses Jahr zur Folge, weil für die Einkommensteuer der Stand der rechtskräftigen Erwerbsteuervorschreibung zu Beginn des Jahres bezw. der Steuerperiode maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Einkommensteuer lediglich mit dem dritten Theile der zu Beginn der Steuerperiode in Vorschreibung gestandenen Erwerbsteuer bemessen wurde.[2])

5. Wird eine in der untersten Erwerbsteuerclasse stehende Beschäftigung, welche von der Einkommensteuer befreit ist (s. § 171 lit. a), im Laufe des Steuerjahres in eine höhere, die Einkommensteuerpflicht begründende Erwerbsteuerclasse gereiht, so ist die Einkommensteuerbemessung von jenem Zeitpunkte zu realisiren, mit welchem die Wirksamkeit der höheren Erwerbsteuerquote beginnt und damit die Einkommensteuerbefreiung aufhört. — Umgekehrt bedingt die Herabsetzung einer bisher einkommensteuerpflichtigen Erwerbsteuerquote auf eine Quote der untersten Erwerbsteuerclasse, welche die Befreiung der betreffenden Beschäftigung von der Einkommensteuer zur Folge hat, auch die Abschreibung der Einkommensteuer mit dem Beginn der Wirksamkeit des neuen Erwerbsteuersatzes.

6. Ueber den Einfluß der Betriebseinstellung einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung auf das Einkommensteuerausmaß s. § 185.

II. Die Einkommensteuer vom Einkommen erster Classe wird für ein Jahr eventuell für die kürzere Periode des Geschäftsbetriebes vor-

---

[1]) Es sei beispielsweise die Einkommensteuer pro 1887 von dem Einkommen eines Contribuenten, der mit einer ordentlichen Jahreserwerbsteuer von 21 fl. in Vorschreibung steht, zu bemessen:

Einkommen ex 1884	2000	fl.
Verlust „ 1885	900	„
Einkommen „ 1886	1000	„
Einkommer der dreij. Per. zus.	2100	fl.
Jahresdurchschnitt	700	„
5 %	35	„
Hiervon ab die Erwerbsteuer . .	21	„
Einkommensteuer-Ordinarium. .	14	fl.
A. o. Zuschlag (100%) . . .	14	„

In diesem Falle wird die Einkommensteuer pro 1887 mit 14 fl. im Ord. vorgeschrieben, weil sie größer als das entfallende Drittel der Erwerbsteuer (7 fl.) ist.

Stände aber der betreffende Contribuent mit einer Jahreserwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. in Vorschreibung, so wäre die Einkommensteuer nicht mit 4 fl. 50 kr., sondern mit dem Drittel der Erwerbsteuer, d. i. mit 10 fl. 50 kr. im Ord. pro 1887 zu bemessen.

[2]) Nach § 20 des Einkommensteuerpatentes ist nämlich bei der Einkommensteuerbemessung lediglich Rücksicht zu nehmen auf das Ausmaß der „bisherigen" Erwerbsteuergebühr.

geschrieben. Im letztern Falle findet die Bemessung vom Tage auf den Tag (a die ad diem) unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Beschränkung statt, daß auch in diesem Falle nicht unter das Drittel der Erwerbsteuer herabgegangen werden darf. Ist die Einkommensteuer lediglich für ein Halbjahr oder einen kürzeren Zeitraum zu bemessen, so kommt nur die fällige Erwerbsteuer-Semestralrate für die Ausmessung der Einkommensteuer in Betracht. — Wenn z. B. ein Eisenbahnunternehmen am 15. December eines bestimmten Jahres in die Einkommensteuerpflicht tritt, so ist die Einkommensteuer für die Zeit vom 15. bis incl. 31. December des betreffenden Jahres, also mit dem auf 17 Tage entfallenden Einkommensteuerbetrage, jedoch nicht mit einem minderen Betrage zu bemessen, als der dritte Theil der für das zweite Semester dieses Jahres entfallenden Erwerbsteuer beträgt. Wäre das Unternehmen bereits am 27. Mai des betreffenden Jahres in die Einkommensteuerpflicht getreten, so käme bei der Ausmessung der Einkommensteuer die für die bezügliche Steuerperiode (vom 27. Mai bis incl. 31. December) wirksame ganzjährige Erwerbsteuer in Betracht (s. oben Z. 1 u. 2).[1])

Anmerkung. Auch in Triest (s. Seite 286, Note 1) darf die Einkommensteuer nicht unter jenem Betrage bemessen werden, welcher auf die steuerpflichtige Beschäftigung nach dem Erwerbsteuerpatente mit Zuschlag eines Drittels entfiele. In Betreff jener Beschäftigungen, welche in anderen Kronländern mit Rücksicht auf die geringe Erwerbsteuer von der Einkommensteuer ausgenommen sind, ist in Triest die Einkommensteuer nach dem für die Landeshauptstädte festgesetzten mindesten Erwerbsteuerausmaße zu entrichten.[2])

Einfluß der Veränderungen des Einkommens und der Betriebseinstellung im Laufe des Verwaltungsjahres auf das Einkommensteuerausmaß.

§185. Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, haben weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Einkommensteuerausmaßes für dieses Jahr zur Folge. Wird aber eine steuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Steuerjahres gänzlich eingestellt, so ist die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzuheben, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt.[3])

I. Aus dieser grundsätzlichen Bestimmung ergeben sich folgende Anwendungsfälle.

1. Wenn eine nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, von welcher die Einkommensteuer für das ganze Verwaltungsjahr bemessen wurde, im Laufe des Jahres gänzlich eingestellt wird, so hat die Abschreibung der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte des factischen Aufhörens der Unternehmung einzutreten. Die

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 7. Jän. 1880 Z. 3 u. v. 7. Nov. 1882 Z. 2106.
[2]) F. M. E. v. 3. Febr. 1851 Z. 30049 (L. G. Bl. f. Triest und das Küstenland ex 1851 Nr. X 1).
[3]) §. 21 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

Einkommensteuer darf jedoch auch in solchen Fällen nicht unter dem Betrage des Drittels der fälligen halbjährigen Erwerbsteuerrate berechnet werden, weil nach § 20 des Patentes von dem Einkommen der ersten Classe die Einkommensteuer nie mit einem geringeren Betrage zu entrichten ist, als der Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer ausmacht (s. § 184 I Z. 2 u. II).[1])

2. Da nur das reine Einkommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes Gegenstand der Einkommensteuer ist, dort aber, wo ein Gewerbe nicht ausgeübt wird, auch ein Einkommen hievon nicht entfällt, so ist bei den zeitweilig nicht im Betriebe stehenden Gewerben (bei sog. ruhenden Gewerben), für welche die Erwerbsteuer zwar fortentrichtet wird, überhaupt keine Einkommensteuer, daher auch nicht im Ausmaße der Drittelerhöhung der Erwerbsteuer zu entrichten (s. §§ 148 Anm. u. 168 II).[2])

II. Die Entscheidung in Absicht auf die Richtigstellung des Einkommensteuerausmaßes bei Eintritt der sub Z. 1 u. 2 bemerkten Verhältnisse im Laufe des Jahres, für welches die Steuer vorgeschrieben ist, kommt der zur Einkommensteuerbemessung berufenen (s. § 198) Steuerbehörde erster Instanz unter Freilassung der Rechtsmittel (s. § 9) zu.

2. Von der Einkommensteuerbemessung in der zweiten Classe.

Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.

Nach § 12 des Einkommensteuerpatentes sollen die Bezüge der zweiten Classe, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an die zum Genusse Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgesonderte Kundmachung festgesetzt wird (s. § 196), angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren bestimmten Einkommens, die in der zweiten Classe begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der einschlägigen für die Ermittelung des steuerbaren Einkommens in der ersten Classe bestehenden Anordnungen durch sein Bekenntniß anzugeben. §186.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Besteuerungsgrundlage hinsichtlich des steuerbaren Einkommens zweiter Classe eine andere für stehende und eine andere für nicht stehende (wandelbare) Bezüge (s. § 169 C).

Die stehenden (vorhinein festgesetzten) Bezüge, welche im Laufe des Steuerjahres zur Auszahlung gelangen, sind von den zur Auszahlung derselben Verpflichteten oder den Cassen anzuzeigen (s. § 197). Demgemäß bilden auch die laufenden Jahresbezüge die Besteuerungsgrundlage für

---

[1]) F. M. E. v. 10. April 1851 Z. 35103 (L. G. Bl. f. Oberösterr. und Salzburg); ferner F. M. E. v. 19. März 1886 Z. 8826.

[2]) F. M. E. v. 4. Sept. 1851 Z. 16993 (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzburg, Steiermark); ferner F. M. E. v. 15. Jän. 1886 Z. 1383.

das betreffende Steuerjahr, für welches die Einkommensteuer vorzuschreiben ist. — Die Anzeige dieser Bezüge seitens der zahlungspflichtigen Cassen (bezw. der Dienstgeber) entbindet jedoch nicht die Bezugsberechtigten als die eigentlichen Steuerpflichtigen von der Pflicht, auch ihrerseits diese Bezüge zu fatiren (s. § 196).[1]) (Bezüglich der Einbringungsstelle der Anzeigen und Bekenntnisse über stehende Bezüge s. § 198 II.)

Das in wandelbaren Bezügen bestehende Einkommen zweiter Classe ist lediglich von den Bezugsberechtigten (Percipienten) nach den diesfalls für das steuerbare Einkommen erster Classe geltenden Grundsätzen unter Darstellung der Einnahmen, Ausgaben und des reinen Einkommens zu fatiren. Demgemäß bildet auch das Reineinkommen nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Kalenderjahre, oder, falls das veränderliche Einkommen zweiter Classe noch nicht drei Jahre hindurch bezogen wurde, des kürzeren Zeitraumes des Bezuges, eventuell das mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Jahreseinkommen, die Besteuerungsgrundlage für das betreffende Steuerjahr (s. § 176 I Z. 1—4). Von diesem Einkommen dürfen gleichwie bei dem Einkommen erster Classe die dort angegebenen nichtpassirbaren Auslagen (s. § 179) nicht abgerechnet werden.

(Ueber die Verpflichtung zum Abzuge der Einkommensteuer gleich bei Auszahlung der stehenden Bezüge seitens der auszahlenden Casse s. § 190.)

Anmerkung. Die bei Staatscassen zur Auszahlung gelangenden stehenden Bezüge unterliegen weder der Anzeige durch die Staatscasse, noch der Einbekennung durch die Bezugsberechtigten. Dagegen haben die Staatscassen die eingehobenen Einkommensteuerbeträge zur Rechnungscontrole auszuweisen (s. § 205). Die bei öffentlichen Cassen (außer den Staatscassen) ausbezahlten Bezüge unterliegen bloß der Anzeige durch die betreffenden Anstalten oder öffentlichen Organe, sind jedoch durch die Bezugsberechtigten selbst nicht einzubekennen (s. § 197 II).[2])

Onerose Genüsse. Quartiergelder. Functionszulagen.

§ 187. I. Nach der im § 4 des Einkommensteuerpatentes aufgestellten Regel sind die stehenden Bezüge der Beamten und Diener in der zweiten Classe nur insofern und insoweit der Einkommensteuer unterworfen, als sie nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundene, d. h. nicht onerose Genüsse sind (s. § 169 I A). Daraus folgt, daß die eigentlichen onerosen Genüsse bei der Besteuerung der stehenden Bezüge aus der Steuergrundlage auszuscheiden sind.

Die Beurtheilung, ob und welche Genüsse eines Bezugsberechtigten aus dem Titel der Onerosität aus der Steuergrundlage auszuscheiden bezw. in der zweiten Classe von der Einkommensteuer freizulassen seien,

---

[1]) § 17 alin. 3 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[2]) § 17 alin. 1 u. 2 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

unterliegt bei der leichten Nachweisbarkeit derselben keinen Schwierigkeiten, zumal wenn sich der Grundsatz gegenwärtig gehalten wird, daß nur jene Genüsse von der Steuer freizulassen sind, welche dem Bediensteten nicht als Vergütung für geleistete Dienste, sondern als Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers aufgewendeten oder aufzuwendenden Auslagen gewährt werden. So sind z. B. Pauschalien zur Bedeckung von Kanzlei- und Bureauerfordernissen (Miethe, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung), Reise- und Fuhrkostenvergütungen, Diäten, insofern und insoweit diese als Ersatz für die durch Verwendung außerhalb des Dienstortes erwachsenen Zehrungskosten gewährt werden, kein Gegenstand der Einkommensteuer.[1])

Dagegen sind andere Genüsse des Beamten oder Dieners, als: Theuerungsbeiträge, Localzulagen, Jahresremunerationen u. dgl., da sie eine Entlohnung für die Bedienstung bezw. eine Gehaltserhöhung darstellen und nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Diensteslagen verbunden sind, in die Steuergrundlage dieser Classe einzubeziehen. — Auch die Beiträge der Privatbeamten für sich oder ihre Angehörigen, vertragsmäßig oder freiwillig, in Form von Gehaltsrückläßen, Taxen u. dgl. an ihre Dienstgeber, an die auszahlende Casse, oder an einen hierzu bestimmten besonderen Fonds (Pensionsfond), sind von dem steuerbaren Einkommen dieser Classe nicht in Abrechnung zu bringen, weil diese Abzüge sich nicht als Diensteslagen, sondern als eine Verwendungsart des Einkommens darstellen.[2])

Die Activitätszulagen der Staatsbeamten, des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten werden kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in die Einkommenbesteuerung nicht einbezogen.[3]) Diese Ausnahmsbestimmung kann jedoch auf die unter der Benennung von Activitätszulageu begriffenen Gehaltserhöhungen der Landes-, Gemeinde-, und Privatbeamten nicht ausgedehnt werden.[4])

II. Außer den eigentlichen onerosen Genüssen sind nach Anordnung des Gesetzes (s. § 169 I A Z. 1) in der zweiten Classe auch die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. von der Einkommensteuer freizulassen.

A. Das mit einem stehenden Bezuge verbundene Quartiergeld (Naturalwohnung) ist nach der Textirung des Gesetzes nicht unter allen Umständen steuerfrei; vielmehr ist der Eintritt der Steuerfreiheit und das Maß derselben an die Bedingung gebunden, daß der betreffende Genuß in den besonderen Ortsverhältnissen begründet sei.[5])

Zur Beurtheilung des Eintrittes dieses Ausnahmsgrundes dient die

---

[1]) F. M. E. v. 10. Juni 1875 Z. 9705.
[2]) F. M. E. v. 29. Nov. 1873 Z. 31086.
[3]) § 4 des Ges. v. 15. April 1873 R. G. Bl. Nr. 47 u. 48.
[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 4. April 1882 Z. 656.
[5]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 13. Nov. 1876 Z. 307.

Constatirung folgender Umstände: a) ob überhaupt ein Quartiergeld bedungen worden ist; b) ob die Verhältnisse des Wohnortes einen außerordentlichen Aufwand für Wohnungszwecke erfordern und c) in welchem Ausmaße das Quartiergeld (Wohnungsaufwand) anzunehmen sei.

In erster Beziehung ist es bei dem Umstande, als es sich um die Anwendung von Ausnahmsbestimmungen handelt, Sache des Steuerträgers, den Nachweis zu erbringen, daß thatsächlich ein Quartiergeld bedungen worden sei; keinesfalls ist es jedoch Aufgabe der Steuerbehörde, diesen Umstand von Amtswegen wahrzunehmen und hierüber etwa Nachforschungen zu pflegen. Zur Constatirung der weiteren für die Beantwortung dieser Frage wichtigen Umstände sind erforderlichen Falls die diesfalls im Gesetze vorgezeichneten Erhebungen (s. § 199 II) zu pflegen. Nach Maßgabe dieser Erhebungen wird das von der Steuer freizulassende Quartiergeld in dem von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenen Betrage, bezw. wenn dieser Betrag das als zulässig erklärte Ausmaß überschreitet, in letzterem Ausmaße aus der Steuergrundlage ausgeschieden.[1])

B. Die mit einem stehenden Bezuge verbundene Functionszulage wird nur dann von der Steuer freigelassen, wenn sie sich als ein „mit Rücksicht auf die Erfordernisse der ämtlichen Stellung" gewährter besonderer Genuß darstellt. Die Beurtheilung der Eigenschaft eines solchen Bezuges wird dadurch wesentlich erleichtert, daß das Vorhandensein von Bezügen dieser Art nur bei den im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, der Länder, Bezirke und Gemeinden stehenden, im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Beamten vorausgesetzt werden kann. — Bezüge, welche Privatbeamten, wenn auch unter der Benennung „Functionszulagen" ausgefolgt

---

[1]) Mit dem F. M. E. v. 10. Juni 1875 Z. 9705 wurde unter Bedachtnahme auf das Gesetz v. 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der Staatsbeamten, nachstehendes Schema über das Maximum der mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse von der Einkommensteuer freizulassenden Quartiergelder herausgegeben. Die Percentsätze der entfallenden Quartiergelder werden von den Gesammtbezügen des Bediensteten (ausschließlich der onerosen) berechnet:

In den Orten							
Wien		Brünn, Graz, Lemberg, Krakau, Prag, Triest und in der Umgebung Wiens		In anderen größeren Städten einschließ. der Badeorte		In allen übrigen Orten	
können bei der Bemessung der Einkommensteuer freigelassen werden							
bei einem Gesammtbezuge	%	bei einem Gesammtbezuge	%	bei einem Gesammtbezuge	%	bei einem Gesammtbezuge	%
bis 1800 fl.	30	bis 1600 fl.	20	bis 1550 fl.	18	bis 1500 fl.	16
über 1800—2400 „	28	über 1600—2160 „	18	über 1550—2100 „	16	über 1500—2040 „	14
„ 2400—3100 „	24	„ 2160—2820 „	16	„ 2100—2750 „	14	„ 2040—2680 „	12
„ 3100—4400 „	20	„ 2820—4080 „	14	„ 2750—4000 „	12	„ 2680—3920 „	10
„ 4400 fl. . . .	15	„ 4080 fl. . . .	10	„ 4000 fl. . . .	8	„ 3920 fl. . . .	6

werden, jedoch bloß eine Ergänzung oder Erhöhung des Gehaltes ohne Beziehung auf die Bestreitung von bestimmten Auslagen bilden, unterliegen als nicht onerose Genüsse der Einkommensteuer.[1])

III. In den vorgeschriebenen Anzeigen und Bekenntnissen über stehende Bezüge (s. § 196) sind unter Ausfüllung der vorgezeichneten Rubriken auch jene Genüsse ersichtlich zu machen, rücksichtlich deren eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, weil die Beurtheilung der Bedingungen, unter welchen die angesprochene Befreiung zuerkannt werden kann, den Steuerbehörden zusteht und diese ohne Kenntniß aller Bezüge nicht in der Lage sind, die diesfalls erforderliche Prüfung vorzunehmen.[2])

Anmerkung. Die den Wirtschafts- und Forstbeamten in partem salarii bewilligten Genüsse an Deputatbrennholz und Deputatgrundstücken sind als nicht onerose Genüsse im Anschlagswerte dem Jahresbetrage des systemisirten Gehaltes zuzuschlagen (einzurechnen). Dagegen sind die Beheizungs- und Beleuchtungsdeputate, welche den Beamten der Strafanstalten gewährt werden, als onerose Genüsse steuerfrei, weil der Nachtdienst auch die Beleuchtung und Beheizung der Wohnräume dieser Functionäre erfordert.[3]) — Die gelegentlich an Bedienstete verabfolgten unverbindlichen Geschenke (z. B. Kleider, Uhren, Eßwaaren u. dergl.) sind nicht als steuerbare Genüsse zu betrachten, weil sie nicht eine Entlohnung für die Bedienstung bedeuten.[4])

Bestimmung des Einkommensteuerausmaßes vom Einkommen der zweiten Classe.

§ 188. Von dem Einkommen zweiter Classe wird die ordentliche Einkommensteuer nach einer steigenden Scala berechnet. Sie beträgt von einem Einkommen über 630 fl. (s. § 172 lit. c) bis einschließlich 1050 fl. (1000 fl. C. M.) 1 Percent, von den nächsten 1050 fl. 2 Percent und steigt so fort von je 1050 fl. Einkommen um je 1 Percent. Von einem Einkommen dieser Classe über 9450 fl. beträgt die ordentliche Einkommensteuer ohne weitere Steigerung 10 Percent. — Zur ordentlichen Einkommensteuer tritt noch der außerordentliche Staatszuschlag mit 100 % oder 70 % des Ordinariums, je nachdem letzteres von dem dieser Classe angehörigen gesammten Jahreseinkommen einer Person 30 fl. übersteigt oder nicht (s. § 175 III).

Beispielsweise wird die Einkommensteuer von einem Jahresgehalte von 10.000 fl. wie folgt berechnet:

---

[1]) F. M. E. v. 16. Febr. 1852 Z. 1158 (L. G. Bl. f. Niederösterr., Oberösterr., Salzburg, Steiermark, Böhmen); ferner F. M. E. v. 10. Juni 1875 Z. 9705.

[2]) F. M. E. v. 10. Juni 1875 Z. 9705; § 27 Einkommensteuerpatent (s. § 199).

[3]) Erl. d. vereinigt. Camer. Gef. Verw. v. 25. Jän. 1850 (L. G. Bl. f. Galizien Nr. 73 ex 1850); F. M. E. v. 4. Jän. 1878 Z. 32525. — In Betreff der Holzdeputate der Lottoamtsverwalter s. F. M. E. v. 31. Juli 1854 Z. 1716 V. Bl. Nr. 62 u. v. 2. Juli 1855 Z. 8580 V. Bl. Nr. 35.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 3. Dec. 1885 Z. 2801.

Von den ersten	1050 fl. zu	1 Percent mit . .	10 fl.	50 kr.
von den weiteren Beträgen von je 1050 fl.,				
somit bei:	2100 „ „	2 „ „ . .	21 „	— „
„ „	3150 „ „	3 „ „ . .	31 „	50 „
„ „	4200 „ „	4 „ „ . .	42 „	— „
„ „	5250 „ „	5 „ „ . .	52 „	50 „
„ „	6300 „ „	6 „ „ . .	63 „	— „
„ „	7350 „ „	7 „ „ . .	73 „	50 „
„ „	8400 „ „	8 „ „ . .	84 „	— „
„ „	9450 „ „	9 „ „ . .	94 „	50 „
von dem Reste per . .	550 „ „	10 „ „ . .	55 „	— „
daher von	10.000 fl. im	Ordinarium mit . .	527 fl.	50 kr.
und a. o. Staatszuschlag zu 100 % mit			527 „	50 „

Für die Bestimmung der Höhe des Steuerpercentes, sowie des a. o. Staatszuschlages ist nicht die Höhe des einzelnen Jahresbezuges, sondern aller in die zweite Classe gehörigen Jahresbezüge einer und derselben Person maßgebend, selbst wenn diese Bezüge nicht bei einer, sondern bei verschiedenen Cassen zur Auszahlung gelangen (s. § 190).

Ist der Gehalt nicht für eine ganzjährige, sondern nur für eine kürzere Dauer der Dienstverwendung im voraus bestimmt, so wird der Steuerberechnung nicht der Gehalt, der auf die ganzjährige Dienstleistung entfiele, sondern nur jener Betrag zu Grunde gelegt, welcher während der wirklichen Dauer der Verwendung zur Auszahlung gelangt.[1])

Wird der Gehalt im Laufe des Steuerjahres eingestellt, so wird bei dem Umstande, als die Einkommensteuer von den festen Bezügen nur nach Maßgabe der wirklichen Auszahlung derselben einzuheben ist (s. § 190), von dem ganzjährigen Steuerbetrage die auf die eingestellten Bezüge entfallende Steuerquote über Einschreiten der Partei in Abrechnung gebracht, bezw. die Einkommensteuerbemessung für das betreffende Steuerjahr richtiggestellt.[2])

In Betreff der Befreiung einzelner Bezüge von den Umlagen (Fondszuschlägen) zur Einkommensteuer s. Einl. IV. Abschn. III lit. a u. b.

Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Taxentrichtung.

§ 189. Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstaxe, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des betreffenden Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt.[3])

Die für jede stabile Anstellung, womit ein Geld- oder Naturalgenuß, bezw. eine Vermehrung dieser Bezüge aus dem Staatsschatze oder aus einem

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 20. Juni 1882 Z. 1268 u. v. 4. Febr. 1885 Z. 334.

[2]) § 22 Einkommensteuerpatent, §. 21 Vollz. Vorschr.; vergl. Verw. Ger. H. v. 20. Juni 1882 Z. 1268.

[3]) § 21 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, nach dem Gesetze zu entrichtende Taxe wird in der Regel in zwölf monatlichen gleichen Raten bei der monatlichen Auszahlung des Gehaltes durch die zahlungspflichtige Casse in Abrechnung gebracht. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Frist zur Zahlung der Taxe erweitert werden.[1])

Beim Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einem Taxabzuge ist gemäß obiger gesetzlicher Anordnung erstere nur dann und bloß mit jenem Betrage einzuheben, wenn und insoweit die ganzjährige Einkommensteuer größer ist als die ganzjährige Taxe; im entgegengesetzten Falle entfällt während der zwölfmonatlichen Taxabzugsperiode die Pflicht zur Entrichtung einer Einkommensteuer von dem vertaxirten Gehalte. Die Befreiung bezw. Verminderung der Einkommensteuer kann jedoch nicht über eine Jahresschuldigkeit und zwar auch dann nicht ausgedehnt werden, wenn der Taxabzug in Folge einer besonderen Bewilligung auf einen längeren Zeitraum als zwölf Monate erstreckt worden ist. — Sofern der Taxabzug erst im Laufe des Verwaltungsjahres beginnt und während eines Theiles des nächstfolgenden Verwaltungsjahres fortdauert, so findet auch die gänzliche oder theilweise Befreiung von der Einkommensteuer für jene Zahlungsraten des taxpflichtigen Bezuges statt, die während des nächstfolgenden Verwaltungsjahres bis zur Vollendung der für den Taxabzug eingeräumten zwölf Monate fällig werden.[2])

Anmerkung. In Betreff der Einkommensteuerbehandlung der neben einem in der Vertaxirung begriffenen Gehalte laufenden nicht onerosen Nebenbezüge eines Beamten wurde entschieden, daß diese Nebenbezüge während der Taxabzugsperiode nur für sich allein in Betracht zu ziehen und sofern dieselben den Jahresbezug von 630 fl. übersteigen, zu besteuern sind. — Nach Ablauf der Taxabzugsperiode sind diese Nebengenüsse mit dem Gehalte zusammen zur Grundlage der Einkommensteuerberechnung zu nehmen.[3])

Abzug der Einkommensteuer bei Auszahlung der stehenden Bezüge.

I. Nach § 22 des Einkommensteuerpatentes ist die Einkommensteuer § 190.
von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, gleich unmittelbar

[1]) Taxpatent v. 27. Jän. 1840 J. G. S. Nr. 404; F. M. E. v. 16. Aug. 1852 R. G. Bl. Nr. 167. — Die Diensttaxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des 300 fl. überschreitenden Jahresbetrages aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Bei jeder Vorrückung (Beförderung) ist die Diensttaxe nur von der noch nicht vertaxirten Gehaltserhöhung zu entrichten.

[2]) F. M. E. v. 21. Nov. 1850 Z. 24519 (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzburg 2c.), F. M. E. v. 18. Mai 1851 Z. 6242 (L. G. Bl. f. Oberösterr., Salzburg, Kärnten 2c.), F. M. E. v. 22. Jän. 1852 Z. 17993 F. M. (L. G. Bl. f. Galizien); vergl. auch F. M. E. v. 25 Dec. 1850 Z. 35013 (L. G. Bl. f. d. Küstenland, ferner f. Dalmatien).

[3]) F. M. E. v. 3. Jän. 1875 Z. 23439 (Böhmen, Beil. Bl. zum F. M. V. Bl.); ferner F. M. E. v. 21. Mai 1874 Z. 13894 u. v. 8. Juni 1875 Z. 8289.

bei der Auszahlung der fälligen Beträge im Verhältnisse des ganzjährigen Bezuges zu den einzelnen Raten in Abzug zu bringen und an die Steuercasse (binnen 8 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monats) abzuführen. Die Verpflichtung zum Abzuge der Einkommensteuer von den im Inlande zur Auszahlung gelangenden stehenden Bezügen ist auch dann begründet, wenn der Bezugsberechtigte im Auslande domicilirt oder auf Handelsschiffen einer inländischen Unternehmung exponirt ist.[1])

Die zahlungspflichtigen Cassen und Personen haben auch die gesetzliche Verpflichtung, die bei der Auszahlung der stehenden Bezüge in Abzug zu bringende Einkommensteuer, ohne erst einen steuerbehördlichen Auftrag abzuwarten, selbst zu bemessen (berechnen).[2]) Die Controle der Richtigkeit dieser Bemessung (Berechnung) ist dadurch gegeben, daß die Casse oder Person (mit Ausschluß der Staatscassen), welche bei der Erfolglassung der Bezüge die Steuer abzuziehen hat, von der zur Prüfung und Richtigstellung der Anzeigen und Bekenntnisse über stehende Bezüge berufenen Steuerbehörde erster Instanz (s. § 198) mittelst eigener Verordnung (Zahlungsauftrag) und der Bezugsberechtigte, von dem ein Bekenntniß vorliegt, mittelst besonderer Verständigung in Kenntniß gesetzt wird, welche Steuerbeträge und an welche Cassen diese abzuführen sind (s. § 200 I).[3]) Bezüglich der bei Staatscassen zur Auszahlung angewiesenen stehenden Bezüge wird die Größe des Steuerabzuges durch das betreffende Rechnungsdepartement, welchem die Liquidirung der auszuzahlenden Bezüge zusteht, berechnet, bezw. die Richtigkeit der bezüglichen Gebahrung der Staatscassen controlirt (s. § 205).

Wird bei Auszahlung eines der Einkommensteuer unterliegenden stehenden Bezuges seitens der zur Abfuhr verpflichteten Casse oder Person der Steuerabzug entweder gar nicht oder unvollständig geltend gemacht, so bleibt die betreffende Casse oder Person für den dem Staatsschatze hieraus erwachsenden Ausfall, bezw. für die nachträglich vorgeschriebenen Einkommensteuerbeträge haftbar. Die Steuer kann jedoch in diesem Falle, ferner auch dann, wenn die vorgeschriebene Einkommensteuer von der zur Abfuhr verpflichteten Person wegen Insolvenz der letztern nicht eingebracht werden kann, direct von dem steuerpflichtigen Bezugsberechtigten nach vorausgegangener Aufforderung zur Steuerzahlung eventuell im Zwangswege (s. § 79) eingebracht werden. — Ist jedoch der Abzug bei Auszahlung des stehenden Bezuges erfolgt, so kann eine Steueranforderung an den Bezugsberechtigten auch dann nicht mehr gerichtet werden, wenn die abgezogene Einkommensteuer thatsächlich zur Abfuhr an die Steuercasse nicht gelangt wäre.

II. Für die Privatcassen und Personen besteht keine Verpflichtung, behufs richtiger Ausmittlung des Steuerpercentes das aus anderen Cassen fließende in der zweiten Classe begriffene Einkommen des Steuerpflichtigen

---

[1]) Verw. Ger. H. v. 16. Mai 1883 Z. 1111 u. v. 30. Mai 1885 Z. 1363.
[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 10. Mai 1878 Z. 746 u. v. 5. Juli 1881 Z. 1058.
[3]) § 25 der Belehrung über die Ausführung der Bestimmungen zur Anlegung und Bemessung der Einkommensteuer v. 7. Febr. 1850 (s. § 166 I).

zu erheben. Wenn daher die Steuerbehörde, welche von den einzelnen in der zweiten Classe begriffenen Bezügen einer Person auf Grund der einlangenden Anzeigen, Fassionen und sonstiger Ausweise Kenntniß erlangt, die von der Privatcasse oder Person vorläufig berechnete Steuer mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge des Percipienten bei der definitiven Steuerbemessung auf einen höheren Betrag richtigstellen sollte, so beginnt die Verpflichtung der zahlungspflichtigen Privatcasse oder Person zur Einbringung des höheren Steuerbetrages, bezw. die Haftung für denselben erst mit dem Zeitpunkte der Intimation des diesfälligen steuerbehördlichen Auftrages. Dadurch wird jedoch das Recht der Steuerverwaltung, die aushaftende höhere Steuer von dem steuerpflichtigen Percipienten hereinzubringen, nicht alterirt.[1])

Anmerkung. Wenn fixe Bezüge für Privatdienstleistungen mit den bei Staatscassen vorgeschriebenen Jahresbezügen zusammenfallen und letztere nicht in der Vertaxirung (s. § 189) begriffen sind, so hat die Steuerbehörde erster Instanz die Einkommensteuerberechnung in der Weise durchzuführen, daß zunächst von dem gesammten Jahreseinkommen die Einkommensteuer ermittelt, sodann die von den Bezügen für den öffentlichen Dienstposten bei der Staatscasse eingehobene Einkommensteuer abgerechnet und der Rest als Steuerschuldigkeit vorgeschrieben wird. Ergibt sich erst aus dieser Berechnung eine gesammte Jahresschuldigkeit von mehr als 30 fl. an ordentlicher Einkommensteuer (s. § 175 III), so ist auch das betreffende Rechnungsdepartement, welchem die Liquidirung des Staatsbezuges zusteht, zu verständigen, daß für das Gegenstandsjahr rücksichtlich des bei der Staatscasse zur Auszahlung gelangenden Staatsbezuges der a. o. Staatszuschlag zur ordentlichen Einkommensteuer mit 100% in Rechnung kommt.[2])

3. Von der Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe.

Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.

Die der dritten Einkommensclasse angehörigen Zinsen und Renten, § 191.
welche nicht durch den dem Schuldner eingeräumten Steuerabzug getroffen werden und auch nicht von der Einkommensteuer befreit sind, sind nach der allgemeinen Regel von den Bezugsberechtigten selbst einzubekennen. Die Bekenntnisse (Fassionen) über Zinsen und Renten sind nach dem Stande des Vermögens (Capitals) und Einkommens am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres zu verfassen (s. § 196 II).[3])

Gemäß dieser gesetzlichen Anordnung bilden daher nicht die im Laufe des Jahres fälligen oder zur Auszahlung gelangenden Zinsen und Renten,

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 11. Dec. 1877 Z. 1677.

[2]) Vergl. F. M. E. v. 25. Febr. 1850 Z. 32697 P. 1 (L. G. Bl. f. Oberösterreich Nr. 223 ex 1852 ꝛc.).

[3]) § 13 Einkommensteuerpatent, § 12 Vollz. Vorschr.; F. M. E. v. 8. Oct. 1864 Z. 43507 V. Bl. Nr. 48.

bei der Auszahlung der fälligen Beträge im Verhältnisse des ganzjährigen Bezuges zu den einzelnen Raten in Abzug zu bringen und an die Steuercasse (binnen 8 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monats) abzuführen. Die Verpflichtung zum Abzuge der Einkommensteuer von den im Inlande zur Auszahlung gelangenden stehenden Bezügen ist auch dann begründet, wenn der Bezugsberechtigte im Auslande domicilirt oder auf Handelsschiffen einer inländischen Unternehmung exponirt ist.[1])

Die zahlungspflichtigen Cassen und Personen haben auch die gesetzliche Verpflichtung, die bei der Auszahlung der stehenden Bezüge in Abzug zu bringende Einkommensteuer, ohne erst einen steuerbehördlichen Auftrag abzuwarten, selbst zu bemessen (berechnen).[2]) Die Controle der Richtigkeit dieser Bemessung (Berechnung) ist dadurch gegeben, daß die Casse oder Person (mit Ausschluß der Staatscassen), welche bei der Erfolglassung der Bezüge die Steuer abzuziehen hat, von der zur Prüfung und Richtigstellung der Anzeigen und Bekenntnisse über stehende Bezüge berufenen Steuerbehörde erster Instanz (s. § 198) mittelst eigener Verordnung (Zahlungsauftrag) und der Bezugsberechtigte, von dem ein Bekenntniß vorliegt, mittelst besonderer Verständigung in Kenntniß gesetzt wird, welche Steuerbeträge und an welche Cassen diese abzuführen sind (s. § 200 I).[3]) Bezüglich der bei Staatscassen zur Auszahlung angewiesenen stehenden Bezüge wird die Größe des Steuerabzuges durch das betreffende Rechnungsdepartement, welchem die Liquidirung der auszuzahlenden Bezüge zusteht, berechnet, bezw. die Richtigkeit der bezüglichen Gebahrung der Staatscassen controlirt (s. § 205).

Wird bei Auszahlung eines der Einkommensteuer unterliegenden stehenden Bezuges seitens der zur Abfuhr verpflichteten Casse oder Person der Steuerabzug entweder gar nicht oder unvollständig geltend gemacht, so bleibt die betreffende Casse oder Person für den dem Staatsschatze hieraus erwachsenden Ausfall, bezw. für die nachträglich vorgeschriebenen Einkommensteuerbeträge haftbar. Die Steuer kann jedoch in diesem Falle, ferner auch dann, wenn die vorgeschriebene Einkommensteuer von der zur Abfuhr verpflichteten Person wegen Insolvenz der letztern nicht eingebracht werden kann, direct von dem steuerpflichtigen Bezugsberechtigten nach vorausgegangener Aufforderung zur Steuerzahlung eventuell im Zwangswege (s. § 79) eingebracht werden. — Ist jedoch der Abzug bei Auszahlung des stehenden Bezuges erfolgt, so kann eine Steueranforderung an den Bezugsberechtigten auch dann nicht mehr gerichtet werden, wenn die abgezogene Einkommensteuer thatsächlich zur Abfuhr an die Steuercasse nicht gelangt wäre.

II. Für die Privatcassen und Personen besteht keine Verpflichtung, behufs richtiger Ausmittlung des Steuerpercentes das aus anderen Cassen fließende in der zweiten Classe begriffene Einkommen des Steuerpflichtigen

---

[1]) Verw. Ger. H. v. 16. Mai 1883 Z. 1111 u. v. 30. Mai 1885 Z. 1363.
[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 10. Mai 1878 Z. 746 u. v. 5. Juli 1881 Z. 1058.
[3]) § 25 der Belehrung über die Ausführung der Bestimmungen zur Anlegung und Bemessung der Einkommensteuer v. 7. Febr. 1850 (s. § 166 I).

zu erheben. Wenn daher die Steuerbehörde, welche von den einzelnen in der zweiten Classe begriffenen Bezügen einer Person auf Grund der einlangenden Anzeigen, Fassionen und sonstiger Ausweise Kenntniß erlangt, die von der Privatcasse oder Person vorläufig berechnete Steuer mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge des Percipienten bei der definitiven Steuerbemessung auf einen höheren Betrag richtigstellen sollte, so beginnt die Verpflichtung der zahlungspflichtigen Privatcasse oder Person zur Einbringung des höheren Steuerbetrages, bezw. die Haftung für denselben erst mit dem Zeitpunkte der Intimation des diesfälligen steuerbehördlichen Auftrages. Dadurch wird jedoch das Recht der Steuerverwaltung, die aushaftende höhere Steuer von dem steuerpflichtigen Percipienten hereinzubringen, nicht alterirt.[1])

Anmerkung. Wenn fixe Bezüge für Privatdienstleistungen mit den bei Staatscassen vorgeschriebenen Jahresbezügen zusammenfallen und letztere nicht in der Vertaxirung (s. § 189) begriffen sind, so hat die Steuerbehörde erster Instanz die Einkommensteuerberechnung in der Weise durchzuführen, daß zunächst von dem gesammten Jahreseinkommen die Einkommensteuer ermittelt, sodann die von den Bezügen für den öffentlichen Dienstposten bei der Staatscasse eingehobene Einkommensteuer abgerechnet und der Rest als Steuerschuldigkeit vorgeschrieben wird. Ergibt sich erst aus dieser Berechnung eine gesammte Jahresschuldigkeit von mehr als 30 fl. an ordentlicher Einkommensteuer (s. § 175 III), so ist auch das betreffende Rechnungsdepartement, welchem die Liquidirung des Staatsbezuges zusteht, zu verständigen, daß für das Gegenstandsjahr rücksichtlich des bei der Staatscasse zur Auszahlung gelangenden Staatsbezuges der a. o. Staatszuschlag zur ordentlichen Einkommensteuer mit 100% in Rechnung kommt.[2])

3. Von der Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe.

Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.

Die der dritten Einkommensclasse angehörigen Zinsen und Renten, welche nicht durch den dem Schuldner eingeräumten Steuerabzug getroffen werden und auch nicht von der Einkommensteuer befreit sind, sind nach der allgemeinen Regel von den Bezugsberechtigten selbst einzubekennen. Die Bekenntnisse (Fassionen) über Zinsen und Renten sind nach dem Stande des Vermögens (Capitals) und Einkommens am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres zu verfassen (s. § 196 II).[3]) § 191.

Gemäß dieser gesetzlichen Anordnung bilden daher nicht die im Laufe des Jahres fälligen oder zur Auszahlung gelangenden Zinsen und Renten,

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 11. Dec. 1877 Z. 1677.

[2]) Vergl. F. M. E. v. 25. Febr. 1850 Z. 32697 P. 1 (L. G. Bl. f. Oberösterreich Nr. 223 ex 1852 ꝛc.).

[3]) § 13 Einkommensteuerpatent, § 12 Vollz. Vorschr.; F. M. E. v. 8. Oct. 1864 Z. 43507 V. Bl. Nr. 48.

sondern das diesfalls zu erwartende Einkommen nach dem Stande des Capitals, Zinsfußes ꝛc. am letzten Tage des Vorjahres die Besteuerungsgrundlage für das Steuerjahr, für welches die Einkommensteuer vorzuschreiben ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsen und Renten im Laufe des Steuerjahres thatsächlich eingehen.[1])

Daraus folgt, daß, wenn auch der Capitalsstand, der Zinsfuß, die Person des Gläubigers (Bezugsberechtigten) ꝛc. im Laufe des Vorjahres oder des Steuerjahres wechselt, doch nur jener Zustand in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe für das Steuerjahr maßgebend ist, welcher am 31. December des Vorjahres besteht. Der Umstand, ob der bezugsberechtigte Gläubiger in dem Steuerjahre die aushaftenden Zinsen in vollem Maße auch wirklich bezieht, ob und welche Maßregeln er zur Einbringung derselben ergreifen muß und ob das aushaftende Capital sammt Zinsen überhaupt einbringlich erscheint, ist für die Steuerpflicht ohne Belang, da hiefür lediglich das Zinsenbezugsrecht des Gläubigers am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres entscheidend ist. Eine weitere Consequenz dieses Grundsatzes ist die, daß für das Jahr, in welchem das Zinsen- und Renteneinkommen einer Person beginnt, eine Steuer nicht zu bemessen ist, weil am 31. December des Vorjahres die Zinsenforderung noch nicht bestand.

In der Regel findet ein Abzug von dem Einkommen der dritten Einkommensclasse nicht statt.[2]) (Ueber die besonderen Bestimmungen bei Leibrenten s. § 192.) Es dürfen daher auch vom steuerbaren Einkommen der Sparcassen (s. § 208) die Passivzinsen (von den Spareinlagen) nicht in Abzug gebracht werden.[3]) Ausnahmsweise wurde jedoch gestattet, von dem in der dritten Classe steuerpflichtigen Einkommen der Sparcassen und der ihnen gleichgehaltenen Institute die eigentlichen Regieauslagen, soweit sie das unmittelbar oder mittelbar der Einkommensteuer unterliegende Einkommen betreffen und nicht specielle Einnahmen zu ihrer Deckung bestimmt sind, gegen Einbeziehung der Regieersätze in die Steuergrundlage, vor Bemessung der Steuer in Abzug zu bringen.[4])

Besondere Bestimmungen für die Besteuerung der Leibrenten.

§192. Bei Leibrenten wird die Einkommensteuer nicht vom ganzen Betrage der Leibrente, sondern bloß von den gesetzlichen Zinsen des Leibrenten-Capitals, welches auch in dem Bekenntnisse über Leibrenten angegeben werden muß, entrichtet.[5]) Die gesetzlichen Zinsen betragen derzeit fünf von

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 16. Sept. 1879 Z. 1730, v. 3. April 1881 Z. 615, v. 3. Oct. 1882 Z. 1888, v. 9. Oct. 1883 Z. 2310 ꝛc.

[2]) § 13 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 25. Sept. 1877 Z. 1229.

[4]) F. M. E. v. 28. Mai u. 28. Juni 1875 Z. 22360 u. 11774; ferner F. M. E. v. 4. Juli 1883 Z. 18433 betreffend das Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung der Kleingewerbetreibenden.

[5]) § 13 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10. — Offenbar ist der Grund dieser gesetzlichen Anordnung der, daß die Leibrente nicht bloß den

Hundert auf ein Jahr.[1]) Es wird daher z. B. bei einer Leibrente von 1000 fl., welcher ein Leibrentencapital von 10.000 fl. zu Grunde liegt, die Einkommensteuer nicht von dem vollen Jahresbetrage der Leibrente per 1000 fl., sondern nur von den fünfpercentigen Zinsen des Leibrentencapitals, sonach lediglich von jährlich 500 fl. bemessen.

Anmerkung. Wenn Ehegatten eine Leibrente cumulativ als Einheit beziehen, so sind beide Ehegatten als Ein Steuerpflichtiger zu betrachten.[2])

Steuerbehandlung der Zinsen von Satzposten auf hauszinssteuerfreien Gebäuden.

§ 193. Die auf hauszinssteuerfreien Gebäuden elocirten Satzposten kommen vom Steuerstandpunkte in zweifacher Beziehung in Betracht. Einerseits hat der verschuldete Hauseigenthümer alljährlich die im Laufe des Steuerjahres fälligen Hypothekarpassivzinsen behufs Abrechnung von dem der fünfpercentigen Steuer unterliegenden Zinsertrage der belasteten Realität in der vorgeschriebenen Form auszuweisen (s. § 103), andererseits hat der Hypothekargläubiger die Zinsen dieser Satzposten zum Zwecke der unmittelbaren Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe nach dem Stande am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres zu fatiren (s. §§ 170 Z. 1 u. 191).[3])

Es ist daher die genaue Kenntniß des Lastenstandes der hauszinssteuerfreien Häuser für die Steuerbehörde von Wichtigkeit.

Gemäß § 13 der Ministerialverordnung vom 29. März 1878 V. Bl. Nr. 7 führen die Steuerbehörden erster Instanz über alle in ihrem Bezirke bestehenden hauszinssteuerfreien Gebäude Verzeichnisse, welche alljährlich an die Realgerichte zur Nachweisung des Lastenstandes der einzelnen Gebäude eingeschickt und von diesen in den vorgezeichneten Rubriken mit den entsprechenden Daten versehen werden. Diese Ausweise dienen einerseits als Controlbehelf für die richtige Passirung der Passivzinsen bei der Bemessung der fünfpercentigen Steuer vom Gebäudeertrage (s. § 103 III); andererseits entnimmt die Steuerbehörde aus diesen Verzeichnissen die Namen und den Wohnort der Hypothekargläubiger und die Größe ihrer Hypothekarforderungen, fordert sonach die ihrer Fatirungspflicht noch nicht nachgekommenen Bezugsberechtigten zur Einbekennung ihres Einkommens auf (s. § 196) oder macht jenen Steuerbehörden erster Instanz, welche mit Rücksicht auf den Wohnort der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuerbemessung competent sind (s. § 198), die entsprechenden Mittheilungen.

Zinsgenuß von einem Capitale, sondern auch die Amortisation desselben vertritt, und daß nach Absicht des Gesetzgebers die Amortisationsquoten des Capitals von der Steuer frei bleiben sollten. — Obige Anordnung gilt auch für den Fall der Geltendmachung des Steuerabzuges durch den Schuldner.

[1]) Nach § 994 a. b. G. B. betrugen die erlaubten Vertragszinsen bei einem gegebenen Unterpfande 5%, ohne Unterpfand 6%. Durch Ges. v. 14. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 62 ist diese Bestimmung aufgehoben und 6% als gesetzliche Zinsen festgesetzt worden. Mit dem Ges. v. 15. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 77 wurden die gesetzlichen Zinsen mit 5% bestimmt.

[2]) Verw. Ger. H. v. 12. April 1881 Z. 1627 Budw. 1071.

[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 28. März u. 17. Nov. 1880 Z. 1853 u. 2228 2c.

Haftet die Satzpost auf einem theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude (s. § 121) oder simultan außer auf einem hauszinssteuerfreien Gebäude auch auf einer hauszins- (hausclassen-) oder grundsteuerpflichtigen Realität, so hat die unmittelbare Besteuerung der Hypothekarzinsen im Wege der Fatirung derselben durch den Hypothekargläubiger zu unterbleiben, weil der Schuldner das Recht besitzt, rücksichtlich der auf den realsteuerpflichtigen Objecten haftenden Satzpostzinsen das Steuerabzugsrecht in vollem Umfange geltend zu machen, somit nach der gesetzlichen Annahme dann die mittelbare Besteuerung der fraglichen Satzpostzinsen eintritt (s. § 167 Z. 2).

Anmerkung. Haftet eine Satzpost außer auf einem hauszinssteuerfreien Gebäude noch auf einem mit diesem Gebäude einen Grundbuchskörper bezw. eine Grundbuchseinlage bildenden realsteuerpflichtigen Nebenobjecte (z. B. einem Garten), so ist für die Einkommensteuerpflicht der Satzpostzinsen der Umstand maßgebend, ob die Nebensache vermöge ihres Umfanges, ihrer Bestimmung &c. zur Hauptsache lediglich im Verhältnisse eines rechtlichen Zugehörs steht oder nicht. Nur im erstern Falle werden die auf dem Gebäude aushaftenden Zinsen der unmittelbaren Einkommenbesteuerung unterworfen, im andern Falle wird die mittelbare Besteuerung derselben durch das dem Schuldner zustehende Steuerabzugsrecht angenommen.[1])

Steuerbehandlung der Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen (Wertpapieren).

§ 194. Im Allgemeinen gilt gemäß § 4 III. Cl. des Einkommensteuerpatentes (s. § 170) der Grundsatz, daß die Zinsen von jenen Wertpapieren seitens der Bezugsberechtigten einzubekennen und durch die Steuerbehörde unmittelbar zu besteuern sind, welchen die Steuerfreiheit kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht zukommt, oder bezüglich deren nicht eine mittelbare Besteuerung nach der gesetzlichen Annahme dadurch Platz greift, daß der Schuldner berechtigt ist, die entfallende Einkommensteuer dem Gläubiger bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen (Steuerabzugsrecht, s. § 167 Z. 2), oder rücksichtlich deren die Staatsverwaltung die gesetzliche Steuer nicht schon bei der Auszahlung der Zinsen in Abrechnung bringt (s. §§ 170 III u. 175 II).

Nur das Divideneinkommen aus dem Actienbesitze bildet bei dem Umstande, als die Actiengesellschaft selbst das Einkommen aus den von ihr betriebenen Unternehmungen versteuern muß (s. § 197 II Z. 3), nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung keinen Gegenstand der Fatirung seitens der Actionäre.[2]) Desgleichen bildet das Zinseneinkommen der Inländer aus dem Besitze von ausländischen Werteffecten (Schuldverschreibungen) bei dem Umstande, als in Oesterreich nur die Zinsen von inländischen Capitalsanlagen der Einkommensteuer unterworfen sind (s. § 167 Z. 3), keinen Gegenstand der Besteuerung im Inlande.[3])

Die praktische Anwendung obiger Grundsätze führt im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen.

---

[1]) F. M. E. v. 25. Juni u. 29. Aug. 1879 Z. 24416 u. 12243.
[2]) § 11 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[3]) § 3 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

I. Schuldverschreibungen, deren Zinsen kraft eines Specialgesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, oder durch das dem Schuldner eingeräumte Steuerabzugsrecht nach Annahme des Gesetzes mittelbar durch die Einkommensteuer getroffen und daher nicht im Wege der Fatirung durch die Zinsenbezugsberechtigten besteuert werden, sind:

A. Folgende Effecten der Staatsschuld: 1. Obligationen der österreichischen 5 percentgen Notenrente[1]), 2. Obligationen der österreichischen Goldrente.[2])

B. Folgende Schuldverschreibungen öffentlicher Corporationen: 1. Obligationen des Wiener Gemeindeanlehens vom Jahre 1867[3]), 2. Obligationen des Prämienanlehens der Donauregulirungscommission in Wien vom Jahre 1870[4]), 3. Obligationen des Anlehens der Donauregulirungscommission vom Jahre 1878[5]), 4. Anlehen des Landes Tirol zum Zwecke der Etschregulirung[6]), 5. Anlehen der Etschregulirungsgenossenschaften.[7])

C. Prioritätsobligationen: 1. Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen[8]), 2. Obligationen der steuerfreien Eisenbahnen auf Grund der bezüglichen Concessionsurkunden[9]), 3. Obligationen steuerpflichtiger Eisenbahn- oder anderer Unternehmungen, weil die Interessen von den in steuerpflichtigen Handels- oder Gewerbsunternehmungen verwendeten Darlehenscapitalien dem Steuerabzugsrechte der Schuldner unterliegen (s. §§ 167 Z. 2 u. 181 Z. 1), wogegen das Einkommen der Handels- oder Gewerbsunternehmungen ohne Abrechnung der Schuldzinsen (s. § 179 Z. 2) besteuert wird.[10])

D. Folgende Pfandbriefe: 1. der österr.-ung. Bank[11]), 2. der Hypothekenbank des Königreichs Böhmen[12]), 3. Staatsdomänen-Pfandbriefe (emittirt von der k. k. priv. allg. Bodencreditanstalt)[13]), 4. Pfandbriefe erwerb- und einkommensteuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften, weil sie unter die oben sub lit. C Z. 3 angeführte Bestimmung fallen. (In Betreff der Ausnahme hinsichtlich der Pfandbriefe der allg. österr. Bodencreditanstalt s. unten III lit. B.)

II. Schuldverschreibungen, rücksichtlich deren die Staatsverwaltung die Steuer schon bei Auszahlung der Zinsen in Abrechnung bringt,

---

[1]) Ges. v. 11. April 1881 R. G. Bl. Nr. 33.
[2]) Ges. v. 18. März 1876 R. G. Bl. Nr. 35.
[3]) A. h. Entschl. v. 21. März 1867 R. G. Bl. Nr. 58.
[4]) Ges. v. 29. März 1870 R. G. Bl. Nr. 36.
[5]) Ges. v. 2. März 1878 R. G. Bl. Nr. 19.
[6]) Ges. v. 23. April 1879 R. G. Bl. Nr. 65.
[7]) Ges. v. 11. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 76.
[8]) Ges. v. 23. Dec. 1881 R. G. Bl. Nr. 141, dann v. 8. April u. 8. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 51 u. 91.
[9]) F. M. E. v. 7. April 1870 Z. 6719.
[10]) §§ 11 Z. 2 u. 23 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.
[11]) F. M. E. v. 21. Dec. 1858 Z. 68637; Ges. v. 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 66 (Art. 92 d. Statuten).
[12]) A. h. Entschl. v. 4. Aug. 1864 R. G. Bl. Nr. 99.
[13]) F. M. E. v. 29. April 1866 Z. 2155/F. M.

Haftet die Satzpost auf einem theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude (s. § 121) oder simultan außer auf einem hauszinssteuerfreien Gebäude auch auf einer hauszins- (hausclassen-) oder grundsteuerpflichtigen Realität, so hat die unmittelbare Besteuerung der Hypothekarzinsen im Wege der Fatirung derselben durch den Hypothekargläubiger zu unterbleiben, weil der Schuldner das Recht besitzt, rücksichtlich der auf den realsteuerpflichtigen Objecten haftenden Satzpostzinsen das Steuerabzugsrecht in vollem Umfange geltend zu machen, somit nach der gesetzlichen Annahme dann die mittelbare Besteuerung der fraglichen Satzpostzinsen eintritt (s. § 167 Z. 2).

Anmerkung. Haftet eine Satzpost außer auf einem hauszinssteuerfreien Gebäude noch auf einem mit diesem Gebäude einen Grundbuchskörper bezw. eine Grundbuchseinlage bildenden realsteuerpflichtigen Nebenobjecte (z. B. einem Garten), so ist für die Einkommensteuerpflicht der Satzpostzinsen der Umstand maßgebend, ob die Nebensache vermöge ihres Umfanges, ihrer Bestimmung 2c. zur Hauptsache lediglich im Verhältnisse eines rechtlichen Zugehörs steht oder nicht. Nur im erstern Falle werden die auf dem Gebäude aushaftenden Zinsen der unmittelbaren Einkommenbesteuerung unterworfen, im andern Falle wird die mittelbare Besteuerung derselben durch das dem Schuldner zustehende Steuerabzugsrecht angenommen.[1])

Steuerbehandlung der Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen (Wertpapieren).

§ 194. Im Allgemeinen gilt gemäß § 4 III. Cl. des Einkommensteuerpatentes (s. § 170) der Grundsatz, daß die Zinsen von jenen Wertpapieren seitens der Bezugsberechtigten einzubekennen und durch die Steuerbehörde unmittelbar zu besteuern sind, welchen die Steuerfreiheit kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht zukommt, oder bezüglich deren nicht eine mittelbare Besteuerung nach der gesetzlichen Annahme dadurch Platz greift, daß der Schuldner berechtigt ist, die entfallende Einkommensteuer dem Gläubiger bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen (Steuerabzugsrecht, s. § 167 Z. 2), oder rücksichtlich deren die Staatsverwaltung die gesetzliche Steuer nicht schon bei der Auszahlung der Zinsen in Abrechnung bringt (s. §§ 170 III u. 175 II).

Nur das Dividendeneinkommen aus dem Actienbesitze bildet bei dem Umstande, als die Actiengesellschaft selbst das Einkommen aus den von ihr betriebenen Unternehmungen versteuern muß (s. § 197 II Z. 3), nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung keinen Gegenstand der Fatirung seitens der Actionäre.[2]) Desgleichen bildet das Zinseneinkommen der Inländer aus dem Besitze von ausländischen Werteffecten (Schuldverschreibungen) bei dem Umstande, als in Oesterreich nur die Zinsen von inländischen Capitalsanlagen der Einkommensteuer unterworfen sind (s. § 167 Z. 3), keinen Gegenstand der Besteuerung im Inlande.[3])

Die praktische Anwendung obiger Grundsätze führt im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen.

---

[1]) F. M. E. v. 25. Juni u. 29. Aug. 1879 Z. 24416 u. 12243.
[2]) § 11 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[3]) § 3 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

I. Schuldverschreibungen, deren Zinsen kraft eines Specialgesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, oder durch das dem Schuldner eingeräumte Steuerabzugsrecht nach Annahme des Gesetzes mittelbar durch die Einkommensteuer getroffen und daher nicht im Wege der Fatirung durch die Zinsenbezugsberechtigten besteuert werden, sind:

A. Folgende Effecten der Staatsschuld: 1. Obligationen der österreichischen 5 percentgen Notenrente[1]), 2. Obligationen der österreichischen Goldrente.[2])

B. Folgende Schuldverschreibungen öffentlicher Corporationen: 1. Obligationen des Wiener Gemeindeanlehens vom Jahre 1867[3]), 2. Obligationen des Prämienanlehens der Donauregulirungscommission in Wien vom Jahre 1870[4]), 3. Obligationen des Anlehens der Donauregulirungscommission vom Jahre 1878[5]), 4. Anlehen des Landes Tirol zum Zwecke der Etschregulirung[6]), 5. Anlehen der Etschregulirungsgenossenschaften.[7])

C. Prioritätsobligationen: 1. Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen[8]), 2. Obligationen der steuerfreien Eisenbahnen auf Grund der bezüglichen Concessionsurkunden[9]), 3. Obligationen steuerpflichtiger Eisenbahn- oder anderer Unternehmungen, weil die Interessen von den in steuerpflichtigen Handels- oder Gewerbsunternehmungen verwendeten Darlehenscapitalien dem Steuerabzugsrechte der Schuldner unterliegen (s. §§ 167 Z. 2 u. 181 Z. 1), wogegen das Einkommen der Handels- oder Gewerbsunternehmungen ohne Abrechnung der Schuldzinsen (s. § 179 Z. 2) besteuert wird.[10])

D. Folgende Pfandbriefe: 1. der österr.-ung. Bank[11]), 2. der Hypothekenbank des Königreichs Böhmen[12]), 3. Staatsdomänen-Pfandbriefe (emittirt von der k. k. priv. allg. Bodencreditanstalt)[13]), 4. Pfandbriefe erwerb- und einkommensteuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften, weil sie unter die oben sub lit. C Z. 3 angeführte Bestimmung fallen. (In Betreff der Ausnahme hinsichtlich der Pfandbriefe der allg. österr. Bodencreditanstalt s. unten III lit. B.)

II. Schuldverschreibungen, rücksichtlich deren die Staatsverwaltung die Steuer schon bei Auszahlung der Zinsen in Abrechnung bringt,

---

[1]) Ges. v. 11. April 1881 R. G. Bl. Nr. 33.
[2]) Ges. v. 18. März 1876 R. G. Bl. Nr. 35.
[3]) A. h. Entschl. v. 21. März 1867 R. G. Bl. Nr. 58.
[4]) Ges. v. 29. März 1870 R. G. Bl. Nr. 36.
[5]) Ges. v. 2. März 1878 R. G. Bl. Nr. 19.
[6]) Ges. v. 23. April 1879 R. G. Bl. Nr. 65.
[7]) Ges. v. 11. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 76.
[8]) Ges. v. 23. Dec. 1881 R. G. Bl. Nr. 141, dann v. 8. April u. 8. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 51 u. 91.
[9]) F. M. E. v. 7. April 1870 Z. 6719.
[10]) §§ 11 Z. 2 u. 23 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.
[11]) F. M. E. v. 21. Dec. 1858 Z. 68637; Ges. v. 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 66 (Art. 92 d. Statuten).
[12]) A. h. Entschl. v. 4. Aug. 1864 R. G. Bl. Nr. 99.
[13]) F. M. E. v. 29. April 1866 Z. 2155/F. M.

wogegen letztere nicht im Wege der Fatirung durch die Obligationsinhaber besteuert werden, sind:

A. Obligationen der einheitlichen allgemeinen Staatsschuld, dann der Lottoanlehen vom Jahre 1854 und 1860 (s. § 175 II lit. A).[1])

B. Ständische Domestical-, Grundentlastungs- und Wien-Gloggnitzer Prioritätsobligationen, dann die Obligationen der einzelnen Landesanlehen (s. §§ 170 III u. 175 II B Z. 4).[2])

III. Dagegen sind im Wege der Fatirung (s. § 196) seitens der Bezugsberechtigten die Zinsen insbesondere folgender Schuldverschreibungen durch die Steuerbehörde unmittelbar der Einkommensteuer in der dritten Classe zu unterwerfen, wie:

A. Die Zinsen der Pfandbriefe von Sparcassen und sonstigen der Erwerbsteuer nicht unterliegenden Instituten, da diese Pfandbriefzinsen bei der Auszahlung dem Steuerabzugsrechte der Anstalt nicht unterliegen. Hierher gehören z. B. die Pfandbriefe 1. der Ersten österreichischen Sparcasse in Wien[3]), 2. der Bukowinaer Sparcasse in Czernowitz, 3. der steiermärkischen Sparcasse in Graz, 4. der österreichisch-schlesischen Bodencreditanstalt in Troppau.[4])

B. Die Zinsen der Pfandbriefe der k. k. priv. allg. österr. Bodencreditanstalt und die 3 percentigen Zinsen der Prämienschuldverschreibungen dieser Anstalt.[5])

C. Die Zinsen der Communalanlehen, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung nicht zugesichert wurde, so: des Anlehens der Stadt Wien vom Jahre 1874, der Städte Prag, Graz, Triest, Linz, Görz, Smichow, Pilsen, Teplitz rc.

D. Die Zinsen der Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine).[6])

E. Die Zinsen von Spareinlagen bei den unter das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen (s. § 170 I Z. 3) auf Einlagsbüchel oder sonstige Einlagsdocumente, wogegen die Zinsen von Sparcasse- und Postsparcasse-Einlagen von der Einkommensteuer befreit sind (s. § 173 lit. a).

Anmerkung. Einzelne Körperschaften haben die Verpflichtung zur alljährlichen Fatirung der Zinsen der von ihnen emittirten Obligationen zur Einkommensteuerbemessung und Entrichtung der Steuern sammt Zuschlägen an Stelle der Bezugsberechtigten übernommen. Hierher gehören a) die Zinsen von dem im Jahre 1875

---

[1]) Ges. v. 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66.
[2]) Kais. Vdg. v. 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67.
[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 25. Sept. 1877 Z. 1230.
[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 16. Sept. 1884 Z. 2007.
[5]) Art. 81 der Statuten der k. k. priv. allg. österr. Bodencreditanstalt (Min. Vdg. v. 1. Juni 1864 R. G. Bl. Nr. 50); vergl. Verw. Ger. H. v. 23. Jän. 1879 Z. 139.
[6]) F. M. E. v. 4. Mai 1859 R. G. Bl. Nr. 74.

aufgenommenen, in 500 Stück auf den Ueberbringer lautenden 6% Obligationen à 1000 fl. bestehenden Communalanlehen der Stadtgemeinde Brünn, b) die Zinsen des Wiener Börsenbauanlehens und c) die Zinsen des niederösterreichischen Gewerbevereinsanlehens. — Es entfällt daher die Einbekennung der erwähnten Zinsen durch die Bezugsberechtigten zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung.

Stabilität der Einkommensteuer vom Zinsen- und Renteneinkommen. Bedingte Steuerermäßigung für Sparcassen und Versorgungsanstalten.

I. Das Aufhören des Zinsen- und Rentenbezuges im Laufe des Steuerjahres hat auf das Einkommensteuerausmaß dieses Jahres keinen Einfluß, weil die Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe nach dem Stande des Vermögens und Einkommens am 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres erfolgt (s. § 191)[1]) und Zugänge und Abfälle am Einkommen im Laufe des Steuerjahres im Allgemeinen eine Aenderung im Steuerausmaße für das betreffende Jahr nicht zur Folge haben (s. § 185).[2]) Die theilweise oder gänzliche Einstellung des Zinsenbezuges im Laufe des Jahres gibt also keinen Rechtsanspruch auf verhältnißmäßige oder gänzliche Abschreibung der für dieses Jahr vom Einkommen dritter Classe bemessenen Einkommensteuer.[3]) §195.

II. Wird das Einkommen einer Sparcasse oder einer auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalt (s. § 170) durch den von Seite ihrer Schuldner erfolgten Steuerabzug (s. § 167 Z. 2) in dem Maße geschmälert, daß die Sparcasse dadurch gezwungen wäre, das zugesicherte Procent der Verzinsung der Einlagen oder die Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalt die statutenmäßigen Bezüge der Bezugsberechtigten zu vermindern, so kann die Anstalt unter Beibringung der bezüglichen Nachweisungen die Zurückerstattung des hiernach fehlenden Betrages aus dem Staatsschatze verlangen.[4])

B. Das Steuerverfahren.

Ueberreichung der Bekenntnisse und Anzeigen. Einrichtung derselben.

I. Zur Einbringung der durch das A. h. Patent vom 29. October 1849 §196.
R. G. Bl. Nr. 439 vorgeschriebenen Bekenntnisse über das Einkommen und

---

[1]) § 12 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[2]) § 21 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[3]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 16. Sept. 1879 Z. 1730, v. 25. April 1885 Z. 925 ꝛc. — Es liegt hierin keine Unbilligkeit gegen den Steuerträger, weil derselbe in der Regel auch für das erste Jahr, in welchem das Zinsenbezugsrecht entsteht, keine Einkommensteuer entrichtet (s. § 191).
[4]) § 18 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

der Anzeigen über die stehenden Bezüge werden die dazu Verpflichteten (s. §. 197) alljährlich u. z. in jedem Kronlande mittelst allgemeiner Kundmachung aufgefordert.[1]) In der Kundmachung wird die Frist zur Ueberreichung der Bekenntnisse und Anzeigen gegenwärtig bis Ende Jänner des Steuerjahres bestimmt.[2]) Nur die Genossenschaften und Vorschußcassen, auf welche das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 Anwendung findet, haben die vorgeschriebenen Bekenntnisse jährlich längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres einzubringen.[3]) Die verneinende Erklärung, daß Jemand kein der Einkommensteuer unterworfenes Einkommen bezieht, ist nur über ausdrückliche Aufforderung der Behörde abzugeben.[4])

Die einlangenden Bekenntnisse (Fassionen) und Anzeigen werden in der Ordnung, wie sie überreicht werden, nach fortlaufenden Zahlen in ein eigenes Geschäftsprotokoll eingetragen, zugleich aber auch, nach den einzelnen Gemeinden (eventuell Geschäftsgruppen) geordnet, in die hiefür bestimmten Verzeichnisse (Bemessungsverzeichnisse, s. § 200 I) gebracht.[5])

Sobald die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse und Anzeigen verstrichen ist, hat die Steuerbehörde mit Benützung des Erwerbsteuerkatasters, der Verzeichnisse und der sonstigen ihr zugänglichen Behelfe (Conscriptionslisten u. dgl.) sowohl an jene Personen, welche ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse und Anzeigen noch nicht nachgekommen sind, als auch an jene, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zur Einbringung von Fassionen und Anzeigen hinsichtlich eines steuerbaren Einkommens verpflichtet sind, eine besondere Aufforderung zur Ueberreichung der noch fehlenden Bekenntnisse und Anzeigen bezw. zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung binnen einer zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen (s. §§ 201 u. 202) zu richten.

II. Die Bekenntnisse und Anzeigen werden nach vorgedruckten Mustern (A, B, C) ausgefertigt und können von den Steuerträgern bei den Steuerbehörden erster Instanz, ferner bei den Steuerämtern und den Gemeindevorständen der Orte, wo eine solche Maßregel nothwendig erkannt wird, unentgeltlich bezogen werden. Dieselben sind in den ausgesetzten Rubriken unter Angabe des Tages und des Ortes der Ausfertigung auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und die Bekenntnisse überdies durch die

---

[1]) § 16 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[2]) F. M. E. v. 8. Oct. 1864 Z. 43507 V. Bl. Nr. 48.

[3]) § 5 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

[4]) § 17 Einkommensteuerpatent. — Auch die im activen Dienste stehenden Militärpersonen haben die Bekenntnisse für ihr einkommensteuerpflichtiges Einkommen (z. B. für Zinsen von Heiratscautionen) über die von der Civilbehörde jährlich ausgehende Aufforderung zu überreichen, ohne erst eine besondere Weisung von Seite der Militärbehörde in dieser Beziehung abzuwarten (Circ. des k. k. Kriegsministeriums v. 4. Juli 1851 Z. 4354; F. M. E. v. 19. Juli 1851 Z. 22829, L. G. Bl. f. Oberösterr. u. Salzburg).

[5]) Vergl. § 7 der Belehrung v. 7. Febr. 1850 über die Ausführung der Bestimmungen zur Anlegung und Bemessung der Einkommensteuer.

(übrigens vorgedruckte) Clausel: „Daß vorstehende Angaben über das Einkommen nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, bestätige ich hiermit an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers durch meine Unterschrift" zu bekräftigen.[1])

Das Muster A ist für die Fatirung des Einkommens erster Classe und des nicht in festen Bezügen bestehenden Einkommens zweiter Classe, das Muster B für das Bekenntniß des Einkommens dritter Classe und des die stehenden (fixen) Bezüge betreffenden Einkommens zweiter Classe und endlich das Muster C für die Anzeigen der stehenden Bezüge bestimmt.

In dem Bekenntnisse über das Einkommen erster Classe ist insbesondere die Angabe des Betriebscapitals ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe eigenes oder fremdes, stehendes oder umlaufendes ist, ferner der Anzahl der Hilfspersonen und die ziffermäßige Darstellung der Bruttoeinnahmen, der Ausgaben und des reinen Einkommens in den für die Steuerbemessung in Betracht kommenden Kalenderjahren (s. § 176 I) von Wesenheit.[2]) Nur bei den unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen ist der Reinertrag des abgelaufenen Geschäftsjahres, auch wenn letzteres mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfällt, auszuweisen (s. § 176 III Z. 2).[3]) Die erwähnten Genossenschaften und Vereine, ferner die Inhaber von Unternehmungen mit Capitalsfundirung (von kaufmännischen, industriellen Unternehmungen) haben dabei das Einkommen nach bilanzmäßigen Grundsätzen, wie solche der kaufmännischen Buchführung entsprechen, auszuweisen (s. § 176 II).[4])

Pächter haben bei der Fatirung des Gewinnes von Pachtungen (s. § 177) auch die Realitäten, die sie gepachtet haben, mit der gewöhnlichen Bezeichnung, z. B. die Steinmühle, die Herrschaft N. 2c., in der Fassion (Rubrik: „Steuerpflichtige Unternehmung") anzugeben und über Aufforderung der Steuerbehörde eine Abschrift der einschlägigen Pachtverträge vorzulegen.[5])

In dem Bekenntnisse über das Einkommen dritter Classe sind gemäß den für diese Classe geltenden Steuergrundsätzen (s. §§ 191 u. 192) die einzelneu dem Bezugsberechtigten zufließenden Zinsen und Renten unter Angabe des Zinsfußes und der einzelnen denselben zu Grunde liegenden Capitalien nach dem Stande am 31. December des Vorjahres, ferner Name, Charakter und Wohnort des Bekenntnißlegers, sowie der betreffenden Schuldner auszuweisen.[6])

In den Anzeigen über stehende Bezüge sind die Benennung des Dienstgebers oder der Versorgungsanstalt (Cassa, Firma) und der Stand-

---

[1]) § 14 Einkommensteuerpatent, § 5 Vollz. Vorschr. u. § 9 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

[2]) § 6 Vollz. Vorschr., § 13 der Belehrung v. 7. Febr. 1850; vergl. Verw. Ger. H. v. 23. Febr. 1885 Z. 450.

[3]) § 2 I alin. 1 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

[4]) § 7 Vollz. Vorschr.; § 2 I alin. 2 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

[5]) § 10 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[6]) § 12 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

ort der Unternehmung, Name, Diensteigenschaft und Wohnort (s. § 198 II) der einzelnen Bezugsberechtigten, die Höhe des Bezuges jedes Einzelnen während des Steuerjahres unter Bezeichnung des Titels des Bezuges (z. B. Gehalt, Pension, Quartiergeld, Remuneration, Extrahonorar u. dgl.) anzugeben, bezw. die hierfür bestimmten und die weiteren Rubriken der Anzeigen auszufüllen (s. §§ 186—190). — Diese Anzeigen werden mit den Fassionen der Bezugsberechtigten, welche zu diesen Anzeigen gesammelt werden, verglichen und eventuell berichtigt.[1])

Die „Anmerkungsrubrik" der Bekenntnisse dient hauptsächlich zu folgenden Bemerkungen: a) Bei der Fatirung des Einkommens aus einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zur Ausweisung der im abgelaufenen Jahre entrichteten Erwerbsteuer; b) beim Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Taxentrichtung zur Angabe dieses Verhältnisses; c) im Falle der Bekenntnißleger mehrere Fassionen zu überreichen hat (s. § 197), zur Angabe, welche weiteren Fassionen er überreicht hat und wo dieses geschehen ist[2]); d) wenn einige der geforderten Angaben entweder gar nicht, oder nicht mit voller Bestimmtheit gemacht werden können, zur Anführung dieses Umstandes und der einer genaueren Angabe entgegenstehenden Hindernisse, um sich dadurch gegen eine unrichtige Auffassung des Bekenntnisses zu verwahren[3]); e) zu sonstigen zweckdienlichen Bemerkungen.

Können nach der Beschaffenheit des Einkommens einzelne Rubriken in den Fassionen nicht ausgefüllt werden, z. B. bei einem Arzte oder Künstler die Abtheilung „Betriebscapital und worin es besteht", bei einem Sänger die Rubrik „Zahl und Art der Hilfsarbeiter" 2c., so sind die bezüglichen Rubriken durchzustreichen.

Bekenntnisse und Anzeigen, die nicht auf vorgedrucktem Papiere, oder nicht genau in der vorgezeichneten Form ausgefertigt wurden, sind deswegen allein nicht zurückzustellen, wenn sie nur im Wesentlichen die vorgeschriebenen Angaben mit einer solchen Vollständigkeit enthalten, daß auf Grundlage derselben die weitere Verhandlung und die Feststellung des Steuerbetrages erfolgen kann.[4])

Anmerkung. Actiengesellschaften, Vereine und sonstige steuerpflichtige Unternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben nebst der mit der vorgezeichneten Bekräftigung versehenen und auf die zur rechtsgiltigen Unterzeichnung von Urkunden vorgeschriebene Weise unterfertigten Fassion auch die statutenmäßig von der Generalversammlung oder

[1]) §§ 12 u. 27 Einkommensteuerpatent; § 17 Vollz. Vorschr.

[2]) § 9 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[3]) Min. Vdg. v. 18. April 1850 R. G. Bl. Nr. 142. — Nach dieser Verordnung können den nach der ersten Classe Steuerpflichtigen Erleichterungen in Bezug auf die Fatirung ihres Einkommens gewährt werden. Insbesondere kann den Steuerpflichtigen die Angabe des Betriebscapitals, dann der Einnahmen und Ausgaben für drei Jahre, und die eidesstättige Bekräftigung erlassen werden, wenn sie die in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen erfüllen; jedoch ist die Gewährung dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt (Verw. Ger. H. v. 28. März 1878 Z. 480).

[4]) Belehrung v. 7. Febr. 1850; vergl. auch § 25 Einkommensteuerpatent.

den hierzu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem zergliederten Ausweise der Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Abtheilungen, in die eine geordnete Buchführung zerfällt (Bilanz-, Gewinn- und Verlusteonto), die Geschäftsberichte und neu errichtete Gesellschaften und Vereine überdies die Statuten der Steuerbehörde vorzulegen.[1])

Grundsatz über die Fatirungs- und Anzeigepflicht. Ausnahmen.

I. Nach der allgemeinen Regel haben alle Personen, welche ein der Einkommensteuer unterworfenes Einkommen beziehen, soweit eine gesetzliche Ausnahme nicht Platz greift, dasselbe in einem Selbstbekenntnisse anzugeben (zu fatiren), und alle Anstalten (Cassen) oder Personen, welche stehende, in der zweiten Einkommensclasse begriffene Bezüge auszahlen, soweit die vorerwähnte Beschränkung nicht eintritt, die Anzeige hierüber bei der Steuerbehörde zu erstatten.[2]) §197.

Derjenige, welcher von mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht, das auf Grundlage eines Bekenntnisses der Einkommensteuer unterliegt, ist verpflichtet, für jede einzelne Unternehmung und sofern sein Einkommen verschiedenen Einkommensclassen angehört, für jede einzelne Classe seines Einkommens ein besonderes Bekenntniß einzubringen.[3])

Die Fassion des Steuerträgers bildet dort, wo das Gesetz die Ueberreichung einer solchen vorschreibt, ein wesentliches Erforderniß, ja die Grundlage des weiteren Einkommensteuerverfahrens. Deshalb kann der Steuerpflichtige auch durch angemessene Geldstrafen (Ordnungsstrafen) zur Einbringung derselben verhalten werden (s. § 201)[4]); nur in ganz besonderen Fällen, wenn die für die Einkommensteuerbemessung wesentlichen Daten unzweifelhaft bekannt sind (z. B. der Zinsenbezug durch einen Auszug aus dem Grundbuche) und der Bezugsberechtigte der ergangenen Aufforderung zur Fatirung des bezüglichen Einkommens nicht nachgekommen ist, darf die Steuerbehörde die Einkommensteuerbemessung auch ohne Fassionsgrundlage vollziehen.[5]) Auch die Anzeigen über die im Laufe des Steuerjahres fälligen stehenden Bezüge sind bezüglich der Verpflichtung zu ihrer Ueberreichung den Fassionen gleichgestellt.

Das Subject der Einkommensteuer fällt bei erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen mit dem Subjecte der Erwerbsteuer (s. § 134) zusammen; dasselbe ist daher bei Actien-, Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaften und Vereinen die Gesellschaft oder der Verein selbst, nicht aber die einzelnen Actieninhaber, Gesellschafter oder Vereinsmitglieder.[6]) Bei den der Erwerb-

---

[1]) §§ 7, 11 u. 14 Vollz. Vorschr., § 27 Einkommensteuerpatent u. § 18 der Belehrung v. 7. Febr. 1850; § 5 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 51. — F. M. E. v. 21. Febr. 1876 Z 898/F. M.

[2]) §§ 9, 12 u. 17 Einkommensteuerpatent, §§ 3 u. 17 Vollz. Vorschr.

[3]) § 4 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[4]) § 32 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

[5]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 5. April 1881 Z. 615 Budw. 1062.

[6]) §§ 4 I. Cl. u. 18 Einkommensteuerpatent; § 11 Vollz. Vorschr.

steuer nicht unterworfenen Einkommensarten erscheint als Steuersubject (Steuerpflichtiger) immer der Bezugsberechtigte, daher z. B. bei stehenden Bezügen nicht die zur Abfuhr der Einkommensteuer (s. § 190) verpflichtete Cassa oder Anstalt, sondern der Bedienstete selbst.[1])

In Betreff der Person, welche zur Einbringung der Bekenntnisse und Anzeigen verpflichtet oder dazu im Namen eines Andern berechtigt ist, gelten im Einzelnen folgende Bestimmungen[2]):

1. Der zu einem Bekenntnisse (bezw. Anzeige) Verpflichtete kann dasselbe entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten einbringen. Von dem Bevollmächtigten muß eine schriftliche Vollmacht beigebracht werden. Der Vollmachtgeber übernimmt dadurch für die von dem Bevollmächtigten einzubringende Nachweisung die persönliche Verantwortung mit den gesetzlichen Folgen (s. § 202). Für Handels- oder andere Erwerbsunternehmungen wird derjenige, welcher zur Geschäftsführung bevollmächtigt ist, auch zur Verfassung und Einbringung des Bekenntnisses über das Einkommen von diesem Unternehmen, sowie zur Ertheilung aller verlangten Aufklärungen ermächtigt gehalten, wenn nicht der Eigenthümer selbst einen andern Bevollmächtigten hiezu bestellt und der Behörde anzeigt.

2. Das Bekenntniß über den Ertrag eines Berg- oder Hüttenwerkes ist bei dem Umstande, als bei gesellschaftlichem Betriebe die Gesellschaft bezw. Gewerkschaft selbst als ein eigener Steuerpflichtiger erscheint, von demjenigen einzubringen, der die Geschäftsleitung dieses Unternehmens führt, nicht aber von den einzelnen Antheils- oder Cuxenbesitzern über ihren Antheil.[3])

3. Für geistliche und weltliche Communitäten (Klöster, Stifter, Gemeinden) haben die zur Vertretung derselben gesetzlich Berufenen diese Nachweisung zu leisten.

4. Für Minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen hat der Vater, Vormund oder Curator die vorgeschriebenen Bekenntnisse und die sonstigen Nachweisungen einzubringen.

5. Bei Verlassenschaften obliegt die formelle Erfüllung der Verpflichtung zur Fatirung des der Einkommensteuer unterworfenen Einkommens, wenn noch keine Erbserklärung stattgefunden hat, dem Masseevertreter; nach eingebrachter Erbserklärung aber hat der Erbe so lange im Namen des Erblassers zu fatiren, bis ihm der Nachlaß eingeantwortet ist.[4])

6. In Betreff der Nutzungen der a. h. Fondsgüter, soweit dieselben der Einkommensteuer unterliegen, wird die nach der Vorschrift des Gesetzes eingerichtete Fassion vom Berg- und Hüttenbetriebe, und von allen in eigener Regie betriebenen oder verpachteten erwerbsteuerpflichtigen Unter-

---

[1]) §§ 3, 4 u. 17 Einkommensteuerpatent; vergl. Verw. Ger. H. v. 18. Febr. 1884 Z. 139 u. 19. Oct. 1886 Z. 2511.

[2]) § 3 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[3]) Vergl. §§ 137, 138 u. 145 d. allg. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 R. G. Bl. Nr. 164, § 18 Einkommensteuerpatent; Verw. Ger. H. v. 13. März 1883 Z. 575.

[4]) §§ 531 u. 547 a. b. G. B.; F. M. E. v. 23. Juli 1854 Z. 34290 V. Bl. Nr. 60.

nehmungen auf den kais. Fondsgütern, wie auch von dem Gewinne, den diese Güter als Pächter von Pachtungen beziehen, für jede der erwähnten Unternehmungen von der Fondsgüterdirection ausgestellt und unmittelbar bei der Steuerbehörde erster Instanz überreicht.[1])

II. Von obigen Regeln in Bezug auf die Pflicht zur Einbringung von Fassionen und Anzeigen bestehen hinsichtlich folgender Einkommensarten Ausnahmen:

1. Bezüglich der auf steuerpflichtigen Grundstücken und auf nicht steuerfreien Gebäuden grundbücherlich versicherten Capitalszinsen und Renten, sowie rücksichtlich der Interessen der in besteuerten Handels- oder Gewerbsunternehmungen anliegenden Capitalien findet eine Fassionslegung seitens der Bezugsberechtigten nicht statt, weil eine unmittelbare Besteuerung dieser Einkommensarten durch die Steuerbehörde nicht einzutreten hat (s. § 170 II).

2. Desgleichen entfällt die Ueberreichung von Fassionen durch die Bezugsberechtigten und die unmittelbare Besteuerung durch die Steuerbehörde bezüglich der Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, soweit die Steuer gleich bei Auszahlung der Zinsen in Abrechnung gebracht wird, bezw. soweit die Steuerfreiheit kraft Specialgesetzes zugesichert wurde (s. §§ 170 III u. 194).

3. Das Dividendeneinkommen aus dem Actienbesitze und die Gewinnstantheile aus gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe sind nicht durch die Actionäre bezw. Gesellschafter zu fatiren, weil das Einkommen der Actiengesellschaft, sowie jeder Erwerbsgesellschaft vereint einzubekennen und von der Steuerbehörde im Ganzen zu besteuern ist (s. oben I).[2])

4. Die bei den Staatscassen zur Auszahlung gelangenden stehenden Bezüge unterliegen weder der Anzeige durch die Staatscassen, noch der Fatirung durch die Bezugsberechtigten (s. § 186 Anm.). Die bei der Auszahlung der Bezüge in Abzug gebrachten Einkommensteuerbeträge (s. § 190) sind in den Liquidationsbüchern, Zahlungsbögen und den vorgeschriebenen Ausweisen ersichtlich zu machen; die Verrechnung derselben unterliegt einer besonderen Controle (s. § 205).[3])

5. Die bei öffentlichen Cassen, welche keine Staatscassen sind, z. B. bei Gemeindecassen, zur Auszahlung angewiesenen stehenden Bezüge unterliegen der Anzeige durch die anweisende Anstalt, sind jedoch durch die Bezugsberechtigten selbst nicht zu fatiren.[4]) Die öffentlichen Cassen haben wie jede andere zahlungspflichtige Cassa die Einkommensteuer gleich bei Auszahlung des stehenden Bezuges in Abzug zu bringen; die definitive Erledigung der Steuerbemessung steht aber der Steuerbehörde erster Instanz zu, welche die zahlungspflichtige Anstalt von dem definitiven Steuerausmaße vorschriftsmäßig verständigt (s. § 190 I).

---

[1]) A. h. Entschl. v. 1. März 1851 (F. M. E. v. 19. März 1851 Z. 3366).
[2]) § 18 Einkommensteuerpatent u. §. 11 Vollz. Vorschr.
[3]) § 17 alin. 1 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[4]) § 17 alin. 3 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

6. Die Bezüge der Stipendisten und Stiftlinge werden nicht im Wege der Fatirung durch die Bezugsberechtigten besteuert, weil das in steuerpflichtigen Zinsen und Renten bestehende Einkommen der Stiftung (Fonds), Anstalt u. dgl. von letzterer im Ganzen zu fatiren und durch die Steuerbehörde zu besteuern ist (s. § 170 I Z. 6).[1])

7. Bezüglich des von der Einkommensteuer überhaupt befreiten Einkommens, welches unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch nicht zur Fatirung und Anzeige gelangt, s. §§ 171—173.

Anmerkung. Das in Collegiengeldern, Rigorosentaxen, Remunerationen und Staatsprüfungstaxen bestehende Nebeneinkommen der Universitäsprofessoren bezw. der Staatsprüfungscommissäre unterliegt ausnahmsweise nicht dem Selbstbekenntnisse det Bezugsberechtigten. Die betreffenden Bezüge werden für jedes Jahr decursiv von der Quästur (unter Mitfertigung des Ausweises für jede Facultät durch den betreffenden Facultätsdecan) bezw. vom Rechn. Dep. d. Statth. der Steueradministration ausgewiesen, welche die bezüglichen Zahlungsaufträge (s. § 200 I.) ausfertigt.[2])

Verwaltungsorgane. Grundsatz über die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Einkommensteuerbemessung.

§198. I. Ursprünglich waren zur Einkommensteuerbemessung und zu den damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäften in den einzelnen Bezirken Bezirkscommissionen als Verwaltungsorgane erster Instanz und in jedem Kronlande unter der Oberleitung des Statthalters eine Landescommission in zweiter Instanz bestellt worden.[3])

Aber bereits im Jahre 1850 wurde damit begonnen, die Agenden dieser Commissionen „nicht bloß aus Rücksichten für die ungemein in Anspruch genommenen Reichsfinanzen, sondern auch aus Beweggründen der Gerechtigkeit“ den mit der Verwaltung der übrigen directen Steuern betrauten Local- und Landesbehörden (s. § 1) zu übertragen, um die nöthige Gleichmäßigkeit und Einheit bei der Steuerverwaltung zu erzielen.[4])

Gegenwärtig fungiren auch für die Einkommensteuer als Steuerbehörden erster Instanz (Steuerbemessungsbehörden) die Bezirkshauptmannschaften, Steuerlocalcommissionen und Steueradministrationen und als Steuerbehörden zweiter Instanz die Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirectionen, Finanzdirectionen). Den Steuerbemessungsbehörden kommt daher auch die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen, den Finanzlandesbehörden die Entscheidung über Recurse in Einkommensteuersachen zu (s. § 2).[5])

---

[1]) F. M. E. v. 3. Mai 1853 Z. 15470 (L. G. Bl. f. Steiermark Nr. 78).

[2]) A. h. Entschl. v. 9. Sept. 1855 (F. M. E. v. 29. Sept. 1855 Z. 24976); F. M. E. v. 24. Jän. u. 28. Sept. 1881 Z. 1427 u. 21020; F. M. E. v. 31. Juli 1886 Z. 23537.

[3]) §§ 15 u. 28 Einkommensteuerpatent, §§ 22—24 Vollz. Vorschr.; §§ 2—5 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

[4]) F. M. E. v. 18. April u. 13. Nov. 1850 R. G. Bl. Nr. 152 u. 445.

[5]) §§ 15 u. 28 Einkommensteuerpatent, §§ 2 u. 29 der Belehrung v. 7. Febr. 1850; F. M. E. v. 13. Nov. 1850 P. 4 u. 6 R. G. Bl. Nr. 445, F. M. E. v. 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 158.

II. Die Bekenntnisse und Anzeigen sind im Allgemeinen bei jener Steuerbemessungsbehörde zu überreichen, in deren Sprengel der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, sofern nicht wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird. Bekenntnisse einer Gesellschaft sind bei jener Steuerbemessungsbehörde zu überreichen, in deren Amtsbereiche der Standort der Geschäftsleitung derselben sich befindet. In Betreff der Fabriken, Bergwerke und anderen an bestimmte Standorte gebundenen Gewerbsunternehmungen, ferner betreffs der Eisenbahnunternehmungen ist die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Erwerb- und Einkommensteuerbemessung durch besondere Gesetze geregelt (s. §§ 152 u. 153).[1])

In Betreff der nicht aus Staatscassen fließenden stehenden Bezüge, rücksichtlich deren die zahlungspflichtigen Anstalten (Cassen) oder Personen zur Anzeige derselben verpflichtet sind, ist auch in dem Falle, wenn der Wohnort des Bezugsberechtigten mit dem Standorte der auszahlenden Casse nicht zusammenfällt, jene Steuerbehörde erster Instanz zur definitiven Bemessung der Einkommensteuer competent, in deren Bezirke sich der Wohnsitz des Bezugsberechtigten befindet. Demnach haben auch die Cassen bezw. die zur Auszahlung der stehenden Bezüge Verpflichteten die in Gemäßheit des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen stets an die Steuerbehörde des Wohnsitzes des Bezugsberechtigten zu leiten, somit auch die in Abzug gebrachten Einkommensteuerbeträge an das mit Rücksicht auf den Wohnort des Bezugsberechtigten zur Empfangnahme bestimmte Steueramt in Abfuhr zu bringen.[2])

Nach dem Orte der Steuervorschreibung richtet sich auch das Ausmaß der nichtärarischen Zuschläge (s. Einl. IV. Abschn.).

Anmerkung. Zur Steuerbemessung von Actiengesellschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, ist die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien berufen. Die Steuerbemessung der in Wien bestehenden zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen Vereine (Spar- und Vorschußvereine, Creditvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine u. dgl.), zu deren Vornahme früher gleichfalls die genannte Steueradministration berufen war, ist in neuerer Zeit (seit dem 1. April 1881) den Steueradministrationen jener Wiener Bezirke zugewiesen, wo diese Unternehmungen ihren Sitz bezw. ihre Geschäftslocalitäten haben.[3])

Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen.

Die einlangenden Fassionen und Anzeigen sind von den Steuerbemessungsbehörden sowohl in Bezug auf die Form als auf den Inhalt zu §199.

---

[1]) § 16 Einkommensteuerpatent u. § 15 Vollz. Vorschr.; Ges. v. 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 u. v. 8. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 61.

[2]) F. M. E. v. 2. Oct. 1873 Z. 20769 V. Bl. Nr. 36.

[3]) F. M. E. v. 10. Aug. 1877 R. G. Bl. Nr. 72; F. M. E. v. 23. März 1881 Z. 8583.

6. Die Bezüge der Stipendisten und Stiftlinge werden nicht im Wege der Fatirung durch die Bezugsberechtigten besteuert, weil das in steuerpflichtigen Zinsen und Renten bestehende Einkommen der Stiftung (Fonds), Anstalt u. dgl. von letzterer im Ganzen zu fatiren und durch die Steuerbehörde zu besteuern ist (s. § 170 I Z. 6).[1])

7. Bezüglich des von der Einkommensteuer überhaupt befreiten Einkommens, welches unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch nicht zur Fatirung und Anzeige gelangt, s. §§ 171—173.

Anmerkung. Das in Collegiengeldern, Rigorosentaxen, Remunerationen und Staatsprüfungstaxen bestehende Nebeneinkommen der Universitäsprofessoren bezw. der Staatsprüfungscommissäre unterliegt ausnahmsweise nicht dem Selbstbekenntnisse det Bezugsberechtigten. Die betreffenden Bezüge werden für jedes Jahr decursiv von der Quästur (unter Mitfertigung des Ausweises für jede Facultät durch den betreffenden Facultätsdecan) bezw. vom Rechn. Dep. d. Statth. der Steueradministration ausgewiesen, welche die bezüglichen Zahlungsaufträge (s. § 200 I.) ausfertigt.[2])

Verwaltungsorgane. Grundsatz über die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Einkommensteuerbemessung.

§198. I. Ursprünglich waren zur Einkommensteuerbemessung und zu den damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäften in den einzelnen Bezirken Bezirkscommissionen als Verwaltungsorgane erster Instanz und in jedem Kronlande unter der Oberleitung des Statthalters eine Landescommission in zweiter Instanz bestellt worden.[3])

Aber bereits im Jahre 1850 wurde damit begonnen, die Agenden dieser Commissionen „nicht bloß aus Rücksichten für die ungemein in Anspruch genommenen Reichsfinanzen, sondern auch aus Beweggründen der Gerechtigkeit“ den mit der Verwaltung der übrigen directen Steuern betrauten Local- und Landesbehörden (s. § 1) zu übertragen, um die nöthige Gleichmäßigkeit und Einheit bei der Steuerverwaltung zu erzielen.[4])

Gegenwärtig fungiren auch für die Einkommensteuer als Steuerbehörden erster Instanz (Steuerbemessungsbehörden) die Bezirkshauptmannschaften, Steuerlocalcommissionen und Steueradministrationen und als Steuerbehörden zweiter Instanz die Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirectionen, Finanzdirectionen). Den Steuerbemessungsbehörden kommt daher auch die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen, den Finanzlandesbehörden die Entscheidung über Recurse in Einkommensteuersachen zu (s. § 2).[5])

---

[1]) F. M. E. v. 3. Mai 1853 Z. 15470 (L. G. Bl. f. Steiermark Nr. 78).

[2]) A. h. Entschl. v. 9. Sept. 1855 (F. M. E. v. 29. Sept. 1855 Z. 24976); F. M. E. v. 24. Jän. u. 28. Sept. 1881 Z. 1427 u. 21020; F. M. E. v. 31. Juli 1886 Z. 23537.

[3]) §§ 15 u. 28 Einkommensteuerpatent, §§ 22—24 Vollz. Vorschr.; §§ 2—5 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

[4]) F. M. E. v. 18. April u. 13. Nov. 1850 R. G. Bl. Nr. 152 u. 445.

[5]) §§ 15 u. 28 Einkommensteuerpatent, §§ 2 u. 29 der Belehrung v. 7. Febr. 1850; F. M. E. v. 13. Nov. 1850 P. 4 u. 6 R. G. Bl. Nr. 445, F. M. E. v. 12. Oct. 1869 R. G. Bl. Nr. 158.

II. Die Bekenntnisse und Anzeigen sind im Allgemeinen bei jener Steuerbemessungsbehörde zu überreichen, in deren Sprengel der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, sofern nicht wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird. Bekenntnisse einer Gesellschaft sind bei jener Steuerbemessungsbehörde zu überreichen, in deren Amtsbereiche der Standort der Geschäftsleitung derselben sich befindet. In Betreff der Fabriken, Bergwerke und anderen an bestimmte Standorte gebundenen Gewerbsunternehmungen, ferner betreffs der Eisenbahnunternehmungen ist die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Erwerb- und Einkommensteuerbemessung durch besondere Gesetze geregelt (s. §§ 152 u. 153).[1])

In Betreff der nicht aus Staatscassen fließenden stehenden Bezüge, rücksichtlich deren die zahlungspflichtigen Anstalten (Cassen) oder Personen zur Anzeige derselben verpflichtet sind, ist auch in dem Falle, wenn der Wohnort des Bezugsberechtigten mit dem Standorte der auszahlenden Casse nicht zusammenfällt, jene Steuerbehörde erster Instanz zur definitiven Bemessung der Einkommensteuer competent, in deren Bezirke sich der Wohnsitz des Bezugsberechtigten befindet. Demnach haben auch die Cassen bezw. die zur Auszahlung der stehenden Bezüge Verpflichteten die in Gemäßheit des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen stets an die Steuerbehörde des Wohnsitzes des Bezugsberechtigten zu leiten, somit auch die in Abzug gebrachten Einkommensteuerbeträge an das mit Rücksicht auf den Wohnort des Bezugsberechtigten zur Empfangnahme bestimmte Steueramt in Abfuhr zu bringen.[2])

Nach dem Orte der Steuervorschreibung richtet sich auch das Ausmaß der nichtärarischen Zuschläge (s. Einl. IV. Abschn.).

Anmerkung. Zur Steuerbemessung von Actiengesellschaften, welche ihren Sitz in Wien haben, ist die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien berufen. Die Steuerbemessung der in Wien bestehenden zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen Vereine (Spar- und Vorschußvereine, Creditvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine u. dgl.), zu deren Vornahme früher gleichfalls die genannte Steueradministration berufen war, ist in neuerer Zeit (seit dem 1. April 1881) den Steueradministrationen jener Wiener Bezirke zugewiesen, wo diese Unternehmungen ihren Sitz bezw. ihre Geschäftslocalitäten haben.[3])

Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen.

Die einlangenden Fassionen und Anzeigen sind von den Steuerbemessungsbehörden sowohl in Bezug auf die Form als auf den Inhalt zu §199.

---

[1]) § 16 Einkommensteuerpatent u. § 15 Vollz. Vorschr.; Ges. v. 29. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 91 u. v. 8. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 61.

[2]) F. M. E. v. 2. Oct. 1873 Z. 20769 V. Bl. Nr. 36.

[3]) F. M. E. v. 10. Aug. 1877 R. G. Bl. Nr. 72; F. M. E. v. 23. März 1881 Z. 8583.

prüfen. Mängel in der Form oder Unvollständigkeiten der Bekenntnisse und Anzeigen sind durch Vernehmung der betreffenden Parteien im kürzesten Wege zu verbessern oder zu ergänzen Die Prüfung des Inhaltes der Bekenntnisse bezweckt, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der einbekannte Betrag den thatsächlichen Verhältnissen angemessen erscheint. Zu diesem Behufe ist es auch die Aufgabe der Steuerbehörde, sich mit den Verhältnissen der Gewerbsunternehmung und überhaupt des Steuerpflichtigen, soweit es zur Beurtheilung der Größe des Einkommens erforderlich ist, bekannt zu machen und über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Dabei ist die Vermeidung eines vexatorischen Eindringens in die inneren Lebensverhältnisse der Steuerträger unverrückt als Grundsatz zu beobachten. Auch ist allen Organen und Personen, welche bei diesen Amtshandlungen mitwirken, die strenge Geheimhaltung aller in den Bekenntnissen und sonstigen Nachweisungen der Steuerpflichtigen enthaltenen Angaben zur Pflicht gemacht; die Vertrauensmänner und Sachverständigen (s. unten ad II) haben das Stillschweigen darüber mit Handschlag an Eidesstatt zu geloben. Die Wahrung des Amtsgeheimnisses erstreckt sich auch auf die Geheimhaltung der Namen aller in Einkommensteuersachen einvernommenen öffentlichen Organe, Vertrauensmänner und Sachverständigen.[1])

Bei der Prüfung der Bekenntnisse können je nach der Beschaffenheit des Einkommens und der Umstände, die auf dasselbe Einfluß ausüben, zur Erreichung des durch das Gesetz vorgezeichneten Zweckes insbesondere folgende Mittel dienen: 1. Die Vernehmung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen zur Ertheilung von Aufklärungen; 2. die Mitwirkung von Vertrauensmännern und Sachverständigen[2]); 3. die Einholung einer zergliederten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, bezw. anderer Angaben, als durch die Einrichtung des Bekenntnisses vorgezeichnet sind; 4. die Einsicht in die Geschäftsbücher.

Umfaßt das Bekenntniß eine in dem Bezirke einer anderen Behörde bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses dieser Behörde mit dem Ersuchen zur Vornahme der gesetzlichen Prüfung gegen Rückleitung des Verhandlungsergebnisses mitzutheilen.

I. Nach § 27 des Einkommensteuerpatentes ist Jedermann verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen münd-

---

[1]) § 25 Einkommensteuerpatent und Vollz. Vorschr., § 11 der Belehrung v. 7. Febr. 1850; F. M. E. v. 18. April 1850 R. G. Bl. Nr. 142, F. M. E. v. 5. Dec. 1883 Z. 5021/F. M.

[2]) Als Reisekostenentschädigung kann den bei dem Einkommensteuergeschäfte verwendeten Vertrauensmännern die Gebühr für die Fuhrkosten mit einem Gulden für jede zurückgelegte deutsche Meile, sowohl des Hinwegs als auch des Rückwegs, vergütet werden. Diese Vergütung ist für die Summe der zurückgelegten ganzen und Achtelmeilen in den verhältnißmäßigen Quoten zu leisten (F. M. E. v. 26. Jän. 1856 Z. 59510 V. Bl. Nr. 5).

lich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und soweit es sich um die Angaben von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

Die Einvernahme des Steuerpflichtigen zur Ertheilung von Auskünften in Bezug auf sein Einkommen kann in jedem Stadium der Verhandlung erfolgen; sie muß erfolgen, wenn das Gutachten der Vertrauensmänner oder Sachverständigen von den Fassionsangaben abweicht (s. ad II). Die Verweigerung einer Auskunft seitens des Steuerpflichtigen wird als eine Verzichtleistung auf die Entkräftung eines zu dessen Ungunsten angenommenen thatsächlichen Verhältnisses aufgefaßt.[1])

Die Auskünfte anderer Personen können nur zum Zwecke der Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen abverlangt werden. So kann beispielsweise von einer Eisenbahnverwaltung die Auskunft über die von einem Steuerpflichtigen in einem bestimmten Jahre verfrachtete Waarenmenge, von einer Bank über die Höhe der Geldeinlage dieser Partei u. dgl. zum Zwecke der Richtigstellung des Bekenntnisses dieses Steuerpflichtigen eingeholt werden. Dagegen haben die als Zeugen vernommenen Personen oder Anstalten keine gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung von Ausweisen ohne Bezugnahme auf das Bekenntniß einer bestimmten Person, z. B. zu einer individuellen Nachweisung der mit Schluß des Vorjahres bei einer Vorschußcasse in Verwendung befindlichen Spareinlagen und Darlehen, behufs Besteuerung des Zinseneinkommens der Bezugsberechtigten[2]) u. dgl., weil die Zeugenschaft nur die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung eines bestimmten Bekenntnisses zum Gegenstande haben kann.

II. Die Mitwirkung von Vertrauensmännern und Sachverständigen kann in allen jenen Fällen in Anspruch genommen werden, wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt.[3])

Als Vertrauensmänner werden zwei unbefangene, wohlunterrichtete Männer aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, dessen Bekenntniß zu prüfen ist, beigezogen. Die Wahl derselben ist in das freie Ermessen der Steuerbehörde gestellt.[4]) In der Regel wird je nach dem Gegenstande der Prüfung die Gemeinde- oder Bezirksvertretung, eine gewerbliche Genossenschaft oder eine andere Corporation ersucht, wegen der Wahl zweier unbefangener wohlunterrichteter Vertrauensmänner durch die Steuerbehörde einen Vorschlag zu machen.

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 3. Febr. 1886 Z. 326.

[2]) F. M. E. v. 14. Mai 1881 Z. 1136/F. M.

[3]) § 25 Einkommensteuerpatent; F. M. E. v. 13. Nov. 1850 P. 5 u. 6. R. G. Bl. Nr. 445; vergl. Verw. Ger. H. v. 14. April 1885 Z. 921.

[4]) Verw. Ger. H. v. 30. Mai 1879 Z. 1045, v. 24. April 1884 Z. 718, v. 23. Febr. 1885 Z. 450 u. v. 30. März 1886 Z. 630.

Sind solche thatsächliche Verhältnisse und Umstände festzustellen, rücksichtlich deren die Vertrauensmänner kein entsprechendes Gutachten abgeben können, so sind andere unbescholtene und vertrauenswürdige Männer von dem Fache, in welches der Gegenstand der Prüfung einschlägt, als Sachverständige beizuziehen. Ergibt sich die Nothwendigkeit, neben dem Gutachten der Vertrauensmänner auch noch über solche Fragen, zu deren Beantwortung eine besondere Fachkenntniß erforderlich ist, ein fachliches Gutachten einzuholen, so genügt bloß die Einvernahme eines Sachverständigen, der übrigens nicht aus der Gemeinde des Steuerpflichtigen zu sein braucht. Auch ist es zulässig, die Erörterung auf solche Fragen zurückzuführen, über welche Sachverständige, selbst ohne die Person des Steuerpflichtigen zu kennen, eine bestimmte Meinung abzugeben und eben dadurch einen Maßstab zur Feststellung des Einkommens zu liefern in der Lage sind. Sind die Vertrauensmänner nicht nur aus der Gemeinde, sondern auch aus dem Fache des Steuerpflichtigen, so fungiren sie zugleich als Sachverständige.[1])

Jeder der beiden einvernommenen Vertrauensmänner und jeder Sachverständige hat seine Meinung selbstständig abzugeben. Es ist daher nicht die Aeußerung des einen Vertrauensmannes oder Sachverständigen dem andern zur Begutachtung vorzulegen, weil das Gutachten eine aus eigener Wahrnehmung bezw. aus eigenem Fachwissen geschöpfte Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse zur Voraussetzung hat.[2])

Das Gutachten der Vertrauensmänner oder Sachverständigen ist dem Steuerpflichtigen zur Aufklärung bezw. zur Geltendmachung seiner Einwendungen vorzuhalten. Nach Erforderniß sind über diese Einwendungen weitere Erhebungen zu pflegen. Es besteht jedoch für die Steuerbehörde keine gesetzliche Verpflichtung, wenn sie den Thatbestand für erschöpfend erhoben erachtet und der Steuerpflichtige keine solchen positiven Thatsachen anführt, welche die Befangenheit und das mangelnde Wissen der einvernommenen Organe unzweifelhaft erkennen ließen, noch andere Vertrauensmänner oder Sachverständige einzuvernehmen. Vielmehr ist die Steuerbehörde berechtigt, bei Abgang einer anderen verläßlichen Grundlage insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige weder seine Behauptung zu erweisen, noch das vorgehaltene Gutachten zu entkräften vermag, das nach dem Ausspruche der Vertrauensmänner bezw. Sachverständigen festgestellte Einkommen zur Basis der Einkommensteuerbemessung zu nehmen.[3])

Ueber die Verhandlungen ist ein geordnetes Protokoll zu führen, welches die Aeußerungen der vernommenen Personen deutlich darstellen und die Namensfertigung derselben enthalten soll.[4])

---

[1]) §§ 12 u. 16 der Belehrung v. 7. Febr. 1850, F. M. E. v. 18. April 1850 P. 8 R. G. Bl. Nr. 142; vergl. Verw. Ger. H. v. 13. Jän. 1885 Z. 3.

[2]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 6. Nov. 1883 Z. 2089.

[3]) § 25 Einkommensteuerpatent; Verw. Ger. H. v. 24. April 1884 Z. 718, v. 14. April 1885 Z. 921, v. 30. März 1886 Z. 630 u. v. 27. Nov. 1886 Z. 3009.

[4]) § 22 der Belehrung v. 7. Febr. 1850. — Die Einwendungen des Steuerpflichtigen über den Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner werden in der Regel auf der Rückseite der Fassion, wo auch das Gutachten auszugsweise aus dem Commissionsprotokolle darzustellen ist, protokollarisch aufgenommen.

III. Sollte bei der Beurtheilung und Prüfung eines Bekenntnisses nothwendig erkannt werden, andere Angaben als durch die Einrichtung desselben vorgezeichnet sind, einzuholen, so kann die Steuerbemessungsbehörde dieselbe von dem Steuerpflichtigen abfordern. Wenn es von der Behörde verlangt wird, muß eine zergliederte Angabe der Einnahmen und Ausgaben eingebracht werden.[1])

Die Abverlangung detaillirter Ausweise zum Behufe der Einkommensteuerbemessung soll außer den im Gesetze bestimmt bezeichneten Fällen (s. §§ 173 lit. b u. 178) in der Regel nur dann Platz greifen, wenn es nicht möglich ist, durch die Benützung anderer Angaben eine angemessene Grundlage zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens zu gewinnen, wie dies gewöhnlich bei Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht bloß Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, der Fall ist.[2])

Bei der Abverlangung solcher Ausweise ist überhaupt an dem im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Grundsatze festzuhalten, daß ein tieferes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Steuerträger und jede unnöthige Belästigung derselben vermieden werden soll. Die Zergliederung soll sich demnach möglichst auf die einzelnen Abtheilungen, in die eine geordnete Buchführung zerfällt, beschränken, nicht aber so weit erstrecken, daß selbst die einzelnen Posten der Empfänge oder Ausgaben im Laufe der Jahre, die das Bekenntniß umfaßt, anzugeben oder derartige ins Detail gehende Specialausweise, wie Originalfacturen über die gekauften Rohstoffe, Wochenlisten über die gezahlten Arbeitslöhne rc. beizubringen wären.[3])

Dagegen ist es rechtlich begründet, daß die Steuerbehörde auch eine bilanzmäßige Darstellung der Geschäftsergebnisse nach den Hauptabtheilungen einer geordneten Buchführung, wie solche dem Handelsgesetzbuche und dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entspricht, bezw. die die summarischen Rechnungsabschlüsse darstellenden Conti (Bilanzconto, Gewinn- und Verlustconto, Fabricationsconto u. dgl.) abverlangen kann. Dies ergibt sich schon daraus, weil sonst die Beurtheilung der Fassion über das Einkommen aus größeren Unternehmungen nicht möglich wäre (s. §§ 176 II) und auch die vom Gesetze selbst vorgesehene Prüfung bezüglich der im Laufe der Betriebsperiode aus dem Unternehmen gezogenen Capitalien, ferner bezüglich der durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitals sich ergebenden Ueberschüsse, weiter bezüglich der Capitalsverluste bei Kunden und der Passivzinsen rc. (s. §§ 179, 180, 181) sonst nicht stattfinden könnte.[4])

---

[1]) § 14 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.

[2]) § 7 Vollz. Vorschr. u. § 18 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

[3]) § 18 der Belehrung v. 7. Febr. 1850; F. M. E. v. 9. Juli 1879 Z. 2010.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 13. Febr. 1879 Z. 271, v. 21. Juni 1881 Z. 847, v. 9. Jän. 1882 Z. 1948, v. 19. Febr. 1884 Z. 345, v. 24. Juni 1884 Z. 1259 u. v. 27. Nov. 1886 Z. 3009. — Die bilanzmäßige Darstellung des Geschäftsergebnisses ist auch deshalb von Wichtigkeit, da ein Theil der Betriebsausgaben in dem Werte der Vorräthe und in den verarbeiteten, wenn auch noch nicht verwendeten Producten den Gegenwert findet.

Die Steuerpflichtigen können zur Beibringung der erwähnten Nachweisungen von der Steuerbehörde durch Geldstrafen verhalten werden (s. § 201).[1])

IV. In Bezug auf die Einsicht in die Geschäftsbücher enthält das Patent selbst keine näheren Bestimmungen. Nach den einschlägigen Verordnungen kann jedoch die Einsicht in die Geschäftsbücher seitens der Steuerbehörde in folgenden Fällen stattfinden[2]); a) Im Falle der gegenseitigen Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an dem Gewinne einer andern (s. § 178); b) im Falle der Freilassung von der Steuer in der dritten Classe wegen Beschränktheit des Einkommens (s. § 173 lit. b); c) insofern es sich um eine unter Aufsicht gestellte Gewerbsunternehmung handelt, hinsichtlich der nach den einschlägigen Controlvorschriften der Einsicht der Behörde unterliegenden Bücher; d) in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige eine Abweichung von den Bestimmungen über die Verfassung der Bekenntnisse ansucht, und von der Behörde die Einsicht in die Bücher nothwendig erkannt wird, um über die Zulässigkeit der angesuchten Abweichung entscheiden zu können; e) über das Anerbieten des Steuerpflichtigen.

Die Einsicht in die Bücher soll von der Behörde stets in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines Bestellten vorgenommen werden. Dieselbe hat sich nur auf diejenigen Theile der Bücher zu beschränken, deren Einsicht zur Erlangung der Aufklärung über bestimmte Umstände oder Angaben nothwendig ist.[3])

Anmerkung. I. In Absicht auf die Besteuerung des Einkommens vom Bergbau (s. § 176 III Z. 1) sind die Steuerbemessungsbehörden zufolge Gesetzes vom 28. April 1862 R. G. Bl. Nr. 28 § 2 verpflichtet, im Vernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bezirk sich das steuerpflichtige Werk befindet, vorzugehen und derselben zu diesem Behufe vor Vollziehung der Einkommensteuerbemessung insbesondere die Fassionen und Nachweisungen der Bergwerksbesitzer zur Prüfung einzusenden.[4]) — II. Bei der Besteuerung des Einkommens der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Creditinstitute, Sparcassen, Spar- und Vorschußvereine, Versicherungsanstalten &c. wird von der individuellen Nachweisung der auf steuerpflichtigen Realitäten elocirten Satzcapitalien abgesehen. Dagegen sind hinsichtlich der auf steuerfreien Realitäten haftenden Satzposten (s. § 193) nach wie vor individuelle Ausweise zu liefern.[5])

---

[1]) § 32 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 412.

[2]) §§ 19 u. 20 Vollz. Vorschr.; §§ 19 u. 20 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

[3]) § 21 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

[4]) Vergl. F. M. E. v. 5. Mai 1864 Z. 15221 V. Bl. Nr. 25. — Die früher den Berghauptmannschaften in Einkommensteuersachen zugekommene Mitwirkung fällt gegenwärtig den Revierbeamten, deren Amtsbezirke und Standorte im R. G. Bl. ex 1872 Nr. 61 kundgemacht worden sind, zu (Erl. d. Ackerbauministeriums v. 4. Juli 1872 Z. 5528).

[5]) F. M. E. v. 29. Sept. 1879 Z. 18308.

Vollzug der Einkommensteuerbemessung. Rechtsmittel. Ausweise über die Ergebnisse.

I. Nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen schreitet die Steuerbehörde erster Instanz zur Einkommensteuerbemessung, indem sie die Zifferngrundlage der Bemessung auf den einzelnen Fassionen darstellt und die entfallende Einkommensteuer für das betreffende Jahr berechnet. §200.

In den Fällen, wo eine Partei die Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung von dem Gewinne der andern (s. § 178), oder die Freilassung des Einkommens dritter Classe von der Steuer wegen Beschränktheit des Einkommens (s. § 173 lit. b) verlangt, oder wenn einer Sparcasse oder Versorgungsanstalt eine Begünstigung (s. § 195 II) zugestanden werden soll, hat die Steuerbehörde vor Durchführung der Bemessung die bezügliche Verhandlung der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung gutächtlich vorzulegen.[1])

Die Bezirkshauptmannschaften legen alljährlich Bemessungsverzeichnisse (s. § 196) nach der vorgeschriebenen Form[2]) für die einzelnen Gemeinden an, u. z. getrennt für die in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezüge und für die übrigen Einkommensarten der Steuerpflichtigen. In den ersteren Verzeichnissen werden unter fortlaufenden Zahlen die zahlungspflichtigen Cassen (Dienstgeber), welche die Anzeigen eingebracht haben, die einzelnen Bezugsberechtigten (Steuerpflichtigen), die Höhe des steuerbaren Jahresbezuges jedes Einzelnen und die entfallenden Einkommensteuerbeträge ersichtlich gemacht. In den anderen Verzeichnissen wird das individuelle Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen, soweit es nicht in stehenden Bezügen besteht, unter fortlaufenden Zahlen sowohl nach den Ergebnissen der Fatirung als der Richtigstellung und der Betrag der bemessenen Einkommensteuer in den bezüglichen Colonnen dargestellt.

Gleichzeitig werden für die einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungsaufträge ausgefertigt unter Bekanntmachung des Steuerausmaßes für das betreffende Steuerjahr. Aus denselben ersieht der Steuerträger auch die Zahlungstermine (s. § 206), die Zahlstelle (Steueramt) und die ihm zustehenden Rechtsmittel. Im Falle der Erhöhung des fatirten Einkommens ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen sind der Partei auch die Beweggründe der Entscheidung auf dem Zahlungsauftrage oder mittelst besondern Decretes mitzutheilen. — In Betreff der in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezüge, welche der Anzeige, bezw. dem Bekenntnisse unterliegen, wird sowohl der im Bezirke der Steuerbehörde domicilirende Steuerpflichtige, als auch die zahlungspflichtige Cassa (Anstalt), selbst wenn letztere sich in einem andern Bezirke befindet, von dem Ergebnisse der Bemessung seitens der Bemessungsbehörde verständigt (s. § 190 I).[3])

---

[1]) § 26 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.
[2]) Muster A u. B zu § 7 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.
[3]) § 26 Vollz. Vorschr.; §§ 24 u. 25 der Belehrung v. 7. Febr. 1850.

Der Zahlungsauftrag trägt die Nummer der betreffenden Post des Bemessungsverzeichnisses und enthält auch eine besondere Rubrik zur Bestätigung der Zahlungsabstattungen.

Abschriften der Bemessungsverzeichnisse werden unter Anschluß der dazugehörigen Zahlungsaufträge mittelst Verordnung den Steuerämtern zur Zustellungsveranlassung der Zahlungsaufträge und zur Vorschreibung und Einhebung der Einkommensteuer zugefertigt. Summarische Auszüge aus den Bemessungsverzeichnissen werden periodisch dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zur Vormerkung im Landessteuervormerke (s. § 89) auf dem Folio des betreffenden Steueramtes mitgetheilt.

Die Steuerämter ergänzen diese Verzeichnisse, sowie die beiliegenden Zahlungsaufträge durch Aufrechnung der Umlagen für die Selbstverwaltungskörper, veranlassen die Zustellung der Zahlungsaufträge im Wege der Gemeindevorstände an die Contribuenten gegen Empfangsbestätigung und contiren die vorgeschriebenen Steuerbeträge in den Einkommensteuer-Vorschreibungs- und Einzahlungsbüchern der einzelnen Gemeinden (Contenbüchern), in welchen auch die bewilligten Abschreibungen, die Einzahlungen, die Rückstände und Ueberzahlungen ausgewiesen werden. Die summarischen Steuerergebnisse der Bemessungsverzeichnisse werden unter Berufung der bezirkshauptmannschaftlichen Anweisungsverordnung in die steueramtlichen Quartalsausweise eingetragen und gelangen von hier in die steueramtliche Steuerjahresrechnung (s. § 89).

II. Gegen die im Zahlungsauftrage zum Ausdrucke gebrachte Einkommensteuerbemessung, bezw. gegen die Entscheidung der Steuerbehörde über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876 R. G. Bl. Nr. 28 (s. § 9) ein **Recurs** binnen 30 Tagen nach Intimation des Zahlungsauftrages bei jener Behörde eingebracht werden, von welcher die Bemessung ausgegangen ist.[1]) Gegen die Verständigung in Betreff der Besteuerung der in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezüge steht das Recursrecht in Bezug auf die Einkommensteuerpflicht und das Einkommensteuerausmaß **nur den Bezugsberechtigten**, nicht aber den zahlungspflichtigen Cassen (Anstalten) zu, weil nicht letztere, sondern erstere die Steuerpflichtigen sind (s. § 197 I).[2]) Ueber den Recurs, welcher keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer hat, entscheidet die Finanzlandesbehörde im Instanzenzuge **endgiltig**.[3])

Eine Richtigstellung der Einkommensteuerbemessung wegen ursprünglich unrichtiger Anwendung des Gesetzes, bezw. die hieraus entspringende Nach-

---

[1]) Dagegen sind **Recurse gegen die behördliche Abforderung von Fassionen** und Aufklärungen in Bezug auf das der Einkommensteuer unterworfene Einkommen nicht zulässig, weil die Steuerbehörden diesfalls nach freiem Ermessen eine Verfügung zu treffen berechtigt sind, ohne daß dadurch der Entscheidung über die Steuerpflicht und das Steuerausmaß präjudicirt würde (Verw. Ger. H. v. 19. Juni 1882 Z. 1235).

[2]) Verw. Ger. H. v. 18. Febr. 1884 Z. 139 u. 19. Oct. 1886 Z. 2511.

[3]) §§ 28 u. 29 Einkommensteuerpatent v. 29. Oct. 1849 R. G. Bl. Nr. 439.

tragsforderung der Steuerverwaltung kann seitens der Steuerbehörden von Amtswegen vorgenommen werden, sofern inzwischen das Steuerbemessungsrecht nicht verjährt erscheint (s. § 10).[1])

III. Die Steuerbemessungsbehörden haben alljährlich über den Fortgang der Einkommensteuerbemessung nach dem Stande mit Schluß der Monate Juni und December Rapporte und über das Ergebniß der bemessenen Einkommensteuer nach Ablauf des Verwaltungsjahres ein Summarium nach der vorgeschriebenen Form zu verfassen und der Finanzlandesbehörde vorzulegen.[2])

In den Rapporten wird das besteuerte Einkommen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und das außerdem in den einzelnen Classen festgestellte Einkommen in besonderen Colonnen für den Umfang des Amtsgebietes jeder Bemessungsbehörde ausgewiesen. Das Einkommen jener Unternehmungen, bezüglich deren die Vorschreibung der Einkommensteuer mit dem Drittel der Erwerbsteuer stattgefunden hat (s. § 184), ist im zwanzigfachen Anschlage der Erwerbsteuer und des Drittels derselben (oder im achtzigfachen Anschlage der Einkommensteuer) einzustellen. Auf der ersten Linie ist das Ergebniß der Bemessung für das Vorjahr mit Inbegriff der für das letztere bis Ende des Monats, für welchen der Rapport vorgelegt wird, bewirkten Nachtragsbemessungen, auf der zweiten Linie dagegen der Stand des Bemessungsgeschäftes für das laufende Jahr ersichtlich zu machen.

In dem Einkommensteuer-Summarium werden die in dem betreffenden Verwaltungsjahre für das laufende Jahr und für die Vorjahre von den einzelnen Einkommensarten vorgeschriebenen Einkommensteuersummen, ferner die bei der Bemessung der Einkommensteuer der ersten Classe in Abzug gebrachte Erwerbsteuersumme und die Zahl der Contribuenten jeder Einkommensclasse in besonderen Colonnen nach den einzelnen Steueramtsbezirken[3]) ausgewiesen.

Bei Steuertheilungen (s. §§ 152 u. 153) wird in den Rapport das von der betreffenden Bemessungsbehörde im Ganzen ermittelte steuerbare Einkommen der bezüglichen Unternehmungen, in das Summarium bloß die im Bezirke thatsächlich vorgeschriebene Einkommensteuer von diesen Unternehmungen einbezogen. Auch ist bei Verfassung dieser Ausweise auf die nachträglichen Steuerberichtigungen (z. B. in Folge von Recursen) Rücksicht zu nehmen.

Die Finanzlandesbehörde läßt aus den eingesendeten Rapporten und Summarien Landeszusammensätze verfassen und legt sie mit den entsprechenden Erläuterungen dem Finanzministerium vor.

Anmerkung. Die Einkommensteuerbemessungsoperate der Actiengesellschaften und der sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, deren Geschäftsleiter

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 18. März 1879 Z. 425 u. v. 19. Febr. 1884 Z. 345.
[2]) Die bezüglichen Formulare wurden mit dem F. M. E. v. 8. Juli 1873 Z. 11636 vorgezeichnet.
[3]) F. M. E. v. 19. Dec. 1882 Z. 40355.

zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, werden einzeln und sogleich nach Ausfertigung des Zahlungsauftrages an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement zur Censurirung der Rechnungsrichtigkeit eingesendet. Jedes Operat muß vollkommen instruirt (Statuten, Rechnungsabschlüsse, Geschäftsberichte ꝛc.) und insbesondere hinsichtlich der von den Einnahmen ausgeschiedenen Erträgnisse der Realsteuerobjecte (s. § 183 III) und der Gehaltsbezüge des Dienstpersonales die actenmäßige Bestätigung der betreffenden Steuerbehörde enthalten, daß erstere wirklich der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, und daß die Gehaltsbezüge des Personals nach Maßgabe der Steuerpflicht auch thatsächlich besteuert wurden. Ergeben sich bei der Censurirung keine Anstände, so wird das Operat der Bemessungsbehörde unmittelbar zurückgestellt. Bei wahrgenommenen Anständen erfolgt unter Ersichtlichmachung derselben die Rückstellung des Operates im Wege der Finanzlandesbehörde, welche den erhobenen Anstand prüft und demgemäß die entsprechende Verfügung trifft.[1])

V. Von den Uebertretungen der Einkommensteuervorschriften.

A. Ordnungsstrafe.

§201. Einer Uebertretung des Gesetzes durch unterlassene Erfüllung der an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderungen macht sich nach § 32 des Einkommensteuerpatentes schuldig, wer der Aufforderung der Steuerbehörde zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht. In diesem Falle ist die Steuerbehörde berechtigt, den Säumigen zur Beibringung der für die Zwecke der Einkommensteuerbemessung erforderlichen Behelfe durch angemessene Geldstrafen zu zwingen.

Aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Anordnung folgt, daß obige Geldstrafe gemäß der Tendenz des Gesetzes als Ordnungsstrafe aufzufassen ist und nur so groß sein soll, als es zur Erreichung des durch das Gesetz angestrebten Zweckes nothwendig ist. Sie kann auch successiv erhöht werden, wenn die vorausgegangenen Strafen sich als wirkungslos erwiesen haben.

Diese Ordnungsstrafe wird mittelst Decretes der Steuerbemessungsbehörde mit Beziehung auf den behördlichen Auftrag, welchem in der festgesetzten Frist seitens der betreffenden Partei ganz oder theilweise nicht entsprochen wurde, und mit Berufung der gesetzlichen Bestimmung, welche dadurch übertreten wurde, unter Freilassung der Rechtsmittel verhängt.

---

[1]) F. M. E. v. 21. Febr. 1876 Z. 898/F. M. — Seit dem Jahre 1879 findet jedoch eine Censurirung der Einkommensteuerbemessungsoperate durch das Rechnungsdepartement des Fin. Min. nicht mehr statt hinsichtlich folgender Vereine: der Bruderladen, der außer Betrieb stehenden Berg- u. Hüttenwerke, der Losankaufs-, Kranken-, Unterstützungs-, Leichenbestattungs-, Wohlthätigkeits-, Veteranen-, Lese-, Geselligkeits-, Eislauf-, Rudervereine u. dgl. (F. M. E. v. 17. Mai 1879 Z. 2780).

Gewöhnlich wird mit dieser Strafverfügung der behördliche Auftrag unter Androhung einer erhöhten Ordnungsstrafe im Falle einer weitern Säumniß erneuert.

Gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe und das Ausmaß derselben kann binnen acht auf den Zustellungstag folgenden Tagen der Recurs bei jener Behörde eingebracht werden, von welcher die Verfügung ausgegangen ist. Der Recurs, mit welchem auch ein Gnadengesuch verbunden werden kann, ist der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen (s. §§ 2 II u. 9 II).

Die Ordnungsstrafen wegen Uebertretung der Einkommensteuervorschriften fließen in den Steuerfond.[1])

B. Einkommensteuerstrafe.

I. Nach § 33 des Einkommensteuerpatentes macht sich einer strafbaren Uebertretung des Gesetzes wegen Einkommensteuerverkürzung schuldig: 1. wer in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder 2. wer dadurch, daß er die mit dem Gesetze angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der Einkommensteuer zu entziehen sucht, oder 3. wer in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Einkommensteuer gänzlich umgangen oder mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde. § 202.

Das Gesetz unterscheidet demnach hinsichtlich der bemerkten Uebertretungen zwischen solchen Personen,

1. welche ihr steuerbares Einkommen unrichtig fatiren, bezw. unrichtige Anzeigen an die Steuerbehörde erstatten, und solchen,
2. welche in gesetzwidriger Absicht die rechtzeitige Einbringung eines Bekenntnisses, bezw. einer Anzeige hinsichtlich des steuerbaren Einkommens unterlassen.

In den unter 1. erwähnten Fällen machen sich die betreffenden Personen der im Gesetze bezeichneten Uebertretung schon durch die Thatsache allein schuldig, daß durch die unrichtigen Angaben die Einkommensteuer der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, wobei das Gesetz die unrichtigen Angaben in den Anzeigen jenen in den Bekenntnissen vollkommen gleichstellt. Bei diesen Personen kann nämlich mindestens vorausgesetzt werden, daß sie bei diesen Angaben, welche in den Fassionen überdies an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen zu bekräftigen sind (s. § 196 II), die pflichtmäßige Aufmerksamkeit anzuwenden unterlassen haben.

In den unter 2. erwähnten Fällen ist eine strafbare Uebertretung durch Unterlassung der rechtzeitigen Ueberreichung der Fassion oder Anzeige nur bei demjenigen vorhanden, welcher durch die bemerkte Unterlassung sich oder

[1]) F. M. E. v. 26. Juli 1855 Z. 13691 V. Bl. Nr. 38.

einen Andern der gesetzlichen Steuer zu entziehen sucht. Es müssen also für den Fall einer solchen Unterlassung die obwaltenden Umstände annehmen lassen, daß der Betreffende die Absicht haben mußte, sich oder Andere der Einkommensteuer zu entziehen.[1])

Die im § 33 des Einkommensteuerpatentes bezeichneten Uebertretungsfälle sind auch strafbar, wenn die Fassionen und Anzeigen durch Bevollmächtigte, Geschäftsführer u. dgl. eingebracht werden, weil der Steuerpflichtige, bezw. der Vollmachtgeber für die von dem Bevollmächtigten einzubringende Nachweisung und überhaupt für die Beobachtung der bestehenden Steuervorschriften verantwortlich erscheint (s. § 197 I Z. 1).[2])

II. Der Steuerpflichtige (bezw. Anzeigepflichtige), welcher eine nach § 33 des Einkommensteuerpatentes strafbare Uebertretung begeht, ist gemäß der in demselben Paragraphen enthaltenen Anordnung zu dem Erlage des Dreifachen von jenem Betrage, um den die „Steuergebühr" verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten. In diesem Betrage ist jedoch der einfache Betrag der Steuer (Nachtragssteuer) mitenthalten, so daß die Geldstrafe eigentlich nur das Zweifache der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer beträgt (Einkommensteuerstrafe).

In die Strafbemessung ist jedoch nicht nur das Einkommensteuer-Ordinarium, sondern auch der a. o. Staatszuschlag einzubeziehen, weil der staatliche a. o. Zuschlag zur Einkommensteuer (s. § 175) nichts anderes als eine im Laufe der Zeit im Gesetzgebungswege eingetretene Steuererhöhung ist.[3]) Dagegen sind zur Einkommensteuerstrafe keine Fondszuschläge aufzurechnen (s. §§ 123 III u. 160), wohl aber zur Nachtragssteuer, weil letztere keine Strafe ist.

Bezüglich der Verjährung der Strafbarkeit der Uebertretung der Einkommensteuervorschriften wurde in neuerer Zeit der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben[4]), daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 bezüglich der Steuerverjährung (s. § 10) auch in Absicht auf die Einkommensteuerstrafe Anwendung finden, weil nach der ausdrücklichen Anordnung des § 33 des Einkommensteuerpatentes die Verhaltung zum Erlage der Steuererhöhung (Steuerstrafe) „auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege" zu erfolgen habe.

Die Einkommensteuerstrafbeträge fließen gleich der eigentlichen Steuer in die Staatscasse ein; der Anzeiger einer Einkommensteuerverkürzung hat auf eine Anzeigegebühr keinen rechtlichen Anspruch.

III. Da die Einkommensteuerstrafe eine strafweise Erhöhung der Einkommensteuer ist, so muß auch das Strafverfahren genau den gesetzlichen

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 3. Nov. 1885 Z. 2801.
[2]) § 3 Vollz. Vorschr. v. 11. Jän. 1850 R. G. Bl. Nr. 10.
[3]) Verw. Ger. H. v. 12. Dec. 1882 Z. 2403 u. v. 3. Nov. 1885 Z. 2801.
[4]) Verw. Ger. H. v. 25. Mai 1886 Z. 1253.

Bestimmungen entsprechen, welche für das Steuerverfahren gelten, daher insbesondere unter Zugrundelegung einer nachträglich abzuverlangenden und der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehenden Fassion.

Die Verständigung des Steuerpflichtigen, welcher in eine Einkommensteuerstrafe verfällt, erfolgt mittelst des Zahlungsauftrages (s. § 200 I), in welchem unterhalb der einfachen Nachtragssteuer das Zweifache derselben als Einkommensteuerstrafe zum ziffermäßigen Ausdrucke gebracht wird, während die Beweggründe dieses erhöhten Steuerausmaßes dem Contribuenten mittelst besonderen Decretes bekannt gegeben werden. Die die anzeigepflichtigen Cassen (Anstalten, Personen) treffende Haftung für die durch ihr Verschulden von stehenden Bezügen nachträglich vorzuschreibenden Steuer- und Strafbeträge wird ihnen mittelst besonderer Verordnung auferlegt.[1])

Bezüglich der Rechts- und Gnadenmittel gegen die Einkommensteuerstrafe und der Verrechnung der Strafbeträge kommen die analogen Bestimmungen des Erwerbsteuerstrafverfahrens zur Anwendung (s. § 161).

Anmerkung. Wenn Jemand eine gewinnbringende Beschäftigung betreibt, ohne der gesetzlichen Anzeigepflicht hievon zu entsprechen (s. § 147 I), und diese Unternehmung nicht nur erwerb-, sondern auch einkommensteuerpflichtig ist, so verfällt derselbe außer in die Erwerbsteuerstrafe (s. § 160) auch in die Einkommensteuerstrafe, weil nicht nur die Erwerb- sondern auch die Einkommensteuer der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt war.[2])

VI. Von den Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone, ferner zu Bosnien und der Herzegowina in Steuersachen.

A. Zu den Ländern der ungarischen Krone.

Nach Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom § 203.
27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 62 sollen die Angehörigen des einen Ländergebietes der Monarchie, welche in dem andern Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein. (Bezüglich der Hausirerwerbsteuer s. § 156.)

I. In Bezug auf die Auftheilung der Steuern von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet aus-

---

[1]) §§ 25 u. 27 der Belehrung v. 7. Febr. 1850. — Vergl. Verw. Ger. H. v. 3. Nov. 1885 Z. 2801.

[2]) F. M. E. v. 1. Juli 1877 Z. 2300.

dehnen, wurde zwischen den beiderseitigen Finanzministerien ein Uebereinkommen getroffen, welches durch die gesetzgebenden Factoren ratificirt wurde (Gesetz vom 28. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 89). Dasselbe enthält folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen. In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem andern Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet. Die Besteuerung hat nach den in dem betreffenden Staatsgebiete bestehenden Besteuerungsgrundsätzen und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien daselbst zur Anwendung kommt (s. § 154 II).

B. Bezüglich der Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften. In Ansehung der hierher gehörigen Institute und Gesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete ihren statutenmäßigen Stammsitz und außerdem in dem andern Staatsgebiete Filialen oder Zweiganstalten haben, gilt der Grundsatz, daß letztere nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind (s. § 155 III). Die Einkommensbesteuerung, bezw. Steuertheilung findet nach den für die Mutteranstalt und für die Filialien besonders zu erhebenden Nettoerträgnisse statt. Können bei dieser Ermittlung die für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemachten Auslagen für jede derselben speciell nicht nachgewiesen werden, so sind diese Auslagen im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen zu theilen. Würde die Feststellung der Nettoerträgnisse der Filialen besondere Schwierigkeiten darbieten, so ist das Nettoerträgniß des gesammten Unternehmens im Verhältnisse des besonders nachzuweisenden Bruttoerträgnisses der Filialen zu dem Bruttoerträgnisse der Hauptunternehmung aufzutheilen. — Die Ermittlung der steuerbaren Nettoerträgnisse der fraglichen Unternehmungen wird von der Steuerbehörde desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Die Bemessung der Steuer sammt allen Staats-, Landes- und anderen Zuschlägen auf Grund der ermittelten Reinerträgnißtangenten hat jedoch von den Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbstständig zu geschehen. Die gegenseitige Mittheilung der bezüglichen Operate findet im Wege der beiderseitigen Finanzministerien statt.

C. In Betreff der privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft. Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag zum Behufe der Besteuerung, bezw. der Auftheilung der Steuer auf ihre drei Linien zu vertheilen war, wurde das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Bruttoerträgniß angenommen. — Mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundene Statuten- und Firmaänderung dieser Unternehmung, welche nunmehr in jedem der beiden Staatsgebiete eine selbstständige Verwaltung etablirt hat, wird gegenwärtig der steuerbare Reinertrag von den Steuer-

behörden in beiden Staatsgebieten am Sitze der Verwaltung zum Zwecke der Besteuerung selbstständig ermittelt.

D. Einhebung der Steuer. Auf Wunsch der betreffenden Regierung kann die Steuer von obigen Unternehmungen für Rechnung der andern Reichshälfte durch die Steuerbehörden jenes Staates eingehoben werden, wo die Unternehmung ihren Sitz hat. In diesem Falle wird der eingehobene Steuerbetrag im Verkehrsjournale (Contocorrente) dem andern Theile gutgeschrieben.

II. In Betreff der Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft und der Theilung ihres steuerpflichtigen Einkommens besteht folgendes Uebereinkommen (Ges. v. 11. April 1873 R. G. Bl. Nr. 54).

Zum Behufe der Steuerbemessung hat die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesammtunternehmung das Bruttoerträgniß jeder der drei Strecken u. z. a) der österreichischen von Passau bis Theben, b) der ungarischen von Theben bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau), und c) der ausländischen getrennt nachzuweisen.

Die Feststellung des steuerbaren Reinerträgnisses wird von der Steuerbehörde am Sitze der Gesellschaft, daher von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien, nach den österreichischen Gesetzen auf Grundlage des Durchschnittsergebnisses der drei letzten Jahre (s. § 186) vorgenommen und nach dem Verhältnisse der in derselben Periode erzielten Bruttoerträgnisse auf die bezeichneten drei Strecken vertheilt.

Die Bemessung der Einkommensteuer sammt allen Zuschlägen wird auf Grund der ermittelten Reinertragstangenten bezüglich der österreichischen und der ausländischen Strecke von der vorgenannten Steueradministration nach den österreichischen Gesetzen und Vorschriften, bezüglich der ungarischen Strecke von den königlich ungarischen Steuerbemessungsorganen nach den ungarischen Gesetzen und Vorschriften bewirkt.

Von den auf die ausländische Strecke entfallenden Steuerbeträgen (5 % Einkommensteuer, a. o. Staatszuschlag, Landes-, Gemeinde- und Handelskammerbeitrag) wird der, der kgl. ungarischen Finanzverwaltung zukommende Antheil im Verhältnisse der Quoten, welche die beiden Staatsgebiete der Monarchie zu den gemeinsamen Staatsauslagen beitragen, berechnet[1]) und durch Vermittlung der k. u. k. Reichscentralcasse in Wien für Rechnung der kgl. ungarischen Finanzverwaltung eingehoben.

III. Die Einbringung von rückständigen, in einem der beiden Staatsgebiete entstandenen Steuerforderungen an Parteien, welche in dem anderen Staatsgebiete domiciliren, wird durch die beiderseitigen leitenden Finanz-(Steuer-)behörden für Rechnung des andern Theiles im administrativen Wege ohne Anspruch auf Vergütung besorgt. Das Gleiche gilt in Betreff der Zustellung von Zahlungsaufträgen. Die k. k. österreichischen Steuer-

---

[1]) Dieser Antheil beträgt 2 % vom Gesammtbetrage und 30 % vom Reste.

bemessungsbehörden haben diesfalls mit den kgl. ungarischen Steuerinspectoraten das unmittelbare Einvernehmen zu pflegen.[1])

Anmerkung. Die Einkommensteuer von den in dem einen Staatsgebiete auf Rechnung der Finanzverwaltung des andern Staatsgebietes aus den Staatscassen zur Auszahlung gelangenden stehenden Bezügen wird nach den Gesetzen und Vorschriften jener Reichshälfte bemessen, bezw. derjenigen gutgeschrieben, wo der betreffende Percipient domicilirt, bezw. wo die Casse sich befindet, welche diese Bezüge flüssig macht.[2])

B. Zu Bosnien und der Herzegowina.

§ 204. Zufolge Gesetzes vom 12. December 1879 R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, haben die Bestimmungen des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 62 (s. § 203) auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

In Bezug auf die Steuerbehandlung der den gemeinsamen Pensionsetat belastenden Versorgungsgenüsse bei Auszahlung an Parteien, die in Bosnien und der Herzegowina domiciliren, ist zwischen den betheiligten Ministerien im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges vereinbart worden, daß die Einkommensteuer von den im Occupationsgebiete flüssigen gemeinsamen Versorgungsgenüssen entweder nach den österreichischen oder nach den ungarischen Gesetzen zu bemessen ist, je nachdem die steuerpflichtigen Versorgungsgenüsse bereits vor ihrer Anweisung im Occupationsgebiete in der einen oder in der andern Reichshälfte zur Auszahlung gelangten. Wenn dagegen die Versorgungsgenüsse früher in der Monarchie noch nicht angewiesen waren, so ist die Einkommensteuer von diesen Bezügen nach den Gesetzen jenes Staatsgebietes zu bemessen, welchem der Bezugsberechtigte, bezw. dessen Gatte oder Vater zuletzt in der Activität angehört hat.

Die auf die bezeichnete Art bemessenen Einkommensteuerbeträge sind gleichzeitig mit der Ueberrechnung der bezüglichen Pensionsquoten der gemeinsamen Centralcasse zuzurechnen.[3])

Anmerkung. Die von den Aemtern im Occupationsgebiete für Rechnung der österreichischen Finanzverwaltung eingehobenen Steuerbeträge werden vom Rechnungsdepartement der Landesregierung als ein von der Reichscentralcasse

---

[1]) F. M. E. v. 15. Febr. 1868 Z. 4702 V. Bl. Nr. 7 u. v. 13. Mai 1877 Z. 12072 V. Bl. Nr. 9. — Die Uebersicht der Standorte und Amtsgebiete der in den Ländern der ungarischen Krone bestehenden kgl. Steuerinspectorate enthält der F. M. E. v. 13. Mai 1877 Z. 12072 V. Bl. Nr. 9.

[2]) Note des k. k. österr. Finanzmin. v. 13. Jän. 1869 Z. 29801 u. des kgl. ung. Finanzmin. v. 25. März 1869 Z. 2445.

[3]) Erlaß d. k. u. k. gemeinsamen Ministeriums an die Landesregierung in Serajewo v. 26. Sept. 1885 Z. 7117, betreffend die Steuer- und Gebührenbehandlung der den gemeinsamen Pensionsetat belastenden Pensionsbezüge der in Bosnien und der Herzegowina domicilirenden Personen.

erhaltener Vorschuß contocorrentmäßig verrechnet (s. § 88 II) und das Rechnungsdepartement des Reichsfinanzministeriums hiervon avisirt. Letzteres stellt auf Grund des erhaltenen Avisos den bezüglichen Betrag als Vorschuß an die Landescasse in Serajewo in Ausgabe und als Quotenabfuhr der österreichischen Finanzverwaltung in Empfang und avisirt hiervon die österreichische Finanzverwaltung, welche die Verrechnung auf den betreffenden Etat, für welchen die Einhebung veranlaßt wurde, vornimmt.

VII. Von der Einhebung der Einkommensteuer und der Controle der Verrechnung derselben.

A. Bezüglich der aus Staatscassen fließenden Bezüge der zweiten Classe.

Die Staatscassen haben wie andere zahlungspflichtige Cassen die Verpflichtung, bei Auszahlung stehender der zweiten Classe angehörigen Bezüge die entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen (s. §§ 190 u. 197 II Z. 4). Ueber die Art der Einhebung und Verrechnung derselben bestehen jedoch besondere Vorschriften: §205.

1. Die Einkommensteuerabzüge von den bei Staatscassen zur Auszahlung angewiesenen Bezügen für Rechnung der Finanzverwaltung und des allgemeinen Pensionsetats werden aus den bezüglichen Activitätsverzeichnissen, bezw. dem Pensionsjournal (s. § 6) ins Subjournal für die directen Steuern als Empfang übertragen. Die Controle der Rechnungsrichtigkeit dieser Einkommensteuerabzüge obliegt dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.[1])

2. Die Einkommensteuerabzüge von den bei Staatscassen zur Auszahlung angewiesenen Bezügen für Rechnung der nicht finanziellen Verwaltungszweige (politische Verwaltung, Justizverwaltung u. s. w.) sind nicht im Subjournal für die directen Steuern, sondern in den bezüglichen Etatsjournalen der betreffenden Verwaltungszweige (s. § 6) in Empfang zu stellen.[2]) Die Controle der Richtigkeit dieser Abzüge obliegt in jedem Kronlande den Rechnungsdepartements der betreffenden anweisenden Verwaltungsbehörden. Die bezeichneten Rechnungsdepartements haben jedoch auch die bezüglichen Einkommensteuerbeträge dem Finanzrechnungsdepartement behufs Berücksichtigung bei den administrativen Ausweisen (s. §§ 89 I B) mitzutheilen. Diese Daten werden jedoch nicht in den für den obersten Rechnungshof bestimmten Jahresgebahrungsausweis und Centralrechnungsabschluß über die directen Steuern (s. § 90) aufgenommen,

---

[1]) F. M. E. v. 29. Juli 1876 Z. 19614. — Bezüglich der, auf den der Execution unterliegenden Dienstbezügen haftenden Einkommensteuer und Diensttaxe s. F. M. E. v. 21. Oct. 1882 Z. 36590 V. Bl. Nr. 48.

[2]) F. M. E. v. 3. Nov. 1867 Z. 3601 u. v. 6. Juni 1868 Z. 17611.

weil sie in den Schlußrechnungen der anderen Verwaltungszweige zur Nachweisung gelangen.[1])

3. Die von den k. k. Steuerämtern bei Auszahlung stehender Bezüge aus den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonden in Abrechnung gebrachte Einkommensteuer ist im Subjournal der directen Steuern, jedoch abgesondert von den übrigen Steuerbeträgen in Empfang zu stellen. Da jedoch das Journal über die Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes documentirt an den Bezirksschulrath zu leiten ist, so haben die Steuerämter zum Behufe der durch das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorzunehmenden Rechnungscontrole einen vom Bezirksschulrathe vidirten individuellen Ausweis über die von demselben zur Zahlung angewiesenen stehenden Bezüge und die von diesen Bezügen im Laufe des Jahres berechneten Einkommensteuerbeträge der Steuerjahresrechnung anzuschließen. Was dagegen jene Einkommensteuer anbelangt, welche bei Auszahlung der vom Landesschulrathe angewiesenen Ruhegenüsse hereingebracht wird, so wird die Prüfung und Controle vom Finanzrechnungsdepartement auf Grund des an das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde gelangenden bezüglichen steuerämtlichen Journals im Einvernehmen mit dem letztern Rechnungsdepartement gepflogen (s. § 89 I C).[2])

Anmerkung. Mit dem F. M. E. v. 20. Dec. 1851 Z. 12038 wurde angeordnet, daß die Staatscassen und Aemter alljährlich über alle bei denselben angewiesenen stehenden Bezüge Ausweise in doppelter Ausfertigung an die zur Einkommensteuerbemessung berufenen Behörden zu übergeben haben, wovon das eine Pare dieser Ausweise nach allfälliger Richtigstellung der ausgewiesenen Steuerbeträge den betreffenden Cassen und Aemtern zur Darnachachtung bei der Steuereinhebung zurückzustellen, das zweite Pare hingegen mit Beischluß der etwa von der Steuerbemessungsbehörde gepflogenen Erhebungen an die Steuerlandesbehörde vorzulegen ist. Mit dem F. M. E. v. 24. Dec. 1859 Z. 35106 wurden jedoch die von den Staatscassen und verrechnenden Aemtern an die Steuerbemessungsbehörden vorzulegenden Ausweise auf die ihrer Natur nach bezüglich der Steuerpflicht zweifelhaften Bezüge, ferner auf die nebst den Gehalten bewilligten Zulagen, endlich die äquivalenten Renten oder Entschädigungen der Corporationen oder einzelner Personen beschränkt.

B. Bezüglich der anderen Einkommensarten.

§ 206. I. Nach § 30 des Einkommensteuerpatentes wird die Einkommensteuer, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres fällig. Sie ist daher in vier gleichen Raten am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December des Steuerjahres zu bezahlen.[3])

---

[1]) Aus diesem Grunde unterbleibt auch die Aufnahme dieser Beträge in die steuerämtliche Steuerjahresrechnung.

[2]) F. M. E. v. 17. Febr. u. 17. Mai 1872 V. Bl. Nr. 6 u. 19.

[3]) F. M. E. v. 30. Juni 1873 Z. 15965 L. G. Bl. f. Schlesien.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen hat unter den im Gesetze vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 bestimmten Voraussetzungen die Aufrechnung von Verzugszinsen (s. § 78) und eventuell die Eintreibung des Steuerrückstandes im Zwangswege (s. § 79) zur Folge.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Vorschreibung der Einkommensteuer für ein bestimmtes Steuerjahr ist dieselbe nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres insolange zu entrichten, bis die neue Schuldigkeit vorgeschrieben ist, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden (s. § 74 II).[1])

Dem Rückständner kann über Ansuchen auch die Zufristung oder die ratenweise Einzahlung der aushaftenden Steuerbeträge von der Finanzlandesbehörde, und wenn eine längere als dreijährige, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer zu berechnende Frist zugestanden werden soll, vom Finanzministerium bewilligt werden.[2]) Hierüber, sowie bezüglich der Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit der Steuer s. § 77.

In Betreff der Fälligkeit der Einkommensteuer von den in der II. Einkommensclasse begriffenen stehenden Bezügen s. § 190.

II. Zum Zwecke der Controle bezüglich der Einkommensteuergebahrung führen die Steuerbemessungsbehörden Steuerbemessungs- und Abschreibungsverzeichnisse über die den einzelnen Steuerträgern ihres Bezirkes alljährlich vor-, bezw. abgeschriebenen Einkommensteuerbeträge (Vor- und Abschreibungstabellen), die Steuerämter Einkommensteuer-Vorschreibungs- und Einzahlungsbücher (Contenbücher) für je eine Gemeinde zum Behufe der individuellen Contirung der vor- und abgeschriebenen, der rückständigen und der vorausbezahlten Einkommensteuerbeträge, ferner das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde den Landessteuervormerk. Durch letztern wird auf Grund der summarischen Auszüge aus den Vorschreibungstabellen der Bemessungsbehörden und der aus den Concepten der Finanzlandesbehörde unmittelbar entnommenen Abschreibungsdaten die Rechnungsrichtigkeit der steuerämtlichen Quartalsausweise, welche die summarischen Ergebnisse der individuellen Contenbücher enthalten, und der steuerämtlichen Steuerjahresrechnung (s. § 89) geprüft.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Steuerverrechnung und Controle in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen wie bei den anderen directen Steuerarten (s. insbesondere § 165).[3])

---

[1]) § 5 des Ges. v. 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23.

[2]) § 18 P. 25 des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden v. J. 1874.

[3]) Die Staatsschuldzinsen werden auf Grund einer Tabelle, welche, nach den verschiedenen Kategorien der Staatsschuld eingerichtet, entnehmen läßt, mit welchem Betrage jede fällige Zinsenzahlung effectiv zu leisten ist, schon nach Abrechnung der Steuer von den Cassen und Aemtern ausgezahlt. Da die von den Zinsen nach dem Gesetze v. 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66 (s. § 175 II A) abzuziehende Steuer in der Bedeckung nicht mehr besonders ersichtlich gemacht wird, so entfällt auch die Verrechnung der Einkommensteuer von den Staatsschuldzinsen in den Credits- und bezw. Subjournalen der Cassen und Aemter (Vergl. F. M. E. v. 21. Juni 1868 Z. 1511/F. M. V. Bl. Nr. 22). — Die Ein-

weil sie in den Schlußrechnungen der anderen Verwaltungszweige zur Nachweisung gelangen.[1])

3. **Die von den k. k. Steuerämtern bei Auszahlung stehender Bezüge aus den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonden in Abrechnung gebrachte Einkommensteuer ist im Subjournal der directen Steuern, jedoch abgesondert von den übrigen Steuerbeträgen in Empfang zu stellen.** Da jedoch das Journal über die Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes documentirt an den Bezirksschulrath zu leiten ist, so haben die Steuerämter zum Behufe der durch das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorzunehmenden Rechnungscontrole einen vom Bezirksschulrathe vidirten individuellen Ausweis über die von demselben zur Zahlung angewiesenen stehenden Bezüge und die von diesen Bezügen im Laufe des Jahres berechneten Einkommensteuerbeträge der Steuerjahresrechnung anzuschließen. Was dagegen jene Einkommensteuer anbelangt, welche bei Auszahlung der vom Landesschulrathe angewiesenen Ruhegenüsse hereingebracht wird, so wird die Prüfung und Controle vom Finanzrechnungsdepartement auf Grund des an das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde gelangenden bezüglichen steuerämtlichen Journals im Einvernehmen mit dem letztern Rechnungsdepartement gepflogen (s. § 89 I C).[2])

Anmerkung. Mit dem F. M. E. v. 20. Dec. 1851 Z. 12038 wurde angeordnet, daß die Staatscassen und Aemter alljährlich über alle bei denselben angewiesenen stehenden Bezüge Ausweise in doppelter Ausfertigung an die zur Einkommensteuerbemessung berufenen Behörden zu übergeben haben, wovon das eine Pare dieser Ausweise nach allfälliger Richtigstellung der ausgewiesenen Steuerbeträge den betreffenden Cassen und Aemtern zur Darnachachtung bei der Steuereinhebung zurückzustellen, das zweite Pare hingegen mit Beischluß der etwa von der Steuerbemessungsbehörde gepflogenen Erhebungen an die Steuerlandesbehörde vorzulegen ist. Mit dem F. M. E. v. 24. Dec. 1859 Z. 35106 wurden jedoch die von den Staatscassen und verrechnenden Aemtern an die Steuerbemessungsbehörden vorzulegenden Ausweise auf die ihrer Natur nach bezüglich der Steuerpflicht zweifelhaften Bezüge, ferner auf die nebst den Gehalten bewilligten Zulagen, endlich die äquivalenten Renten oder Entschädigungen der Corporationen oder einzelner Personen beschränkt.

B. Bezüglich der anderen Einkommensarten.

§ 206. I. Nach § 30 des Einkommensteuerpatentes wird die Einkommensteuer, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres fällig. Sie ist daher in vier gleichen Raten am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December des Steuerjahres zu bezahlen.[3])

---

[1]) Aus diesem Grunde unterbleibt auch die Aufnahme dieser Beträge in die steuerämtliche Steuerjahresrechnung.

[2]) F. M. E. v. 17. Febr. u. 17. Mai 1872 V. Bl. Nr. 6 u. 19.

[3]) F. M. E. v. 30. Juni 1873 Z. 15965 L. G. Bl. f. Schlesien.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen hat unter den im Gesetze vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 bestimmten Voraussetzungen die Aufrechnung von Verzugszinsen (s. § 78) und eventuell die Eintreibung des Steuerrückstandes im Zwangswege (s. § 79) zur Folge.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Vorschreibung der Einkommensteuer für ein bestimmtes Steuerjahr ist dieselbe nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres insolange zu entrichten, bis die neue Schuldigkeit vorgeschrieben ist, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden (s. § 74 II).[1]

Dem Rückständner kann über Ansuchen auch die Zufristung oder die ratenweise Einzahlung der aushaftenden Steuerbeträge von der Finanzlandesbehörde, und wenn eine längere als dreijährige, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer zu berechnende Frist zugestanden werden soll, vom Finanzministerium bewilligt werden.[2] Hierüber, sowie bezüglich der Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit der Steuer s. § 77.

In Betreff der Fälligkeit der Einkommensteuer von den in der II. Einkommensclasse begriffenen stehenden Bezügen s. § 190.

II. Zum Zwecke der Controle bezüglich der Einkommensteuergebahrung führen die Steuerbemessungsbehörden Steuerbemessungs- und Abschreibungsverzeichnisse über die den einzelnen Steuerträgern ihres Bezirkes alljährlich vor-, bezw. abgeschriebenen Einkommensteuerbeträge (Vor- und Abschreibungstabellen), die Steuerämter Einkommensteuer-Vorschreibungs- und Einzahlungsbücher (Contenbücher) für je eine Gemeinde zum Behufe der individuellen Contirung der vor- und abgeschriebenen, der rückständigen und der vorausbezahlten Einkommensteuerbeträge, ferner das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde den Landessteuervormerk. Durch letztern wird auf Grund der summarischen Auszüge aus den Vorschreibungstabellen der Bemessungsbehörden und der aus den Concepten der Finanzlandesbehörde unmittelbar entnommenen Abschreibungsdaten die Rechnungsrichtigkeit der steueramtlichen Quartalsausweise, welche die summarischen Ergebnisse der individuellen Contenbücher enthalten, und der steueramtlichen Steuerjahresrechnung (s. § 89) geprüft.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Steuerverrechnung und Controle in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen wie bei den anderen directen Steuerarten (s. insbesondere § 165).[3]

---

[1]) § 5 des Ges. v. 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23.

[2]) § 18 P. 25 des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden v. J. 1874.

[3]) Die Staatsschuldzinsen werden auf Grund einer Tabelle, welche, nach den verschiedenen Kategorien der Staatsschuld eingerichtet, entnehmen läßt, mit welchem Betrage jede fällige Zinsenzahlung effectiv zu leisten ist, schon nach Abrechnung der Steuer von den Cassen und Aemtern ausgezahlt. Da die von den Zinsen nach dem Gesetze v. 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66 (s. § 175 II A) abzuziehende Steuer in der Bedeckung nicht mehr besonders ersichtlich gemacht wird, so entfällt auch die Verrechnung der Einkommensteuer von den Staatsschuldzinsen in den Credits- und bezw. Subjournalen der Cassen und Aemter (Vergl. F. M. E. v. 21. Juni 1868 Z. 1511/F. M. V. Bl. Nr. 22). — Die Ein-

Anmerkung. In Betreff jener speciellen Fälle, in welchen eine andere öffentliche Casse als die Steuercasse angewiesen wird, die von der Steueradministration in Wien bemessenen Steuern einzuheben und zu verrechnen, — wie dies in Bezug auf die Einkommensteuer der österr.-ungar. Bank, der k. k. Familienfondsgüter, der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und des niederösterreichischen Landesausschusses vorkommt, — führt das Rechnungsdepartement der Steueradministration einen besonderen Steuerevidenzhaltungsvormerk, aus welchem nach Ablauf der einzelnen Zahlungstermine ein Incontrirungsausweis an die betreffenden Cassen ausgefertigt wird. Nach Rücklangen des letztern werden die Empfangsdaten der Casse bei der betreffenden Vorschreibungspost im Steuervormerke beigesetzt. Nach Schluß des Jahres wird aus diesem Steuerevidenzhaltungsvormerke ein besonderer Ausweis verfaßt und der Finanzlandesbehörde eingesendet.[2])

Anhang.

VIII. Von der Einkommensteuerbemessung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine.

(Einzelne praktische Anwendungsfälle der Einkommenbesteuerung.)

Einleitung.

(Grundsätze der Bilanzirung des Einkommens.)

§207. I. Ueber die Art und Weise, wie das bilanzmäßige Einkommen (§ 7 Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10, s. §§ 176 u. 199) zu berechnen sei, bezw. über die Buchungsmethoden und Contirungen enthalten weder die Steuervorschriften, noch das Handelsgesetzbuch (vergl. Art. 28—31, ferner 279) genauere Bestimmungen. Es kommen daher bei der Ermittlung des bilanzmäßigen Einkommens die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, wie solche dem kaufmännischen Verkehre entsprechen.

A. Die Veränderungen beim Geschäftsbetriebe lassen sich zurückführen auf Eingänge und Ausgänge von Bestandtheilen des Geschäftsvermögens.

---

kommensteuerabzüge von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen auf Grund der Kais. Vdg. v. 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 (s. §§ 170 III u. 175 II B Z. 4) werden von den Finanzrechnungsdepartements auf Grund der Cassajournale controlirt und durch Einstellung in die Steuerausweise definitiv verrechnet.

[2]) Vergl. § 172 der Instruction für den Vollzug des Rechnungsdienstes bei den k. k. Steueradministrationen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jede Veränderung am Geschäftsvermögen, mag dieselbe in Eingängen oder Ausgängen (Einnahmen, Ausgaben) oder in beiden zugleich bestehen, ist vom Standpunkte der kaufmännischen Rechnungslegung ein Geschäftsfall.

Wenn ein Kaufmann Waaren verkauft und der Käufer den Kaufschilling schuldig bleibt, so liegt folgender Geschäftsfall vor: Im Geschäftsvermögen zeigt sich ein Ausgang von Waaren, dagegen als Eingang eine Geldforderung. Dieser Geschäftsfall hat daher einen Eingang und einen Ausgang am Geschäftsvermögen zur Folge, wobei die Differenz zwischen dem Eingange und dem Ausgange, je nachdem ersterer oder letzterer größer ist, den Geschäftsgewinn oder den Geschäftsverlust darstellt. — Der Kaufmann zahlt z. B. Steuern, er entnimmt der Casse einen Betrag für den Haushalt, er verliert Geld am Spieltische oder im Börsenspiele, — auch diese Vorkommnisse können vom Kaufmann als Geschäftsfälle betrachtet und demgemäß verrechnet werden, denn sie bedeuten einen Abgang am Geschäftsvermögen.

Die Aufzeichnung der Geschäftsfälle mit ihren Ergebnissen findet in eigens dazu bestimmten Büchern, den Handlungs- oder Geschäftsbüchern, statt. Diese Bücher haben entweder die Journal- oder die Contenform. Die Journale oder Tagebücher (Prima-Nota, Strazza, Cassabuch) sind zur Aufnahme der Geschäftsfälle der Reihenfolge nach, wie dieselben vorfallen, bestimmt, während in den Contenbüchern (Hauptbuch, Contocorrentebuch rc.) für die Eintragung der gleichartigen Geschäftsfälle, bezw. für die bezüglichen Empfänge und Ausgaben in den einzelnen Geschäftsabtheilungen je ein besonderer Conto dient. Die einzelnen Conti in den Contenbüchern enthalten auf der linken Blattseite (Soll-Seite) die Verrechnung der Eingänge (Belastung), auf der rechten Blattseite (Haben-Seite) die der Ausgänge des Geschäftsvermögens (Entlastung).

B. Jeder Conto erhält als Ueberschrift die Bezeichnung des Gegenstandes, für welchen er bestimmt ist. So besteht für die Waaren der Waarenconto, für die Münzen der Münzenconto, für die Wertpapiere der Effectenconto, für alle im Inlande einzucassirenden Wechsel der Wechsel- oder Rimessenconto, für alle im Auslande einzucassirenden Wechsel der Devisenconto, für alle Wechselverbindlichkeiten des geschäftsführenden Kaufmanns selbst der Accepten- oder Trattenconto, für die Activ- und Passivzinsen der Zinsenconto, für Zinsenabzüge bei Wechseln oder anläßlich vorzeitiger Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten der Discontconto, für die Regieauslagen der Handlungskostenconto, für die Casse der Cassaconto, für Forderungen und Schulden der Personenconto (Giroconto) rc.[1])

Unter dem Abschlusse eines Contos versteht man die Ausmittlung

---

[1]) Die Conti enthalten in der Regel nur summarische Daten, während die detaillirtere Aufzeichnung der einzelnen Vermögensbestandtheile in besonderen Nebenbüchern (Scontri) stattfindet. So unterscheidet man einen Effecten-, Münzen-, Wechsel-, Devisenscontro, ein Waaren-, Trattenbuch rc. Der Cassaconto enthält die summarischen Ergebnisse des Cassabuches, die Personenconti die des Contocorrentebuches.

des Resultates, welches die auf demselben eingetragenen Verbuchungen ergeben; die formelle Ausgleichung der Summen auf beiden Seiten wird die Saldirung oder Bilanzirung des Contos genannt. Hat man den Saldo eines Contos gefunden und will den Conto abschließen, so setzt man den Saldo auf der entgegengesetzten Seite mit seinem Betrage an. Hiernach werden die Abschlußstriche gezogen und der Conto bilanzirt in Soll und Haben mit gleichen Schlußsummen.

II. Nach der üblichen Einrichtung der kaufmännischen Rechnungsführung wird dieselbe als einfache oder doppelte Buchführung bezeichnet. Bei der ersteren werden die einzelnen Bestandtheile des Geschäftsvermögens nicht strenge von einander geschieden, da es nur darauf ankommt, den Geschäftsgewinn im Ganzen festzustellen. Bei der andern Buchungsmethode werden die einzelnen Geschäftsabtheilungen bezw. Vermögenstheile auseinander gehalten, um zu ermitteln, wie groß die Vermehrung oder Verminderung des Geschäftsvermögens bezw. der Gewinn und Verlust in jeder Abtheilung des Geschäftes oder in jedem Unternehmungszweige sei. — Demgemäß bezieht sich die Contirung bei der einfachen Buchführung in der Regel nur auf die Forderungen und Schulden (Personelle Conti), bei der doppelten Buchführung auch auf die einzelnen Vermögensbestandtheile (Impersonelle Conti).

A. Bei der einfachen Buchführung besteht die Aufstellung der Bilanz in der Aufnahme des Inventariums über die Activa und Passiva des Geschäftsvermögens, deren Differenz das reine Vermögen am Schlusse des Geschäftsjahres ergibt. Dieses mit dem reinen Vermögen zu Beginn des Jahres verglichen, ergibt den Gewinn im Geschäftsjahre.

B. Bei der doppelten Buchführung beruht die Aufstellung der Bilanz auf dem Abschlusse der einzelnen Conten des Hauptbuches. Die Art der Bilanzirung der einzelnen Conten hängt von der Beschaffenheit derselben ab. Manche Conten sind reine Vermögensconten, d. h. man ersieht aus denselben lediglich den Bestand des durch den Conto repräsentirten Vermögenstheiles, z. B. Cassaconto, Wechselconto, Trattenconto, die Personenconti; aus anderen Conten ersieht man wiederum nur den Erfolg, z. B. aus dem Handlungskostenconto, Interessenconto, Discontconto, Provisionsconto 2c. Andere Conten weisen sowohl den Vermögensbestand als auch den in Gewinn und Verlust ausgedrückten Erfolg aus, sie sind sowohl Vermögens-(Bestands-) als auch Erfolgsconten, z. B. Waarenconto, Devisenconto 2c.

Der Abschluß der einzelnen Conten des Hauptbuches besteht daher je nach der Beschaffenheit derselben in der Ermittlung des Vermögensbestandes des Contos (Activum oder Passivum) oder seines Erfolges (Gewinn oder Verlust) oder in beiden zugleich, wobei die auf den einzelnen Conten sich ergebenden Activa und Passiva auf den Bilanzconto und die sich ergebenden Gewinne und Verluste auf den Gewinn- und Verlustconto zusammengestellt werden.

Der Bilanzconto und der Gewinn- und Verlustconto sind daher nichts

anderes als Sammlungsconten, welche die Schlußergebnisse der einzelnen Conti, je nachdem dieselben ein Activum oder Passivum, einen Gewinn oder Verlust ergeben, aufnehmen und sonach die Ergebnisse der Hauptabtheilungen, in die eine geordnete Buchführung zerfällt, bezw. die Schlußbilanz des Geschäftes, zur Darstellung bringen.

III. Mit dem Abschlusse der Bücher wird die Wiedereröffnung derselben für das neue Geschäftsjahr durch Vortrag der Abschlußergebnisse auf neue Rechnung verbunden.

Anmerkung. Auch bei der Bilanzirung der reinen Vermögensconten können sich Verluste und Gewinne ergeben, sofern man den Bilanzwert des Contos geringer annimmt, als der Buchstand ausweist (Abschreibungen), oder indem man ihn höher annimmt (z. B. Coursgewinne). Werden bei den reinen Vermögensconten Verluste und Gewinne ermittelt, so werden diese gleichfalls auf den Gewinn- und Verlustconto übertragen.

A. Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten.

Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten sind von der Erwerbsteuer befreit (§§ 133 u. 137), jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10 § 1 Z. 9 in der dritten Einkommensclasse steuerpflichtig (s. § 170). §208.

Da die Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe im Sinne des § 12 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente nach dem Stande des Vermögens und Einkommens am Vortage des Steuerjahres (31. December des Vorjahres) vorzunehmen ist (s. § 191), so ist bei Feststellung des steuerbaren Einkommens der Sparcassen[1]) nicht vom Cassagebahrungsausweise, sondern von dem den Vermögensstand nachweisenden Bilanzconto auszugehen.

A. Die Sparcasse hat zur Einkommensteuerbemessung die ordnungsmäßig gefertigte Fassion über die einzelnen steuerpflichtigen Capitalien und den Zinsfuß derselben zu Ende des Vorjahres, den genehmigten Rechnungsabschluß, die Errichtungsurkunde (Organisationsstatut), sofern diese nicht ohnehin schon der Steuerbehörde vorliegt, beizubringen (s. § 196 Anm.).

Bezüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Hypothekarforderungen der Sparcasse wird von einer individuellen Nachweisung der auf steuerpflichtigen Realitäten versicherten Capitalien abgesehen.[2]) Dagegen sind hinsichtlich der auf steuerfreien Realitäten aushaftenden Satzposten individuelle Ausweise beizubringen (s. § 199 Anm. II), deren Daten mit den ämtlichen Mittheilungen der Steuerbehörden, in deren Sprengel die belasteten Realitäten gelegen sind, verglichen werden (s. § 193). Die Darlehen an Gemeinden und Corporationen sollen jedoch immer ohne

[1]) Wo in der Folge von Sparcassen gesprochen wird, beziehen sich die diesfälligen Erörterungen auch auf andere in der III. Classe einkommensteuerpflichtige Institute (s. § 170 I Z. 6).

[2]) F. M. E. v. 29. Sept. 1879 Z. 18308.

Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne grundbücherliche Sicherstellung verabfolgt wurden, individuell ausgewiesen werden.

In Betreff der aushaftenden nichthypothecirten Capitalien bezw. der gegen Accept oder Effectenverpfändung verabfolgten Darlehen hat die Sparcasse in der Regel die bei besteuerten Handel- und Gewerbetreibenden (s. § 181 Z. 1) ausstehenden Forderungen individuell auszuweisen. Wenn jedoch die Sparcasse glaubwürdig darstellt, daß die Verfassung des fraglichen Ausweises wegen bedeutenden Umfanges dieses Geschäftszweiges mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Mühe verbunden wäre und gegen die Richtigkeit des von der Sparcasse vorgebrachten Summaransatzes, erforderlichen Falles nach genommener Einsicht in die Geschäftsbücher, kein Bedenken obwaltet, kann von der Beibringung desselben Umgang genommen werden.[1])

Rücksichtlich des Effectenbestandes ist, sofern die Gattung der einzelnen Effecten nicht ohnehin aus den Rechnungsausweisen zu ersehen ist, ein individueller Ausweis bezüglich der einzelnen Effectengattungen beizubringen. Diese Nachweisung hat sich auch auf die Effecten des Reservefondes zu erstrecken, wenn die Verwaltung desselben getrennt vom Sparcassengeschäfte geführt wird.

Zum Behufe der Besteuerung der Escomptezinsen ist der diesfällige Stand des Wechselportefeuilles und der Discontsatz am 31. December des Vorjahres zu constatiren.

Da in der dritten Einkommensclasse in der Regel ein Abzug von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gestattet ist (s. § 191), so dürfen auch die an die Einleger hinausbezahlten Zinsen von Spareinlagen (Passivzinsen) von dem Einkommen nicht in Abrechnung gebracht werden.[2]) Ausnahmsweise wurde jedoch gestattet, von dem Einkommen der Sparcassen die eigentlichen Regieauslagen, welche zu diesem Behufe detaillirt auszuweisen sind, abzüglich der zu deren Deckung bestimmten speciellen Einnahmen vor Bemessung der Steuer abzurechnen.[3]) (Ueber die sonstigen Steuerbegünstigungen der Sparcasse s. § 195 II.)

In Betreff der Einkommensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe von Sparcassen s. § 194 III A.

B. Die in neuerer Zeit aus den Reservefonden der Sparcasse errichteten und mit den Sparcassen verbundenen Vorschußcassen auf Personalcredit werden nicht als selbstständige Vereinsgebilde, sondern als bloße Geschäftsabtheilung der Sparcassen behandelt und daher vereint mit der Sparcasse in der dritten Einkommensclasse besteuert.[4])

Anmerkung. Die ziffermäßige Steuergrundlage bei Sparcassen setzt sich beispielsweise folgendermaßen zusammen: A. Steuerpflichtiges Einkommen.

---

[1]) F. M. E. v. 28. Mai 1875 Z. 13682.

[2]) Verw. Ger. H. v. 25. Sept. 1877 Z. 1229. — Bezüglich der ersten österr. Sparcasse, welche ihr gesammtes Reineinkommen besteuert, besteht diesfalls ein abweichender Vorgang (F. M. E. v. 25. Jän. 1858 Z. 44970 ex 1857).

[3]) F. M. E. v. 28. Juni 1875 Z. 11774.

[4]) Das Nähere über diese Vorschußcassen s. Sparcassezeitung Nr. 9 ex 1884.

1. Die Zinsen von den auf steuerfreien Häusern versicherten Capitalien nach dem Stande am 31. December des Vorjahres; 2. die Zinsen von den an Gemeinden und Corporationen ohne bücherliche Sicherstellung verabfolgten Darlehen nach dem Stande am 31. December des Vorjahres; 3. die Zinsen von Darlehen an Personen, welche keine Handel- und Gewerbetreibenden sind, gegen Accept oder Handpfand (s. § 170 I Z. 2) nach dem Stande am 31. December des Vorjahres; 4. die Zinsen von den bei Genossenschaften und Vorschußcassen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 Anwendung finden, elocirten Capitalien nach dem Stande am 31. December des Vorjahres (s. §§ 170 I Z. 3 u. 194 III lit. E); 5. die Escomptezinsen, berechnet nach dem Capitalsstande und Zinsfuße am letzten Tage des Vorjahres; 6. die Effectenzinsen, soweit dieselben der Besteuerung im Wege der Fatirung durch die Bezugsberechtigten unterliegen (s. § 194). **B.** Regieauslagen. Von obigem Einkommen dritter Classe ist ausnahmsweise gestattet, die eigentlichen Regieauslagen, abzüglich der zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen (z. B. Erlös für verkaufte Sparcassabüchel, Portoersatz 2c.), abzurechnen. Als eigentliche Regieauslagen werden jedoch nicht angesehen bezw. zum Abzuge nicht zugelassen insbesondere folgende Auslagen: 1. Die Auslagen für die Verwaltung der Sparcassahäuser, weil dieselben Gebäudesteuerobjecte betreffen (s. § 180 Eing.); 2. die Bezüge des Vorstandes (s. § 182); 3. Spenden an Vereine, Anstalten 2c., Neujahrsgeschenke an Nichtbedienstete der Sparcasse (s. § 180 Z. 9); 4. das Gebührenäquivalent und die Vermögensübertragungsgebühren (s. § 183 I); 5. die Einkommensteuer s. Zuschl. (s. § 179 ad Z. 5); 6. Neuanschaffungen (s. § 180 Z. 1) 2c. **C.** Vollzug der Einkommensteuerbemessung. Die Bemessung vollzieht die Steuerbehörde erster Instanz durch Ausfertigung des Zahlungsauftrages über die mit 5% im Ord. und 5% im Extraordin., zus. daher mit 10% (s. §§ 174 u. 175) vorzuschreibende Einkommensteuer unter Darstellung der Bemessungsgrundlage und Freilassung der Rechtsmittel (s. § 200 I). Hiernach wird das Einkommensteuerbemessungsoperat, vorschriftsmäßig instruirt, dem Finanzministerial-Rechnungsdepartement zur Censurirung der Ziffernrichtigkeit eingesendet (s. § 200 Anm.).

B. Actiengesellschaften, insbesondere Creditinstitute (Banken).

I. Man kann bei der Besteuerung des Einkommens von Actiengesellschaften entweder von dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinnsaldo ausgehen, von demselben die nicht steuerpflichtigen Posten abziehen und die nicht anrechenbaren (nicht passirbaren) Auslagen hinzuschlagen, oder die einzelnen Posten der Ertragsbilanz (Gewinn- und Verlustconto) selbst zum Ausgangspunkte nehmen und dieselben nach Maßgabe ihrer Anrechenbarkeit in die Steuergrundlage einbeziehen. Das Ergebniß wird immer das gleiche sein. § 209.

Für den Fall, daß ein Theil des Geschäftsertrages bereits zur Dividendenzahlung, zur Tantièmenvertheilung, zu Investitionen, zur Dotirung der Reserven verwendet oder in anderer Form bereits verausgabt erscheint, ist zunächst der volle Geschäftsertrag durch Einbeziehung dieser Posten in die Bilanz zu erheben.

dehnen, wurde zwischen den beiderseitigen Finanzministerien ein Uebereinkommen getroffen, welches durch die gesetzgebenden Factoren ratificirt wurde (Gesetz vom 28. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 89). Dasselbe enthält folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen. In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem andern Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet. Die Besteuerung hat nach den in dem betreffenden Staatsgebiete bestehenden Besteuerungsgrundsätzen und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien daselbst zur Anwendung kommt (s. § 154 II).

B. Bezüglich der Creditinstitute und Assecuranzgesellschaften. In Ansehung der hierher gehörigen Institute und Gesellschaften, welche in einem der beiden Staatsgebiete ihren statutenmäßigen Stammsitz und außerdem in dem andern Staatsgebiete Filialen oder Zweiganstalten haben, gilt der Grundsatz, daß letztere nicht vereint mit der Hauptunternehmung, sondern abgesondert zu besteuern sind (s. § 155 III). Die Einkommensbesteuerung, bezw. Steuertheilung findet nach den für die Mutteranstalt und für die Filialien besonders zu erhebenden Nettoerträgnisse statt. Können bei dieser Ermittlung die für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemachten Auslagen für jede derselben speciell nicht nachgewiesen werden, so sind diese Auslagen im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen zu theilen. Würde die Feststellung der Nettoerträgnisse der Filialen besondere Schwierigkeiten darbieten, so ist das Nettoerträgniß des gesammten Unternehmens im Verhältnisse des besonders nachzuweisenden Bruttoerträgnisses der Filialen zu dem Bruttoerträgnisse der Hauptunternehmung aufzutheilen. — Die Ermittlung der steuerbaren Nettoerträgnisse der fraglichen Unternehmungen wird von der Steuerbehörde desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchem die Unternehmung ihren Sitz hat. Die Bemessung der Steuer sammt allen Staats-, Landes- und anderen Zuschlägen auf Grund der ermittelten Reinerträgnißtangenten hat jedoch von den Steuerbehörden jedes der beiden Staatsgebiete selbstständig zu geschehen. Die gegenseitige Mittheilung der bezüglichen Operate findet im Wege der beiderseitigen Finanzministerien statt.

C. In Betreff der privilegirten österreichischen Staatseisenbahngesellschaft. Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag zum Behufe der Besteuerung, bezw. der Auftheilung der Steuer auf ihre drei Linien zu vertheilen war, wurde das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Bruttoerträgniß angenommen. — Mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundene Statuten- und Firmaänderung dieser Unternehmung, welche nunmehr in jedem der beiden Staatsgebiete eine selbstständige Verwaltung etablirt hat, wird gegenwärtig der steuerbare Reinertrag von den Steuer-

behörden in beiden Staatsgebieten am Sitze der Verwaltung zum Zwecke der Besteuerung selbstständig ermittelt.

D. Einhebung der Steuer. Auf Wunsch der betreffenden Regierung kann die Steuer von obigen Unternehmungen für Rechnung der andern Reichshälfte durch die Steuerbehörden jenes Staates eingehoben werden, wo die Unternehmung ihren Sitz hat. In diesem Falle wird der eingehobene Steuerbetrag im Verkehrsjournale (Contocorrente) dem andern Theile gutgeschrieben.

II. In Betreff der Besteuerung der Ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft und der Theilung ihres steuerpflichtigen Einkommens besteht folgendes Uebereinkommen (Ges. v. 11. April 1873 R. G. Bl. Nr. 54).

Zum Behufe der Steuerbemessung hat die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesammtunternehmung das Bruttoerträgniß jeder der drei Strecken u. z. a) der österreichischen von Passau bis Theben, b) der ungarischen von Theben bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau), und c) der ausländischen getrennt nachzuweisen.

Die Feststellung des steuerbaren Reinerträgnisses wird von der Steuerbehörde am Sitze der Gesellschaft, daher von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien, nach den österreichischen Gesetzen auf Grundlage des Durchschnittsergebnisses der drei letzten Jahre (s. § 186) vorgenommen und nach dem Verhältnisse der in derselben Periode erzielten Bruttoerträgnisse auf die bezeichneten drei Strecken vertheilt.

Die Bemessung der Einkommensteuer sammt allen Zuschlägen wird auf Grund der ermittelten Reinertragstangenten bezüglich der österreichischen und der ausländischen Strecke von der vorgenannten Steueradministration nach den österreichischen Gesetzen und Vorschriften, bezüglich der ungarischen Strecke von den königlich ungarischen Steuerbemessungsorganen nach den ungarischen Gesetzen und Vorschriften bewirkt.

Von den auf die ausländische Strecke entfallenden Steuerbeträgen (5 % Einkommensteuer, a. o. Staatszuschlag, Landes-, Gemeinde- und Handelskammerbeitrag) wird der, der kgl. ungarischen Finanzverwaltung zukommende Antheil im Verhältnisse der Quoten, welche die beiden Staatsgebiete der Monarchie zu den gemeinsamen Staatsauslagen beitragen, berechnet[1]) und durch Vermittlung der k. u. k. Reichscentralcasse in Wien für Rechnung der kgl. ungarischen Finanzverwaltung eingehoben.

III. Die Einbringung von rückständigen, in einem der beiden Staatsgebiete entstandenen Steuerforderungen an Parteien, welche in dem anderen Staatsgebiete domiciliren, wird durch die beiderseitigen leitenden Finanz- (Steuer-)behörden für Rechnung des andern Theiles im administrativen Wege ohne Anspruch auf Vergütung besorgt. Das Gleiche gilt in Betreff der Zustellung von Zahlungsaufträgen. Die k. k. österreichischen Steuer-

---

[1]) Dieser Antheil beträgt 2% vom Gesammtbetrage und 30% vom Reste.

bemessungsbehörden haben diesfalls mit den kgl. ungarischen Steuerinspectoraten das unmittelbare Einvernehmen zu pflegen.[1])

Anmerkung. Die Einkommensteuer von den in dem einen Staatsgebiete auf Rechnung der Finanzverwaltung des andern Staatsgebietes aus den Staatscassen zur Auszahlung gelangenden stehenden Bezügen wird nach den Gesetzen und Vorschriften jener Reichshälfte bemessen, bezw. derjenigen gutgeschrieben, wo der betreffende Percipient domicilirt, bezw. wo die Casse sich befindet, welche diese Bezüge flüssig macht.[2])

B. In Bosnien und der Herzegowina.

§ 204. Zufolge Gesetzes vom 12. December 1879 R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, haben die Bestimmungen des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 62 (s. § 203) auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

In Bezug auf die Steuerbehandlung der den gemeinsamen Pensionsetat belastenden Versorgungsgenüsse bei Auszahlung an Parteien, die in Bosnien und der Herzegowina domiciliren, ist zwischen den betheiligten Ministerien im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges vereinbart worden, daß die Einkommensteuer von den im Occupationsgebiete flüssigen gemeinsamen Versorgungsgenüssen entweder nach den österreichischen oder nach den ungarischen Gesetzen zu bemessen ist, je nachdem die steuerpflichtigen Versorgungsgenüsse bereits vor ihrer Anweisung im Occupationsgebiete in der einen oder in der andern Reichshälfte zur Auszahlung gelangten. Wenn dagegen die Versorgungsgenüsse früher in der Monarchie noch nicht angewiesen waren, so ist die Einkommensteuer von diesen Bezügen nach den Gesetzen jenes Staatsgebietes zu bemessen, welchem der Bezugsberechtigte, bezw. dessen Gatte oder Vater zuletzt in der Activität angehört hat.

Die auf die bezeichnete Art bemessenen Einkommensteuerbeträge sind gleichzeitig mit der Ueberrechnung der bezüglichen Pensionsquoten der gemeinsamen Centralcasse zuzurechnen.[3])

Anmerkung. Die von den Aemtern im Occupationsgebiete für Rechnung der österreichischen Finanzverwaltung eingehobenen Steuerbeträge werden vom Rechnungsdepartement der Landesregierung als ein von der Reichscentralcasse

---

[1]) F. M. E. v. 15. Febr. 1868 Z. 4702 V. Bl. Nr. 7 u. v. 13. Mai 1877 Z. 12072 V. Bl. Nr. 9. — Die Uebersicht der Standorte und Amtsgebiete der in den Ländern der ungarischen Krone bestehenden kgl. Steuerinspectorate enthält der F. M. E. v. 13. Mai 1877 Z. 12072 V. Bl. Nr. 9.

[2]) Note des k. k. österr. Finanzmin. v. 13. Jän. 1869 Z. 29801 u. des kgl. ung. Finanzmin. v. 25. März 1869 Z. 2445.

[3]) Erlaß d. k. u. k. gemeinsamen Ministeriums an die Landesregierung in Serajewo v. 26. Sept. 1885 Z. 7117, betreffend die Steuer- und Gebührenbehandlung der den gemeinsamen Pensionsetat belastenden Pensionsbezüge der in Bosnien und der Herzegowina domicilirenden Personen.

erhaltener Vorschuß contocorrentmäßig verrechnet (s. § 88 II) und das Rechnungsdepartement des Reichsfinanzministeriums hiervon avisirt. Letzteres stellt auf Grund des erhaltenen Avisos den bezüglichen Betrag als Vorschuß an die Landescasse in Serajewo in Ausgabe und als Quotenabfuhr der österreichischen Finanzverwaltung in Empfang und avisirt hiervon die österreichische Finanzverwaltung, welche die Verrechnung auf den betreffenden Etat, für welchen die Einhebung veranlaßt wurde, vornimmt.

VII. Von der Einhebung der Einkommensteuer und der Controle der Verrechnung derselben.

A. Bezüglich der aus Staatscassen fließenden Bezüge der zweiten Classe.

Die Staatscassen haben wie andere zahlungspflichtige Cassen die Verpflichtung, bei Auszahlung stehender der zweiten Classe angehörigen Bezüge die entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen (s. §§ 190 u. 197 II Z. 4). Ueber die Art der Einhebung und Verrechnung derselben bestehen jedoch besondere Vorschriften: § 205.

1. Die Einkommensteuerabzüge von den bei Staatscassen zur Auszahlung angewiesenen Bezügen für Rechnung der Finanzverwaltung und des allgemeinen Pensionsetats werden aus den bezüglichen Activitätsverzeichnissen, bezw. dem Pensionsjournal (s. § 6) ins Subjournal für die directen Steuern als Empfang übertragen. Die Controle der Rechnungsrichtigkeit dieser Einkommensteuerabzüge obliegt dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.[1])

2. Die Einkommensteuerabzüge von den bei Staatscassen zur Auszahlung angewiesenen Bezügen für Rechnung der nicht finanziellen Verwaltungszweige (politische Verwaltung, Justizverwaltung u. s. w.) sind nicht im Subjournal für die directen Steuern, sondern in den bezüglichen Etatsjournalen der betreffenden Verwaltungszweige (s. § 6) in Empfang zu stellen.[2]) Die Controle der Richtigkeit dieser Abzüge obliegt in jedem Kronlande den Rechnungsdepartements der betreffenden anweisenden Verwaltungsbehörden. Die bezeichneten Rechnungsdepartements haben jedoch auch die bezüglichen Einkommensteuerbeträge dem Finanzrechnungsdepartement behufs Berücksichtigung bei den administrativen Ausweisen (s. §§ 89 I B) mitzutheilen. Diese Daten werden jedoch nicht in den für den obersten Rechnungshof bestimmten Jahresgebahrungsausweis und Centralrechnungsabschluß über die directen Steuern (s. § 90) aufgenommen,

---

[1]) F. M. E. v. 29. Juli 1876 Z. 19614. — Bezüglich der, auf den der Execution unterliegenden Dienstbezügen haftenden Einkommensteuer und Dienstaxe s. F. M. E. v. 21. Oct. 1882 Z. 36590 V. Bl. Nr. 48.

[2]) F. M. E. v. 3. Nov. 1867 Z. 3601 u. v. 6. Juni 1868 Z. 17611.

weil sie in den Schlußrechnungen der anderen Verwaltungszweige zur Nachweisung gelangen.[1])

3. Die von den k. k. Steuerämtern bei Auszahlung stehender Bezüge aus den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonden in Abrechnung gebrachte Einkommensteuer ist im Subjournal der directen Steuern, jedoch abgesondert von den übrigen Steuerbeträgen in Empfang zu stellen. Da jedoch das Journal über die Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes documentirt an den Bezirksschulrath zu leiten ist, so haben die Steuerämter zum Behufe der durch das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorzunehmenden Rechnungscontrole einen vom Bezirksschulrathe vidirten individuellen Ausweis über die von demselben zur Zahlung angewiesenen stehenden Bezüge und die von diesen Bezügen im Laufe des Jahres berechneten Einkommensteuerbeträge der Steuerjahresrechnung anzuschließen. Was dagegen jene Einkommensteuer anbelangt, welche bei Auszahlung der vom Landesschulrathe angewiesenen Ruhegenüsse hereingebracht wird, so wird die Prüfung und Controle vom Finanzrechnungsdepartement auf Grund des an das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde gelangenden bezüglichen steuerämtlichen Journals im Einvernehmen mit dem letztern Rechnungsdepartement gepflogen (s. § 89 I C).[2])

Anmerkung. Mit dem F. M. E. v. 20. Dec. 1851 Z. 12038 wurde angeordnet, daß die Staatscassen und Aemter alljährlich über alle bei denselben angewiesenen stehenden Bezüge Ausweise in doppelter Ausfertigung an die zur Einkommensteuerbemessung berufenen Behörden zu übergeben haben, wovon das eine Pare dieser Ausweise nach allfälliger Richtigstellung der ausgewiesenen Steuerbeträge den betreffenden Cassen und Aemtern zur Darnachachtung bei der Steuereinhebung zurückzustellen, das zweite Pare hingegen mit Beischluß der etwa von der Steuerbemessungsbehörde gepflogenen Erhebungen an die Steuerlandesbehörde vorzulegen ist. Mit dem F. M. E. v. 24. Dec. 1859 Z. 35106 wurden jedoch die von den Staatscassen und verrechnenden Aemtern an die Steuerbemessungsbehörden vorzulegenden Ausweise auf die ihrer Natur nach bezüglich der Steuerpflicht zweifelhaften Bezüge, ferner auf die nebst den Gehalten bewilligten Zulagen, endlich die äquivalenten Renten oder Entschädigungen der Corporationen oder einzelner Personen beschränkt.

B. Bezüglich der anderen Einkommensarten.

§ 206. I. Nach § 30 des Einkommensteuerpatentes wird die Einkommensteuer, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres fällig. Sie ist daher in vier gleichen Raten am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December des Steuerjahres zu bezahlen.[3])

---

[1]) Aus diesem Grunde unterbleibt auch die Aufnahme dieser Beträge in die steuerämtliche Steuerjahresrechnung.

[2]) F. M. E. v. 17. Febr. u. 17. Mai 1872 V. Bl. Nr. 6 u. 19.

[3]) F. M. E. v. 30. Juni 1873 Z. 15965 L. G. Bl. f. Schlesien.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen hat unter den im Gesetze vom 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23 bestimmten Voraussetzungen die Aufrechnung von Verzugszinsen (s. § 78) und eventuell die Eintreibung des Steuerrückstandes im Zwangswege (s. § 79) zur Folge.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Vorschreibung der Einkommensteuer für ein bestimmtes Steuerjahr ist dieselbe nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres insolange zu entrichten, bis die neue Schuldigkeit vorgeschrieben ist, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden (s. § 74 II).[1])

Dem Rückständner kann über Ansuchen auch die Zufristung oder die ratenweise Einzahlung der aushaftenden Steuerbeträge von der Finanzlandesbehörde, und wenn eine längere als dreijährige, vom Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer zu berechnende Frist zugestanden werden soll, vom Finanzministerium bewilligt werden.[2]) Hierüber, sowie bezüglich der Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit der Steuer s. § 77.

In Betreff der Fälligkeit der Einkommensteuer von den in der II. Einkommensclasse begriffenen stehenden Bezügen s. § 190.

II. Zum Zwecke der Controle bezüglich der Einkommensteuergebahrung führen die Steuerbemessungsbehörden Steuerbemessungs- und Abschreibungsverzeichnisse über die den einzelnen Steuerträgern ihres Bezirkes alljährlich vor-, bezw. abgeschriebenen Einkommensteuerbeträge (Vor- und Abschreibungstabellen), die Steuerämter Einkommensteuer-Vorschreibungs- und Einzahlungsbücher (Contenbücher) für je eine Gemeinde zum Behufe der individuellen Contirung der vor- und abgeschriebenen, der rückständigen und der vorausbezahlten Einkommensteuerbeträge, ferner das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde den Landessteuervormerk. Durch letztern wird auf Grund der summarischen Auszüge aus den Vorschreibungstabellen der Bemessungsbehörden und der aus den Concepten der Finanzlandesbehörde unmittelbar entnommenen Abschreibungsdaten die Rechnungsrichtigkeit der steuerämtlichen Quartalsausweise, welche die summarischen Ergebnisse der individuellen Contenbücher enthalten, und der steuerämtlichen Steuerjahresrechnung (s. § 89) geprüft.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Steuerverrechnung und Controle in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen wie bei den anderen directen Steuerarten (s. insbesondere § 165).[3])

---

[1]) § 5 des Ges. v. 9. März 1870 R. G. Bl. Nr. 23.

[2]) § 18 P. 25 des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden v. J. 1874.

[3]) Die Staatsschuldzinsen werden auf Grund einer Tabelle, welche, nach den verschiedenen Kategorien der Staatsschuld eingerichtet, entnehmen läßt, mit welchem Betrage jede fällige Zinsenzahlung effectiv zu leisten ist, schon nach Abrechnung der Steuer von den Cassen und Aemtern ausgezahlt. Da die von den Zinsen nach dem Gesetze v. 20. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 66 (s. § 175 II A) abzuziehende Steuer in der Bedeckung nicht mehr besonders ersichtlich gemacht wird, so entfällt auch die Verrechnung der Einkommensteuer von den Staatsschuldzinsen in den Credits- und bezw. Subjournalen der Cassen und Aemter (Vergl. F. M. E. v. 21. Juni 1868 Z. 1511/F. M. V. Bl. Nr. 22). — Die Ein-

Anmerkung. In Betreff jener speciellen Fälle, in welchen eine andere öffentliche Casse als die Steuercasse angewiesen wird, die von der Steueradministration in Wien bemessenen Steuern einzuheben und zu verrechnen, — wie dies in Bezug auf die Einkommensteuer der österr.-ungar. Bank, der k. k. Familienfondsgüter, der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und des niederösterreichischen Landesausschusses vorkommt, — führt das Rechnungsdepartement der Steueradministration einen besonderen Steuerevidenzhaltungsvormerk, aus welchem nach Ablauf der einzelnen Zahlungstermine ein Incontrirungsausweis an die betreffenden Cassen ausgefertigt wird. Nach Rücklangen des letztern werden die Empfangsdaten der Casse bei der betreffenden Vorschreibungspost im Steuervormerke beigesetzt. Nach Schluß des Jahres wird aus diesem Steuerevidenzhaltungsvormerke ein besonderer Ausweis verfaßt und der Finanzlandesbehörde eingesendet.[2])

Anhang.

VIII. Von der Einkommensteuerbemessung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine.

(Einzelne praktische Anwendungsfälle der Einkommenbesteuerung.)

Einleitung.

(Grundsätze der Bilanzirung des Einkommens.)

§ 207. I. Ueber die Art und Weise, wie das bilanzmäßige Einkommen (§ 7 Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10, s. §§ 176 u. 199) zu berechnen sei, bezw. über die Buchungsmethoden und Contirungen enthalten weder die Steuervorschriften, noch das Handelsgesetzbuch (vergl. Art. 28—31, ferner 279) genauere Bestimmungen. Es kommen daher bei der Ermittlung des bilanzmäßigen Einkommens die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, wie solche dem kaufmännischen Verkehre entsprechen.

A. Die Veränderungen beim Geschäftsbetriebe lassen sich zurückführen auf Eingänge und Ausgänge von Bestandtheilen des Geschäftsvermögens.

---

kommensteuerabzüge von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen auf Grund der Kais. Vdg. v. 28. April 1859 R. G. Bl. Nr. 67 (s. §§ 170 III u. 175 II B Z. 4) werden von den Finanzrechnungsdepartements auf Grund der Cassajournale controlirt und durch Einstellung in die Steuerausweise definitiv verrechnet.

[2]) Vergl. § 172 der Instruction für den Vollzug des Rechnungsdienstes bei den k. k. Steueradministrationen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jede Veränderung am Geschäftsvermögen, mag dieselbe in Eingängen oder Ausgängen (Einnahmen, Ausgaben) oder in beiden zugleich bestehen, ist vom Standpunkte der kaufmännischen Rechnungslegung ein Geschäftsfall.

Wenn ein Kaufmann Waaren verkauft und der Käufer den Kaufschilling schuldig bleibt, so liegt folgender Geschäftsfall vor: Im Geschäftsvermögen zeigt sich ein Ausgang von Waaren, dagegen als Eingang eine Geldforderung. Dieser Geschäftsfall hat daher einen Eingang und einen Ausgang am Geschäftsvermögen zur Folge, wobei die Differenz zwischen dem Eingange und dem Ausgange, je nachdem ersterer oder letzterer größer ist, den Geschäftsgewinn oder den Geschäftsverlust darstellt. — Der Kaufmann zahlt z. B. Steuern, er entnimmt der Casse einen Betrag für den Haushalt, er verliert Geld am Spieltische oder im Börsenspiele, — auch diese Vorkommnisse können vom Kaufmann als Geschäftsfälle betrachtet und demgemäß verrechnet werden, denn sie bedeuten einen Abgang am Geschäftsvermögen.

Die Aufzeichnung der Geschäftsfälle mit ihren Ergebnissen findet in eigens dazu bestimmten Büchern, den Handlungs- oder Geschäftsbüchern, statt. Diese Bücher haben entweder die Journal- oder die Contenform. Die Journale oder Tagebücher (Prima-Nota, Strazza, Cassabuch) sind zur Aufnahme der Geschäftsfälle der Reihenfolge nach, wie dieselben vorfallen, bestimmt, während in den Contenbüchern (Hauptbuch, Contocorrentebuch 2c.) für die Eintragung der gleichartigen Geschäftsfälle, bezw. für die bezüglichen Empfänge und Ausgaben in den einzelnen Geschäftsabtheilungen je ein besonderer Conto dient. Die einzelnen Conti in den Contenbüchern enthalten auf der linken Blattseite (Soll-Seite) die Verrechnung der Eingänge (Belastung), auf der rechten Blattseite (Haben-Seite) die der Ausgänge des Geschäftsvermögens (Entlastung).

B. Jeder Conto erhält als Ueberschrift die Bezeichnung des Gegenstandes, für welchen er bestimmt ist. So besteht für die Waaren der Waarenconto, für die Münzen der Münzenconto, für die Wertpapiere der Effectenconto, für alle im Inlande einzucassirenden Wechsel der Wechsel- oder Rimessenconto, für alle im Auslande einzucassirenden Wechsel der Devisenconto, für alle Wechselverbindlichkeiten des geschäftsführenden Kaufmanns selbst der Accepten- oder Trattenconto, für die Activ- und Passivzinsen der Zinsenconto, für Zinsenabzüge bei Wechseln oder anläßlich vorzeitiger Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten der Discontconto, für die Regieauslagen der Handlungskostenconto, für die Casse der Cassaconto, für Forderungen und Schulden der Personenconto (Giroconto) 2c.[1])

Unter dem Abschlusse eines Contos versteht man die Ausmittlung

---

[1]) Die Conti enthalten in der Regel nur summarische Daten, während die detaillirtere Aufzeichnung der einzelnen Vermögensbestandtheile in besonderen Nebenbüchern (Scontri) stattfindet. So unterscheidet man einen Effecten-, Münzen-, Wechsel-, Devisenscontro, ein Waaren-, Trattenbuch 2c. Der Cassaconto enthält die summarischen Ergebnisse des Cassabuches, die Personenconti die des Contocorrentebuches.

des Resultates, welches die auf demselben eingetragenen Verbuchungen ergeben; die formelle Ausgleichung der Summen auf beiden Seiten wird die Saldirung oder Bilanzirung des Contos genannt. Hat man den Saldo eines Contos gefunden und will den Conto abschließen, so setzt man den Saldo auf der entgegengesetzten Seite mit seinem Betrage an. Hiernach werden die Abschlußstriche gezogen und der Conto bilanzirt in Soll und Haben mit gleichen Schlußsummen.

II. Nach der üblichen Einrichtung der kaufmännischen Rechnungsführung wird dieselbe als einfache oder doppelte Buchführung bezeichnet. Bei der ersteren werden die einzelnen Bestandtheile des Geschäftsvermögens nicht strenge von einander geschieden, da es nur darauf ankommt, den Geschäftsgewinn im Ganzen festzustellen. Bei der andern Buchungsmethode werden die einzelnen Geschäftsabtheilungen bezw. Vermögenstheile auseinander gehalten, um zu ermitteln, wie groß die Vermehrung oder Verminderung des Geschäftsvermögens bezw. der Gewinn und Verlust in jeder Abtheilung des Geschäftes oder in jedem Unternehmungszweige sei. — Demgemäß bezieht sich die Contirung bei der einfachen Buchführung in der Regel nur auf die Forderungen und Schulden (Personelle Conti), bei der doppelten Buchführung auch auf die einzelnen Vermögensbestandtheile (Impersonelle Conti).

A. Bei der einfachen Buchführung besteht die Aufstellung der Bilanz in der Aufnahme des Inventariums über die Activa und Passiva des Geschäftsvermögens, deren Differenz das reine Vermögen am Schlusse des Geschäftsjahres ergibt. Dieses mit dem reinen Vermögen zu Beginn des Jahres verglichen, ergibt den Gewinn im Geschäftsjahre.

B. Bei der doppelten Buchführung beruht die Aufstellung der Bilanz auf dem Abschlusse der einzelnen Conten des Hauptbuches. Die Art der Bilanzirung der einzelnen Conten hängt von der Beschaffenheit derselben ab. Manche Conten sind reine Vermögensconten, d. h. man ersieht aus denselben lediglich den Bestand des durch den Conto repräsentirten Vermögenstheiles, z. B. Cassaconto, Wechselconto, Trattenconto, die Personenconti; aus anderen Conten ersieht man wiederum nur den Erfolg, z. B. aus dem Handlungskostenconto, Interessenconto, Discontconto, Provisionsconto ꝛc. Andere Conten weisen sowohl den Vermögensbestand als auch den in Gewinn und Verlust ausgedrückten Erfolg aus, sie sind sowohl Vermögens-(Bestands-) als auch Erfolgsconten, z. B. Waarenconto, Devisenconto ꝛc.

Der Abschluß der einzelnen Conten des Hauptbuches besteht daher je nach der Beschaffenheit derselben in der Ermittlung des Vermögensbestandes des Contos (Activum oder Passivum) oder seines Erfolges (Gewinn oder Verlust) oder in beiden zugleich, wobei die auf den einzelnen Conten sich ergebenden Activa und Passiva auf den Bilanzconto und die sich ergebenden Gewinne und Verluste auf den Gewinn- und Verlustconto zusammengestellt werden.

Der Bilanzconto und der Gewinn- und Verlustconto sind daher nichts

anderes als Sammlungsconten, welche die Schlußergebnisse der einzelnen Conti, je nachdem dieselben ein Activum oder Passivum, einen Gewinn oder Verlust ergeben, aufnehmen und sonach die Ergebnisse der Hauptabtheilungen, in die eine geordnete Buchführung zerfällt, bezw. die Schlußbilanz des Geschäftes, zur Darstellung bringen.

III. Mit dem Abschlusse der Bücher wird die Wiedereröffnung derselben für das neue Geschäftsjahr durch Vortrag der Abschlußergebnisse auf neue Rechnung verbunden.

Anmerkung. Auch bei der Bilanzirung der reinen Vermögensconten können sich Verluste und Gewinne ergeben, sofern man den Bilanzwert des Contos geringer annimmt, als der Buchstand ausweist (Abschreibungen), oder indem man ihn höher annimmt (z. B. Coursgewinne). Werden bei den reinen Vermögensconten Verluste und Gewinne ermittelt, so werden diese gleichfalls auf den Gewinn- und Verlustconto übertragen.

A. Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten.

Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten sind §208. von der Erwerbsteuer befreit (§§ 133 u. 137), jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 10 § 1 Z. 9 in der dritten Einkommensclasse steuerpflichtig (s. § 170).

Da die Einkommensteuerbemessung in der dritten Classe im Sinne des § 12 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente nach dem Stande des Vermögens und Einkommens am Vortage des Steuerjahres (31. December des Vorjahres) vorzunehmen ist (s. § 191), so ist bei Feststellung des steuerbaren Einkommens der Sparcassen[1]) nicht vom Cassagebahrungsausweise, sondern von dem den Vermögensstand nachweisenden Bilanzconto auszugehen.

A. Die Sparcasse hat zur Einkommensteuerbemessung die ordnungsmäßig gefertigte Fassion über die einzelnen steuerpflichtigen Capitalien und den Zinsfuß derselben zu Ende des Vorjahres, den genehmigten Rechnungsabschluß, die Errichtungsurkunde (Organisationsstatut), sofern diese nicht ohnehin schon der Steuerbehörde vorliegt, beizubringen (s. § 196 Anm.).

Bezüglich der in der Bilanz ausgewiesenen Hypothekarforderungen der Sparcasse wird von einer individuellen Nachweisung der auf steuerpflichtigen Realitäten versicherten Capitalien abgesehen.[2]) Dagegen sind hinsichtlich der auf steuerfreien Realitäten aushaftenden Satzposten individuelle Ausweise beizubringen (s. § 199 Anm. II), deren Daten mit den ämtlichen Mittheilungen der Steuerbehörden, in deren Sprengel die belasteten Realitäten gelegen sind, verglichen werden (s. § 193). Die Darlehen an Gemeinden und Corporationen sollen jedoch immer ohne

[1]) Wo in der Folge von Sparcassen gesprochen wird, beziehen sich die diesfälligen Erörterungen auch auf andere in der III. Classe einkommensteuerpflichtige Institute (s. § 170 I Z. 6).

[2]) F. M. E. v. 29. Sept. 1879 Z. 18308.

Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne grundbücherliche Sicherstellung verabfolgt wurden, individuell ausgewiesen werden.

In Betreff der aushaftenden nichthypothecirten Capitalien bezw. der gegen Accept oder Effectenverpfändung verabfolgten Darlehen hat die Sparcasse in der Regel die bei besteuerten Handel- und Gewerbetreibenden (s. § 181 Z. 1) ausstehenden Forderungen individuell auszuweisen. Wenn jedoch die Sparcasse glaubwürdig darstellt, daß die Verfassung des fraglichen Ausweises wegen bedeutenden Umfanges dieses Geschäftszweiges mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Mühe verbunden wäre und gegen die Richtigkeit des von der Sparcasse vorgebrachten Summaransatzes, erforderlichen Falles nach genommener Einsicht in die Geschäftsbücher, kein Bedenken obwaltet, kann von der Beibringung desselben Umgang genommen werden.[1])

Rücksichtlich des Effectenbestandes ist, sofern die Gattung der einzelnen Effecten nicht ohnehin aus den Rechnungsausweisen zu ersehen ist, ein individueller Ausweis bezüglich der einzelnen Effectengattungen beizubringen. Diese Nachweisung hat sich auch auf die Effecten des Reservefondes zu erstrecken, wenn die Verwaltung desselben getrennt vom Sparcassengeschäfte geführt wird.

Zum Behufe der Besteuerung der Escomptezinsen ist der diesfällige Stand des Wechselportefeuilles und der Discontsatz am 31. December des Vorjahres zu constatiren.

Da in der dritten Einkommensclasse in der Regel ein Abzug von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gestattet ist (s. § 191), so dürfen auch die an die Einleger hinausbezahlten Zinsen von Spareinlagen (Passivzinsen) von dem Einkommen nicht in Abrechnung gebracht werden.[2]) Ausnahmsweise wurde jedoch gestattet, von dem Einkommen der Sparcassen die eigentlichen Regieauslagen, welche zu diesem Behufe detaillirt auszuweisen sind, abzüglich der zu deren Deckung bestimmten speciellen Einnahmen vor Bemessung der Steuer abzurechnen.[3]) (Ueber die sonstigen Steuerbegünstigungen der Sparcasse s. § 195 II.)

In Betreff der Einkommensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe von Sparcassen s. § 194 III A.

B. Die in neuerer Zeit aus den Reservefonden der Sparcasse errichteten und mit den Sparcassen verbundenen Vorschußcassen auf Personalcredit werden nicht als selbstständige Vereinsgebilde, sondern als bloße Geschäftsabtheilung der Sparcassen behandelt und daher vereint mit der Sparcasse in der dritten Einkommensclasse besteuert.[4])

Anmerkung. Die ziffermäßige Steuergrundlage bei Sparcassen setzt sich beispielsweise folgendermaßen zusammen: A. Steuerpflichtiges Einkommen.

---

[1]) F. M. E. v. 28. Mai 1875 Z. 13682.

[2]) Verw. Ger. H. v. 25. Sept. 1877 Z. 1229. — Bezüglich der ersten österr. Sparcasse, welche ihr gesammtes Reineinkommen besteuert, besteht diesfalls ein abweichender Vorgang (F. M. E. v. 25. Jän. 1858 Z. 44970 ex 1857).

[3]) F. M. E. v. 28. Juni 1875 Z. 11774.

[4]) Das Nähere über diese Vorschußcassen s. Sparcassezeitung Nr. 9 ex 1884.

1. Die Zinsen von den auf steuerfreien Häusern versicherten Capitalien nach dem Stande am 31. December des Vorjahres; 2. die Zinsen von den an Gemeinden und Corporationen ohne bücherliche Sicherstellung verabfolgten Darlehen nach dem Stande am 31. December des Vorjahres; 3. die Zinsen von Darlehen an Personen, welche keine Handel- und Gewerbetreibenden sind, gegen Accept oder Handpfand (s. § 170 I Z. 2) nach dem Stande am 31. December des Vorjahres; 4. die Zinsen von den bei Genossenschaften und Vorschußcassen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151 Anwendung finden, elocirten Capitalien nach dem Stande am 31. December des Vorjahres (s. §§ 170 I Z. 3 u. 194 III lit. E); 5. die Escomptezinsen, berechnet nach dem Capitalsstande und Zinsfuße am letzten Tage des Vorjahres; 6. die Effectenzinsen, soweit dieselben der Besteuerung im Wege der Fatirung durch die Bezugsberechtigten unterliegen (s. § 194). **B.** Regieauslagen. Von obigem Einkommen dritter Classe ist ausnahmsweise gestattet, die eigentlichen Regieauslagen, abzüglich der zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen (z. B. Erlös für verkaufte Sparcassabüchel, Portoersatz rc.), abzurechnen. Als eigentliche Regieauslagen werden jedoch nicht angesehen bezw. zum Abzuge nicht zugelassen insbesondere folgende Auslagen: 1. Die Auslagen für die Verwaltung der Sparcassahäuser, weil dieselben Gebäudesteuerobjecte betreffen (s. § 180 Eing.); 2. die Bezüge des Vorstandes (s. § 182); 3. Spenden an Vereine, Anstalten rc., Neujahrsgeschenke an Nichtbedienstete der Sparcasse (s. § 180 Z. 9); 4. das Gebührenäquivalent und die Vermögensübertragungsgebühren (s. § 183 I); 5. die Einkommensteuer s. Zuschl. (s. § 179 ad Z. 5); 6. Neuanschaffungen (s. § 180 Z. 1) rc. **C.** Vollzug der Einkommensteuerbemessung. Die Bemessung vollzieht die Steuerbehörde erster Instanz durch Ausfertigung des Zahlungsauftrages über die mit 5% im Ord. und 5% im Extraordin., zus. daher mit 10% (s. §§ 174 u. 175) vorzuschreibende Einkommensteuer unter Darstellung der Bemessungsgrundlage und Freilassung der Rechtsmittel (s. § 200 I). Hiernach wird das Einkommensteuerbemessungsoperat, vorschriftsmäßig instruirt, dem Finanzministerial-Rechnungsdepartement zur Censurirung der Ziffernrichtigkeit eingesendet (s. § 200 Anm.).

B. Actiengesellschaften, insbesondere Creditinstitute (Banken).

I. Man kann bei der Besteuerung des Einkommens von Actiengesell- §209. schaften entweder von dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinnsaldo ausgehen, von demselben die nicht steuerpflichtigen Posten abziehen und die nicht anrechenbaren (nicht passirbaren) Auslagen hinzuschlagen, oder die einzelnen Posten der Ertragsbilanz (Gewinn- und Verlustconto) selbst zum Ausgangspunkte nehmen und dieselben nach Maßgabe ihrer Anrechenbarkeit in die Steuergrundlage einbeziehen. Das Ergebniß wird immer das gleiche sein.

Für den Fall, daß ein Theil des Geschäftsertrages bereits zur Dividendenzahlung, zur Tantièmenvertheilung, zu Investitionen, zur Dotirung der Reserven verwendet oder in anderer Form bereits verausgabt erscheint, ist zunächst der volle Geschäftsertrag durch Einbeziehung dieser Posten in die Bilanz zu erheben.

Einzelne Gesellschaften führen die Abschreibungen nicht unmittelbar in der Ertragsbilanz (Gewinn- und Verlustconto) durch, sondern belasten mit denselben irgend einen Betriebsconto (z. B. den Fabricationsconto), dessen Saldo sonach, um die Abschreibung gekürzt, in die Ertragsbilanz übergeht. Vorkommenfalls müßten auch derartige verdeckte Abschreibungen erhoben werden.

II. Nimmt man den Gewinnsaldo zum Ausgangspunkte der Einkommensteuerbemessung, so stellt sich das Bild der Bemessung ungefähr folgendermaßen dar:

A. Von dem bilanzmäßigen Gewinne sind in Abzug zu bringen: 1. der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre; 2. die aus anderen bereits besteuerten Instituten herrührenden Gewinnantheile; 3. die zu Gunsten der Gesellschaft statutenmäßig wegen Nichtbehebung verfallenen Dividenden (weil sie bereits versteuert erscheinen); 4. die nicht steuerpflichtigen Effectenzinsen (s. § 194); 5. die z. B. im Vorschußzinsenconto verrechneten, von Handel- und Gewerbetreibenden herrührenden Activzinsen (s. § 181 Z. 1); 6. die z. B. im allgemeinen Zinsenconto verrechneten Activzinsen von Hypothekardarlehen, sofern die belasteten Realitäten steuerpflichtig sind; 7. der bereits besteuerte Ertrag der ausschließlich zur Ausübung des Gewerbes benützten Realitäten (s. § 183 III).

B. Dagegen sind zum Geschäftsgewinne hinzuzuschlagen, bezw. als Betriebsauslagen nicht anzurechnen: 1. die Passivzinsen der verschiedenen Zinsenconti einschließlich jener der Cassenscheine, Pfandbriefe und Prioritätsobligationen (s. § 179 Z. 2); 2. die Bezüge des Verwaltungsrathes (Präsenzmarken, Tantièmen 2c.), welche dafür in der zweiten Einkommensclasse nicht besteuert werden (s. § 182 Z. 1); 3. die Amortisationen am Gründungsconto, Immobilienconto 2c. (s. § 180 Z. 2); 4. die Abschreibungen am Inventar, abzüglich der Ersätze und Reparaturen (s. § 180 Z. 3); 5. die z. B. im Handlungskostenconto verrechneten Verwaltungskosten (Instandhaltungskosten) der Gebäude, Neuanschaffungen von Geräthen, Geschenke (s. § 180 Z. 9) u. dgl.; 6. die Finanzirungskosten (s. § 180 Z. 5); 7. die z. B. im Steuern- u. Gebührenconto verrechneten directen Steuern sammt Zuschlägen, das Gebührenäquivalent, die Couponstempelgebühren, Cotirungsgebühren 2c. (s. §§ 179 ad Z. 5 u. 183 I, II).

C. Aus dem sonach ermittelten steuerbaren Einkommen des Gegenstandsjahres und der demselben vorausgegangenen zwei Jahre (s. § 176) wird der Jahresdurchschnitt gezogen und die Einkommensteuer im Ordinarium mit 5 %, abzüglich der ordentlichen Jahreserwerbsteuer, für das darauf folgende Steuerjahr berechnet. Die Einkommensteuer darf jedoch nicht mit einem mindern Betrage als dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschrieben werden (s. § 184). In Betreff des a. o. Staatszuschlags zur Einkommensteuer s. § 175 III, bezüglich der Fondszuschläge s. Einl. IV. Abschn. — Dem Zahlungsauftrag wird die Darstellung der Bemessungsgrundlage beigefügt oder letztere mittelst besonderen Decretes der Gesellschaft bekannt gegeben und hierauf das Operat der Censurirung des Finanzministerial-Rechnungsdepartements zugeführt (s. § 200).

Anmerkung. Nimmt die Einkommensteuerbemessung von den einzelnen Posten des Gewinn- und Verlustcontos oder eines dessen Stelle vertretenden Contos ihren Ausgang, so findet die Ermittlung des steuerbaren Einkommens ungefähr folgendermaßen statt: A. Steuerpflichtige Einnahmen: 1. Der Gewinn (auch Coursgewinn) von den Effecten, welche den Gegenstand des Geschäftsbetriebes bilden; bei industriellen Unternehmungen z. B. der Gewinn laut Fabricationsconto; 2. der Gewinn aus den Consortialgeschäften; 3. der Ertrag des Kostgeschäftes (Reportzinsen); 4. die Escomptezinsen, abzüglich der Reescomptezinsen (s. § 181 Z. 2 u. 3); 5. die verschiedenen Activzinsen gegen Accept, Coutocorrente oder Pfandunterlage ꝛc., soweit dem Schuldner das Steuerabzugsrecht nicht zusteht (s. § 170 I Z. 2), zuzüglich der verschiedenen Gattungen Passivzinsen (s. § 179 Z. 2); 6. die Zinsen aus dem Effectenbestande, soweit dieselben der Fatirung durch die Bezugsberechtigten unterliegen (s. § 194); 7. der Provisionsertrag aus dem Bank- und Waarengeschäfte; 8. der Gewinn aus dem Devisengeschäfte laut Devisenconto[1]); 9. die nachträglichen Eingänge auf bereits abgeschriebene Forderungen. B. Anrechenbare (passirbare) Betriebsauslagen: 1. Laut Gehalt- und Lohnconto die Besoldungen und die diese vertretenden Remunerationen, Theuerungszulagen, Quartiergelder und sonstigen Bezüge der Bediensteten (über die Besteuerung dieser Bezüge in der II. Classe vergl. §§ 169 u. 187); 2. laut Handlungskostenconto (Spesenconto ꝛc.) die Auslagen für Miethe, Bureauerfordernisse, die Kosten der Rechtsvertretung, die Geschäftsassecuranz-Prämienauslagen ꝛc.; 3. die in den Inventarconti, z. B. im Werkstätteneinrichtungsconto, Maschinenconto, Mobilienconto verrechneten Reparaturen und Ersätze, abzüglich des Erlöses für das alte Material; 4. laut Steuern- und Gebührenconto die von den Bezügen der Bediensteten entrichteten Einkommensteuerbeträge, Stempelgebühren; 5. die Beiträge zum Pensionsfonde für die gesellschaftlichen Bediensteten.[2]) C. Steuergrundlage: Der Betrag, um welchen die steuerbaren Einnahmen die anrechenbaren Betriebsauslagen übersteigen, bildet, zuzüglich des bereits in den Vorjahren ermittelten steuerpflichtigen Einkommens der beiden vorangegangenen Jahre, im Jahresdurchschnitt die Grundlage der Besteuerung für das darauffolgende Steuerjahr (s. § 176).

C. Versicherungsgesellschaften.

I. Die Versicherungsgesellschaften übernehmen gegen eine gewisse Leistung seitens der Versicherungsnehmenden (Prämie) die Verpflichtung zur Auszahlung einer Versicherungssumme bei Eintritt der im Versicherungsvertrage bezeichneten Ereignisse (Elementarunfall, Todesfall ꝛc.). §210.

Die Hauptconten des Versicherungsgeschäftes sind die Prämienconten für die vereinnahmten Prämien der verschiedenen Versicherungsbranchen, die Schädenconten für die verausgabten Schädensummen, die Prämien-

[1]) Während das Zinsenerträgniß von Inländerwechseln und Effecten in der Regel auf besonderen Zinsenconti verrechnet wird, wird der Ertrag aus dem Devisengeschäfte direct auf Devisenconto verbucht.

[2]) Das Zinsenerträgniß des Pensionsfondes ist in der dritten Classe einkommensteuerpflichtig (s. § 170 I Z. 6).

reservenconten für die zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen bestimmten Prämientheile und die Schädenreservenconten für alle vor Schluß des Rechnungsjahres erwachsenen, jedoch noch nicht liquidirten Entschädigungssummen.

Die Prämienreserven sind für alle Versicherungen bestimmt, rücksichtlich deren die Prämienzahlung nicht nur den rechnungsmäßigen Bedarf für das laufende Versicherungsjahr decken soll, sondern für eine darüber hinausreichende Versicherungsdauer berechnet ist. Es muß nämlich der der künftigen Verpflichtung entsprechende Theilbetrag der jährlichen Prämienzahlungen nach den hiefür geltenden Grundsätzen ermittelt, als Reserve angelegt und in den jährlichen Rechnungsabschlüssen vorgetragen werden. Die richtige Berechnung dieser Reserven, die vorschriftsmäßige Anlage derselben und die möglichst klare Darstellung der Rechnungsgebahrung der Versicherungsgesellschaften unterliegt zufolge Ministerialverordnung vom 18. August 1880 R. G. Bl. Nr. 110 der Staatscontrole. — Beim Abschluß der Prämienreservenconten empfängt der Gewinn- und Verlustconto die Reserven der vorausgegangenen Jahre als Einnahme und wird für die laufenden Reserven belastet.

II. Entsprechend obigen Grundsätzen stellt sich das Bild der Einkommensteuerbemessung ungefähr folgendermaßen dar:

A. Steuerpflichtige Einnahmen: 1. Prämienreserven aus dem Vorjahre; 2. Reserve für unerledigte Schäden aus dem Vorjahre (Schadenreserve des Vorjahres); 3. Prämieneinnahmen; 4. Polizzengebühren (Ersätze für die entrichteten Gebühren von Versicherungsverträgen und für sonstige Baarauslagen der Gesellschaft); 5. Zinsenertrag des Effectenbestandes, soweit die Effectenzinsen der Fatirung durch die Bezugsberechtigten unterliegen (s. § 194), und sonstige Zinseneinnahmen (z. B. Escomptezinsen (s. § 181 Z. 2); 6. sonstige Einnahmen, z. B. aus der Verwaltung des Vermögens von Versicherungsgruppen.

B. Anrechenbare Auslagen: 1. Rückversicherungsprämien (zur Verminderung des eigenen Impegnos an andere Versicherungsgesellschaften abgegeben); 2. Schädenzahlungen einschließlich der Erhebungskosten; 3. Prämienreserven für laufende Versicherungen; 4. Schadenreserve des laufenden Jahres; 5. Provisionen; 6. allgemeine Verwaltungsauslagen, abzüglich der nach § 11 des Einkommensteuerpatentes nicht passirbaren Ausgaben (s. § 179); 7. Abschreibungen auf dubiose Forderungen, abzüglich der nachträglichen Eingänge.

C. Vollzug der Einkommensteuerbemessung s. § 209 II lit. C.

Anmerkung. Die auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften, sind, da sie eine eigentliche Erwerbsthätigkeit nicht entfalten, von der Erwerbsteuer befreit (s. § 133 II). Sie sind gleich den Sparcassen in der dritten Einkommensclasse steuerpflichtig (s. §§ 170 I Z. 6 u. 208). Die von solchen Anstalten an die Rentner ausbezahlten Rentenbezüge sind in der zweiten Classe einkommensteuerpflichtig und ist die entfallende Einkommensteuer durch

die auszahlende Casse im Wege des Steuerabzuges hereinzubringen (s. §§ 169 II u. 190). — Die aus solchen Anstalten bezogenen Präsenzmarken, Remunerationen und Tantièmen der Vorstandsmitglieder sind in der zweiten Einkommensclasse steuerpflichtig (s. § 169 lit. a).

D. Eisenbahnen.

I. Die Rechnungsführung bei den Eisenbahnen zerfällt in die A. Baurechnung, B. Betriebsrechnung, C. finanzielle Gebahrung, D. Verrechnung der Materialanschaffungen und der Reserven. §211.

A. Die Baurechnung wird auf dem Bauconto geführt. Derselbe bildet ein Activum der Bilanz, dem als Passivum das emittirte Actiencapital und die Prioritätsobligationenschuld gegenüberstehen. Die auf dem Bauconto verrechneten Auslagen bleiben bei Feststellung des Einkommens in der Regel außer Betracht, es wäre denn, daß ein Theil der laufenden Geschäftseinnahmen zur Deckung der Baurechnung bestimmt würde.

B. Die Betriebsrechnung zerfällt in die Betriebseinnahmen und in die Betriebsausgaben.

Die Betriebseinnahmen zerfallen 1. in die Transporteinnahmen und 2. in diverse Einnahmen. Letztere umfassen insbesondere die Vergütungen für die Mitbenützung von Bahnhöfen, verschiedene Mieth- und Pachtzinse, den Erlös aus den Eintrittskarten und den telegraphischen Depeschen, Vergütungen für den Verkehr fremder Wagen ꝛc.

Die Betriebsausgaben gliedern sich nach dem bei Eisenbahnen üblichen Contirungsschema[1]) in folgende Dienstzweige: 1. Allgemeine Verwaltung; 2. Bahnaufsicht und Bahnerhaltung; 3. Verkehrs- und commercieller Dienst; 4. Zugförderungs- und Werkstättendienst.

C. Die aus der finanziellen Gebahrung erwachsenen Auslagen werden in der Regel in den Rechnungsabschlüssen als „Sonstige Auslagen" oder als „Allgemeine Auslagen" aufgeführt. Dieselben umfassen gewöhnlich die im Rechnungsjahre gezahlten directen Steuern sammt Zuschlägen und Gebühren, die Leistungen für die Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken, die Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, die Beiträge zum Pensionsfonde für die Bediensteten, die Verzinsung des Anlagecapitals, die verschiedenen Dotationen ꝛc.

D. Die im Großen angeschafften Materialien werden in einem Materialdepot vereinigt und mittelst des Materialvorrathscontos in der Weise verwaltet, daß dieser Conto für die Anschaffungskosten und die diversen Spesen belastet und für die successiv an die einzelnen Dienstzweige abgegebenen Materialien zu Lasten der betreffenden Directionsabtheilungen entlastet wird. Die Vorräthe erscheinen demgemäß mit ihrem Werte als Activum der Bilanz und belasten die einzelnen Betriebsjahre nur nach Maßgabe des wirklichen Verbrauches mit den diesfälligen calculirten Be-

---

[1]) Dasselbe wurde mit den Handelsminist. Erl. v. 29. Aug. u. 28. Dec. 1866 Z. 7052 u. 19281 approbirt.

trägen. — Die Ansammlung von Reserven bezw. die Dotirungen der bezüglichen Fonde (Erneuerungs-, Reservefonde 2c.) aus dem Geschäftsertrage sind, vom Steuerstandpunkte betrachtet, keine Abzugsposten (s. § 180 Z. 4), dagegen sind die aus diesen Fonden bestrittenen Betriebsauslagen anzurechnen.

II. Nach den oben dargestellten Grundsätzen entwickelt sich das Bild der Einkommensteuerbemessung bei Eisenbahnen ungefähr folgendermaßen:

A. Steuerpflichtige Einnahmen: 1. Transporteinnahmen; 2. sonstige Einnahmen.

B. Anrechenbare Auslagen: 1. Betriebsaufwand nach den einzelnen Dienstzweigen, abzüglich der allfälligen den Betrieb belastenden Investitionsauslagen (s. § 180 Z. 1); 2. Kosten des Sanitätsdienstes (verrechnet in der Regel unter den allgemeinen Auslagen); 3. Stempel und Gebühren, worunter auch die Fahrkarten- und Recepissestempelgebühren inbegriffen sind, abzüglich des Gebührenäquivalentes, der Cotirungsgebühren 2c. (s. § 183 I); 4. die z. B. aus dem Reservefonde bestrittenen Ersätze der Fahrbetriebsmittel, der Werkstättenfundusgegenstände 2c.; 5. die z. B. aus dem Erneuerungsfonde bestrittenen Auslagen für Schwellen- und Schienenauswechslung, Brückenumgestaltung 2c.; 6. Nettoerträgniß der Bahngrundstücke (Katastralreinertrag) und der Bahngebäude (s. § 183 III).

C. Vollzug der Einkommensteuerbemessung: Aus dem Entgegenhalt der steuerpflichtigen Einnahmen zu den anrechenbaren Ausgaben ergibt sich das steuerpflichtige Reinerträgniß des Rechnungsjahres. Die Steuergrundlage bildet der durchschnittliche Reinertrag der drei dem Steuerjahre vorausgegangenen Kalenderjahre; die Einkommensteuer hievon beträgt 5 %, abzüglich der Jahreserwerbsteuer (s. § 184), nebst 100 % a. o. Staatszuschlage. — Von der bemessenen Steuer ist im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 61 zunächst in dem Lande, in welchem sich die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung befindet, eine Steuertangente von 40 oder 10 % der gesammten Staatssteuer vorzuschreiben, je nachdem die Bahn dieses Land durchzieht oder nicht. Die restlichen 60 %, bezw. 90 % der Gesammtsteuer werden auf die einzelnen Kronländer nach Verhältniß der Längen der betreffenden Bahnstrecken aufgetheilt. Die Vorschreibung der die einzelnen Länder treffenden Steuertangenten findet in jener Gemeinde statt, wo sich die Betriebsleitung im Lande befindet und bei Abgang einer solchen in der Hauptstadt des betreffenden Landes (s. § 153). Danach richtet sich auch die Aufrechnung und Einhebung der Umlagen (s. Einl. IV. Abschn.). — Die Einkommensteuerbemessung vollzieht die Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der statutenmäßige Sitz der Unternehmung gelegen ist, und theilt den betheiligten Steuerbemessungsbehörden die überwiesenen Steuertangenten zur Vorschreibung mit. (Das Nähere s. §§ 198 u. 200.)

Anmerkung. Wenn eine Bahngesellschaft auch Berg- und Hüttenwerke besitzt, so findet die Einkommensteuerbemessung hievon separat statt.

E. Bergwerke.

I. Die Bergwerke sind von der Erwerbsteuer und seit dem 1. Mai 1862 auch von der Bergwerksfrohne befreit (s. § 137 lit. a). Die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau hat nach den für die Bemessung der Einkommensteuer der ersten Classe bestehenden Vorschriften (s. § 168 I lit. b) nur mit dem Unterschiede zu erfolgen, daß als Grundlage der Steuerbemessung nicht das dreijährige Durchschnittsergebniß, sondern der Reinertrag des verflossenen Jahres zu dienen hat (s. § 176 III Z. 1), und daß die Einkommensteuerbemessungsbehörden verpflichtet sind, bei Bemessung dieser Steuer im Vernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bereiche sich das steuerpflichtige Werk vorfindet, vorzugehen (s. § 199 Anm. I). — Die angedeuteten Abweichungen von der allgemeinen Steuerregel beziehen sich jedoch nicht auf den mit den Bergwerken verbundenen Hüttenbetrieb, auf welchen lediglich die allgemeinen Steuervorschriften sowohl in Beziehung auf die Erwerbsteuerpflicht als auch in Bezug auf die Feststellung der Einkommensteuergrundlage Anwendung finden. §212.

Für jedes aus verliehenen Grubenmaßen, Ueberschaaren oder Tagmaßen[1]) bestehende, mit einem bestimmten Namen bezeichnete und in abgesonderter Verrechnung stehende Bergwerk ist ein besonderes Bekenntniß bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz (s. § 198) einzubringen, wenn auch die einzelnen Bergwerke einem und demselben Unternehmer gehören. (Ueber die Person des Fassionslegers s. § 197 I Z. 2).

Die Bergbehörden haben den zuständigen Steuerbehörden mit Ablauf jeden Semesters die Aenderungen mitzutheilen, die in dem Stande derer, welche die Bekenntnisse einzubringen haben, und in dem Stande der Werke, für welche Bekenntnisse zu legen sind, sich ereignet haben.[2])

Die Rechnungslegung bezüglich der Bergbauunternehmungen findet in der Regel in der Weise statt, daß auf der Haben-Seite des Gewinn- und Verlustcontos die Nettoerträgnisse der einzelnen Werke, auf der Soll-Seite die Centralauslagen ausgewiesen werden. Rücksichtlich der einzelnen Werke selbst werden Betriebsconten geführt. Die Abschreibungen werden entweder auf den Conten der einzelnen Werke oder unmittelbar im allgemeinen Gewinn- und Verlustconto durchgeführt, die Steuern und Gebühren in der Regel in den Betriebsrechnungen der einzelnen Werke verrechnet. — Dieser Rechnungsführung entsprechend haben die Steuerpflichtigen außer den Fassionen, dem Geschäftsberichte und Rechnungsabschlusse des abgelaufenen Ver-

---

[1]) Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche von ca. 45 □ Meter und erstreckt sich in die ewige Höhe und Tiefe. Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann, heißen Ueberschaaren. Sofern die vorbehaltenen Mineralien zu Tage liegen (z. B. im Taggerölle, auf verlassenen Halden), so heißt die Verleihung ein Tagmaß (ca. 115 □ Meter), welches sich gewöhnlich in die Tiefe nur bis zum anstehenden festen Gestein erstreckt.

[2]) Weisung des Handelsministeriums an die Berghauptmannschaften v. 22. März 1864 (F. M. E. v. 5. Mai 1864 Z. 15221 V. Bl. Nr. 25).

waltungsjahres (s. § 196 Anm.) auch die Specialconten der einzelnen Werke der Steuerbehörde vorzulegen.

II. Die Ermittlung des reinen steuerbaren Einkommens findet ungefähr folgendermaßen statt:

A. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören: 1. das Bruttoerträgniß der Haupt- und Nebenproducte der einzelnen Werke; 2. die Beiträge, welche dem Werke für Benützung der zu demselben gehörigen Objecte als Hilfsbau-, Revier- oder Erbstollengebühren, oder als Entgelt für eine sonstige Gestattung zufließen.[1])

B. Als anrechenbare Betriebsauslagen werden insbesondere passirt: 1. der allgemeine Verwaltungsaufwand (Centralauslagen) mit der auf die einzelnen Werke (in der Regel nach dem Verhältnisse der Bruttoeinnahmen derselben) entfallenden Tangente [2]). 2. die eigentliche Bergbauregie; 3. die Kosten für den Aufschlußbau, Vorrichtungsbau, Abbau und die Grubenerhaltung, wozu auch die Auslagen für die Wasser- und Wetterlösung gehören; 4. die Auslagen für die Förderung, Sortirung und Verladung der Mineralien; 5. die Auslagen für den Maschinenbetrieb, für die Werksgebäude, die Fundus instructus-Erhaltung und -Ergänzung und die Bergschmiedekosten; 6. die Maßengebühren und die Gebühren für jene Freischürfe, welche nicht zur Erweiterung der Betriebsanlagen, sondern nur zur Ergänzung derselben erworben wurden (s. § 183 I); 7. die Beiträge zu Bruderladen, zu Schul- und Sanitätszwecken, die gezahlten Miethzinse für Beamtenwohnungen; 8. die Assecuranzgebühren, die Leistungen an fremde Hilfsbaue, an Revier- und Erbstollen, die Entgelte für Bergbaudienstbarkeiten; 9. die Verschleißkosten (Magazine und Niederlagen) und Bahnfrachtauslagen; 10. Verluste bei zahlungsunfähig gewordenen Abnehmern, abzüglich der nachträglichen Eingänge, und die Verluste aus der Discontirung von Kundenwechseln (s. § 181 Z. 2); 11. Verluste durch Beschädigung oder Vernichtung der Bergwerksproducte; 12. der bereits besteuerte Ertrag der zum Bergwerksbetriebe benützten Grundstücke und Gebäude (s. § 183 III)[3]).

C. Von dem sonach ermittelten steuerbaren Einkommen jedes Werkes ist die Einkommensteuer im gesetzlichen Ausmaße (s. §§ 174 und 175 III) rücksichtlich jedes Werkes separat mittelst besonderen Zahlungsauftrages vorzuschreiben und die Bemessungsgrundlage vom Gesammtunternehmen der Partei mittelst Decretes bekannt zu geben (s. § 201 I). — Fällt bei Gesellschaften der Standort der Bergwerke mit dem Gesellschaftssitze nicht zusammen, so sind in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1871

---

[1]) §§ 124, 126, 191 u. 195 d. allg. Bergges. v. 23. Mai 1854 R. G. Bl. Nr. 146.

[2]) Hieher werden gerechnet die Ausgaben auf Besoldungen und Kanzleierfordernisse, auf die Ausschreibung und Abhaltung von Gewerkentagen u. s. w.

[3]) Die diesfalls von dem Steuerpflichtigen beizubringenden Ausweise der besteuerten Realitäten werden im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaften an jene Steuerämter zur Ueberprüfung geleitet, in deren Bezirken die betreffenden Realitäten gelegen sind (s. § 200 Anm.).

R. G. Bl. Nr. 91 20 % am Orte des Gesellschaftssitzes, die restlichen 80 % aber dort vorzuschreiben und einzuheben, wo sich der Standort des Bergwerkes befindet (s. § 152 II).

Anmerkung. Zu den nicht anrechenbaren Auslagen gehören insbesondere: 1. Investitionsauslagen (s. § 180 Z. 1); 2. Abschreibungen (s. § 180 Z. 2 u. 3). 3. Passivzinsen (s. § 179 Z. 2); 4. Präsenzmarken der Verwaltungsräthe (s. § 182) und Geschenke (s. § 180 Z. 9). 5. Steuern sammt Zuschlägen, das Gebührenäquivalent (s. §§ 179 Z. 5 u. 183 I u. II) ꝛc. — Ergibt der Betrieb eines Werkes in einem bestimmten Jahre einen Verlust, so kann der Bergbauunternehmer bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (s. §. 178) die Abrechnung des Verlustes dieses Werkes von dem Gewinne der anderen von ihm betriebenen Werke verlangen. Die Auftheilung des Verlustes des einen Werkes auf die anderen Werke findet in der Regel nach dem Verhältnisse der Bruttoeinnahmen der letzteren statt.

F. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

I. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Vereine von nicht §213. geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken; sie können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.[1])

Entgegen den eigentlichen Capitalsassociationen, welche mit einem festen Capital und einer geschlossenen Mitgliederzahl auftreten, ist das charakteristische Merkmal der als Personalassociationen auftretenden wirtschaftlichen Vereinigungen der fortdauernde Wechsel des Genossenschaftscapitals und die unbegrenzte Zahl der Genossenschaftsmitglieder. Der Zweck dieser Vereine muß immer ein wirtschaftlicher sein und besteht in der wirtschaftlichen Förderung der eigenen Mitglieder, um diesen die sonst nur den Capitalswirtschaften zukommenden wirtschaftlichen Vortheile (z. B. Creditfähigkeit, Maschinenbetrieb, Anschaffung der Rohstoffe im Großen, bessere Wohnung und Lebensmittel ꝛc.) zu verschaffen. Hierher sind somit nicht zu rechnen politische, religiöse, Arbeiterbildungsvereine u. dgl.

Der wirtschaftlich wohlthätige Zweck dieser Genossenschaften hat die österreichische Gesetzgebung bestimmt, denselben in Absicht auf die Besteuerung durch Aufstellung besonderer, von der allgemeinen Steuerregel theilweise abweichender Grundsätze einige Begünstigungen zuzuwenden. Diese Grundsätze normirt das Gesetz vom 27. December 1880 R. G. Bl. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, wobei jedoch die sonstigen, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer (s. § 166 I), soweit dieselben mit den neuen Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen, in Geltung verblieben.[2])

---

[1]) §§ 1 u. 2 des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70.
[2]) § 6 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

Das Gesetz trat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hatte schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880 Anwendung zu finden.[1]) In neuerer Zeit hat dieses Gesetz durch die Novelle vom 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43 in einzelnen Punkten eine gesetzliche Erläuterung bezw. Ergänzung gefunden.

II. Die einzelnen Bestimmungen des berufenen Steuergesetzes sind folgende:

§ 1 bestimmt den Anwendungskreis des Gesetzes 1. auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden nicht registrirten selbstständigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinvereine, Bau-, Wohnungs-, und Werksgenossenschaften[2]) u. dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Mitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen oder ihre Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen[3]); 2. auf die im Grundebesonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen; 3. auf die Gemeindevorschußcassen.

Die im Gesetze gestellte Forderung der Selbstständigkeit schließt die Anwendung desselben auf solche Institute und Vereine aus, welche mit anderen Unternehmungen in Verbindung stehen, von letzteren mit Geldmitteln ausgerüstet werden und lediglich als Dependenzen derselben anzusehen sind (z. B. die aus dem Reservefonde der Sparcassen gegründeten und der Controle derselben unterliegenden Creditvereine s. § 208 B, die von den Eisenbahnunternehmungen errichteten Lebensmittelmagazine für die Bahnbediensteten u. s. w.).[4]) Die weiter im Gesetze charakterisirte Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder wird durch die Aufnahme von Darlehen oder den Waareneinkauf von Nichtmitgliedern, oder durch die Placirung von Cassageldern bei Creditinstituten nicht aufgehoben. Dagegen finden auf solche Genossenschaften, welche der im Gesetze geforderten Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder nicht entsprechen, z. B. durch Waarenverkauf, Creditgewährung 2c. an Nichtmitglieder, die allgemeinen Steuervorschriften Anwendung.[5])

---

[1]) § 7 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

[2]) Die Werksgenossenschaften sind mit den Productivgenossenschaften nicht zu verwechseln. Auf letztere finden die allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuervorschriften Anwendung, da sie die erzeugten Waaren auch an Nichtmitglieder verkaufen, was ihnen im Sinne des Gesetzes den Charakter der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder benimmt (F. M. E. v. 31. Dec. 1880 Z. 6669/F. M. u. v. 10. Sept. 1881 Z. 21641). Die Werksgenossenschaften dagegen suchen lediglich durch Vereinigung mehrerer Genossen desselben Gewerbes günstigere Vorbedingungen für die Production zu schaffen (z. B. durch gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen u. dergl.).

[3]) Letzterer Zusatz ist mit dem Ges. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43 gemacht worden.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 27. Juni 1882 Z. 1299.

[5]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 10. März u. 18. April 1885 Z. 628 u. 922.

§ 2 I enthält Bestimmungen, betreffend die Feststellung der ziffermäßigen Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer. Als Grundlage dient der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung (s. § 176 III Z. 2).

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen (Antheilszinsen), Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden. — Der im Gesetze aufgestellte Grundsatz, daß das bilanzmäßige Einkommen zu besteuern sei, hat zur Folge, daß einerseits auch die in der Bilanz enthaltenen Activzinsen einschließlich aller Effectenzinsen ohne weitere Unterscheidung ihrer Provenienz (s. § 181 Anm. I) zu besteuern, anderseits die bilanzmäßig ausgewiesenen den Geschäftsertrag mindernden Regiekosten, auch wenn sie unter keine der im Gesetze aufgezählten Abzugsposten (s. unter § 2 II) fallen, in die Besteuerung nicht einzubeziehen sind.[1]) Da das Gesetz über die Art der Aufstellung der Bilanz keine Bestimmung enthält, so kommen diesfalls die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Bilanzirung des Einkommens (s. § 207) zur Anwendung.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten (z. B. zur Dotirung des Reservefondes) oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals (z. B. zu Investitionen, s. § 180 Z. 1);
b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien (Hypothekarpassivzinsen, s. § 181 Anm. II);
d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden (s. § 180 Anm. II);
e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer (ausschließlich der Fondszuschläge, s. § 179 ad Z. 5)[2]).

§ 2 II zählt die Abzugsposten auf, welche insbesondere in die Besteuerung nicht einzubeziehen, bezw. von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen sind, und zwar:

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 24. Oct. 1885 Z. 2512.

[2]) Das Gesetz enthält noch als letztes Alinea zu § 2 I folgende Bestimmung: Der in einem Jahre entstandene und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden. — Der Sinn dieser Gesetzstelle dürfte offenbar nur dann genau erfaßt werden, wenn die Bezeichnung „vorgetragene" nicht in der technischen Bedeutung dieses Wortes verstanden wird.

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem, nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen (z. B. Realsteuern), verbleibenden Betrage (s. § 183 II u. III);
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten (s. § 182 Anm.);
d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien, welche der Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind[1]) (Passivzinsen, s. § 181 Anm. II), mit Ausnahme der oben (§ 2 I c) aufgeführten Zinsen von Hypothekarpassivcapitalien;
e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dergl.) verwendet werden (Abschreibungen bezw. Specialreserven zur Deckung eingetretener Verluste, das Nähere s. § 180 Anm. I);
f) die Zinsen von Hypothekaractivcapitalien (Hypothekaractivzinsen) der auf Grund besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen. (Bezüglich der sonstigen Activzinsen s. oben § 2 I.)

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im § 2 I alin. 3 (s. oben) erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen.

§ 3 bestimmt die steuerfreie Grenze für das Einkommen der im § 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, welche insolange der Einkommensteuer nicht unterliegen, als der nach den Bestimmungen des § 2 berechnete Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt (s. § 171 lit. b). Jene, deren Reinertrag 300 fl. übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen (s. § 176 III Z. 2).

§ 4 normirt die Erwerbsteuerfreiheit für alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden (s. §§ 137 u. 174).

§ 5 enthält Anordnungen über das Steuerverfahren. Die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Genossenschaften und Cassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde erster Instanz

---

[1]) Ges. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

einzubringen (s. § 196 I). Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen. Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen (s. §. 196 Anm.). Bei diesen Genossenschaften findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer (nach einem Wahrscheinlichkeitseinkommen) nicht statt, sondern es ist die Einkommensteuer erst nach abgehaltener Generalversammlung auf Grundlage des vorgelegten Bekenntnisses über das factische Betriebsergebniß für das erste und zweite Betriebsjahr gleichzeitig zu bemessen (s. § 176 III Z. 2 Note 3).

In Betreff des Steuerpercentes (s. §§ 174 u. 175), der Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse (s. § 199), des Vollzuges der Einkommensteuerbemessung und der Rechtsmittel (s. § 200), der Strafen (s. §§ 201 u. 202), der Einhebung der Einkommensteuer (s. § 206) &c. kommen die allgemeinen Steuernormen zur Geltung.

Anmerkung. Zur Veranschaulichung des praktischen Steuervorganges wird folgendes Beispiel gewählt. **A.** Von dem in Gewinn- und Verlustconto ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne sind abzurechnen: 1. der bereits besteuerte Gewinnvortrag des Vorjahres (§ 2 II a Ges.); 2. das Erträgniß der bei dem Unternehmen benützten Realsteuerobjecte bezw. des Zinswertes der Geschäftslocalitäten, abzüglich der auf diese Objecte entfallenden Steuern und sonstigen Auslagen (§ 2 II b Ges.). **B.** Zu dem sonach verbleibenden Restbetrage sind hinzuzuschlagen: 1. die auf der Sollseite des Zinsencontos unter dem Zinsenübertrag, dem Zinsenausgang und den rückständigen Passivzinsen verrechneten Zinsen der Geschäftsantheile der Genossen (Antheilszinsen, § 2 I alin. 2 Ges.) und die Hypothekarpassivzinsen (§ 2 I c Ges.), abzüglich der darunter enthaltenen für Rechnung des nächsten Jahres verausgabten und zur Herstellung der Rechnungsausgleichung auf der Haben-Seite des Zinsencontos durchgeführten (durchlaufenden) Zinsenposten; 2. die Spenden und Geschenke an Nichtbedienstete der Unternehmung, wobei jedoch die den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge zu passiren sind (§ 2 I d Ges.); 3. die ordentliche Einkommensteuer sammt Staatszuschlag, jedoch nicht die Umlagen (§ 2 I e Ges.); 4. die aus dem Geschäftsertrage bestrittenen Investitionen (§ 2 I a Ges.); 5. die Abschreibungen an den Immobilien (§ 2 II e Ges. arg. a contr.); 6. die in der Bilanz nicht verrechneten Zinsen und Dotationen des Reservefondes (§ 2 I alin. 2 u. 3 Ges.). **C.** Von dem auf diese Weise ermittelten Einkommen des Rechnungsjahres ist das erste Tausend mit $^3/_{10}$ (300 fl.), das zweite Tausend mit $^5/_{10}$ (500 fl.) und die weiteren Beträge zur Gänze der Besteuerung für das darauf folgende Steuerjahr zu unterziehen. Die ordentliche Einkommensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen beträgt 5 Percent, wozu noch der a. o. Staatszuschlag und die Fondszuschläge kommen. Handelskammerumlagen sind jedoch nicht aufzurechnen (s. Einl. IV Abschn. I ad lit. e).



a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem, nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen (z. B. Realsteuern), verbleibenden Betrage (s. § 183 II u. III);
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten (s. § 182 Anm.);
d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien, welche der Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind[1]) (Passivzinsen, s. § 181 Anm. II), mit Ausnahme der oben (§ 2 I c) aufgeführten Zinsen von Hypothekarpassivcapitalien;
e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dergl.) verwendet werden (Abschreibungen bezw. Specialreserven zur Deckung eingetretener Verluste, das Nähere s. § 180 Anm. I);
f) die Zinsen von Hypothekaractivcapitalien (Hypothekaractivzinsen) der auf Grund besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen. (Bezüglich der sonstigen Activzinsen s. oben § 2 I.)

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im § 2 I alin. 3 (s. oben) erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen.

§ 3 bestimmt die steuerfreie Grenze für das Einkommen der im § 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, welche insolange der Einkommensteuer nicht unterliegen, als der nach den Bestimmungen des § 2 berechnete Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt (s. § 171 lit. b). Jene, deren Reinertrag 300 fl. übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen (s. § 176 III Z. 2).

§ 4 normirt die Erwerbsteuerfreiheit für alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden (s. §§ 137 u. 174).

§ 5 enthält Anordnungen über das Steuerverfahren. Die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Genossenschaften und Cassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde erster Instanz

[1]) Ges. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

einzubringen (s. § 196 I). Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen. Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen (s. §. 196 Anm.). Bei diesen Genossenschaften findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer (nach einem Wahrscheinlichkeitseinkommen) nicht statt, sondern es ist die Einkommensteuer erst nach abgehaltener Generalversammlung auf Grundlage des vorgelegten Bekenntnisses über das factische Betriebsergebniß für das erste und zweite Betriebsjahr gleichzeitig zu bemessen (s. § 176 III Z. 2 Note 3).

In Betreff des Steuerpercentes (s. §§ 174 u. 175), der Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse (s. § 199), des Vollzuges der Einkommensteuerbemessung und der Rechtsmittel (s. § 200), der Strafen (s. §§ 201 u. 202), der Einhebung der Einkommensteuer (s. § 206) 2c. kommen die allgemeinen Steuernormen zur Geltung.

Anmerkung. Zur Veranschaulichung des praktischen Steuervorganges wird folgendes Beispiel gewählt. **A.** Von dem in Gewinn- und Verlustconto ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne sind abzurechnen: 1. der bereits besteuerte Gewinnvortrag des Vorjahres (§ 2 II a Ges.); 2. das Erträgniß der bei dem Unternehmen benützten Realsteuerobjecte bezw. des Zinswertes der Geschäftslocalitäten, abzüglich der auf diese Objecte entfallenden Steuern und sonstigen Auslagen (§ 2 II b Ges.). **B.** Zu dem sonach verbleibenden Restbetrage sind hinzuzuschlagen: 1. die auf der Sollseite des Zinsencontos unter dem Zinsenübertrag, dem Zinsenausgang und den rückständigen Passivzinsen verrechneten Zinsen der Geschäftsantheile der Genossen (Antheilszinsen, § 2 I alin. 2 Ges.) und die Hypothekarpassivzinsen (§ 2 I c Ges.), abzüglich der darunter enthaltenen für Rechnung des nächsten Jahres verausgabten und zur Herstellung der Rechnungsausgleichung auf der Haben-Seite des Zinsencontos durchgeführten (durchlaufenden) Zinsenposten; 2. die Spenden und Geschenke an Nichtbedienstete der Unternehmung, wobei jedoch die den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge zu passiren sind (§ 2 I d Ges.); 3. die ordentliche Einkommensteuer sammt Staatszuschlag, jedoch nicht die Umlagen (§ 2 I e Ges.); 4. die aus dem Geschäftsertrage bestrittenen Investitionen (§ 2 I a Ges.); 5. die Abschreibungen an den Immobilien (§ 2 II e Ges. arg. a contr.); 6. die in der Bilanz nicht verrechneten Zinsen und Dotationen des Reservefondes (§ 2 I alin. 2 u. 3 Ges.). **C.** Von dem auf diese Weise ermittelten Einkommen des Rechnungsjahres ist das erste Tausend mit $^3/_{10}$ (300 fl.), das zweite Tausend mit $^5/_{10}$ (500 fl.) und die weiteren Beträge zur Gänze der Besteuerung für das darauf folgende Steuerjahr zu unterziehen. Die ordentliche Einkommensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen beträgt 5 Percent, wozu noch der a. o. Staatszuschlag und die Fondszuschläge kommen. Handelskammerumlagen sind jedoch nicht aufzurechnen (s. Einl. IV Abschn. I ad lit. e).



Berichtigungen.

Seite	10	Zeile	19 v. o. statt d. h. lies bezw.
„	18	„	9 v. u. st. Schuleaufsicht l. Schulaufsicht.
„	18	„	21 u. 22 v. u. st. Fond l. Fonds.
„	20	„	10 v. u. st. dießfalls l. diesfalls.
„	29	„	7 v. o. st. Hilfleistung l. Hilfsleistung.
„	35	„	18 v. u. st. Dienstesentlassung l. Dienstentlassung.
„	37	„	3 v. u. st. Erk. v. 11. Febr. 1879 Z. 254 Budw. 421, v. 30. Juni 1882 Z. 1334 Budw. 1465 lies: Erk. v. 27. Dec. 1879 Z. 2535 Budw. 653, v. 30. Juni 1882 Z. 1350 Budw. 1464.
„	39	„	12 v. u. st. concrete l. concreten.
„	41	„	18 v. u. st. neuerdings l. weiter.
„	46	„	10 v. u. st. letzteren l. andern.
„	47	„	11 v. o. st. worden l. wurden.
„	48	„	6 u. 9 v. o. st. Grund l. Grundes.
„	48	„	7 v. o. st. von l. vom.
„	49	„	6 v. o. st. dieß l. dies.
„	49	„	8 v. o. st. welche l. die.
„	50	„	7 v. o. st. Proeent l. Procent.
„	57	„	8 v. u. st. von l. vom.
„	58	„	5 v. o. st. Grund l. Grundes.
„	59	„	16 v. u. st. bildet l. bildete.
„	80	„	19 v. o. st. welche l. die.
„	116	„	18 v. u. st. werden wird l. würde.
„	116	„	4 v. u. st. wenn l. Wenn.
„	119	„	12 v. u. st. als l. als auch.
„	121	„	26 v. o. st. Monates l. Monats.
„	123	„	17 v. u. st. diese l. die.
„	131	„	17 v. u. st. kann l. könne.
„	133	„	7 v. o. schalte nach Grundsteuerkataster ein: mit dem Grundbuchsgerichte.
„	145	„	12 v. o. st. Steuergattungen l. Steuern.
„	146	„	22 v. u. st. jährlichen l. jährigen.
„	157	„	9 v. o. st. obbezeichneten l. bezeichneten.
„	159	„	4 v. u. st. ferner für jeden beigestellten Mann l. ferner für alle übrigen Leistungen für jeden beigestellten Mann vom Felwebel (Wachtmeister) abwärts.
„	159	„	1 v. u. st. 31 l. 21.
„	160	„	26 v. o. st. hiebei Anwesenden l. Anwesenden.
„	169	„	15 v. u. st. zukömmt l. zukommt.
„	170	„	7 v. u. st. konnte l. kann.
„	172	„	12 v. o. st. Bezirkshauptmannschaft l. Bezirkshauptmannschaften.
„	175	„	13 v. u. st. Fond l. Fonds.
„	186	„	12 u. 13 v. u. st. Einkommenbesteuerung l. Einkommensbesteuerung.
„	192	„	3 v. o. st. Josef l. Josefs.
„	224	„	9 v. u. st. seine l. dessen.
„	268	„	3 v. o. st. anderen l. anderer.
„	283	„	11 v. u. st. 4. Eine Steuer für gemeinsame l. Außerdem besteht noch in Ungarn ein besonderes Gesetz betreffs Besteuerung der gemeinsamen.
„	292	„	12 v. u. st. S. 317 l. I. S. 317.
„	379	„	7 v. u. st. Fond l. Fonds.
„	404	„	1 v. u. st. 1850 l. 1850 § 9.
„	413	„	4 v. o. st. dieselbe l. dieselben.
„	422	„	21 v. o. st. den l. dem.
„	441	„	26 v. o. st. diesen, die l. diesen die.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Auszug aus dem Verlags-Catalog

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage, oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern zu allen Werken.

a) Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

*Erster Band: **Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** I. Gewerbe-Ordnung mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 4. Auflage. 1887. (VI, 400 S.) II. Privilegiengesetz. Marken- und Musterschutz-Gesetz. Hausirpatent. Gesetz für Handelsagenten. Handelskammern. Vereinsgesetz. Versicherungs-, Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschafts-Gesetz. 10. Aufl. (IV, 243 S.) kl. 8. 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Zweiter Band: **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 13. Aufl. kl. 8. 1889. (XII, 770 S.) 2 fl. 50 kr. In engl. Leinwand geb. 3 fl.

*Dritter Band: **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen.** I. Das Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente v. 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). II. Die Notariatsordnung sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 9. Aufl. 1885. (IV, 125 S.) III. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen. 10. Aufl. 1885. (IV, 117 S.) kl. 8. 2 fl. (Neudruck unter d. Presse.) In englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Vierter Band: **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen** vom 27. Mai 1852, und **das Pressgesetz** vom 17. December 1862, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 16. Aufl. kl. 8. 1888. (XVI, 616 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Fünfter Band: **Die Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 7. Aufl. kl. 8. 1886. (XIII, 592 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Die in den letzten fünf Jahren erschienenen neuen Auflagen sind mit * bezeichnet.

*Sechster Band. I. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung** und das **Anfechtungsgesetz.** Mit den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11. verbesserte Aufl. kl. 8. 1887. (XIV, 463 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Sechster Band. II. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung,** die Gesetze über die besonderen Verfahrensarten in Streitsachen, darunter Bagatell- und Mahnverfahren, dann die Advocatenordnung sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11. vermehrte und ergänzte Aufl. kl. 8. 1889. (XIV, 528 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 491 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Achter Band: **Gesetze betreffend das Forstwesen und den Feldschutz,** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 8. vermehrte und ergänzte Auflage. 1885. (XIV, 668 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer und den Statuten für einzelne Orte. Das Heimatgesetz vom 3. December 1863, sammt den Vorschriften über Abschaffung, Abschiebung, Einwanderung, Auswanderung und die Verehelichung mit Ausländern. Gesetz über Volkszählung. 7. ergänzte Auflage. kl. 8. 1882. (VIII, 389 S.) (Neue Aufl. im Druck.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Zehnter Band. I. Abth.: **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** im k. k. Heere (Kriegs-Marine) und in der k. k. Landwehr. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 5. neu bearbeitete Auflage. kl. 8. 1884. (VIII, 650 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. (Neue Auflage unter der Presse.)

*Zehnter Band. II. Abth.: **Das Gesetz vom 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe,** den Militärfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, das Volkszählungsgesetz, das Einquartierungsgesetz, sowie das Gesetz vom 16. April 1873 betr. die Deckung des Pferdebedarfes in Mobilisirungsfällen sammt allen hierzu erflossenen Durchführungs-Bestimmungen und Nachtrags-Verordnungen. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 5. neu bearb. Auflage. kl. 8. 1884. (VIII, 199 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

*Elfter Band. I. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Messanstalten, Lagerhäuser und das Eisenbahn-Betriebsreglement. 13. Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 364 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Elfter Band. II. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- und Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 12. verm. Aufl. kl. 8. 1887. (VIII, 263 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

*Zwölfter Band: Das **Gebührengesetz,** sorgfältig revidirt auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetz-Ausgabe des k. k. Finanz-Ministeriums, das **Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr,** das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtragsverordnungen, Erläuterungen, und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 11. Auflage. kl. 8. 1888. (XII, 688 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Dreizehnter Band: **Die Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Masses und Gewichtes.** Die Aichordnung sammt allen Nachträgen und Instructionen zu derselben. Die Vorschriften über die Aichbehörden. Mit 50 Originalholzschnitten und 2 lithogr. Tafeln, nebst alphabetischem u. chronologischem Register. kl. 8. 1882. (VIII, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (X, 660 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Sechzehnter Band: **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3. umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Siebenzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 3. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1888. (XII, 526 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Achtzehnter Band: **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher, die Vorschriften über Eisenbahnbücher sammt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen

und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 4. vermehrte u. ergänzte Auflage. kl. 8. 1889. 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniss zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den Erkenntnissen des Reichsgerichtes. 4. bedeutend vermehrte Auflage. kl. 8. 1887. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Zwanzigster Band: **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung** ansteckender Thierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina, sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 2. Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 508 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Einundzwanzigster Band. 1. Theil: **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Victor Röll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Einundzwanzigster Band. 2. Theil: **Oesterr. Steuergesetze** etc. etc. — Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgemeine Bestimmungen über directe Steuern. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Zweiundzwanzigster Band: **Indirecte Steuern.** Vollständige Sammlung aller auf die Verzehrungs- und Verbrauchssteuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. J. Błoński: Allgemeine Verzehrungssteuer, Besteuerung von Wein und Most von Kunst- und Halbwein; Besteuerung von Fleisch; Besteuerung von Bier; Besteuerung des Zuckers; Besteuerung der Branntweinerzeugung; Besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten; Besteuerung von Mineralöl (Petroleum); Besteuerung von Salz und Tabak. kl. 8. 1885. (VIII, 624 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Dreiundzwanzigster Band: Gesetze und Verordnungen über das **Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1885. (XX, 346 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Vierundzwanzigster Band: **Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Pressgesetze. Die Militär-Jurisdictions-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militär-Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.). 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfundzwanzigster Band: **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. kl. 8. 1885. (VIII, 423 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Sechsundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen** in **Cultussachen** erläutert durch die Motiven- und Ausschuss-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Zweite, ergänzte Auflage. kl. 8. 1889. (XVIII, 574 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Siebenundzwanzigster Band. Abtheilung 1 und 2. **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze, mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. kl. 8. 1888. (Abtheil. I: XVIII, 585 S. Abtheil. II: XII, 551 S.) Preis jeder Abtheilung 2 fl.
gebunden 2 fl. 50 kr.
Preis des ganzen Werkes 4 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

---

b) Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

*1. **Concursordnung,** Die, vom 25. December 1868 und das Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884 mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alphab. Nachschlageregister. 3. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 147 S.) 60 kr.

*2. **Gewerbeordnung,** Die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronol. Register. 4. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 400 S.) 1 fl. 10 kr.

*3. **Notariatsordnung,** Die, vom 25. Juli 1871 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 9. vermehrte und ergänzte Aufl. kl. 8. 1885. (VI, 112 S.) (Neudruck unt. d. Presse.) 50 kr.

4. **Pressgesetz,** Oesterreichisches, vom 17. December 1862. Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen. Die Gesetze über die Schwurgerichte in Presssachen. Amtsinstruction für die Staatsanwaltschaft. 2. Aufl., ergänzt bis 1877. kl. 8. 1877. (IV, 70 S.) 40 kr.

*5. **Privilegiengesetz,** Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und alphabetischem Register. 10. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (IV, 243 S.) 90 kr.

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.

7. **Vereinsgesetz,** Das, vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B. Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik etc. (Neudruck unter der Presse.)

*8. **Verfahren ausser Streitsachen,** Das, nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisirung** von **Urkunden** nebst einem Anhange (Feilbietung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Mit alphabetischem und chronologischem Register. 9. Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 285 S.) (Neudruck unter der Presse.) 1 fl.

*9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen.** 10. Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 126 S.) (Neudruck unter der Presse.) 50 kr.

*10 a. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen nachträglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. kl. 8. 1885. (44 S.) 20 kr.

*10 b. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Decbr. 1862 sammt dem Einführungsgesetz. (Schulausgabe.) 1888. cart. 75 kr.

11. **Reichs-Volksschulgesetz,** Das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und die dazu erlassenen Durchführungs-Verordnungen. Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.

12. **Einquartierungsgesetz,** Das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. kl. 8. 1883. (48 S.) 30 kr.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 30 kr.

15. **Gesetze,** Die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke**, die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.

16. **Nachträge, Verordnungen und Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (IV, 56 S.) 20 kr.

*17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (VIII, 56 S.) 20 kr.

*18. **Bauordnung,** Die neue, für das Land **Niederösterreich** (ausser Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. 2. verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (VI, 160 S.) 1 fl.

19a. **Landes-Gesetze,** Die, des **Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.** Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1883. (XVII, 681 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*19b. **Landesgesetze, Nieder-Oesterreichische.** 3 Bände. kl. 8. 1887. 5 fl.
gebunden in 2 Leinenbände 6 fl.
Band I. Landesverfassungsgesetze (Landesordnung und Landtagswahlordnung), Gemeindeordnung, Gemeindestatute von Wien, W.-Neustadt und Waidhofen a. Ybbs etc. Preis apart 1 fl.
Band II. Wasserrechts-Strassen-, Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften. Preis apart 1 fl. 50 kr.
Band III. Landesculturvorschriften, Schulgesetze, Sanit. Vorschriften, Gesetze über Armenpflege, Dienstboten-Ordnung, Schubvorschriften. Preis apart 2 fl. 50 kr.

*20. **Bauordnung,** Die neue, **für Niederösterreich.** (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.

*21. **Landes-Ordnung,** Die, und Landtags-Wahlordnung; die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem Gemeinde-Statute der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Dritte Auflage. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.

*22. **Dienstboten-Ordnung,** Die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (ausser Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.

*23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.

*24. **Gesetz** vom 8. März 1885 betreffend die **Abänderung** und **Ergänzung** der Gewerbe-Ordnung. VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale. Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1885. (28 S.) 20 kr.

*25. Gesetze vom 20. Juni 1888, betreff. den **Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten,** die **Besteuerung des Branntweines** und der **Presshefeerzeugung** etc. kl. 8. 1888. (VIII, 66 S.) 30 kr.

*26. **Landesgesetz,** Das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Massregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

Das Gesetz trat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hatte schon auf die Steuervorschreibung für das Jahr 1880 Anwendung zu finden.[1]) In neuerer Zeit hat dieses Gesetz durch die Novelle vom 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43 in einzelnen Punkten eine gesetzliche Erläuterung bezw. Ergänzung gefunden.

II. Die einzelnen Bestimmungen des berufenen Steuergesetzes sind folgende:

§ 1 bestimmt den Anwendungskreis des Gesetzes 1. auf die dem Gesetze vom 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden nicht registrirten selbstständigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinvereine, Bau-, Wohnungs-, und Werksgenossenschaften[2]) u. dgl.), welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Mitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen oder ihre Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen[3]); 2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen; 3. auf die Gemeindevorschußcassen.

Die im Gesetze gestellte Forderung der Selbstständigkeit schließt die Anwendung desselben auf solche Institute und Vereine aus, welche mit anderen Unternehmungen in Verbindung stehen, von letzteren mit Geldmitteln ausgerüstet werden und lediglich als Dependenzen derselben anzusehen sind (z. B. die aus dem Reservefonde der Sparcassen gegründeten und der Controle derselben unterliegenden Creditvereine s. § 208 B, die von den Eisenbahnunternehmungen errichteten Lebensmittelmagazine für die Bahnbediensteten u. s. w.).[4]) Die weiter im Gesetze charakterisirte Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder wird durch die Aufnahme von Darlehen oder den Waareneinkauf von Nichtmitgliedern, oder durch die Placirung von Cassagеldern bei Creditinstituten nicht aufgehoben. Dagegen finden auf solche Genossenschaften, welche der im Gesetze geforderten Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder nicht entsprechen, z. B. durch Waarenverkauf, Creditgewährung ꝛc. an Nichtmitglieder, die allgemeinen Steuervorschriften Anwendung.[5])

---

[1]) § 7 des Ges. v. 27. Dec. 1880 R. G. Bl. Nr. 151.

[2]) Die Werksgenossenschaften sind mit den Productivgenossenschaften nicht zu verwechseln. Auf letztere finden die allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuervorschriften Anwendung, da sie die erzeugten Waaren auch an Nichtmitglieder verkaufen, was ihnen im Sinne des Gesetzes den Charakter der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder benimmt (F. M. E. v. 31. Dec. 1880 Z. 6669/F. M. u. v. 10. Sept. 1881 Z. 21641). Die Werksgenossenschaften dagegen suchen lediglich durch Vereinigung mehrerer Genossen desselben Gewerbes günstigere Vorbedingungen für die Production zu schaffen (z. B. durch gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen u. dergl.).

[3]) Letzterer Zusatz ist mit dem Ges. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43 gemacht worden.

[4]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 27. Juni 1882 Z. 1299.

[5]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 10. März u. 18. April 1885 Z. 628 u. 922.

§ 2 I enthält Bestimmungen, betreffend die Feststellung der ziffermäßigen Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer. Als Grundlage dient der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der betriebenen Unternehmung (s. § 176 III Z. 2).

Das Reinerträgniß bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen (Antheilszinsen), Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden. — Der im Gesetze aufgestellte Grundsatz, daß das bilanzmäßige Einkommen zu besteuern sei, hat zur Folge, daß einerseits auch die in der Bilanz enthaltenen Activzinsen einschließlich aller Effectenzinsen ohne weitere Unterscheidung ihrer Provenienz (s. § 181 Anm. I) zu besteuern, anderseits die bilanzmäßig ausgewiesenen den Geschäftsertrag mindernden Regiekosten, auch wenn sie unter keine der im Gesetze aufgezählten Abzugsposten (s. unter § 2 II) fallen, in die Besteuerung nicht einzubeziehen sind.[1]) Da das Gesetz über die Art der Aufstellung der Bilanz keine Bestimmung enthält, so kommen diesfalls die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Bilanzirung des Einkommens (s. § 207) zur Anwendung.

Ueberdies sind in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Absatze ausdrücklich benannten (z. B. zur Dotirung des Reservefondes) oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals (z. B. zu Investitionen, s. § 180 Z. 1);
b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, von hypothecirten und anderen Capitalien aus den bilanzmäßig nicht ausgewiesenen Erträgnissen;
c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien (Hypothekarpassivzinsen, s. § 181 Anm. II);
d) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden (s. § 180 Anm. II);
e) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer (ausschließlich der Fondszuschläge, s. § 179 ad Z. 5)[2]).

§ 2 II zählt die Abzugsposten auf, welche insbesondere in die Besteuerung nicht einzubeziehen, bezw. von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen sind, und zwar:

---

[1]) Vergl. Verw. Ger. H. v. 24. Oct. 1885 Z. 2512.

[2]) Das Gesetz enthält noch als letztes Alinea zu § 2 I folgende Bestimmung: Der in einem Jahre entstandene und auf das nächstfolgende Jahr vorgetragene Verlust darf in diesem Jahre, aber nicht in den späteren Jahren vom Erträgnisse in Abschlag gebracht werden. — Der Sinn dieser Gesetzstelle dürfte offenbar nur dann genau erfaßt werden, wenn die Bezeichnung „vorgetragene“ nicht in der technischen Bedeutung dieses Wortes verstanden wird.

a) die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;
b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in dem, nach Abschlag der für dieselben bestrittenen Auslagen (z. B. Realsteuern), verbleibenden Betrage (s. § 183 II u. III);
c) die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereins-, Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten (s. § 182 Anm.);
d) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien, welche der Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargeliehen worden sind[1]) (Passivzinsen, s. § 181 Anm. II), mit Ausnahme der oben (§ 2 I c) aufgeführten Zinsen von Hypothekarpassivcapitalien;
e) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserveconti u. dergl.) verwendet werden (Abschreibungen bezw. Specialreserven zur Deckung eingetretener Verluste, das Nähere s. § 180 Anm. I);
f) die Zinsen von Hypothekaractivcapitalien (Hypothekaractivzinsen) der auf Grund besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen. (Bezüglich der sonstigen Activzinsen s. oben § 2 I.)

Sind keine bilanzmäßigen Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die im § 2 I alin. 3 (s. oben) erwähnten Beträge, unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldos zu berücksichtigen.

§ 3 bestimmt die steuerfreie Grenze für das Einkommen der im § 1 bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, welche insolange der Einkommensteuer nicht unterliegen, als der nach den Bestimmungen des § 2 berechnete Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt (s. § 171 lit. b). Jene, deren Reinertrag 300 fl. übersteigt, sind für das erste Tausend mit drei Zehntel, für das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst für die weiteren Beträge voll der Besteuerung zu unterziehen (s. § 176 III Z. 2).

§ 4 normirt die Erwerbsteuerfreiheit für alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden (s. §§ 137 u. 174).

§ 5 enthält Anordnungen über das Steuerverfahren. Die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Genossenschaften und Cassen haben jährlich, längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung, jedoch jedenfalls bis 30. Juni jedes Jahres das Bekenntniß über das erzielte Reinerträgniß des Vorjahres bei der Steuerbehörde erster Instanz

[1]) Ges. v. 14. April 1885 R. G. Bl. Nr. 43.

einzubringen (s. § 196 I). Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse und die Geschäftsberichte anzuschließen. Neu errichtete Genossenschaften oder Vorschußcassen haben den Steuerbehörden ihre Statuten in Vorlage zu bringen (s. §. 196 Anm.). Bei diesen Genossenschaften findet eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer (nach einem Wahrscheinlichkeitseinkommen) nicht statt, sondern es ist die Einkommensteuer erst nach abgehaltener Generalversammlung auf Grundlage des vorgelegten Bekenntnisses über das factische Betriebsergebniß für das erste und zweite Betriebsjahr gleichzeitig zu bemessen (s. § 176 III Z. 2 Note 3).

In Betreff des Steuerpercentes (s. §§ 174 u. 175), der Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse (s. § 199), des Vollzuges der Einkommensteuerbemessung und der Rechtsmittel (s. § 200), der Strafen (s. §§ 201 u. 202), der Einhebung der Einkommensteuer (s. § 206) 2c. kommen die allgemeinen Steuernormen zur Geltung.

Anmerkung. Zur Veranschaulichung des praktischen Steuervorganges wird folgendes Beispiel gewählt. **A.** Von dem in Gewinn- und Verlustconto ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne sind abzurechnen: 1. der bereits besteuerte Gewinnvortrag des Vorjahres (§ 2 II a Ges.); 2. das Erträgniß der bei dem Unternehmen benützten Realsteuerobjecte bezw. des Zinswertes der Geschäftslocalitäten, abzüglich der auf diese Objecte entfallenden Steuern und sonstigen Auslagen (§ 2 II b Ges.). **B.** Zu dem sonach verbleibenden Restbetrage sind hinzuzuschlagen: 1. die auf der Sollseite des Zinsencontos unter dem Zinsenübertrag, dem Zinsenausgang und den rückständigen Passivzinsen verrechneten Zinsen der Geschäftsantheile der Genossen (Antheilszinsen, § 2 I alin. 2 Ges.) und die Hypothekarpassivzinsen (§ 2 I c Ges.), abzüglich der darunter enthaltenen für Rechnung des nächsten Jahres verausgabten und zur Herstellung der Rechnungsausgleichung auf der Haben-Seite des Zinsencontos durchgeführten (durchlaufenden) Zinsenposten; 2. die Spenden und Geschenke an Nichtbedienstete der Unternehmung, wobei jedoch die den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge zu passiren sind (§ 2 I d Ges.); 3. die ordentliche Einkommensteuer sammt Staatszuschlag, jedoch nicht die Umlagen (§ 2 I e Ges.); 4. die aus dem Geschäftsertrage bestrittenen Investitionen (§ 2 I a Ges.); 5. die Abschreibungen an den Immobilien (§ 2 II e Ges. arg. a contr.); 6. die in der Bilanz nicht verrechneten Zinsen und Dotationen des Reservefondes (§ 2 I alin. 2 u. 3 Ges.). **C.** Von dem auf diese Weise ermittelten Einkommen des Rechnungsjahres ist das erste Tausend mit $^{3}/_{10}$ (300 fl.), das zweite Tausend mit $^{5}/_{10}$ (500 fl.) und die weiteren Beträge zur Gänze der Besteuerung für das darauf folgende Steuerjahr zu unterziehen. Die ordentliche Einkommensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen beträgt 5 Percent, wozu noch der a. o. Staatszuschlag und die Fondszuschläge kommen. Handelskammerumlagen sind jedoch nicht aufzurechnen (s. Einl. IV Abschn. I ad lit. e).



Berichtigungen.

Seite	10	Zeile	19 v. o. statt d. h. lies bezw.
„	18	„	9 v. u. st. Schuleaufsicht l. Schulaufsicht.
„	18	„	21 u. 22 v. u. st. Fond l. Fonds.
„	20	„	10 v. u. st. dießfalls l. diesfalls.
„	29	„	7 v. o. st. Hilfleistung l. Hilfsleistung.
„	35	„	18 v. u. st. Dienstesentlassung l. Dienstentlassung.
„	37	„	3 v. u. st. Erk. v. 11. Febr. 1879 Z. 254 Budw. 421, v. 30. Juni 1882 Z. 1334 Budw. 1465 lies: Erk. v. 27. Dec. 1879 Z. 2535 Budw. 653, v. 30. Juni 1882 Z. 1350 Budw. 1464.
„	39	„	12 v. u. st. concrete l. concreten.
„	41	„	18 v. u. st. neuerdings l. weiter.
„	46	„	10 v. u. st. letzteren l. andern.
„	47	„	11 v. o. st. worden l. wurden.
„	48	„	6 u. 9 v. o. st. Grund l. Grundes.
„	48	„	7 v. o. st. von l. vom.
„	49	„	6 v. o. st. dieß l. dies.
„	49	„	8 v. o. st. welche l. die.
„	50	„	7 v. o. st. Proeent l. Procent.
„	57	„	8 v. u. st. von l. vom.
„	58	„	5 v. o. st. Grund l. Grundes.
„	59	„	16 v. u. st. bildet l. bildete.
„	80	„	19 v. o. st. welche l. die.
„	116	„	18 v. u. st. werden wird l. würde.
„	116	„	4 v. u. st. wenn l. Wenn.
„	119	„	12 v. u. st. als l. als auch.
„	121	„	26 v. o. st. Monates l. Monats.
„	123	„	17 v. u. st. diese l. die.
„	131	„	17 v. u. st. kann l. könne.
„	133	„	7 v. o. schalte nach Grundsteuerkataster ein: mit dem Grundbuchsgerichte.
„	145	„	12 v. o. st. Steuergattungen l. Steuern.
„	146	„	22 v. u. st. jährlichen l. jährigen.
„	157	„	9 v. o. st. obbezeichneten l. bezeichneten.
„	159	„	4 v. u. st. ferner für jeden beigestellten Mann l. ferner für alle übrigen Leistungen für jeden beigestellten Mann vom Felwebel (Wachtmeister) abwärts.
„	159	„	1 v. u. st. 31 l. 21.
„	160	„	26 v. o. st. hiebei Anwesenden l. Anwesenden.
„	169	„	15 v. u. st. zukömmt l. zukommt.
„	170	„	7 v. u. st. konnte l. kann.
„	172	„	12 v. o. st. Bezirkshauptmannschaft l. Bezirkshauptmannschaften.
„	175	„	13 v. u. st. Fond l. Fonds.
„	186	„	12 u. 13 v. u. st. Einkommenbesteuerung l. Einkommensbesteuerung.
„	192	„	3 v. o. st. Josef l. Josefs.
„	224	„	9 v. u. st. seine l. dessen.
„	268	„	3 v. o. st. anderen l. anderer.
„	283	„	11 v. u. st. 4. Eine Steuer für gemeinsame l. Außerdem besteht noch in Ungarn ein besonderes Gesetz betreffs Besteuerung der gemeinsamen.
„	292	„	12 v. u. st. S. 317 l. I. S. 317.
„	379	„	7 v. u. st. Fond l. Fonds.
„	404	„	1 v. u. st. 1850 l. 1850 § 9.
„	413	„	4 v. o. st. dieselbe l. dieselben.
„	422	„	21 v. o. st. den l. dem.
„	441	„	26 v. o. st. diesen, die l. diesen die.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

a) Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

*Erster Band: **Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** I. Gewerbe-Ordnung mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 4. Auflage. 1887. (VI, 400 S.) II. Privilegiengesetz. Marken- und Musterschutz-Gesetz. Hausirpatent. Gesetz für Handelsagenten. Handelskammern. Vereinsgesetz. Versicherungs-, Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschafts-Gesetz. 10. Aufl. (IV, 243 S.) kl. 8. 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Zweiter Band: **Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 13. Aufl. kl. 8. 1889. (XII, 770 S.) 2 fl. 50 kr. In engl. Leinwand geb. 3 fl.

*Dritter Band: **Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen.** I. Das Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente v. 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). II. Die Notariatsordnung sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 9. Aufl. 1885. (IV, 125 S.) III. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen. 10. Aufl. 1885. (IV, 117 S.) kl. 8. 2 fl. (Neudruck unter d. Presse.) In englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Vierter Band: **Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen** vom 27. Mai 1852, und **das Pressgesetz** vom 17. December 1862, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 16. Aufl. kl. 8. 1888. (XVI, 616 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Fünfter Band: **Die Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 7. Aufl. kl. 8. 1886. (XIII, 592 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Sechster Band. I. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung** und das **Anfechtungsgesetz.** Mit den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11. verbesserte Aufl. kl. 8. 1887. (XIV, 463 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Sechster Band. II. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung,** die Gesetze über die besonderen Verfahrensarten in Streitsachen, darunter Bagatell- und Mahnverfahren, dann die Advocatenordnung sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11. vermehrte und ergänzte Aufl. kl. 8. 1889. (XIV, 528 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 491 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Achter Band: **Gesetze betreffend das Forstwesen und den Feldschutz,** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 8. vermehrte und ergänzte Auflage. 1885. (XIV, 668 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer und den Statuten für einzelne Orte. Das Heimatgesetz vom 3. December 1863, sammt den Vorschriften über Abschaffung, Abschiebung, Einwanderung, Auswanderung und die Verehelichung mit Ausländern. Gesetz über Volkszählung. 7. ergänzte Auflage. kl. 8. 1882. (VIII, 389 S.) (Neue Aufl. im Druck.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Zehnter Band. I. Abth.: **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** im k. k. Heere (Kriegs-Marine) und in der k. k. Landwehr. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 5. neu bearbeitete Auflage. kl. 8. 1884. (VIII, 650 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. (Neue Auflage unter der Presse.)

*Zehnter Band. II. Abth.: **Das Gesetz vom 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe,** den Militärfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, das Volkszählungsgesetz, das Einquartierungsgesetz, sowie das Gesetz vom 16. April 1873 betr. die Deckung des Pferdebedarfes in Mobilisirungsfällen sammt allen hierzu erflossenen Durchführungs-Bestimmungen und Nachtrags-Verordnungen. Mit einem ausführlichen alphabetischen und chronologischen Register. 5. neu bearb. Auflage. kl. 8. 1884. (VIII, 199 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

*Elfter Band. I. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Messanstalten, Lagerhäuser und das Eisenbahn-Betriebsreglement. 13. Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 364 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Elfter Band. II. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- und Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 12. verm. Aufl. kl. 8. 1887. (VIII, 263 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

*Zwölfter Band: Das **Gebührengesetz,** sorgfältig revidirt auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetz-Ausgabe des k. k. Finanz-Ministeriums, das **Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr,** das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtragsverordnungen, Erläuterungen, und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 11. Auflage. kl. 8. 1888. (XII, 688 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Dreizehnter Band: **Die Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Masses und Gewichtes.** Die Aichordnung sammt allen Nachträgen und Instructionen zu derselben. Die Vorschriften über die Aichbehörden. Mit 50 Originalholzschnitten und 2 lithogr. Tafeln, nebst alphabetischem u. chronologischem Register. kl. 8. 1882. (VIII, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (X, 660 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Sechzehnter Band: **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3. umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Siebenzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 3. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1888. (XII, 526 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Achtzehnter Band: **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher, die Vorschriften über Eisenbahnbücher sammt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen

und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 4. vermehrte u. ergänzte Auflage. kl. 8. 1889. 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

*Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniss zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den Erkenntnissen des Reichsgerichtes. 4. bedeutend vermehrte Auflage. kl. 8. 1887. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*Zwanzigster Band: **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung** ansteckender Thierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina, sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 2. Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 508 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

*Einundzwanzigster Band. 1. Theil: **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Victor Röll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Einundzwanzigster Band. 2. Theil: **Oesterr. Steuergesetze** etc. etc. — Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgemeine Bestimmungen über directe Steuern. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Zweiundzwanzigster Band: **Indirecte Steuern.** Vollständige Sammlung aller auf die Verzehrungs- und Verbrauchssteuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. J. Błoński: Allgemeine Verzehrungssteuer, Besteuerung von Wein und Most von Kunst- und Halbwein; Besteuerung von Fleisch; Besteuerung von Bier; Besteuerung des Zuckers; Besteuerung der Branntweinerzeugung; Besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten; Besteuerung von Mineralöl (Petroleum); Besteuerung von Salz und Tabak. kl. 8. 1885. (VIII, 624 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Dreiundzwanzigster Band: Gesetze und Verordnungen über das **Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1885. (XX, 346 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Vierundzwanzigster Band: **Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Pressgesetze. Die Militär-Jurisdictions-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militär-Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.). 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Fünfundzwanzigster Band: **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. kl. 8. 1885. (VIII, 423 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

*Sechsundzwanzigster Band: **Gesetze und Verordnungen** in **Cultussachen** erläutert durch die Motiven- und Ausschuss-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Zweite, ergänzte Auflage. kl. 8. 1889. (XVIII, 574 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

*Siebenundzwanzigster Band. Abtheilung 1 und 2. **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze, mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. kl. 8. 1888. (Abtheil. I: XVIII, 585 S. Abtheil. II: XII, 551 S.) Preis jeder Abtheilung 2 fl.
gebunden 2 fl. 50 kr.
Preis des ganzen Werkes 4 fl.
in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

b) Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

*1. **Concursordnung,** Die, vom 25. December 1868 und das Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884 mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alphab. Nachschlageregister. 3. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 147 S.) 60 kr.

*2. **Gewerbeordnung,** Die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronol. Register. 4. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (IV, 400 S.) 1 fl. 10 kr.

*3. **Notariatsordnung,** Die, vom 25. Juli 1871 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 9. vermehrte und ergänzte Aufl. kl. 8. 1885. (VI, 112 S.) (Neudruck unt. d. Presse.) 50 kr.

4. **Pressgesetz,** Oesterreichisches, vom 17. December 1862. Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen. Die Gesetze über die Schwurgerichte in Presssachen. Amtsinstruction für die Staatsanwaltschaft. 2. Aufl., ergänzt bis 1877. kl. 8. 1877. (IV, 70 S.) 40 kr.

*5. **Privilegiengesetz,** Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und alphabetischem Register. 10. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (IV, 243 S.) 90 kr.

6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.

7. **Vereinsgesetz,** Das, vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B. Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik etc. (Neudruck unter der Presse.)

*8. **Verfahren ausser Streitsachen,** Das, nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisirung** von **Urkunden** nebst einem Anhange (Feilbietung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Mit alphabetischem und chronologischem Register. 9. Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 285 S.) (Neudruck unter der Presse.) 1 fl.

*9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen.** 10. Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 126 S.) (Neudruck unter der Presse.) 50 kr.

*10a. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen nachträglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. kl. 8. 1885. (44 S.) 20 kr.

*10b. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Decbr. 1862 sammt dem Einführungsgesetz. (Schulausgabe.) 1888. cart. 75 kr.

11. **Reichs-Volksschulgesetz,** Das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und die dazu erlassenen Durchführungs-Verordnungen. Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.

12. **Einquartierungsgesetz,** Das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. kl. 8. 1883. (48 S.) 30 kr.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 30 kr.

15. **Gesetze,** Die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.

16. **Nachträge, Verordnungen und Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (IV, 56 S.) 20 kr.

*17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (VIII, 56 S.) 20 kr.

*18. **Bauordnung,** Die neue, für das Land **Niederösterreich** (ausser Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. 2. verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (VI, 160 S.) 1 fl.

19a. **Landes-Gesetze,** Die, des **Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.** Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1883. (XVII, 681 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*19b. **Landesgesetze, Nieder-Oesterreichische.** 3 Bände. kl. 8. 1887. 5 fl.
gebunden in 2 Leinenbände 6 fl.

Band I. Landesverfassungsgesetze (Landesordnung und Landtagswahlordnung), Gemeindeordnung, Gemeindestatute von Wien, W.-Neustadt und Waidhofen a. Ybbs etc. Preis apart 1 fl.

Band II. Wasserrechts-Strassen-, Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften. Preis apart 1 fl. 50 kr.

Band III. Landesculturvorschriften, Schulgesetze, Sanit. Vorschriften, Gesetze über Armenpflege, Dienstboten-Ordnung, Schubvorschriften. Preis apart 2 fl. 50 kr.

*20. **Bauordnung,** Die neue, **für Niederösterreich.** (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.

*21. **Landes-Ordnung,** Die, und Landtags-Wahlordnung; die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem Gemeinde-Statute der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Dritte Auflage. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.

*22. **Dienstboten-Ordnung,** Die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (ausser Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.

*23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.

*24. **Gesetz** vom 8. März 1885 betreffend die **Abänderung und Ergänzung** der Gewerbe-Ordnung. VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale. Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1885. (28 S.) 20 kr.

*25. Gesetze vom 20. Juni 1888, betreff. den **Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten,** die **Besteuerung des Branntweines** und der **Presshefeerzeugung** etc. kl. 8. 1888. (VIII, 66 S.) 30 kr.

*26. **Landesgesetz,** Das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Massregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

*27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften**, Die, mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.

*28. **Staatsverträge**, Die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern**, sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 40 kr.

*29. **Rechtsnormen**, Die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr.

*30. **Advocaten-Ordnung**, Die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten ämtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.

*31. **Reichsraths-Wahlordnung**, Die, vom 2. April 1873, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 4. October 1882 getroffenen Abänderungen derselben. Die Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes und über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. Richtiggestellt bis auf die jüngste Zeit. kl. 8. 1885. (IV, 59 S.) 30 kr.

*32. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Böhmen**. Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 80 kr.

*33. **Nachträge** zum **Strafgesetz vom 27. Mai 1852.** Vagabunden- und Sprengstoffgesetz. kl. 8. 1886. (20 S.) 20 kr.

*34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die **Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) 20 kr.

*35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutachtliche Aeusserungen** über den **Umfang von Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 50 kr.

35b. **Dasselbe.** 2. Heft. Enthaltend die Entscheidunden. Nr. 236—524. 1888. (182 u. IV S.) 1 fl.

*35c. **Dasselbe.** 3. Heft. Enthaltend die Entscheidungen. Nr. 525 u. ff. 1889. (Unter der Presse.) 50 kr.

*36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 80 kr.

*37. **Gesetzgebung, Die österr.**, über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. (VIII, 149 S.) 1 fl. 20 kr.

*38. **Nachträge zum Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. 20 kr.

*39. **Landsturm-Gesetz**, Das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** 2. Auflage. kl. 8. 1887. 50 kr.

*40. **Gesetz vom 10. Juni 1887**, betreffend die **Abänderung** beziehungsweise **Ergänzung einiger Bestimmungen** des **Executions-Verfahrens** zur Hereinbringung von Geldforderungen, nebst **Durchführungs-Verordnung.** kl. 8. 1887. (20 S.) 10 kr.

*41. **Gesetz vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit Durchführungs-Verordnungen. kl. 8. 1889. Dritte Ausgabe. 40 kr.

*42. Die **Militär-Versorgung** der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen nebst deren Witwen und Waisen. kl. 8. 1888. (32 S.) 25 kr.

*43a. Gesetz vom 20. Juni 1888, betr. die **Zuckerbesteuerung.** kl. 8. 1888. (VI, 32 S.) 15 kr.

*43b. **Durchführungsvorschrift** zum **Zuckersteuergesetz.** kl. 8. 1888. (VIII, 152 S.) 50 kr.

*44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. 58 S. 30 kr.

*44b. **Musterstatut** für **Betriebskrankencassen.** kl. 8. 1888. 24 S. 20 kr.

*44c. Das **Statut d. Bezirkskrankencasse in Wien.** Autorisirte Ausg. 20 kr.

---

c) Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

***Adler,** Dr. Leop., k. k. Landes-Gerichtsrath, **Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs,** nach der neuen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 50 kr.

Adler, Dr. Leop., und Dr. **Robert Clemens,** Hof- und Gerichts-Advocat, **Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche.**
Erste Reihe. 2. Auflage. gr. 8. 1879. (IV, 184 S.) 1 fl. 20 kr.
Zweite Folge. gr. 8. 1870. (IV, 180 S.) 1 fl. 50 kr.
Dritte Folge. Mit Paragraphen-, systematischem und alphabetischem Gesammtregister über die drei erschienenen Bände. gr. 8. 1875. (IV, 556 S.) 4 fl.
Vierte Folge. Mit Paragraphen-, systematischem und alphabetischem Gesammtregister über die vier erschien. Bände. gr. 8. 1880. (IV, 716 S.) 4 fl.
Fünfte Folge. 1883. (IV, 272.) 2 fl.

***Arailza, Adolf v., Das österr. Heimatrecht.** 1889. 8. (146 S.) 1 fl. 20 kr.

Arndts, Dr. L., **Des Leonh. Pappus epitome rerum germanicarum ab anno 1617 ad annum 1648 gestarum.** Mit Anmerkungen. Neue Ausgabe. 8. (IV, XXXIX, 231 S.; XXIV, 290 S.) 3 fl.

Baernreither, Dr., **Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden** und ihrer Mitglieder. Separat-Abdruck aus der „Allgem. österr. Gerichtszeitung". gr. 8. 1882. (60 S.) 40 kr.

— **Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland.** gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 1 fl. 20 kr.

***Baranski,** Dr. **Anton, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen,** die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Bauer, Otto v., Die englischen Postsparcassen, deren Vorschriften und Jahres-Bilanzen vom 16. Sept. 1861 bis 31. Decbr. 1879, mit Anwendung auf österr. Verhältnisse, übersetzt und verfasst. Lex.-8. 1881. (94 S.) 1 fl.

Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Jul. Glaser. 2. neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl.

***Benedikt,** Dr. **Edmund, Zur Reform der Concursordnung.** Vortrag des Referenten am achten österr. Advocatentag. 8. 1887. (38 S.) 30 kr.

Berger, Dr. **J. N., Ueber die Todesstrafe.** gr. 8. 1864. (32 S.) 50 kr.

***Bernatzik,** Dr. **Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.** Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 3 fl.

***Bernatzky, Edmund,** Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache. Systematisch dargestellt. 8. 1887. (IV, 443 S.) Preis gebunden . . . 2 fl. 10 kr.

***Beurle, Dr. C.,** Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) . . . 1 fl.

***Bezecny, Dr. Anton,** Die Rechte der ausschliesslich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Eine eisenbahnrechtliche Studie. 8. 1887. (VIII, 176 S.) 1 fl. 50 kr.

***Binder, Fr. W.,** Die Polizeigeschäftsordnung für Wien mit Entwürfen neuer Einrichtungen. gr. 8. 1886. (VIII, 124 S.) . . . 1 fl.

Bischoff, Dr. Ferd., Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, mit Literaturangaben und Anmerkungen. gr. 8. (VIII, 208 S.) 1857. 1 fl. 50 kr.

***Blaschke, Dr. Johann,** Kurzgefasste Darstellung des österr. Wechselrechts mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 7. verbesserte Auflage. 1884. gr. 8. (XII, 114 S.) . . . 1 fl.

— Erläuterung des Handelsgesetzbuches. 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1879. (IV, 556 S.) . . . 4 fl.

— Kurzgefasste Erläuterung des Handelsgesetzbuches für Mittelschulen, für Handels- und Gewerbsleute und zum Selbstunterricht. gr. 8. 1880. (XII, 208 S.) . . . 1 fl. 50 kr.

— Der österr. Wechselprocess mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Processvorschriften. 2. Auflage. gr. 8. 1872. (VIII, 124 S.) . . . 1 fl. 30 kr.

— Das österr. Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) . . . 3 fl. 60 kr.

Blodig, Hermann, Prof. Dr., Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien. In deutscher Uebersetzung mitgetheilt und mit den Quellen desselben verglichen. 8. (54 S.) 1861. . . . 50 kr.

Blonski, Dr. Justin, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates. 2. nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) . . . 3 fl.

(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— II. Theil (Schluss), enthaltend die österr. Verzehrungssteuern und Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen etc. etc. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) . . . 3 fl.

— Der österr. Civilstaatsdienst. Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österr. Civilstaatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betr. Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungs-Gerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) . . . 3 fl. 60 kr.
in Leinwand gebunden . . . 4 fl.

— Systematische Zusammenstellung der österr. Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) . . . 80 kr.

Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Giessen, **Die Lehre vom Domicilwechsel**, nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl.

***Brunstein**, Dr. Jos. Ludw., **Zur Reform des Erfinderrechtes.** Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 50 kr.

***Brunstein**, Dr. Jos. Ludw., **Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses.** Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 60 kr.

Budwiński, Dr. A. Freiherr v., **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.** Zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

* I. Band.	gr. 8.	1876/77.	2. Auflage.	(VI, 480 S.)	4 fl. — kr.
* II. „	gr. 8.	1878.	2. Auflage.	(IV, 658 S.)	4 fl. — kr.
III. „	gr. 8.	1879.		(IV, 512 S.)	4 fl. — kr.
* IV. „	gr. 8.	1880.	2. Auflage.	(578 S.)	3 fl. 60 kr.
V. „	gr. 8.	1881.		(523 S.)	3 fl. 40 kr.
VI. „	gr. 8.	1882.		(684 S.)	4 fl. — kr.
*VII. „	gr. 8.	1883.		(772 S.)	4 fl. — kr.
*VIII. „	gr. 8.	1884.		(704 S.)	4 fl. — kr.
*IX. „	gr. 8.	1885.		(843 S.)	5 fl. — kr.
*X. „	gr. 8.	1886.		(834 S.)	5 fl. — kr.
*XI. „	gr. 8.	1887.		(944 S.)	5 fl. 60 kr.
*XII. „	gr. 8.	1888.		(960 S.)	5 fl. 60 kr.

(Auf diese der Reihe ihrer Veröffentlichung nach bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement von je 10 Bogen, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges, welcher circa 50 Bogen gr. 8 umfasst, verpflichtet.

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse**, nach § 6 des Gesetzes vom 22. Octbr. 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrg. 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	1 fl.
II. Heft.	Jahrg. 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	1 fl.
*III. Heft.	Jahrg. 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	1 fl.
*IV. Heft.	Jahrg. 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	1 fl.
*V. Heft.	Jahrg. 1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	1 fl.

— **General-Index** zur amtl. Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. 1883. gr. 8. (203 S.) 1 fl. 60 kr.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr.

***Burckhard**, Dr., **System des österr. Privatrechtes.** Erster Theil. Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österr. Rechtes. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr.

*— Zweiter Theil. Elemente des Privatrechtes. 8. 1884. (XXVIII, 633 S.) 3 fl. 60 kr.

*— Dritter Theil. 1. Abtheilung. Besitz und Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 4 fl. 80 kr.

*— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 60 kr.

Canstein, Raban Freiherr v., Doctor der Rechte und a. ö. Professor des Civilprocess-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz, **Die österr. Civilprocess-Novelle** vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 1 fl.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** und deren Durchführung in den neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfen Oesterreichs u. Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
II. Abth. (Schluss.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Canstein, Raban Freiherr v., **Streitgenossenschaft** u. die Nebenintervention vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen deutschen Civilprocess-Rechtes und der neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfe Oesterreichs und Deutschlands. Als Beitrag zur Kritik dieser Processrechts-Institute. gr. 8. 1876. (60 S.) 60 kr.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. Karl Adler in München. Zweite verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Auflage. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr.

***Chleborad,** Dr. F. L., **Der Kampf um den Besitz.** gr. 8. 1885. (VIII, 205 S.) 2 fl.

Codice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell' anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 70 kr.

Commentar zur österr. Pharmacopöe. Ein Handbuch für Apotheker, Sanitätsbeamte und Aerzte, mit Rücksicht auf die wichtigsten Pharmacopöen des Auslandes, bearbeitet von Dr. F. C. Schneider, k. k. Ministerialrath, und Dr. Aug. Vogel, o. ö. Professor an der Wiener Universität. Mit ca. 200 in den Text gedruckten Holzschnitten. 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1880—81. (I. Bd. XX, 516 S.; II. Bd. XVI, 576 S.; III. Bd. VI, 162 S.) 12 fl.
in 3 Halbfranzbänden 14 fl.

Czoernig, C. Freiherr von, **Darstellung der Einrichtungen über Budget,** Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr.

— **Das Militär-Strafgesetzbuch** etc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr.

— **Handbuch des Verfahrens ausser Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stempel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr.

Dantis Alligherii de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per **Carolum Witte.** Editio altera gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 2 fl.

David, Dr. **Hugo v., Zur Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel** nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 40 kr.

Dworzak, Dr. **J. Fr., System des römischen Privatrechtes** im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

***Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramts-Dienst.** 8. 1887—88. Erscheint in 11 Lieferungen à 80 kr.

Ellinger, Dr. **Jos.** Ritter **von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes.** Enthaltend den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 mit kurzen Erläuterungen desselben, unter Anführung der gesammten Literatur und sämmtlicher einschlägigen Justiz-, politischen und Finanzgesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte. 7. neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl.

*Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der Allgem. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. I. Band. Zweite Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 2 fl.
elég. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
*— — — II. Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 1 fl. 50 kr., geb. 2 fl.
*— — — III. Band. kl. 8. 1889. (Unter der Presse.)
(Diese Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen wird nach Massgabe des vorhandenen Materials weiter erscheinen.)

Escherich, Dr. Ph. von, **Lehrbuch des Casse- und Rechnungswesens** mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Oesterreich. Ein Leitfaden zu den Vorträgen über diesen Lehrgegenstand und zur Vorbereitung auf die hierüber abzulegenden Staatsprüfungen. 2. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1860. (XII, 279 S.) 3 fl.

Esmarch, Dr. C., **Grundsätze des Pandectenrechtes** zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 3 fl.

***Exel, Theodor**, **Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.** Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 2 fl. 80 kr.

Exner, Dr. **Adolf**, ord. Professor der Rechte an der Universität in Zürich, **Das Institut der Pfandrechts-Pränotation** in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr.
— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 3 fl.
— **Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 1 fl. 50 kr.
*— **Grundriss zu Vorlesungen** über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. 2. Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 172 S.) 2 fl.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. verm. Aufl., bearbeitet von Dr. **Herm. Blodig.** gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl.

***Fischhof**, Dr. **Adolf**, **Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität.** Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 1 fl.
*— **Der österr. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr.

***Franckel**, Dr. Otto, Die **Bestimmungen des österreichischen Rechtes** gegen **unehrbaren Wettbewerb** (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr.

***Freiberger, Gustav**, **Handbuch der österreichischen directen Steuern** in system. Darstellung. 8. 1887. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr.
gebunden in Leinen 4 fl. 20 kr.

Friedmann, Arthur, **Das ungar. Concursgesetz.** 8. 1883. (162 S.) 1 fl. 20 kr.

***Frühwald**, Dr. **Karl**, und Dr. **W. Moyzisch**, **Die Amortisirung von Urkunden und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung.** Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Auflage. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. **Karl**, **Die Oesterr. Civiljustiz-Gesetzgebung** in den Jahren 1870 bis 1881. Chronologische Zusammenstellung der im Reichsgesetzblatte, in sämmtlichen Landesgesetzblättern, sowie anderweitig veröffentlichten Civiljustiz-Gesetze und Verordnungen, nebst einer Erläuterung derselben durch die Motive der Gesetzesentwürfe und die Entscheidungen der Obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden. 5 Bände. 8. 5 fl.
gebunden in Leinen 7 fl.

Frühwald, Dr. **Karl**, **Neuestes Ortslexikon** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel dieselben gelegen sind etc. etc. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl.
gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50 kr.

*— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3. vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

*— **Sammlung von Formularien zum Verfahren ausser Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

*— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 1 fl.

*— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphabet. Nachschlageregister über die bis Ende 1887 erschienenen Jahrgänge des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 2 fl. 50 kr.
gebunden in englische Leinwand 3 fl.

Frühwald, W., k. k. Oberlandesgerichts-Rath, **Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen.** Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltliche Functionäre. Mit Formularien u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4 fl.
elegant in Leinenband gebunden 4 fl. 50 kr.

Fuchs, Dr. **Wilh.**, Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr.

*— Die sogenannten **Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 2 fl. 40 kr.

***Füger-Wessely**, **Gerichtliches Verfahren in Streitsachen**, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. 8. Auflage, mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet von Dr. Josef Aigner, k. k. Oberstaatsanwalts-Stellvertr. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 4 fl. 80 kr.

Funk, Dr. **Ignaz**, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines, **Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz**, beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 80 kr.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der jurist. Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, **Die confessionellen Gesetze** vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Die Gesetze vom 22. October 1875**, R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr.

*Gerichtszeitung, Allgemeine österreichische. 40. Jahrgang (1850—1889). Verantwortlicher Redacteur: Dr. R. Novak. Erscheint jeden Dienstag. — Pränumerationspreis: Mit Postversendung jährlich 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl.

*Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl.

Gesetzgebung Oesterreichs, Die neue. Erläutert aus den Reichsraths-Verhandlungen. I. Band: Die Verfassungsgesetze. 1. Abtheilung. (IV, 400 S.) II. Abtheilung. (948 S.) Lex.-8. 1868. 2 fl. 50 kr.

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen, s. Beccaria.

— Bemerkungen üb. den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr.

— Der Entwurf der Strafprocessordnung. gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr.

— Schwurgerichtliche Erörterungen. (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl.

*— Strafprocessuale Studien. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.

— Studien zum Entwurf des österreichischen Strafgesetzes. gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 1 fl.

— Zur Sprachenfrage in Oesterreich. gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.

— Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprocess. 2 Bände. 2. umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl.

Gochnat, Carl, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Dienstverhältnisse und Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenformat. 1875. (VI, 84 S.) 40 kr.

*Górski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 1 fl. 20 kr.

Grünwald, Dr. Alex., Die Eheschliessung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechts etc. etc. Nach dem am 27. November 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 1 fl.

Gumplowicz, Dr. Ludwig, Privatdocent des Staatsrechtes an der k. k. Universität in Graz. Philosophisches Staatsrecht. Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete. gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 2 fl.

*— Grundriss der Sociologie. gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 2 fl. 40 kr.

*Haberer, Dr. L., und Friedrich Zechner, Handbuch des österr. Bergrechts auf Grund des allgemeinen Berggesetzes, vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. 1884. gr. 8. (XIV, 457 S.) 4 fl.
gebunden in Leinen 4 fl. 60 kr.

*Haemmerle, Heinrich, k. k. Bezirkshauptmann (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), Handbuch für die Gemeinden über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 5. verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1884. (XVI, 746 S.) 4 fl.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

***Haidinger, Andreas, Selbstadvocat,** oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte etc. ohne Hilfe eines Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 400 Beispiele und Formularien erläutert. 15., durchaus umgearbeitete, vielfach verbesserte u. vermehrte Aufl. gr. 8. 1889. Erscheint in 16 Lieferungen à 25 kr.
Preis vollständig 4 fl. In dauerhaftem Leinwandband 4 fl. 60 kr.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Professor der Rechte an der Universität in Wien, **Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterreich. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 2 fl. 10 kr.

— **Darstellung der neuesten Competenzvorschriften** (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (XII, 248 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Oesterr. Vierteljahresschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bde. 9 fl., einzeln à 1 fl.

Hanel, Adolf, k. k. Steuerinspector, **Die österr. Steuergesetze** und die Verordnungen über die Ausführung derselben.

Erster Band. Inhalt: Die Erwerbsteuer. Die Hauszinssteuer. Die Gebäudeclassensteuer. kl. 8. 1879. (536 S.) 3 fl.

Zweiter Band. Inhalt: Die Grundsteuer-Regulirung. Die Einkommensteuer. (Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von Dr. Victor Röll.) kl. 8. 1881. (390 S.) 2 fl.

Harrasowsky, Dr. Philipp Harras, Ritter von, k. k. Landesgerichtsrath und Privatdocent an der Universität zu Wien, **Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes.** gr. 8. 1868. (VI, 168 S.) 2 fl.

— **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocess-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Harum, Dr. P., Professor der Rechte in Innsbruck, **Der Entwurf eines Civilehegesetzes.** 8. 1868. (40 S.) 50 kr.

— **Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung.** Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. gr. 8. 1857. (X, 350 S.) 3 fl. 15 kr.

— **Die Pressordnung** vom 27. Mai 1852, nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a. h. Patente zum Schutze des geistigen Eigenthums, vom 19. October 1846. gr. 8. 1852 (77 S.) 50 kr.

Hasenöhrl, Dr. Vict., Das österr. Obligationenrecht, in systematischer Darstellung m. Einschluss d. Handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände.
I. Band, 1. und 2. Abtheilung. gr. 8. 1881. (VII, 644 S.) 6 fl.
*II. Band, 1. Abtheilung. gr. 8. 1886. (IV, 318 S.) 3 fl.
II. Band, 2. Abtheilung, unter der Presse.

Hauer, Karl, Ritter von, Vorstand des chemischen Laboratoriums der k. k. geologischen Reichsanstalt, **Neue chemische Briefe** für Freunde und Freundinnen der Naturwissenschaften. kl. 8. 1862. (VI, 294 S.) 2 fl.

Haushofer, Dr. M., Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Hausner, J., k. k. Major der Montur-Verwaltungs-Branche, **Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Leder-Industrie** mit Rücksicht auf Militärzwecke.

2. bedeutend verm. Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferungen. Mit 527 Holzschnitten und 4 Tafeln. Lex. 8. 1879. (XVI, 570 S.) 3 fl. 60 kr.

***Hellinger**, Dr. **Alois**, **Kritische Studien aus dem Privatrechte.** I. Theil: Vermögensrechte. 8. 1887. (VIII, 93 S.) 90 kr.

Herbst, Dr. **Eduard**, **Einleitung in das österreichische Strafprocessrecht.** 2. unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3. verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (IV, 352 S.) 2 fl. 80 kr.

— — **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 und 1859 bekannt gewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 70 kr.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.

I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Auflage. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl.

II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Auflage. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1857 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte à 70 kr.

Hofmann, Dr. **Franz**, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen**, insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 80 kr.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi**, und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr.

*— **Kritische Studien im römischen Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr.

Hofmann, Dr. **Karl**, k. k. Universitäts-Professor in Graz, **Lehrbuch der Zoochemie.** Mit 50 in den Text eingedruckten, nach Zeichnungen des Verfassers angefertigten Holzschnitten. 8. 1875—1878. (XVIII, 730 S.) 8 fl.

Holain, Dr. **J. W.**, **Oesterreichische Handelsgesetze.** Eine Sammlung der in Oesterreich derzeit in Kraft stehenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Leichtfasslich erläutert, vorzugsweise für Kaufleute, Industrielle und Handelsakademiker. gr. 8. 1874. (X, 738 S.) 6 fl.

***Hugelmann**, Dr. **Karl**, **Studien zum österreichischen Verfassungsrechte.** I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 90 kr.

*— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 20 kr.

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter v., k. k. wirklicher Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocessordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter v., k. k. wirklicher Sectionschef im Justizministerium, **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

Erster Theil.	1874.	(XXXII, 236 S.)	2 fl. 50 kr.
Zweiter Theil.	1876.	(XVI, 224 S.)	2 fl. — kr.
Dritter Theil.	1878.	(XXXVI, 248 S.)	2 fl. — kr.
Vierter Theil.	1879.	(XXII, 143 S.)	1 fl. 20 kr.
Fünfter Theil.	1881.	(XI, 244 S.)	2 fl. — kr.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Pressordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr.
Einzelne Lieferungen à 90 kr.

— **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) **allgemeiner Theil,** umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr.

— **Ueber das Schwurgericht.** Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit (Plaidir-Verein) zu Wien. (Nach stenographischen Aufnahmen.) gr. 8. 1864. (XXXII, 250 S.) 2 fl.

***Janka**, Dr. K., **Die Grundlagen der Strafschuld.** Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft in Wien am 30. Jänner 1885. gr. 8. 1885. (59 S.) 60 kr.

Jaques, Dr. Heinrich, **Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen.** Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 50 kr.

*— **Die Wahlprüfung** in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8. 1885. (IV, 120 S.) 1 fl. 50 kr.

Jarolimek, Egid, k. k. Oberbergrath, **Gesteins-Drehbohrmaschine** mit Differential-Schraubenvortrieb des Bohrers. Sep.-Abdr. aus der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 1881. Mit 1 lithogr. Tafel. 8. 1881. (40 S.) 50 kr.

— **Neuere Betriebsergebnisse mit der Gesteins-Drehbohrmaschine.** Vortrag, gehalten am 23. Februar 1882 in der Fachversammlung der Berg- und Hüttenmänner im österr. Ingenieur- u. Architekten-Verein. Mit 1 Tafel. Sep.-Abdr. aus der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. 8. 1882. (40 S.) 50 kr.

Ihering, Dr. R. v., kgl. preuss. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen. **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 60 kr.

*— **Der Kampf um's Recht.** 9. Auflage. kl. 8. 1889. (XVII, 98 S.) 90 kr.

Johanny, Dr. Lothar, Hof- und Gerichtsadvocat, **Geschichte und Reform der österr. Pfandrechts-Prämotation.** Eine Quellenstudie. gr. 8. 1870. (VIII, 244 S.) 1 fl.

*Karminski, Dr. Fritz, Zur Codification des österr. Staatsbürgerschaftsrechtes. 1887. gr. 8. (129 S.) 1 fl. 20 kr.

Kaserer, Dr. Joseph, Commentar zur österr. Concursordnung, mit sämmtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Januar 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 3 fl. 50 kr.

— Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung nach österr. Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 40 kr.

*Katechismus der österr. Staatsverfassung. 5. Auflage. 12. 1887. (IV, 100 S.) cart. 60 kr.

*Katechismus des österr. Eherechtes, dann Familien-, Vormundschaft- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 60 kr.

*Katechismus des österreichischen Erbrechtes, dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. 1884. kl. 8. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 75 kr.

*Katechismus des österreichischen Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) und des Grundbuchsrechts. kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 75 kr.

*Katechismus des österreichischen Vertragsrechts und Schadenersatzrechts. kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 90 kr.

*Katechismus der Executionsnovelle. 1887. 8. (X, 35 S.) 30 kr.

Kink, Rud., Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. 8. 1853. (XVI, 77 S.) 80 kr.

Kissling, Dr. Karl v., Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes. 2 Hefte. 8. 1876. I. Heft (40 S.), II. Heft (IV, 38 S.) à 50 kr.

— Die österr. Concursordnung mit Commentar und Formularien. 2. durchgesehene und vermehrte Auflage. gr. 8. 1877. (VIII, 404 S.) 3 fl.

*Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriss und Ausführungen). Nach dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. Erster Band. Der allgemeine Theil. gr. 8. 1885. (XVI, 482 S.) 4 fl. 80 kr.

*— System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriss und Ausführungen). Aus dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. Zweiter Band. Der specielle Theil. Erste Hälfte: Grundriss. gr. 8. 1889. 4 fl.

Krall, Dr. Karl, Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr.

— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867—1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr.

(Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Lackner, Dr. M., Ueber die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4. gänzlich umgearbeitete und mit zahlreichen Beispielen vermehrte Auflage. 8. 1874. (IV, 210 S.) 1 fl. 50 kr.

*Lammasch, Dr. H., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV, 109 S.) 1 fl. 20 kr.

*Landes-Gesetze, Nieder-Oesterreichische. 3 Bände. kl. 8. 1887. 5 fl. in 2 Leinenbände gebunden 6 fl.

(S. Separat-Ausgaben der österr. Gesetze. No. 19b.)

* **Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafprocess** in Vergleichung mit der österreichischen Strafprocessordnung und der Strafprocessordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

*— **Der serbische Civilprocess** nebst **Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Lentner, Dr. Ferd., k. k. Hofconcipist und Docent des Strafrechts und der Verwaltungswissenschaft, **Die Grundlagen des Press-Strafrechts.** Ein Beitrag zur Reform der Pressgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 1 fl.

*— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrhundert. Einschliesslich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 1 fl. 50 kr.

*— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Press- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 fl.

Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, **Die gesetzliche Begründung des Check-Systems** in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 50 kr.

Lichtenfels, Dr. Wolfgang Freiherr **von, Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes** mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 60 kr.

Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Das österreichische Polizei-Strafrecht.** 4. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (295 S.) 3 fl.

— **Die österreichische Pressgesetzgebung.** 2 Bände. 1. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österreich. Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 2 fl. 50 kr.

— — 2. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Pressgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 2 fl. 50 kr.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität in Graz, **Meineid und falsches Zeugniss.** Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl.

***Lovisoni, Dr. Hermann,** Die **Gesandtenrechte.** 1887. 8. (VIII, 66 S.) 60 kr.

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretär der österr. Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 3 fl.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 4 fl.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Aeusserung des österreichischen Staatsrathes** über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 30 kr.

*— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 40 kr.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.

*— Die **Process-Ordnung für Böhmen** vom 23. Januar 1753. Mit Anmerkungen versehen. gr. 8. 1886. (VI, 77 S.) 90 kr.

Maassen, Dr. **Friedrich**, ord. Professor der Rechte etc., **Gedächtnissrede**, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zur Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.

Mages, Dr. **Alois**, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 60 kr.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter von, **Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien und einem Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn. Nach amtlichen Quellen. Mit drei Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

***Mayer**, Dr. **S.**, k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes II. Band. Erster bis dritter Theil vollständig. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl.

Mayrhofer, Ernst, k. k. Statthaltereirath, **Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst** in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. 4. vermehrte u. verbesserte Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1880/81. 21 fl.
in 4 Halbfranzbänden 24 fl.

***Militärbefreiung, Die, auf gesetzlichem Wege,** mit Rücksicht auf das Wehrgesetz und die dazu erschienene Novelle. 8. 1884. (VIII, 121 S.) 50 kr.

***Miller-Hauenfels, Alb.**, Ritter v., **Richtigstellung der in bisheriger Fassung** unrichtigen **mechanischen Wärmetheorie** etc. etc. 1889. gr. 8. (XV, 256 S.) 2 fl. 40 kr.

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Die Strafprocessordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar.** gr. 8. 1882. (XXIV, 786 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

***Montan-Handbuch,** Oesterr., für das Jahr 1885. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. Lex.-8. cart. (Neuer Jahrgang unter der Presse.) 3 fl.

***Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst** bei den k. k. Bezirksgerichten. 2. Auflage. 1889. 8. (360 S.) 2 fl. 80 kr.
gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

*— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 u. 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 80 kr.

Neumann, Ignaz, Berechnung des Werthes der steuerfreien Jahre auf Häuser in Wien. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (48 S.) 60 kr.

***Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit.** gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.

*— **Adam Smith** im Lichte heutiger Staats- und Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr.

*— **System der socialen und politischen Oekonomie. Volkswirthschaftslehre.** 2. umgearbeite und erweiterte Auflage. 1889. gr. 8. Die Volkswirthschaftslehre erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 40 kr.

*— **Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft.** gr. 8. 1886. (41 S.) 50 kr.

*— **Elemente der Volkswirthschaftslehre.** 8. 1887. (XIV 226, S.) geb. 1 fl. 20 kr.

Nowak, Dr. R., **Gutächtliche Beantwortung** der betreffs der angestrebten Reform der österreichischen Advocatie von der ständigen Deputation des österreichischen Advocatentages gestellten Fragen. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1878. (42 S.) 30 kr.

— **Die Vorrangseinräumung.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1881. (22 S.) 30 kr.

*— **Reform der juristischen Studien.** 1887. 8. (36 S.) 40 kr.

Obentraut, Adolph Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe, **Oesterreichische landwirthschaftliche Gesetzkunde.** gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr.

— **Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl. in Halbfranzband 5 fl.

— **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Příprava k úřadu obecného starosty v 80 listech.** (Czechische Uebersetzung von Obentraut's Vorbereitung zu dem Amte eines Gemeindevorstehers in 80 Briefen.) Mit vielen Tabellen, Formularien. gr. 8. 1875. (VIII, 282 S.) 2 fl. 50 kr.

Obentraut's Jugend-Bibliothek für Knaben u. Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Original-Holzschnittbild von V. Katzler. cart. à 40 kr.

Offenhuber, Franz, Der österreichische Grundbuchsbeamte, seine Arbeiten mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu desselben Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. Mit 12 Formularien und 2 lithographischen Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 292 S.) 2 fl.

— **Handbuch über das Grundbuchswesen** nach dem Stande der neuesten Gesetze. Zweite vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Formularien und einem Katastralplan. 8. 1876. (VIII, 476 S.) 3 fl. 50 kr.

Oesterreichische Volks- und Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe von Dr. **Isidor Proschko.** 8. (150—200 S.) Erschienen in 24 Bänden. Mit je 1 Titelbild von V. Katzler. eleg. cart. pro Band 40 kr.

Oyex-Delafontaine, E., Nouveau vocabulaire, français-allemand avec phraséologie. 8. 1883. (VIII, 402 S.) 1 fl. 40 kr.

Pachmann, Dr. **Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung** der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. 6 fl.

Pavlicek, Dr. **Anton, Zur Lehre von den Klagen** aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 80 kr.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2. vermehrte u. verbesserte Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 9 fl.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes.** gr. 8. (VIII, 243 S.) 1864. 2 fl.

***Peyrer, Karl,** k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserrecht.** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Karl Peyrer, R. v. Heimstätt und Dr. Ignaz Grossmann. gr. 8. 1886. (XXIV, 834 S.) 6 fl.
in englische Leinwand gebunden 7 fl.

*— Denkschrift, betreffend **die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Pfaff, Dr. **Leopold,** ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung,** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60 kr.

Pfaff, Dr. **Leopold,** u. Dr. **Franz Hofmann,** Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Commentar** zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 2 fl. 40 kr.
*2. Abtheilung. gr. 8. 1882. (120 S.) 1 fl. 20 kr.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1880. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
*3. Abtheilung. gr. 8. 1883. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
*4. Abtheilung. gr. 8. 1885. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
*5. Abtheilung. gr. 8. 1887. (160 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Excurse über österreichisches bürgerl. Recht.** Beilagen zum Commentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl.
*I. Band. II., III., IV. Heft gr. 8. 1889. (318 S.) 2 fl. 80 kr.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl.
*II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl.

*— **Geschichte der Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr.

Pfersche, Dr. **Emil, Die Bereicherungsklagen.** Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr.

***Plan der Stadt Wien** und der **Vororte.** Nach amtlichen Quellen bearb. von **Franz Berger, Baudirector der Stadt Wien.** Mit Strassenverzeichniss und Führer durch Wien. 8. 1887. cart. 1 fl. 20 kr.
auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 50 kr.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

*I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

*II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes etc.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300 (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1882. (XV, 324 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
V. Band. Entscheidungen 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
*VI. Band. Entscheidungen 501—600. kl. 8. 1884. (XIV, 305 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
*VII. Band. Entscheidungen 601—750. kl. 8. 1885. (XVII, 446 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
*VIII. Band. Entscheidungen 751—900. kl. 8. 1887. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IX. Band. Entscheidungen 901—1050. kl. 8. 1888. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
X. Band. Entscheidungen 1051 u. ff. kl. 8. 1889. (Unter der Presse.)

Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Gedenkblatt an die Feier der 25jährigen Thronbesteigung, den 2. December 1873.
A. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Höhe 45, Breite 34 Wr. Zoll, 119 zu 90 Centimeter. 2 fl.
B. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Auf Leinwand gespannt mit zwei polirten Stäben. 3 fl.
C. Dasselbe. Photographische Aufnahme in Folio. 1 fl.
D. Dasselbe, nach der Ausgabe A. verkleinert und in der Kunstanstalt v. Angerer & Göschl zinkographirt. Inclusive Papierrand 78 Centim. hoch, 57 Centim. breit, auf feinstem Kupferdruckpapier. 1880. 20 kr.

Porträt Sr. Excellenz des Justizministers Dr. Jul. Glaser. Radirung nach dem Leben von Johann Klaus. Höhe 61 Centimeter, Breite 47 Centimeter. 1876. 2 fl.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, **Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze** vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniss und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 680 S.) 5 fl.

Putz, Karl, System des ungarischen Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 3 fl. 50 kr.
— **Zur Frage der Rechtsreception u. Codification in Ungarn.** 8. 1872. (48 S.) 50 kr.

Rainetholn, Dr., **Das Erbrecht der Pandekten,** nach Dr. Arndt's Lehrbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses in Reime gebracht und insbesondere als Repetitorium zum Examen eingerichtet. kl. 8. 1880. (159 S.) 80 kr.
cart. 1 fl.

Randa, Dr. **Anton,** o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft** nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 1 fl. 50 kr.

Randa, Dr. **Anton,** o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Ueber die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen** für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, nach dem Gesetze vom 5. März 1867, Nr. 23 R. G. B. 8. 1869. (28 S.) 40 kr.

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes,** betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 40 kr.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr.

* **Reinhold,** Dr., **Der Trödelvertrag.** 8. 1884. (32 S.) 30 kr.

* **Reinitz,** Dr. **Max, Das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich.** gr. 8. 1884. (103 S.) 1 fl. 60 kr.

Reschauer, Heinrich, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Vom Ende des 17. Jahrh. bis zum Jahre 1860. 8. 1882. (XX, 268 S.) cart. 3 fl.

Riehl, Dr. **Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Auflage. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2070 S.) 14 fl.
in Leinwand gebunden 16 fl.

— **Die Concursordnung,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

*— **Die Strafprocess-Ordnung** und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien etc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr.

Ringstrasse, Die Wiener, in ihrer Vollendung und der Franz Josefs-Quai. Zwanzig Ansichten, nach Originalaufnahmen in Farben-Holzschnitt ausgeführt. Mit 1 Situationsplan der Ringstrasse. Qu.-Folio, je 50 Cm. lang, 20 Cm. hoch. Elegant in Leinwand gebunden in Atlasform. 3 fl.

* **Röll,** Dr. **Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte.** Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 10 fl.

*— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände (X, 1576 S.) 10 fl.
in Halbfranzband 12 fl.

Roncali, Dr. **Leone,** k. k. Notar, **Beiträge zur Legalisirungsfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1873. (IV, 56 S.) 30 kr.

Rosegger, P. K., Lustige Geschichten. 8. 1879. (268 S.) In originellem Umschlag 2 fl.

— **Mann und Weib.** Liebesgeschichten. Zwei Bände. 8. 1879. (I, 264 S. II, 280 S.) Farbendruck-Umschlag. 4 fl. 80 kr.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Erläuterung der kaiserlichen Verordnung** vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. B.), wodurch die Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 in einigen Punkten abgeändert wird. Mit Nachträgen zu dem Commentar der Strafprocess-Ordnung. 8. 1858. (60 S.) 60 kr.

— **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österr. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr.

— **Die österreichische Strafprocess-Ordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

— **Die Praxis des österreichischen Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österreichischen Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österreichischen Strafprocess-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 1 fl.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl.
in 3 eleganten Leinwandbänden 8 fl.

— der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluss des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 38 fl. 55 kr.
Herabgesetzter Preis 20 fl.

*— der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2. umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 6 fl.
*— II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 3 fl.

Schaffer, F. J., Die k. k. Finanzwachmannschaft in ihrer Stellung und ihren Ansprüchen der Staatsverwaltung gegenüber. 4. berichtigte und vermehrte Auflage. 8. 1881. (IV, 198 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Das Hausirgesetz** im Zusammenhange mit den seither erflossenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen. 4. berichtigte und vermehrte Auflage. 8. 1882. (52 S.) 30 kr.

— **Hilfsbuch** für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.

I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5. berichtigte Auflage. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 2 fl.

II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4. berichtigte Auflage. 8. 1881. (380 S.) cart. 2 fl.

***Schaffer, F. J.,** **Die Weg-, Brücken-, Fährten- und Mauthvorschriften** mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerks, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 80 kr.

***Scherber, Jakob,** **Bilanzen** nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten etc. 1885. In engl. Lwd. geb. 2 fl.

***Schey,** Dr. **Jos.** Freiherr v., Begriff und Wesen der **Mora Creditoris** im österreichischen und im gemeinen Recht. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 1 fl. 50 kr.

Schiffner, Ludwig, Doctor der Rechte und Philosophie, Privatdocent des römischen und österreichischen Privatrechts an der k. k. Universität in Wien, **Der Vermächtnissbegriff** nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 50 kr.

***Schimkowsky,** Dr. **Julius,** **Formularien** über alle Zweige des österreichischen Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. 3., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung richtig gestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 4 fl.
in engl. Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2. vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 2 fl. 40 kr.
in Leinwand gebunden 3 fl.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 2 fl.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr.

— **Die Rechtsgrundsätze** des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechselordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 1 fl. 20 kr.

***Schreiber,** Dr. **Karl,** **Der Arbeitsvertrag** nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 60 kr.

Schrott, Dr. **Jos.,** **Der österr. Aerarial-Rechnungsprocess.** gr. 8. (VI, 96 S.) 1865. 40 kr.

*— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Auflage. gr. 8. (XVI, 464 S.) 1886. 5 fl.

— **Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde** für die im Reichsrathe vertretenen Länder und für die den sämmtlichen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3. verbesserte Auflage. gr. 8. (X, 291 S.) 1882. 3 fl.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. **Emil,** **Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang** im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 2 fl.

Schuler-Libloy, Friedr., **Deutsche Rechtsgeschichte.** 2. verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. (II, VIII, 196 S.) 1868. 2 fl.

Schuster, Dr. **Ferd.,** k. k. Prof. an der Pester Universität, **Die Civilprocessordnung** für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die

Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Grossfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl.

***Schuster,** Dr. **Ferd.**, k. k. Prof. an der Pester Universität, **Commentar** zum Gesetz über das **Verfahren ausser Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlassgebühren. 3. neu bearbeitete Aufl. gr. 8. 1886. (XVI, 480 S.) 3 fl. 60 kr.

***Schuster,** Dr. **Max,** und Dr. **Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz** nach österreichischem Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 90 kr.

Schwarze, Dr. **Friedr. Oskar,** k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien etc. etc., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl.

***Seefeld, Carl, Das Protokoll im österreichischen Strafprocesse.** Theoretisch-praktische Anleitung zur Protokollführung im Strafprocesse. gr. 8. 1886. (44 S.) 50 kr.

***Selim, Alphonsus,** Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Uebersicht der Englischen Rechtspflege** vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 5 fl.

***Seltsam,** Dr. **Ferd.,** und **Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbeordnung.** Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert und mit Formularien versehen. 2. ergänzte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

***Seltsam,** Dr. **Ferd., Die Gesetze über Unfall- und Krankenversicherung.** Uebersichtlich und populär dargestellt.
I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 40 kr.
II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 60 kr.

*— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr.

Starr, Franz, k. k. Justizministerialsecretär, **Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich.** Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österreichischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 2 fl.

— **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlassbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände und Ergänzungsband. 1873—1879. 11 fl. 80 kr.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zum österreichischen **Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880,

nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österreichischen Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. gr. 8. 3. verb. und verm. Aufl. 1881. (XII, 372 und 222 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

*Stein, Dr. Lor. Ritter v., **Lehrbuch der Nationalökonomie.** 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XVI, 457 S.) 5 fl.

Steinbach, Dr. **Emil**, **Die Rechtskenntnisse des Publicums.** Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien am 10. Januar 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 40 kr.

— **Die Stellung des Versicherers im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 50 kr.

*— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 1 fl. 50 kr.

*— Das **Gesetz** vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen versehen. Dritte veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 80 kr.

*— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

*Steinbach, Dr. Gustav, **Franz Deák.** gr. 8. 1888. (78 S.) 90 kr.

*Strigl, Adolf Ritter v., **Allgemeiner und Vertragszolltarif** für das österr.-ungar. Zollgebiet nach der Gestaltung durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 und mit Rücksicht auf den Handelsvertrag mit Italien vom 7. December 1887 etc. 8. 1889. 3. Ausgabe. (240 S.) In englische Leinwand gebunden 1 fl.

*Stubenrauch, Dr. Mor. v., k. k. o. ö. Professor der Rechte, **Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche,** sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 5., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster und Dr. Karl Schreiber. 2 Bände. Lex.-8. 1887. 12 fl.
elegant in 2 Halbfranzbände gebunden 14 fl.

Szegheö, Dr. **Ign.**, **Der Entwurf einer ungar. Strafprocessordnung.** gr. 8. 1883. (64 S.) 60 kr.

*Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, **Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher.** 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.

— **Služebni návod pro soudní sluhy a soudní vykonavatele.** (Dienst-Unterricht etc. in czechischer Sprache.) 8. 1880. (VIII, 160 S.) cart. 1 fl.

Tabelle zur Bemessung von Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton. 20 kr.

*Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 1 fl. 20 kr.

*Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 1 fl. 60 kr.

*Ullmann, Dr. E., **Julius Glaser.** Gedenkrede, gehalten in der ausserordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) 20 kr.

Unger, Dr. Josef, k. k. Professor, **Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes.** Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.

— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen,** mit besonderer Rücksicht auf das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. Dec. 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr.

— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 1 fl. 50 kr.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, **Die Vertheidigung in Strafsachen,** historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl.
in Leinwand gebunden 7 fl.

Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2. verbesserte Aufl. 16. 1871. (100 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, **Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 6 fl.

— — **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. (XVIII, 460 S.) 1869. 4 fl. 50 kr.

*Vidmar, Dr. Const. J., **Introductio in Corpus juris utriusque** tum canonici cum civilis Romani. gr. 8. 1886. (X, 137 S.) 1 fl.

Vogl, Dr. August, **Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche.** Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskops. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.

Vogl, Dr. August, Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden **Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.

Wahlberg, Dr. W. E., k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Das Gelegenheitsverbrechen.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1878. (13 S.) (Vergriffen!) 10 kr.

Wahlberg, Dr. **W. E.,** k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Kritik des Entwurfes einer Strafprocessordnung für das Deutsche Reich.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 80 kr.

***Waldner,** Dr. **Victor, Die correale Solidarität.** gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Walter, H., und Dr. **E. v. Dunikowski, Das Petroulemgebiet der galizischen Westkarpathen.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 1 fl. 50 kr.

***Weigelsperg, B. v., Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze,** Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Im Auftrage des Handelsministeriums herausgegeben. Zweite erweiterte Auflage. Ergänzt durch vier Supplementhefte. gr. 8. 1886. brosch. 4 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 80 kr.

Wieding, Dr. **C., Der Justinianeische Libellprocess.** Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) 1865. 5 fl.

Wildt, Ed., Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst, auf Grund der kaiserl. Verordnung v. 21. Novbr. 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 fl.

Wirth, Max, Nationalökonom, **Bankfrage.** gr. 8. 1875. (48 S.) 60 kr.

***Wolski,** Dr., Das **Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

***Zeitschrift,** Oesterr., für Berg- und Hüttenwesen. Bis jetzt erschienen 37 Jahrgänge. 1853—1889. Redigirt von Dr. **Hans Höfer** und **C. v. Ernst.** Jeder Jahrgang 52 Nummern in Quart mit artist. Beilagen. Pränumerations-Preis pro Jahr 12 fl.
Die einzelnen Jahrgänge stehen nach Massgabe der Vorräthe zu Diensten.

*— **Numismatische.** Bis jetzt erschienen 20 Jahrgänge. 1869—1888. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten u. lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl.

*— Oesterreichische, **für Verwaltung.** Von Dr. **Carl Ritter v. Jaeger.** Bis jetzt erschienen 22 Jahrgänge. 1868—1889. Jeder Jahrgang hat 52 Nummern. Pränumerations-Preis pro Jahr 4 fl.
Die Ausgabe mit den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes jährlich 7 fl.

Zhishman, Dr. **Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche.** gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl.

***Zschokke,** Dr. **Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher.** gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 2 fl. 50 kr.

***Zucker,** Dr. **Alois, Aprise und loial enquête.** 1887. 8. (VIII, 160 S.) 2 fl.



Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

